Digitized by Google

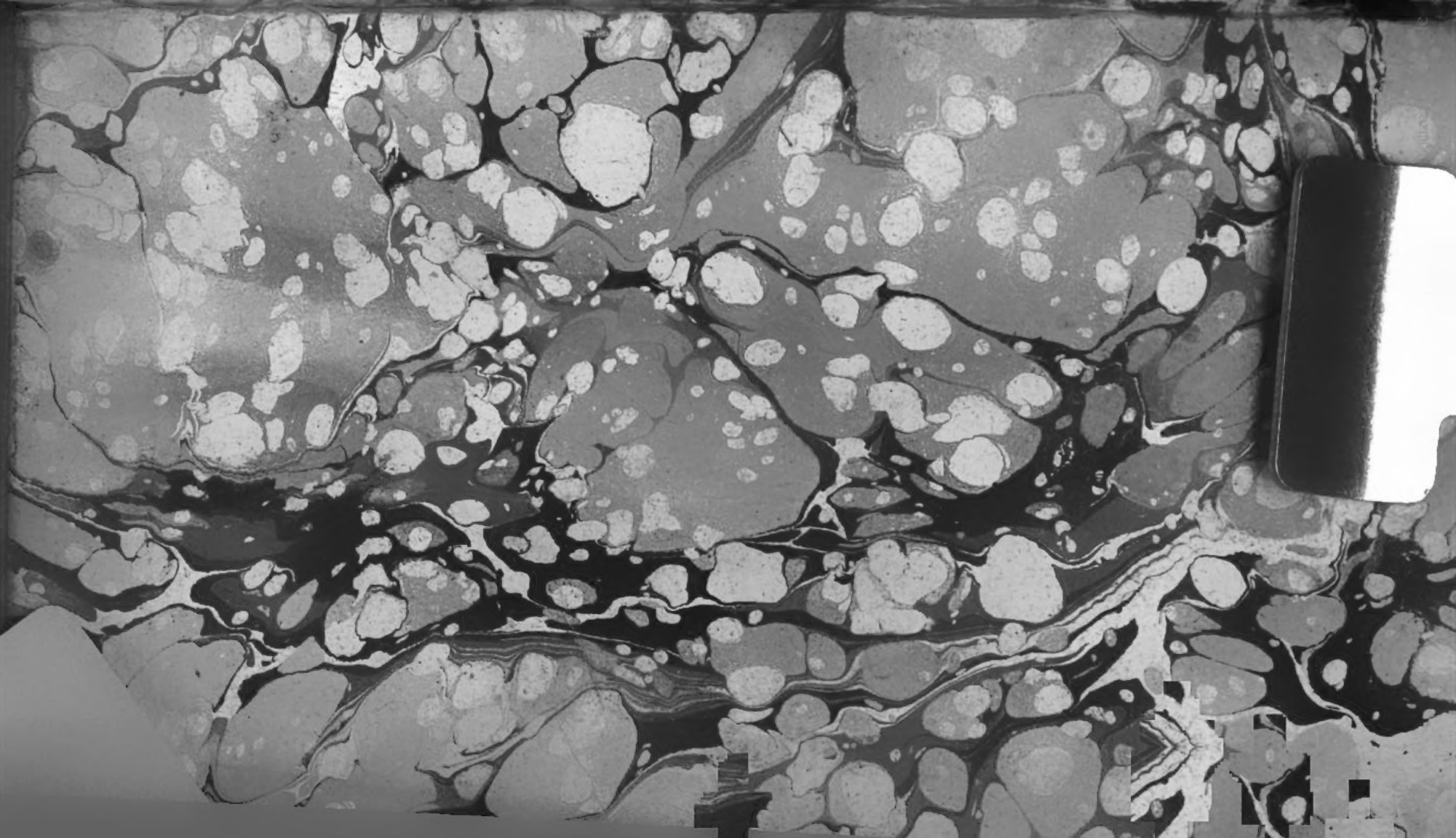

Digitized by Google

Digitized by Google

Hecc 15-4

Digitized by Google

<36629703560012

<36629703560012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

VC
H.E.15.

Digitized by Google

ACTA
HISTORICO-ECCLESIASTICA
NOSTRI TEMPORIS.

Vierter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

ACTA
HISTORICO-ECCLESIASTICA NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten

und

Urkunden

zu der

Kirchengeschichte

unsrer Zeit.

Fünf und zwanzigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar, bey Carl Ludolf Hoffmann,
1777.

Inhalt.

I. Nachricht von dem neuern Zustande der evangel. Missionen in Ostindien,
1. zu Trankenbar, S. 1.
2. zu Wöveri bey Madras, S. 29.
3. zu Cudelur, S. 32.
4. zu Calecutta in Bengalen, S. 35.
5. zu Tirutschinapalli, S. 43.

II. Königl. dänische Verordnungen für die Herzogl. Holstein. Lande,
1. Edict, betr. die Ehegelübde der Studirenden zu Kiel, S. 58.
2. Extension der Verordnung, wegen Legitimation der unehel. Kinder, auf die vormals großfürstl. Holstein. Lande, S. 61.
3. Verfügung, wegen des von den Studirenden zu haltenden Triennii, S. 63.

III. Nachricht von der Einführung der öffentlichen Confirmation in einigen Diöcesen des Churfürstenthums Sachsen, S. 66.
1. in der Diöces des Stifts Meissen, S. 69.
2. in der Eilenburgischen Diöces, S. 78.

IV. Nachricht von dem Fest Portiunculä in der röm. Kirche, S. 86.

V. Vermischte Nachrichten,
1. aus dem Bayreutischen, S. 98.
2. von der kirchl. Verfassung des Herzogthums Liefland, S. 101.
3. Amtsveränderungen zu Lindau im Bodensee, S. 110.
4. aus dem Mecklenburgischen, S. 120.
5. aus Trankenbar, S. 124.

VI. Bekanntmachung einiger von dem Hrn. M. Bodenschatz ausgearbeiteten Kunstwerke, zur Aufklärung der bibl. Alterthümer, S. 125.

I. Nach-

Vorrede.

Die gütige Aufnahme dieser Sammlungen, deren uns verschiedene gelehrte Männer theils öffentlich, theils in Briefen von Zeit zu Zeit versichert haben, ist uns immer eine neue Ermunterung gewesen, auch bey andern gehäuften Geschäften, wozu uns Amt und Pflicht verbinden, dafür Sorge zu tragen, daß sie ununterbrochen fortgesetzt würden. Wir beschliessen itzt mit dem 32sten Theile den IV Band derselben, und hoffen, daß unsere Leser auch in diesem Bande nützliche Urkunden und Nachrichten finden werden, die ihres Beyfalls und Aufmerksamkeit nicht unwürdig sind. Wir müssen dabey die gütige Unterstützung vieler auswärtigen Gönner und Freunde öffentlich rühmen, die uns entweder Beyträge zu diesen Sammlungen eingesendet, oder durch ihren Briefwechsel uns nützliche Nachrichten von den Begebenheiten und von dem Zustand der Kirche ihres Orts ertheilt haben. So dankbar wir diese Bemühungen vieler gelehrten Männer erkennen, und sie um deren Fortsetzung hier öffentlich ersuchen: so viel Vergnügen haben uns die Ar-

beiten anderer Gelehrten gemacht, die durch die von ihnen herausgegebenen Schriften in den letzteren Jahren die Kirchengeschichte aufgeklärt haben. Von diesen zur Kirchengeschichte gehörigen neueren Schriften haben wir in dieser Vorrede noch eine kurze Anzeige zu thun.

Zu den Schriften, worin die allgemeine Kirchengeschichte des alten und neuen Testaments ist abgehandelt worden, gehört zuförderst Ant. Godeaus allgemeine Kirchengeschichte — aus der italienischen Uebersetzung des Herrn A. Speroni ins Teutsche übersetzt von P. Bernhard Hyper, wovon der dreyzehente, vierzehente und funfzehente Theil, zu Augsburg, 1777 und 78. in gr. 8. erschienen sind. Die gegenwärtigen drey Theile dieses weitläuftigen Werks enthalten den Zeitraum vom Jahr Christi 500 bis 590. Ein anderes großes Werk, welches in der Folge ebenfalls zu mehreren Bänden anwachsen wird, ist im Jahr 1776 angefangen worden: Allgemeine Kirchengeschichte von der Schöpfung an bis auf unsre Zeiten, nach dem Französischen des Herrn Augustin Calmet. Des I Theils erster und zweyter Band, und des II Theils erster Band. Augsb. 1776 und 77. in gr. 8. In diesen drey Bänden wird die Geschichte der Kirche vom Anfange bis aufs Jahr der Welt 3684 erzählet. Obgleich der Herausgeber das Calmetische Werk zum Grunde gelegt hat; so ist doch in der teutschen

Ueber-

Uebersetzung vieles geändert, die Ordnung der Bücher und Kapitel anders gestellt, manches weggelassen und hinwiederum viele Zusätze gemacht worden, daß also dieses Werk fast als ein neues anzusehen ist. Von Maquers Abregé chronologique etc. den der Herr von Osterwald in einer teutschen Uebersetzung herauszugeben angefangen hatte, ist nunmehr der Beschluß erschienen: Chronologische Einleitung in die Kirchengeschichte, aus dem Französischen. Fünfter und letzter Theil — — herausgegeben von P. D. F. Sterzinger. München 1778 in 8. In dem letzten Theile dieses nützlichen Buchs wird die chronologische Kirchengeschichte vom Jahr 1550 bis zu dem Anfang des itzigen Jahrhunderts fortgesetzt. Sonst erhält die Kirchengeschichte des alten und neuen Testaments, in wie weit die Bibel die Erkenntnisquelle derselben ist, manche Aufklärung durch Herrn August Hermann Niemeyers Charakteristik der Bibel, I. II. und III Theil. Halle, 1775 f. in 8.—Ein hinlänglich bekanntes und mit Beyfall aufgenommenes Werk, welches auch in Absicht auf die biblische Geschichte viele gute und brauchbare Bemerkungen enthält.

Ueber die Kirchengeschichte des alten Testaments haben wir zwar kein neues, auf das Ganze derselben gehendes, System erhalten; aber einzelne Theile, Begebenheiten und Perioden derselben sind durch verschiedene Schriften aufgeklärt worden.

Herr Maizonnet hat eine neue Geschichte des Israelitischen Volks angefangen, wovon der erste Theil, unter der Aufschrift: Histoire du peuple d'Israel, tirée de l'Ecriture sainte par Msr. *Maizonnet*. Tome I. en deux parties. A Dordrecht et Rotterd. 1778 in 8. ist abgedruckt worden. Die Lebensgeschichte Mosis, des Gesetzgebers und Heerführers des israelitischen Volks, wie sie Philo beschrieben hat, ist in einer neuen teutschen Uebersetzung aus dem Griechischen von einem Ungenannten, zu Dresden 1778 in 8. Herausgegeben worden. Ueber die Reise der Israeliten aus Aegypten nach Kanaan ist im vorigen Jahre folgende Schrift erschienen: De egressu Israelitarum ex Aegypto in Chanaanitidem Dissertatio. Auctore *Franc. Geisler*, Doct. Theol. et Philos. in Vniuersitate Leopoldina Wratislauiensi. *Wratisl.* 1777. in 8. nebst einer Landkarte. Es ist zu bedauren, daß der Verfasser die neuern geographischen Schriften und Reisebeschreibungen der Engländer, Herrn Niebuhrs und anderer nicht bey seiner Arbeit genutzt hat; sie würde dadurch mehr Zuverläßigkeit und Brauchbarkeit erhalten haben. Ein neuer Vertheidiger der Rechtmäßigkeit des Kriegs der Israeliten gegen die Einwohner Kanaans, hat uns eine gut geschriebene Abhandlung geliefert, welche die Aufschrift hat: D. *Carol. Gvil. Robert* cauſſam belli ab Israelitis aduersus Cananaeos gesti e codice sacro declarat. *Marburg. Cattor.* 1778. in 4. Ein wichtiger Beytrag zu der spätern Geschichte

des

des jüdischen Volks ist des Ritters, Herrn J. D. Michaelis teutsche Uebersetzung des ersten Buchs der Makkabäer, mit Anmerkungen. Götting. und Leipz. 1778. in 4. Da dieses Buch für die Geschichte der Juden immer von großem Werthe ist: so muß man es allerdings dem Herrn Ritter Dank wissen, daß er nicht nur dasselbe in einer neuen Uebersetzung dargestellt; sondern auch mit gelehrten und nützlichen Anmerkungen begleitet hat.

Die Schriften über die allgemeine Kirchengeschichte des neuen Testaments, haben auch einigen Zuwachs erhalten. Da man den Schriften des sel. Kanzlers von Mosheim in diesem Fache billig noch immer einen grosen Werth der Brauchbarkeit beylegt: so fährt man auch noch fort, sie in verschiedenen Sprachen den Lesern in die Hände zu geben. Wir haben schon in der Vorrede zum III Bande dieser Actorum (*) die zu Yverdon 1775 herausgekommene französische Ausgabe derselben angeführt. Itzt haben wir eine neue französische Ausgabe anzuzeigen: Histoire ecclesiastique ancienne et moderne, depuis la naissance de Iesus Christ, jusqu'au commencement du 18me Siecle. Par feu Msr. *I. L. Mosheim* — Traduite de l'Original latin. — A *Maſtricht* 1776. 6 Bände in gr. 8. Ausser dieser Uebersetzung der mosheimischen Kirchengeschichte, haben wir auch von des Herrn D. Joh. Sal. Semlers Ver-

(*) S. VIII.

such eines fruchtbaren Auszugs der Kirchengeschichte, den dritten Band, oder, des 17 Jahrhunderts ersten Abschnitt, Halle 1778. in 8. erhalten. In diesem Bande trägt der Herr D. die Geschichte der römischen Kirche im vorigen Jahrhundert vor. Man findet also hier das Wichtigste von der Geschichte der römischen Kirche, von den Spaltungen in derselben, und von dem Zustand der theologischen Gelehrsamkeit unter den Katholiken. Unter den vielen Schriften, die zur Unterweisung der Jugend in der Religionsgeschichte geschrieben worden sind, bemerken wir besonders die neue Ausgabe von des sel. Kirchenraths, Herrn D. Gotthilf Traugott Zacharia christlichen Religionsgeschichte, welche zu Götting. 1778 in 8. herausgekommen ist.

In der Erzählung der neueren Schriften, worin besondere Perioden, oder Begebenheiten der christlichen Kirchengeschichte abgehandelt werden, geben wir billig die erste Stelle Eusebii Kirchengeschichte, aus dem Griechischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen erläutert von F. A Stroth, wovon der zweyte Band, nebst einer Kupfertafel, zu Quedlinburg, 1777. in gr. 8. ans Licht getreten ist. Dieser Band fasset die Kirchengeschichte des Eusebius, vom achten Buche an, in sich, welcher Herr Stroth die Uebersetzung von eben dieses Verfassers Leben des Kaisers Konstantin beygefügt. Auch bey diesem Bande hat der Uebersetzer vielen Fleis auf die

Ueber-

Uebersetzung gewendet, und durch manche nützliche Anmerkungen den Text aufgeklärt. Wie sich Herr Stroth durch diese gute Uebersetzung um den Eusebius verdient gemacht hat: so arbeitet er auch itzt an einer neuen kritischen Handausgabe des griechischen Textes von dessen Kirchengeschichte, welche in 2 Bänden in gr. 8. erscheinen, und zu seiner Zeit von uns angezeigt werden wird. Zur Geschichte des Lebens Jesu auf Erden gehört Herrn D. G. C. Pisanski comment. de Errore *Irenaei* in determinanda aetate Christi. Regiomont. 1778. in gr. 8. Irenäus will an zwo Stellen, II B. Kap. 39, 40. behaupten, daß Jesus über 40 und nahe an 50 Jahre alt geworden sey. Diesen augenscheinlichen Irrthum widerlegt Herr D. Pisanski, durch die besten Gründe. Die Geschichte der Gründung und Ausbreitung des Christenthums hat durch die englische Uebersetzung der Schrift des Herrn Büllet einen nützlichen Beytrag erhalten; diese Uebersetzung ist unter dem Titel gedruckt worden: *The history of the Establishment of Christianity, compiled from Jewish and Heathen Authors — — Translated from the French of Prof.* Bullet, *by* Will. Salisbury, *B. D. With notes by the Translator and some strictures on Mr.* Gibbon's *Account of Christianity and its first Teachers.* London 1776 in 8. Der englische Herausgeber dieses brauchbaren Buchs hat den Werth desselben durch die beygefügten Anmerkungen sehr erhöhet, auch die besondern Meinungen Herrn Gib-

bon's, dessen Schrift wir vormals (*) angeführt haben, kurz widerlegt.

Was die neueren Zeiten betrift, so findet sich manches zur Aufklärung des Zustandes der Protestanten in Teutschland, während des dreyßigjährigen Kriegs, in der Geschichte Gustav Adolphs Königs von Schweden, aus den Arkenholzischen Handschriften und den vornehmsten Geschichtschreibern, wovon der II Band zu Breslau 1777 in gr. 8. erschienen, und damit das Werk beschlossen worden ist. Der Herausgeber hat in dieser teutschen Uebersetzung das französische Original des Herrn Mauvillon sehr bereichert, und vieles gut verbessert. Dieser Band enthält die Geschichte Gustav Adolphs vom Jahr 1630, nach seiner Ankunft in Pommern, bis an seinen heldenmüthigen Tod in der Schlacht bey Lützen. Man muß dem teutschen Herausgeber die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er die beßten Quellen genutzt, und sich einer guten Schreibart bedient habe. In der Kirchengeschichte des gegenwärtigen Jahrhunderts wird Herrn J. A. C. von Einem Versuch einer vollständigen Kirchengeschichte des achtzehenten Jahrhunderts, wovon der II Band, zu Leipzig 1778. in gr. 8. ans Licht getreten ist, ein brauchbares Handbuch werden. In dem gegenwärtigen Bande handelt der

V. die

(*) S. Vorr. zum III B. der Actor. hist. eccl. nostri temp. S. XII f.

V. die Kirchengeschichte der römischen und grichischen Kirche ab, und wird mit dem folgenden Bande das Werk beschliessen. Von der neuesten Religionsgeschichte, welche unter der Aufsicht des Herrn Konsistorialraths D. Walchs zu Göttingen, im Meyerschen Verlage zu Lemgo, herauskömmt, haben wir im Jahr 1776 den fünften, und 1777 den sechsten Theil erhalten, welche abermals an verschiedenen wichtigen Nachrichten zur neuesten Kirchengeschichte sehr reichhaltig sind. Mit diesem Werke stehet eine andere periodische Schrift, die man seit dem Anfange dieses Jahrs angefangen hat, in einer nahen Verwandschaft. Es sind dieses die neuesten Religionsbegebenheiten mit unpartheyischen Anmerkungen, für das Jahr 1778, Erster Jahrgang, erstes bis drittes Stück, ohne Anzeige des Druckorts, in 8. Der gute Ton, mit welchem die würdigen Verfasser dieser Schrift angefangen haben, ihre edle Freymüthigkeit und Unpartheylichkeit, und die gute Wahl der Begebenheiten, über welche sie sich verbreiten, erregen bey uns den aufrichtigen Wunsch, daß ihre Schrift ununterbrochen und lange Zeit fortgesetzt werden möge.

Auf die Geschichte der Erkenntnisquelle der christlichen Lehre, der heiligen Schrift, besonders der gedruckten Ausgaben derselben haben verschiedene Gelehrte ihren Fleiß rühmlich verwendet. Der gelehrte Professor der morgenländischen Sprachen zu

Parma,

Parma, Herr D. Joh. Bern. de Rossi hat durch seine Disquisitionem historico-criticam de hebraicae Typographiae origine ac primitiis, seu antiquis ac rarissimis hebraicorum librorum editionibus Seculi XV. Parmae, 1776. in 4. einen sehr schätzbaren Beytrag zur Geschichte der ersten gedruckten cobäischen Bibeln geliefert, den Herr Professor Hufnagel zu Erlangen, damit er in die Hände mehrerer Leser kommen mögte, in diesem Jahre aufs neue hat abdrucken lassen. Von dem Herrn Hauptpastor, J. M. Götze, zu Hamburg, haben wir eine Fortsetzung des Verzeichnisses seiner Sammlung seltener und merkwürdiger Bibeln in verschiedenen Sprachen. Hamb. und Helmstädt, 1778. in gr. 4. erhalten, in welcher man nicht nur die seit einem Jahre geschehene ansehnlich Vermehrung der Götzischen Bibelsammlung von 180 neuerlich hinzugekommenen seltenen Stücken bemerkt, sondern auch viele gelehrte Anmerkungen über dieselben findet. Ausserdem hat auch Herr Götze noch im vorigen Jahre zwo zu der Geschichte der Bibelausgaben des sel. Luthers gehörige Schriften drucken lassen. Die eine hat die Aufschrift: Neue, für die Kritik und Historie der Bibelübersetzung Lutheri wichtige Entdeckungen, als eine Zugabe zu dem Verzeichnisse seiner Bibelsammlung Hamb. und Leipz, 1777. in gr. 4. und betrift theils diejenige Ausgabe des N. T. D Luthers vom J. 1528, in welcher alle in der vor dem Emserischen N. T. befindlichen Wiedereinanderstrebung angeführten

Les-

Lesarten stehen; theils die Ausgabe von Luthers Bibel, welche 1545 zu Wittenberg angefangen, und erst 1549. vollendet seyn soll. Die andere ist des Herrn Hauptpastors sorgfältige und genaue Vergleichung der Originalausgaben der Uebersetzung der h. Schrift von dem sel. D. M Luther, von 1517 bis 1545. ꝛc. erstes Stück, welches die fünf Bücher Mosis in sich fasset. Hamb. und Leipz. 1777. in gr. 4. woraus man den grosen Fleis, den unser sel. Luther von Zeit zu Zeit auf seine Bibelüberseʒzung gewendet hat, mit Vergnügen ersehen, und noch manche nüʒliche Bemerkung finden wird. Diesen Schriften des berühmten Herrn Götze seʒen wir Herrn M Ge. Wolfg. Panzers, Schaffers bey St. Sebald in Nürnberg, litterarische Nachricht von den allerälteſten gedruckten teutschen Bibeln aus dem funfzehenten Jahrhundert, welche in der öffentlichen Bibliothek der Reichsstadt Nürnberg aufbewahret werden. Nürnb. 1777. in 4. an die Seite. Diese mit vielem Fleiſe und Genauigkeit vom Herrn M. Panzer abgefaßte Nachricht enthält vieles, was sowol dem Liebhaber der Litterargeschichte, als dem teutschen Sprachforscher angenehm seyn muß. Was die Geschichte der Uebersetzung der Bibel in die schwedische Sprache betrift, so hat Herr D. J A. Schinmeier von seinem Versuch einer vollständigen Geschichte der Schwedischen Bibelübersetzung und Ausgaben, das zweyte Stück, Flensb. und Leipz. 1778. in gr. 4.

her-

herausgegeben. Nach einer kurzen und angenehmen Geschichte der schwedischen Sprache, handelt der V. in diesem Stücke von den schwedischen Uebersetzungen der Bibel in den Zeiten der noch blühenden römischen Religion, und in den Zeiten der sich völlig bildenden Kirchenverbesserung. Man findet hier viele interessante Nachrichten, wodurch man desto begieriger auf das dritte Stück gemacht wird, mit welchem Herr S. dieses Werk endigen will.

Zu der Geschichte der Lehre in den mittlern Zeiten liefert Herr D. Burscher durch seine Programme: de vera origine praecipuorum dogmatum et institutorum sacrorum, quae tempore sacrorum emendationis repudiata et abrogata sunt ab ecclesia evangelico-lutherana, sehr nützliche Beyträge, von welchen 1777. und 1778. prolusio 6—9 herausgekommen ist. Der Herr D. gehet in diesem 4 Programmen in der Geschichte solcher Lehren bis gegen das Ende des achten Jahrhunderts fort, und wir haben die Hofnung, daß er diese für die Geschichte der Glaubenslehre brauchbare Arbeit bis an die Zeiten der erfolgten Kirchenverbeßerung fortsetzen werde.

In Ansehung der Geschichte der Kirchenversammlungen haben wir dieses mal von größern Werken nichts anzuzeigen, aber einige kleinere Schriften, welche in den vorigen und itzigen Jahre herausgekommen sind, verdienen dennoch angemerkt zu werden.

werden. Dahin gehört zuförderst die lateinische Uebersetzung von Herrn Richards Analyse des Conciles welche unter der Aufschrift erschienen ist: C. L. Richardi analysis conciliorum generalium et particularium, quam in latinum idioma transtulit *I. A. Dalmasus* Tom. I.—IV. Augustae Vindelicorum 1778 in gr. 8. Der Pater Richard hat auch ein supplement ,à l'analyse des conciles zu *Paris* 1777. in 4. heraus gegeben, in welchem er verschiedene in seinem Werke eingeschlichene Fehler verbessert und einige Zusätze zu demselben beygefügt hat. Vom Herrn M. Ludwig Timotheus Spittler haben wir eine kritische Untersuchung des 60sten Laodicenischen Kanons, Bremen 1777. in 8. erhalten. Diejenigen, welche neuerlich die Offenbarung Johannis aus der Zahl der kanonischen Bücher ausstreichen wollen, berufen sich auf den 60sten Kanon der zu Laodicea im Jahre Christi 364 gehaltenen Kirchenversammlung, in welchem in dem daselbst befindlichen Verzeichnisse der biblischen Bücher die Offenbarung Johannis nicht mit angeführt wird. Herr Spittler sucht aber in der gegenwärtigen Schrift durch wichtige kritische Gründe darzuthun, daß dieser 60ste Kanon ganz unächt, und in den folgenden Zeiten erst hinzugethan worden, und folglich der daraus genommen werden wollende Beweis wider das kanonische Ansehen der Offenbarung Johannis, ganz ungültig sey. Zur Erläuterung der Geschichte der 6ten allgemeinen Kirchenversammlung sind zwo merkwür-

dige Schriften im Druck erschienen. Die erste ist: Autoritas Concilii oecumenici supra romanum pontificem ex condemnatione Honorii I. pontificis rom. in synodo generali VI facta relucens, autore *P. Carolo M. Guntherod*, ordinis Servitarum etc. Oeniponte 1776. 8. Der Verfasser will aus der Verdammung des Papsts Honorius. I. auf der vorgedachten allgemeinen Kirchenversammlung, welche wider die Monotheleten gehalten worden, erweisen, daß allerdings eine allgemeine Kirchenversammlung über den Papst seye. Uns dünkt aber, daß in der andern Schrift von dieser Kirchenversammlung, die wir anzuzeigen haben, die Rechtmäsigkeit der Verdammung des Bischofs Honorius mit vielmehr Gelehrsamkeit behauptet worden sey. Diese andere Schrift hat den Titel: *P. Iac. Chmel* Benedict. in Facultate theol. Pragensi Examinatoris ac Prodirectoris, Vindicae Concilii oecumenici VI, queis aequitas et veritas censurae synodalis adversus Honorium I. Pontif. vindicantur, Prag. 1777. 8. Der Abhandlung selbst ist von dem Verfasser eine kurze Geschichte der Monotheleten vorgesetzt. In der ganzen Schrift herrschen sehr gesunde Urtheile, und sie giebt von den Einsichten ihres Urhebers ungemein vortheilhafte Begriffe.

Der Geschichte der Lehrer der Kirche zur Zeit des alten und in Anfange des neuen Testaments hat Herr Daniel Heinrich Hering, Pastor der reformirten

mirten Gemeinde und Direktor der königlichen Friedrichsschule zu Breslau, durch seine Abhandlungen von den Schulen der Propheten unter dem alten Testament, von der Schule des Apostels Johannis zu Ephesus und von dem Kanon des neuen Testaments, Breslau 1777. in 8. ein neues Licht anzuzünden gesucht. Belesenheit in der heil. Schrift und sorgfältige Aufsuchung und Vergleichung der zu seiner Absicht dienlichen Zeugnisse in den ältern und neuern Schriftstellern kann man dem Verfasser nicht absprechen. Gewissermassen kann man hierher auch rechnen Herrn D. Georg Horne Schrift über das Leben, Tod und Charakter Johannis des Täufers, aus dem Englischen, Halle 1777. in gr. 8. Kritische und gelehrte Untersuchungen aber darf man in dieser Schrift nicht suchen: denn sie ist mehr zur Erbauung geschrieben. Was die Geschichte des Lebens und der Schriften der Kirchenväter anlangt, so bemerken wir hier zuerst den vierten und letzten Theil von Herrn Prof. Christian Friedrich Rößlers Bibliothek der Kirchenväter, Leipzig 1777. in gr. 8. Dieser letzte Theil enthält einen Auszug aus des Eusebius Kirchengeschichte, die sogenannten apostolischen und einige andere Kirchenverordnungen aus der Harduinischen und Marsischen Ausg. der Concilien, Reste von unächten Schriften, die zum christlichen Alterthum gehören, aus dem Fabricius. Am Ende hat Herr Rößler eine summarische Vorstellung der christlichen Lehre der ältesten Zeiten bis auf das Concilium

lium zu Nicäa beygefügt, welche aus seinem bekannten Buche ausgezogen ist. Auch dieser Theil ist ein abermaliger Beweis von der grosen Bekanntschaft Herrn Rößlers mit den Kirchenvätern und den ältern Denkmählern der christlichen Kirche. Unter die Handbücher zur Kenntnis der Kirchenväter gehört: Patrologia ad vſus academicos, auctore *Wilhelmo Wilhelm*, Canon. regul. Creuzlingano, SS. Th. Doctore et Profeſſ. publ. in vniverſitate Friburg. *Friburgi*, 1775 in gr. 8. Der Verfaſſer handelt in dieſer Schrift von dem Anſehen der Kirchenväter, ihren Schriften und deren Gebrauch. Auf einer ganz beſondern Seite hat Herr Joſeph Weiſſenbach, Bremgartenſis Helvetus, Theol. Doctor, den nützlichen Gebrauch der Kirchenväter für geiſtliche Redner zu zeigen geſucht, indem er de eloquentia patrum libros XIII. in vſum Eccleſiaſticorum. Auguſtae Vindelicorum, 1775 f. Vol. I—IX. in gr. 8. herausgegeben hat. Nach einer allgemeinen Einleitung in die Kenntnis der Kirchenväter, liefert der V. eine ausführliche Abhandlung von der Beredſamkeit derſelben, und leget aus denſelben Muſter der Beredſamkeit für die geiſtlichen Redner vor. Der Einfall iſt gut, und wir wünſchten, daß ein Gelehrter, der mit hinlänglicheu Kenntniſſen und richtigem Geſchmack verſehen wäre, einen Auszug aus den beßten Reden der Kirchenväter, den Geiſtlichen in teutſcher Sprache in die Hände gäbe. Unter den einzelnen Schriften der Kirchenväter und kirchlichen Schriftſteller

müſſen

müssen wir hier der schönen neuen Ausgabe der Werke des Gregorius des Großen gedenken: S. Gregorii Papae I. cognomento Magni opera omnia, iam olim emendata, aucta et illustrata studio et labore monachorum O. S. B. e congregatione S. Mauri nunc autem a Ioh Bapt. Gallicciolli, sacerdote Veneto, ad codices praesertim Marcianos iterum exacta atque novis accessionibus locupletata, Venet. Von dieser Ausgabe kam zu Venedig 1768 der erste und 1776 der XVII. Band in gr. 4. heraus, womit nun das ganze Werk ist beschlossen worden. Sie enthält weit mehr als die sonst sehr schöne zu Paris 1705 in 4 Bänden in Folio ans Licht gestellte Benediktinerausgabe. Wir verbinden zugleich mit diesem wichtigen Werke die neue Ausgabe eines andern kirchlichen Schriftstellers aus dem mittlern Zeitalter, welche uns Teutschen zur Ehre gereicht, und für die teutsche Kirchengeschichte besonders von Wichtigkeit ist. Es sind dieses die Werke des berühmten Lehrmeisters des Kaisers Karls des Großen, Alcuins, oder Albins, welche der gelehrte Herr Fürstabbt Frobenius (Forster) in 2 Theilen und 4 Bänden in gr. Folio herausgegeben hat: Beati *Flacci Albini*, seu *Alcuini*, Abbatis, Caroli Magni, regis ac imperatoris, Magistri, Opera, post primam editionem, a viro clarissimo D. *Andrea Quercetano* curatam, de novo collecta, multis locis emendata et opusculis primum repertis plurimum aucta variisque modis illustrata, cura et studio *Frobenii*, S. R. I.

Principis et Abbatis ad S. Emmeranum, *Ratisbonae* Tom. I. et II. 1776. 77. Auſſer der Vollſtändigkeit hat dieſe neue Ausgabe noch den groſſen Vorzug, daß von dem Herrn Fürſtabbt dem erſten Bande eine vortrefliche Lebensbeſchreibung des Alcuins iſt vorgeſetzt worden. Zur Geſchichte der neueren Lehrer der Kirche hat Herr Paſtor Strobel durch die von ihm beſorgte neue Ausgabe von *Ioachimi Camerarii* narratione de vita *Philippi Melanchthonis*, cum praefatione *I. A. Noeſſelt. Halae* 1777. in gr. 8. der gelehrten Welt abermals ein angenehmes Geſchenk, und ſich um Melanchthon und um die Reformationsgeſchichte aufs neue verdient gemacht. Er hat nicht nur unter den camerariſchen Text gelehrte Anmerkungen geſetzt; ſondern auch demſelben 27. bisher gröſtentheils noch ungedruckte Urkunden, ingleichen verſchiedene Zeugniſſe gelehrter Männer von Melanchthon und ſeinen Schriften, und zuletzt die von ihm mit vielen Fleiß und Koſten geſammlete Bibliothecam Melanchthonianam beygefügt. Dem Tittel iſt ein nach einem Original von Albrecht Dürer von Herrn Geyſſer vortreflich radirtes Bildniß Melanchthons vorgeſetzt.

In der Geſchichte der geiſtlichen Orden und Klöſter behauptet die pragmatiſche Geſchichte der vornehmſten Mönchsorden von einem ungenannten Franzoſen, die Herr Crome in einem teutſchen Auszuge herausgiebt, und wovon der 4te Band zu

Leipzig

Leipzig 1777 und der 5te, 1778 in gr. 8. hervorgetreten sind, noch immer ihren Werth und Brauchbarkeit. Der 4te Band enthält die Geschichte der Karthäuser der Trinitarier und des Ordens von der Gnade, des Benediktinerordens, der Väter des Todes, der Prämonstratenser und der regulirten Chorherren und Chorfrauen. Im 5ten Bande folgt die 2te Fortsetzung der Geschichte des Franciscanerordens und das erste Kapitel von der Geschichte der Augustiner. Einer gewissen kleinen Schrift die unter dem Titel: Nachrichten von Klostersachen, ohne Druckort 1777. 8. erschienen ist, thun wir nur um der Vollständigkeit willen Erwähnung, da ihr Inhalt ausser einigen, mit ziemlicher Bitterkeit vorgetragenen Klostergeschichten, von keiner Erheblichkeit ist.

In der Geschichte der Heiligen kommen noch immer in der römischen Kirche manche Schriften zum Vorschein, die wenig kritische Untersuchungen enthalten. Wir rechnen dahin: Friederici a Jesu, Carmeliter Ordens, kurze Lebensbeschreibung der Heiligen Gottes, samt beygesetzten Lehren aus der heiligen Schrift und heiligen Vätern. Augsburg 1778 1ster und 2ter Theil, in 8. — Ein Buch, das für die Geschichte eigentlich von gar keinem Werth ist. Von mehrerer Erheblichkeit und wahren Werth sind die Acta Trudperti martyris, omnium, quae extant antiquissima, ad illustrandas origines domus

Habsburgo - Auſtriacae, ex Codice manuſcripto bibliothecae academiae Argentoratenſis produxit — — *Ioannes Michael Lorenz, eloquent. et Hiſtor. P. P. O. etc. Argent.* 1777. in 4. Dieſe Acta des Märtyrers Trudpert ſind ſchon vormals in den Actis ſanctorum menſis Aprilis Tom. III, nachher von Bernhard. Pezio und zulezt in Herrgotti genealogia diplomatica gentis Habsburgicae Tom. I. herausgegeben worden. Hr. Lorenz iſt aber ſo glücklich geweſen, in der Strasburgiſchen Univerſitätsbibliothek eine alte Handſchrift dieſer Akten, aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert zu entdecken, welche vollſtändiger und richtiger iſt, als die bisher herausgegebenen. Den Text dieſer Handſchrift hat er alſo hier nebſt dem Text einer eben ſo alten St. Galliſchen Handſchrift abdrucken laſſen, und mit ſehr guten kritiſchen und hiſtoriſchen Anmerkungen begleidet. Wir ſetzen dieſer kleinen Schrift eine andere an die Seite, nemlich: Kurze Lebensbeſchreibung des ſel. Bernhards, Markgrafen von Baden, aus glaubwürdigen Geſchichtſchreibern und Urkunden, zuſammengetragen von einem Benediktiner des Kloſters St. Peter auf dem Schwarzwalde. Freyburg im Brisgau 1777. in 8. Dieſe Schrift enthält eine Geſchichte des Markgrafen Bernhards, eines Sohnes Jacobs I. Markgrafen von Baden, welcher 1428 geboren, und vom Papſt Sixtus IV. wegen verſchiedener nach ſeinem Tode geſchehen ſeyn ſollender Wunder ſelig geſprochen wurde. Wenn wir

von

von dem abgehen, was der Verfasser, als ein Mitglied der römischen Kirche, eignes hat, so ist übrigens die Schrift nicht übel geschrieben.

Was die Geschichte der Sekten und Ketzereyen betrift, so hat Hr. Konsistorialrath D. Christ. Wilhelm Franz Walch die gelehrte Welt abermals mit einem neuen, nemlich dem 8ten Theile seines Entwurfs einer vollständigen Historie der Ketzereyen, Spaltungen und Religionsstreitigkeiten bis auf die Zeiten der Reformation, Leipzig 1778. in gr. 8. beschenkt. Er fährt in diesem neuen Theile in der monophysitischen Streitigkeiten fort, und ertheilet die merkwürdigsten Nachrichten von dem, was mit den Monophysiten unter der Regierung Kayfers Justinians des 1sten, von der 5ten allgemeinen Kirchenversammlung zu Konstantinopel an, bis auf seinen Tod vorgegangen ist, ingleichen von der Beschaffenheit der Streitfragen zwischen den Monophysiten und ihren Gegnern, von den verschiedenen Benennungen und Partheyen der Monophysiten, von den Streitigkeiten der Monophysiten unter sich selbst, und von verschiedenen in der Monophysitengeschichte vorkommenden Personen und Begebenheiten. Der Raum verbietet uns, Merkwürdigkeiten aus diesem schätzbaren Buche unsern Lesern vorzulegen, da wir ohnehin glauben, daß solches in den Händen aller Leser, welche gründliche Kirchengeschichte lieben, seyn werde. Zu der Geschichte der neuern

Irrlehrer hat Hr. Toulmin durch sein Leben des Socins auch etwas beytragen wollen, welches unter der Aufschrift: Memoirs of the Life, Character, sentiments and Writings of Faustus Socinus. By I. Toulmin, A. M. Lond. 1777. in 8. Socin ist ganz des Verfassers Held, und er sucht daher alles auf, was er nur zum Ruhm desselben aufbringen kann. Unpartheilichkeit darf man von ihm nicht erwarten. Da wir bisher von der Geschichte der Remonstranten in Holland noch nichts ausführliches und zuverlässiges gehabt haben: so hat sich Hr. Jacob Regenbog dadurch sehr verdient gemacht, daß er eine Historie der Remonstranten ausgearbeitet hat, wovon der erste und zweyte Theil in holländischer Sprache zu Amsterdam 1777. in 8. herausgekommen ist. Diese beyden Theile erzählen die Geschichte der Remonstranten bis zum Jahr 1623. In dem 3ten Theil, welchen der Verfasser noch vor seinem Tode zum Druck fertig gemacht hat, wird die Fortsetzung derselben bis auf den Anfang des itzigen Jahrhunderts folgen. Das Buch verdiente wohl in die hochdeutsche Sprache übersezt zu werden.

Wenn wir auf die besondere Kirchengeschichte einzelner Länder fortgehen: so findet man nicht nur vieles, was die Geschichte der Religion und Kirche in Teutschland betrift in Hrn. J. Schmids Hochfürstl. Würzburg. geistl. Raths und Prof. der Geschichte, Geschichte der Deutschen, deren erster

erſter Theil zu Ulm 1778. 8. ans Licht getreten iſt, welcher von den älteſten Zeiten bis auf Kayſer Konrad I. gehet. Wir haben auch verſchiedene andere merkwürdige Schriften erhalten, welche zu der beſondern Geſchichte der einzelnen teutſchen Provinzen gehören. Zur Kirchengeſchichte des Königreichs Böhmen im 15ten Jahrhundert, iſt als ein wichtiges Stück anzuſehen: Hilarii Litomericenſis S. eccleſiae Pragenſis Decani, diſputatio cum Ioanne Rokyczana, coram Georgio, rege Boheimiae, per quinque dies habita an. 1465. una cum theſibus ex univerſa theologia, propugnata a Benedict. Wenceslao Strahl, Bohem. Litomeric. Pragae 1775. in 8. Dieſes merkwürdige Stück der böhmiſchen Kirchengeſchichte hat ſchon vormals Heinrich Caniſius in ſeinen lectionibus antiquis abdrucken laſſen, und es befindet ſich im 4ten Theil der Ausgabe des Basnage Seite 753 — 775. Der itzige Herausgeber deſſelben hat die Ausgabe des Caniſius aus einer Prager Handſchrift verbeſſert, verſchiedene Anmerkungen beygeſetzt und die Geſchichte der Diſputation ausführlich erzählt. An einer ſchleſiſchen Reformationsgeſchichte arbeitet Hr. Paſtor Ehrhardt, und hat bereits vorläufig einen Verſuch derſelben, zu Breslau 1778, in 4. ans Licht geſtebt. Zu der Kirchengeſchichte Frankens hat Hr. M. J. M. Felbinger durch ſeine unter dem Vorſitz des Hrn. Prof. Wills gehaltene Diſputation: de priſca eccleſia in pago Raſch, Altorf. 1777. in 4. eine nützl. Abhandlung geliefert und am

Ende

Ende derselben ein Verzeichnis von 32 von ihm gesamleten Nachsischen Urkunden beydrucken lassen. Da Herzog Ernst der Fromme zu Sachsen und sein Minister, V. L. von Seckendorf in der sächsischen Kirchengeschichte immer zwo merkwürdige Personen bleiben werden: so hat es uns viel Vergnügen gemacht, daß der berühmte Professor und Rektor der Thomasschule zu Leipzig, Herr J. F. Fischer zum Andenken derselben nicht nur 1777. acht öffentliche lateinische Reden halten lassen, die eben so wol rühmliche Zeugnisse davon sind, wie weit es Jünglinge unter der Anführung eines solchen Schulmannes in den schönen Wissenschaften bringen können, als sie verschiedene Merkwürdigkeiten von den Verdiensten Herzog Ernst des Frommen und seines Ministers um Kirchen und Schulen enthalten; sondern auch solche zu Leipzig 1778. mit einer lesenswürdigen Vorrede in gr. 8. im Druck herausgegeben hat. Zur Kenntnis der seit der Reformation zu Leipzig im Predigtamte gestandenen gelehrten Männer findet man kurze Nachrichten in dem vollständigen Verzeichnis der Prediger in Leipzig, wovon die 3te vermehrte Auflage zu Leipzig 1777. in gr. 8. herausgekommen ist. Ein Ungenannter hat die Historie eines ehemals berühmten Klosters in Geringswalda in folgender Schrift mit vielem Fleise bearbeitet: Beytrag zu einer Geschichte des Städtleins Geringswalda, und besonders des ehemals dabey gelegenen St. Marienklosters Benedicti-

dictinerordens. — — Leipz. 1777. in 4. Der V. hat viele gute Nachrichten zur Specialhistorie dieses Klosters zusammen gebracht, und am Ende eine Sammlung von 42 zum Theil sehr schätzbaren Urkunden beydrucken lassen. In der Brandenburgischen Kirchengeschichte wird verschiedenes durch Herrn Dan. Heinr Herings historische Nachricht von dem ersten Anfange der evangelischreformirten Kirche in Brandenburg und Preussen unter dem Churfürsten Joh. Sigismund, nebst drey Bekenntnisschriften dieser Kirche, Halle, 1778. in gr. 8. erläutert. Wir haben auch eine andere Schrift erhalten, die den itzigen kirchlichen Zustand der brandenburgischen und preussischen Staten betrift: Ueber den Religionszustand in den preussischen Staten seit der Regierung Friedrichs des Großen. In einer Reihe von Briefen. Erster Band. Leipzig 1778. in 8. Das meiste in diesem Band betrift Berlin und die dortigen Geistlichen. Wir wollen itzt noch unser Urtheil über diese sonderbare Schrift zurückhalten, bis der 2te Band herauskommt, der vielleicht noch mehr Aufschluß geben wird, wo der Verfasser eigentlich hinaus will. Von den brauchbaren Sammlungen: Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden, ist der 9te Band zu Stade 1777 in gr. 8. erschienen. Auch dieser Band fasset verschiedene wichtige Aufsätze in sich, die in die Kirchengeschichte einschlagen, z. B. Nachrichten von der verdenschen Restitutionssache 1630, von

den

dem ehemaligen Marienkloster vor und in Stade, von dem königlichen Consistorio in den Herzogthümern Bremen und Verden u. s. w. Zur Einsicht in die eigentliche Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein hat der Hauptpastor an der Christ- und Garnisonkirche zu Flensburg und Beysitzer des königlichen Consistorii Herr Wolfg. Christ. Matthiä ein lesenswürdiges Buch herausgegeben. Es ist dieses eine Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Flensburg 1778. in gr. 8. Er handelt in demselben von dem Kirchenrechte und Verwaltung desselben in diesen Herzogthümern, von der Verfassung der lutherischen Kirche, von der Religionsdultung der verschiedenen Religionsparthey en in denselben, und von der Verfassung jeder einzelner sich daselbst aufhaltenden Religionsparthey nach ihren Privilegien. Für die Geistlichen der holsteinischen Lande ist dieses Buch nützlich; für fremde Gelehrte aber ungemein lehrreich und angenehm.

Was die Kirchengeschichte auswärtiger Reiche und Länder betrift, so sind neuerlich auch verschiedene Schriften erschienen, die ein Licht über dieselbe verbreiten. Einige Nachrichten von dem kirchlichen Zustand verschiedener Cantons in der Schweitz findet man in der freyen teutschen Uebersetzung der Delices de la Suisse, wovon man unter der Aufschrift: Ueber das Interessanteste der Schweitz ꝛc.

den

den 1sten Band, zu Leipzig 1777 in kl. 8. herausgegeben hat. Wichtiger aber ist für die Kirchengeschichte der Schweitz und besonders des Graubündner Landes Herrn *Petri Domin. Rosii de Porta*, I. C. in ecclesia Scampff. Ministri, historia Reformationis ecclesiarum Rhaeticarum, Tom. II. et vltimus. Curiae Rhaet. et Lindav. 1777. in 4. Der gegenwärtige 2te Theil dieses Werks enthält die Fortsetzung der Nachricht von dem velteliner Blutbad 1620 und von dem darauf ausgebrochenen Krieg und harten Verfolgung der Evangelischen in Graubünden, bis auf die nach dem Jahr 1640 erfolgte Restitution derselben in den vorigen Zustand. Der Verfaßer schreibt aus sehr guten Quellen, und hat durch sein Werk der Reformationsgeschichte von Graubünden ein großes Licht gegeben. Durch Herrn Joh. Friedrich le Bret Geschichte von Italien und allen allda gegründeten ältern u. neuern Staaten, wovon der 1 Th. zu Halle 1778. in gr. 4. herausgekommen, auch der neuern allgemeinen Welthistorie, als der 22ste Theil, einverleibet worden, ist nicht nur überhaupt zur Berichtigung und Aufklärung der Geschichte dieses Landes ein trefliches Werk angefangen worden; sonder es wird auch die Kirchengeschichte durch dasselbe vieles gewinnen. Zur genauern Kenntnis des Kirchenstaats des Königreichs Preussen dienet desel. Oberhofpredigers und Konsistorialraths, D. Daniel Heinrich Arnolds Kurzgefaßte Nachrichten von allen seit der Reformation, an den lutherischen

rischen Kirchen in Ostpreussen gestandenen Predigern, welche nach dem Tode des Verfassers von Hrn. Friedrich Wilhelm Benefeldt, Pfarrern in Arnau, zu Königsberg 1777. in 4. ist herausgegeben worden. Für die Kirchengeschichte des Königreichs Ungarn ist ein neues Werk angefangen worden: Specimen hierarchiae Hungaricae, complectens seriem chronologicam Archiepiscoporum et Episcoporum Hungariae — — vt plurimum e diplomatibus congestum a *Georgio Pray*, Presbytero seculari. Pars I. de archiepiscopatu Strigoniensi et eius suffraganeis. Presburg und Caschau 1778. in gr. 4. Der berühmte Hr. Pray, welcher sich schon durch mehrere vortrefliche Werke um die Geschichte des Königreichs Ungarn verdient gemacht hat, handelt in diesem gelehrten Werke hauptsächlich von der Stiftung und von den Vorrechten des Erzbisthums Gran und einiger anderer Bisthümer, und liefert ein chronologisches Namenverzeichnis der Erzbischöffe und Bischöffe. Es sollen noch 2 Bände auf diesen folgen, in welchen die Geschichte des Erzbisthums Colocsa und die Geschichte der Illyrischen Bisthümer abgehandelt werden soll. Was den Zustand der Kirchen im Königreich Slavonien und im Herzogthum Syrmien betrift, so hat der nun verstorbene kayserlich königliche Regierungsrath Hr. Friedrich Wilhelm von Taube in seiner historischen und geographischen Beschreibung des Königreichs Slavonien und Herzogthums Syrmien, welche

welche 1777. u. 78. in gr. 8. ans Licht getreten ist, und zwar im ersten Buche §. 53. S. 70—99. eine merkwürdige Nachricht von der Kirchenverfassung der unirten und nicht unirten Illyrier ertheilet, wovon wir in den folgenden Theilen dieser Sammlungen einen Auszug einrücken werden.

Von der Ausbreitung der christlichen Religion unter Jüden und Heiden haben wir auch verschiedne neue Schriften anzuzeigen. Die fort währenden nützlichen Bemühungen der königl. dänischen und englischen Mißionarien zu Bekehrung der Heiden in Ostindien werden in Herrn Prof. G. A. Freylinghausen neuren Geschichte der evangelischen Missionsanstalten, wovon in vorigen und itzigen Jahre das 15te und 16te Stück zu Halle ist abgedruckt worden ausführlich erzählet. Man hat aber auch angefangen, den Negersclaven auf den westindischen Inseln das Evangelium von Jesu Christo zu verkündigen, besonders auf den drey königlichen dänischen Inseln St. Thomas, St. Croix und St. Jean, wohin die herrnhutischen Brüder schon vor verschiednen Jahren einige Missionarien geschickt haben. Von dem Anfang und Fortgang dieser Mission ist ein merkwürdiges Buch erschienen, das auch für die Geo-

graphie und Geschichte überhaupt von Wichtigkeit iſt: C. G. A. Oldendorps Geschichte der Missionen und evangelischen Brüder auf den caraibischen Inseln, St. Thomas, St Croix und St. Jean, herausgegeben durch Johann Jak. Bossart, 1ster und 2ster Theil, Barby, 1777. in gr. 8. mit Kupfern. Wir werden von dem Inhalt dieses Buches in dem nächstfolgenden 33sten Theile dieser Actorum ausführlicher handeln. Die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums unter den Jüden durch die zu Halle errichtete Anstalt, beschreibet itzt der verdiente Direktor dieses Instituts, Herr Pastor Just. Israel Beyer zu Halle. Er hat von seiner fortgesetzten Nachricht von dieser Anstalt in diesem Jahre das 2te Stück ans Licht treten lassen.

Unter den Schriften von den verschiedenen Religionen in der Welt verdienet zuerst der 2te Theil von Herrn D. Christoph Wilh. Lüdekens Beschreibung des türkischen Reichs nach seiner Religions = und Staatsverfassung u. s. w. Leipzig 1778. gr. 8. angemerkt zu werden, in welchen der berühmte Herr Verf. viele wichtige Zusätze zu dem 1sten Theil dieses Werks mittheilet, die besonders auch die Religion und verschiedenen Sekten unter den Türken betreffen. Man

findet

findet auch in diesen gründlichen und nützlichen Buche eine ausführliche Anzeige und Beurtheilung der von dem türkischen Reiche, der Religion und Sitten der Türken handelnden Schriftsteller. Von der Religion der alten nordischen Heiden sind nicht nur: Erzählungen zur Kenntniß des nordischen Heidenthums, aus den Dänischen übersetzt, nebst einigen antiquarischen Abhandlungen des Uebersetzers zu Hamburg 1778. in 8. herausgekommen, in welchen viele gute Nachrichten aus den ältern und neuern nordischen Schriftstellern gesammlet sind; sondern es hat auch der Herr Consistorialrath Schimmelmann ein Werk herausgegeben, welches dahin einschlägt: Die Isländische Edda, das ist, die geheime Gotteslehre der ältesten Hyperboräer, der Norder, der Veneter — u. s. w. in die hochteutsche Sprache mit einem Versuche zur rechten Erklärung übersetzt und edirt von Jac. Schimmelmann — — Stettin 1777. in 4. Der Raum gestattet uns nicht von allen den seltsamen Meinungen, die in diesem Buche vorkommen, etwas anzuführen. Es wird genug seyn, wenn wir den Lesern melden, daß Herr S. die Edda für das allerälteste deutsche Buch und für eine göttliche Offenbarung hält, die über das Alter der Schriften Mosis hinaus-

reichen soll, daß er in der Edda die ganze biblische Theologie alten und neuen Testaments zu finden glaubt u. s. w. Man hat ihm daher allenthalben widersprochen, und der gelehrte Rektor an den Gymnasio zu Güstrow J. G. Pries, hat noch im vorigen Jahre durch ein Programma: de Edda Islandica, nec vate antiquissima, nec divina, einige von den wunderbaren Behauptungen Herrn S. wiederlegt.

Was die Hülfswissenschaften der Kirchengeschichte besonders die Geographie betrift, so finden sich viele nützliche Aufklärungen der biblischen Geographie in Herr C. Niebuhrs Reisebeschreibung nach Arabien und andern umliegenden Ländern, wovon nunmehr der 2te Band zu Kopenhagen 1778 in gr. 4. ans Licht getreten ist. Ueber den Durchgang der Israeliten durchs Meer bey ihren Auszug aus Aegypten, worüber bisher soviel gestritten und dessen Wahrheit noch neuerlich von dem Verf. der Fragmente in den Leßingischen Beyträgen ist angefochten worden, hat Herr G. H. Richter eine geographische Untersuchung ob das Meer, durch welches die Israeliten gegangen der arabische Meerbusen gewesen sey? nebst einer Landcharte, zu Leipzig 1778 in 8. drucken lassen, in welcher er aus verschiedenen Gründen darzuthun

zuthun ſucht, daß das Meer, durch welches die Iſraeliten gegangen, nicht der arabiſche Meerbuſen, ſondern das mittelländiſche Meer, und die damit verbundene ſirboniſche See geweſen ſey. Zu den neuern Schriften über die Zeitrechnung zählen wir zuerſt des Herrn Patrick bekannten Clef Chronologique et diplomatique, ou obſervation ſur la difference des Epoques anciennes eccleſiaſtiques, wovon zu Mannheim, 1778. in-4. eine neue Ausgabe veranſtaltet worden. Auch hat der Herr Stiftskanzler zu Merſeburg K. C von Benigſen eine bibliſche Zeitrechnung des alten und neuen Teſtaments, zu Leipzig 1778 in 4. drucken-laſſen, welche von ſeinen tiefen Einſichten in die Chronologie zeuget und den Wunſch in uns erreget, daß das von den Herrn Stiftskanzler ſchon ausgearbeitete vollſtändige Syſtem der Chronologie bald durch den Druck bekannt gemacht werden möge. Schon im vorigen Jahre haben wir von einen andern berühmten Gelehrten ein ſolches vollſtändiges Syſtem der bibliſchen Zeitrechnung erhalten, nemlich: Syſtema chronologiae biblicae explicuit *I. Hartmann*, Conſiſtorii Ducat. Conſiliarius S. S. Th. D. etc. *Roſtochii* 1777 in 4. Der ganze Inhalt dieſes Werks iſt ein Beweis von dem rühmlichen Fleiſe, den der Herr D. auf

daſſelbe gewendet, von ſeiner großen Beleſenheit in den ältern und neuern Chronologiſten, und von der ſorgfältigen Vergleichung und richtiger Beurtheilung der verſchiedenen chronologiſchen Syſteme. In den büzowiſchen kritiſchen Sammlungen ſind zwar verſchiedene Erinnerungen gegen dieſes Werk gemacht worden; es hat aber ein Freund bibliſcher Wahrheiten durch eine zu Greifswalde, 1778. in 4. herausgegebene heilſame Belehrung für den Recenſenten ꝛc. darauf geantwortet, wie wir denn überhaupt glauben, daß, ohnerachtet ſolcher Erinnerungen, das hartmanniſche Syſtem ſeinen verdienten Ruhm behaupten werde. Davon der richtigen Berechnung des jüdiſchen Oſterfeſts immer vieles in der bibliſchen Chronologie abhänget, ſo hat Herr D. Reccard in Königsberg in einigen gelehrten Programmen: Solutionem quarumdem quaeſtionum chronologicarum, quae Feſtum paſcha Iudaecorum concernunt, nach und nach herausgegeben. Das vormals angezeigte Programma des Herrn D. Erneſti (*) in welchem er den Sinn des nicäniſchen Schluſſes von der Oſterfeyer ganz anders, als gemeiniglich zu geſchehen pflegt, und viel richtiger erklärt, hat die Veranlaſſung zu folgender Diſpu-

(*) S. Acta hiſt. eccl. noſtri temp. III Band S. 664.

Disputation gegeben: Quibus de causſis patres Nicaeni paſcha chriſtianorum eodem cum Iudaeis die celebrari vetuerint? exegeſis proſitionibus inauguralibus praemiſſa praeſide *I. Kleinero*, S. S. Th. D. et P. P. O. Defendente C. *Scherf* Beſſenbac. alumno clerico. Heydelberg. 1777 in 4. wodurch des Herrn D. Erneſti Meinung wiederlegt werden ſoll. Zur Erläuterung der indiſchen Alterthümer will Herr D. und Prof. Oelrichs zu Bremen verſchiedene Diſſertationen von Zeit zu Zeit herausgeben. Wir haben die erſte davon vor uns: Diſſertatio prima antiquaria de ritibus populi iſraelitici in genere, praeſide *I. Oelrichs* — — Reſpondente *Andrea Mullero*, *Bremae* 1776. in 4. In dieſer Diſputation wird überhaupt von den Alterthümern der Iſraeliten von den Regeln einer richtigen Erklärung derſelben, und von dem Nutzen der Kenntniß derſelben gehandelt. In dem göttingiſchen Oſterprogramma 1777. welches den Herrn Konſiſtorialrath D. Walch zum Verfaſſer hat, iſt eine gelehrte Abhandlung: de epiſtolis patriarcharum Alexandrinorum paſchalibus, enthalten, wodurch der Gebrauch der alexandriſchen Patriarchen, zur Oſterzeit Hirtenbriefe an die übrigen Lehrer und Gemeinden zu erlaſſen, erläutert wird. Eben ſo hat Herr D. Walch

in dem Pfingstprogramma desselben Jahres Origenis de diebus Festis christianorum disputationem durch verschiedene gelehrte Bemerkungen aufgeklärt. Er führt in diesem letztern Programm zuerst die eigentlichen Gründe der Sittlichkeit der gottesdienstlichen Feste, unter den Christen an, und stellt sodann das Beyspiel des Origenes, als ein Zeugniß, auf, daß schon die ältesten christlichen Lehrer dieselbe erkannt haben. Bey der Erklärung der Stelle des Origenes im 8ten Buch wider den Heiden-Celsus werden zugleich die in derselben vorkommenden historischen Umstände sehr geschickt erläutert. Zur Geschichte der Kirchengebräuche in der römischen Kirche gehöret: Memoriale rituum, sive ceremoniale pro aliquibus praestantioribus sacris functionibus persolvendis in minoribus ecclesiis parochialibus, ex opusculis Benedicti XIII. Pont. max. primo desumtum nunc auctum et recusum, Rom. 1775. in 4. Es ist dieses ein neuer vermehrter Abdruck des vom Papst Benedikt XIII. den kleinern Kirchen 1725 gegebenen und mehrmals gedruckten Rituals. Von den Kirchengebräu-

bräuchen in der evangelischlutherischen Kirche findet man gute Nachrichten und Urtheile in einer Schrift die den Titel hat: Etwas von der Liturgie, besonders der Churſächsischevangelischen, Halle 1778. gr. 8.

Wir haben noch einige vermischte Schriften anzuführen, die entweder ganz in das Fach der Kirchengeschichte gehören, oder doch einzelne Abhandlungen über Gegenstände derselben enthalten. Die erste Stelle verdient hier das Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte, eine neue periodische Schrift zu deren Herausgeber sich Herr J. M. Abele D. d. R. zu Göttingen, in der Vorrede angegeben hat. Alle halbe Jahre soll ein neues Stück derselben erscheinen. Das erste Stück, welches zu Leipzig 1778. in 8. herausgekommen ist, enthält folgende Stücke zur Kirchengeschichte: Nr. III. Nachricht von dem Leben des Generals der Dominikaner, Anton Premondius; IV. Ueber Waddings Leben und Schriften; Nr. V. VIII. Geschichte des Franziscanerordens in Deutschland ꝛc. Die Verfasser bemühen sich, gute Auszüge aus solchen Schrif-

ten zu geben, die in Deutschland nicht sehr gemein und selten sind. Die Prediger in der zwickauischen Ephorie in Churſachſen haben auch neuerlich angefangen, vermiſchte Beyträge zur Theologie, Kritik und Hiſtorie heraus zu geben, wovon der erſte Theil zu Chemnitz 1776. der 2te 1777. in 8. erſchienen ſind. Es finden ſich in dieſen Beyträgen auch einige in die Kirchengeſchichte einſchlagende Aufſätze, z. B. Herrn M. Hechts Ueberſetzung des Circularſchreibens der Aelteſten und Diakonen aus Achaja von dem Märtyrertode des Apoſtels Andreas; Herrn M. Tſchrans Sendſchreiben über die Geburt Jeſu zu Bethlehem und die Zeugniſſe der Kirchenväter darüber, und es ſind auch jedem Theile einige bisher noch ungedruckte alte Urkunden beygefügt. Von des Herrn Dechant *Steph. Al. Würdtwein* ſubſidiis diplomaticis ad elucidanda ſelect. juris eccleſ. Germaniae et hiſtoriar. capita iſt Tom. XII. Francofurti et Lipſiae 1778. in gr. 8. abgedruckt worden. Endlich ſind auch in des Herrn Prof. Björnſtehls Briefen auf ſeinen ausländiſchen Reiſen, die Herr Bibliothekar Gjörwell in ſchwediſcher Sprache und Herr Groskurd in

eine

einer teutschen Uebersetzung ans Licht gestellt hat, ausser vielen interessanten litterarischen Nachrichten manche nicht gemeine Sachen zur Kirchengeschichte bemerkt worden. Der 1ste und 2te Band derselben sind zu Strahlsund, 1777 und 1778. in 8. erschienen.

Wir schliessen diese Vorrede mit dem herzlichen Wunsche, daß Gott ferner der Schutz und Schild seiner Kirche seyn, und uns in Zukunft viele Gelegenheit schenken wolle, erfreuliche Begebenheiten in seiner Kirche in diesen Sammlungen zu erzählen und auf die Nachwelt zu bringen, damit das Volk, das noch geboren wird, darin Ermunterungeu finde, den Namen des Herrn zu loben. Er schenke seiner itzt von innen durch die Feinde Jesu, seines ewigen Sohnes, so sehr beunruhigten Kirche, Frieden, und wehre den immer frechern' und unverschämtern Angriffen auf sein heiliges Wort! Er neige aber auch die Herzen der Hohen und Mächtigen zur Eintracht, und gebe ihnen Gedanken des Friedens, damit Gottesfurcht ferner auf Erden wachse, Güte und Treue in unserm

teutschen

teutschen Vaterlande einander begegne, und Gerechtigkeit und Friede sich küssen mögen. Die Güte des Herrn sey über uns, wie wir auf ihn hoffen! Weimar, den 20ten Julius, 1778.

Christian Wilhelm Schneider,
Oberkonsistorialrath und Archidiakonus.

I.

Nachricht

von dem neuern Zustande der evangelischen Missionen in Ostindien (*).

1. Zu Trankenbar,

allwo als Missionarien stehen die Herren Kolhof, Zeglin, Maderup, Klein, König, John.

Unsere Nachricht die im 17. Theil dieser Actorum das Jahr 1772 erzählte, hat es dismal mit dem folgenden Jahr 1773 zu thun. Die gesamte Vermehrung hat in diesem Jahr aus 360 Seelen bestanden, wovon in der portugisischen Gemeine 8 in der tamulischen Stadt-

(*) S. Acta hist. eccl. nostri temp. III B. S. 1 f. Die gegenwärtige Nachricht rühret eben so, wie die vormals mitgetheilte von dem Superint. zu Vorsfelde, Herrn D. Lüderwald her.

Stadtgemeine 41 und in der Landgemeine 145 erwachsene Heiden, die übrigen recipirte römischkatholische und Kinder gewesen.

In Ansehung der Verkündigung des Evangelii ist keine Mühe, noch Fleiß gesparet, dasselbe aber, wie sonsten, von vielen theils nur äusserlich gehöret, theils ausdrücklich verworfen worden. Zu den letzten gehören die Einwendungen wegen der Verwandten, Weib und Kinder, wegen der Sitten der Vorfahren, Cont. XI. p. 1410. 1413. 1426. und daß man zu dem höchsten Gott durch die Untergötter sich wenden müsse, wie man bey dem Gouverneur sich durch die Bedienten melde. p. 1414.

Andere verwarfen den Rath Gottes ganz, sagende, sie wollten und könnten nicht die Götzen verlassen, wenn sie auch sollten darüber zur Hölle fahren, p. 1412 es müsten für die Hölle auch einige seyn. p. 1488. XII. 1566. Eben dergleichen war ein sich klug dünkender Bramaner, der alle Religionen und Gesetzbücher gänzlich verwarf, keinen Gott glaubte, und vorgab, die Lehre von Gott sey nur entstanden, daß die Leute in Furcht gehalten würden, damit sie einander nicht tod schlügen. Wäre ein Gott, so sey es die ganze Welt, und gehöre jedes Ding dazu, deswegen die Anbetung Gottes ungereimt wäre, indem sich Gott selbst anbeten

würde:

würde: eben so sey auch kein zukünftiges Leben. (Welch ein crasser Spinozismus!) Und nichts besser waren die, die vorgaben, der Herr Jesus müste sie selbst innerlich und ausserordentlich ermahnen, — man müste als ein Christ doch arbeiten. p. 1431. u. m.

Zu denen, die es nur äusserlich gehöret, sind die besonders zu rechnen, die es zwar anfangs billigen, auch wohl Versprechungen von sich geben, aber es aufschieben und ersticken. Als p. 1414 sagte ein heidnischer Schulmeister: Nun fehlet es nur noch wenig, so komme ich zu euch, es wird bald geschehen. Ein anderer muste auch gestehen, daß die Missionarien die reine Wahrheit sagten, und sich gegen jedermann freundlich bewiesen, — it. Wir erkennen, daß eure Lehre Wahrheit und der Weg zur Seligkeit sey; allein wir haben zu viele Anverwandten. — Laßt doch eine gute Stunde kommen. — Soll es einem nicht erst gegeben werden? p. 1419. 1432.

Ein Schüler eines Götzenpriesters erklärte demselben den gehörten Vortrag, und schimpfte mit weit empfindlichern Ausdrücken auf das Götzenwesen und die Diener desselben, als sie selbst geredet hatten. Er gestand: Von der rechten Weisheit können euch unsere Priester keinen rechten Bescheid geben. Der Priester aber wuste nichts vorzubringen, und

gab endlich zu, daß er nur alles um des Bauches willen thäte. p. 1438. Wie frech dergleichen Leute seyn, zeigete auch bald hernach ein sogenannter Heiliger, der nicht nur dem Saufen ergeben war, sondern sich auch durch gehabte Händel Schläge, und eine Zeit lang Gefängniß zugezogen hatte, und als ihm solche Sünde vorgestellet wurde, antworten konnte: Was ist denn daran, wer sonst Gott kennet, kan auch alsdenn an ihn denken, und wer an ihn denket, wird durch das Saufen nicht daran gestöret p. 1450. Bey anderer Gelegenheit, als einigen Bramanern ihre große Verführung vorgestellet wurde, waren sie eben so stumm, als die Götzen selbst. Ein anderer aber sagte: es ist alles wahr, was ihr saget, und wenn es nach euren Worten gehet, so ist es richtig, man kann aber nicht darnach leben. Und diesen Einwurf trieb auch bald hernach einer gar stark, der vielen Umgang mit Europäern hat.

Im Monat Jul. dieses Jahres fand sich sonderlich viele Gelegenheit mit Leuten aus dem tanjourischen Reiche, worinn der Nabab einen Krieg angefangen, die auf dem dänischen Grunde ihre Sicherheit suchten, zu reden, und ihnen die Erkenntniß des Heils zu geben. Cont. XII. p. 1550. Manche davon stauneten darüber, meynende, daß das Hei-

den-

denthum von Gott selbst sey, oder daß er dereinst sagen würde: weil ich absolut gewolt habe, daß diese in die Hölle und jene in den Himmel kommen sollen, so ists so ergangen. — Desgleichen das Heidenthum wolle sie nicht verlassen. Andere von solchen Fremdlingen meineten, es wären ihre verschiedene Götter nur verschiedene Namen, die man dem wahren Gott, und zwar in jeder Religion auf eine andere Weise beylege. p. 1555. Einige Marattier kamen auf geschehene Einladung, weiter das Wort zu hören, gaben aber zu verstehen, daß sie auch im Leiblichen wollten zu Diensten verholfen seyn, und wurden deswegen dimittiret. p. 1559. Und so stand auch ein anderer, dessen Sohn schon ein Christ ist, gleichsam auf der Wegscheide, und gab als die gröste Hinderniß an, daß ihm sein Weib nicht folgen würde. Eben so zeigte sich auch bey verschiedenen gerührten Bramanern diese Haupthinderniß, daß sie durch die Annehmung des christlichen Glaubens ihre leibliche Vortheile und Anverwandten verlieren würden, und hingegen zur Arbeit keine Lust haben. p. 1561. 1563.

Die Arbeiten der Landprediger, Catecheten und Gehülfen sind diesen, die von den Missionarien geschehen, ähnlich gewesen, und keine Gelegenheit versäumet worden, die Heiden auf bessere Gedanken und Erkenntniß zu

bringen, dabey sich denn eben die Einwürfe und Ausflüchte gefunden haben. Der Landprediger Philipp, dessen uneigennützige Treue und recht brauchbare Arbeit sehr gerühmet wird, XI. p. 1407. hat die Stadt Tanjour und einen großen Theil dieses Reichs im Monat Febr. bereiset, 187 Christen das heilige Abendmahl ausgetheilet, verschiedene Kinder getauft, auch in seinen Gesprächen an vielen Seelen so gearbeitet, daß sie gute Hofnung von sich gegeben, näher herbey zu kommen. Eine Zeitlang hat er auch dem Herr Mission. Schwarz, der sich in dieser Gegend beschäftiget gehabt, Beystand geleistet p. 1423. Insonderheit hat er nebst einem Catecheten bey einem gewissen Oberhaupt eines Districts, so sich eine Zeitlang in Trankebar aufgehalten, und daselbst die Herrn Missonarien persönlich kennen gelernet, Zutritt gehabt, und beyde sind von ihm gütig angehöret worden. p. 1428 Ein anderer Gehülfe aber ward bey einer gewissen Gelegenheit von einem mohrischen Herrn oder vielmehr dessen Bedienten übel tractiret und vest gehalten; nach geschehener Vorstellung aber und Erkenntniß seiner Unschuld wurde er wieder frey gelassen p. 1435.

Eine andere Reise trat dieser Landprediger in dieselben Gegenden im April d. J. an, allwo 114 Personen communiciret, und viele nützliche Unterredungen mit Heiden gehalten wor-

worden, p. 1444 wie denn auch den Römischen manche heilsame Zusprüche geschehen, und unter andern einem, der die Hülfe des heil. Antonii in seiner Krankheit der Hülfe des Herrn Jesu vorziehen wollen die nöthige Bestrafung ertheilet worden. Mit Ausgang des May und im folgenden Monat trat er wieder eine Reise an, auf welcher er 10 Tage in Tanjour geblieben, viele Gespräche mit Heiden, und Römischen gehalten (unter denen ein Heide gar bedanklich sagte: Der wahre Gott hat mich gewißlich hieher gebracht, damit mir diese Wahrheiten verkündiget werden möchten p. 1464.) auch eine Heidin nach empfangenen Unterricht getaufet, und 104 Personen das heil. Abendmahl ausgetheilet hat. So war er auch gegen das Ende des Jahrs in denselben Verrichtungen nach einer überstandenen Krankheit wieder in das Land gereiset. — Es ist dieser Mann desto gewünschter für die Mission, da die älteren beyden Landprediger, Diogo und Ambrosius alt und unvermögend sind, und letzterer wegen eines Staars am Auge, woran er doch einige Hülfe empfangen, fast ausser Stande zu Verrichtungen gesetzt worden. Cont. XI. p. 1451.

Unter den Catecheten wird sonderlich der zu Tanjour Namens Rajappen gerühmet, daß er fast gleiche Fähigkeit, Treue, und Ei-

ser für die Ausbreitung des Evangelii beweise. Ein anderer aber gleiches Namens, der an der tamulischen Stadtschule stund, und den ein Wohlthäter in Thüringen durch seine milde Gabe erziehen lassen, der gleichfalls seine Gaben und eine gute Gemüthsart besaß, wurde durch den Tod zu vielem Leidwesen weggenommen.

Es wird dabey gedacht p. 1572. wie die Herren Missionarien darauf bedacht seyn, in der ersten Classe einige fähige Subjecta zum künftigen Dienst in Kirchen und Schulen zu bereiten. Sie müssen daher, ausser den gewöhnlichen Schullectionen, die Predigten in der Kirche fleißig nachschreiben, und hernach vorlesen, in der Woche einmal eine eigene Meditation über einen Hauptspruch abfassen, und hernach zur Prüfung und Ausbesserung vorlesen. Zwey von ihnen, die die andern an Fähigkeit und guten Verhalten übertreffen, sind sehr viel um sie, und werden bey den Unterredungen mit Christen und Heiden mit genommen. Sie werden auch daher in der portugiesischen und deutschen Sprache geübet, zu denen sie große Neigung haben, obgleich das Reden der deutschen Sprache ihnen so schwer wird, als anfänglich einem Deutschen das tamulische ist, doch wegen ihrer überwiegenden Lust haben sie auch darin schon ziemlich zugenommen. Gott lasse doch dis auf die vorzüglichste Art gesegnet seyn.

Denn

Denn durch solche Subjecta, durch die wiederhohlten Ansprüche der Catecheten, Schulmeister und Gehülfen, wozu ferner das Zureden christlicher Anverwandten kömmt, nebst noch andern Umständen, die die göttliche Vorsehung dabey in die Wege richtet, geschicht es, daß die durch das Ausgehen und Zureden der Mißionarien theils schon belehrte, theils auch wohl bewegte Gemüther mancher Heiden endlich durchbrechen, und das vorher oft nur mit den Lippen gegebene Versprechen herbey zu kommen, mit der That erfüllen, und in der Bearbeitung derselben wird es bey den mehrsten immer heller, immer besser. Es sind daher in diesem 1773 J. wiederum nichtwenige Tauf- und Receptions-Handlungen geschehen, und zwar folgende. Im Febr. etliche und zwanzig. p. 1420. Unter diesen war ein heidnischer Zimmermann mit seinem Kebsweibe, die sonst eine Götzen-Tänzerin gewesen. Sie nahmen beyde in der Erkenntniß wohl zu, und traten nach der heiligen Taufe in eine rechtmäßige Ehe. Ein noch merkwürdigers Exempel gab der Sohn eines verstorbenen heidnischen Gärtners, den seine gegen das Christenthum schnaubende heidnischen Anverwandten mit Gewalt zurück hielten. Als er endlich doch seinen Endschluß, ein Christ zu werden, ausführen wollte, so brachte er fast das ganze Dorf gegen sich auf, man suchte ihm sein rechtmäßiges Erbe zu entzie-

hen, und versteckte ihn einige Tage als im Arrest. Man muste obrigkeitliche Hülfe suchen, daß er wieder in Freyheit gesetzt wurde. Allein die erlittenen Gewalthätigkeiten, das Heulen und Schreien, seiner Mutter, und das Zureden der übrigen Verwandten machten ihn damals zaghaft, daß er zurück gieng, obwohl seine Neigung zum Christenthum vest blieb, und seine Verwanden ihren Wiederwillen gegen ihn behielten, welchen zu mindern er auch schon wieder angefangen hatte, sich mit heidnischer Asche zu beschmieren. Da man öfters Gelegenheit hatte, an ihm zu arbeiten, und ihm seine Furchtsamkeit, seine Liebe zum Irdischen, sein Verhalten wider seine Ueberzeugung, die weit herrlichern Verheissungen Christi ꝛc. vorhielt, so kam er wieder zur Zubereitung. Darin wurde er noch härter geprüfet, da ihm indessen 15 Kühe und Ochsen in kurzer Zeit sturben, und in der Regenzeit vorher sein Brunnen und ein Theil seines Hauses eingefallen war. Da sagten die Heiden: da! da! nun sieheſt du, wie dich dein Götze strafet, weil du ihn verlassen hast; und wenn sie nicht eine Kuh zu tödten für grössere Sünde hielten, als 100 Bramaner todtzuschlagen, so hätte man auf den Verdacht kommen können, daß sie ihm diesen Schaden am Vieh zugefüget hätten. Er blieb aber beständig, und machte seinen Lehrern viel Freude mit seiner Freymütigkeit und Aufmerk-

merksamkeit, sowol in der Präparation, als bey besondern Ermahnungen. Auch nach der Taufe, dabey er war ermahnet worden, seiner heidnischen Stiefmutter und Grosmutter alle Liebe zu erzeigen, machte ihm doch sein noch heidnisches Weib auf jener Anstiften viel Unruhe, da sie einige mal von ihm gieng auch sich der Taufe des Kindes noch immer wiedersetzte. Doch hatte er in Geduld und Hoffnung bis dahin überwunden, und die Ermahnungen zum christlichen Verhalten in solchem Leiden bestens befolget. — Möchten doch die zarten Theologen solche Exempel wissen, die die Worte unsers Heilandes von Verleugnung der Welt, Absagung alles dessen was man hat, Creutz auf sich nehmen, ihm nachfolgen, ja sein eigen Leben hassen, im N. T. kaum mehr lesen können, ohne eine Prise Schnupftoback dagegen zu nehmen!

Am 14 Merz wurden 5 Heiden getauft, wovon 4 aus Bengala, und 1 Singalesin aus Ceylon war; der ihr römischer Herr die Freyheit gelassen, eine Religion zu erwählen, die ihr am besten gefiele; und noch 1. Römische wurde recipirt, und erlangte vor andern die beste Erkenntnis. Am 4 April wurden 16 Heiden, und zwar von dem jüngsten Mission, Herrn John getauft. Unter diesen machte sonderlich eine Suttirer- oder Bürger-Familie mit ihrer Aufmerksamkeit und Wohlverhal-

halten sehr gute Hoffnung. Der Mann verband mit dem Hören des Unterrichts auch das Lesen der evangelischen Bücher, und da er hierauf seine leibliche Versorgung so bald nicht finden konnte, auch seine Frau kränklich da lassen muste, so bezeigte er doch immer ein lebendiges Vertrauen auf Gott und pflegte zu sagen: Gott hat mir schon so viele unverdiente Wohlthaten erzeiget, er hat mich in seinen Gnadenbund aufgenommen, er hat meine Kinder versorget (*), er hat mir auch durch Wohlthäter immer so viel gegeben, als ich nothdürftig brauche, und mehr verlange ich nicht. p. 1444. Er wurde anfangs zu einigen Missions-Geschäften gebrauchet, und die Frau verdiente sich etwas mit Spinnen, bis er endlich in Nagapatnam als Sipay oder malebarischer Soldat in Dienste kam. Ein Römischer aber der es gut vorgab, wurde in seiner groben Heucheley entdeckt, p. 1445. da er einigen dänischen Soldaten zur Desertion wollte behülflich seyn. Die Sache kam sonderbar durch eine Ratte aus, die sich in ein Loch retiriret hatte, worin einige Patronen waren, die zur Ausführung dieses Vorhabens alda versteckt worden und die Sache offenbar machten, worauf dieser Bösewicht in Haft kam. — Hingegen ein Exempel eines redlichen Uebertritts gab ein gewe-

(*) Denn die waren in die Missions-Schule aufgenommen worden.

gewesener römischer Schulmeister, Jesadian aus Tanjour, der bey den Römischen in grossem Ansehen und guten Solde gestanden, den er sich durch Heiligen-Bilder-Schnitzen ansehnlich vermehrte. Er war ein grosser Verfolger der evangelischen Lehre gewesen, und hatte in seinem blinden Eifer den redlichen Catecheten, den sel. Rajanaiken zweymal geschlagen, ihm sein N. T. genommen und ins Feuer geworfen. Nachher war er im Gewissen gerühret worden, hatte der evangelischen Lehre nachgedacht: wenn er aber wegen eines und andern den römischen Pater befraget hatte, so hatte er nur zur Antwort bekommen: die lutherische Lehre wäre vom Pabst verdammt, welches aber seine Zweifel gegen die römische Religion vermehrte. Er hatte deswegen den Rajanaiken um Vergebung des Unrechts und Darleihung des N. T. gebethen, worin ihm derselbe gern gewillfahret: jedoch war er, vornemlich durch die zeitlichen Vortheile abgehalten, noch einige Jahre in Zweifel geblieben, was er thun sollte. Nach der Zeit aber hatte er einige mal Gelegenheit gehabt, den Herrn Missionar Schwarz aus Tirutschinapali zu hören, welches Gott also segnete, daß er den Endschluß faßte, forthin weder auf Vortheile, noch Verfolgungen zu sehen. Wie er nach Trankebar kam, wo man ihn mit aller Behutsamkeit, doch auch Treue bearbeitete, zeigte er die Redlichkeit seines Sinnes immer mehr,

ver-

verband mit dem empfangenen Unterricht auch das fleißige Lesen in den evangelischen Büchern, pflegte auch oft, wenn er mit unter die Heiden gieng, nach diesem und jenem weiter zu fragen, und den Heiden mit zuzureden. Er genoß also in Ostern bey uns das heil. Abendmahl, und ist hernach an die Mission zu Cudelur als Catechet überlassen, und ein sehr nützliches Werkzeug geworden XI. p. 1492.

Am 21 May wurden 3 Heiden und 4 Römische hinzu gethan, und darauf am Sonntag Exaudi 20 Heiden und 7 Römische. Die mehresten waren Anverwandte von denen, die schon Christen waren, oder mit solchen in der Ehe lebten, und dem andern Theil auf die Art zum Heil verhalfen 1 Cor. VII, 16. Am 12 Junii empfingen 24 Heiden die heilige Taufe, die in der Zubereitung durch ihren Fleiß und Begierde nach den Heilsmitteln viel Vergnügen machten. Eines darunter befindlichen Kranken Eltern waren schon vor etlichen Monaten gekommen, und wollten gleich da bleiben, konnten aber wegen der Land-Arbeit nicht lange abkommen, und musten daher damals entlassen werden. Als sie darauf der Landprediger an ihr theures Versprechen wieder zu kommen erinnert hatte, so stellten sie sich auch willig ein, sagend: und wenn unser Sohn auch niemals wieder gesund werden sollte, so kommen wir doch. Bey dem

dem Unterricht bezeigten sie nicht nur eine natürlich ehrliche Gemüthsart, sondern auch, daß es ihnen ein Ernst sey, selig zu werden, und wenn ihnen gezeiget wurde, wie sie die Heilswahrheiten auch ins Herz fassen und darüber zu Gott beten müsten, und man fragte, ob sie auch dazu einen Anfang gemacht, so war ihre heitere und redliche Antwort: Ja wir haben es gethan, so gut wir es wissen, und wollen es noch ferner thun. Besonders bewies der alte Mann dieses Paares eine so würdige Andacht, daß sich der gegenwärtige dänische Schiffsprediger Herr Hoier daran sehr vergnügte, und ein Geschenk an arme Landchristen austheilen ließ.

Im Julio wurden 44 Heiden getauft, und 7 Römische aufgenommen. Einer von den erstern hatte 2 Weiber gehabt, welches ihn lange zurück gehalten. Nachdem aber die eine gestorben, so wurde er sonderlich durch seinen Sohn bewegt herbey zukommen, welches er auch so that, daß alle Hoffnung von ihm zu haben stund. XII. p. 1580. Am 15 Aug. waren ausser 4 Kindern 24 erwachsene Heiden und 1 Römischer. Einer von den Heiden war ein Zauberer gewesen, der seine Zauber-Trommel und dergleichen Geräthschaften nicht nur gern abgab, sondern als ihm in den Kopf gesetzt war, man schickte dergleichen Raritäten nach Europa, und er daher etwas Bezahlung

dafür

dafür haben wollte, man aber dagegen ein Feuer anzünden ließ und zu ihm sagte, er möchte es selbst verbrennen, so nahm er es, spie es etliche mal an, warf es beherzt ins Feuer, und sagte bey Bezeugung seiner Reue, daß er Jesum, den er angenommen, nie wieder verlassen wollte. — Am 24 Sept. empfingen 24 lauter Heiden die heilige Taufe. Unter diesen war eine Familie von 9 Personen, Anverwandten des Mannes, dessen rührende Andacht unter den am 12 Junii Getauften so erwecklich gewesen. Da sie vorher noch eine Zeitlang Aufschub gesucht hatten, so ließ sich sonderlich der Vater durch eine aus der Präparation kommende und von den Heilswahrheiten recht nachdrücklich redende Person so gewinnen, daß er nicht länger verzog, sondern zur Zubereitung mit den Seinigen kam, und sich darin so aufmerksam bewies, daß man sahe, wie das Wort in ihm fruchtete; auch nach der Taufe bewies diese Familie einen christlichen Wandel und Liebe zum göttlichen Wort. Bey der 4ten Taufhandlung in diesem halben Jahr wurden 8 Heiden und 8 Römische hinzu gethan, und eine Frau bekam die Nothtaufe auf ihrem Krankenlager, dabey sie nicht nur ein herzliches Verlangen, nach Christo bezeugete, sondern auch in solchem Verlangen, Beten und Flehen bis an ihr Ende, so einige Wochen darauf erfolgte, beharrete. — Am 3 Dec. wurden

10 Hei-

10 Heiden getauft, und 2 Römische recipirt. Unter den Heiden war ein alter Töpfer, der viele Jahre lang den an ihn ergangenen Ruf abgewiesen, endlich aber wurde sein Gemüth herum gelenket, und er kam selbst zur Zubereitung. In dieser gab er Zeichen, daß er es aufrichtig meinete, brachte auch seine 2 Kinder mit zur heil. Taufe. Auch 3 Personen wurden noch eine Woche nachher getaufet, nachdem einige Bedenklichkeiten ihrentwegen dergestalt weggefallen waren, daß man sie mit Freuden taufen konnte, wie man denn auch hernach manches Gute an ihnen wahrgenommen. Gott sey für diesen nicht geringen Seegen gelobet!

Von dem innern Zustande der Christen wird gerühmet, daß sich einige sonderlich auf ihrem Krankenlager in einer feinen Fassung des Gemüths finden lassen, und die Hofnung von sich gegeben, daß sie bey ihrem Abscheiden ihre Seelen in die Hände des himmlischen Vaters empfohlen haben, — daß sie bey den ihnen gegebenen Besuchen demüthige Erkenntniß der Sünde, Begierde nach dem Heil in Christo und nach dem Worte des Lebens bewiesen. XI. p. 1416. Dergleichen hat sich auch bey den Präparationen zum h. Abendmahl gefunden. Einige thaten sich in Trankebar, wie auch in Poreiar zusammen, und hielten eine gemeinschaftliche Bet- und

Erbauungs-Stunde. Man fängt mit einem Gesang an, einer liesest etwas aus der Bibel oder einem erbaulichen Buche vor, worauf einer ein Gebet aus seinem Herzen hinzu thut, man beschliest wieder mit einem kurzen Gesang, so daß alles ehrlich und ordentlich ohne Sectirerey zugehet, und wer kan alsdann dis tadeln? — Auch aus dem Laude, wo die Bearbeitung nicht so häufig ist, bewiesen die Gekommenen eine schöne Aufmerksamkeit auf das göttliche Wort, führten auch unter sich christliche Reden. p. 1576. Auch wird die gesegnete Bemühung einer Mutter an ihrem Sohn gerühmet, da sie selbst Gott von Herzen fürchtet und liebet, eine schöne Erkenntniß hat, groſse Liebe zum Gebet, Singen und Lesung des göttlichen Wortes beweiset, und sich bey den mancherley Widerwärtigkeiten von ihren bösen Anverwandten allezeit gedultig und christlich verhalten hat. XII. p. 1577. Doch dis wird zur Probe nach unserm Zweck genug seyn.

Es sind in diesem Jahr auch 2 Reisen von den Herren Missionarien verrichtet worden. Die erste von den Herrn Mission. Kolhof und Klein geschahe im Merz nach der holländischen Stadt Naganatnam, zum Besten unserer Glaubensverwandten, von welchen 69 das heil. Abendmahl empfiengen, doch wurde auch allda, wie auf dem Hin- und Herwege

den

den Heiden der Wille Gottes von der Menschen Heil sattsam verkündiget. XI. p. 1436.

Die andere geschahe nach der Insel Ceylon, von dem bereits verstorbenen Herrn Mission. Leidemann am 23 Jan. bis den 9 Aug. 1773 auf sehnliches Verlangen unserer Glaubensgenossen, wozu nicht nur der holländische Herr Gouverneur die hohe Erlaubnis gegeben, sondern auch zur Ueberkunft desselben alle Förderung geleistet. Er that die Reise über Nagapatnam, und unterweges wurden manche Gespräche mit Heiden gehalten, den 24 Jan. trat er in die bereitete Chalouppe, und kam den 27 zu Jafnapatnam glücklich an, und wurde am Ufer von mehr als 50 Freunden bewillkommet. Hier predigte er am folgenden Sont. vor einer großen Versammlung, sowol von Reformirten als von den Unserigen, die meistens Officiers sind. Von da reisete er nach Kalpoetti, wo er einen 30jährigen Mann antraf, der das heil. Abendmahl noch nicht genossen, weil er ganz jung dahin gekommen und in Unwissenheit aufgewachsen, dem aber nun die Augen aufgegangen, und den er darauf erst in Unterricht nahm. Hernach theilte er den andern, an der Zahl 25 das heil. Abendmahl aus, und reisete von da nach Columbo der Hauptstadt, wo er sich aber dismal nicht lange aufhalten konnte, sondern seine Reise nach Gale antreten muste, und nach verschiedenen gehaltenen Predigten

und Zubereitungen wurde das heil. Abendmahl an 92 Personen in Gegenwart des Herrn Commendanten und vieler Reformirten ausgetheilet, auch ein Sergeant röm. kathol. Religion bekannte sich vorher zu uns, und empfing solches mit. Ein Delinquent alda verlangte solches auch, der seinen Freund im Schlaf erstochen, und behauptete, es sey im Traume geschehen, und er habe nichts davon gewust, bis jener geschrien. Er war aber hartnäckig, und von fühllosen Gewissen, und muste man ihn daher fahren lassen. Die Reise ging von hier nach einem kleinen Ort Kalitürei, alwo 15 Personen das heil. Abendmahl empfingen, und von da reisete er zurück nach Columbo. Daselbst theilte er am 4 April nach gehaltenem Gottesdienst an 201 und am 15 ej. abermal an 200 Personen das heil. Abendmahl aus. Er ging von da zu Schiffe nach Tutukoryn. Auf der Reise überfiel sie ein schweres Gewitter, davon ein Wetterstrahl vorn die Spitze des Schiffes traf, ein Paar Planken und anderes abschlug, aber nicht zündete. Den 29 April kam er nebst allen glücklich daselbst an, hielt alda verschiedene Predigten und das heil. Abendmahl. Von da reisete er den 25 May u. f. wieder rückwärts nach Kilkarei, über die sogenannte Adamsbrücke, oder die kleinen Insuln zwischen der Küste Coromandel und Ceylon, ferner nach der

Insul

Insul Manaar, alwo er auch predigte mit Austheilung des heil. Abendmahls, besonders an einen Mann aus Norwegen, der sich daselbst in holländischer Sprache in den Wahrheiten unsers Glaubens sehr wohl hatte unterrichten lassen. Nachdem er sich alda eine Zeitlang aufgehalten, so kam er endlich am 26 Jun. zu Jafnapatnam glücklich an, wo er in eben den Beschäftigungen einige Tage zubrachte, und darauf am 3 Jul. zu Trinconomale anlangete. Alda wurden erst im Hospital 12 Personen und am 11 Jul. in der Stadt 103 Personen mit dem Worte Gottes, und dem heil. Abendmahl bedienet. Von da reisete er wieder zurück nach Jafnapatnam, wo er den 3 Aug. noch einmal predigte, und am 6 ej. zu Trankebar glücklich wieder ankam. — Obgleich diese Reise der Gesundheit des Herrn Leidemann gar nicht schädlich, sondern vielmehr sehr dienlam gewesen, so gefiel es Gott doch, diesen treuen und würdigen Arbeiter im folgenden Jahr am 8 Aug. 1774 zu sich zu nehmen davon künftig ein mehrers.

Sehr angenehm ist es zu lesen, mit was für Verehrung der Diener Jesu Christi allenthalben von unsern Glaubensgenossen sowol, als auch von Reformirten aufgenommen worden; mit was für Rührung und inniger Devotion man ihn angehöret, so

daß sich daraus gewiß Früchte im Leben und Wandel hoffen lassen, und dieses alles übertrift dasjenige bey weitem, was etwa hievon noch in unsern Ländern zu spüren ist. Auch findet man daselbst unter den Mitgliedern unserer Kirche Personen vom ersten und sonst ansehnlichen Rang in holländischen Diensten.

Und doch will hier fast niemand fort, ein so respectables und seliges Amt in Ostindien zu verwalten, wenn auch auf eine elende Dorfpfarre und unter ruden Bauern sich Competenten die Menge finden. Dagegen man dort ohne Sorgen der Nahrung, ohne Ackerbau und Viehzucht, bey einem zureichenden Gehalt leben kann; in Städten, wo eine große Anzahl Europäer von erhabenem Rang und von rechtschafnem Wesen, auch sonst vorzüglichen Eigenschaften wohnen; wo ein angenehmer Umgang seyn muß, und wo so viele in Civil- Krieges- und Handlungs- Geschäften ohne alle Bedenklichkeit hingehen. Indessen hat doch Gott endlich durch seine Vorsehung zween wieder angewiesen, von denen wir nun Nachricht zu geben haben.

Der erste ist Herr Johann Wilhelm Gerlach, im J. 1738 zu Schlitz im Bisthum Fulda geboren, alwo sein sel. Vater Rector und Collaborator Ministerii, hernach aber

Pastor

Pastor zu Hartershausen gewesen. In Frankfurt am Mayn legte er den Grund in humanioribus, und im 18 Jahr bezog er die Universität Jena, alwo er die dasigen berühmten Lehrer 3 Jahr lang mit vielem Nutzen hörete. Hierauf unterrichtete er eines gewissen Amtmanns Kinder 4 Jahr lang, und hielt sich einige Jahr zu Hause bey seinem Vater zur Assistenz auf. Bey Gelegenheit einer Reise in die Neumark besuchte er Halle, trat alda an der lateinischen Schule des Waisenhauses in Information, wurde darauf unter die Lehrer des königl. Pädagogii aufgenommen und arbeitete darin 8 Jahr mit aller Treue und gutem Erfolg an der Jugend, wobey er verschiedene wichtige Anträge ausschlug. Bey geschehenem Beruf zum Missionswerke verspürte er bey sich eine Neigung dazu, und alle Schwierigkeiten, die er sich selbst wohl vorstellte, verschwanden in seinem Gemüthe. Weil er zum Schulwesen große Neigung hatte, so trug man ihm anfangs vornemlich an, eine europäische Schule in Trankebar anzulegen, und dabey der Mission nur in Correspondenz und äusserlichen Besorgungen behülflich zu seyn. Man hatte dieses in Trankebar schon lange gewünschet, und wenn diese Anstalt zu Stande kömmt und erweitert wird, so können mit der Zeit alda selbst einige Subjecta für die Mißion auferzogen werden. Jedoch ließ er sich hier-

auf, weil man von der Errichtung dieser Anstalt noch nichts gewisses bestimmen konnte, auch zum Dienst eines würklichen Missionarii, selbst in der malabarischen Sprache neben der portugiesischen annehmen.

Der andere ist Herr Johann Peter Rottler, zu Strasburg geboren 1749 almo er auch das dasige Gymnasium, und 1766 u. f. die Universität besuchete, und darauf die Theologie, sonderlich bey dem Herrn D. Lorenz hörete, auch durch desselben Predigten einen starken Eindruck auf sein Herz zu seiner Besserung bekam. Durch denselben wurde er mit einem andern bereits verstorbenen frommen Studioso bekannt, welcher ihn mit dem Missionswerke bekannt und zuerst eine Neigung zu demselben in ihm rege machte, die von Zeit zu Zeit zunahm. Da bereits mehrere den von dem Herrn Prof. Freylinghausen ihnen angetragenen Beruf zur Mission abgelehnet hatten, und er darüber in nicht geringer Verlegenheit war, so wurde ihm durch einen Gönner gemeldet, was dieser von einem andern vernommen hatte, daß sich in Strasburg einige Studiosi finden möchten, die dazu tüchtig und willig seyn würden, wenn man sich deswegen an Herrn D. Lorenz wenden wollte. Dis geschahe und unter desselben Vermittelung kam der Ruf des Herrn Rottler zu Stande, wozu er schon

vorher

vorher im Verborgenen war zubereitet worden. Die Herren Obern zu Strasburg bezeigten ihr großes Wohlgefallen daran, mit der Versicherung, daß wenn er etwa das Clima im Orient nicht vertragen könnte, und zurück kommen müste, seine Beförderung bey ihnen ihm gewiß seyn sollte.

Nach der Vorrede zum XII. Stück der neuen Missionsgeschichte reiseten beyde Candidaten den 9 Sept. 1775 ab, um über Lübeck zu Schiffe nach Coppenhagen zu gehen. Bey der Insul Moen kamen sie durch die starke Brennung der See mit dem Schiffe in große Gefahr, die aber Gott gnädig abwandte, und sie den 27 ej. glücklich nach Coppenhagen brachte, wo sie dem hochlöblichen Missionscollegio vorgestellet wurden, und die königliche höchsteigenhändig unterschriebene Vocation empfingen. Sie thaten hierauf die Probepredigten in der deutschen Kirche, wurden am 30 Oct. von dem Herrn Bischof Harboe examinirt und am 3 Nov. ordinirt. In der dabey gehaltenen Rede bezeugte er seine große Freude und Bewegung, die er aus den Missionsberichten hätte, und ermahnete sie inständigst, in die Fußtapfen ihrer würdigen Vorgänger zu treten. Das hochlöbliche Missionscollegium approbirte völlig den Vorschlag zu einer europäischen Schule in Trankebar, mit dem Hinzuthun,

daß auch fähige Ingenia aus den bekehrten Malabaren möchten mit hinein gezogen und zum künftigen Dienst der Kirche bereitet werden.

Beyde sind darauf den 16 Dec. 1775 mit dem Schiff Juliane Marie unter Segel gegangen, und durch einen gefährlichen Umstand, da das große Steuerruder zerbrach, in den Hafen von Portsmouth einzulaufen genöthiget worden, nachdem sie die gröste Gefahr durch göttliche Obhut glücklich überstanden. Von da thaten sie eine Reise nach London. Sie fanden alda den Herrn Hofprediger Ziegenhagen, diesen so vieljährigen und werkthätigen Gönner der Missionen bereits am 24 Jan. d. J. zu seiner sel. Ruhe eingegangen, der vor 3 Jahren sein 50jähriges Amtsjubiläum gefeiert hatte, weil er 1722 bey der königl. deutschen Hofcapelle zu London sein Amt angetreten. Er starb im 83 Jahr seines Alters an einer Entkräftung, und hatte auch sein Vermögen nach Abzug der Begräbniskosten, und einiger kleinen Posten, dem Missionswerke legiret. Der Herr Lector Friedrich Wilhelm Pasche bey besagter Hofcapelle hat hinfort übernommen, der Mission auf alle mögliche Art zu dienen, dieses auch dem sel. Herrn Hofprediger Ziegenhagen auf dem Todtenbette vest zugesagt; auch von dem nunmehro ersten deutschen Hofprediger

Herrn

Hrn. Gerling und den andern lutherischen Predigern in London hat sich die Mission alle geneigte Förderung zu versprechen. Von da ab wollen wir ihre fernere beglückte Reise von Gott erbitten und künftig zu vernehmen hoffen.

Wir kommen noch auf die Wohlthaten und andere äusserliche glückliche Umstände für die Mission, und rechnen dahin mit Recht, daß die dänischen Schiffe alda glücklich angekommen, und die Bedürfnisse und Gelder für die Mission überbracht haben. XI. p. 1117. 1464. Desgleichen daß in einer entsetzlichen und bis zur Hungersnoth steigenden Theurung im J. 1773 der Mißion die Nothdurft nicht abgegangen, auch durch die christliche Fürsorge des dasigen Herrn Gouverneurs der Steigerung der Lebensmittel zum Besten der Christen und Heiden auf die rühmlichste Art gesteuert worden.

In Europa aber ist die allgemeine Mildigkeit gegen die Missionen gesegnet fortgegangen, und aus so vielen von allen Enden eingelaufenen Gaben zeichnen wir nur die ansehnlichsten aus, um dadurch auch das Gedächtniß manches Gerechten und Wohlthätigen im Segen zu erhalten. Herr Isaac Hollis, ein verständiger reicher Engelländer und vieljähriger Wohlthäter der Mission hat in seinem Testament für die Mission zu Trankebar 1200 Pf. Sterl. und für die zu Madras 700 Pf. vermacht,

macht, so daß sie nicht zu einem beständigen Fond, sondern wo es zur Ausbreitung des Evangelii am vortheilhaftesten wäre, sonderlich auf die Erziehung der Jugend sollen angewendet werden, und wird diese Stiftung daher der zu Trankebar anzulegenden europäischen Schule vorzüglich zu statten kommen. XII. Vorr. p. 309. Von den Wohlthaten im J. 1775 sind dis die erheblichsten Posten aus den Vorreden des XI. u. XII. Stücks.

Zwey freyherrliche Personen legirten ein beständiges Capital von 200 Rthl. nebst einer in triplo übersandten Donation, 1 nach Halle, 1 nach Coppenhagen und 1 nach Trankebar bestimmt. XI. p. 293. Aus dem Reiche erfolgte ein Capital von 200 Fl. p. 298. Eine Klosterjungfer zu Halberstadt, Namens Neubauerin, verordnete im Testament, daß ihr Haus verkauft und das Geld der Mission ausgezahlt werden sollte, welches 175 Rthl. waren. XII. p. 357. Ein anderer Wohlthäter vermachte und bezahlte sogleich 100 Pf. St. sonderlich zur Speisung armer malabarischer Christen p. 360. Aus Cöthen wurden von 2 ungenannten Personen 140 Rthl. in Golde übermacht. p. 361. In Halle wurden wegen eines Freundes der Mission, der nicht genannt seyn wollen, 80 Stück Ducaten überbracht, und aus Memmingen erfolgte eine Liebessammlung von 109 Fl. p. 364.

Aus

Aus dem Würtenbergischen dergleichen von 144 Fl. p. 365. Aus dem Westphälischen durch einen Prediger als ein Vermächtniß seines sel. Schwiegervaters 100 Rthl. in Golde, p. 368. eben so viel aus Coppenhagen p. 371. Herr von Lienen zu Eisfleth, der auch seit langen Jahren der Mission Gutes gethan, ließ nach seinem Tode 200 Rthlr. als ein Zinstragendes Capital für Arme, Kranke, und nothleidende Malabaren auszahlen, p. 373. und die Sammlungen in London betrugen 145 Pf. Sterl. p. 378. Gelobet sey Gott, der auch in kleinern noch mehr die thätige Liebe so vieler Christen allerseits offenbar werden lässet, und sie aufs beste erhalten und vermehren wolle.

2. Woeperi bey Madras, alwo Missionarii Herr Fabricius und Herr Breithaupt.

Wir erzählen auch hier das Jahr 1773 aus dem XI. Stück p. 1473. ꝛc. Die Vermehrung der Gemeine hat darin aus 117 Seelen bestanden nemlich an 84 getauften Heiden, und 1 Muhamedaner, die übrigen an Römischen und Kindern. Die Unterredungen mit Heiden und Römischen sind mit derselben Treue und Emsigkeit fortgesetzet worden: weil aber die dabey vorfallenden Sachen längst bekannt sind, und nur durch Zeit und einige Umstände variirt werden, so

haben

haben sie selbst davon p. 1472. nur ein weniges zur Probe angeführet.

Sie bedauern das Absterben zweyer geschickten und gottseligen Mitarbeiter aus der Nation, des portugiesischen Vorlesers und Schulmeisters Benjamin Johnson, und des tamulischen Catecheten Schawrimuttu; preisen sonst Gott, daß er die erfoderten Bedürfniße bescheret hat, da sie einen Theil des Missionshauses neu aufbauen, und auch einige Nebengebäude für die Schulen und Catecheten anhängen müssen.

Herr Fabricius that eine Reise nach Welur, da unterdessen der zum Besuch angekommene Herr Mission. Gerike aus Cudelur sein Amt in Madras versahe. Der dasige Katechet hatte alda einige Heiden zur Taufe und einige Römische zur Aufnahme zubereitet. Herr Fabricius freuete sich sowol über den Fleiß und Wohlverhalten des Catecheten, als auch über ein Häuflein gottesfürchtiger englischer Soldaten, die sich zum Gebet und Erbauung zusammen halten. Er hielt alda auch englischen Gottesdienst vor der Garnison, und theilte an 17 davon das heil. Abendmahl aus. Darauf wurden am 1. Febr. d. J. 9 Personen getauft, Tages darauf das heil. Abendmahl an die deutschen und an die tamulischen Christen, mit Recipirung eines Römischen ertheilet, 5 Kinder getauft, und 5 Paar von

der

der Garnison copuliret. Ferner wurde zur Erhaltung des Christenthums, sonderlich bey den Kindern von der Miliz eine Schule alda angelegt, und ein geschickter und frommer englischer Soldat Peter Francis zum Schulmeister bestellet, ein bequemer Platz zum Schulhause angewiesen, 20 Pagoden zu dessen Errichtung contribuiret, und es so eingerichtet, daß auch Gottesdienst darin konnte gehalten werden.

Das Amt der Missionarien war auch an einigen deutschen Soldaten gesegnet, die wegen Desertion das Todesurtheil empfangen hatten, wovon aber nur einer durchs Loos hernach würklich executiret ward, und welche sich gar wohl bereiteten. Wie die mit dem Tode verschoneten hierauf nach Welur waren verlegt worden, so traf sie Herr Fabricius daselbst an, alwo sie ihre Zusage, hinfort in der Furcht Gottes zu wandeln, ernstlich wiederholten.

Sonst ist ausser dem Druck von 1000 tamulischen neuen Testamenten, auch ein tamulisches Gesangbuch, so die gewöhnlichsten und besten deutschen Kirchengesänge übersetzt enthält, in der dasigen Missionsbuchdruckerey zu Ende gekommen.

3. Cudelur, allwo Missionarien die Herren Hüttemann und Gerike.

Die Gemeine daselbst ist im J. 1773 mit 86 Seelen vermehret worden, wovon 44 aus den Heiden, 11 Römische, und die übrigen in der Gemeine gebohrne Kinder gewesen. XI St. p. 1516 ꝛc. Zwey unter den Katechumenen bewiesen ihre Redlichkeit, als ihnen an dem Sonnenfeste der Malabaren ein in Milch gekochter Reis zur Ehre der Sonne angeboten wurde, worauf sie aber antworteten: als wir noch dem Teufel dieneten, da haben wir das wohl gegessen, nun aber essen wir das nicht mehr, denn das ist nicht Gottes, sondern des Teufels Reiß; und dergleichen Exempel finden sich mehrere.

Mit den Heiden sind sehr zahlreiche Unterredungen, so wie auch mit Mahumedanern und Römischen gehalten worden. Eine mit den ersten gehaltene, an Bramaner, die behaupteten, daß Gott in ihnen wäre, ist p. 1476 ꝛc. zu lesen und würdig nachgelesen zu werden, wo ihnen vortreflich aus der ganzen Schöpfung, aus der Stimme des Gewissens und aus dem Worte Gottes und Gebet gezeiget wurde, wie Gott in uns kommen und wohnen müste. Eben so wurde hernach einem Zweifler von der Unsterblichkeit der Seele, der da meynete, als ob Geburt, Leben und Tod nichts sey, und wie die Chri-

sten

sten das ihrige bewiesen, so bewiesen sie das ihrige auch, das Gegentheil nachdrücklich bezeiget. Einem andern wurde durch Erklärung der 10 Gebote bewiesen, was Sünde, und was Gerechtigkeit wäre, worüber er verkehrte Begriffe hatte, p. 1483. so wie ein anderer meynte, Gott könnte sie nicht strafen, weil sie unwissende Leute wären, die sich nach andern richteten; einige aber verließen sich sehr auf ihre Allmosen und Liebeswerke, und wollten damit alles entschuldigen.

Eine andere sehr ausführliche Belehrung vom Christenthum geschahe bey der Gelegenheit, da ein herum ziehender Pandar den Leuten Götzenhistorien vorsang, und durch eine vorgelegte Abbildung auf Leinwand ihnen weiter erläuterte. p. 1496. Bald hernach wurde ein Bramaner so eingetrieben, daß er sagen mußte: Wir Bramaner wissen wohl wie es ist, ob wir es gleich nicht sagen, aber weil die Tamuler ein Volk sind, daß solche hohe Sachen nicht fassen kann, wie ihr lehret, so müssen wir ihnen sagen: Bücket euch hie, bücket euch da. Er muste den Ungrund dieses Vorwandes bald einsehen, und auch mit Schaam gestehen, daß ihre Tempel Götzenörter, und ihre Feste nur Schulen von allerley Laster wären. p. 1499. An einem andern Orte lachten sie, da ihnen ihre Betrügerey vorgehalten wurde, wie sie fast

insgesamt das leichtsinnigste Volk von der Welt sind. Eine andere schöne Vorstellung geschah an einen, der immer vorwandte, daß er keine Lust zum Christenthum hätte. p. 1502. 1508. 1516. u. a. m.

Unter den Catecheten rühmen sie den oben gedachten von der röm. Kirche zu uns getretenen Jesadian, p. 1492. Er gebrauchet seine Ueberzeugung, sonderlich die Erzählung, wie solche nach und nach bey ihm entstanden, um andere auf denselben guten Weg zu leiten, und in der Wiederlegung des Heidenthums besitzt er solche Gaben und Stärke, daß einmal die Heiden zu verschiedenen Bekannten gesagt haben: **Dieser Catechet würde noch alle heidnische Priester zu Schande machen.**

An einem benachbarten Ort Sinnappennaikenpaleiam haben sie zum Besten der Christen auf dem Lande ein Bethaus erbauet und am 7 Nov. eingeweihet, welches räumlich, mit Ziegeln gedeckt, und an beyden Seiten mit einer Kammer für den Missionarius und Catecheten, wenn sie dahin kommen, versehen ist, und vor demselben ist ein räumliches Dach, worunter eine Menge Leute für der Hitze und Regen verwahrt stehen können. Die Kosten dazu haben meistens der englische Resident und gute Freunde hergegeben.

Von

Von den Römischkatholischen kömmt vor, daß sie sich in Pondicheri der französischen Hauptstadt in Ostindien ganz wieder gesetzt und eingerichtet, den Heiden aber für eine gute Summe Geldes die Erlaubniß gegeben haben, 2 große Tempel wieder zu bauen, und ihre Feste und Aufzüge wieder so frey zu halten, als an andern Orten. p. 1480. Von einigen ihrer Neubekehrten aus Ceylon, die Handels wegen nach Cudelur gekommen, lieset man p. 1488. wie sie sich um der Heiden willen mit heidnischen Zeichen vor der Stirn geschmieret, und als sie deswegen erinnert worden, zu erkennen gaben, sie hätten gedacht, es sey gleich viel, ob sie dem Siwen oder dem Herrn Jesu anhiengen: denn die Tamuler, die den Siwen verehreten, hätten auch gute Lehren. Diesen wurde daher aus den Geboten Gottes ganz ein anders gezeiget.

IV. Calcutta in Bengale, alwo als Missionarien stehen die Herren Kiernander, Bento und Diemer.

Daselbst sind im Jahr 1773 an Heiden 53 getauft worden, worunter 21 Bengalesen gewesen. Herr Bento der sich von seiner Schwachheit wieder erholet hat, auch der zuletzt zu uns getretene Herr Marcellino Ramalhere (s den 7 Th. dieser Actor. p. 26.) haben darin hülfliche Hand geleistet, und

letzterer hat auch 2 holländische Sclaven unterrichtet und getaufet. Römische sind nur 2 recipirt worden. XII St. p. 1608. Die Schule hat ihren guten Fortgang gehabt, und der portugiesische und englische Gottesdienst ist auch wie sonst fortgesetzet worden.

Ferner ist ein neues Schulhaus erbauet worden, und zwar von den verkauften Juwelen, welche die vor kurzem verstorbene Frau des Herrn Missionarius Kiernander der Mission im Testament vermacht hatte, welches einen hinlänglichen Raum für 200 Kinder enthält, dergleichen bisher noch fehlete.. Von einer andern sel verstorbenen Gönnerin bekam die Mißion alda 876 Rupien oder Gulden an Capital und Interesse als ein Legatum, und ein anderer in Calcutta verstorbener Engländer Herr Eduard Sutton vermachte der Mißion 500 Rupien.

Es wird auch überhaupt gerühmet, daß sich das ganze Land unter der sorgfältigen und exemplarischen Regierung, sonderlich in Policeysachen und den zum bürgerlichen Leben gehörigen Dingen, des zeitigen englischen Herrn Gouverneur Hasting aus seinem Elende erhole, und die Sachen der ostindischen Compagnie eine vortheilhafte Aussicht bekommen. XII. p. 1612.

Unter

Unter den römischkatholischen portugiesischen Familien ist ein nicht geringes Verlangen, die Bibel und allerhand erbauliche Bücher von uns in portugiesischer Sprache zu lesen, zu welchem Ende aus Trankebar und Madras ein guter Vorrath hingesandt worden. Sie lesen solche in ihren Häusern, ohne sich durch die Furcht vor ihren Geistlichen abhalten zu lassen. Einer davon, ein Kirchenvorsteher und große Stütze der katholischen Kirche alda ging deswegen nicht mehr in ihre Kirche, und mehrere lassen sich gegen Herrn Kiernander vernehmen, daß sie in ihrer Religion manche Misbräuche deutlich gnug einsehen könnten, nur können sie sich so gleich nicht zum Uebergang zur protestantischen Kirche entschließen, sonderlich weil sie denken, als ob das evangelische Kirchenwesen nach seinem Tode nicht bestehen und sie solchergestalt verlassen seyn würden.

Diesem Bedenken möchte nun meistens abgeholfen seyn, nachdem Gott endlich die Ankunft des lange unter Weges gewesenen Herrn Missionarius Diener zu Calcutta glücklich erfolgen lassen (s. den 17 Th. dieser Act. p. 27.) Sein Reise Diarium ist in dem XII. Stück der neuern Missionsberichte in der Vorrede p. 317. eingerückt, woraus folgendes das merkwürdigste ist. Nach der Abreise am 8 Martii 1774 gab es verschiedene Stürme,

in welchen manche ganz trostlos und hernach wieder ganz frech sich bezeigten. Am 1 April legte sich das Schiff vor St. Jago vor Anker und nahm frisch Wasser und Lebensmittel ein. Herr Diemer lernete den Geistlichen des Hauptorts kennen, welcher einige gewöhnliche Dinge der Römischen vorbrachte, doch aber nachgebend war, und ihm beym erstern Abschied die Hand drückte mit Bitte, ihn so lange das Schiff alda läge, öfters zu besuchen. Sonst wird von der Insel und derselben Hauptstadt eine gute geographische Beschreibung gegeben. Gegen das Vorgebürge der guten Hofnung gab es wieder verschiedene Stürme, in welchen die, so sonst über die Religion spotteten, ganz stille und verlegen waren. Am 14 Junii gab es über Tische sonderlich ein Gespräch wegen der christlichen Religion, daß schon so viel Blut darum wäre vergossen worden, worauf aber Herr Diemer sehr gründlich antwortete. p. 335. Sie gingen darauf durch den Canal von Madagascar auf die angenehme und sehr fruchtbare Insul Anjouwan, oder St. Johanna, auf welcher auch Herr Missionarius Gerike gewesen, und sehr schöne Vorträge von der christlichen Religion zu halten Gelegenheit gehabt. Cont. CV. p. 1112. Daselbst nahmen sie frische Provisionen ein, und am 30 Jul. kamen sie in die Bay von Bombay, und am 2 Aug. stiegen sie ans

Land.

Land. Herr Diemer wohnete alda erst auf dem Lande bey dem englischen Prediger, Herrn Borrow, der darum bat, hernach zog er in die Stadt zu einem nahen Landsmann Herr Capitain Späth aus Strasburg. Er fand auch sonst viele Deutsche unter den Herrn Officiers und andern. Herr Diemer predigte 8mal in der englischen Kirche in teutscher Sprache, und hielt 2mal das heil. Abendmahl. Die schönen deutschen Lieder fanden einen allgemeinen Beyfall, und die Engländer, auch selbst die Heiden wurden dadurch in die Kirche gezogen. Es war daselbst ein rechter Hunger nach dem Worte Gottes, und man wollte Herrn Diemer gern daselbst behalten als ordentlichen Prediger. Der Herr Major Degen wollte gleich 4000 Rupien für ihn niederlegen, ein jeder gemeiner Soldat wollte monatlich 1 Rupie geben. — So viel Gelegenheit findet sich auswärts zur Ehre und Aufnahme der evangelischen Kirche, auch unter recht vortheilhaften äusserlichen Umständen, wenn nur unter uns mehr Leute wären, die von redlichen Sinn für die Ehre Gottes und Jesu Christi, durchdrungen, dergleichen Vorschläge annehmen, und eine Reise die zwar nicht ohne Gefahr, aber doch noch von allen dahin gegangenen Boten Christi glücklich überstanden ist, übernehmen wollten. — Weil aber dis von Herrn Diemer nicht konnte angenommen werden,

so schenkte er ihnen D. Rambachs Predigten. Mit Bewilligung des englischen Herrn Predigers sollte daraus den Deutschen des Nachmittags in der Kirche eine Predigt verlesen, auch ein Gesang und Gebet verrichtet werden, und er versprach ihnen ihre Umstände nach Europa zu melden, damit sie mit Bibeln und Gesangbüchern woran sie großen Mangel hatten, versorget würden, und von Halle geschieht das Versprechen, daß man ihnen mit dem nächsten dänischen Schiffe einen Vorrath von beyden und andern erbaulichen Schriften zusenden wolle. Man ließ ihn mit vieler Wehmuth von sich, und die beyden Herren Majore Degen und Henny schenkten ihm zum Andenken 24 Venedische Ducaten; viele aber, die seinen Unterricht in Worte Gottes und das heil. Abendmahl genossen, bezeigten ihre Abneigung von dem vorigen wüsten Leben, und Vorsatz einer künftigen wahren Besserung mit großer Rührung der Seele. So wuste die göttliche Weisheit den Unweg, den Herrn Diemer nehmen muste, zu so großem Segen zu lenken.

Hierauf folgt eine sehr gute Beschreibung von Bombay, auch in Ansehung der Heiden. Von einem ihrer Tempel und Götzen-Dienst giebt er diese Beschreibung, die wir da sie kurz ist, unsern Lesern zum Vergnügen

gen mittheilen wollen. p. 346. „Wir sahen „in 2 Pagoden ihren Götterdienst. Es wa„ren darinnen 3. Thüren. Vor einer jeden „hing eine kleine Glocke, die ein jeder anschlägt, „wenn er hineingehet. Bey dem ersten Bilde „bleiben sie nur eine Minute stehen, bey dem „andern etwas länger, weil dieser Götze alles „Gebet vor die Götter bringen soll. Dieses „Bild hat einen menschlichen Körper, aber „einen Elephanten Kopf und Rüßel. Sie „sagen, daß ihm der Kopf wäre abgeschla„gen worden, sein Vater Bruma habe ihm „deswegen wieder einen andern und zwar Ele„phanten-Kopf gegeben. Darüber habe er „sich zwar bey seinem Vater beschweret, daß „ein Elephanten-Kopf für einen Menschen-Kör„per unschicklich wäre, allein sein Vater ha„be ihm geantwortet, er sollte sich nur mit „seinem Elephanten-Kopf zufrieden geben, „und sollte die Ehre haben, das Gebet vor „die Götter zu bringen. Vor der 3ten Thür „ist ein Büffelochse ausgehauen, und dieser „ist das Pferd, worauf Bruma so grosse „und geschwinde Reisen gethan. Hier sahe „ich nur einige Köpfe, um welche 2 Priester „herum giengen, der eine hatte ein Licht in „der Hand, und sprach beständig mit dem „Bruma, der andere gieng um ihn herum, „und beyde machten wunderbare Gebehrden. „Hernach gieng er auch zu des Bruma Frau „und sprach unter wunderbaren Gebehrden

„mit ihr. Sie scheinen in ihren Erzählun„gen nicht genau mit einander überein zu „kommen. Vernünftige, die bey den Euro„päern als Schreiber gebraucht werden, schei„nen ganz anders zu denken.„ Auch verehren sie die Schlangen, und setzen ihnen aus Devotion Milch hin.

Am 16 Nov. verließ Hr. Diemer Bombay und schiffte an der Küste von Goa vorbey, bis Cotschin, einem holländischen Orte. Der dasige Herr Gouverneur nahm ihn liebreich auf, und klagte ihm, daß zwar viele Christen in Cotschin wären, die aber von dem rechtschaffnen Wesen in Christo weit entfernt wären. Er befand dis auch durch die betrübte Bemerkung, die er bey anderer Gelegenheit, als nach Tische bey dem 2ten Gouverneur von der Religion gesprochen wurde, machte, daß auch in diesen Gegenden Rousseau, Voltaire und andere Feinde der christlichen Religion ihren Gift ausbreiten: solche sind hier ihre Lehrer. Nachdem er also ferner die Küste und Insel Ceylon umschiffet hatte, so gelangte das Schiff endlich am 16 Febr 1775. in dem gefährlichen Ausfluß des Ganges etwa 60 Meilen von Calcutta an, von da er den 18. in ein Boot stieg und am 19. zur unbeschreiblichen Freude des Herrn Mission. Kiernander alda glücklich landete. Ihre Vereinigung war gleich die innigste, die

man

man sich gedenken kann, gemeinschaftlich zu arbeiten zu beten und zu leiden, nur bedauert er, daß er aus Mangel der Sprache diesem würdigen 63 jährigen Greiß, dessen Augen sehr blöde wären, der jedoch mit Geduld und Freudigkeit noch seine Geschäfte thäte, noch nicht helfen könnte. Dies wird nun geschehen seyn, und Gott fördere durch diese seine Knechte auch durch die dasigen rechtschaffenen Conversos als Assistenten, sein Werk aufs herrlichste!

V. Tirutschinapali, alwo Herr Missionär Schwarz.

Die Gemeine alda ist im Jahr 1773. mit 146 Unterrichteten, Getauften und Recipirten vermehret worden, und in der benachbarten Vestung Wallam mit 80 Personen XII. St. p. 1632.

Das Amt des Evangelii hat Herr Mission. Schwarz nach seiner längst bekannten ungemeinen Treue allein geführet, mit Hülfe von 8 geschickten Catecheten, von denen er rühmet, daß sie von Herzen aufrichtig, willig und treu seyen. p. 1639.

An Ansehung der Catechumenen gab es wieder traurige und angenehme Begebenheiten. Von den erstern war z. E. da ein Römischer mit grosser Begierde zuhörete, lernete,

te,

te, und viel gute Hofnung von sich gab. Ob ihn auch gleich sein Weib mit dem Kinde verließ, und sich zu den römischen Verwandten verfügte, so blieb er doch beständig, in der Hoffnung, daß sie sich noch besinnen würde, und wurde daher recipiret. Allein da die Entweichung derselben fortwährete, die Anverwandten lästerten, er keinen hatte, der ihm Essen zubereitete ꝛc. so ließ er sich verleiten, nach einigen Monaten wieder zur römischen Kirche zu treten, und gestund den Catecheten, daß, obgleich seine innere Ueberzeugung noch geblieben, er doch dem Haß der gesammten Anverwandten nicht wiederstehen mögen, und sich daher zum Wiederruf wider sein Gewissen verstanden. p. 1633.

Hingegen ein junger Rechnungsführer aus den Heiden hatte gleichfalls bey seinem Herrn, einem Europäer, die Wahrheit eingesehen, und auch gegen seinen Herrn stark bezeuget. Weil ihm aber dieser nicht Zeit lassen wollte, nach Tirutschinapali zu gehen, sich alda noch unterrichten und taufen zu lassen, so taufte ihn sein Herr selbst; doch williate er endlich darein, daß er noch 1 Monat zu Herrn Schwarz gehen und sich gründlich unterrichten lassen muste. Er brachte darauf seinen jüngern Bruder mit, der von seiner Taufe nichts wuste. Die Catecheten redeten ihm sehr zu; er aber wurde zornig und

drohete

drohete ihnen mit Schlägen. Herr Schwarz nahm ihn in Liebe vor, strafte ihn auch nicht wegen seines Zorns, sondern sagte: ich kann dich versichern, daß ich mehr Hoffnung zu dir habe, als zu solchen, die zu allen gleich: Ja, sagen. — Er stellte ihm darauf vor, er möchte den Unterricht mit anhören, und wenn er sich nicht gleich unter die Präparanden setzen wollte, so möchte er ein 20 Schritte abwärts sitzen, und in der Nähe zuhören. Er könnte dann die Lehre annehmen, oder verwerfen, nachdem er überzeugt wäre, und die Catecheten sollten ihn einige Tage zufrieden lassen, bis sich die Hitze gelegt hätte. Er kam ein und ander mal ganz von der Seite, bald darauf näher, und endlich setzte er sich zu seinen Füssen, und wurde ganz aufmerksam. Nach 3 Monaten fragte ihn Herr Schwarz was er nun dächte, ob er den Herrn wollte durch die heil. Taufe anziehen oder nicht? Nein, sagte er, ich begehre nun getauft zu werden. Dies geschah, da man auch vorher fleißiges Beten an ihm merkte, und er bewies sich hernach auch sehr wohl. p. 1635. Eines andern Christen römische Schwester war erst sehr abgeneigt, hörete aber bald in der Stille zu. Zu ihr fügte sich die heidnische Frau eines Christen, und aus verschiedenen Umständen fand Herr Schwarz für gut, diesen beyden Personen nicht mit den andern in der Kirche, sondern erst im

Hause

Hause etwas Unterricht zu geben. Die heidnische Frau hörete erst aus der Kammer zu; darauf kam sie an die Thürschwelle der Kammer; nach einigen Tagen setzte sie sich ordentlich hin, und antwortete auf alle Fragen. Da sie nun beyde ein williges Herz bezeugten, so sagte Herr Schwarz. — Ihr waret wie die Lahmen, die nicht gehen können, daher kam ich zu euch. Nun habt ihr ja eine gute Weile die selige Lehre von Christo gehöret, ich hoffe ihr werdet nun gehen gelernet haben. Wenn dem also ist, so kommt zur Kirche. — Sie kamen ganz willig, vereinigten sich mit den übrigen Präparanden, und die heidnische Frau bath, er möchte ihr alles vergeben, was sie vormals in Unwissenheit gethan. Sie wurde nebst ihrer Tochter getauft, und wie sie vorher die Geduld des Herrn Mission. sehr geübet, so erfreuete sie ihn und ihren Mann hernach desto mehr durch ihre Lust zum Worte Gottes und Gebet.

Noch kamen 4 Kaller-Familien an der Zahl 22 hinzu, welches ein Volk ist, das meistens vom Stehlen lebt. Sie bewiesen sich aber in der Präparation sehr gut, obwol besonders ein alter Mann, der in Tanjour einen guten Dienst gehabt hatte, sehr schien rückwarts zu sehen. Jedoch Liebe und Ernst erhielten sie im Guten, und sie thaten bey der

Taufe

Taufe die besten Versicherungen. Weil sie hernach sich nahe bey Tanjour anbaueten, da ihre vorige Wohnungen im Kriege abgebrant waren, so ersuchte Herr Schwarz einen dortigen Heiden, der ein Aufseher über Arbeitsleute ist, daß er ihnen tägliche Arbeit und Verdienst geben wollte. Er that dies, und nahm sie freundlich auf: denn er selbst hatte schon manche Stunde das Wort Gottes mit angehöret, allein die Liebe der Welt hielt ihn vom Christenthum noch ab. „Wer weiß, wie ihn der treue Seelenfreund noch herum holet. So sind alda die Aspecten ganz vortheilhaft, und daher wünschet Herr Schwarz, daß jetzo einige Missionarien beständig herumgehen, und den Heiden das Wort des Herrn verkündigen könnten. p. 1637.

In Tanjour ist Herr Schwarz zweymal gewesen, und hat allenthalben das Evangelium verkündiget. Einmal wurde ihm Verdruß darüber gemacht, und einer von des Königes Bedienten kam, machte ein grosses Geschrey, weil er wider ihre Götter predigte. Die Einwohner selbst besänftigten ihn, so viel sie konnten, und er gieng diesmal weg. Des andern Tages, wie Herr Schwarz wieder in der Vorstadt predigte, kam ein Gerichtsdiener, und rief ihn zu seinem Herrn zu kommen. Dieser frug ihn: Wer ihm

die

die Macht gegeben hätte, so frey und öffentlich mit dem Volke zu reden. Herr Schwarz erwiederte, daß er schon 10 Jahre lang öffentlich geredet, selbst mit dem Könige und seinen Bedienten gesprochen, und niemals in seinem Amte gehindert worden. Er wollte ihm darauf verbieten, öffentlich zu reden, wo er nicht dazu eine schriftliche Ordre vom Könige herbey brächte. Herr Schwarz zeigte ihm, und auch einem dabey befindlichen Bramaner die ganz unschädliche Beschaffenheit seines Amts, und schied mit einer Ermahnung von ihnen. Nicht lange darauf ließ ihn einer der vornehmsten Generale des Königes zu sich bitten, mit dem Verlangen, ihm den Haupt-Inhalt der christlichen Lehre, und zwar in Indostanischer Sprache, weil er das Tamulische nicht völlig verstünde, vorzulegen. Er that dies bestens, und als er die Lehre von dem Herrn Jesu vorgetragen, sagte der General: Padre, ich habe bisher nichts von dieser Lehre gewust, sonst würde ich mich oft mit euch unterredet haben. Ich wünsche, mit euch bekannt zu werden. Der General wurde hierauf zum Könige gerufen, Herr Schwarz that noch an einigen Orten Vorträge, und fand fürs Beste, diesmal wieder zurück zureisen.

Er gieng von da nach der Vestung Wallam, wo ihn die englischen Officiers ermunter-

terten, eine Kirche zu bauen, und boten dazu ihre Hülfe und Collecte an. Es wurde darauf der Bau angefangen, 60 Fuß lang und 30 Fuß breit angelegt, nebſt einem kleinen Platz zum Garten, und bequemen Hauſe für 2 Catecheten, welche er auch dahin ſetzte, und einige Wochen alda den Einwohnern und umliegenden Vor- und Nachmittag das Evangelium von Chriſto predigte p. 1622. Die Einwohner bezeigten ſich nicht ſo widrig, als viele andere gegen das Chriſtenthum, und einer ſagte gänz frey: wenn ihr einige Monate bey uns bleibet, ſo kommen wir alle herbey. — Nur einem der jüngſten Catecheten begegnete ein Unglück, als er von da ab die Wittwe eines zu ſeiner großen Betrübniß im Heidenthum verſtorbenen Verwandten und ihre Kinder beſuchen, und an ihren Seelen arbeiten wollte. Er fiel in die Hände der räuberiſchen Kaller, die ihm ſeine Kleidung und Bücher nahmen. Da er bey einem von ihnen einen Roſencranz bemerkte, ſo bat er dieſen, ihm ſeine Bücher wieder zu geben, welcher ihm auch dieſelben nebſt etwas Bedeckung wieder verſchafte. An einem Orte weiterhin fragte ihn ein Goldſchmidt um ſeine Perſon und Amt. Dieſer nöthigte ihn in ſein Haus, ließ ſich von ihm vieles vorleſen, und gab ihm darauf Lebensmittel und Kleidung, dergleichen Liebe auch bald nachher ein Dorfſchultze an ihm that. Er kam darauf zu ſeinem Verwandten,

welchem er beweglich zuredete. Die alte Frau wurde ganz bewegt, und sagte: was sie denn mit den Göttern thun sollte, die würden sie tödten — und doch bestunden diese Götter nur in einigen alten Lappen, die als Reliquien von den Vorfahren eine lange Zeit aufbehalten worden. p. 1624. Eben so wurde er alda von einem Hauptmann über 100 Landsoldaten mit Vergnügen angehöret, und auch mit einem römischen Catecheten bekannt, der sich äusserlich als seinen Widersacher stellete. In der Nacht aber kam er zu ihm, ließ sich manches aus dem N. T. vorlesen, und bat es nicht übel zu nehmen, daß er sich ihm dem Schein nach widersetzet habe; denn wenn der römische Pater erführe, daß er liebreich mit ihm umgegangen wäre, würde er ihn gewiß tödten. Er wollte aber Gelegenheit suchen, sich näher mit uns bekannt zu machen, und den Unterricht anzunehmen. Eben dieser Catechet gab ihm 30 Mann zur Bedeckung auf die Rückreise, und er kam also nach 30 Tagen gesund und gestärkt im Glauben wieder an.

Herr Schwarz besuchte ferner ein Dorf Goinda Kuritschi, alwo eine gute Bewegung unter den Einwohnern war, und einer der vornehmsten nahm ihn in sein Haus, wohin die übrigen kamen, das Wort Gottes zu hören. Sie billigten alle die Lehre, und sonderlich manchen Römischen gingen die Augen auf.

Sie

Sie baten, er möchte ein klein Bethaus bey ihnen aufrichten, und einen tüchtigen Catecheten alda lassen, der ihnen und ihren Kindern wöchentlich Unterricht ertheilete. Dis wurde bald bewerkstelliget, und er ließ 2 Catecheten da, mit dem Versprechen bald wieder zu kommen. Nachher aber erregten die Römischen daselbst einen solchen Aufstand, daß vors erste nichts weiter auszurichten war, die Leute waren noch blöde und schüchtern, und ob er wohl über den römischen Pater hätte Klagen und ihm dadurch schaden können, so mochte er dis doch nicht thun, weil man sonst würde ausgesprenget haben, daß wir sie verfolgten. p. 1640.

Unterdessen da dis vorging, reisete Herr Schwarz durchs tanjourische Land, lehrete und stärkte die Landchristen und Gehülfen, und besuchte seine vielgeliebten Herren Brüder in Trankebar, wo er einigemal predigte, die Gemeine herzlich ermahnete, daß sie als die älteste den auswärtigen in Glauben und Liebe vorleuchten möchte, und die übrigen diensamen Sachen für die Mission verabredete. Er eilete zurück nach Gounda Kuritschi, und erfuhr den traurigen Aufstand daselbst, wie der römische Pater gedrohet, den Ort in den Bann zu thun, keinem das heil. Abendmahl zu reichen, keinen zu trauen, zu begraben, wo sie nicht den Kirchenbau hinderten, mit dem Zu-

satz — Daß wenn jemand uns auch tödtete, die Jungfrau Maria für ihn bitten würde. Dadurch liessen sich nun leicht einige in Harnisch jagen, die Catecheten zu schimpfen, und durch Versagung aller menschlichen Dienste zu vertreiben. Ein gewisser alter Mann hatte sich verlauten lassen, daß wenn Herr Schwarz ihn nur beschenkte, er die Sache bald anders wenden wollte. Dis wurde aber von ihm sehr verabscheuet, er überließ die Sache dem himmlischen Vater, und bezeugte bey einem sehr liebreichen Abschiede von den Leuten, daß er sich auf keine krumme Wege einlassen würde. Dis hatte den Nutzen, daß einige Familien hernach noch hinzu kamen.

Als er hierauf Wallam besuchte, um den dasigen Kirchenbau zu befördern, so kam ein Bramaner, und bat ihn nach Tanjour zu kommen, weil der König mit ihm reden wollte. Als er dahin gekommen war sandte auch ein Bruder des im vorigen Jahr erschlagenen Marawerfürsten an ihn, bat ihn, seine gerechte Sache bey der englischen Regierung in Madras zu treiben, versprach, wenn er sein Land wieder bekäme, das Christenthum zu befördern, eine große Kirche zu bauen, und ein Stück Landes zum Besten der Armen und Wittwen bey der Gemeine zu schenken. Herr Schwarz der solche windige Versprechungen schon kannte, zeigte ihnen, ihr voriges schlech-

tes

tes Verhalten, wie die Sache nicht in seiner Gewalt stünde, und sein Herr am besten thäte, wenn er sich vor allen Dingen zu Gott bekehrete. Hernach wurde er in die Vestung gerufen, es hieß aber, der König wäre nicht recht wohl, und einer seiner vornehmsten Leute ließ sich mit ihm in ein Gespräch ein. Allein sie begehrten eben nichts von geistlichen Dingen zu hören, sondern wie sie nur äusserlich ruhig und sicher seyn könnten. Herr Schwarz stellte ihnen vor, wie alle ihre Reden voll Verstellung und Unwahrheit wären, — sie musten dis gestehen, wollten aber hinfort alle Aufrichtigkeit versichern. Er aber kannte sie zu wohl und sagte: Ich lasse mich in diese politische Händel nicht ein, mein Amt ist von einer ganz andern Art — worauf er ihnen den wahren Gott nochmals kürzlich verkündigte. Als sie hierauf sagten, daß die Welt und deren Lauf sie daran hinderte, so gieng jener in des Königes Saal, Herr Schwarz aber nach Hause, und dis war das Ende aller Unterredungen. „Der Zweck, schreibt er p. 1628. „dieser Leute war, mich in ihre politische Hän„del zu mengen, nach Madras zu reisen, die „Correspondenz mit den Europäern zu führen, „weil, wie sie sagten sie sähen, daß ich nicht auf „Geld achtete. Ich bestund aber darauf, daß „sie zuerst nach dem Reiche Gottes und seiner „Gerechtigkeit trachten sollten, mit Vorhal„tung des Segens, so der König, die Be-

„dienten selbst und das ganze Land davon ha-
„ben würden. Die Bedienten aber dachten,
„daß wenn solches geschähe, ihre ungerechte
„und auf Sammelsucht gerichtete Ränke zer-
„nichtet, und sie also dabey verlieren würden;
„daher sie den armen König hinderten, und
„dadurch sich und ihn ins Unglück brachten,
„wie sie nach einigen Monaten erfuhren."

Nemlich der Mahumedanische Nabab in dem andern Theil des Landes stellte den König von Tanjour bey dem Gouvernement zu Madras als einen gefährlichen Mann vor, der die Marattier auf der andern Seite der Küste gegen die englische Regierung aufzubringen suchte. Es kam also der zweyte Sohn des Nabab unter dem Commando des englischen General Smith gegen Tanjour an, und bey der Gelegenheit redete Herr Schwarz auch mit dem Tondaman, einem Unterregenten des Nababs und dessen Leuten von dem wahren Gott und Mittler. — Den 20 Aug. wurden die Laufgraben vor Tanjour eröfnet, und in der Vestung waren die Anstalten nicht die besten; endlich wurde dieselbe am 17 Sept. zu Mittag mit Sturm eingenommen, und der König Tolosi Rasa im 10 Jahr seiner Regierung in seinem Palais gefangen genommen. Herr Schwarz ging am 21 ej. in die Vestung, einen alten Bekannten von den königlichen Bedienten zu besuchen, der ihn umarmete, und

sagte:

sagte: Ach Padre, sehet, so ist es uns ergangen! Ihr habt uns wohl gewarnet, aber ... p. 1630. Bald darauf ließ ihn der gefangene König rufen: Ach Padre, redete er ihn mit großer Bewegung an, kennet ihr mich nicht? Herr Schwarz: Ich kenne euch gar wohl, und bin sehr bekümmert über dem, was euch begegnet ist. Nun aber bleibt mir nichts übrig, als ein Wunsch, daß euch Gott Gnade geben wolle, euer Elend mit Gedult zu tragen. Der Medicus bat die Visite kurz zu machen, und ein Hauptbedienter sagte auf seine Worte: Erinnert ihr euch, was ich euch vor wenigen Monaten sagte? — Wir alle erinnern uns dessen ganz wohl, ihr redetet klar gnug, aber wir hatten nicht das Glück zu folgen. — Was helfen euch nun euer Götzen? — Es ist alles eitel und nichts mit ihnen. Als er weggegangen, sahe ihn ein anderer königlicher Bedienter, in dessen Hause man 20000 Pagoden meistens ungerechten Guts gefunden, im grösten Elend und kaum ein Tuch umhabend, den bat er sein voriges hochmüthiges und wollüstiges Leben zu bedenken und sich vor Gott zu demüthigen, der aber bald hernach an den empfangenen Wunden dahin fuhr.

Herr Schwarz redete darauf mit des Nababs Sohn, und bat, ihnen einen Platz zu einem Bethause zu geben, weil das vorige

nebst der Nebenkammer in den Kriegesunruhen verloren war. Er versprach den Platz dazu, und auch eine Beyhülfe zu demselben, und einige Herren von den Engelländern wollten dis weiter befördern. Allein er änderte, wie in politischen Dingen, so auch hierin, bald hernach die Mine und die Sprache, und machte sich nach dem erhaltenen Zweck nicht mehr viel aus den Engelländern, die ihn allein erhoben hatten. — Er gab vor, er müste es erst seinem Vater, dem in Madras residirenden Nabab zu wissen thun, weil er ohne dessen Vorwissen und Einstimmung nicht einen Fuß breit weggeben könnte. Dieser aber schlug solches ab, p. 1593. 1599. und bestätigte damit die längst gemachte Erfahrung, daß die Muhamedaner der Aufnahme des Christenthums mehr als die Heiden entgegen sind, welche letztere sonderlich die Eroberung von Tanjour, den Ruin ihres Götzendienstes, da auch der gröste Tempel in Tanjour mit Leichen und Gestank erfüllet worden, als ein Gericht des wahren Gottes und einen Beweis von dem nichtigen Vertrauen auf die Götzen erkennen musten.

Auf die Weise war zwar die Hofnung, in Tanjour eine evangelische Kirche errichtet zu sehen, vors erste verschwunden. Allein nach der Vorrede des neuesten XIII. Stücks der Missionsberichte ist Tanjour am 9 Febr. 1776 von den Soldaten des Nababs wieder

geräu-

geräumet, mit einem englischen Detachement besetzt, dem gefangenen Könige aber seine Freyheit wieder gegeben worden, und er hat unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen wieder in den Besitz und Verwaltung seines Reichs hergestellet werden sollen. Herr Schwarz hat ihn den folgenden Tag sprechen, und darauf in dem Hause des bisher gefangenen Königes den dritten Tag Gottesdienst halten wollen, weil darin der bequemste Platz dazu gewesen. Mehr hat aus Kürze der Zeit bey dem Abgang des Schifs nicht können gemeldet werden. — Sollte nun auch dieser König die wunderbaren Gnadenheimsuchungen Gottes nicht gehörig annehmen, und sich endlich zum Christenthum wenden, dessen Licht und Kraft ihm so nahe eingeleuchtet, und welches er nur blos in Ungerechtigkeit und Wollust zurück gehalten; so stehet doch nicht zu zweifeln, daß er der Errichtung einer christlichen Kirche, zumal unter englischen Oberschutz und Garnison, keine Hinderniß machen werde, und daß wir daher mit den neuesten Briefen davon die Bestätigung hören werden.

Ein mehreres wollen wir dismal nicht voraus berühren, obgleich auch von dem folgenden 1774 J. aus allen Orten der Missionen sehr angenehme Nachrichten eingegangen sind, sondern unsere Leser bis dahin in freudiger Erwartung derselben halten. Gott lasse diese

Hofnungen von Zeit zu Zeit immer höher und gesegneter in der Erfüllung steigen.

II.

Königliche dänische Verordnungen für die hollsteinischen Lande.

1. Edict, daß die Ehegelübde der Studirenden zu Kiel, und ihre Anwerbungen unter den königl. Truppen, bey ermangelnder Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder, ungültig seyn sollen.

Wir Christian der siebente, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen ꝛc. Thun kund hiemit: Daß, wie Wir neulich durch ein besonderes Edict dem Credit- und Schuldenmachen der Studirenden auf Unserer Universität zu Kiel die nöthige Schranken gesetzet haben, also auch noch weiter von Uns gut und dem Flor der Universität zuträglich befunden sey, durch dieses anderweite Edict die Ungültigkeit der Ehegelübde der Studirenden und ihrer Anwerbung zum Dienste unter Unseren Truppen in Fällen, da es an dem Consens ihrer Eltern und Vorgesetzten man-

mangelt, ausdrücklich festzustellen und diese solchergestalt über die von ihren Kindern oder Pflegbefohlnen vielleicht einzugehende, ihr zeitliches Schicksal entscheidende unüberlegte Verpflichtungen, so viel möglich, zu beruhigen.

Was demnach den ersteren Punct betrift, setzen und wollen Wir hiemit, daß kein Studirender sich, ohne ausdrückliche Einwilligung seiner Eltern oder Vormünder, in eine Eheberedung einlassen und, falls es dennoch geschähe, der anmaßliche Handel, wenn auch ein verbotener Beyschlaf dazu gekommen wäre, schlechterdings ungültig und unverbindlich seyn und keine Klage auf die Vollziehung eines solchen Eheversprechens oder auf eine an Statt derselben zu leistende Genugthuung Statt finden oder zugelassen werden solle. Würde auch irgend eine Frauensperson, oder jemand ihr zu gute, von einem Studirenden, zu vermeinter Bestärkung seines Ehegelübdes, einen schriftlichen oder körperlichen Eid verlangen oder annehmen; so soll es damit nach dem 14ten §. der unterm 11ten Dec. 1758. in Unseren Herzogthümern ꝛc. ergangenen und unlängst auf den vorhin grosfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein extendirten Verordnung wegen Einschränkung des überflüßigen Gebrauchs der Eide gehalten, mithin dem nichtigen Versprechen

sprechen darum keine mehrere Kraft und rechtliche Würkung beygeleget, und über dem der oder diejenige, die sich in solchen Fällen unterfangen hätten, einen Studirenden mit einem Eide zu verbinden, willkührlich bestrafet werden.

In Absicht auf die Anwerbung der Studirenden, als den letztern Punct, wollen und befehlen Wir ernstlich, daß niemand, der sich Studirens halber auf der Universität zu Kiel aufhält, anderergestalt, als mit ausdrücklicher Genehmigung seiner Eltern oder Vormünder, zum Dienste unter Unseren Truppen angeworben werden dürfe, und, im Fall es dennoch unwissentlich geschähe, der Studirende, der ohne Consens der Seinigen, wenn gleich freywillig, engagirt wäre, sofort losgegeben werden und, solcher Anwerbung wegen, keiner Ansprache oder Ungelegenheit ausgesetzt seyn solle.

Wornach die Ober- und Untergerichte in Unseren Herzogthümern Schleswig und Hollstein, nebst Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Rantzau, wie auch die obere und niedere Militair-Bedienten daselbst sich pflichtmäßig zu richten und sonst alle, die es angeht, sich zu achten und für Schaden zu hüten haben. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben

auf

auf Unſerer Königl. Reſidenz Chriſtiansburg zu Copenhagen den 28ſten März 1776.

Chriſtian R.

(L. S.)

A. P. v. Bernſtorff.

C. L. Stemann. C. L. Schütz.

2. Extenſion der für das Herzogthum Hollſtein, damaligen königl. Antheils, 1761 ergangenen Verordnung wegen Legitimation der unehelichen Kinder, auf den vorhin grosfürſtl. und gemeinſchaftlichen Theil des Herzogthums Holſtein.

Wann Ihro Königl. Majeſtät, mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 9ten dieſes Monats, die für das Herzogthum Hollſtein, ſtets privative Königl. Antheils, die Herrſchaft Pinnenberg und Stadt Altona unterm 10ten Julii 1761 erlaſſene Verordnung, daß die legitimationes unehelicher Kinder, welche von den comitibus Palatinis geſchehen, nicht weiter als ad effectum delendæ maculæ gültig ſeyn ſollen, welche folgendergeſtalt lautet:

Wir Friederich der Fünfte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen,

wegen, der Wenden und Gothen ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: wie wir vernommen daß einige Unserer Unterthanen ihre Kinder und Angehörige, welche uneheliche Geburt sind, von den Kayserlichen Comitibus Palatinis in der Absicht legitimiren lassen, um ihnen dadurch alle Vorrechte ehelich gebohrner Kinder zu verschaffen. Wann aber solches Unserer Landesherrlichen Macht und Gewalt zuwider läuft; so verordnen Wir hiemit, daß die Legitimationes unehelich gebohrner Kinder, (wes Standes sie auch seyn mögen,) welche von den Comitibus Palatinis geschehen, in Unsern Landen und Gerichten nicht weiter, als ad effectum delendæ maculæ, Behuf der Aufnahme in die Handwerks-Zünfte gelten, keinesweges aber ein Jus succedendi, oder andern ehelich gebohrnen Kindern sonst beykommende Vorzüge bewürken sollen. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friedensburg, den 10ten Julii 1761.

Friderich R.

(L. S. R.)

J. H. E. Fr. v. Bernstorff.

auf

auf den vormals Großfürstl. und gemeinschaftlichen Theil des Herzogthums Hollstein zu extendiren, und die öffentliche Bekanntmachung dieser Extension allergnädigst zu befehlen geruhet: Als wird von den Königl. Dännemarkischen zur Landes-Regierung im Herzogthum Holstein verordneten Statthalter, Canzler, Vice-Canzler und Räthen, dieselbe hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Regierungs-Insiegel. Gegeben in Glückstadt, den 14ten May, 1776.

(L. S. R.)

S. P. Wolters. Schulzen.

N. C. Michelsen.

3. Verfügung, wegen des von den studirenden Landeskindern zu haltenden akademischen Triennii, für das Herzogthum Holstein.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Wasgestalt Uns vorgetragen worden, daß von der unterm 1sten Febr.

Febr. 1768 ergangenen Verordnung, daß Unsere Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ꝛc. die sich den Studiis widmen, sich volle zwey Jahre auf der Universität zu Kiel aufhalten sollen, und der erneuerten Intimation derselben vom 3ten Oct. 1774, wie auch von der gleichlautenden, unterm 1sten März 1768, für die damaligen Grosfürstl. Holsteinische Unterthanen ausgelassenen Verordnung, viele Studirende Anlaß genommen haben, es bey einem zweyjährigen Auffenthalt auf gedachter Universität bewenden zu lassen und mit diesem Biennio ihre academische Studien zu endigen.

Wie nun beregte Verfügungen nur auf den darin festgesetzten zweyjährigen Auffenthalt zu Kiel gerichtet sind, und es keinesweges Unsere Absicht gewesen ist, dadurch die dem Studiren überhaupt zu widmende Zeit zu bestimmen, so finden Wir nöthig, einer der gründlichen Gelehrsamkeit so nachtheiligen Misdeutung für die Zukunft zeitig zu begegnen und haben des Endes resolviret, daß Unsere eingebohrne oder denselben gleich zu achtende Unterthanen in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch in Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, die sich Studirens halber, auf der Universität zu Kiel befinden,

oder nach diesem dahin begeben möchten, wenn sie Hofnung haben wollen, in besagten Herzogthümern und Landen zu civil- oder geistlichen Aemtern, die mit Literatis zu besetzen sind, befördert zu werden, es bey dem vorgeschriebenen zweyjährigen Aufenthalte zu Kiel nicht bewenden lassen, sondern zu Vollendung ihrer academischen Studien, noch ein volles Jahr daselbst oder auf einer andern in- oder ausländischen Universität zubringen, und darüber, bey Besetzung vorgedachter Aemter, wie auch bevor sie zu der Prüfung ihrer Tüchtigkeit zugelassen werden, gültige Zeugnisse produciren sollen. Doch ist dieses von den Studirenden nicht zu verstehen, die schon vor ihrer Einschreibung bey der Academie zu Kiel, ein volles Jahr auf einer andern Universität, oder zwey volle Jahre, als Gymnasiasten, auf Unserm academischen Gymnasio zu Altona den Wissenschaften obgelegen und darüber besagtermassen gültige Zeugnisse beyzubringen im Stande sind.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 1sten April 1777.

(L. S. R.)

S. P. Wolters. Schulzen.

N. C. Michelsen.

III.

Nachricht

von der Einführung der öffentlichen Confirmation in einigen Diöcesen des Churfürstenthums Sachsen.

Der feyerliche Gebrauch der öffentlichen Confirmation, da man die Katechumenen, ehe sie zum Genuß des heil. Abendmahls zugelassen werden, ihr Glaubensbekenntniß öffentlich vor der Gemeine ablegen, und das in der Taufe Gott gethane Gelübde erneuern läßt, sie auch mit Auflegung der Hände und Gebet einsegnet, ist eine solche rührende und erbauliche Handlung, die wohl werth wäre, in der ganzen evangelischen Kirche allgemein in Uebung gebracht zu werden. Man hat zwar sogleich nach der Reformation, als man die in der römischen Kirche übliche Firmelung und die mit derselben verbundenen Misbräuche abgeschaft hatte, diesen Gebrauch für sehr nützlich gehalten (*), und nach und nach in verschiedenen Ländern, besonders in Dän-

(*) Phil. Melanchthon drang schon auf dem Religionsgespräche zu Regensburg 1541 darauf, daß sonderlich das Katechismusexamen bey der Confirmation mögte eingeführt werden, und hielt diesen Gebrauch für sehr heilsam. S. Phil. Melanchthonis Consil. theol. Part. I. ad annum 1542 et 1544.

Dännemark, Niedersachsen, im Churbrandenburgischen, in Hessen und anderwärts (*) eingeführt. In den herzoglichen sächsischen Landen ernestinischer Linie machte man nicht nur im Gothaischen und Eisenachischen im vorigen Jahrhundert einen Anfang, die öffentliche Confirmation wieder anzuordnen; sondern der um die Kirchen und Schulen des Fürstenthums Weimar so sehr verdiente Herzog Wilhelm Ernst befahl auch durch eine eigne Verordnung im Jahr 1699 an, daß der Gebrauch der öffentlichen Confirmation in dem Weimarischen Fürstenthum allgemein eingeführt werden sollte (**). In den

(*) S. Trogill Arnkiels Tr. de Catechumenor. Confirmatione, p. 91. 93 sqq. 104.

(**) Diese Verordnung des Herzogs Wilhelm Ernst zu Sachsen Weimar, ist zu Weimar 1699 auf viertehalb Bog. in 4. gedruckt worden, und enthält nicht nur eine Vorschrift, daß die Confirmation hinführo öffentlich gehalten, und wie die Kinder dazu bereitet und angenommen werden sollen; sondern auch eine liturgische Anweisung, wie die Handlung selbst verrichtet werden solle. Letztere hat man nachher der Weimarischen Kirchenagende, 1702. einverleibet; erstere aber ist auf Befehl des Fürstl. Oberconsistorii zu Weimar 1776 neu gedruckt worden. Bey der ersten feyerlichen Confirmation, welche hier zu Weimar 1699 am zweyten Osterfeyertage geschahe,

den churfürstlichen sächsischen Landen aber ist dieser so ehrwürdige und erbauliche Gebrauch bis auf unsre Zeiten noch immer nicht allgemein in Uebung gewesen. Ob man sich gleich desselben in einigen Städten und Diöcesen bedienet hat; so hat man doch an den meisten Oertern denselben noch nicht eingeführt. Man hat daher für nöthig erachtet, um die allgemeine Einführung der öffentlichen Confirmation in dem Churfürstenthum Sachsen zu befördern, in der erneuerten Schulordnung für die teutschen Stadt- und Dorfschulen der churfächsischen Lande, welche zu Dresden, 1773 ausgegangen ist Kap. XII. §. 3. den ausdrücklichen Befehl dazu zu ertheilen:

„Da auch der alte, christliche Gebrauch „der öffentlichen Confirmation solcher Kinder, „die zur erstmaligen Communion hinlänglich „vorbereitet sind, sehr rührend und erbaulich „ist, wenn er mit gehöriger Andacht und Sorg„falt veranstaltet wird, auch dahero an vielen „Orten, wie in andern evangelischen Landen, „so

schahe, hielt der damalige hiesige Generalsuperintendent, J. G. Lairitz, in hiesiger Stadtkirche die erste Confirmationspredigt, und stellte darinne die rechtmäßige christliche Confirmation vor. Diese Predigt ist nachher in eben dem Jahre, mit verschiedenen historischen Anmerkungen, auf sechs und einem halben Bogen in 4. herausgegeben worden.

„so auch in den Sächsischen, mit gutem Ein„drucke und Segen üblich ist; als soll selbi„ger, auch in den Gemeinen, wo er zeithero „nur zu Hause von den Pfarrern und Diaco„nis verrichtet worden ist, öffentlich in den „Kirchen, nach einer erbaulichen Weise und „Ordnung, hinführo beobachtet werden; und „zwar, wo er nicht bereits in der sogenann„ten Charwoche üblich ist, an dem Sonntage „Misericordias Domini, nach gehaltener „Schulpredigt (*).“ Auf diese ergangene höchste Verordnung, hat man auch in einigen Diöcesen des Churfürstenthums Sachsen angefangen, die Confirmation der Katechumenen öffentlich zu halten. Wir haben daher das Vergnügen, unsern Lesern hier einige Nachricht zu ertheilen,

1. Von der Einführung der öffentlichen Confirmation in der Stift-Meißnischen Diöces.

Nachdem das hochlöbliche Meißnische Stiftsconsistorium zu Wurzen im Jahre 1775 nach Maaßgabe der vorhinangezogenen churfürstl. sächsischen Schulordnung, die Entschlies-

(*) Es ist in eben dieser erneuerten Schulordnung Kap. X. §. 2. S. 91. befohlen, daß alljährlich zweymal, nemlich am Sonnt. Misericordias Domini und am Michaelisfeste eine Schulpredigt über die ordentlichen Evangelia gehalten werden soll.

sung gefaßt, die öffentliche Confirmation der Kinder anzuordnen; so wurde auf dessen Befehl von dem verdienstvollen Stiftssuperintendenten zu Wurzen, Herrn M. Christoph Bauer eine Anweisung, wie es mit Confirmation der Catechumenen in der Stift-Meißnischen Diöces hinkünftig gehalten werden solle, aufgesetzt, welche zu Leipzig, 1775 auf 2 Bogen in 4. gedruckt worden. In dieser Schrift findet sich

A. Eine Anweisung, wie die Confirmation selbst gehalten werden soll, welche folgenden Inhalts ist:

Am Sonntage Palmarum gehet die gewöhnliche Nachmittagspredigt ein, und statt derselben wird der Actus confirmationis vorgenommen. Die Catechumeni, welchen die Woche vorher dieses Formular in der Schule bekannt gemacht, und die Wichtigkeit dieser Handlung vorgestellet wird, versammlen sich am gedachten Sonntage zu Mittage halb 1 Uhr in der Schule, gehen unterm Einlauten paarweise, und zwar unter Anführung ihrer Schullehrer, in die Kirche, und verfügen sich auf die zu dem Ende vor dem Altar gesetzten Bänke. Der Anfang des Gottesdienstes wird mit dem Liede gemacht: Mein Gott, ich danke herzlich dir ꝛc. Dann gehet der Prediger, und, wo mehr, als ein Geistlicher ist, der Wöchner, auf die Kanzel, lieset den 34sten Psalm

und

und die Betstunden-Gebete. Darauf wird gesungen: Jesu, meiner Seelen Leben ꝛc. Mit dem letzten Verse gehet derjenige Prediger, der die Confirmation verrichtet, vor den Altar und hält eine auf diese Handlung gerichtete erweckliche Rede. In deren Anwendung wird gesagt, daß gegenwärtige Kinder eine Probe von ihrem gefaßten Unterrichte und Erkenntniß im Christenthume, statt eines Glaubensbekenntnisses, jetzt vor öffentlicher Gemeine vermittelst eines kurzen Examens ablegen sollen: wobey theils an die Kinder erinnert wird, daß sothanes Glaubensbekenntniß nicht ein blos auswendig gelerntes Lippenwerk, wobey sie weder was denken, noch empfinden, sondern ein solch Bekenntniß seyn müsse, das ihnen von Herzen und zu Herzen gehe: theils die versammlete Gemeine überhaupt zur Aufmerksamkeit und Fürbitte, so, wie die Aeltern insbesondre, zum Preiß Gottes, ermuntert werden, der ihre Kinder vermittelst christlicher Erziehung dahin gebracht, daß sie an allen Heilswohlthaten Theil nehmen und zum hochwürdigen Abendmahl gelassen werden können. Wobey nicht zu vergessen, daß man ihnen diese ihre Kinder hiemit übergebe, und daß sie, als Aeltern, für ihre Seelen mit zu stehen haben.

Darauf werden die Kinder nach der Ordnung ihrer Beichtväter abgelesen, und ein kur-

zes Examen über die wesentlichen Stücke des Christenthums, praktisch nach der unten angehängten Vorschrift, angestellet.

Wenn das Examen zu Ende, redet der Prediger die Jugend also an:

Lieben Kinder, nach diesem jetzt öffentlich von euch abgelegten Glaubensbekenntnisse gebiethe ich euch vor Gott, der alle Dinge lebendig macht, und vor Christo Jesu, der unter Pontio Pilato bezeuget hat ein gut Bekenntniß, daß ihr haltet dieß Gebot ohne Flecken, untadelich, bis auf die Erscheinung unsers Herrn Jesu Christi. Dannenhero frage ich euch nun vor dieser ganzen Gemeine, die an jenem Tage wider euch auftreten und zeugen würde, wenn ihr durch Unglauben und Gottlosigkeit von Gott abfallen solltet:

1) Wollet ihr anheute euern Taufbund herzlich erneuern, und, was ehedem eure Pathen in der Taufe an eurer Statt versprochen, Zeitlebens zu halten bemühet seyn?

Antwort. Ja.

2) Entsaget ihr aufs Neue dem Teufel und allen seinen Werken und Wesen, als: Unglauben und Gottlosigkeit?

Antw. Ja.

3) Glau-

3) Gläubet ihr an Gott, den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden?

Antw. Ja.

4) Gläubet ihr an Jesum Christum, seinen eingebohrnen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist von dem heil. Geist, gebohren ꝛc. ꝛc.?

Antw. Ja.

5) Gläubet ihr an den heil. Geist ꝛc. ꝛc.?

Antw. Ja.

6) Seyd ihr gewiß überzeuget, daß die Lehre, die ihr itzt bekannt habt, die wahre seligmachende Lehre sey?

Antw. Ja.

7) Wollet ihr euch bestreben, in dieser seligmachenden Erkenntniß mehr und mehr zu wachsen und zuzunehmen, zu dem Ende fleißig Gottes Wort hören und in der heil. Schrift lesen?

Antw. Ja.

8) Wollet ihr auch suchen, dieser seligmachenden Erkenntniß gemäß, allzeit fromm Gott gefällig zu leben?

Antw. Ja.

9) Wollet ihr endlich in der einmal erkannten Wahrheit der evangelisch-lutherischen Kirche bis an euer Ende beharren?

Antw. Ja.

Nun Gott, der in euch angefangen hat das gute Werk, der wolle es auch vollführen bis auf den Tag Jesu Christi. Amen.

Auf dieses euer feyerliches Versprechen nun, und in der Hofnung, daß ihr dem gewiß unter göttlichem Beystande nachkommen werdet, so nehme ich euch hiermit unter die Zahl der erwachsenen Christen auf, und ertheile euch die Freyheit, mit denenselben zum heil. Abendmahl zu gehen. Euch aber, Geliebte in dem Herrn, die ihr hier zugegen seyd, nehme ich zu Zeugen des von diesen jungen Christen itzt gethanen Versprechens, und vermahne euch, sie von nun an für eure Brüder und Schwestern, und als solche anzusehen, die mit euch gleicher Gnade theilhaftig sind, ihnen alle christliche Liebespflichten zu erzeigen, und Gott für sie zu bitten, daß, wie er in ihnen das Wollen gewirket hat, also auch das Vollbringen wirken wolle nach seinem Wohlgefallen. Zu dem Ende laßt uns also beten:

(Hier knien die Kinder nieder, die seit der Ansprache an sie gestanden haben.)

Getreuer Vater im Himmel, der du durch deinen lieben Sohn versprochen hast, du wollest den heiligen Geist geben denen, die dich darum bitten: Ich rufe dich demüthigst an, daß du auch diesen lieben Kindern deinen heiligen Geist schenken wollest, damit

damit sie dich fürchten und auf deinen Wegen wandeln. Bewahre sie für den Verführungen der Welt und dämpfe die Macht ihrer bösen Lüste und Begierden, dadurch sie in Versuchung geführet werden können. Gedenke nicht der Sünden ihrer Jugend, noch aller Uebertretung, gedenke aber ihrer nach deiner Barmherzigkeit, um deiner Güte, ja um deines lieben Sohnes willen, an den sie gläuben. Laß sie durch den Genuß des heil. Abendmahls der durch den Tod deines Sohnes auch zu ihrem Heil gestifteten Versöhnung versichert werden. Vermehre ihren Glauben und Erkenntniß. Schaffe in ihnen ein reines Herz und gieb ihnen einen neuen gewissen Geist. Laß sie täglich an das heutige Versprechen gedenken, dadurch sie ihren Taufbund erneuert haben, und stärke sie in diesem guten Vorsatze. Laß sie als rechtschaffene Christen in Heiligkeit und Gerechtigkeit vor dir wandeln und ihren Glauben durch ihre Werke beweisen. Nimm sie in deinen gnädigen und allmächtigen Schutz, und bewahre sie für allem Uebel. Laß deinen geistlichen und leiblichen Segen reichlich über sie kommen, auf daß es ihnen hier zeitlich und dort ewiglich wohl gehe. Ach treuer Jesu, du Hirte und Bischoff unserer Seelen, laß doch kein einziges von diesen Kleinen verloren werden. Gott

Vater

Vater, was du erschaffen hast, Gott Sohn, was du mit deinem Blute erlöset hast, Gott heiliger Geist, was du geheiliget hast, das befehl ich dir in deine Hände: Deinem Namen sey Ehre und Preiß von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

Vater Unser! der du ꝛc.

Der Herr segne euch, und behüte euch.

Der Herr erleuchte sein Angesicht über euch, und sey euch gnädig,

Der Herr erhebe sein Angesicht auf euch, und gebe euch Friede. Amen!

Hierauf wird aus dem Ambrosianischen Lobgesange gesungen: Du König der Ehren Jesu Christ ꝛc. Unter diesem Gesange stehen die Kinder auf und gehen um den Altar und nach der Reihe hin zum Prediger, oder, wo mehrere sind, zu allen Predigern, die zur Rechten und Linken des Altars sitzen, und leisten den Handschlag. Der Prediger aber leget jedem die Hand auf mit den Worten:

Der Herr erhalte dich in seiner Gnade und sein guter Geist weiche nicht von dir. Amen! (*)

Wenn

(*) Man hat ohne Zweifel einiges Bedenken gehabt,

Wenn dieses vorbey ist, so wird angestimmet: Danksagen wir alle Gott, unserm Herrn Christo ꝛc. und von dem, der die Confirmation verrichtet hat, folgende Collecte gesungen:

Herr, lehre mich thun nach deinem Wohlgefallen, denn du bist mein Gott.

Dein guter Geist führe mich auf ebner Bahn.

Laßt uns beten:

Allmächtiger Herr Gott, wir bitten dich, gieb deiner Gemeine deinen Geist und göttliche

habt, bey der Auflegung der Hände, den in den fürstl. sächsischen Landen ernestinischer Linie und in andern evangelischen Landen üblichen, von dem Confirmanten auszusprechenden Segenswunsch beyzubehalten: Nimm hin den heiligen Geist, Schutz und Schirm für allem Argen, Stärke und Hülfe zu allem Guten, von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen! Wir glauben aber, daß es ganz unbedenklich sey, diese Worte, als einen Segenswunsch und Gebet zu gebrauchen, wie denn auch die Worte: von der gnädigen Hand Gottes ꝛc. keinen andern Sinn derselben zu lassen. Es stehet indessen in der christl. Freyheit, diesen, oder wie hier geschiehet, einen andern Segenswunsch zu gebrauchen. Der Herausgeber.

che Weisheit, daß dein Wort unter uns laufe und wachse ꝛc.

Hierauf der Seegen gesprochen und zum Beschluß gesungen: Wir sind die zarten Reben ꝛc. oder auch: Nun Gottlob! es ist vollbracht ꝛc.

B. Ein kurzer Religionsbegrif, wornach das Examen der Confirmanden angestellt werden kan. Dieser kurze sehr gut abgefaßte Religionsbegrif, welcher nach der Ordnung der Hauptstücke des sel. Luthers eingerichtet ist, enthält die wesentlichen Lehren der christlichen Religion in Frage und Antwort. Die Absicht dabey ist nicht, daß die Kinder diese Fragen auswendig lernen; sondern, daß sie nur gleichsam der Leitfaden seyn sollen, dem man bey dem Examen der Kinder folgen kan, wobey jedoch die weitere Ausführung und nähere Anwendung dieser Fragen, wie auch die Beyfügung der Beweissprüche, dem Gutbefinden des Examinators überlassen bleibt. Von der theologischen Terminologie z. E. Person, Sacrament ꝛc. kömmt in diesem kurzen Begriffe nichts vor.

2. Von der Einführung der öffentlichen Confirmation in der Eilenburgischen Dioces.

Auch in dieser Dioces hat man in dem itzigen Jahre angefangen, die Confirmation der

Kate-

Katechumenen öffentlich zu halten. Um dieselbe in der ganzen Diöces gleichförmig zu machen, hat der würdige Superintendent zu Eilenburg, Herr M. Johann Andreas Kranold ebenfalls eine Anweisung, wie es mit der Confirmation der Katechumenen gehalten werden soll, auf einem Bogen in 8. ans Licht gestellt. Der Herr Superintendent hat sich zwar, weil seine Diöces mit der Diöces des Stifts Meißen zusammengränzt, vornemlich nach der vorangeführten Anweisung des Herrn Stifts-Superintendenten Bauer zu Wurzen gerichtet; aber er gehet auch in einigen Stücken von derselben ab. Seine Anweisung enthält eben so, wie jene,

A. Eine Vorschrift, nach welcher die Handlung der Confirmation verrichtet werden soll. Der Inhalt dieser Vorschrift ist kürzlich folgender:

Am Sonntage Palmarum gehet die gewöhnliche Nachmittagspredigt ein, und statt derselben, wird der Confirmations-Actus vorgenommen. Um halb 1 Uhr zu Mittage versammlen sich die Catechumeni in der Schule, wo ihnen von ihren Schullehrern die Wichtigkeit der bevorstehenden Handlung nochmals vorgestellet, und mit ihnen das Lied: O! großer Gott, du reines Wesen ꝛc. gesungen wird. Unterm Einlauten gehen sie Paar weise, und unter Anführung ihrer Schullehrer, in die

Kirche,

Kirche, und verfügen sich auf die zu dem Ende vor dem Altar gesetzte Bänke. Der Anfang des Gottesdienstes wird mit dem Liede gemacht: Nun lobe meine Seele den Herren ꝛc. Dann gehet der Prediger, oder wo mehr als ein Geistlicher ist, der Wöchner, auf die Kanzel, lieset den 34 Psalm, und die Betstunden Gebete. Darauf wird gesungen: Nun bitten wir den heiligen Geist ꝛc. Mit dem letzten Verse gehet der Pastor, der die Confirmation verrichtet, vor den Altar, und hält eine auf diese Handlung gerichtete erbauliche Rede. In deren Anwendung die Absicht der gegenwärtigen Versammlung gezeigt, die Kinder zur Aufmerksamkeit, die Gemeine zur Fürbitte, die Pathen und Aeltern aber vornemlich, zum Preiße Gottes ermuntert werden.

Hierauf wird mit den Kindern, welche sich nun in zwey Reihen gestellt haben, ein kurzes Examen, über die wesentlichsten Stücke der christlichen Lehre, practisch, nach der angehängten Vorschrift, angestellet.

Wenn das Examen zu Ende, so tritt der Pastor wieder auf den Altar, seine Collegen aber, wo mehrere Geistliche an einem Orte sind, stellen sich zu beyden Seiten, und er redet die Kinder also an.

Lieben Kinder! Nach dieſen jetzt abgelegten Proben, wie weit ihr es in der Erkenntniß der Wahrheit zur Gottſeligkeit gebracht habt, ſollt ihr nun heute das gute Bekenntniß erneuren, welches eure lieben Pathen an eurer Statt in der heil. Taufe abgelegt haben. Dannenhero frage ich euch nun, in Gegenwart eurer Beichtväter, Eltern, Pathen, und dieſer ganzen Gemeinde, die an jenem Tage wider euch auftreten und zeugen würden, wenn ihr durch Unglauben und Gottloſigkeit von Gott abfallen ſolltet.

Wollet ihr euern Taufbund heute herzlich erneuern, und Zeitlebens treulich zu halten bemühet ſeyn?

Antwort. Ja.

Entſaget ihr nochmals dem Teufel und allen ſeinen Werken und Weſen?

Antw. Ja.

Gläubet ihr an Gott, den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden?

Antw. Ja.

Gläubet ihr an Jeſum Chriſtum, ſeinen eingebohrnen Sohn, unſern Herrn, der empfangen iſt von dem heil. Geiſt, gebohren ꝛc. ꝛc.?

Antw. Ja.

Gläubet ihr an den heil. Geist eine heil. christliche Kirche ꝛc. ꝛc.?
Antw. Ja.

Seyd ihr gewiß überzeuget, daß die Lehre, die ihr jetzt bekannt habt, die wahre seligmachende Lehre sey?
Antw. Ja.

Wollet ihr euch bestreben, in dieser seligmachenden Erkenntniß mehr und mehr zu wachsen, und zu dem Ende Gottes Wort fleißig hören und in der heil. Schrift lesen?
Antw. Ja.

Wollet ihr auch suchen, dieser seligmachenden Erkenntniß gemäß allzeit fromm Gott gefällig zu leben?
Antw. Ja.

Wollet ihr endlich in der einmal erkannten Wahrheit der evangelisch-lutherischen Religion bis an euer Ende beharren?
Antw. Ja.

Nun, meine lieben Söhne und Töchter in Christo Jesu! was ihr jetzt allzusammen feyerlich versprochen habt, das wiederholet und bekräftiget nunmehro auch einzeln mit Hand und Mund! Es kommen also die Knaben, einer nach dem andern, zum Altare. Der Pastor redet jeden bey seinem Taufnamen

men an, und fragt: z. E. Joh. Christian — Willst du also das gethane Versprechen treulich halten? Oder die Frage wird von dem in der gehaltenen Rede abgehandelten Spruche oder Themate hergenommen. Der Knabe antwortet: Ja, giebt den Handschlag und kniet auf dem Fuß des Altars. Der Prediger legt ihm die Hand auf den Kopf und spricht:

> Ich wünsche, und ertheile dir dazu die Gnade Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes. Amen (*).

Dann gehet der Knabe um den Altar herum, und wo mehrere Geistliche sind, zu allen Predigern, um ihnen den Handschlag zu geben, und von denenselben einen Segenswunsch zu empfahen, und kniet darauf an seinem Ort auf die Bänke vor dem Altare. Eben auf diese Art folgen die Mägdchen. — Sind nun sämmtliche Catechumeni um den Altar herum gegangen, und auf die Communicantenbänke niedergekniet, so werden sie nochmals feyerlichst ermahnet, ihr Gelübde zu halten, die versammlete Gemeine zu Zeugen angerufen und ermahnet, diese jungen Christen mit ihrem Gebet zu unterstützen, damit sie Gott durch

(*) In der Eilenburgischen Diöces wird also die gewöhnliche Formel bey dem Handauflegen: Nimm hin den heiligen Geist ꝛc. auch nicht gebraucht.

seinen heiligen Geist so führe in der Welt, daß wir sie im Himmel alle wieder antreffen. Zu dem Ende laßt uns beten:

Barmherziger Gott, lieber himmlischer Vater, der du der rechte Vater bist, über alles was Kinder heißt, im Himmel und auf Erden, wir flehen zu dir, im Namen Jesu Christi, deines Sohnes, unsers Herrn, du wollest nach seiner Verheißung, deinen heiligen Geist uns geben, die wir darum bitten! Laß uns insgesammt durch denselben erbauet werden, auf unsern heiligen Glauben, und erhalten in deiner Liebe, und warten auf die Barmherzigkeit unsers Heilandes zum ewigen Leben! Siehe insonderheit, o Vater! mit den Augen deiner väterlichen Huld und Erbarmung, auf diese deine Söhne, und deine Töchter. Sie sind ja dein, o Herr, und deines Sohnes, der sie so theuer, durch sein Blut und Tod zu seinem Eigenthum erkauft hat! Ach, lehre sie thun nach deinem Wohlgefallen, denn du bist ihr Gott, dein guter Geist führe sie auf ebener Bahn! Bewahre sie vor allem Argen, und hilf, daß weder der Satan, noch die Welt, noch ihre bösen Lüste und Begierden, sie verführe, den Glauben und das gute Gewissen von sich zu stossen! Laß sie das heil. Abendmahl würdiglich genießen, und das heutige Versprechen niemals vergessen. Nimm sie in deinen allmächtigen Schutz, gieß

deinen

deinen leiblichen und geistlichen Segen über sie aus; und laß es ihnen zeitlich und ewiglich wohl gehen. Mache sie rechtschaffen und treu in deinem Dienste bis an ihr Ende. Gott Vater, was du erschaffen hast, Gott Sohn, was du mit deinem Blute erlöset hast, Gott heiliger Geist, was du geheiliget hast, das befehl ich dir in deine Hände. Deinem Namen sey Ehre, Lob, Preiß und Anbetung von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Vater Unser! der du bist —— Ewigkeit. Amen. Euch segne Vater und der Sohn, euch segne Gott der heilige Geist, dem alle Welt die Ehre thut, vor ihm euch fürchtet allermeist, so sprecht von Herzen Amen.

Hierauf wird der Vers gesungen! Wir sind die zarten Reben ꝛc. unter welchem die Catechumeni auf ihren Knien liegen bleiben, bis nach gesprochenem Segen. Collecte: Herr lehre mich thun ꝛc.

Laßt uns beten:

Allmächtiger Herr Gott, wir bitten dich, gieb deiner Gemeine deinen Geist und göttliche Weisheit ꝛc. ꝛc.

Alsdann wird der Segen gesprochen, und zum Beschluß gesungen: Laß mich dein seyn und bleiben, o treuer Gott und Herr ꝛc.

B. Einen kurzen Lehrbegrif, nach welchem das Examen der Confirmanden angestellt werden kan. Der Herr V. hat hierbey ebenfalls, wie der Herr Stiftssuperintendent Bauer zu Wurzen, die Ordnung der Hauptstücke des Katechismi D. Luthers zum Grunde gelegt; aber sich dabey auch besonders der fürtreflichen Fragstücke des sel. Luthers für diejenigen, welche zur Beichte und Abendmahl gehen wollen, bedienet; welche Fragstücke wir, als eine der herrlichsten Arbeiten des sel. Luthers, allen Predigern, bey der Zubereitung der Katechumenen zum heil. Abendmahle nicht genug empfehlen können.

IV.

Nachricht

von dem bey den Franciscanern zu Freyburg gefeyerten Fest Portiunculä, und an demselben verheißenen Ablaß, aus einer zu Freyburg gedruckten Schrift (*).

I. Nothwendige Anmerkungen wegen dem vollkommenen Ablaß Portiunculä.

Erstlich

(*) Die Franciscaner zu Freyburg im Brisgau haben

Erstlich: hat dieser große Ablaß vor andern diese Prärogativ, oder Vorzug, weilen er dem heiligen Vater Francisco im J. 1221. in dem Kirchlein Portiuncula nahe bey Aßis, in Beyseyn, und auf Anhalten der Göttlich- und Jungfräulichen Mutter Mariä, von Christo ohnmittelbar ertheilet worden, für alle Christglaubige, welche von der Vesper des ersten Tags Monats Augusti, bis zur Sonnen Untergang des folgenden zweyten Tags Augusti obgemeltes Kirchlein andächtig besuchen, und ein reumüthige wahre Beicht verrichten, und das auf ewige Zeiten.

ben in diesem Jahre eine Schrift drucken lassen: Gnaden Schatz, oder: Andacht bey den Trostreichen Fest Portiunculä, auch wie solcher sowohl für sich als für die armen Seelen im Fegfeuer kan verdient werden. Cum Licentia Superiorum. 1 Bog. in 8. Wir haben diese kleine Schrift hier als ein Document des Aberglaubens ganz unverändert einrücken lassen, damit man daraus die in manchen Klöstern in der röm. Kirche noch herrschende Finsterniß ersehen könne. Was müssen selbst vernünftige Katholiken bey einem solchen elenden Gemische von Andacht und Aberglauben denken? Uns war es, als wir diese Schrift lasen, eben, als wenn wir einen Mönch aus dem vierzehenten, oder funfzehenten Jahrhundert hörten. Wenigstens um drey Hundert Jahre sind die Herausgeber derselben noch hinter unsern Zeiten zurück. Der Herausgeber.

Zweytens: hat Pabst Gregorius der fünfzehende dieses Namens in einer Bull, welche also anfangt: Splendor paternæ gloriæ: den 4. Tag Julij 1622. diesen Ablaß Portiunculä für ewige Zeiten extendiret auf alle andere Kirchen des Seraphischen Ordens, also, daß alle Christglaubige, welche nach gethaner reumüthiger Beicht, und andächtiger Niessung des Hochwürdigsten Sacrament des Altars, eine von diesen Kirchen von der ersten Vesper, bis zur Vesper folgenden Tags besuchen, und allda für daß gemeine Anliegen der Christenheit, als Ausreuthung der Ketzereyen, Einigkeit Christlicher Fürsten und Potentaten, und Erhöhung der Catholischen Kirchen indrünstig betten werden, vollkommenen Ablaß ihrer Sünden erlangen.

Drittens: hat Pabst Innocentius der eylfte dieses Namens in einer Bull, so anfangt: Alias felicis den 22 Januarij 1687. auch auf ewige Zeiten ertheilet, daß dieser von Pabst Gregorio der fünfzehende also verlyhener Ablaß auch denen armen Seelen im Fegfeur als ein Hülfsmittel aus der peynlichen Qual könne appliciret und verwendet werden, so fern man von vorgeschribene Werk verrichtet.

Viertens: weilen aber viele vor Jahren dardurch gezweisflet, ob nach dem ergangenen Decret Pabst Innocentij XI. delata sæpius den 7 Martij

Martij 1678. der Ablaß Portiunculä den 2. Augusti nur einmahl, oder öfters können erlanget werden, darum hat die heilige Congregation der Hochwürdigen Cardinälen deswegen Raths gefragt, durch ein besonderes Breve den 17 Julij 1700 zu Trost der Glaubigen ganz gütiglich erkläret: daß der Ablaß Portiunculä nicht allein in dem Kirchlein Portiunculä, nahe bey Aßis in Umbria, sondern auch ausserhalb in allen andern Kirchen des Seraphischen Ordens St. Francisci des 2. Augusti von allen Christglaubigen nicht allein einmahl, sondern so oft, als vielmahl sie gemelte Kirchen andächtiglich besuchen, das vorgeschriebene Gebet, nach gethaner reumüthiger Beicht und empfangener heiligen Communion, in dem Stand der Gnaden verrichten, könne erlangt werden, nemlich, einmal für sich selbst und die andere mal für die arme Seelen im Fegfeur.

Ita R. P. Kilianus Katzenberger Ordin. Fratrum Min. Recollect. Diffinitor, und Ss. Theologiae Lector Jubilatus, in supplement. Theolog Sacrament P. Sporer Cap. 3. sect. 2. §. 5. de Indulgentia Portiunculae. Welcher auch hierüber citirt R. P. Hermanum ejusdem Ordin. Ss. Theologiae Lectorem Jubilatum. Wie auch das Franciscaner Martyrologium. 2. Augusti. P. Matcheucci in Officiali Curiae Eccles. V. Indulgentia Cap. 26. num. 5. Engelber-

tum Pauk in Vin. Seraph. tertia Cap. 28. num. 136.

2. Andacht.

An dem Fest

Portiunculä

wann du in die Kirch kommest so sprich:

Jesus, Maria, Franciscus, seyet von mir an diesem Tag zu tausendmahl gegrüsset, und mit kindlicher Demuth geehret. Aus grosser Begierd den heutigen grossen Ablaß zu erlangen, komme ich in diese heilige Kirch, und ruffe andächtiglich euer kräftige Hilf und Fürbitt an. Ihr drey seyd diejenige, von welchen der heutige grosse Ablaß herkommt, und ihn zum Trost der armen Sünderen verlyhen habt. Dann du O heiliger Vatter Francisce! hast diesen Ablaß mit vielen Zähren und Buß-Werken von Gott ersucht; du O Maria! hast ihn durch deine kräftige Fürbitt von deinem lieben Sohn erhalten: und du O Jesu! hast ihn aus deiner innerlichen Barmherzigkeit allen armen Sündern zum Heyl verleyhen. Deswegen danke ich euch dreyen von Grund meines Herzens, und preise euch im Namen aller deren, so diesen heilsamen Ablaß jemahl erworben haben. Ich ersuche auch euere kräftige Hülf und mitwürkende Gnad, daß ihr mich wolt fähig machen, diesen Gnaden-Schatz zu verdienen; mein ganzes Herz

verlan-

verlanget nach diesem grossen Ablaß, und alle Kräften meiner Seelen erbiethen sich, zur Erlangung dessen das äusserste zu thun. Ich will jetzt mit möglichster Reu beichten, mit herzlichster Andacht cummuniciren, und mit gröstem Eyfer das Ablaß-Gebett sprechen. Ach seyd mir hierzu verhülfflich durch euere Mitwürkung, und was an mir solt ermanglen, das erstattet durch euere mildreiche Gütigkeit, Amen.

Jetzund schicke dich zur Beicht: communicire, und sprich das Ablaß-Gebett.

Gebett,
Den vollkommenen Ablaß zu verdienen.

Erstlich für sich selbst.

Daß Erste:

Zu GOtt dem Vatter, um Erhöhung der Catholischen Kirchen.

Barmherziger ewiger Gott, siehe an und erbarme dich deiner Versammlung, die du von Anbegin in Besitz gehabt. Beschütze und erhöhe deine auf Erden streittende Kirch, und verlasse nicht die Heerde deiner auserlesenen Schäfflein, für welche dein liebster Sohn Christus Jesus sein rosenfarbes Blut vergossen hat. Gib daß alle Menschen mögen erkennen dich, O himmlischer Vater, den du gesandt hast, Jesum Christum, samt dem heiligen Geist,

drey-

dreyfaltig in Personen, ein Einiger im Wesen regierender und herrschender Gott in alle Ewigkeit, Amen.

Zwey Vatter unser ꝛc.

Daß Zweyte:
Zu GOtt dem Sohn, um Ausreuthung der Ketzereyen.

Erhalte uns, O Christe Jesu! in dem rechten allein seeligmachenden Catholischen Glauben, damit wir nicht verführet werden von denjenigen, welche in Schaafs-Kleyderen heran kommen, und inwendig reissende Wölf seynd: vertilge alle ihre listige und gottlose Anschläg, und gib uns Gnad deine Stimm bereitwillig zu hören, und derselben gehorsamlich bis in den Tod nachzukommen, Amen.

Zwey Vatter unser, ꝛc.

Daß Dritte:
Zu GOtt dem heiligen Geist um Einigkeit Christlicher Fürsten und Potentaten.

O Heiliger Geist! du Geist der Lieb und des Friedens, du Band aller beständigen Einigkeit: wir bitten dich flehentlich, du wollest den Christlichen Fürsten und ihren Rath-Geberen deine Gnad reichlich mittheilen, und das neue Gebott der Lieb und Einigkeit, so

Chri-

Christus seine Jünger und uns alle gelehret hat, tief ins Herz eintrucken, auf daß wir imgleichen dir in Fried und Einigkeit dienen mögen, Amen.

Nun O Jesu! Maria! Franciſce! hab ich die erforderte drey Stück mit möglichſter Andacht verrichtet, und wünſche, daß ichs mit tausendfältig-grösserer Andacht hätte verrichten können. So komme ich dann nun euch euerer Verheissungen zu erinnern, und demüthig zu bitten, ihr wollet selbige an mir erfüllen! Ich bin mit solchem schwären Last der Sünden und Schulden beladen, daß mir ganz unmöglich ist, selben auch mit den schwäresten Buß-Werken abzulegen: deswegen hat mein Hertz nach diesem troſt-vollen Tag verlanget, damit durch diesen kostbaren Gnaden-Schatz erstattet werde, was ich durch mich nicht zahlen kan. O ihr hertzliebste Freund! Jesus, Maria, Franciſce, erhöret meine demüthige Bitt, und zu eueren grösseren Ehren schenket mir diesen heylsamen Ablaß. O Christe Jesu! ich bitte dich durch diejenige Barmhertzigkeit, so dich bewogen hat, diesen heiligen Ablaß zu versprechen mache dieses dein Versprechen jetzund an mir wahr, und ertheile mir diesen grossen vollkommenen Ablaß. O allerseeligste Jungfrau Maria! ich bitte dich durch die Fürbitte, so du auf Anhalten des Heil. Franciſci bey deinem Sohn hast eingelegt,

gelegt, ach wiederhole anjetzo diese deine kräftige Fürbitt, und erwerbe mir diesen grossen vollkommenen Ablaß. O ihr liebe heilige Gottes! die ihr jemahl diesen Ablaß Portiunculä erlanget habt: Ach bittet anjetzo für mich, damit ich ihn auch durch euere Fürbit erlange. O ihr liebe Englische Chör! die ihr bey der Verleyhung dieses Ablasses gegenwärtig gewesen seynd, und nach der Bekräfftigung dessen das Lob GOttes gesungen habt: bittet jetzt für mich bey GOtt, damit ich diesen Ablaß erlange, und euch dadurch eine neue Freud verursache. Traget mein Beichten, Communiciren, Meß-Hören, Betten und Seufzen zu GOtt, und durch Zuthuung eueres heiligen Gebetts erwerbet mir diesen grossen vollkommenen Ablaß, Amen.

Wann du den Ablaß verdienet hast für dich, so kanst du auch (wie in den Anmerkungen gemeldet) diesen Ablaß abermal, und so oft du die Kirch auf das Neue besucheſt, auch im Stand der Gnaden das fürgeschriebene Gebett verrichtest, diesen Tag denselben verdienen, für die arme Seelen im Fegfeuer.

Nach verrichteten Kirchen-Gebet.

Gebett,

Für die arme Seelen im Fegfeuer.

Allmächtiger Schöpfer Himmels und der Erden!

den! ich falle dir demüthigst zu Füssen, und bitte für die in deiner Gnad verstorbene Seelen, welche deiner strengen Gerechtigkeit im Fegfeuer noch bezahlen müssen, was sie hier auf Erden nicht genug gebüsset haben; viele unter ihnen seynd meine Verwandte, meine Freund und Gutthäter, welchen ich in Gerechtigkeit zu helffen schuldig bin; und wie kan ich ihnen besser zu Hülf kommen, als durch den heutigen vollkommenen Ablaß? so nehme dann von mir, obschon unwürdigen heut denselben an, O du Vatter der Lebendigen und Todten! und lasse ihn denen leydenden Seelen zum Trost, und ihrer baldesten Erlösung gedeyen: Ob sie schon noch strafmäßig seynd, so seynd sie doch deine lieben Kinder, welche nach dir allein verlangen, und dich auf ewig zu loben begehren. Seye sonderbar gnädig der Seel (Hier nenne diejenige, welcher du absonderlich diesen Ablaß zueignen wilst) und mache sie theilhafftig dieses heutigen so grossen Ablasses, welchen ich jetzund für sie zu verdienen gesinnet bin (oder schon verdienet hab) dieses begehre ich von Hertzen Amen.

Gebett,

Für die abgestorbene Eltern.

Allerhöchster himmlischer Vater! der du uns befohlen hast, unsere Eltern zu Ehren, und ihnen in ihren Nöthen beyzuspringen, ich

bitte

bitte dich für die arme Seel meines lieben Vaters, (meiner lieben Mutter) welche vielleicht noch in dem Kerker der Züchtigung leyden muß: Erbarme dich über sie, und verzeyhe ihnen ihre Sünden, so sie wider dich begangen haben, schenke ihnen ihre schwäre Straffen, so sie deiner Gerechtigkeit noch schuldig seynd, erlöse sie aus den grimmigen Flammen des Fegfeurs, und führe sie zu der Herrlichkeit deines Angesichts, durch Jesum Christum deinen eingebohrnen Sohn, Amen.

Gebett,
Für Brüder, Schwestern, und Bluts-verwandten.

Barmhertziger gütiger Gott der du die Gaab der Lieb durch deinen heiligen Geist in die Hertzen der Glaubigen hast ausgegossen: Ich bitte dich heut sonderbar für die Seelen meiner lieben Brüder, Schwestern, und Bluts-Freunden, daß du dich ihrer wollest erbarmen, und sie von ihren Pennen erledigen. Siehe O GOtt! nicht auf ihre Sünden, sondern heut sonderbar auf deine unermessene Barmhertzigkeit: auf das Leyden und Sterben Jesu Christi, auf welchen sie ihren Glauben und Hofnung gesetzet haben: Und auf die inbrünstige Seufzer Mariä und Franciſci, welche sie für den heilgen Ablaß haben schiessen lassen; Gib ihnen die ewige Ruhe, und

nehme

nehme sie auf in das glückselige Land der Lebendigen, Amen.

Ein anders Gebett.

O Du GOtt des Trosts, und Ursprung alles Heyls! erbarme dich heut sonderbar über die im Fegfeuer leydende Seelen. Endige doch heut ihre Schmertzen, und führe sie in die erwünschte Ruhe, die du Abraham deinem Diener, und seinen Kindern verheissen hast. Vergesse ihre Sünden, die sie aus menschlicher Schwachheit begangen haben, und sehe vielmehr auf ihren getreuen Willen, mit dem sie dir hier auf Erden gedienet haben. Errette sie O gütigster GOtt! heut noch, wegen der grossen Andacht deiner Glaubigen, aus diesem Orth der Peynen und Finsterniß, und nehme sie auf zu dir in deine himmlische Freuden. Erhöre O Herr! mein demüthiges Gebett, und verschone absonderlich denen, vor welche ich am meisten betten soll. Dieses bitte ich durch die Verdiensten Christi Jesu, der für uns alle genug gethan, und durch die Verdiensten Mariä und Francisci, Amen.

V.

Vermischte zur neuesten Kirchengeschichte gehörige Nachrichten.

1. Aus dem Bayreutischen.

Am 14 Nov. 1776 starb zu Culmbach im 57 Jahr seines Alters Herr Friedrich Ernst Otto, Superintendent und Oberpfarrer, auch Aufseher der Kirchen und Schulen in der Stadt und Diöces Culmbach. Er war daselbst geboren den 26 May 1720, studirte anfänglich auf dasiger Schule, dann auf dem Gymnasium zu Hof, endlich zu Jena, wo er 1741 unter M. Jenkel eine Disp. de artificio convertendi propositiones als resp. hielte. Schon 1743 wurde er unterster Diaconus zu Wonsiedel, 1747 aber Syndiaconus zu Culmbach, 1755 Archidiaconus und 1766 Superintendent und Pastor primarius daselbst. Seine Funeralia sind auf 40 S. in Fol. allda gedruckt.

An seine Stelle wurde berufen Herr Gottlieb Wilhelm Ehrenreich Wanderer, zeitheriger Hofprediger und Professor am Gymnasium zu Bayreuth. Er kam auf die Welt zu

Hair-

Kairlindach bey Erlangen den 20 Nov. 1743, studierte zu Hof, Jena und Erlangen, wurde nach seiner Heimkunft 1768 Hofdiaconus und Professor zu Bayreuth und 1771 Hofprediger allda. Seine Schriften werden in Herrn Hofrath Meusels gelehrten Teutschland 3 Ausgabe p. 1284 erzählet.

Statt seiner kam wieder nach Bayreuth als Schloßprediger und Professor der bisherige Conrector am Gymnasium zu Hof Herr M. Johann Kapp, geboren zu Oberkazau bey Hof den 12 Dec. 1739, studierte zu Hof, Leipzig und Erlangen, kam nach geendigten academischen Studien bald 1764 als 4ter Lehrer ans Gymnasium zu Hof, stieg nicht lange darnach zum Tertiat hinauf, endlich erhielte er 1775 die Stelle eines Conrectoris In Herrn Meusels gelehrten Teutschland. 3 Ausg. p. 538. stehen seine Schriften.

Am 3 April 1776 verschied im 41 Jahr seines Alters Herr Wolfgang Ludwig Hermann, Senior und Pfarrer zu Selb in Bayreuthischen an einer unglücklichen Aderlasse. Er war zu Neustadt an der Aisch den 6 April 1735 geboren, studirte auf dasiger Schule, und auf der Universität Erlangen, kam zuerst als Collaborator an die Schule zu Neustadt 1759 dann wurde er 1761 Hofdiaconus und Professor des Gymnasiums zu Bayreuth, endlich erhielte er 1768 das wichtige Pfarramt zu

Selb mit dem Prädicat eines Senioris. Seine Bibliothek ist zahlreich, und wegen kostbarer und raren Werke ansehnlich. Das Meuselische gelehrte Teutschland 3 Ausg. p. 451. gedenkt seiner Schriften.

Den 20 Jun. 1776 starb zu Thurnau ohnweit Bayreuth der gräfliche Giechische Hofprediger Herr Stettfeld im 62 Lebensjahre. Er hat einen Band Gelegenheitsreden ediret. Sein Nachfolger ist der zeitherige gräfliche Giechische Pfarrer Herr Knab zu Krögelstein.

Herr M. Christoph Lang, Rector zu Wonsiedel ist Stadtpfarrer zu Creusen bey Bayreuth worden. Er ist geboren zu Selb den 27 Nov. 1741, studierte zu Culmbach und Erlangen, bekam 1766 das Rectorat zu Wonsiedel, wo er unterschiedliche Schriften dem Drucke überließ, welche Herr Meusel im gelehrten Teutschland p. 611. nahmhaft macht.

Im Jahr 1776 wurden von den beyden Consistoriis zu Anspach und Bayreuth die Sommerschulen auf dem Lande in beyden Fürstenthümern durch öffentliche Ausschreiben anbefohlen.

Ingleichen ist in beyden Fürstenthümern Anspach und Bayreuth auf Befehl des Landesregenten verboten worden, durchaus keinen todten Leichnam in eine Kirche mehr zubegraben.

2. Etwas

2. Etwas von der kirchlichen Verfassung des Herzogthums Liefland (*).

Man möchte wohl überhaupt im ganzen Lande 300 Kirchen zusammen bringen, nämlich 45 in den Städten, die übrigen auf dem Lande. Beydes zusammen genommen, zählt man 178 evangelische Pfarrkirchen, darunter aber etwa 9, die keinen eignen Prediger haben, sondern als Filialkirchen besorgt werden. Bey allen diesen Kirchen stehen 185 Prediger. Ausser diesen sind in Liefland 22 rußische Kirchen; 1 Kirche für die reformirte Gemeine; 1 Versammlungs- und Bethaus für die katholische Gemeine, die noch keine Kirche erbaut hat: 80 Filialkirchen oder Kapellen ohngefähr auf dem Lande.

Ohne die Städte zählt man auf dem Lande 160 Kirchspiele. Die Kapellen machen mit den dazu gehörigen Gütern zwar auch eine Art von Kirchspielen aus, man rechnet sie aber dennoch zu ihren Mutterkirchen. Der Generalsuperintendent in Riga ist der oberste Geist-

(*) Diese Nachrichten sind aus des Herrn Pastor Aug. Wilh. Hupels topographischen Nachrichten von Lief- und Esthland, gezogen. Wie nützlich wäre es für die Erdbeschreibung, Staten- und Kirchengeschichte, wenn mehrere Gelehrte in andern Ländern, mit eben solchem Fleiße, wie Herr Pastor Hupel, ähnliche Nachrichten herausgeben?

liche im ganzen Herzogthum, des Oberconsistoriums geistlicher Präses und Scholarch. Alle Kirchen und Prediger stehen unter seiner Aufsicht, nur ist das rigische Stadtministerium davon ausgenommen. Zuweilen predigt er in der dasigen Jakobskirche, aber eine eigentliche Amtsführung bey der Gemeine hat er nicht: Consistorialsachen, Generalkirchenvisitationen, die Besorgung eines Predigerwittwenkastens, die Examina, Ordinationen u. d. g. geben ihm hinlängliche Geschäfte. Das Examen derer, die ins Predigtamt treten, verrichtet er nebst zween geistlichen Consistorialassessoren, in deren Abwesenheit er auch andre Prediger dazu ausersieht; von der weltlichen Bank des Oberconsistoriums ist Niemand dabey gegenwärtig. Das Colloquium, zu welchem sich jeder Prediger, der zu einer andern Kirche berufen wird, in Riga stellen muß, verrichtet er allein. Die Prüfung der Candidaten, welche um die Erlaubniß zu predigen nachsuchen, überträgt er zuweilen einem Probst, sonderlich in den entferntern Gegenden. Ehemals war Dörpat, auch Pernau, der Sitz des Generalsuperintendentens, der nun seit diesem Jahrhundert allezeit in Riga wohnt. Seine Besoldung erhält er von der hohen Krone, sie besteht in 1000 Thalern, freyer Wohnung und einem bey Dörpat liegenden kleinen Tafelgut: nebst den Nebeneinkünften von Ordinationen, (deren jede ihm 12 Thaler einbringt) u. d. g.

möchte

möchte sich alles auf 1500 Rubel belaufen. Die Ritterschaft schlägt zu diesem Amte ein paar Männer vor; die Krone wählt und bestätiget. Insgemein nimmt man dazu einen der ältesten Pröbste; doch wurde der zuletzt verstorbene als Pastor eines Kirchspiels im pernauschen Krais zur Generalsuperintendur berufen; dessen Präanteceſſor war zugleich Oberpastor in Riga, vorher Pastor in Narva. In Esthland ist kein Generalsuperintendent? Oberpastor ist ein in Esthland eben noch nicht sehr alter Titel, durch welchen man den ersten Prediger bey der revalischen Domkirche bezeichnet. Vorher hatte Esthland seinen Bischof; der letzte gieng während des Kriegs zu Anfang dieses Jahrhunderts aus dem Lande, und weil er zu Misvergnügen Anlaß gegeben hatte, so beschloß man sich dessen ganz zu entledigen. Vor geraumer Zeit gab man dem ersten Prediger am Dom den Namen eines Oberpfarrers, nicht mit der Macht eines Bischofs oder Generalsuperintendentens, sondern es werden ihm nur vom Provinzialconsistorio verschiedene Besorgungen eines obersten Geistlichen z. B. die Prüfung der Candidaten, deren Ordination, Ausarbeitung der Synodalsachen u. d. g. aufgetragen. Dabey ist er Assessor des Consistoriums, ohne vor den andern etwas zum voraus zu haben. Davor hat er keine Besoldung, sondern blos die, welche ihm als Pastor beym Dom gebührt.

Das Provinzialconsistorium ist das geistliche Gericht des ganzen Herzogthums. Aus Mangel eines Unterconsistoriums kan es den Namen eines Oberconsistoriums nicht führen. Es besteht aus einem weltlichen Haupt, denn der Präses ist allezeit einer von den Landräthen; und aus 10 geistlichen Beysitzern, wozu man theils Pröbste, theils andere Prediger erwählt. Sie theilen sich in zwo Klassen in Ordinarios und Extraordinarios, haben aber gleichen Rang und Titel. Die Extraordinarii finden sich nur bey wichtigen Vorfällen ein. Die erledigten Stellen besetzt das Consistorium nach eigenem Gefallen. Alle Prediger des ganzen Herzogthums versammlen sich jährlich im Jan. in des Oberpastors Hause zu Reval; nur ein Paar bleiben im jeden Krais zurück. Den Anfang macht man durch eine Synodalpredigt; dann geschehen über die vom Oberpastor im vorigen Synodus aufgegebene Materien, auch über Amtsangelegenheiten, Vorträge und Unterredungen. Auch fremde nicht zu diesem Herzogthume gehörende Prediger, oder die aus der Stadt, können dabey erscheinen, und etwas vortragen.

Kirchengerichte sind in Esthland schon lange im Gebrauch gewesen; im Herzogthum Liefland aber erst seit etlichen Jahren durch die kaiserliche Ukase wegen der gemilderten Strafe

Strafe der Unkeuschheit veranlasset worden. Dort wurden alle delicta contra sextum von dem Kirchenvorsteher und dem Pastor bey der Kirche entschieden; hier geschah es bey den Landgerichten. Aber seit 1764 ist blos das Kirchengericht hiezu autorisirt. Bey Abwesenheit des Kirchenvorstehers entscheidet der Pastor allein und zwar ohne Weitläuftigkeit. Die Strafe des Ehebruchs und der Hurerey ist in der Ukase bestimmt. Aber auch andere kleinere Vorfälle im Kirchspiel, als Schlägereyen, Lerm an Sonntagen u. a. werden hier geschlichtet, und insgemein dem Schuldigen ein kleines Strafgeld an die Kirche zu zahlen auferlegt. Ausserdem hat man Kirchenconvente, welche der Kirchenvorsteher oder Pastor veranstaltet, es sey zur Wahl eines neuen Predigers, oder zur Erbauung oder Ausbesserung der Kirche und anderer geistlichen Gebäude, als wozu das Kirchspiel die Kosten sowol als Baumaterialien hergeben muß. Bey vorfallenden Zwiespalt ersucht man den Oberkirchenvorsteher, einen Convent anzuordnen und dabey zu präsidiren. Das Priester Privilegium berechtiget den Pastor, die Gemeine oder Eingepfarrten zu solchen Conventen in der Sakristey als einem besonders privilegirten Ort zu berufen, zu präsidiren, das Nöthige vorzutragen, allerley vorgefallene Aergerniße zu untersuchen, und nach Befinden zu bestrafen. Das Kir-

chenpatronat gehört nicht unter die Vorzüge des Adels; sondern es ist in jedem Kirchspiel mit einem Gut verknüpft, dessen Besitzer, er sey, wer er wolle, dasselbe ausübt. Es erstreckt sich keines Weges auf die Amtsführung. Jeder Zuhörer kan deswegen Klage erheben. Der Patron wählt nicht leicht ohne Einstimmung der meisten Eingepfarrten; bey einigen Kirchen fertigt er allein, bey andern sie alle zusammen die Vocation aus. Nur offenbar unwürdige kan das Consistorium abweisen, wenn sie ihren erhaltenen Ruf vorzeigen. Vorzüge des Patrons sind, daß ihn die Gemeine mit dem Vorzug in den Kirchenstülen und sonsten zu beehren schuldig ist, und daß ohne sein Vorwissen an den Kirchgebäuden keine Ausbesserung soll vorgenommen werden. Hingegen soll er die Gerechtsame der Kirche wider alle Eingriffe vertheidigen. Gemeiniglich wird ihm auch das Kirchenvorsteheramt übertragen: (von langen Gebetsformeln für ihn, wie in Sachsen, hört man da nichts.) Nach einer neuerlich ergangenen Verordnung soll auch die Gemeine bey Besetzung einer erledigten Pfarrstelle befragt und ihr Niemand wider Willen aufgedrungen werden; welches man in Ehstland weniger beobachtet. Eben so soll keine Kirche länger, als ein halbes Jahr ohne eignem Prediger seyn. Jede Wittwe hat ein ganzes Gnadenjahr zu genießen, welches allzeit vom ersten May ange-

angerechnet wird, so daß, wenn ihr Mann den letztern April stirbt, sie nur ein Jahr im Besitz der Einkünfte bleibt; stirbt er aber am zweyten May oder später, so heist die ganze Zeit bis zum künftigen 1 May das Verdienstjahr, auf welches dann erst das Gnadenjahr folgt. Um nun die Kirche diese Zeit hindurch nicht ohne Prediger zu lassen, ist die Wittwe verbunden, dem neuerwählten den nöthigen Unterhalt während ihres Verdienst- und Gnadenjahrs zu reichen. Bey einträglichen Kirchspielen oder wo man der Wittwe wohlwill, pflegen die Eingepfarrten den neuen Prediger mit dem Nöthigen zu besorgen. Nach der Kirchenordnung soll bey der Wahl auf solche gesehen werden, die des verstorbenen Pfarrers Haus aufrichten und unterstützen können: eine in Lief- und Esthland fast allgemeine Gewohnheit, nicht wegen des genannten Gesetzes, sondern aus einer rühmlichen Freundschaftsbeflissenheit. Ordinirte Prediger pflegen keine Gast- oder Probepredigten zu halten, weil man sie bey ihrer Kirche hören kan. Kirchenvisitationen untersuchen den Zustand der Gemeine und der Kirche. Der Pastor predigt; der Probst und ein Paar andre Prediger examiniren die Gemeine; man fragt, ob Lehrer und Zuhörer gegen einander Klagen haben; ob Laster im Schwange gehen, wie die Kirchengebäude beschaffen sind u. d. g. Ausserdem hält

der

der Probst in den Kirchen seines Sprengels besondre Visitationen und wohnet dem öffentlichen Gottesdienst bey, um von des Predigers Vortrag und von der Erkenntniß der Gemeine ein Augenzeuge zu seyn. Nicht alle Pröbste halten dergleichen Visitationen, weil sie selbst Gemeinen abzuwarten haben. Einige besuchen lieber ihres Sprengels Prediger mitten in der Woche, rathen ihnen, wenn es nöthig ist, freundschaftlich, und können auf solche Art unbemerkt etwas Gutes stiften. Bey jeder Kirche ernennt der Oberkirchenvorsteher einen oder zween Eingepfarrte zu dem Amte des Kirchenvorstehers, vermöge dessen sie die Rechte der Kirche vertheidigen, den nöthigen Bau und Besserung veranstalten und jährlich die Kirchrechnung an den Oberkirchenvorsteher ablegen. Sie sind Mitglieder des Kirchengerichts, haben Aufsicht über die Kirchenwege, schreiben Kirchenconvente aus u. d. g. Mit ihrem Amte ist keine Belohnung verknüpft. Unter ihnen stehen die Kirchenvormünder, d. i. Aelteste in jedem Gebiet. Aufträge zu bestellen, Baumaterialien herbey zuschaffen, auf die Dorfschulen acht zu haben, u. d. g. das ist ihr Geschäfte. Ihre Belohnungen sind kleine Erleichterungen der gewöhnlichen Hofsarbeit und ein freyes Begräbniß.

Im ganzen Herzogthum sind überhaupt acht verordnete Pröbste. Nach der Kirchenord-

ordnung sollen die Prediger allezeit einen vorschlagen; allein der Generalsuperintendent schlägt dem Generalgouvernement ein Paar Prediger aus derselben Probstey vor und dieses wählt und bestätigt einen. In Vorschlag kommen insgemein die ältesten. Der Probst bleibt Landprediger, erhält aber jährlich von der Krone eine Besoldung von 40 Thalern. Seine Geschäfte sind die nemlichen, wie bey einem Specialsuperintendent, und er wird auch so titulirt.

Die Prediger auf dem Lande können auch als Richter angesehen werden. Sie sind Mitglieder des Kirchengerichts, aber auch allein Richter und Vorgesetzten der Kirchenbedienten, als des Küsters, Schulmeisters, der Kirchenvormünder, des Kirchenkerls oder Glockenläuters, die sie nach Befinden absetzen; ingleichen ihrer Pastoratsbauern. Sie entscheiden allerley kleine Händel und Bauerklagen. Die gemeinen Leute lassen sich am liebsten hier richten, weil sie mit einer kleinen Strafe an die Kirchenkasse wegkommen. Ein Pastor der sich einiger masen das Zutrauen seiner Gemeine erworben, kan durch seine Vermittelung ungemein viel ausrichten. Was in mancher Grafschaft ein ganzes Consistorium, das entscheidet ein liefländischer Pastor nicht selten. Ordentlicher Weise wird zwey Sonntage teutsch und den 3ten

lettisch gepredigt, doch hat das Consistorium erlaubt, daß ein teutscher Prediger, dem die Landessprache noch nicht recht geläufig ist, seine lettischen Predigten so lange ablesen darf bis er es gewohnt ist.

3. Amtsveränderungen zu Lindau im Bodensee.

Am 1 Sonntage nach Epiphan. den 12. Jänner 1777. starb zu Lindau im Bodensee Herr Johann Jakob Siri, gewesener Vesperprediger an Sonn- Fest- und zum Theil Feyertagen, auch Dienstagsprediger, Visitator der Mägdlein- und Privatschulen, Beysitzer des Konsistoriums und Ehegerichts, Mitverwalter verschiedener geistlicher Stiftungen (*).

Er erblickte das Licht dieser Welt zu Lindau im Jahr 1725. den 7. April und hatte zu Aeltern Herrn Johann Konrad Siri, Barbier und Wundarzt, welcher schon 1742. das Zeitliche gesegnet, und Frau Anna, eine geborne Schnellin, welche erst vor 4. Jahren in einem guten Alter ihrem Herrn Sohne in die Ewigkeit vorangegangen. Nachdem er in der Schule seiner Vaterstadt von den damaligen Lehrern an derselben, dem Herren Rect. M. Andreas Langensee, Konrect. Bernhard Borzelius und ihrem

(*) S. Nov. Act. hist. eccl. XII. B. S. 962.

ihrem dritten Kollegen, M. Sebastian Fels, welcher hernach noch als Mitglied des Predigtamts, ihm in den Anfangsgründen der Weltweisheit so, wie in der chaldäischen und syrischen Sprache, besondere Anweisung gegeben, so war zubereitet worden, daß ihn ein hochlöbl. Schulrath, bey einer im Hornung 1743. mit ihm vorgenommenen Prüfung, für tüchtig erkannte, die hohe Schule zu besuchen: so bezog er, von seiner Obrigkeit mit einem ansehnlichen Stipendio unterstützt, im April 1744. die Universität Jena um sich der Gottesgelahrtheit zuwidmen. Daselbst wurde er in das Haus des Herrn Kirchenraths Friedrich Andreas Hallbauers, an den er von seinem besondern Gönner und Beförderer, dem Herrn Senior, M. Bonaventura Riesch, ein Empfehlungsschreiben mitgebracht, aufgenommen, und genoß von diesem berühmten Gottesgelehrten alle ersinnliche Treue und Gütigkeit.

Zu Lehrern erwählte er sich in der Logik und Metaphysik den damaligen Herrn Adj. Schubert, in der Mathematik Herrn Prof. Wiedeburg, in dem Recht der Natur und der philosoph. Moral Herrn Hofr. Darjes, in den morgenländischen Sprachen die Herren Prof. Tympe und Reckenberger, und Adj. Zenkel, in der dogmatisch polemischen Theologie, Kirchengeschichte und Homile Herrn Kirchenrath Hallbauer, in der geist-

lichen

lichen Sittenlehre und ascetischen Theologie Herrn Kirchenrath Walch.

Dabey hatte er unter der Direction des Herrn Hallbauers wöchentl. eine öffentliche Uebung im Disputiren über die symbol. Bücher, und in dem letzten Jahre in Ausarbeitung verschiedener Pastoralvorfälle. In öffentlichen Predigten übte er sich fleißig, besonders in der Kollegenkirche, wo er sich die Vergünstigung der hochlöbl. theol. Facultät, nebst andern studios. theol. den sonntäglichen Mittagsgottesdienst daselbst zu versehen, bey 2. Jahren zu Nutze machte. Im Jahr 1748. den 21. Jänner vertheidigte er unter dem Vorsitz des Herrn Kirchenraths Hallbauers eine Abhandlung wider die schädliche Lehr-Irrthümer der Herrnhuter (Zinzendorfiana dogmata rei christianae esse noxia.)

Nach einem Auffenthalt von 4. Jahren verwechselte er den Jenaischen Musensitz mit seiner Vaterstadt, welche ihn 1748. den 13. April wieder in ihren Schoos bekam, aber für dießmal nicht lang behielt. Denn kaum hatte er sich den 23. d. g. Monats dem gewöhnlichen tentamini eines wohlehrw. Ministeri. de orthodoxia unterworfen, auch sich am Sonntage Miseric. Dom. zu Reutin über das gewöhnliche Evangelium, am Sonntage Iubilate aber zur Vesper in der Stadt

über

über die Epistel von der Kanzel hören lassen; so begab er sich, einem an ihn ergangenen Antrag zufolge, den 14. May nach Kaufbeuren, um den Oberpfarrer der dasigen evangelischen Gemeine, Herrn M. Johannes Frey, wegen dessen kränklichen Umständen im Predigen zu unterstützen.

Hier verrichtete er für diesen die ordentliche Wochenpredigten, wozu bisweilen noch die Sonntags- und Feyertagsabendpredigten kamen, und die Zeit, welche ihm von Kirchengeschäften übrig blieb, widmete er grossen Theils der Unterweisung der Jugend. Er hatte auch hier die Ehre, in diesem 1748. Jahre bey vorgefallener westphälischen Friedensjubelfeyer statt des eben damals kranken Herrn Pf. Frey die Jubelarbeit zu besorgen, und daher nicht allein Freytags vor dem Jubelfest als den 16 October die Vorbereitungspredigt über Jos. III. 5. sondern auch des Sonntags darauf am XIX. post Trinitatis die Abendpredigt über Ps. XLVI. 1—6. zu halten.

1749. den 22 Brachmonats erhielt er den Ruf nach Lindau zu der Pfarrey Reutin und Seelensorge im Spital.

Nach seiner den 29 Brachmonats zu Hause erfolgten Ankunft geschah den 4 Heumonats in consessu consistoriali das Examen, den 8.

die Ordination am VI. Sonntage post Trinitatis früh die Darstellung und Einführung bey der Landgemeine zu Reutin und noch an selbigem Abend seine Antrittspredigt in der Stadt über die gewöhnliche Epistel.

Zu Reutin hielt er seine Antrittspredigt am VII. Sonntage post Trinitatis über Ps. XXXIV. 12. Sonntag VIII. post Trinitatis ebendaselbst seine erste Kinderlehre, und des Donnerstags darauf als den 31 Heumonats die erste Predigt im Spital über Philipper. IV. 7.

1750. wurde er statt der bisher auf sich gehabten ordentlichen Montagspredigt Freytagsprediger.

1752. wurde er Donnerstagsprediger und zugleich der Seelensorge im Spital entlassen.

1753. Konsistorialis.

1763. nach Verabschiedung von seiner lieben Landgemeine zu Reutin, Versperprediger und Dienstagsprediger.

Der Herr hatte ihm ausnehmend schöne Gaben, besonders einen fähigen und muntern Geist und eine beredte Zunge beygelegt. Nichts kam ihn zu schwer und sauer an. Er verrichtet alles mit geringer Mühe und besonderer Gegenwart des Geistes. Seines Amtes warten, war sein größtes Vergnügen.

Durch

Durch vorsätzliche Nachläßigkeit wurde nichts von ihm versäumt. Bey Tag und Nacht ließ er sich willig finden, die Sache seines Gottes zu treiben, und für das Heil der ihm anvertrauten Seelen zu sorgen. Predigen, Lehren, die Jugend unterrichten, Kranke besuchen, die Betrübten trösten, den Nothdürftigen beyspringen, und einem Jeden, der sich ihm anvertraute, guten Rath geben, war seine angenehmste Beschäftigung.

Keine Stunde war ihm ungelegen, wo er mit seinem Amte jemand dienen konnte. Allemal fand man ihn willig und bereit dazu. Gemächlichkeit und Eigennutz blieben weit von ihm entfernt. Die Armen und Dürftigen, Wittwen und Waysen, Elende und Bedrängte, hatten an ihm einen milden und liebreichen Gutthäter.

An der damaligen Jungfer Magdalena, der einzigen Tochter des um die Reichsstadt Lindau sehr verdienten Herrn Stadtammanns Gottfried Jürn, ließ er sich den 29 Sept. 1740. eine Gattin antrauen, mit der er bis an sein Lebensende etwas über 27 Jahre die vergnügteste Ehe geführet hat. Sie war mit 11. Kindern, nemlich 8. Söhnen und 3 Töchtern gesegnet. Von jenen sind nun noch 3. und von diesen 2. am Leben. Zwey seiner Söhne befinden sich dermalen in einem berühmten Handelshause zu Venedig, der dritte

te aber und seine zwo Schwestern zu Hause.

Schon seit einiger Zeit, besonders im abgewichenen Jahre, fieng die Gesundheit des sel. Herrn Hirt an, etwas wankend zu werden, und seine verdächtige Gesichtsfarbe ließ wegen der Dauer derselben nicht das beste vorhersehen. Dienstags den 7. Jänner erwachte er mir heftigen Kopf- und Griesschmerzen von seinem Schlaf, und ob er sich gleich nicht wenig entkräftet fühlte, so begab er sich doch in das Haus des Herrn und verrichtete noch, wiewol in größter Schwachheit und zum letztenmal, seine gewöhnliche Wochenpredigt.

Seine Krankheit, die in einer starken Entzündung der Leber und einem damit verknüpften hitzigen Fieber bestund, schlug, aller angewandten Rettungsmittel und der sorgfältigsten Verpflegung ohngeachtet, zum Tode aus.

Am Sonntag darauf nahete sein Ende mit schnellen Schritten heran. Sein ältester Kollege und vertrauter Freund, Herr Jak. Diedr. Porzelius fand ihn, als er nach verrichteten Morgengottesdienst als Beichtvater zu ihm kam, um ein merkliches abgematteter und entkräfteter, als bey seinem vorherigen Besuche; aber auch dabey in der besten Verfassung zum Sterben nach dem Willen Got-

Gottes. Das erste Wort, womit ihn der Herr Patient empfieng, war: Ich eile meiner Heimat zu.

Erwecket und gestärket durch den amtsbrüderlichen Zuspruch seines Kollegen, richtete er sein Herz nur auf das einig Nothwendige, und war um nichts so sehr, als um die Versicherung der göttlichen Gnade, und um das Heil seiner Seele besorgt. Er demüthigte und bekannte sich als einen der größten Sünder vor Gott, und suchte seine Begnadigung, und das mit einem recht zuversichtlich freudigen Glauben, nur in der hohenpriesterlichen Genugthuung und Blutversöhnung des allgemeinen Weltheilands, unsers Mittlers und Seligmachers Jesu Christi.

Er bat Gott, seine Hochwerthe Angehörigen, seine Amtsbrüder, eine ganze christliche Gemeine, und Jedermann, der von ihm mit Worten oder Werken möchte beleidiget, oder geärgert worden seyn, demüthig um Vergebung. Er bekannte sich zu der von ihm gepredigten evangelischen Wahrheit unserer allerheiligsten Religion mit Mund und Herzen, und versicherte freudig und getrost darauf zu sterben. Er empfieng hierauf das heilige Abendmahl aus der Hand seines Seelsorgers mit sehnlicher Begierde und brünstiger Herzensandacht.

Kraft dieser himmlischen Mahlzeit sahe er nun seinem Ende desto getroster entgegen, und wartete auf die Ankunft seines Seelenbräutigams zu seiner seligen Vollendung und Aufnahme in die Herrlichkeit des Himmels mit freudigem Verlangen.

Die Lindauische Kirche empfahl er der treuen Pflege unsers Erzhirten Jesu Christi betend nnd segnend. Von den Seinigen verabschiedete er sich auf eine höchst rührende Weise; besonders von seiner höchst bekümmerten Gattin und Herrn Schwiegervater, der ihm, nach 17. Tagen im Tode nachgefolget ist.

Die Stunde seiner Erlösung erschien an selbigem Sonntag während dem Mittagsgottesdienst zwischen zwölf und ein Uhr, da er unter dem Gebet und heissen Thränen der Seinigen und unter der priesterlichen Aussegnung seines Herrn Beichtvaters sanft und selig in seinem Erlöser Jesu Christo eingeschlafen, nachdem er hier auf Erden gewallet 51. Jahre, 9 Monate und 5 Tage.

Mittwochs den 15. Jänner nach Mittage, da die Beerdigung vor sich gieng, hielt vor einer sehr zahlreichen Versammlung die Leichenpredigt der zunächst auf ihn folgende Kollege, der auch nicht nur sein akademischer, sondern auch im Amte sein vertrauter Freund

ge-

gewesen, Herr M. Joh. Gottlob Lorenz Sembeck über den von dem Seligen erwählten Leichentext Psalm XXV. 4. 5.

An seine Stelle ist eben dieser Herr M. Joh. Gottl. Lor. Sembeck, Konsistorialis, bisheriger Prediger zu Aeschach und Freytagsprediger in der Stadt, vom Lande in die Stadt berufen worden, und hat, nebst der Würde eines Ehegerichtsassessors, alle Amtsverrichtungen des sel. Herrn Siri übernommen. Herrn M. Joh. Heinr. Fels, Sonn- und Festtagsmittagsprediger, auch Rektor des Lyceums, ist mit Beybehaltung seiner bisherigen Aemter, die Stelle eines Konsistorialis aufgetragen worden. Der fünfte und jüngste Prediger ist dermalen Herr Jakob Nanhaus Thomann, welcher zu Lindau 1753. am 7 May gebohren worden. Er hat zuerst auf der Schule seines Vaterlandes, und nachher auf der Universität zu Göttingen, allwo er sich fünftehalb Jahre aufgehalten studirt, auch auf dieser Universität unter dem Vorsitze des Herrn Konsistorialraths, D. Walch, am 22 Jun. vorigen Jahrs eine Disputation De lege iusto non posita ad 1 Tim. 1, 9. öffentlich vertheidigt, und hierauf von derselben sich auf Michaelis eben dieses Jahrs nach Hause begeben. Am 13 Febr. dieses Jahrs wurde er von dem Konsistorio zum Prediger in Aeschach und Freytags-

tagsprediger in der Stadt erwählet, und des folgenden Tages von dem Magistrat bestätiget.

4. Einige Nachrichten von Kirchensachen aus dem Mecklenburgischen.

Die in mancherley Absicht nützliche Synodalversammlungen der Herren Prediger, sind unter der Regierung des regierenden Durchl. Herzogs Adolph Friedrich IV. zu Mecklenburg Strelitz, in dem Fürstenthum Ratzeburg, nachdem sie viele Jahre hindurch unterbrochen gewesen, wieder erneuert worden.

Nachdem 1774, vom 29 Sept. an, eine Generalvisitation in allen Pfarren gehalten worden, wobey der Pastor einer jeden Gemeine die Predigt gehalten, hernach die Gemeine von dem Herrn Consistorialrath und Superintendenten Masch aus dem Catechismus examiniret, und endlich sämtliche Angelegenheiten der Kirche, der Pfarre und Schulen untersuchet worden: so wurden sämtliche Prediger nach Ratzeburg auf den 10 Oct. beschieden, um eine Synodalversammlung anzustellen. An gedachtem Tage versammleten sich also die sämtlichen Prediger in der Probstey, giengen hernach in die Domkirche, in die Sacristey, wo nur gedachter Herr Consistorialrath und Superintendent Masch die Versammlung mit einer der Sache angemessenen

senen Rede von dem jetzigen betrübten Zustande der christlichen Kirche, der grossen Zerrüttung derselben, und dem Verhalten eines Predigers bey diesen bedenklichen Umständen, eröfnete, und hernach einige besondere Umstände, welche sich bey der Visitation hervorgethan hatten, im Vortrage berührete.

An eben diesem Tage ward auch die von dem Durchl. Herzoge auf der Domkirche zu Ratzeburg gestiftete öffentliche Bibliothek eröfnet, und den Predigern zu ihrem freyen Gebrauche übergeben. Die Versammlung war glänzend, die Herzogl. Regierung, der Probst, die sämmtlichen Prediger waren Zeugen, nebst einer grossen Anzahl angesehener Zuhörer. Die Bibliothek ist schon ganz ansehnlich, und wird jährlich mit guten Büchern, sonderlich solchen, die sich nicht ein jeder anschaffen kan, vermehret. Sie erhielte eben an diesem Tage auch eine besondere Zierde, da in derselben die entdeckten wendischen Alterthümer aufgestellet worden. Vor beynahe 100 Jahren sind diese Alterthümer in dem Dorf Prilwitz im Mecklenburg-Strelitzischen, wo die ehemals so berühmte Stadt Rhetra gestanden, in der Erde in einem metallenen Opferkessel gefunden, und lange Zeit, weil die Stücke silberhaltig sind, verheimlichet worden. Endlich sind sie auf hohen Befehl angekaufet, und in der Dom-

bibliothek in einem dazu gemachten Tempel aufgestellet worden, damit diese Denkmale des heidnischen Alterthums dem Untergange und der Zerstreuung entrissen, und als die einzigen Original Stücke des wendischen Götzendienstes der Nachwelt aufbehalten werden. Der berühmte Herr Consistorialrath Masch hat sich dadurch ein großes Verdienst um die Alterthümer und Götterlehre der vormals in Teutschland wohnenden wendischen Völker gemacht, daß er mit der ihm eignen Gelehrsamkeit und Fleiße diese merkwürdigen Denkmale des heidnischen Götzendienstes der Wenden beschrieben hat. Diese Beschreibung ist unter dem Titel: Die gottesdienstlichen Alterthümer der Obotriten aus dem Tempel zu Rhetra am Tollenzer See ꝛc. nebst 52 Kupferplatten, auf welchen alle zu Ptilwitz gefundene Götzenbilder, Opfermesser, Opferschalen und andere Geräthe abgebildet sind, von dem Herzogl. Hofmahler zu Neustrelitz, Herrn Daniel Wogen, zu Berlin, 1771 in gr. 4. herausgegeben worden. Wie sich aber durch dieses gelehrte und mühsame Werk, das in seiner Art das einzige ist, und von keinem Liebhaber teutscher Alterthümer entbehrt werden kan, der Herr Consistorialrath Masch sehr verdient gemacht hat: so ist es ihm auch als ein besonderes neues Verdienst anzurechnen, daß er durch seine Vermittelung es dahin gebracht hat, daß die

Dri-

Originalien der von ihm beschriebenen schätzbaren Alterthümer in der Bibliothek zu Ratzeburg öffentlich aufgestellet worden.

Nachdem, wie vorher gemeldet worden der Anfang der Synodalversammlungen wieder gemacht war, so ward im folgenden Jahr 1775. den 3 Oct. der Synodus unter dem Vorsitze des Herrn Probsts und Consistorialassessors Nauwerck zu Ratzeburg gehalten, auch von demselben mit einer Rede von der Klugheit eines Seelsorgers bey seiner Amtsführung eröfnet. Bey dieser Versammlung ist die Einrichtung gemacht, das jedesmal ein Mitglied die Versammlung vermittelst einer Rede eröfnet, ein anderes Mitglied hält eine theologische Vorlesung über einen aufgegeben Spruch der heil. Schrift, wogegen es den übrigen Mitgliedern frey stehet, einige Einwürfe zu machen, welche in einer brüderlichen Unterredung gehoben werden. Die Angelegenheiten, worüber berathschlaget werden soll, werden den sämtlichen Predigern vier Wochen vorher bekannt gemacht; und über alles was vorgehet ein ordentliches Protocoll geführt.

In gleicher Ordnung und nach eben den Grundsätzen hat man den 30 Sept. 1776. den dritten Synodus gehalten, welcher von dem ältesten Mitgliede desselben vermittelst einer Rede von der Bruderliebe ist eröfnet

öfnet worden. Wir sind versichert, daß dieses vortrefliche Institut von großem Nutzen für sämtliche Prediger und Gemeinden dieses Fürstenthums seyn werde. Ausserdem ist auch mit den Dorfschulen in diesem Fürstenthum eine sehr nützliche Einrichtung gemacht, indem nicht allein einem jeden sehr erleichtert worden, sein Kind in die Schule zu schicken, sondern auch arme Kinder frey gehalten werden, wenn sie ganz arm sind, sogar Unterhalt bekommen, damit sie nur Gelegenheit haben, die Wahrheiten der Religion zu erlernen. Es wird den Winter und Sommer hindurch Schule gehalten, und für ein Kind 8 gr. Lübeck. Cour. aufs Jahr bezahlet.

5. Aus Trankenbar in Ostindien.

Nach den neuesten Briefen aus Trankenbar hat die dortige evangelische Mission einen doppelten schmerzlichen Verlust durch den Tod zween verdienter Mitglieder derselben erlitten. Am 20sten Nov. 1776 starb der seit vielen Jahren daselbst gestandene Missionarius, Herr Maderup, welchem am 7ten Febr. dieses Jahrs der Landprediger Ambrosius, welcher ebenfalls seit vielen Jahren bey dem evangelischen Missionswerke mit Segen gearbeitet hat, in die Ewigkeit nachfolgte.

VII.

Bekanntmachung einiger zur Aufklärung der biblischen Alterthümer mit vielem Fleiſe ausgearbeiteten Kunſtwerke.

Der durch ſein gelehrtes Werk von der kirchlichen Verfaſſung der heutigen Jüden, und ſonſt rühmlich bekannte Senior des HE. Beyersdorfiſchen Kapitels und Paſtor zu Frauenaurach, Herr M. Johann Chriſtoph Georg Bodenſchatz hat einige vortrefliche Kunſtwerke aus den ebräiſchen Alterthümern mit dem gröſten Fleiße und Genauigkeit verfertiget, und mich erſuchet, ſolche öffentlich bekannt zu machen, und zugleich zu melden, daß er geſonnen ſey, dieſe ſchönen Werke an eine öffentliche oder Privat-Sammlung von Alterthümern und Kunſtwerken unter den unten angezeigten Bedingungen, käuflich zu überlaſſen. Es ſind aber dieſe Kunſtwerke, die Stifts-hütte, der Tempel des Salomo und Herodes, und die Arche Noah, welche in ziemlicher Gröſſe und vollkommen nach den Beſchreibungen, welche die heil. Schrift davon macht, mit allen dazu gehörigen Stücken ausgearbeitet ſind, ſo, daß man ſie in einem Zimmer aufſtellen,

und

und alle Theile dieser drey wichtigen Gebäude aufs deutlichste sehen kan. Da der Herr Senior Bodenschatz, als Erbauer derselben, eine sehr tiefe und seltene Einsicht in die Alterthümer der heil. Schrift hat; so kan ich den Liebhabern desto zuversichtlicher die Versicherung geben, daß alle drey Kunstwerke, die er zum Verkauf anbietet, mit der allergrößten Genauigkeit verfertigt sind, und andere ähnliche Arbeiten weit hinter sich lassen. Die von ihm selbst mir übersendete Beschreibung dieser drey Kunstwerke, welche ich hier ganz beyfüge, wird Kenner und Freunde der biblischen Alterthümer überzeugen, wie sorgfältig und instructif sie eingerichtet sind.

I. Kurze Beschreibung der aus Holz, mit Gold und Silber und Erz, oder Kupfer ähnlicher Materie überzogen, mechanisch verfertigten Hütte des Stifts nach allen und jeden Stücken, wie solche Moses im 2 Buch, Cap. 26. 36—38. und 40 beschrieben.

Es hat diese, aus Holz, nach dem verjüngten Mase verfertigte Stifts-Hütte, welche einen Platz, von ohngefehr 6½ Ellen. Nürnberger Mases, in der Länge, und 3¼ der-

dergleichen Ellen in der Breite, einnimmt, die nämlichen Stücke, als:

I. Den Vorhof, mit 60 Säulen, (welche 5 Ellen verjüngten Mases hoch,) umgeben. An diesen hänget der weise zarte leinene Umhang, womit der Vorhof umschlossen, der ebenfalls im verjüngten Mase, den Platz von 100 Ellen in der Länge und 50 Ellen in der Breite ausmachet, nach 2 Mos. 27, 9. sq. nebst dem vordern Eingang gegen Morgen. Allda hanget die schöne Tapete 20 Ellen breit. Die Säulen sind mit schönen silbernen Laubwerk gezieret, haben versilberte Capitälgen und kupferne Füsse.

In diesem Vorhof stehet ebenfalls

A. Der große eherne Brandopfer Altar, 2 Mos. 27, 1. an welchem befindlich 1) Der Fuß. 2) Das untere hohle und viereckigte Gestell mit dem Gitterwerk. 3) Der obere eigentliche Altar-Mosis, hohl und mit Erde gefüllet, worauf die drey Feuerstätten wirklich brennend gemacht werden können, als (a) das Brandopfer Feuer. (b) das heilige Feuer. (c) das Feuer, wovon die Kohlen zum räuchern genommen werden musten. Um diesen Altar sind auch die 250 Rauchpfannen der Rotte Korah nach 4 Mos. 16, 38 zu sehen. 4) Die vier Hörner oder hohle Pilaren des Altars. 5) Vorne, der dreyfache schräge Aufgang nach 2 Mos. 20, 26.

B. Das eherne Hand- oder Waschfaß, 2 Mos. 30 18—21. welches in einer viereckigten ausgehöhlten Fontaine stehet. Wobey noch besonders, daß dies Gefäß mit Wasser kan gefüllet werden, welches auch wiederum ablauffet.

C. Der Schlachtort, mit Säulen, Tischen und Salzkasten.

II. Die Stiftshütte selbst.

Diese bestehet auch aus 48 Brettern, davon 20 gegen Mittag, 20 gegen Mitternacht, und 8 gegen Abend aufgerichtet stehen. Ein jegliches Bret, welches so (dick) breit und hoch ist, wie 2 Mos. 36, 21. stehet, hat unten ebenfalls 2 Zapfen und stehet in 2 versilberten Füssen. Oben sind je 2 und 2 Bretter durch Klammern befestiget. Durch alle Bretter ist mitten hindurch ein Riegel geschoben, und von aussen hat jede dieser also zusammengesetzten Wände, 5 Riegel in Ringen, zu ihrer Befestigung, wie 2 Mos. 36, 31—34. zu lesen. Oben herüber hat auch diese Hütte die nämlichen vier Decken, als die schöne Tapete; über dieser: die Ziegenhärne; über dieser: die röthliche Widderfellene; und über dieser: die Dachsfellene Decke, nach 2 Mos. 36, 3—19. Beym Eingang in das Heilige hanget ebenfalls ein schöner Vorhang an 5 mit Gold überzogenen, mit goldenen

denen Capitälgen, in kupfernen Füssen ruhenden Säulen; beym Eingang in das Allerheiligste hanget ein noch schönerer Vorhang an, mit Gold überzogenen mit goldenen Capitälgen in silbernen Füssen ruhenden Säulen, nach 2 Mos. 36, 35.

Im Heiligen

welches vorne befindlich, 10 Ellen hoch, 10 Ellen breit, und 20 Ellen lang, stehet: 1) Rechter Hand: der goldene Schaubrodtisch mit seinen zwölf goldenen Schüsseln, worinnen die zwölf aus Mehl und Wasser gebackene Schaubrode liegen 2 Mos. 37, 10—15. 2) Zur linken Seite: der goldene Leuchter, mit sieben wirklich brennenden Lampen 2 Mos. 37, 17—21. 3) Dazwischen, etwas weiter gegen das Allerheiligste zu: der goldene Rauchaltar, worauf man ebenfalls räuchern kann 2 Mos. 37, 25. f.

Im Allerheiligsten

welches hinter dem Heiligen, 10 Ellen lang 10 Ellen breit, und 10 Ellen hoch, stehet die, von Holz nachgemachte, und innen und aussen mit Gold mit überzogen Lade des Bundes, worinnen die zwo Gesetztafeln Mosis, auf beyden Seiten mit den zehen Geboten hebräisch beschrieben. Oben darauf sind die zwey goldene Cherubim mit dem Gnadenstuhl, und der Wolken und Feuer-Säule. 2 Mos. 37, 1—9. An dieser Bundeslade

stehet gleichfalls (a) vorne, die goldene Beylade, worinnen die goldene Gelte mit dem Manna, und der grünenden Ruthe Aarons nach 2 Mos. 16, 33. 4 Mos. 17, 10. Ebr. 9, 4. (b) rechter Hand, die goldene Beylade, worinnen das geschriebene Gesetz Mosis verwahret. 5 Mos. 31, 26. (c) linker Hand, eine goldene Beylade, worinnen die Geschenke der Philister enthalten. 1 Sam. 6, 4. 5.

Dies mühsame und kostbar verfertigte Modell, welche 16 mal kleiner, als die ehedessen von Mose aufgerichtete Stiftshütte, ist man erbötig, um einen billigen Preiß zu verkaufen, sodann, nach gegenwärtig hier beygefügter Beschreibung accurat, und nach den besten Autorn nachzumachen: den ungemein kostbaren Tempel Salomons, und zugleich den herrlichern Tempel Herodis, worinnen unser Heyland gelehret. Wie auch die Arche Noä, mit Noah und seinen Leuten, auch allen Thieren, in lebhaften Figuren nachgemacht, und auf den 48 Theil verjüngt.

II. Genaue Beschreibung des, aus Holz mechanisch, nach der heil. Schrift, und denen besten Autorn, accurat verfertigten Tempels Salomons

davon einige Anzeige zu finden 1 Kön. 6.

An diesem, mechanisch accurat nachgemachten kostbaren Gebäude des Salomonischen Tempels, sind alle Stücke auf das deutlichste zu sehen als:

1) Von aussen der Berg Morijah, auf drey Seiten mit der 400 Ellen hohen Mauer eingefasset, an welcher große Pfeiler befestiget, den Berg und die Mauer zusammen zu halten, unter welchen Pfeilern der Bach Kidron durchgeflossen. Gegen Abend sind die abgerissenen Felsen des, weiter in das jüdische Land hineingegangenen Gebürges angezeigt.

2) An der Spitze dieser hohen Mauer, oben herum ist: Die Zinne des Tempels, die in die sechs Ellen hohe und eben so breite Mauer auf der Morgen, Mittag und Mitternacht Seite mit Thoren versehen. Auf deren einen Seite der Satan den Herrn Christum bey der Versuchung gestellet. Matth. 4, 5. u. Luc. 4, 9.

3) Die Observir- Wachtthürme oder Truzzer, von welchen man ein groß Stück

des jüdischen Landes übersehen konte. Gegen Morgen ist 4) Das Oelbergthor, von welchem eine Brücke hinüber auf den Oelberg gieng. Von daher unser Heyland seinen letzten und solennen Einzug in Jerusalem gehalten. Matth. 21, 1—10. Marc. 11, 1—11. Luc. 19, 29—37. Gegen Mittag sind 5) Das Burgthor, durch welches man auf einer Brücke hinüber in die Burg oder Stadt Davids gieng, und dieses war in der Ost-Süder Ecke. 6. 7) Zwey Thore in der Mitte, durch welche man hinunter in die Vorstädte Jerusalems, auf Treppen mit Ruheplätzen versehen, steigen konte. 8) Das königliche Schloßthor, durch welches man mittelst einer Brücke hinüber auf das Salomonische Schloß, in den Lustwald und Cedernwald kommen konnte. Gegen Mitternacht, 9) Das Burg Antoniathor, dadurch man auf einer Treppe hinüber auf die Burg Antonia gieng. 10) Das Opferthor, dadurch alles Opfervieh in den Tempel auf Treppen mit Ruheplätzen versehen, gebracht worden. 11) Die funfzig Ellen breite Gasse um den Tempel und alle seine Vorhöfe herum. Auf welcher in der Nordoster Ecke gegen Mitternacht und Morgen 12) Die Kaufmannsgasse nebst dem Viehmarkt, ingleichen 13) Das Haus der Wechsler und 14) Das Haus der Taubenkrämer, davon Matth. 21, 12. Marc. 11, 15. Nicht weit davon ist 15) Das Kaufmannsthor. Gegen

Gegen Mittag ist: 16) Die große Halle Salomons, mit dreyfach neben einander, und oben in der Mitte einfach durchgeführten Spatziergängen mit Creutzgewölben, und etlichen 100 schönen Säulen; oben aber mit einem platten Dach und Lehnen versehen.

Gegen Morgen, Mitternacht und Abend sind 17. 18. 19) Die drey einfachen Hallen Herodis, ebenfalls mit einem platten Dach und Lehnen, und unten mit Creutzgewölben und Säulen. An diesen sämtlichen Hallen konte man vermittelst einiger Thore eingehen in die Vorhöfe des Tempels, als: In der Osterecke 20) durch das Osterthor, oder Thor Susin. 21. 22) durch die zwey Thore der Prophetin Hulda. Gegen Abend in der Westnorder Ecke. 23) Durch das Thor Kipponos und durch das kleine Pförtlein, Porta injecta genannt, durch welches die im Tempel unreingewordenen ausgehen musten. Gegen Mitternacht, 24) Das Thor Teddi oder Teri. 25) Der große Heiden Vorhof, in welchem der Tempel mit seinen übrigen Vorhöfen also stund, daß gegen Mittag der breiteste, gegen Abend ein etwas schmälerer, gegen Mitternacht ein noch schmälerer, und gegen Morgen der schmalste Platz war. 25) Die Scheidewand, so weit nämlich die Heyden gehen durften. Und diese war eine niedrige und oben mit einem

Gitter versehene Mauer, welches rings um alle Vorhöfe gieng, und zugleich innerhalb derselben einen 10 Ellen breiten Zwinger abgab, in welchem vorne, unter dem Weibervorhof, Gewölber, welche Lehrhäuser und Bet-Schulen waren. Darinnen auch unser Heyland und die Apostel gelehret, und jezuweilen der hohe Rath sonderlich in den letzten Zeiten Gericht gehalten. Alle übrige Vorhöfe sind auch mit Hallen umbauet, über welchen Kammern darunter, die innern: heilige Kammern, waren zur Verwahrung der Opfergefässe, welche theils von Gold, theils von Silber, oder Erz auf marmorsteinernen Tischen stunden; die äussern aber waren Speise Saele, nämlich hinten im Priestervorhof für die Priester, und vorne im Weibervorhof für die Israeliten, ihr Opferfleisch darinnen zu verzehren. Und weil immer ein Vorhof höher lag, als der andere, so waren die Hallen gegen Morgen zu, zwey; die Hallen aber gegen Abend zu, nur einen Gaten hoch. Wenn man nun diese oben mit Lehnen versehene platte Dächer abhebt, so kann man alle Kammern und Speise Saele deutlich sehen.

Gegen Morgen ist über dem Morgenthor 27) Das untere XXIIIger Gericht, im halben Zirkel sitzend, unter welchen noch die zwey Expectanten Bänke zu sehen. An dieser

ser Morgen-Halle ist 28) Das Bräutigamsthor, an der Mittag Seite, und gegen über 29) Das Thor der Leidtragenden, durch welche beyde Thore auch die Weiber ein und ausgiengen, als welche gleich über denselben an den Hallen ihre mit Gittern versehene Gallerien hatten, um, zur Zeit Herodis, an den hohen Festen, der Nachtfreude zuzusehen. Auf der Mittagseite zwischen dem Israeliten und Priestervorhof ist 30) das Synedrium, oder der aus 71 Personen bestehende hohe Rath, im halben Zirkel sitzend, welches Gemach sonst auch die polierte Steinkammer hieß. Hinter dieser ist 31) die Quell oder Radekammer, darinnen ein Eimer Brunnen, aus welchem die Priester ihr Wasser tranken. Ingleichen 32) die Holzkammer, oder geistliche Gerichtsstube, in welcher je zuweilen der Hohepriester mit etlichen Rathsgliedern geheimen Rath hielten. Auf der Mitternachtseite zwischen dem Priester und Israeliten Vorhof. 33) Die Steinkammer, worinnen die Steine zur Reparatur des Tempels aufbehalten wurden. 34) Die Kammer Parvâ, darinnen die Felle vom Vieh eingesaltzen, und vor der Fäulniß bewahret wurden. 35) Die Salzkammer, darinnen man das Salz verwahrete. 36) Die Waschkammer, unter welcher das s. h. heimliche Gemach, dahinunter man auf einer mit Lampen versehenen Wendeltreppe stieg. 37)

Die Kammer Nizoz, in welcher sich alle Nacht eine Levitenwache aufhielt. Unter dieser ist 38) Das Thor Nizoz, oder das hervorragende Thor. Neben demselben gegen Morgen zu ist: 39) Das Opferthor, durch welches alles Opfervieh auf den daselbst befindlichen, und mit 24 Ringen versehenen Schlachtplatz eingebracht worden. 40) Die Lämmerkammer, in welcher so viel Lämmer waren, daß täglich früh und abends eins, welches vier Tage von der Heerde abgesondert gewesen, hat können geopfert werden. Neben demselben inwendig in den Priester Vorhof hinein ist 41) Die Schaubrodkammer, darinnen die Schaubrode, wenn sie aus der Beckerkammer kamen, etwas abgekühlet wurden. Gegen über, von aussen, im Heydenvorhof rechter Hand ist 42) Die Zeichenkammer. In dieser gab der Hauptmann über die Zeichen, dem Volk vor sein ordentliches Geld gewisse Losungszeichen, vor welche dasselbe alsdann bey den Wechseln auf der breiten Gasse Silberlinge einlösete und mit denselben sodann die Opfer auf dem Viehmarkte oder bey den Taubenkrämern einkaufte. Neben derselben ist auch 43) Die kleine Feuerkammer, in welcher die Priester schliefen. Alle diese Kammern war um das 44) große Feuerthor, welches man des Nachts von aussen und innen verschließen, und eine Kammer machen konnte, welche hieß 45) die große

Feuer-

Feuerkammer, darinnen die alten Priester auf Bänken; die jungen aber auf dem Fußboden schliefen. 46) Der Weiber oder äussere Vorhof, auf drey Seiten mit bedeckten Hallen umbauet. Oben ist über diesem zwey Gaten hohen Gebäude das orientalische platte Dach. In diesem Vorhof sind auch 47) Der Holzhof, 48) Der Hof der Aussätzigen. 49) Der Hof der Nasiräer. 50) Der Oel- und Weinkeller. Diese vier kleine Höfe geben zugleich Küchen ab, in welchen man auf Feuerheerden das Opferfleisch kochete. Aussen an diesen Höfen sind auch die 13 Opferkästen zu sehen, gegen deren einen über, der Herr Jesus saß, als die Wittwe den Scherf einlegte. Marc. 12, 41. Luc. 21, 1. In der Mauer gegen Abend sind 51) Die funfzehn halbrunde Stiegen, auf welchen die funfzehn Stufen-Psalmen, nämlich die Lieder im höhern Chor, vom 120 bis 135sten von den Leviten am Sabbath, und an den hohen Festen gesungen und musiciret worden. Unter diesen Treppen ist 52) Das Gefängniß Jeremiä c. 20, 1. Neben demselben in der zehn Ellen dicken Mauer zur rechten Hand ist 53) Die Kleiderkammer, in welcher 96 Kasten stunden, vor die 24 Priesterordnungen Davids, nämlich vor jede Ordnung 4 Kästen. In deren einem waren die Hauben, in dem andern die Röcke, in dem dritten die Gürtel, in dem vierten die Beinkleider. Auch hiengen alda an

den

den Wänden die musicalischen Instrumenten der Leviten. In der Dicke der Mauer zur linken Hand ist 54) Die Beckerkammer, darinnen die Schaubrode gebacken worden. In der Mitte der Mauer ist: 55) Das Nicanors Thor, oder die große eherne Pforte, von dem kostbarsten Erz, mit starken Schlössern und Riegeln versehen, welche allezeit 20 Männer auf und zuschliessen musten, die sich aber vor der letzten Zerstöhrung Jerusalems selbst geöfnet. Ueber diesem Thor ist: 56) Das mittlere XXIiger Gericht, wie das oben N. 27. 57) Die zehn Ellen dicke Mauer selbst zwischen dem Weiber und 58) dem Israelitenvorhof, welcher gleich hinter dieser Mauer befindlich. In demselben stehet 59) Der königliche Thron, auf welchem der König sein Gebet verrichtet. 60) Der Priestervorhof allwo gleich vorne 61) Das Pulpet der Leviten zum musiciren. Weiter hinten gegen Mittag zu ist 62) Der große Brandopferaltar, ferner 63) Das große eherne Meer auf 12 ehernen Ochsen. Um dasselbe herum 64) Die zehn ehernen Kessel auf Gestühlen 65. 66) zwey niedrige Säulen, auf welchen die Priester die Feste eintrommeteten. Ingleichen an den Mittagshallen ist gegen Mittag 67) Das Brandthor, gegen den Altar über. 68) Das Erstgeburtthor, dadurch alle Erstgeburt eingebracht worden. Weiter gegen Abend ist 69) Das Wasserthor, unter welchem der

Brunn

Brunn Ethan gequollen, von dem man das Wasser in das eherne Meer geleitet. Ueber diesem Thor ist: 70) Die Kammer Aftines, darinnen das heilige Rauchpulver bereitet worden. Hinter derselben ist: 71) Die Badekammer, in welcher sich der Hohepriester das erstemal am großen Versöhnfest baden muste. Etwas weiter hinter gegen Abend ist: 72) Das obere Thor Jechoniae: Gegen über auf der Mitternachtseite ist: 73) Das andere Oberthor. Auf dieser Seite unten im Priestervorhof ist: 74) Der Schlachtort mit 24 Rinken, mit einigen Säulen und Tischen versehen. Die Mauer dieses Hofes gegen Abend hatte keine Thore.

Der Tempel Salomons selbst, woran 74. 76. 77) Das Thor vor der Halle, oder dem Vorhauße, neben welchem die zwey Säulen Jachin und Boas, zwischen diesen die 12 Stuffen mit 3 Ruheplätzen. 78) Unter dem vergulderen Dach sind zwey Kammern und in der Mitten ein Saal, und unter diesen 79) abermals zwey Kammern und in der Mitten ein Saal. In diesen Kammern wurden die Schätze des Herrn und des Königs verwahret; in den Fenstern aber hiengen die güldenen Kronen, womit der Hohepriester Josua gecrönet worden. Von diesen Kammern muste man auf güldenen Leitern, wie Ketten gestaltet, ab- und aufsteigen. Inwendig ist das

Vor-

Vorhaus hohl und alle Wände sind dick vergul-
det. Hinter diesem Vorhaus ist auch 80) das dick
verguldete Dach des Tempels, mit einer schö-
nen Lehne, und innen die verguldete Stucatur-
decke, unter welcher 81) Der auf allen Seiten
dick vergüldete Ober-Saal, darinnen, vorne die
aufgerichtete Stiftshütte Mosis; hinten aber,
hinter einem niedrigen Stacketwerk, und her-
abhangenden Vorhang, der eherne Brand-
opferaltar, und das eherne Handfaß, ver-
wahrlich aufbehalten zu sehen. Hebt man die-
sen Ober-Saal ab, so ist ebenfalls unter der
dick verguldeten Stucaturdecke, und zwar
vorne 82) Das Heilige, mit denen auf allen
Seiten mit Gold überzogenen Palmenbäu-
men, Cherubim und schönen Laubwerk ge-
zierten Wänden. In diesen stehen ebenfalls
11 göldene Leuchter, 11 göldene Schau-
brodtische, der goldene Rauchaltar, ingleis-
chen vorne die Grube, mit einem mit Gold
überzogenen Deckel, in welcher die Asche von
der rothen Kuh zum Reinigungswasser ver-
wahret worden. Gegen Abend ist gleich-
falls: 83) Die gleichermassen gezierte 20 El-
len hohe Mauer, über derselben das 10 Ellen
hohe goldene Gitter unten aber das fünfeckig-
te Thor, in das hinter demselben befindliche
84) Allerheiligste, als welches ebenfalls so
kostbar, und mit Edelgesteinen geschmückt,
darinnen auch die Bundeslade Mosis befind-
lich, unter 2 zehn Ellen hohen Cherubim,
deren Flügel an die Mittag und Mitternacht-

wand

wand an; in der Mitte aber zusammen stossen. Um den Tempel herum sind gleichermassen 85) Die acht und dreyßig Kammern, darinnen die Kleinodien verwahret worden. Als auf der Mittag- und Mitternacht-Seite, je 3 über, und 5 und 5 hintereinander; auf der Abendseite aber 3 unten, 3 mitten, und 2 oben.

Es ist also an diesem mechanisch accurat nachgemachten Modell, in der schönsten Symmetrie, alles auf das deutlichste zu sehen, was ehedessen in dem von Salomo auf das kostbarste erbauten Tempel, und nach dessen Zerstörung, nachhero auch in dem von Zorobabel wieder neuerbauten, und von Herodes verbesserten Tempel, zur Zeit Christi anzutreffen gewesen. Dies ganze Gebäude ist auf die schönste, weise und glänzende Marmorart angestrichen, und die Dächer auf Cedernholzart gemahlet.

III.

Hiezu soll noch kommen: Das accurat, nach Sturm, Schmidt, und andern besten Autorn, aus Holz nachgemachte Modell, der 1 B. Mos. 6, 14—16. von Gott angegebene Arche Noae, mit Noa, seinen Leuten, und allen Thieren, in lebhaften Figuren, auf einem Schiff, so, daß man diesen Kasten Noa auf dem Wasser kan schwimmen lassen.

Aus dieser Beschreibung werden die Leser ersehen, wie vielen Fleis und Kosten Herr M. Bodenschatz auf diese Modelle von den drey wichtigsten Werken aus den biblischen Alterthümern verwendet habe. Die Bedingungen, unter welchen er sie verkaufen und abliefern will, sind folgende:

1. Die Stiftshütte ist bereits völlig fertig, und soll um 400 Rthlr. verlassen, auch sogleich abgeliefert werden.

2. Sechs

2. Sechs bis acht Monate darauf soll der Tempel des Salomo und Herodes ebenfalls ganz fertig seyn, und in Empfang genommen werden können. Der genaueste Preis von diesem sind 800 Rthlr.

3. Einige Monate darnach soll auch die Arche Noah mit allen ihren Figuren gegen 400 Rthlr. abgeliefert werden.

4. Diese also nach und nach zu liefernde Werke können entweder, wie sie angesetzt sind, bey der Ueberlieferung, oder binnen 4 Jahren, nemlich jährlich 400 Rthlr. bezahlt werden; die vollständige Ueberlieferung soll dem ohngeachtet zu der vorher bestimmten Zeit erfolgen.

Ich habe also dieses den Lesern dieser Sammlungen melden, und sie zugleich ersuchen sollen, die zuvorbeschriebenen schönen Kunstwerke Vorstehern öffentlicher Sammlungen von Kunstwerken, oder bemittelten Particuliers, die auf dergleichen Werke etwas wenden, weiter, wie sie es verdienen, zu empfehlen. Liebhaber können sich an den Verfertiger derselben, Herrn M. Joh. Christoph Georg Bodenschatz, Senior des HE. Beyersdorfischen Kapitels und Pastor zu Frauenaurach bey Erlangen wenden.

Der Herausgeber.

ACTA
HISTORICO-ECCLESIASTICA NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten

und

Urkunden

zu der

Kirchengeschichte

unsrer Zeit.

Sechs und zwanzigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar, bey Carl Ludolf Hoffmann,
1 7 7 7.

Inhalt.

I. Einige Actenstücke, betreffend die wegen Trennung der Reichscammergerichtsvisitation von dem Corpore Evangel. zu Regensburg gepflogene Handlungen,

1. Protocoll der ordentlichen evangelischen Conferenz am 20sten Nov. 1776. S. 143. 144.
2. Protocoll der ordentlichen evangelischen Conferenz am 4ten Decemb. 1776. S. 193.
3. Conclusum des Corporis Evangel. d. d. 4ten Decemb. 1776. nebst Beylagen, S. 206.

II. Verzeichnis der königl. dän. Mißionarien in Grönland. S. 265.

III. Augsburg. Verordnung wider die Ausbreitung und das Lesen irreligiöser Schriften, S. 266.

IV. Verzeichniß der Pfarrkirchen in den vormals großfürstl. Holstein. Landen und in den dagegen vertauschten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, S. 269.

V. Königl. dän. Declaration, wegen Aufhebung des ehemal. Verbots, Herrnhut betreffend, S. 275.

VI. Vermischte Nachrichten und Auszüge aus andern Schriften.

1. Nachr. von der Universität in Ofen, S. 278.
2. Von einer merkwürd. Handschrift des syr. A. T. S. 279.
3. Von dem Collegio de Propaganda Fide zu Rom, S. 280:
4. Von der zu Philadelphia von den Teutschen angelegten lat. Schule, S.

I. Einige

I.

Einige Actenstücke, betreffend die in Rücksicht auf die erfolgte Trennung der Reichscammergerichts-Visitation gepflogene Handlungen eines hochpreisl. Corporis Evangelicorum zu Regensburg (*).

1. Protocoll von der am 20ten Nov. 1776 auf dem Rathhause zu Regensburg gehaltenen ordinairen evangelischen Conferenz. Dict. Regensburg den 23 Novembr. 1776 per Chur-Sachsen.

Praesentes:

(inter Alternantes respective Stropha I. et dies Ima)

Chur-

(*) Wir haben um desto nöthiger erachtet diese Actenstücke in unsern Sammlungen aufzubewahren; je wichtiger eines Theils die darinne abgehan-

Chur-Sachsen,
Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig,
Sachsen-Coburg, Brandenb. Onolzbach,
Schweden-Vor-Pommern, Hessen Cassel,
Hollstein-Glückstadt.

Acht Civitatenses wegen Regensburg, Augsburg, Lübeck, Speyer, Reutlingen, Frankfurt, Wetzlar und Weisenburg am Nordgau.

Not. 1) Chur-Sachsen vertritt Henneberg, Chur-Brandenburg vertritt Magdeburg, Halberstadt, Hinter-Pommern, Minden, Camin und Ost-Friesland; Dann Baden-Durlach, Baaden-Baaden und Baaden-Hochberg. Chur-Braunschweig vertritt Bremen, Braunschweig-Zelle, Calenberg, Grubenhagen, Verden und Lauenburg, Brandenburg-Onolzbach vertritt Brandenburg-Culmbach, und ex Commissione die Wetterauische, Fränkische und Westphälische Grafen Vota; Hessen-Cassel vertritt Herßfeld, Nassau-Hadamar und Siegen, Nassau, Dillenburg, Siegen und Diez, ingleichen ex Commissione Sachsen-Weimar und Eise-

delte Sache für den evangelischen Reichstheil ist, und je deutlicher man sich andern Theils daraus von demjenigen, was in einer solchen wichtigen Sache von Seiten eines hochpreislichen Corporis Evangelicorum zu Regensburg ist verhandelt und beschlossen worden, informiren kan.

Eisenach-Sachsen-Gotha und Altenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin und Güstrau, Schwerin, Hessen-Darmstadt, Ratzeburg und Schwarzburg.

Not. 2) Von obigen Civitatensibus wird vertreten: Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen, item ex Commissione Heilbrunn und Schweinfurt, Ulm, Schwäbisch-Hall, Memmingen, Lindau, Biberach, Kempten und Kaufbeueren ingleichen ex substitutione Nürnberg, Worms, Eßlingen, Nördlingen, und Dortmund und Friedberg; Rothenburg, Bremen und Windsheim; Hamburg, Wimpfen, Dinkelsbühl, Bopfingen, und Aalen.

Not. 3) Oßnabrück, Lübeck und Hollstein-Gottorf vacat. Würtemberg und Anhalt sind nicht besetzt.

Chur-Sachsen proponiret. Der Inhalt der allerersten Kaiserlichen respective Commissions und Hofdecrete de dat. 2 Mart. und 31 Jul. dieses Jahres gebe zu gegenwärtiger Deliberation Gelegenheit. Nachdem letzteres neuerlich der Raths-Ansage mit eingeschaltet worden; So wolle man es um somehr für nothwendig ansehen, daß dieserhalb inter Evangelicos ein gemeinsames Einverständniß erzielet werde. Directorium nehme dahero auch, auf hierzu von mehrern vortreflichen

Gesandschaften wiederholt erhaltene Veranlassung, keinen längern Anstand, diese in so mancherley Betracht sehr wichtige Angelegenheit in reifliche Erwegung zu stellen, und erwarte, wie sich hierauf vernehmen zu lassen beliebig seyn möchte?

Chur-Brandenburg cum ceteris Votis. So zuversichtlich man, in Ansehung des Cammergerichtlichen Visitationsgeschäftes, der Reichsväterlichen Sorgfalt alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, und sich dabey vollkommen überzeugt finde, daß, wenn es nach denen preißwürdigsten persönlichen Gesinnungen Sr. Kaiserl. Maj. gegangen, oder darauf angekommen wäre, wie das Werk selbsten, nach Dero offenkündigen Justiz-Liebe behandelt werden sollen, dessen Ausgang ohnfehlbar höchstrühmlich und ersprieslich, ja für das deutsche Reich sehr vortheilhaft, gewesen seyn würde. Eben so gewiß und freymüthig schmeichele sich auch der gesammte evangelische Reichstheil seines Orts, und zwar, nach dem ewigen Zeugniß deren Protocolle, alles mögliche mit Fleiß, Eifer und Nachgiebigkeit versuchet, gethan und begünstiget zu haben, um sothane patriotische Absichten zu erfüllen, und eine hinlängliche Verbesserung der Cammergerichtlichen Mängel und Gebrechen zu erzielen.

Gleichwie aber hierbey dem Publico nicht verborgen geblieben sey, wie und von welcher

Seite

Seite diese bestgemeynte Verwendungen gröſstentheils wo nicht vereitelt, doch erschweret worden, ohnerachtet eben erwehnte evangelische Deputationshöfe alle Gedult und Mäßigung mehrmaln erschöpft, um die schon längstens abgezielte Geschäftstrennung durch ihre Nachgiebigkeit, so lange es nur thun und möglich gewesen, zu verhüten, nicht weniger auch verschiedene Schriften und Erklärungen die wahre Beschaffenheit, die Gründe und Bewegursachen einstweilen zur Gnüge veroffenbaret hätten, warum man bis zur Abstellung jener unregelmäßigen Verfassung und Verabredungswidrigen Einberufung derer gräflichen Collegiorum zu denen Visitations-Classen und bis zur Comitial-Beheb- und Erörterung deren Revisionsanstände (welches Geschäfte man niemals anders als in Reichsgesetz- und Friedensschluß mäßiger Gebühr und Ordnung mit anzugehen vermögend wäre) sich dieß Orts der Visitation nur in soferne, jedoch ohne gänzliche Trennung entäussern müssen; hingegen aber die würkliche Zerreissung und Vernichtung sothaner Reichs-Deputation nach eigener Geständniß des mit so mannigfaltigen Hergangswidrigen Angaben oder Nebendingen ausgeschmückten Commißionsberichts, von derselben und ihrem Einverstandenen Subdelegirten einzig und allein e vorbereitet, veranstaltet und bewerkstelliget, die Visitation selbsten aber ohne mindeste Rück-

sicht auf dasjenige, was bey einem ähnlichen Vorgang im Jahre 1543 geschehen, für abgebrochen erkläret, und deren Endschaft, mittelst eigenmächtigen Schliessung derer Protocolle und gleichbaldigen Abreise, dem Reichs-Cammergerichte förmlich angekündiget, im übrigen aber mit keiner Sylbe in dem Chur-Maynzischen Visitationsprotocolle vom 8ten May und andern zuverläßigen Aufzeichnungen oder Nachrichten der unangenehme Vorwurf bewahret worden, daß einige Subdelegati, worunter der Chur-Brandenburgische den Aufruf abgewartet, seine dem Concluso Corporis vom 12 Martii wohl angemessene Erklärung so fort sitzend, mit gemäßigter Stimme auch mit aller Bescheidenheit und Anständigkeit verlesen, und dem Directorio eingehändiget, sodann aber den Conseß mit Beobachtung alles Wohlstandes, ohne weiters verlassen habe, sich bey Eröffnung der 4 Classe auf eine ungestüme tumultuarische oder unanständige Art benommen und betragen hätten, wohingegen, der noch würklich in Comitiis legitimirte und nicht entlassene Reichsstadt Nürnbergische Stimmvertreter auch Land- und Bauren Gerichtsschöpf von Wölkern, durch seine verdächtige und zweydeutige Visitationshandlungen auch geflißentliche Absonderung von seinen Glaubensgenossen sich selbsten an Seiten derer sich noch eine geraume Zeit lang in Wetzlar aufgehaltenen evangelischen Subdelegirten

girten nebst der abgemüßigten Recusation ein durchgängiges Mißfallen zugezogen habe, auch dahero seine damalige Erscheinung auf der Fürstenbank zwar geahndet, bey weitem aber nicht das freye Stimmrecht seiner Principalschaft, als welches ohne alle Anfechtung geblieben, dadurch in solcher Maaße, jemals gekränket werden können oder wollen, als es jenseits schon zum öftern auch noch immerhin gegen die Reichsstädtischen Comitial-Bevollmächtigte, wenn sie, nach Pflicht und Ueberzeugung bey denen evangelischen Zusammenkünften sprechen, oder beywürken sollen, besonders aber neuerlich gegen die unschuldige Stadt Speyer und ihren Consulenten, Namens Donauer, vermuthlich ohne höheren Befehl oder Begnehmigung, doch gewiß nicht ohne Gefahr vor die ganze Reichsverfassung gethan sey.

Also hätte man in Folge derer von Ihro Königl. Maj. in Preussen erhaltenen mehrmaligen allergnädigsten Anweisungen und Befehle, hiermit votando darauf anzutragen, daß, vermittelst eines Rechtsbefugten evangelischen Concluſi, wiewohl mit Vorbehalt eines allenfallsigen, nach Zeit und Umständen selbst an Ihro Kaiserl. Maj. zu erlassenden Vorstellungs-Schreibens, oder sonst bedürfender gemeinschaftlicher Erklärung auf den Fall, daß eine Reichs-Berathschlagung erfolgen sollte,

unter standhafter Verwahrung aller und jeder Reichsständischen besonders aber evangelischen Gerechtsame und Zuständigkeiten, gegen welche in den neuesten Kayserlichen sonst höchstverehrlichen Commißions- und Hof-Decreten, wovon letzteres in die Raths-Ansage schon eingeschaltet worden, mancherley Verfängliches, auch nebst andern ein gewisser Satz, daß kein Reichsgeschäfte ohne Erz-Canzlerische Directorialverrichtung vorgenommen werden könne, mit eingeflossen wäre, eine gemeinsame Sprache erzielet, sämmtliche vorbemerkte Actenkundige Um- oder Gegenstände, noch Anleitung verschiedener zu Handen gekommener theils gedruckt, theils geschriebener kurzen Abhandlungen, vel extractive vel integraliter, mit behörigen Glimpf und Mäßigung, jedoch überzeugend, dem Publico vor Augen geleget, jenen unmilden Vorwürfen oder Anschuldigungen gründlich und gewissenhaft begegnet, die wahre Beschaffenheit und Lage der Sache ohnumwunden auch probhaltig entwickelt, sodann aber, und wann aller Irrwahn gehoben, vorermeldte ohnabänderliche Willensmeynung mit der allgemeinen Theilnehmung und Vertretung eines gesammten hochlöblichen Corporis, in Ansehung sämmtlicher theils schon vertheidigter theils noch weiter zu behaupptender Gegenstände feyerlichst und öffentlichst erklärt, auch da die mißglückte verdrießliche Visitationssache ihrer angekündigten völligen

End-

Endschaft überlassen worden, mit Gedult und Langmuth abgewartet werden möchte, ob, und in wie ferne etwa noch über kurz oder lang durch Reichs-Oberhauptliche und Reichsständische vereinbarte heilsame Vorkehrungen dem so sehr verdorbenen wo nicht bereits in Zügen liegenden Justizwesen wiederum aufgeholfen, und endlich Recht und Gerechtigkeit auf eine ohnpartheyische Gesetz- und Verfassungsmäßige Weise allenthalben hergestellet, befestiget und gehandhabet werden könne oder wolle?

Dem hohen Catholischen nicht weniger mit betroffenen Reichstheil übrigens lediglich anheim lassend, ob und in welcher Maaße er jene weit aussehende Stellen oder bedenkliche Lehr- und Grundsätze vorerwehnter Kayserlichen Decrecte auch seines Orts zu beherzigen, und allen künftigen Mißdeutungen oder ungleichen Anwendungen selbsten zu begegnen, für nützlich oder nöthig erachten möge?

Chur-Braunschweig cum reliquis Votis: Zu Folge der vernommenen Proposition veranlasse der Inhalt derer beeden höchstverehrlichen Kayserlichen Commißions- und Hof-Decrete, de dat. 2 Mart. und 31 Jul. 1776 die gegenwärtige Deliberation.

Gleichwie das erstere das Revisionsgeschäfte insonderheit betreffe: also wäre es

Reichskündig, welche wichtige Anstände sowohl, in Ansehung einer darunter zu beobachtenden vollkommenen Gesetz- und Friedensschlußmäßigen Religionsgleichheit, als sonst in denen dißfalls aufgestellten Sätzen, wohin auch der, daß kein Reichsgeschäfte ohne Erz-Canzlerische Directorialverrichtung vorgenommen werden könne, mit zu rechnen, für den hohen evangelischen Reichstheil sich dargestellt, wie denn diese Gegenstände durch ein besonderes gemeinschaftliches Berichtschreiben derer sämmtlichen 12 evangelischen Subdelegirten, d. d. 23 Febr. 1776 an ein hochlöbliches Corpus Evangelicorum gelanget, noch zur Zeit aber die Schwierigkeiten nicht behoben, noch die Sache in die zu Vornahme derer Revisionen nöthige Bestimmung gesetzet wäre, worzu aber gleichwohl, bey Eröfnung der 4ten Visitations-Classe, besage des zuvor angezogenen letzten Kaiserlichen allerhöchsten Hofdecreti und des solchem beygefügten Protocolli geschritten, daneben aber Evangelicis, wegen der hiernechst erfolgten Trennung der Visitation verschiedenes zur Last geleget werden wollen, und dabey noch mancherley bedenkliches mit vorgekommen und eingeflossen sey.

Die tiefste Verehrung für Ihro Kaiserl. Majestät persönliche Liebe zur Gerechtigkeit für Ihre allergerechteste unter beeiferter Mitwirkung

kung der höchst und hohen Stände des Reichs angewendete Beförderung der in Gesetzen vorgeschriebenen Cammergerichtlichen Visitation, und für Ihro auf ein Hauptstück der Reichswohlfart, nemlich auf eine unpartheyische Justizpflege und deren Verbesserung gerichtete Reichsväterliche Sorgfalt, würde ein jeder treuer deutscher Patriot sich zur Pflicht rechnen. Zeitherige Handlungen, Protocolle und Acta würden beweisen, wie sehr sich die evangelischen Stände des Reichs bemühet, die gedachte Ruhmwürdigste Kaiserliche Absicht zu befördern, wie sie die Trennung der Visitation verschiedentlich abzuwenden gesuchet, wie sie oft in ihrem gesetzmäßigen Verlangen die größte Nachgiebigkeit, so viel, nach denen der Religion und Verfassung schuldigen Pflichten, nur immer geschehen können, bezeiget, und wie endlich die meisten evangelischen Subdelegirten, ohne Unterscheid der Religion, ohne Ansehen der Person von Obersten bis zum Untersten, denen wichtigen Endzwecken der Visitation nachgesetzet, was sie mangelhaft und sträflich befunden, abzuschaffen, und zu verbessern gesuchet, und sich dabey einige Bewegniß, wie die beschaffen gewesen, nicht hätten irren noch verhindern lassen.

Schon diese so oft bewährte patriotische Gesinnungen müßten zwar den Gedanken

ganz

ganz entfernen, als ob Evangelici, an der erfolgten Trennung der ihnen so sehr angelegenen Visitation Schuld hätten.

Nachdem aber gleichwohl mit Anschuldigungen solcher Art hervorgegangen worden: So würde es nicht schwer seyn, selbigen mit denen wichtigsten Ablehnungsgründen zu begegnen und die wahren Ursachen der Visitationstrennung, auch wer solche veranlasset, darzulegen.

Denn so wenig man

1) Den Satz in Zweifel ziehen wolle, daß die Visitation von Kaiserl. Maj. und gesammten Reich angeordnet, auch eine so feyerliche Versammlung von einem Theil eigenmächtig nicht zerrissen und vernichtet werden möge: so sehr würde es dagegen zu bestreiten seyn, wenn man die Visitation, als eine Verbindung, darinnen man sich alles geduldig müsse gefallen lassen, ansehen wollte, da doch bey dieser Anordnung Gesetze und Religionsverfassung beobachtet werden müßten.

Daferne nun also

2) ein Theil einer solchen Visitationsdeputation sich überzeuget finde, daß er, ohne seine in denen Gesetzen gegründete Gerechtsame und seinen Besitzstand aufzugeben, der Reichsdeputation beyzuwohnen nicht vermöge, und

daher

daher bis zu Abhelfung seiner besondern Beschwerden keinen Antheil nehmen zu können declarire: so stehe ihm darunter die deutsche Reichsverfassung zur Seite, und er handle nicht gegen dasjenige, so er der Würde des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts und dem Ansehen des gesammten Reichs schuldig sey.

3) In diesem Fall hätte man sich evangelischer Seits befunden, und wäre, da in der Reichsgräflichen Deputations Angelegenheit kein annehmliches Mittel der Auskunft angenommen werden wollen, oder sonst deren Beylegung geschehen sey, in der Nothwendigkeit gewesen, durch das Conclusum Corporis inhaesivum vom 17 Martii 1776 zu erklären: daß man an der vierten und fünften Visitations-Classe keinen Antheil nehmen könne, wenn nicht die evangelisch-Fränkische und Westphälische Grafen, nach ihrer Verfassung, darzu gebührend einberufen würden.

Diese Nichttheilnehmung fasse kein gebietherisches Ausdringen in sich, und sey keine Zerreissung, keine Vernichtung der Visitation. Wo diese sich herschreibe, solches lege selbst der Bericht der Kaiserlichen Commißion vor Augen, nach welchem man sich einseitig für ermächtiget gehalten, das Protocoll mit der ganzen Visitationshandlung sofort für beschlossen zu erklären, und nach Verfluß von 24 Stunden von Wetzlar abgereiset sey, wodurch

durch es denn, zumal nach beschehener schleunigen Abführung des Reichsarchivs ganz ohnmöglich geworden, der versunkenen Sache wieder aufzuhelfen. Endlich habe man dem Cammergericht angedeutet, daß die Visitation ein Ende habe, und dieses zwar ohne die sämmtlichen Subdelegirten zuzuziehen, welche Zuziehung in andern dem gegenwärtigen ähnlichen Visitationstrennungsfällen, wo man von beeden Religionsseiten sich nicht vereinbahren können, gleichwohl beobachtet worden sey; aus welchem allen sich die Frage leicht beantworten lasse, wer hier zerrissen und vernichtet habe? wobey denn die einigen evangelischen Subdelegatis geschehene Aufbürdung, daß sie bey der Protestationshandlung und Entfernung aus dem Conseß sich unordentlich und unbescheiden benommen, durch das von Churmayntz abgehaltene, darunter gewiß allen Glauben verdienende Protocoll vom 8ten May 1776 und andere glaubwürdige Nachrichten gänzlich entkräftet und abgelehnet werde.

4) Der Einwurf, daß die Streitigkeiten zwischen denen Westphälischen und Fränkischen katholischen und evangelischen Grafen nicht gehoben gewesen, und also eine Ausschreibung zur 4ten Classe welche einem oder andern Theile sein Recht verkürzte, nicht geschehen können, lasse sich um so leichter bey

Seite

Seite legen, als zu der Zeit des Churmayn-zischen an das Gräflich-Westphälische Directorium unter dem 4 Jun. 1774 erlassenen Schreibens noch keine solche Streitigkeiten entstanden, und der evangelische Reichstheil darunter in seinem Besitzstand noch nicht gestöret, vielmehr das Fränkische Grafen Collegium zur zweyten Classe auf die evangelische Seite berufen gewesen wäre. Weil aber die hierdurch entstandene Streitigkeit noch zur Zeit nicht beendiget, oder durch gütliche Einverständniß gehoben gewesen: So hätte man billig zu erwarten gehabt, daß die Sache in demjenigen Statu, darinnen sie ante litem motam, oder ante actum, qui liti ansam dedit, gestanden, ferner verbleiben, und folglich die Fränkischen und Westphälischen Grafen vorerst lediglich, wie vorhin, ad latus Evangelicorum deputirt werden würden.

5) Anlangend das bekannte Provisorium, so sey in selbiges evangelischer Seits nur für die dritte, aber nicht für die folgende Classen, gewilliget worden, bey welchen letzterem ein ganz anderes Verhältniß eingetreten, als bey der erstern, während dieses Provisorii hätten die hohen evangelischen Stände des Reichs zu einer gütlichen Auskunft noch verschiedentlich die Hand geboten, und sie würden gegen die Anschuldigung, daß solches alles nicht auf eine thunliche Weise versuchet, oder sich diesfalls

nicht

nicht zur Behörde gewendet worden, durch zeitherige öffentlich bekannt gewordene Handlungen gerechtfertiget, wobey sie aber allerdings in eine beständige Fortdauer oder Fortsetzung des gedachten Provisorii, welches auf eine entscheidende Weise und nicht durch Vergleichswege, durchgesetzet werden wollen, ohne gänzlichen Verlust ihres Besitzstandes nicht willigen können.

Gleichwie nun ein hochlöbl. Corpus Evangelicorum des habenden, auch immerzu standhaft zu behauptenden Rechts, per Majora Schlüsse zu machen, bey allen obigen Umständen sich bedienen müssen, und die bey der Visitationstrennung auf der evangelischen Seite geschehene Schritte als eine nothwendige Folge jener Schlüsse anzusehen: also würde auch ein gesammtes Corpus, wenn man nicht die bestgegründeten Gerechtsame aufopfern und fahren lassen wolle, nicht entstehen können, mit gemeinsamer Vertretung und Theilnehmung darunter vorzuschreiten, somit aber jene Vorschritte zu genehmigen und zu behaupten, auch derer, so nach gedachten Grundsätzen gehandelt, oder selbige vertheidiget, so ferne es nöthig, durch gesetzmäsige Wege sich anzunehmen.

Zu Erreichung dieser Absicht wolle man daher ein standhaftes Conclusum Corporis Evangelicorum, falls die Mehrheit derer Stimmen

nen auf diesen Weg gerichtet seyn sollte, orjetzo, zu weiterer Benehmung, im Fall ie Sache zu einer Reichsberathschlagung ommen würde, hiemit votando befördern, arinnen die evangelischen Gerechtsame auf as kräftigste zu verwahren, denen zuvor benerkten so unerwarteten als unverdienten Vorwürfen zu begegnen, auch das eigentliche Verhältniß der Sache, nach Maaßgabe ehrerer verhandener gedruckter auch anderer Nachrichten und Abhandlungen, mit Näßigung, jedoch der Wahrheit in allem ollkommen gemäß, deutlich und überzeugend eraus zu setzen wäre, und wie man hierbey Gelegenheit habe zu zeigen, daß durch die zu Wetzlar, wegen des Personal Betragens ines Subdelegirten gemachte Einwendung nd Erinnerung der Stimmfreyheit und deen Principalschaft keinesweges zu nahe geeten worden, also wolle es vielmehr die Nothwendigkeit erfodern, dasjenige dagen anzuziehen, und vor Augen zu stellen, was oft von der andern Seite Reichsstädtiihen Bevollmächtigten, wenn sie in evangelischen Angelegenheiten, nach freyer Ueberzeugung und pflichtmäßig zu handeln und zu stimmen hätten, wiederfahren, und was noch neuerlich Reichskündigermassen der Reichsstadt Speyer und deren bey der 3ten Visitations-Classe angestellt gewesenen Subdelegato unverschuldet, gegen die Gesetze eines

liberi suffragii, bedauerlicher Weise wiederfahren sey; daher denn mit der feyerlichsten Verwahrung und Behauptung des freyen Stimmrechts dießfalls um so mehr einzutreten, da man solches allerdings für das edelste Kleinod der Reichsstandschaft zu halten, und also dahin, daß es auf keine Weise unwirksam gemacht, vielmehr bey dessen Ausübung das gesammte Reich in seinem wesentlichen und Hauptbestande immerzu erhalten, und befestiget werde, die angelegentlichste Bemühung und Beeiferung anzuwenden habe.

Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach, ex Commissione per Hessen-Cassel: Nach allen Rechten und Gesetzen ist es jedermann erlaubt, sein Betragen gegen die etwa von andern zu machende Vorwürfe zu vertheidigen. Solchemnach kann es Statibus Evangelicis auch nicht verdacht werden, wenn sie nicht alleine die vormals etablirten ächten evangelischen Principia in der Reichsgrafen Sache auf eine der Reichsverfassung angemessene Art geltend zu machen, sondern auch das am 8ten May h. a. von denen evangelischen Subdelegirten der 4ten Visitations-Classe beobachtete. Betragen zu rechtfertigen, den Entschluß fassen.

Da nun von Chur-Brandenburg solche bequeme und Zweck dienliche Mittel und Wege vorgeschlagen worden, von deren Concurrenz

renz sich Ihro zu Sachsen-Weimar und Eisenach regierende Herzogl. Durchl. eben so wenig als die übrige patriotisch evangelische Stände auszuschließen gemeynet sind: als wolle man sich in Höchstdero Namen, quoad Materialia, mit dem so eben abgelegten vortreflich Chur-Brandenburgischen Voto pure confirmiren, unter der zuversichtlichen Voraussetzung, daß, in Verfolg des Werks, die verbalia derer zu machenden Aufsätze mit Behutsamkeit und gemäßigten Ausdrücken, nach der ohnehin allerseits darauf abzielenden Intention, eingerichtet werden möchten.

Sachsen-Coburg: Sey in materia proposita der Instruction annoch gewärtig.

Wenn es auf eine Vertheidigung der gemeinsamen Iurium Evangelicorum ankömmt, so wird diesseitige Durchlauchtigste Principalschaft niemals ermangeln, alle hierzu diensame legale Maßnehmungen mit anzugehen.

Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg, ex Commissione per Hessen-Cassel: Unter der in den Herzogl. Sachsen-Weimarischen Votis ersichtlichen Voraussetzung, Substantialiter, wie Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig.

Brandenburg-Onolzbach und Brandenburg-Culmbach: So gewiß es ist, daß die von dem katholischen hohen Reichstheil

offenbar gegen den Sinn und Verstand des Westphälischen Friedens erneuert und aufgestellet werdende Principia die Sicherheit des evangelischen hohen Reichstheils untergraben; und so zuversichtlich man sich von der Gerechtigkeit Sr. glorwürdigst regierenden Kaiserl. Maj. versprechen kann, daß allerhöchst Dieselben die Rechtmäßigkeit derer diesseitigen Maaßnehmungen nicht mißkennen werden, so bald sie nur von dem wahren Hergang der Visitationstrennung und denen damit verknüpften Vorfällen vollkommen unterrichtet seyn werden: so nothwendig und so unschuldig ist es auch, die diesseitige Rechte auf alle mögliche Art sicher zu stellen.

Und da man vermuthen kann, daß, nach dem neuern Ansagezettel, das sonst höchst verehrliche kaiserliche Hofdecret in kurzem bey der hochansehnlichen Reichsversammlung in Proposition gebracht, mithin die Zeit zu allerunterthänigster Vorstellung an Kaiserl. Maj. vorerst zu kurz werden dürfte: so findet man dieß Orts kein Bedenken, dem Chur-Brandenburgischen und andern gleichlautenden vortreflichen Votis zu einem einstweiligen die Rechte des evangelischen Reichstheils sicher stellenden Concluso votando beyzutreten und den patriotischen Wunsch beyzufügen, daß es doch einstens alles, was Mißtrauen und Uneinigkeit erwecken muß, von jener

Seite

Seite zu beyseitigen, und, zu einer gütlichen Auskunft, das so kostbare und für die Zukunft dermalen noch vergebliche Visitationsgeschäft in Eintracht vollenden zu können, die Hände zu biethen gefällig seyn möge.

Braunschweig-Wolfenbüttel, ex Commissione per Hessen-Cassel: wie Sachsen-Gotha.

Schweden-Vorpommern: müsse in Ansehung der in Proposition und Berathschlagung gestellten Sache schlechterdings defectum Instructionis allegiren, und wolle nur blos gewünschet haben, daß die für nöthig befundene Verwahrung der evangelischen Gerechtsame und Befugniße mit so vielem Glimpf, als nur immer möglich seyn wolle, geschehen möge.

Mecklenburg-Schwerin cum ceteris votis, ex Commissione per Hessen-Cassel: sub indubia spe rati, wie Sachsen-Weimar.

Hessen-Cassel und Hersfeld: Sey wegen der zu fassenden Gegenäusserung auf das letztere in allem Betracht bedenkliche Kaiserl. Hofdecret in Betref der getrennten Cammer-Gerichtsvisitation, sich den Majoribus mit diesseitigen Votis anzuschließen, und auf die solchergestalt am besten und am glimpflichsten erachtet werdende Art zu dem gemeinsamen Zweck zu concurriren, vermittelst Rescripti vom 22 mens. praet. angewiesen.

Hessen-Darmstadt, ex Commissione per Hessen-Cassel: Wie Chur-Brandenburg und Sachsen-Weimar.

Baden-Durlach, Baden-Baden und Baden-Hochberg: Da es dermalen um die Vertheidigung derer bisherigen evangelischen Maaßnehmungen und Handlungen bey der Reichs- und Visitationsversammlung, wie nicht weniger um die Ableinung jener unerwiesenen Vorwürfe und besondern Anschuldigungen, als ob dieser Reichstheil das Justiz-Verbesserungsgeschäfte vorsetzlich getrennet und zerrissen habe, mithin auch darum zu thun sey, daß dem ohnpartheyischen Publico der wahre Hergang, sammt der eigentlichen Beschaffenheit der Sachen vorgeleget, und die diesseitige reine Absicht, Recht und Gerechtigkeit, nach patriotischen Grundsätzen, mit Fleiß, Eifer und Willfährigkeit je und allezeit begünstiget oder befördert zu haben, nicht verborgen gelassen werde: So könnten des regierenden Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. sich nicht entbrechen, denen Chur-Brandenburgischen und mehr andern gleichlautenden Anträgen vorerst zum Behuf eines glimpflichen jedoch standhaften Concluſi Corporis mit bey zu pflichten, und hievon die gedeylichste Wirkung zu hoffen und zu wünschen.

Holl-

Hollstein-Glückstadt: Da Ihro Königl. Maj. zu Dännemark sich, bekanntermassen, noch nie solchen wohl vereinigten Maaßnehmungen entzogen, welche Ihro höchst und hohe evangelische Reichsmitstände, zu standhafter Aufrechthaltung best erworbener in Gesetz und Herkommen gegründeten Zuständigkeiten, insonderheit bey Gelegenheit des obgewesenen Reichsvisitationsgeschäfts, für nöthig und dienlich erachtet; So kann auch Allerhöchstdero dermalige Gesinnung keine andere seyn, als sich von denjenigen fernern und nähern Einverständnißen nicht zu trennen, welche die nunmehro höchst bedauerlich erfolgte Visitationszerreissung und die daher sich hervorgethane Ereignisse erforderlich zu machen scheinen, allermassen Ihro Königl. Maj. das wohlgegründete zuversichtliche Vertrauen hegen, daß bey Einrichtung und Vollenziehung sothaner Vertheidigungsabsicht als worinn Sie Majoribus sich confirmiren wollen, diejenige möglichst glimpflichste Mittel und Wege werden gewählet werden, welche die Beschaffenheit der Sache nur immer erleiden mag, und auch sonst die weltbekannte persönliche rühmliche Gesinnungen des dermaligen Reichs-Oberhaupts allerdings wohl verdienen.

Hennеberg, wie Chur-Sachsen.

Ratzeburg, ex Commissione per Hessen-Cassel: sub indubia spe rati, ad majora.

Nassau Hadamar und Siegen, und Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez: Dieß Orts sey man gnädigst instruirt, auf die in Antrag gekommene Frage: ob gegen die, wegen Trennung des Cammergerichtlichen Visitations-Consesses in dem am 31 Jul. zur Dictatur gebrachten Kaiserlichen Hofdecrete den evangelischen Visitatoren und dem protestantischen Religionstheile überhaupt gemachte Vorwürfe sich zu rechtfertigen, und die ganze Sache in ihrer wahren Gestalt vor Augen zu legen wäre: mit dieß-seitigen Fürstlichen Votis den Majoribus beyzutreten, ratione modi aber auf ein von dem Corpore Evangelicorum ad Augustissimum abzulassendes ehrerbietigstes Repräsentations-Schreiben, als den der Natur der Sache und dem Respect gegen Sr. Kaiserl. Maj. gemässen Weg, mit anzutragen.

Schwarzburg, ex Commissione per Hessen-Cassel. Da man der gnädigsten Instruction entgegen siehet: also behalte man sich die weitere Aeusserung annoch nachzutragen bevor.

Wetterauische Grafen: Es seyen in denen vorabgelegten vortreflichen Votis, nach billiger Voraussetzung alles dessen, was die aller-

allertiefste und Vertrauensvolle Verehrung gegen Kayserl. Maj. erfordert, die dermalen in Berathschlagung kommende Gegenstände dergestalt gründlich und standhaft erschörfet, daß man diesseits, nach vorliegenden Instructionen, denenselben überhaupt, insbesondere aber denen vortreflich Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweigischen, Kürze halber, beyzutreten, somit nach deren Inhalt, auf ein gemein verbindliches Conclusum, zu künftig weiterer Behauptung und Vertheidigung evangelischer Gerechtsame, auch dießorts anzutragen, keinen Anstand findet. Ulteriora etc. etc.

Fränkische Grafen: wie Wetterauische Grafen, und wolle man nur auf den in dem vortreflichen Chur-Brandenburgischen Voto angeführten Vorbehalt eines allenfallsigen an Kaiserl. Maj. selbsten zu erlassenden allerunterthänigsten Vorstellungsschreibens um somehr mit angetragen haben, als man in Ansehen der Reichsgräflichen Fränkischen evangelischen Collegialbefugniß und Verfassung von Anfang der so widerrechtlichen erhobenen Deputations-Streitigkeiten die diesseits an das hochpreisl. Corpus Evangelicorum gebrachte Vorstellungen und Petita jederzeit, und besonders in dem den 17 Oct. 1775. zur evangelischen Dictatur gebrachten Directorialschreiben darauf gerichtet. Ulteriora etc.

Westphälische Grafen: Im Hauptwerk wie Wetterauische Grafen, darzumalen aus dem Schluß des vom Gegentheil bekannt gemachten so betittelten standhaften Beweises ganz deutlich voraus zu sehen ist, wie weit es gegen so offenbares Reichsherkommen, Verfassungen, Besitzstand, und was nur immer zu Reichsständischer Eintracht heilig seyn könne, am Ende zu treiben Vorhabens sey, welche Gefährden volle Principia aber nechster Tagen in ihrer vollen Blöße durch eine zugleich standhaftere Widerlegung dem Publico vorgeleget werden sollen. Ulteriora etc. etc.

Regensburg: Dieses Orts kann man, unter Beziehung auf die in der gräflichen Angelegenheit abgelegte Reichsstädtische Vota Communia, unter denen in hochgefälligen Vortrag gekommenen Gegenständen, zumalen da das allergnädigste Kaiserl. Hofdecret de dict. 31 Jul. zur präparatorischen Einleitung der in allen dreyen Reichs-Collegiis demnächst vorzunehmenden Deliberation, in die Reichsansage wirklich gebracht worden ist, vermöge aufhabender Specialinstruction, nur denenjenigen beystimmen, wodurch die Anstände, welche die bedauerliche Visitationstrennung veranlaßt haben, zu einer Reichsverfassungsmäßigen Erledigung eingeleitet worden, und in so ferne in einem allergezie-

men-

mensten Vorstellungsschreiben Ihro Kaiserl. Maj. allerunterthänigst bewogen werden wollen, die Wiederherstellung der den mindermächtigen Reichsständen vorzüglich anliegenden Fortsetzung des Visitationsgeschäfts und die endliche Vornahme der Revisionen allergnädigst zu befördern. Wobey man aber auch wegen derjenigen Puncte, die in die Reichsstädtische Gerechtsame einen Einfluß haben, und insonderheit der Verführung einer Hochfürstlichen Subdelegation durch einen Reichsstädtischen wirklichen Comitialbevollmächtigten entgegengesetzt werden wollen, unter Beziehung auf ältere unbestrittene Beyspiele, die zuständige Befugniß pflichtschuldig wahren und sicher stellen muß. Ulteriora, quatenus opus, reservando.

Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen, ex Commissione per Regensburg non instructus.

Heilbronn, und Schweinfurth, ex Commissione per Regensburg. Dießortige Principalschaften wünschen vorzüglich, daß durch eine Reichsdeliberation über das in Anfrage begriffene kaiserliche allergnädigste Hofdecret vom 31 Jul. dieses Jahrs der allerhöchsten Reichsväterlichen Erwartung durch Vereinigungsvorschläge, oder im Fall fürtrefliche mehrere Stimmen ein allerunterthänigstes Vorstellungsschreiben belieben, mittelst deß-

selben

selben, entgegen gegangen werde. Sie halten annebst ihrer Pflicht angemessen, bey der Parität derer Stimmen von beeden Religionstheilen, nach Maaßgabe des Westphälischen Friedensschlusses, dann in Rücksicht der gräflichen Subdelegationsangelegenheit bey denen unterm 26 Jul. 1775 auch 12 Martii h. a. abgegebenen Erklärungen zu bestehen.

Selbst, nach dem wörtlichen Inhalt des Kaiserl. allergnädigsten Hofdecrets vom 31 Jul. h. a. muß ein angemessener Gebrauch der rechtlichen Stimmenfreyheit einer gewissenhaften Ueberzeugung des Votanten unbeschränkt überlassen bleiben; eine Gerechtigkeit, deren Anwendung sowohl Wohllöbliche Stadt Ulm, als Speyer und dererselben Herren Subdelegirten zuversichtlich zu gute komme wird.

Da dießortige Principalschaften erwünschten Aufklärungen der vorhandenen Anstände und der gesetzlichen Widerherstellung des Visitations- und Revisions-Geschäfts angelegentlich entgegen sehen, vermögen dieselben ihres Orts nicht, sich einer Beurtheilung über den Anlaß und Erfolg der Trennung des Visitationsgeschäfts zu unterziehen, noch an irgend einer Bezweiflelung der Schweden Vorpommerischen Subdelagations Vollmacht und derselben Rechtsbeständigkeit, Antheil zu nehmen.

Augs-

Augsburg, cum ceteris Votis, suo loco et ordine. Bey denen gegenwärtig in Vortrag gestellten so wichtig als nicht sonder tiefschuldigste Rücksicht erheblichen Anstanden findet man sich, in gemässer Beziehung auf die ehevorigen im Monat Jul. des abgewichenen und Martii dieses Jahres abgelegten gemeinsamen Abstimmungen, und nach denen in letzter Conferenz weiters gemeinsam angezeigten besondern Bedenklichkeiten und hierüber vergönnten Instructionserholung, bey deren bisherigen Ermangelung eine gebührende Aeusserung abzugeben ausser Stande.

Nürnberg, ex Subsistitutione per Augsburg, suo loco et ordine: habe sich, vermög erhaltener Instruction, dahin zu erklären: daß, nach denen unter denen letzthin zur Berathung bey einer evangelischen Conferenz vorläufig ausgesetzten Anträgen, einige blos und alleine ein Benehmen der höhern Reichsstände, bey dem Visitationsgeschäfte betreffen, über welches die Wohllöbliche Reichsstädte sich nicht wohl einer Dijudicatur anmassen können; Ferner andere von solchem Inhalt sind, daß sie ihrem Wesen nach, kein objectum Deliberationis Corporis Evangelicorum abgeben, sondern vielmehr der gesammten hohen Reichsversammlung, zur Beurtheilung und Entscheidung zu überlassen seyn möchten; dann endlich, daß nämlich ein in Reichsstädti-

städtischen Diensten stehender Diener zu Verführung eines Fürstlichen Voti nicht gehörig qualificirt sey, nicht allein die kundbare dergleichen Beyspiele in contrarium in ziemlicher Anzahl liefernde Geschichte Reichsständischer Versammlungen entgegen stehet, sondern auch dieser angenommen werdende Saz dem Reichsstädtischen Interesse offenbar nachtheilig ist, also sehe man sich bey sothaner Lage der Sache Antheil hieran zu nehmen um somehr ausser Stand gesetzt, als ja ohnehin das Kaiserl. Hofdecret, de dict. 31 Jul. nunmehro in die Reichsansage zu Berathung in allen dreyen Reichs-Collegiis gekommen, und mithin alles dasjenige, was zur Erhaltung und Verwährung derer evangelisch und Reichsstädtischen Gerechtsame zur Sache dienlich und erforderlich erachtet werden sollte, an Ihro Kaiserl. Maj. in via ordinaria zu einer, nach Allerhöchstdero preißwürdigsten Gerechtigkeitsliebe, zu hoffen habenden Entschliessung gebracht werden könne.

Lübeck, suo loco et ordine: Wann diesseitige Herren Principalen es niemalen daran ermangeln lassen, zu Erreichung der allerpreißwürdigsten Kaiserl. Absichten, mithin zu Beförderung des dem deutschen Vaterland so höchst ersprießlichen Reichs-Cammgerichtlichen Visitations- und Revisionsgeschäfts so viel nur immer in ihrem Vermögen gewesen

wesen, alles beyzutragen, auch die Protocolla Classis IIItiae bezeugen würden, daß dießortiger Herr Subdelegatus, in Vorschrift seiner Justruction, die der allerhöchsten Kaiserl. Maj. allerschuldigst tiefste Ehrfurcht, und bey iedesmaliger Abgebung des Reichsstädtischen Voti die gebührende Maßigung und vorzüglich die pflichtmäßige Befolgung der Reichsgesetze niemalen aus dem Gesichtspuncte verlassen, dießortiger Comitial-Bevollmächtigter somit, in erstern und weitern Behalt mit einiger Instruction sich versehen befindet, so muß derselbe dennoch vorjetzo, und (da das die Anstände quaest. größtentheils auch mit berührende allergnädigste Kaiserl. Hofdecret vom 31 Jul. a. c. in den ordentlichen Weg der Comitialdeliberationen bekanntermassen eingeleitet, diesseits auch dieses novum emergens ad Principales schleunigst einberichtet worden) aus ermangelnder und wegen Enge des Zeitraums und Entferntheit des Orts nicht wohl mehr bis zu heutiger Deliberation einlangen könnender anderweiten Instruction, dann auch wegen sonst mit eingetretenen eine Specialinstructionserholung vorzüglich erheischlichen Bewegursachen dem Voto der so eben abgestimmten löbl. Reichsstadt Regensburg adhäriren, wie man denn selber sub spe rati, und bis nach überkommener würklichen auf diesen neuen Punkt besonders sich beziehenden Instruction hiermit

mit adhäriret, und ein solches, statt Abstimmung bis dahin zu äussern sich die Freyheit nimmt. Ulteriora expresse reservando.

Worms, suo loco et ordine: Vi specialis Instructionis de dato 15 Nov. a. c. zur Zeit ad Majora Collegii Civitatensis, ulteriora tamen reservando.

Eßlingen, suo loco et ordine, ex speciali Commissione: wie Regensburg, ulter. reservando.

Nördlingen, suo loco et ordine: non instructus ulteriora reservando.

Dortmund, suo loco et ordine, non instructus, ulteriora reservando.

Friedberg, suo loco et ordine, non instructus, ulteriora reservando.

Speyer, suo loco et ordine: Dieß Orts ist man der unvorgreiflichen Meynung, daß in einem an Ihro allerglorwürdigst regierende Kaiserl. Maj. allerunterthänigst zu erlassenden ehrerbiethigsten Vorstellungsschreiben Allerhöchstderoselben der geziemende allertiefeste Dank für Allerhöchstdero Reichsväterliche Verwendung, zu Beförderung des Visitationsgeschäfts, zu erstatten, der höchst und hohen evangelischen Stände allergehorsamste Bereitwilligkeit, zu Erreichung eben dieses Endzwecks, aus den Reichstags- und Visitations-

tationshandlungen vorzulegen; aus eben diesen Verhandlungen das bey der Grafensache vorwaltentende Interesse des evangelischen Reichstheils nochmalen in aller respectuösesten auch sonsten den Gerechtsamen der Reichsstädte und deren Bevollmächtigten unnachtheiligen Terminis allerdevotest an das Reichsväterliche Herz zu legen, und die allerhöchste Kaiserliche Vermittelung, zu Vergleichung beeder Religionstheile allergehorsamst zu erbitten, nicht weniger Allerhöchst gedacht Ihro Kaiserl. Maj. allerunterthänigst zu ersuchen seyen, in Rücksicht auf die Revisionshandlungen, zu kräftigster Behauptung Allerhöchstdero Kaiserl. Obristrichterlichen Amtsübung solche Mittel allererleuchtest zu erwählen, bey deren Eröfnung neben jenem der allertiefsten Verehrung würdigen Endzweck zugleich die durch den Reichsfriedensschluß auf ewig versicherte Religionsgleichheit bey Reichsdeputationen in ungekränkter Wirklichkeit erhalten werden könne; wo beneben von höchst und hohen evangelischen Ständen die allerunterthänigste Versicherung anzufügen wäre, daß man auch bey solchergestalten erfolgenden allermildesten Entschliessungen, zu Erfüllung der allerhöchsten Reichsväterlichen Absichten pflichtschuldig beyzuwürken allergehorsamst niemalen entstehen werde.

Rothenburg, suo loco et ordine Da es leider dahin gekommen, daß der Lauf und

die Beendigung der Cammergerichts-Visitation, als eines der wichtigsten Reichsgeschäfte, durch entsponnene Irrungen gehemmet worden, und die traurigsten Folgen, zu erwarten stehen, so ferne die angefangenen preißwürdigsten und mit so schweren Auswand verknüpften Justizverbesserungsanstalten in ihrer dermaligen unreifen Gestalt gelassen würden: So ist man dießorts mit einverstanden, daß Kaiserl. Maj. allerunterthänigst zu ersuchen wären, zu Beseitigung der in dem Weg gekommenen Hindernißе sich allermildest zu verwenden, und das angefangene Reichs-Justiz-Herstellungs- und Verbesserungs-Werk zu Allerhöchst Ihro unsterblichen Ruhm zur Vollkommenheit zu bringen.

Gleichwie nun von denen Reichskündig allergnädigsten auf das Wohl des deutschen Vaterlandes abzweckenden Allerhöchsten Kaiserl. Gesinnungen die ohngezweifelt gedeylichste Wirkung zu erwarten, auch sämmtlich höchst und hohe patriotisch denkende Stände des Reichs sowohl in dem hierzu bestimmten Antrag als sonsten allenthalben beeifert seyn werden, die Wegräumung der im Wege stehenden Hindernißе auf alle, denen Umständen nach, nützliche Weise, somit auch die Erfüllung der Reichsväterlichen allergnädigsten Intention befördern zu helfen: So wird man auch dieß geringen Orts allemal sich in voller

pflicht-

pflichtschuldigster Bereitwilligkeit finden lassen, wie bishero so auch jetzo und künftig in alles dasjenige mit einzugehen, was über die in medio stehende hochwichtige Objecta die vorliegende Reichsgesetze oder sonst nöthig werdende gütliche Benehmungen und Vereinigungen erfordern möchten.

Bremen, suo loco et ordine: Von daher sieht man der erbetenen Instruction stündlich entgegen.

Windsheim, suo loco et ordine: similiter, wie Bremen.

Reutlingen, suo loco et ordine; wie Augsburg.

Frankfurt, suo loco et ordine: noch nicht instruirt.

Hamburg, suo loco et ordine wie Augsburg.

Dinkelsbühl, suo loco et ordine wie Augsburg.

Wetzlar, suo loco et ordine: Diesseits müsse man defectum Instructionis anführen.

Wimpfen und Bopfingen, suo loco et ordine: wie Regensburg.

Weißenburg, suo loco et ordine; wie Augsburg.

Aalen, nicht instruirt.

Chur-Sachsen: Man habe die, bey der Visitation des Reichs-Cammergerichts auf eine unpartheyische Justizpflege, und auf Verbesserung derer Cammergerichtlichen Mängel und Gebrechen gerichtete preißwürdigste Sorgfalt Ihro Kaiserl. Maj. niemals verkannt; verehre selbige vielmehr mit derjenigen tiefsten Devotion, welche man Allerhöchstdenenselben bey allen Gelegenheiten zu bezeugen sich zur unverbrüchlichsten Pflicht mache.

Ausnehmend bedauerlich seye es aber, daß bey diesen bekannten Ruhmwürdigsten Reichsväterlichen Gesinnungen im Gang des Geschäfts sich gleichwohl mancherley ereignet habe, was die ersprieslichste vollständige Erfüllung jener gerechtesten und heilsamen Absichten, deren Beförderung sich auch der evangelische Reichstheil, nach den Zeugnissen der Reichstagshandlungen und Visitationshandlungen und Visitationsprotocolle, so eifrigst als schuldigst angelegen seyn lassen, gehindert, am Ende auch die Abbrechung der Visitation selbst veranlaßt habe.

Evangelischen Ständen, welche sich ihrer von allen Nebenabsichten weit entfernten patriotischen und auf das allgemeine Wohl abzielenden Gesinnungen, bewußt sind, müsse es dabey besonders sehr empfindlich zu Gemüthen dringe, wenn ihnen in denen sonst

sehr

sehr verehrlichen Commißions, und Hofdecreten d. d. 2 Mart. und 31 Jul. 1776 unter Aeusserung mancherley sowohl für die Reichsständischen Gerechtsame überhaupt, als für die Reichsfriedensschlußmäßigen Zuständigkeiten der Evangelicorum insbesondere bedenklicher Sätze, nicht nur verschiedenes, in Absicht auf das Revisionsgeschäfte, sondern sogar die Schuld der Zerreissung des Visitationswerkes selbst, auf eine ganz unerwartete Art zur Last geleget werden wolle.

Einer mit den Reichssatzungen, durchgängig übereinstimmenden Vornahme des Revisionsgeschäfts habe man evangelischen Theils sich niemaln entgegen gestellet. Was aber wegen derer hierbey zu beobachtenden vollkommenen Gesetz- und Friedens-Schluß mäßigen Religionsgleichheit; auch sonst für wichtige Anstände sich dargestellt hätten, solches sey hinlänglich bekannt. Das Hauptwerk komme hierbey darauf an, daß vermöge obbemeldeter bestgegründeter und keinerley Ausnahme leidenden Religionsgleichheit auf alle Fälle in jeden der 4. abzutheilenden Senate nur 6 physische Vota nemlich 3 auf jedem latere statt finden und unter keinerley Vorwand oder Fiction irgend eines mehr zugelassen werden könnte. Ein Satz den selbst die Kaiserl. Commißion bey denen, derer Churmaynzischen Prätensionen halber, anno

1763. zu Wetzlar angestellten Vermittelungs-Conferenzien ohne allen Widerspruch gelassen habe; und welchem zufolge auf die Churmaynzische Erklärung sich des verlangten vierfachen Voti nur vor dieses mal und mit Vorbehalt begeben zu wollen, keinesweges habe eingegangen werden können, vielmehr auch noch gegen dergleichen sowohl, als gegen die Feststellung des Satzes, daß das Churmaynzische Directorium in allen 4 Senaten eine nothwendige und beständige Folge des Erz-Canzleramts, sey, nicht minder genau alles übrige, was mit jener auch bey denen Revisionen ohnverändlich zu beobachtenden Religionsgleichheit, nicht zu vereinbaren stehet, sich feyerlich zu verwahren, die Nothdurft erfordere.

Es ergebe sich demnach von selbsten, wie man bey demjenigen, was den Churmaynzischen Prätensionen in Absicht auf das Revisionsgeschäfte entgegen gesetzet worden, lediglich auf Gesetze und Verfassung, Rücksicht genommen mithin den in ermeldten Kaiserl. Commißionsdecrete dieserhalb mit eingeflossenen gar empfindlichen Vorwurf sich zuzuziehen keinesweges vermeinen können; hiernächst sey der Satz, als ob kein Reichsgeschäfte ohne Erzkanzlerische Directorialverrichtung vorgenommen werden könne, besonders auch von Ihro Churfürstl. Durchl. zu

Sach-

sen, in Erwähnung Dero eigenen Erz Marschallischen Gerechtsame nicht wohl mit Gleichgültigkeit zu betrachten. Vermöge des anno 1529 unter Churpfälzischer von Kaiserl. Maj. angeordneter Vermittelung mit Churmaynz der Umfrage halber, geschlossenen Vergleichs, sey dieser Theil des Directorii sowohl Churſachsen als Churmaynz zugeeignet. Ja es würde sogar der Fall, als möglich, und den Reichsgesetzen auch der Verfassung nicht zu widerlaufend vorausgesetzt, da in gemeinen Ausschüssen niemand von des Erzbischofs zu Maynz wegen erschienen.

Denn eben alsdenn stehe, Innhalts desselben Vortrags, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen oder Höchstdero Bothschaft, damit die Sachen nicht aufgehalten würden, die Umfrage zu.

Ob man nun wohl bey letzterer Cammergerichtsvisitation, aus Devotion gegen Kaiserl. Maj. und Liebe für das gemeine Beste, um das Geschäfte selbst nicht aufzuhalten, die Umfrage auf sich beruhen lassen: So hätten jedoch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Höchstdero Gerechtsame ad Protocollum vom 15 May 1767 sowohl in petitorio als possessorio sicher stellen, und daß desfalls die Kaiserl. Entscheidung, Reichsherkommlicher massen, nicht anders als in Iudicio parium erwartet werde, ausdrücklich declariren las-

sen. Die Kaiserl. Commißion habe nicht nur dieses beschwiegen, sondern auch selbst diesseitiges Benehmen belobet und die Erklärung von sich gegeben, daß hiebey keinem Theil weder in petitorio noch in possessorio ein Nachtheil zuwachsen sollte. In der Folge sey in einem der Kaiserl. Commißion zugestellten pro Memoria noch deutlicher dahin angetragen worden, daß von Kaiserl. Maj. mit Rath der Churfürsten, wie es bey dem Anfange dieser Streitigkeit von anno 1519. gehalten worden, der Sache eine Gesetz- und Vertragsmäßige Entscheidung gegeben werden möchte, ohne daß von der Kaiserl. Commißion einiger Wiederspruch dagegen geäussert worden.

Da nun mit diesem allen die dermalen in dem angezogenen Kaiserl. Commißionsdecrete geführte Sprache sich nicht füglich vereinbaren lassen wolle: So könne man auch nicht umhin, dagegen jene notorische Erzmarschallische Gerechtsame hierdurch behörig zu verwahren.

Wenn man ferner auf die wahren Ursachen der Visitationstrennung, zurücke gehe so ergebe sich gar bald, daß selbige weder durch die Maaßregeln des evangelischen Reichstheils überhaupt, noch einiger Mitglieder insbesondere, geschehen sey.

Bekann-

Bekannter massen, und besage des Visitationsprotocolls vom 8 May 1776 wären nur von einigen evangelischen Subdelegirten in der an diesem Tage gehaltenen Seßion Protestationen eingeleget worden, dahingegen sey ein großer Theil derenselben zu dieser Zeit noch nicht legitimiret gewesen, und habe mithin daran nicht einmal Antheil nehmen können. Jene Protestationen selbst wären nicht ohnbedingt, gegen die Fortdauer der Visitation, sondern lediglich wider die Handlung der 4 Classe, unter Voraussetzung der nicht Gesetzmäßig beschehenen Einberufung der Grafen Collegiorum, gerichtet gewesen. Der diesseitige Subdelegatus habe, teste Protocollo, blos um deswillen die Seßion nach dem sothane Protestation eingelegt gewesen, verlassen, weil bey so vielen auf dem evangelischen Latere ermangelnden Votis eine gesetzmäßige Berathschlagung vor diesmalen nicht weiter statt finden können. Die Kaiserliche Commißion hingegen habe, nach eigenen Inhalte des von ihr an Kai. rl. Maj. erstatteten Berichts, nicht nur die Visitationshandlung für geschlossen erkläret, sondern auch ohnerachtet, in dem allerhöchsten Kaiserl. Hofdecrete d. d. 31 Jul. 1776. „Daß „eine Reichsdeputation nicht anders als von „dem Reichsoberhaupt, mit Rath und Be„willigung gesammter Churfürsten, Fürsten „und Stände angeordnet und beendiget wer-

„den könne," Reichsverfassungsmäßig vorausgesetzet werde, dennoch dem Cammergerichte einseitig, daß die Visitation eine Ende habe, angedeutet, und Wetzlar selbst alsbalden verlassen.

Bey diesem wahren Hergange der Sache sey also ohnschwehr zu beurtheilen, wem eigentlich die Zerreissung des Visitationsgeschäfts beygemessen werden könne.

Wenn hiernächst dem evangelischen Reichstheile auf der einen Seite, daß er, in Ansehung der über Einberufung deren gräflichen Collegiorum zur 4 Visitations-Classe entstandenen Streitigkeit, die gütliche Auskunft nicht auf eine thunliche Weise versuchet, noch sich dießfalls Reichsherkommlich zur Behörde verwendet habe, zur Last geleget, auf der andern aber das einseitig für die 4 Classe beliebte Provisorium, als auf hinlänglichen Gründen beruhend betrachtet werden wolle; So sey hingegen gar füglich anzuführen, wie, nachdem man mit sothanen Provisorio zur 3 Classe einverstanden gewesen, wohl zu erwarten gestanden hätte, es werde die Differenz wegen Deputation der gräflichen Collegiorum, Reichsherkommlicher massen, an die Reichsversammlung gebracht, und zu Erzielung gütlicher Auskunft eingeleitet werden. In Entstehung dergleichen Reichsverfassungsmäßiger Einleitung habe aber Evangelicis um

so

so weniger zugemuthet werden können, daß sie sich das ohne ihre Einwilligung auf die 4 Classe erstreckte Provisorium gefallen lassen sollen; da eben dadurch die gehofte gütliche Auskunft auf eine völlig unbestimmte Zeit entfernet, und wenigstens das Fränkische Grafen Collegium aus dem vorhin noch nie bezweifelten Besitzstand gesetzet werden wollen. In denen Worten des Kaiserl. Hofdecrets daß von einigen Ständen der A. C. sich angemaßt worden, das in offenen Druck erschienene sogenannte Conclusum einseitig zu verfassen, liege nicht undeutlich eine nicht füglich zu beschweigende Bezweiflung des Befugnisses Corporis Evangelicorum sowohl überhaupt, als besonders per majora, solche Concluſa zu machen, wodurch die im Westphälischen Frieden §. 52. Art. V. dessen Festhaltung im 3. §. Art. II. der Kayserl. Wahl-Capitulation versprochen worden, bestgegründete Irio in partes bewerkstelliget werde.

Gleichwie endlich aus denen vorliegenden Votis wahrzunehmen gewesen, daß bey der, wegen des persönlichen Betragens eines Subdelegirten zu Wetzlar beschehenen Aeusserung keines weges die Absicht geheget worden, der Stimmfreyheit seiner Principalschaft zu nahe zu treten: Also könne hingegen auch diesseits bey dieser Gelegenheit dasjenige nicht füglich unberührt bleiben, was bekanntlich sich neuerlich,

lich, in Ansehung der Reichsstadt Speyer und deren bey der dritten Classe angestellt gewesenen Subdelegirten ereignet habe.

Es sey aber bey der Reichskündigen Gerechtigkeitsliebe Ihrer Kaiserl. Maj. keinesweges zu zweifeln, daß es Allerhöchstdenenselben auf Ihnen dieserhalb zu thuende ehrerbietigste Vorstellung gefallen werde, Dero Ministres alles dasjenige gemessenst zu untersagen, was dem Art. VI. §. 1. der Wahl-Capitulation beschehenen Versprechen, die Stände des Reichs sich ihres Iuris suffragii gebrauchen zu lassen, und der Reichsständischen Stimmfreyheit selbst zuwider laufe.

In Gemäßheit hierzu erhaltener ausdrücklichsten höchsten Befehle wolle man also vorando dahin antragen, daß, mittelst eines allerunterthänigsten Vorstellungsschreibens an Kaiserl. Maj. unter Beybehaltung behörigen Glimpfs und aller Mäßigung, die ständischen auch evangelischen Gerechtsamen und Zuständigkeiten, welchen in denen mehr angezogenen sonst höchst venerirlichen Kaiserl. Commißions- und Hofdecreten zu nahe getreten worden, feyerlich verwahret, denen darinne vorkommenden ohnverschuldeten und empfindlichen Vorwürfen, erforderlicher maaßen begegnet, auch deren gründlichen Ablehnung der ganze eigentliche Hergang und die wahre Beschaffenheit der Umstän-

de

de vollständig ins Licht gesetzet werden möchte.

Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach, ex Commissione per Hessen-Cassel: Was in dem vortreflichen Churſächsischen Voto, wegen Wahrung der Erzmarschallischen Gerechtsame gegen die Churmaynzischen Directorialprätensionen sehr gründlich an- und ausgeführet worden, wolle man auch Namens Ihro Herzogl. Durchl. wiederholet haben, selbigem beytreten und votando bestens secundiren.

Sachsen-Coburg: Wegen der hohen Churſächsischen Erzmarschallischen Gerechtsamen, wie Sachsen-Weimar.

Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg, ex Commissione per Hessen-Cassel: wie Sachsen-Weimar.

Directorium. Da in denen abgelegten vortreflichen Votis Majora auf Errichtung eines Concluſi gestimmet hätten; So walte auch kein Anstand weiter vor, solches als einen gemeinsamen Schluß Coporis Evangelicorum, wie hiermit geschehe, festzustellen. Die förmliche Fassung davon, so wie die Vorlegung des Entwurfes selbst, solle des nächsten erfolgen.

Uebrigens wären Directorio drey Aufsätze mit der Aeusserung zugekommen, daß man

sie

sie als Beylagen zu dem nunmehro beliebten Concluso gebrauchen könne. Wenn es gefällig, wollte man dieselbe gegenwärtig vorlesen, um zu vernehmen, ob und in welcher Maaße sich derselben zu obigen Behuf zu bedienen für räthlich erachtet werden möchte?

Legebat sothane Aufsätze.

Hierauf erfolgte der Schluß, daß ermeldte Abhandlungen: jedoch unter Modificirung einiger darinnen vorkommender Stellen, dem abzufassenden Concluso Corp. als Anschlüsse beyzufügen wären.

Chur-Brandenburg, cum reliquis Votis, ingleichen

Baden-Durlach cum ceteris: Je weniger man irgendwo gemeynet sey, denen Reichsstädtischen wohlhergebrachten Befugnissen und Zuständigkeiten zu nahe zu treten, wohl aber denenselben und besonders anjetzo ihrem schon so öfters empfindlichst angefochtenen und beschränkten freyen Stimmrecht Vertheidigungsweise und bestens zu statten zu kommen: desto befremdlicher wolle es nunmehro fallen, desfalls eine vermeynte und hier nicht einschlagende Verwahrung eingelegt zu sehen. Sollte es aber vielleicht damit die Absicht haben, sich und ihre Bevollmächtigte bey Zeit und Gelegenheiten über abgemüßigte Recusationes hinaus zu schwingen, oder gar behaupten

ten

ten zu wollen, daß ein zum Reichsstädtischen Collegio principaliter legitimirtes Mitglied auch zugleich in denen höhern Collegiis erscheinen und daselbsten vollgültig sprechen und handeln könne; So müsse man an Seiten evangelischer Chur- und Fürsten diesem dem Reichsherkommen gar nicht angemessenen, mithin ganz ohnstatthaften Beginnen hiermit aufs feyerlichste widersprechen.

Sämmtliche Anwesende aus beeden höhern Reichs-Collegiis mit Ausnahme von Vor-Pommern, welches hierbey einige Aeusserung nicht gethan, treten vorstehender von Churbrandenburg geschehenen Erklärung und Protestation völlig bey.

Regensburg cum reliquis Votis: ad priora, mit der mündlichen Erläuterung, daß die dießortige und anderer Städte Verwahrung blos eine Sicherstellung des Reichsstädtischen Besitzstandes vor, bey und nach dem Westphälischen Frieden enthalte, in soferne nemlich bezweifelt werden wolle, daß von wirklich Reichsstädtischen Bevollmächtigten keine Fürstliche Subdelegation oder Deputationsstimme verführet werden könne.

Heilbronn und Schweinfurt: ad priora wie Regensburg.

Augsburg und Nürnberg: wie Regensburg.

Lübeck,

Lübeck, cum ceteris ad priora.

Speyer, cum reliquis: In Betref der von der vortreflichen Churbrandenburgischen Gesandschaft am Ende der Conferenz annoch geschehenen Erinnerung, wegen von einigen Reichsstädten nöthig erachteter behutsamer Verwahrung ihrer Gerechtsame, ist man dieß Ortes mit der von Regensburg hierauf abgegebenen respectuosen Erläuterung wie vorstimmende Reichsstädte Nürnberg und Lübeck sub spe rati einverstanden.

Dinkelsbühl, Wetzlar, Wimpfen und Bopfingen, wie Regensburg.

Vor-Pommern. Da in verschiedenen vorstimmenden Votis der Beschwerden wider den von Woelckern erwehnet worden; Als habe man keinen Umgang nehmen sollen, dagegen zu erklären, welchergestalt man von wegen der diesseitigen Gesandschaft um so weniger für nöthig finde, darinnen zu entriren, als diese Beschwerden nur lediglich auf des von Woelkern Verhalten, qua gewesener Deputirter der Reichsstädte Nürnberg und Ulm, ihre Beziehung haben.

Zuletzt ward annoch verabredet, den heutigen Conferential, Vorgang in ein gemeinsames Protocoll bringen zu lassen, zu dessen Abfassung Directorium sich auch bereitwilligst erkläret hat.

Quibus discessum.

2. Pro-

2. Protocoll von der den 4ten Dec. 1776 auf dem Rathhause gehaltenen ordentlichen evangelischen Conferenz. Dict. Regensburg den 10 Dec. 1776 per Chur-Sachsen.

Praesentes:

(inter Alternantes respective Stropha II. et dies 2da)

Chur-Sachsen,

Chur-Brandenburg, Chur Braunschweig, Sachsen-Coburg, Brandenb. Onolzbach, Hollstein-Glückstadt. Vor-Pommern,

Sieben Civitatenses wegen Regensburg, Augsburg, Lübeck, Speyer, Reutlingen, Wetzlar und Weisenburg.

Not. 1) Chur-Sachsen vertritt Henneberg, Chur-Brandenburg vertritt Magdeburg, Halberstadt, Hinter-Pommern, Minden, Camin und Ost-Friesland; ingleichen Baden-Durlach, Baden-Baden und Baden-Hochberg, dann ex Commissione: Hessen-Cassel, Herßfeld, Nassau-Hadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez. Chur-Braunschweig vertritt Bremen, Braunschweig-Zelle, Calenberg, Grubenhagen, Verden und Lauenburg, Brandenburg-Onolzbach vertritt Brandenburg-Culmbach, und ex Commissione die Sach-

sen-Weimar-Eisenach-Gotha und Altenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin, Güstrau und Schwerin, Hessen-Darmstadt, Ratzeburg und Schwarzburg, ferner die Wetterauische, Fränkische und Westphälische Grafen Vota.

Not. 2) Obgenannte Civitatenses vertreten: Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen, item ex Commissione Heilbrunn und Schweinfurt, Ulm, Schwäbisch-Hall, Memmingen, Lindau, Biberach, Kempten und Kaufbeueren, und ex Commissione, Frankfurt und Hamburg, ingl. ex substitutione Nürnberg, Worms, Eßlingen, Nördlingen, und Dortmund., item ex Commissione, Friedberg; Rothenburg, Bremen und Windsheim; Wimpfen, Dinkelsbühl, Bopfingen; und Aalen.

Not. 3) Oßnabrück, Lübeck und Hollstein-Gottorf vacat. Würtemberg und Anhalt sind nicht besetzt. Sachsen-Weimar, Hessen-Cassel und Reichsgräflich Wetterauischer haben sich mit Unpäßlichkeit entschuldigen lassen.

Directorium bemerket zuförderst zu Erläuterung des Protocolls von der am 20sten vorigen Monaths gehaltenen evangelischen Conferenz: es wären die fast am Schlusse desselben befindlichen Aeusserungen einiger Reichsstädtischen Bevollmächtigten dem Directorio

in

in schriftlichen Aufsätzen den 22sten dicti mens. zugestellet worden. Ob man sich nun wohl, daß selbige in der abgefaßten Maaße bey der Conferenz mündlich geschehen, so eigentlich nicht mehr zu erinnern vermogt; So habe man sich durch ermeldete Aufsätze veranlasset gesehen, die darinnen enthaltenen Erklärungen ad Protocollum zu nehmen.

Directorium zeiget ferner an, es sey ein Entwurf zu dem in letzterer evangelischen Conferenz bekanntlich resolvirten Conclusо gefertiget worden, und man stehe in Bereitschaft, selbigen nebst denen Beylagen zu beliebigen Moniren quoad Materialia et verbalia gegenwärtig vorzulegen und abzulesen. Vorgängig werde sich aber erkundiget, ob vielleicht in Cauta noch etwas ad Protocollum abzugeben rückstellig seyn dürfte?

Ratzeburg, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: Sey nunmehro im Stande, das in voriger evangelischen Conferenz sub spe rati ad Majora diesseitig abgegebene Votum ex speciali Instructione zu wiederholen, und solchemnach denen Chur-Brandenburgischen Vorschlägen beyzutreten.

Stadt Bremen: Da man in dasjenige, was die bedauernswürdige Trennung des Visitations-Conessus eigentlich verursachet habe, aus Mangel genugsamer Wissenschaft, spe-

cialiter nicht hinein gehen könne: so müsse man dessen Zweckdienliche Anführung denen höchst und hohen Höfen, welche von dem nahen Zusammenhang gründlicher unterrichtet, lediglich überlassen, übrigens aber wolle man in so weit einverstanden seyn, daß an Ihro Kaiserl. Maj. ein nicht anstößiges Vorstellungsschreiben evangelischer Seite dahin gelangen möge, um eine Reichsfriedensschlußmäßige Compositionem amicabilem und eine gemeinnützige Hinwegräumung derer die Fortsetzung der Reichscammergerichts Visitation hemmenden Gegenstände bestmöglichst zu bewürken, in dem allerdevotesten Vertrauen, daß Se. Kaiserl. Maj. diesen aufrichtigsten Wunsch aus Reichsväterlicher Neigung huldreichst genehmigen werden. Ult. reserv.

Directorium verlieset das Project des Concluſi so langsam, als vernehmlich.

Chur-Brandenburg bezeuget hierauf: wie der abgelesene Entwurf der Absicht des Corporis vollkommen gemäß, und dergestalt wohl abgefasset sey, daß man dabey, nachdem der monirte Ausdruck auch bereits abgeändert worden, irgend etwas nicht zu erinnern finde; danket zugleich dem Directorio für die in der Sache gehabte viele Bemühung.

Chur-Braunschweig: wie Chur-Brandenburg.

Sach-

Sachsen-Gotha-Altenburg-Weimar-Eisenach ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: wie Chur-Brandenburg.

Brandenburg-Onolzbach, Brandenburg-Culmbach: wie Chur-Brandenburg.

Braunschweig-Wolfenbüttel, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: similiter.

Mecklenburg-Schwerin, Güstrau und Schwerin, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: wie Chur-Brandenburg.

Hollstein-Glückstadt in simili.

Baden-Durlach, Baden-Baden und Baden-Hochberg wie Chur-Brandenburg.

Schweden-Vor-Pommern: An dem verlesenen Aufsatz Concluſi vermögte, in Ermangelung nöthiger Instruction, nie einigen Antheil zu nehmen, sondern müsse vielmehr von dem, was in der in Proposition und Berathschlagung gestellt gewesenen Sache verhandelt worden, eine vorgängige Berichtserstattung sich vorbehalten, und werde auch Zweifels ohne zu seiner Verhaltungs Maaße eine baldige Antwort und gnädigste Instruction erfolgen dörfen, um sich sodann, der einem jedem Reichsstande zuständigen Stimmfreyheit gemäß, nach solcher anhero zu ertheilenden gnädigsten Vorschrift benehmen und erklären zu können.

Hessen-Darmstadt, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: wie Chur-Brandenburg.

Hessen-Cassel und Hersfeld item Nassau-Hadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz ex Commissione per Chur-Brandenburg: wie Chur-Brandenburg.

Ratzeburg, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: wie Chur-Brandenburg.

Wetterauische, Fränkische und Westphälische Grafen, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach, similiter.

Civitatenses: thun, auf die an selbige dieserhalb besonders gerichtete Anfrage, in Ansehung des Innhalts des Projectirten Concluß keine Erinnerung.

Directorium verlieset sodann ferner die in dem entworfenen Concluso als Beylagen angezogenen Aufsätze sub ☉. 1. 2. und 4. die nachmalige Ablesung des Anschlußes sub ☽. aber erachten Praesentes für überflüßig, unter der Aeusserung, daß man damit vorhin bereits völlig einverstanden gewesen sey.

Directorium erkundiget sich nach Vorlesung eines jeden sothaner Aufsätze insbesondere ob und was dabey etwa zu moniren beliebig seyn möchte?

Chur-

Chur-Brandenburg giebet darauf ausdrücklich zu erkennen, man sey mit deren Inhalte durchgängig vollkommen einverstanden.

Chur-Braunschweig: wie Chur-Brandenburg.

Sachsen-Gotha-Altenburg-Weimar und Eisenach, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach, similiter.

Brandenburg-Onolzbach, Brandenburg-Culmbach: wie Chur-Brandenburg.

Braunschweig-Wolfenbüttel ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: in simili.

Mecklenburg-Schwerin cum reliquis, per Brandenburg-Onolzbach: wie Chur-Brandenburg.

Hollstein-Glückstadt: similiter.

Baden-Durlach cum ceteris: wie Chur-Brandenburg.

Hessen-Darmstadt ex Commissione, per Brandenburg-Onolzbach, in simili.

Hessen-Cassel und Hersfeld item Nassau-Hadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz, ex Commissione per Chur-Brandenburg: similiter.

Ratzeburg, ex Commissione per Brandenburg Onolzbach; wie Chur-Brandenburg.

Wetterauische, Fränkische und Westphälische Grafen, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: wie Chur-Brandenburg.

Reliqui erinnern nichts dabey.

Chur-Brandenburg cum ceteris votis. In ohnbezweifelter Authenticitaet des evangelischen Conferenzprotocolli vom 20sten Nov. könne man sich wirklich nicht erinnern, am Ende desselben, ausser einer Wohllöblichen Reichsstadt Regensburgischen mündlichen und kurzen Aufklärung ihrer Meynung, weiters von dem Westphälischen Frieden, von der Verwechselung fürstlicher Collegial- Subdelegations- oder Deputations- Stellen, oder von einer sonstigen zehnfachen Inhäsiväusserung mehr andern, nur ein einiges Wort vernommen zu haben. Es wäre auch solches um so weniger zu vermuthen gewesen, als man nirgendswo die Absicht gehabt, denen wohlbefugten Reichsstädtischen Rechten und Zuständigkeiten etwas in den Weg zu legen, vielmehr solche intuitu des so oft beschränkten Stimmrechts in bester Gesinnung allenthalben vertheidiget habe.

Daß aber ihre principaliter bey dem Reichsstädtischen Collegio angestellte Stimmvertreter zugleich in denen höhern Chur- und Fürstlichen Berathschlagungsversammlungen als

Glie-

Glieder mitzuwürken Fug und Recht haben sollten, solches stehe weder jemals zu erweisen, noch zu behaupten, wenn man zumaln jenen Casum nur zu erwegen belieben wolle, wo im Jahr 1613 ein gewisser Reichsstadt Regensburgischer Consulent, als er das Fürstlich-Hennebergische Votum verführen wollen, gleichwohl unter Berufung auf ein Fürstliches Concluſum de anno 1641, auf Erzbischöflich-Salzburgische Veranlassung von dem Erbmarschallamt ex Collegio Principum gewiesen worden, und noch über dieses selbsten das gesammte Reichsstädtische Collegium im Jahr 1689 ausdrücklich anerkannt und erkläret habe, daß kein Subjectum, so bey einer Reichsstadt engagirt in dem hochlöbl. Reichsfürstenrath nicht einmal zu Führung des Protocolli, zu geschweigen eines Fürstlichen Voti admittiret werden würde; auch man sich seit der Zeit keines Exempels weder ex hoc noch priori Saeculo zu erinnern wisse, daß ein würklicher Fürstlicher Rath in dem Reichsstädtischen Collegio eine Seßion und Stimme bekleidet oder dergleichen zu thun gesucht hätte, als es der bischöfliche Regensburgische Rath Rinkius verlangen wollen;

Sich also dieß Orts auf die letzthinnige jenseits ohne Rath und Ursache abgemüßigte, auch von sämmtlichen höchst und hohen Chur- und Fürstlichen Gesandten mit angegangene

rechtmäßige Gegenverwahrung lediglich bewerfend, wolle es nicht weniger sehr befremdlich fallen, daß etwelche Reichsstädtische Herrn Bevollmächtigte theils ohne Instruction, theils sub spe rati, sich zwar auf ihre vorhinnige Vota vom 27 Jul. und 12 Mart. bevorfen, dabey aber, wie es schiene, geflissentlich vermieden hätten, in sothanen Abstimmungen die Verbindlichkeit derer errichteten Conclusorum anzuerkennen, welche sie doch allemahl, so wie sie von denen mehrern, auch höhern, die Sicherheit des evangelischen Wesens vorzüglich unterstützenden Mitgliedern eines hochlöbl. Corporis begnehmiget und aufgestellet worden, zu respectiren hätten; Allenfalls würde jenes ein Beginnen seyn, das sich weder mit denen bekanntesten evangelischen Grundsätzen, noch mit denen bisherø sonst bezeigten Gesinnungen ihrer Obern und Committenten, vereinbaren lasse, und bey diesen ohne Zweifel selbst keinen Beyfall finden dürfte, wenn man, zumaln bey künftigen dergleichen Benehmen, sich an selbe beschwerend zu wenden in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt werden sollte.

Chur-Braunschweig: Mit Chur-Brandenburg verstanden.

Sachsen-Coburg: Beziehe sich, wegen annoch ermangelnder Special-Instruction, auf seine am 20sten vorigen Monats

nats ad Protocollum gegebene Aeusserung.

Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg, ingleichen Sachsen Weimar und Sachsen-Eisenach, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: wie Chur-Brandenburg.

Brandenburg-Onolzbach und Brandenburg-Culmbach: wie Chur-Brandenburg.

Braunschweig-Wolfenbüttel, item Mecklenburg Schwerin, cum ceteris Votis, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach; wie Chur-Brandenburg.

Hollstein Glückstadt: wie Chur-Brandenburg.

Baden, cum ceteris: desgleichen.

Hessen Darmstadt und Ratzeburg, ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: wie Chur-Brandenburg.

Hessen-Cassel und Hersfeld, ingleichen Nassau Hadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz ex Commissione per Chur-Brandenburg, wie Chur-Brandenburg.

Chur-Sachsen ist mit Vorstimmenden verstanden.

Regens-

Regensburg, für sich und ex Commissione für Heilbronn und Schweinfurt: Dieß Orts muß man den am 20sten Nov. an dieser Stelle ex Instructione abgelegten Votis inhäriren.

Augsburg, cum ceteris Votis: Je weniger man in der den 20sten elapsi gehaltenen evangelischen Conferenz bey denen vorgewesten Anträgen, Namens diesseitiger Herren Principalen specialiter sich zu äussern vermögend gewesen, gleichnemlich vorwaltende Anstände hat man vor sich, und, ohne den Majoribus vorgreifen zu können, auf erst besagte Abstimmung wiederholend sich zu beziehen.

Frankfurt, ex Commissione per Augsburg; wäre nicht instruirt.

Hamburg, ex Commissione per Augsburg: wie Augsburg.

Nürnberg: diesseitiger substituirter Comitialbevollmächtigter hat, mittelst einer gemäßen Befolgung der den 20sten des abgewichenen Monats ihm zugekommenen Instruction, und des mit erhaltenen Voti specialis, den mit erfolgten Auftrag in der sub eodem dato vorgewesten evangelischen Conferenz, vorgeschriebener massen, besorget, und in gegenwärtiger Vorfallenheit, wo man ohnehin dieses vorhandene Conclusum nicht aufhalten können, die schuldige Berichts-

richts-Erstattung sich geziemendst vorzubehalten.

Lübeck, suo loco et ordine, Worms, s. l. et ord. Eßlingen, s. l. et ord. Nördlingen, s. l. et ord. Dordmund, s. l. et ord. und Friedberg, ex Commissione per Lübeck, suo loco et ordine: Dieß Orts muß man sich, bey auch bis hieher noch nicht eingelangten fernerweiten Instructionen, auf dasjenige lediglich beziehen, was am 20sten elapsi allschon geäussert worden. Ulteriora etc.

Speyer, cum reliquis: Inhäriret man lediglich denen bishero abgelegten Votis.

Reutlingen, suo loco et ordine, wie Augsburg.

Wetzlar, s. l. et ord. non instructus.

Dinkelsbühl, s. l. et ord. wie Augsburg.

Wimpfen, s. l. et ord. wie Regensburg.

Bopfingen: wie Wimpfen.

Weißenburg wie Augsburg.

Aalen; müsse noch bis dato defectum Instructionis anführen.

Schlüßlich wird Directorium um Abfassung eines gemeinsamen Protocolls über dasjenige, so bey heutiger Conferenz vorgekommen, ersuchet, welchen Auftrag dasselbe willigst übernimmt.

Nach-

Nachdem Praesentes bereits ihre Plätze verlassen hatten: So zeigen Civitatense beym Directorio annoch an: wie sie gegen eine in dem Aufsatze sub 4 mit eingeflossene Stelle Erinnerung zu thun, sich veranlasset sähen.

Directorium thut hierauf sämmtlichen Anwesenden von dem geschehenen Monito behörige Eröfnung, und es wird mit derer selben Einverständniß, unter bezeigter Zufriedenheit der Reichsstädtischen Herren Bevollmächtigten, die bemerkte Stelle in der Anfuge sub 4 sofort abgeändert.

Et sic discessum.

3. Conclusum des Corporis Evangelicorum d. d. 4 Dec 1776, die Trennung der Cammergerichts-Visitation und die Revisionsmaterie betreffend. Dict. Regensburg den 4 Dec. 1776 per Chur-Sachsen.

Nachdem der Inhalt derer allerhöchsten Kayserlichen respective Commißions- und Hof-Decrete de dict. 2 Mart. und 31 Julii 1776. bey heutiger Conferenz in Berathschlagung genommen worden; So hat man auf reifliche Erwegung, derer hierbey, besonders für den evangelischen Reichstheil, eintretenden sehr wichtigen Betrachtungen und Rücksichten, jedoch unter Vorbehalt eines allenfallsigen,

gen, nach Zeit und Umständen an Ihro Kayserl. Maj Selbst zu erlassenden Vorstellungsschreibens, oder sonst bedürfender gemeinschaftlicher Benehmung, im Fall die Sache zu einer Reichsberathschlagung kommen sollte, mit allgemeiner Theilnehmung und Vertretung des Corporis Evangelicorum, nachfolgendes hierdurch feyerlichst und öffentlich zu erklären für dienlich und nothwendig ermessen.

Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, welche es Sich zur unverbrüchlichen Pflicht machen, Ihro Kayserl. Maj. bey allen Gelegenheiten die tiefste und ohnwandelbarste Devotion zu bezeugen, hätten die Reichsväterliche Sorgfalt, so von Allerhöchstdenenselben, bey der Visitation des Reichscammergerichts, auf eine unpartheyische Justizpflege und auf deren Verbesserung gerichtet worden, jederzeit mit dem lebhaftesten Dank allerunterthänigst erkannt und verehret.

Dieselben blieben noch jetzt auf das vollkommenste überzeuget, daß der Ausgang jenes Geschäfts, wenn man es nach Ihro Kayserl. Maj. preißwürdigsten persönlichen Gesinnungen, und nach Dero Reichskundigen Gerechtigkeitsliebe allenthalben behandelt hätte, ohnfehlbar höchstrühmlich, und für das gesammte deutsche Reich, ausnehmend vortheilhaft und erwünscht gewesen seyn würde.

Mit

Mit eben so vieler Zuversicht als Freymüthigkeit dürfe sich der evangelische Religionstheil aber auch schmeicheln, seines Orts, und zwar nach den unverwerflichen Zeugnissen der Reichstagshandlungen und Visitationsprotocolle, alles mit Fleiß, Eifer und Treue gethan zu haben, was ein so gemein nützliches, auf ein Hauptstück der Reichs Wohlfart abzielendes Werk begünstigen und befördern konnte.

Um so mehr müsse man es nunmehro mit patriotischen Herzen beklagen, daß im Gange des Visitationsgeschäfts sich gleichwohl mancherley ereignet habe, was die vollständige Erfüllung jener erhabenen Kayserlichen Absichten gehindert und vereitelt, am Ende auch die Abbrechung des Confesses selbst, bedauerlich veranlasset habe.

Evangelischen Ständen, welche Sich Ihrer von allen Nebenrücksichten weit entfernter, redlicher nur auf das allgemeine Wohl abzielender Gesinnungen bewußt sind; Denen es auch nie beygegangen ist, der in Gesetzen und Verfassung gegründeten allerhöchsten Auctorität Ihro Kayserlichen Maj. auf irgend eine Art zu nahe zu treten, müsse es dabey ausnehmend empfindlich zu Gemüthe dringen, wenn Ihnen in den sonst höchstverehrlichen Kayserlichen respective Commißions- und Hof-Decreten, de dict. den 2

2 Mart. und 31 Jul. 1776 unter Aeusserung mancherley, sowohl für die Reichsständischen Gerechtsame überhaupt, als für die Reichsfriedensschlußmäßigen Zuständigkeiten der Evangelicorum insbesondere, bedenklicher Sätze, nicht nur verschiedenes in Absicht auf das Revisionsgeschäft, sondern sogar die Schuld der Zerreissung des Visitationswerks selbst, auf eine ganz unerwartete Art und in ungewöhnlichen Ausdrücken zur Last geleget werden wolle.

Ihre Subdelegirte hätten in Verfolg erhaltener gemessener Befehle, ohne Unterscheid der Religion, auch ohne Ansehen der Personen, denen wichtigen Endzwecken der Visitation nachgesetzet, was sie mangelhaft und sträflich befunden, zu verbessern und abzuschaffen gesuchet, und sich dabey einige Bewegniß, von welcher Art sie auch gewesen, nicht verhindern noch irren lassen.

Einer mit den Reichssatzungen durchgängig übereinstimmenden Vornahme des Revisionsgeschäfts habe man evangelischen Theils sich niemals entgegen gestellet. Was aber wegen der hierbey zu beobachtenden vollkommenen Gesetz- und Friedensschlußmäßigen Religionsgleichheit, auch sonst für wichtige Anstände sich hervorgethan hätten, solches sey hinlänglich bekannt.

Das Hauptwerk komme hierbey darauf an, daß, vermöge obbemeldter, bestgegründeter und keinerley Ausnahme leidender Religionsgleichheit, auf alle Fälle in jedem der abzutheilenden 4 Senate nur 6 physische Vota, nämlich 3 auf jedem Latere statt finden, und unter keinerley Vorwand oder Fiction irgend eines mehr zugelassen werden könnte. Ein Satz, den selbst die Kayserl. Commißion bey denen der Churmaynzischen Prätensionen halber anno 1768 zu Wetzlar angestellten Vermittelungs-Conferenzien ohne allen Widerspruch gelassen habe.

Demselben zufolge hätte auch auf die Churmaynzische Erklärung, sich des verlangten vierfachen Voti nur vor diesesmal und mit Vorbehalt begeben zu wollen, keinesweges eingegangen werden können; Vielmehr erfordere die Nothdurft, auch noch gegen dergleichen, sowohl als gegen die Feststellung des Satzes: daß das Churmaynzische Directorium in allen 4 Senaten eine nothwendige und beständige Folge des Erzkanzleramts sey, nicht minder gegen alles übrige, was mit jener auch bey den Revisionen unveränderlich zu beobachtenden Religionsgleichheit nicht zu vereinbaren stehet, sich feyerlich zu verwahren.

Es ergäbe sich demnach von selbsten, wie man bey demjenigen, was den Churmaynzischen Prätensionen, in Absicht auf das Revisions-

sionsgeschäfte, entgegen gesetzet worden, lediglich auf Gesetze und Verfassung Rücksicht genommen habe. Um so weniger aber hätte man auch vermeynen sollen, den in ermeldtem Kayserl. Commißionsdecrete dieserhalb mit eingeflossenen gar empfindlichen Vorwurf sich zuzuziehen.

Hiernächst sey der Satz, als ob kein Reichsgeschäft ohne Erzkanzlerische Directorialverrichtung vorgenommen werden könne, in Betracht derer daraus fliessenden weit aussehenden und bedenklichen Folgen, keineswegs unumschränkt einzuräumen. Durch dessen Aufstellung werde auch noch insbesondere denen wohlgegründeten, notorischen, und bey der Cammergerichtsvisitation gewahrten Erzmarschallischen Gerechtsamen, wie sich aus der Beylage sub ⊙ überzeugend ergebe, zu nahe getreten.

Gehe man ferner auf die wahren Ursachen der Visitationstrennung zurück, so zeige sich gar bald, daß selbige weder durch die Maaßreguln des evangelischen Religionstheils überhaupt, noch einiger Mitglieder desselben geschehen sey.

Die evangelischen Deputationshöfe hätten vielmehr bey diesem ganzen Visitationsgeschäfte in gesetzmäßigen Verlangen jederzeit die gröste Bereitwilligkeit erwiesen, auch solange solches

mit denen der Religion und Verfassung schuldigen Pflichten nur immer zu vereinbaren gewesen wäre, die schon mehrmalen ohnentfernt zu seyn geschienene Ruptur des Consesses durch Nachgiebigkeit zu verhüten gesucht.

Wenn aber ein Religionstheil sich überzeuget finde, daß er, ohne seine in Gesetzen gegründete Gerechtsame und seinen Besitzstand aufzugeben, einer Reichsdeputation beyzuwohnen nicht vermöge, und dahero, bis zu Abhelfung seiner besondern Beschwerden, keinen Antheil daran nehmen zu können erkläre: So stehe ihm hierunter die deutsche Reichsverfassung zur Seite, und er handle dadurch keinesweges gegen dasjenige, so er der Würde des allerhöchsten Reichsoberhaupts und dem Ansehen des gesamten Reichs schuldig sey.

In diesem Falle habe man sich evangelischer Seits befunden, da bey der Reichsgräflichen Deputationsangelegenheit die Kayserl. Commißion und der Catholische Visitationstheil auf die Provocation der evangelischen an Kayser und Reich nicht im mindesten attendiret, übrigens aber kein unbedenkliches Mittel der Auskunft angenommen werden wollen, noch sonst eine Beylegung geschehen sey; und wäre dahero in der Nothwendigkeit gewesen, durch das Conclusum Corporis Inhaesivum vom 12 Mart. 1776 zu erklären, daß man an der 4ten und 5ten Visitations-

Classe

Classe keinen Antheil nehmen könnte, wenn nicht die Evangelisch-Fränkisch- und Westphälischen Grafen, nach ihrer Verfassung, dazu gebührend einberufen würden.

Diese Nichttheilnehmung fasse keineswegs ein gebietherisches Aufdringen in sich, und sey keine Zerreissung, keine Vernichtung der Visitation.

Selbst die, besage des Visitationsprotocolls vom 8ten May 1776 von einigen evangelischen Subdelegirten abgelegten und auf jenes Conclusum gegründeten Protestationen wären nicht ohnbedingt gegen die Fortdauer der Visitation, sondern lediglich wider die Handlung der 4ten Classe, unter Voraussetzung der, nach mehrerm Ausweiß des Abdrucks sub (weder Verabredungs- noch Gesetz- und Verfassungsmäßig beschehenen Einberufung der Grafen-Collegiorum gerichtet gewesen.

Dahingegen habe die Kayserl. Commißion, nach eigenem Geständniß ihres, mit so mannichfaltigen hergangswidrigen Angaben oder Nebendingen ausgeschmückten Berichts, ohne mindeste Rücksicht auf dasjenige, was bey einem ähnlichen Falle, besage des Aufsatzes sub ♂ im Jahre 1543 geschehen, die Visitationshandlung selbst nicht nur für geschlossen erkläret, sondern auch, ohnerach-

tet in dem mehrangezogenen allerhöchsten Kayserl. Hofdecrete „daß eine Reichsdepu„tation nicht anders als von dem Reichsober„haupt mit Rath und Bewilligung gesamm„ter Churfürsten, Fürsten und Stände, an„geordnet und beendiget werden könne, Reichsverfassungsmäßig vorausgesetzet werde, dennoch dem Cammergerichte, daß die Visitation ein Ende habe, einseitig angedeutet und Wetzlar selbst alsbald verlassen.

Hierdurch nun, und da auch sogar die Abführung des Archivs schleunig erfolget, sey es, obschon die meisten evangelischen Subdelegirten nach dem Ereignisse vom 8. May a. c. sich noch eine geraume Zeit in Wetzlar aufgehalten, und von demjenigen Theile, welcher bis dahin alle diesseitige wohlgemeinte Vorschläge, wo nicht verworfen, doch wenigstens ausser acht gelassen, noch immer eine billige Nachgiebigkeit erwartet, und dadurch die Fortsetzung des Visitationsgeschäfts zu erhalten gehoft und gewünscht hätten, dennoch ganz unmöglich geworden, der versunkenen Sache wiederum aufzuhelfen.

Wer also die Zerreissung und Vernichtung der Visitation vorbereitet, veranstaltet und würklich bewerkstelliget habe? solches sey ohnschwer schon hieraus sattsam zu beurtheilen. Der Inhalt der Beyfuge sub X setzet es aber noch umständlicher ins Licht.

Die

Die einigen evangelischen Subdelegirten dabey geschehene Beymessung, als ob sie bey dem Vorgange selbst, und bey ihrer Entfernung aus dem Visitationsconseß, sich theils unordentlich, theils unbescheiden benommen hätten, lasse sich weder aus dem von Churmaynz abgehaltenen Protocolle vom 8 May d. J. noch aus andern glaubwürdigen Nachrichten, abnehmen.

Wenn hiernechst dem evangelischen Reichstheile auf der einen Seite, daß er, in Ansehung derer über Einberufung der gräflichen Collegiorum zur 4ten Visitations-Classe entstandenen Streitigkeiten, die gütliche Auskunft nicht auf eine thunliche Weise versuchet, noch sich desfalls Reichsherkömmlich zu der Behörde verwendet habe, zur Last geleget, auf der andern aber das einseitig für die 4te Classe erstreckte Provisorium, als auf hinlänglichen Gründen beruhend, betrachtet werden wolle; So lasse sich hiergegen füglich anführen, wie, nachdem wegen sothanen Provisorii zur 3ten Classe ein Einverständniß getroffen gewesen, man wohl hätte erwarten können, es würde die Differenz, wegen Deputation derer gräflichen Collegiorum, Reichsherkommlicher massen, an die Reichsversammlung gebracht, und zu Erzielung gütlicher Auskunft eingeleitet werden. In Entstehung dergleichen Reichsverfassungsmäßi-

ger Einleitung, sey Evangelicis keineswegs zuzumuthen gewesen, daß sie sich das, ohne ihre Einwilligung, auf die 4te Classe erstreckte Provisorium gefallen lassen sollen. Dann eben dadurch würde die gehoffte gütliche Auskunft auf eine völlig unbestimmte Zeit entfernet, und wenigstens das Fränkische Grafen-Collegium aus dem vorhin noch nie bezweifelten Besitzstand gesetzet worden seyn. Vielmehr hätte man bey solchen Umständen sich billig versehen sollen, es werde die Sache in dem statu, darinne sie ante litem motam oder ante actum qui liti ansam dedit, nämlich in demjenigen Stande, worinne sie, ehe das Churmaynzische Schreiben vom 4 Jun. 1774. an das gräflich Westphälische Directorium erlassen worden, sich befunden, ferner verbleiben, mithin die Einberufung derer in Streit gezogenen Grafen-Collegiorum vorerst lediglich wie vorhin ad latus Evangelicorum erfolgen.

In den Worten des Kayserl. Hof-Decrets, daß von einigen Ständen A. C. sich angemasset worden, das in offenem Druck erschienene sogenannte Conclusum einseitig zu verfassen, liege nicht undeutlich eine höchstbedenkliche Bezweifelung des Befugnisses Corporis Evangelicorum, sowohl überhaupt als besonders per Majora solche Concluſa zu machen, wodurch die im Westphälischen

Frie-

Frieden §. 52. Art. V. dessen Festhaltung im 3. §. Art. II. der Kayserlichen Wahl-Capitulation versprochen worden, bestgegründete Itio in partes bewerkstelliget werde.

Gleichwie aber Evangelici dieses so theuer erworbene, ihnen in den Gesetzen zugesicherte, und jederzeit standhaft zu behaupteade Recht, bey vorkommenden Gelegenheiten auszuüben, sich nie entnehmen lassen könnten; Also müßten sie sich auch gegen alles dasjenige, so deme entgegen geäussert werden wolle, geziemend und feyerlichst verwahren.

Uebrigens zeige der Abdruck sub 24 daß durch die zu Wetzlar, wegen des personal Betragens eines Subdelegirten, geschehene Einwendung der Stimmfreyheit dessen Principalschaft auf keine Weise zu nahe getreten worden; und daß selbiger die gegen ihm am 8ten May erfolgte Protocollaräusserung, nebst der abgemüßigten Recusation, sich lediglich durch seine zweydeutige Handlungen zugezogen habe.

Eben dieser Aufsatz erweise, wie sehr sich nur gedachte Ahndung von demjenigen unterscheide, was von der andern Seite, Reichsstädtischen Comitialbevollmächtigten, wenn sie, nach Pflicht und Ueberzeugung in evangelischen Zusammenkünften sprechen oder bewirken sollen, schon in mehr als einer Gele-

genheit, wider die Gesetze eines liberi suffragii, widerfahren sey.

Besonders müsse dasjenige, so neuerlich die unschuldige, und vielleicht um weitern unangenehmen Begegnungen auszuweichen, mit Beschwerden dieserhalb zur Zeit zurückgebliebene Reichsstadt Speyer und ihren Consulenten, Namens Donauer, notorischer maßen, betroffen habe, jeden patriotischen Reichsstand, dem die Aufrechthaltung des deutschen Reichssystems am Herzen liege, sehr aufmerksam machen.

Mit einer Art von Gewißheit könne man jedoch, bey den rühmlichst bekannten Gesinnungen Ihro Kayserl. Maj. voraussetzen, daß diese Behandelung ohne höherem Befehl oder Genehmigung geschehen sey; Und daß Vorgänge dieser Art, welche die ganze Reichsverfassung, und die Ausübung des edelsten Kleinods der Reichsstandschaft, auf die gefährlichste Art untergraben, wann sie, nach ihrer wahren Beschaffenheit, zu Ihro Kayserl. Maj. eigenen Wissenschaft gelangen sollten, bey Allerhöchstdenenselben das gerechteste Mißfallen erregen würden.

Gleichwie nun durch obiges, und durch den Inhalt derer angezogenen Beylagen, die wahre Beschaffenheit der Sachen dem Publico unumwunden, überzeugend und dergestalt

gestalt vor Augen geleget werde, daß auch der entfernteste Verdacht, als ob dem evangelischen Religionstheile, wegen des mißlichen und bedauernswürdigen Ausgangs des Visitationsgeschäfts, etwas mit Grunde zur Last zu legen sey, von selbst wegfallen müsse: Also könne man auch nicht umhin, mit anständigster Beybehaltung der Ihro Kayserl. Maj. schuldigen tiefsten Verehrung, gegen alles dasjenige, was in mehr angezogene allerhöchste Commißions- und Hof-Decrete, sonder Zweifel wider Ihro Kayserl. Maj. eigene gerechteste Intention, durch ungleiche Vorstellungen und widrige Einleitungen, denen Ständischen, besonders aber denen wohlhergebrachten evangelischen Gerechtsamen, Befugnissen und Zuständigkeiten nachtheiliges eingeflossen sey, oder sonst daraus präjudicirliches erwachsen könnte, sich quaevis competentia bestermassen vorzubehalten und zu verwahren; Auch dererjenigen, so nach ächten evangelischen Grundsätzen gehandelt, oder selbige vertheldiget, so ferne es nöthig, durch gesetzmäßige Wege sich jederzeit standhaft und behauptend anzunehmen.

Uebrigens müsse man dem glücklichen Zeitpunkte, da über kurz oder lang, durch Reichsoberhauptliche und durch Reichsständische vereinbarte heilsame Vorkehrungen, allen zeithero, zum Nachtheil des Justizwesens, im

Weg

Weg getretenen mannigfaltigen Hindernissen, Reichsverfassungsmäßig, gänzlich, und auf eine dauerhafte Art abgeholfen werde, mit patriotischen Wünschen entgegen sehen; und dem hohen Catholischen nicht weniger mit betroffenen Reichstheile lediglich anheim geben, ob und in welcher Maaße er jene weit aussehende Stellen, oder bedenkliche Lehr- und Grundsätze, ofterwehnter Kayserl. Decrete, auch seines Orts zu beherzigen, und allen künftigen Mißdeutungen oder ungleichen Anwendungen, selbsten zu begegnen vor nützlich oder nöthig erachten möchte?

Beylagen.

Sign. ⊙.

Kurze Anzeige desjenigen, was bey letzterer Cammergerichts-Visitation der Umfrage halber vorgekommen ist.

Der in dem Allerhöchsten Kayserl. Commissionsdecrete de dict. 2 Martii 1776 mit eingeflossene Satz: als ob kein Reichsgeschäft ohne Erzkanzlerische Directorialverrichtung vorgenommen werden könne, ist besonders auch von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in Erwegung Dero eigenen Erzmarschallischen Gerechtsame, nicht wohl mit Gleichgültigkeit zu betrachten.

Ver-

Vermöge des anno 1529 unter Chur-Pfälzischer von Kayserl. Maj. angeordneter Vermittelung mit Churmaynz, der Umfrage halber, geschlossenen Vergleichs ist dieser Theil des Directorii sowohl Chursachsen als Churmaynz zugeeignet. Ja es wird sogar der Fall, als möglich und den Reichsgesetzen auch der Verfassung nicht zuwider laufend, vorausgesetzt, da in gemeinen Ausschüssen niemand von des Erzbischofs zu Maynz wegen erschienen. Denn eben alsdenn stehet, Inhalts dessen Vertrags, Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen, oder Höchstdero Botschaft, damit die Sachen nicht aufgehalten würden, die Umfrage zu.

Ob man nun wohl bey letzterer Cammergerichtsvisitation, aus Devotion gegen Kayserl. Maj. und Liebe für das gemeine Beste, um das Geschäfte selbst nicht aufzuhalten, die Umfrage auf sich beruhen lassen; So haben jedoch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Höchstdero Gerechtsame ad Protocollum vom 15 May 1767 sowohl in Petitorio als Possessorio sicher stellen, und daß desfalls die Kayserl. Entscheidung Reichs herkommlichermassen nicht anders als in judicio Parium erwartet werde, ausdrücklich declariren lassen.

Die Kayserl. Commißion hat nicht nur dieses beschwiegen, sondern auch selbst sothanes Benehmen belobet, und die Erklärung

von

von sich gegeben: daß hierbey keinem Theile, weder in Petitorio noch Possessorio, ein Nachtheil zuwachsen solle.

In der Folge ist in einem der Kayserl. Commißion zugestellten Pro Memoria noch deutlicher dahin angetragen worden, daß von Kayserl. Maj. mit Rath der Churfürsten, wie es bey dem Anfange dieser Streitigkeit von anno 1510 bis 1519 gehalten worden, der Sache eine Gesetz- und Vertragsmäßige Entscheidung gegeben werden möchte, ohne daß von der Kayserl. Commißion einiger Widerspruch dagegen geäussert worden.

Da nun mit diesem allen die dermalen in dem angezogenen Kayserl. Commißionsdecrete geführte Sprache sich nicht füglich vereinbaren lassen will; So sind dargegen auch jene notorische Erzmarschallische Gerechtsame, unter Beybehaltung aller Ihro Kayserl. Maj. gebührenden Verehrung, behörig zu verwahren.

Sign. J.

Nähere Erläuterung derer Römisch-Kayserlich- und Königlich-Preußischen Ministerial-Noten, die Abwechselung der 3ten Visitations-Classe betreffend.

Als im Monat August und Septembr. des 1775sten Jahres von der, durch die 3te Visi-

Visitations-Classe zu beschehenden Ablösung der 2ten Classe (immassen, nach dem bekannten Unterschied zwischen passiv- und activ-Handlungen, die vorhergehende niemals die nachfolgende, wohl aber diese jene abzulösen pfleget) die Rede ware, auch in Ansehung derer von der Catholischen Seite ganz ohnvermuthet angesponnenen Reichsgräflichen Deputationsstrittigkeiten, verschiedene, wiewohl nicht Platz greifende Anträge zum Vorschein kamen, vermöge welcher

a) bald ein gräfliches Votum sowohl auf Seiten derer Catholischen als derer evangelischen Deputirten in der 10ten Stelle der 3ten Classe salvo jure cujuscunque zugelassen,

b) bald aber die gräfliche Stimmen vor dießmal übergangen und statt ihrer andere Fürstliche einberufen, oder

c) wann der Catholische Theil die Schwäbische- sodann der evangelische die Wetterauische Grafen zur Bevollmächtigung eines Subdelegirten, auf beyden Religions-Seiten, etwa in Vorschlag bringen möchten, alsdann die beyderseitige Iura derer Fränkisch- und Westphälischen Grafen protestando von ihnen gewahret werden sollten ꝛc.

hatten

hatten sich endlich die Römisch-Kayserliche- und Königlich-Preußische Ministeria, besage zweyer gewechselter und in jedermans Händen befindlicher Noten, dahin *interimistice* vereinbaret, daß

1) zur 3ten Classe für diesmal (mithin weiters nicht) anstatt der Westphälischen Grafen das Wetterauische Grafen-Collegium neben dem Schwäbischen *in Corpore* einberufen, sodann

2) der vorgekommene Streit zur ohnverzüglichen Ausgleichung und Erledigung gestellet, des Endes auch denen Ministern am Reichstag und bey der Visitation der behörige Auftrag und Weisung ohnaufhaltlich zugefertiget werden solle.

Mit dieser Verabredung, welche aber nachhero nicht ganz richtig im Druck erschienen ist, mithin sub Lit. A. et B. in behöriger Gestalt mit beylieget, waren die übrige hohe Reichsstände in so weit und um so mehr verstanden, als dadurch dem Fortgang derer Visitationsgeschäfte, und der Convocation derer gräflichen Collegiorum zur 3ten Classe, in der Eigenschaft ihrer Collegialverfassung, einstweilen prospiciret, ja sogar in dem nachherigen Chur-Maynzischen Covocationsschreiben d. d. 13 Sept. 1775 mit klaren

Wor-

Worten bezeuget und offenkündig gemacht wäre, daß der Gräflich-Wetterauische Herr Director NB. nach allerhöchst Kayserlicher Gesinnung, die Subdelegationsbestellung für dießmal und für weitere Fälle ohne Folge vorkehren solle.

Nun hatte zwar das Königlich-Preußische Ministerium hierbey, unter ausdrücklichen Vorbehalt des Rechts derer Fränkischen und Westphälischen evangelischen Grafen, verlanget, daß dieselbe dagegen zu einer derer folgenden, mithin zur 4ten und 5ten Classe, einberuffen werden sollten.

Das Kayserliche Ministerium aber fande für gut, diesen Rechtsvorbehalt auf allerseitige Reichsgrafen Catholisch- und A. C. Verwandten Theils, sonderlich wegen der Fränkisch- und Westphälischen Einberufung zu erstrecken, eben als ob die Catholische gleich denen Evangelischen schon das Deputationsrecht gehabt und nicht erst solches, vermittelst ihres „ohnbegründeten Anspruchs zu erwerben oder zu erlangen getrachtet hätten; So daß an Seiten des Berliner Ministerii um so ohnbedenklicher und getroster vorerst hierzu stille geschwiegen werden konnte, als von beyden transigirenden Theilen die Rechte derer Fränkisch- und Westphälischen evangelischen Grafen an-

erkannt und, verglichener massen, schon verwahret, jener derer Catholischen Glieder, aber, als welche noch im Streit befangen und ohnausgemacht lagen, von wegen Chur-Brandenburg noch lange nicht nachgegeben, hingegen in Ansehung dererselben erst die gütliche Ausgleich- und Erledigung ohnaufhaltig zur Hand zu nehmen verabredet und feste gestellet ware. Evangelici waren auch zu letzterem bereit und willig; Weilen aber seit dem Monat September bis zum Anfang Januar 1776 kein Kayserl. Minister in Comitiis zugegen ware, wohl aber der Erzherzoglich Oesterreichische bey seiner Zurückkunft zu vernehmen gabe: daß die Zeit wegen des herannahenden Convocationstermins zur weitern Vergleichung allzu kurz seye, und es dahero bey jenem interimistico, in Ansehung der 4ten Abwechselung, wohl sein Bewenden behalten müsse; kurz nachhero auch mit der bekannten dahin abzweckenden förmlichen Erklärung de praes. 9ten Jan. laut deren Abdruck sub Lit. C. herfür gegangen ware: so fande sich die Chur-Brandenburgische Gesandschaft, unter vorgängiger Einverständniß mit denen mehresten Evangelischen, veranlasset, an jene unterm 11. Jan. eine schriftliche Gegenäusserung, vermöge Beylage sub Lit. D. zu übergeben, vermittelst solcher bey dem vorliegenden Fall der Trennung beyder Religions-

gionstheile, statt jener ohnzureichenden eigenwilligen Vorschriften, die Friedensschlußmäßige amicabilem compositionem in Antrag zu bringen, und den ganzen Inhalt derselben bestermassen zu empfehlen.

Hierauf ist niemals die geringste Antwort erfolget, vielmehr hat man Kayserl. Seits allen gütlichen Handlungen recht geflissentlich auszuweichen getrachtet, auf dem vorgeschlagenen nur die 3te Classe zum Gegenstand habenden sogenannten Provisorio, als welches bey weiterer Fortsetzung die Evangelisch-Westphälisch- und Fränkische Grafen-Collegia auf eine Reichs-Gesetz- und Capitulationswidrige Art von ihrem Besitzstand, wiewohl höchst unrechtmäßig, verdrungen haben würde, gleichwohl zu beharren sich ausdrücklich erkläret, dessen im Mittel liegendes Daseyn zum Vorwand der nachherigen Abstimmungs-Beschränkung mehrerer Reichsstädtischen Comitialbevollmächtigten bey denen Conferenzien, ja sogar der Annahmsverweigerung des nichts desto weniger zu Stand gebrachten evangelischen pro Memoria de dict. 3. Februarii, welches die Stelle einer geziemenden Vorstellung ad Augustissimum zu vertreten hatte, und keine weitere erheischet, sehr ohnerwartet, wo nicht zur Ungebühr genommen, endlich aber in der Hälfte des Monats Februar nebenst

der vollständigen Wiederholung oftерwehnten ganz einseitig, ohne Königlich-Preußische Einwilligung, und ohne Vorwissen und Beyfall derer übrigen evangelischen hohen Mitstände, auf die 4te Classe erstreckten, mithin ganz ungültigen Provivilorii, von der gerichtlichen Anmeldung der katholischen Grafen in Franken und Westphalen, wovon und welche Glieder, sonderlich des Fränkischen Collegii, eigentlich daran Antheil nehmen wollen, noch auf diese Stunde nichts legales in Erfahrung zu bringen stehet, sodann von der hierüber zu gewartenden jedoch denen erheblichsten Bedenklichkeiten annoch ausgesetzten Kayserl. Entscheiduug, wie nicht weniger von der Verwerfung aller anderer vielleicht bestgemeynter Auskunftsmittel so öffentlich und bestimmt gesprochen, daß einem hohen evangelischen Reichstheil von dem ohnpartheyischen Publico wohl nimmermehr verarget werden mag, wann er, nach fehlgeschlagenen seiner guten und friedliebenden Absicht, bey zumalen vorwaltenden verschiedenen beleidigenden Anfechtungen, endlich zu derjenigen Rechtsbefugten auch ganz wohl überlegten Inhäsiventschliessung schreiten müssen, welche unterm 13 Mart. 1776 zur Dictatur und Druck befördert, auch in der einmüthigsten Gestalt und Fassung zur zeitigen Belehr- und diesseitigen Maaßnehmung bey dem Visitations

sitations-Convent ganz freymüthig für jedermanns Augen geleget, darinnen aber keinesweges auf die Zerreissung desselben, wie man fälschlich vorzuspiegeln suchet, sondern nur darauf angetragen worden, daß man der würklichen Ausübung noch ohnerledigter zumaln einzelner Catholisch-Gräflichen Ansprüche auf das noch niemals besessene oder hergebrachte Deputationsrecht, welches sie ohnehin nicht anderst, als *communi consensu Cæsaris et Imperii* zu gewärtigen haben, nach Gebühr und Ordnung entgegen treten, und, wann keine Vorstellungen verfangen würden, lieber an sothaner Reichs-Gesetz- und Collegial-Verfassungswidrigen Geschäftspflege keinen Antheil nehmen solle.

Lit. A.

Nota 1.

Nachdem es in Vorschlag gekommen, daß, um die bey der Visitationsangelegenheit seit einiger Zeit obwaltende Schwierigkeiten zu heben, die 3te Classe den 1 Sept. eintreten, und die Schwäbische und Wetterauische Grafen, anstatt der Westphälischen, dazu beruffen werden möchten: So erkläret man Königl. Preußischer und Churfürstl. Brandenburgischer Seits:

1) Daß man geschehen lasse, daß der Anfang 3ter Classe von dem 1 Sept. an gerech-

rechnet werde. Man wünschet und verlanget aber, daß die würkliche Eröffnung der 3ten Classe nur den 1 Nov. oder doch nicht vor dem 1 Oct. geschehe, damit man Zeit habe, vorhero alles erforderliche zu berichtigen, die Deputatos abzuschicken, und die Vollmachten beyzubringen.

2) Supponiret man, daß die 3te Classe bis zum 1 May künftigen Jahres fortdauere, damit die Ordnung dadurch wieder hergestellet werde.

3) Kan man Königl. Preußischer Seits sich gefallen lassen, wenn die anderen Reichsstände damit verstanden sind, daß zur 3ten Classe vor diesesmal, anstatt der Westphälischen Grafen, das Wetterauische Grafen-Collegium neben dem Schwäbischen beschrieben werde, jedoch *in Corpore*, und mit ausdrücklichen Vorbehalt des Rechts der Fränkisch- und Westphälischen evangelischen Grafen, daß dieselbe dagegen zu einer der folgenden Classen beruffen werden, weshalb man sich, wegen des darüber vorgekommenen Streits, indessen in Comitiis oder sonst zu vergleichen suchen müste.

Lit. B.

Nota 2.

Auf die Königl Preußischer Seits jüngsthin dem Kayserl. Gesandten Freyherrn von Switen in Berlin zugestellte Nota wird Kayserlicher Seite hiermit rückerkläret:

Ad Imum) habe es sein Verbleiben, daß der Anfang der 3ten Classe von dem 1 Sept. laufenden Jahres anzurechnen, dabey aber dessen würkliche Eröffnung nicht später als den 1 Oct. geschehe.

Ad 2dum) wollen Ihro Kayserl. Majestät vor dießmaln geschehen lassen, das gedachte 3te Classe bis zum 1 May künftigen Jahres fortdaure, sonach die annoch folgenden Classen nach dem Sinn und Vorschrift deren Gesetzen ihre werkthätige Verrichtung von halben zu halben Jahren fortsetzen.

Ad 3tium) seyen Ihro Kayserl. Maj. verstanden, daß zur 3ten Classe vor dießmal, anstatt deren Fränkisch-Catholischen und *A. C.* Verwandten Westphälischen Grafen, die Catholisch-Schwäbische und *A. C.* Verwandte Wetteravische Grafen *in Corpore* eintreten, mit ausdrücklichem Vorbehalt des Rechts allerseitiger Reichsgrafen Catholisch- und *A. C.* Verwandten Theils,

derlich wegen deren Fränkisch- und Westphälischen Beruffung zu folgenden Classen, weshalb der vorgekommene Streit zur ohnverzüglichen Ausgleichung und Erledigung zu stellen; Des Ends auch ohnaufhaltlich denen Ministern des hiesigen Hofes am Reichstag der behörige Auftrag, so wie der Kayserl. Commißion bey der Visitation die erforderliche Weisung zum Fortgang des Geschäfts, auf obberührte Weise zugehen wird.

Lit. C.

Kayserliche Erklärung de praes. 9. Ian. 1776.

Ihro Kayserliche Majestät hätten gewunschen, daß der wegen des Deputationsrechts der Fränk- und Westphälischen Grafen ausgebrochene Stritt immittelst in gütlichen oder andern Wegen hätte abgethan werden mögen. Nachdeme aber keines deren erfolget, und nunmehro die Zeit zur Einberufung der 4ten Deputationsclasse eintrete, Ihro Kayserl. Maj. um die Visitation und Revision bey dem Cammergerichte durch alle Gattungen der Ständen, Reichsverfassungsmäßig, weiter fortsetzen zu lassen, ein anderes Mittel nicht vor sich seheten, als daß das aus gleicher Ursache allschon anbeliebte

Pro-

Provisorium in einstweiliger Einberufung der Schwäbisch- und Wetterauischen Grafen, Namens aller Grafen, weiter fortgesetzet, und darnach dem Churfürsten zu Maynz von Ihro Kayserl. Maj. der fernere Auftrag gemacht werde.

Lit. D.

Chur-Brandenburgische mit andern Evangelischen vereinbarte Erklärung d. d. 11. Ianuarii 1776.

Es haben sich bekanntermassen beyderseitige Religionstheile über die Reichsgräfliche Deputationsangelegenheit bedauerlicher massen getrennet, und es ist dahero, nach der Reichsverfassung und dem Westphälischen Frieden, nichts anders als amicabilis compositio annoch übrig, wozu man an Seiten derer Evangelischen, sobald nur solche Auskunftsmittel in Vorschlag kommen, wobey die Comitialgerechtsame nebst der innern Verfassung der gräflichen Collegiorum bestehen können, sich gar nicht abgeneigt erfinden lassen wird.

Alles, was man dahero gegenwärtig, citra consequentiam et praejudicium, lediglich in Rücksicht auf den Visitations-Convent, auch zum Behuf seiner ruhigen Fortsetzung derer Geschäfte und hiernechstigen ohnanstößigen Abwechselung derer Classen, zu thun

und nachzugeben vermag, bestehet darinnen:

1) Können die Catholische Mitglieder des Fränkisch- und Westphälischen Grafen-Collegii sich bey Cammergerichtlichen Reichs-Visitations-Deputationen dem Schwäbischen Collegio mit anschliessen, und dieses vor sich in einer Classe der Visitationsdeputation die Subdelegirung ausüben und verrichten, solche aber, nach Belieben, in denen folgenden Classen denen sich ihnen zugesellten und mit angeschlossenen katholischen Grafen, jedoch nur in der Maaße überlassen, daß die Einberufung von Churmaynz alleine an das Directorium des Schwäbischen Grafen-Collegii gerichtet, und von diesem die Vollmacht jedesmalen ausgestellt werde, ohne daß solche von jenen sich mit angeschlossenen Fränkisch- oder Westphälischen Grafen, weder unter dem Namen, Titul oder Siegel des Schwäbischen Collegii und dessen Directorii, noch unter einem andern, ertheilet oder ausgefertiget werden könne, wornach dann bey der Visitationsversammlung der Aufruf und die Stimmverführung, unter dem Namen katholischer Grafen, allenfalls verrichtet werden möge.

2) Wolle

2) Wolle man dagegen geschehen lassen, daß das Reichsgräfliche Votum auf der evangelischen Seite, unter der Benennung evangelischer Grafen, ebenfalls aufgerufen werde, jedoch aber unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß

a) die Einberufungs- oder Convocations-Schreiben von Churmaynz, nach der verglichenen Reihe, an die *Directoria* derer Wetterau-Fränkisch- und Westphälischen *Collegiorum*, so wie es auch zur ersten und zweyten Visitationsklasse mit beyden erstern ohne Anstand geschehen, gerichtet und erlassen, sodann aber

b) die Vollmachten derer Evangelisch-Gräflichen Subdelegirten, nach eben solcher Ordnung, von einem derer drey Evangelisch-Gräflichen Directorien ausgestellet, und ohne weitere Schwierigkeit behörig angenommen werden;

Alles dieses gleichwohl ohne mindesten Bezug auf die Reichsversammlung, mithin ohnbeschadet dessen, was, in Ansehung derer vier Reichsgräflichen Votorum Curiatorum und ihrer innerlichen Verfassung, daselbsten, sowohl überhaupt, als wegen des Aufrufs herkommlich und sonsten zu Recht gebührend oder zuständig seyn und bleiben mag.

Sign.

Sign. ♂.

Kurze Vorlegung des eigentlichen Hergangs der Visitationstrennung im Jahre 1543. geschehen.

Die Cammergerichtliche Visitation vom Jahr 1543 hatte mit der, so in denen letzt verflossenen Jahren angeordnet gewesen, darinnen einerley Schicksal, daß sie vor gänzlicher Vollendung derer Geschäfte, da die zwischen beyden Religionstheilen vorgekommene schwere Puncte sich nicht heben lassen wollten, getrennet wurde. Daß aber bey diesen beyden Visitationsereignissen nicht einerley Benehmen beobachtet worden, und auf welcher Seite sich dieser Unterschied finde, solches wird sich, da die Umstände der letztern Trennung bey jedermann ohnehin annoch in frischen Andenken sind, aus folgender Darlegung des Hergangs vom Jahre 1543 ergeben.

Sehr wichtige Hindernisse, welche die Evangelischen gleich nach Eröffnung gedachter Visitation nöthigten die Seßion zu verlassen, wurden zwar glücklich bey Seite gelegt, und die würdigen ohnaufhörlichen Bemühungen des damaligen Kayserl. Herrn Commissarii hatten hieran den größten Antheil.

Es ereigneten sich aber endlich, und nachdem man die Geschäfte einige Zeit fortgesetzt hatte,

hatte, die wichtigsten in das Religionswesen tief einschlagende Anstände, und wie solche nicht gehoben worden: also gaben die Churſächsischen Subdelegati in einer Versammlung, so an einem Montag des Nachmittags gehalten wurde, folgende Erklärung zum Protocoll:

Es würden es ires Verhoffens alle ire bis anher geübte Handlungen bezeugen, und clerlich anzaigen, wie gerne sie an statt vnd von wegen des Churfürsten zu Sachsen diese Visitation zu fruchtbaren Anfang vnd Vollendung hetten fürdern helffen, weil sie aber heut unter andern der Commissarien endlich Gemüet vermerkt, das sie entschlossen weren, mit der Visication zu verfarn, vnd doch uff die fürnembsten ire eingegebene Interrogatoria neben den andern Fragstücken nit zu befragen, so wüsten sie auch dergestalt aus Mangel ires habenden Bevelchs bey dieser Visitation länger nit zu verharren, da aber die Commissarien und Visitatoren des andern Theils darüber fürfarn würden, so solt es doch irenthalben nichtig vnd unbindig seyn, wollten auch darein keinesweges willigen, oder gewilligt haben, sonder sich auf Kayserl. Maj iren allergnädigsten Herrn vnd künftige Reichsversamblung berufsen,

sen, auch hochgedachtem iren gnädigsten Herrn alle und jede notturft vorbehalten haben, des alles sie sich hiemit im Namen wie oben zierlichen und bester Form des Rechtens, so solches gescheen khönte oder möchte, mit Widerholung fordriger iren Protestation bezeugeten vnd bedingten ꝛc.

Es erfolgte hierauf, und, nachdem auch der Marggräflich-Brandenburgische Subdelegirte eine umständliche Erklärung abgeleget, die würkliche Entfernung sämmtlicher gegenwärtiger evangelischer Visitatorum aus dem Consels, welcher wichtige Hergang sich folgender massen aufgezeichnet findet:

Vnnd seind die Sächsischen hierauf alsbald aufgestanden, und davon gegangen, es hat auch Marggraf Georgen Gesandter angezaigt, weil nit sambtlich visitirt würde, so gebürte jene, craft seines Bevelchs, nit dabey zu sein ꝛc. Desgleichen ist der Augsburgische Geschickte auch aufgestanden, vndt seind die beyden den Sächsischen gevolgt und nachgegangen.

Solchergestalt hatten die evangelischen Visitatores nunmehro bezeuget, daß sie sich nicht im Stande befänden, an dieser Visitation weitern Theil zu nehmen sie hatten

prote-

protestiret, auf Kayser und Reich sich berufsen, und waren von einer Versammlung, zu der sie, nach obwaltenden Umständen, nicht mitwirken konnten, befugter massen abgetretten, welche Maaßregeln mit denenjenigen, so von dieser Religionsseite am 8ten May dieses Jahrs vorgenommen und eingeschlagen worden, auf das genaueste übereinstimmen.

Mit obigen Vorgängen endigte sich jedoch die Visitation im Jahre 1543 noch nicht, sondern die Kayserl. Commißion veranlassete, nach ohngefehr vier Tagen, eine nochmalige Zusammenkunft, wovon die vorhandene Nachrichten sagen:

> Donnerstags haben die Commissarien die Sächsischen, Brandenburg- und Augsburgischen zu jenen umb drey Uhr Nachmittags aufs Hauß bitten lassen, vnd als sie dahin kommen, hat der Menzisch Gesandte, Doctor Jacob Reuter, wie volgt, fürbracht ꝛc.

In diesen angezeigten Vortrag liesse man, ohne eine besondere Empfindung über die Verlassung der Versammlung merken zu lassen, gegen die geschehene mündliche Berufung eine kurze Erwiederung mit einfliessen, und es wurde hiernächst Namens Kayserl. Commißion und des katholischen Visitationstheils geäussert;

Jedoch

Jedoch Röm. Kayserl. Maj. jrem allergnädigsten Herrn, zu hohen underthänigsten Ehren und den sachen zu gut ꝛc. so wollten sie mit der Visitation ditsmal stil steen, und hochgemeldt Kayserl. Maj. wes Jre Fürstl. G. G. vnd Gunsten bebegeanet, berichten. Ferner hetten sich jre Fürstl. G. G. und Gunsten auch entschlossen, uff dits noch ein zeitlang allhier zu verharren, und der Kayserl. Maj. Antwort zu gewarten, achten auch dafür, wo obberürte Gesandten dergleichen auch thun würden, daß es Kayserl. Maj. zu sonderem gnädigsten Gevallen kommen würde.

Man schiene solchemnach über die Abbrechung oder Aussetzung des Visitationsgeschäftes einverstanden zu seyn, und es war nun noch übrig, die Art, wie dieses alles dem Kayserl. und Reichscammergericht bekannt gemacht werden solle, fest zu setzen. Dieserhalb wurde denen Visitatoren der Augsburgischen Confeßion folgendes zu erkennen gegeben:

Ueber das wollen auch Jre F. G. G. und Gunsten jnen angezaigt haben, weil Cammerrichter und Beysitzer nun vil zeit her uf diese Visitation gewartet, und dieselb abermahls ain zeitlang jren Fortgang nit haben würde, das sie gemeld-

meldten Cammerrichter und Beysitzern solches auch anzaigen wollten, und wo dann die Gesandten auch dabey seyn wollten, das möchten sie wohl leiden.

Nachdem nun hierauf die Churſächsischen, Marggräflich-Brandenburgisch- und Augsburgischen Subdelegirten, unter dem Namen derer Gesandten der Augspurgischen Confeßion, sich eine Bedenkzeit bis zu dem folgenden Tag genommen hatten; so fanden sie sich bewogen, bey ihrer vorigen Meynung, davon sie die Gründe umständlich heraus setzten, zu beharren, und es bey der Berufung an Kayserl. Maj. und künftige Reichsversammlung zu belaſſen, wovon und was ihnen überhaupt hierinnen begegnet, sie an ihre Principalschaften berichten würden.

Man konnte nun bey allen diesen Umständen zu einer Auskunft nicht gelangen, und also bliebe nichts weiter übrig, als nur darauf zu denken, wie man auf behörige feyerliche Weise dem Cammergericht dasjenige, so vorgefallen, bekannt machen möchte.

Die Kayserl. Commißion gienge bey dieſer Handlung mit voller Legalität zu Werke, es wurden hiebey sämmtliche Visitatores beyder Religionsseiten zugezogen, und noch auf eben den Tag des Nachmittags zu dem vorhabenden Endzweck eine fernere Zusammen-

kunft feste gesetzet, wovon sich denn nachstehende Beschreibung aufgezeichnet findet.

Als obbemeldte Gesandten ufs Hauß kommen, haben die Commissarien Cammerrichter und Beysitzer beschickt, und zu sich in Beyseyn aller Oisitatoren erfordern und jhnen anzaigen lassen, wiewohl sie sich Kayserl. Maj. zu schuldigem Gehorsam nunmehr bis in den dritten Monath allhier enthalten, des Fürhabens, die Visitation des Cammergerichts anzufahen; So hetten sich doch die Sachen also zugetragen, das sie an Kayserl. Maj. schreiben, vnd biß sie Jhr Majestät beantworte, mit der Visitation innhalten müßten, begehrten derhalben an Cammerrichter vnd Beysitzer, das sie sich bey einander halten wollten, biß auf Kayserl. Maj. weitern Befehl, auch solchen Verzug vnd Ufschub der Visitation den andern Cammergerichts Personen anzeigen, damit sie sich darnach zu richten ꝛc.

Endlich wurde dem Cammergericht nicht das Ende der Visitation angekündiget, sondern gegen dasselbe zum Beschluß ausdrücklich erkläret:

Doch solt hierdurch diese Visitation nit geendet sondern allein ufgeschoben seyn.

Wel-

Welchen Aufschub die Kayserl. Commissarien bis auf Kayserl. Maj. Resolution bestimmten, da im übrigen Visitatores A. C. wie zuvor bemerket worden, auf Kayser und Reich sich berufen hatten, wohin auch das Cammergericht sich zu wenden und seine Beschwerungen gelangen zu lassen, in dem abgelegten Gegenvortrag bezeugte, womit denn diese feyerliche Handlung sich endigte.

Diesem allen zufolge bietet die Visitation vom Jahre 1543.

1) ein Beyspiel dar von einer abgenöthigten Entfernung aus der Versammlung, und von einer Nichttheilnehmung an weiterer Behandlung des Visitationsgeschäfts, wobey aber

2) Kayserl. Commißion und alle Visitatores zusammen es nicht in ihrer Vermögenheit zu seyn geglaubet, das von Kayser und Reich angeordnete Geschäfte für beschlossen oder beendiget anzunehmen, wie denn

3) ausdrücklich erkläret worden: die Visitation solle hierdurch nicht geendet, sondern nur aufgeschoben seyn, und endlich ist

4) die Bekanntmachung von obigem allen denen auf Erfordern erschienenen Mitgliedern des Kayserl. and Reichscam-

mergerichts, nicht von einer Seite allein, sondern in Gegenwart aller und also auch derer vorhin abgetretener Visitatorum, geschehen, und also auf die feyerlichste Weise vollbracht worden.

Sign. ☿.

Erörterung der Frage: Welcher Religionstheil hat dann eigentlich den Visitations-Convent getrennet und zerrissen?

Wenn man in dem Kayserl. Commißionsbericht, de dato Coblenz und Wien den 16 und 30 May 1776 wiewohl ohne allen Grund und Wahrscheinlichkeit, dem aussichtigen Publico vorspiegeln zu können vermeynet:

„daß einige Subdelegati, (worunter die Evangelischen verstanden werden,) nach der unter „ihnen beschlossenen Weise, die ganze Visitation vorsetzlich zerrissen, auch selbst der „Chur-Brandenburgische seine abgelesene Gesetzwidrige Protestation (vel quasi) welcher „zwey andere Fürstliche mit schreyender „Stimme beygetreten wären, mit der unanständigsten Art auf den Tisch geworfen, „sofort mit ihnen voller Unwillen den Abtritt „genommen, und also einen ungereimten „Tumult, deme nicht abzuhelfen gewesen, „erreget hätten:

So

So ist dieses ein Vorwurf, der, seiner anzüglichen Ohnerfindlichkeit halber, eine nähere Beleuchtung um so mehr verdienet, als das hierüber zum Zeugniß und zur Bewahrheitung aufgerufene Churmaynzische Visitationsprotocoll vom 5ten May nicht mit der allergeringsten Sylbe, wie es doch sonsten ohnfehlbar geschehen seyn würde, davon Erwähnung thut, am wenigsten aber die bekannte Conclusa des evangelischen Reichstheils vom 26 Jul. 1775 und 12 Martii a. c. welche derselbe, nach der Mehrheit der Stimmen, zum Behuf seiner gemeinsamen Maaßnehmungen, zu errichten allemal befugt und berechtiget seyn und bleiben wird, jene angeschuldigte Justiz verderbliche Absichten jemals zu Tage legen werden oder können. Vielmehr giebt die von Chur-Sachsen, unter Beypflichtung derer Fürstlich-Lübeck und Hersfeldischen Subdelegirten, aufgesetzte Note, von eben demselben dato, ausdrücklich zu vernehmen:

daß der Chur-Brandenburgische, nach Verlesung seiner Verwahrung, sothanen Aufsatz dem gegen über sitzenden Directoriali ganz gelassen überreichet, und dieser solchen eben so gelassen angenommen habe, worauf er dann von seinem Stuhle aufgestanden und ganz langsam nach der Thüre zugegangen wäre, ohne daß sowohl irgend

gend jemand vom jenseitigen latere, noch auch die Kayserl. Commißion nur das mindeste dagegen geäussert hätte.

Ja es behaupten selbsten einige am Ort der Visitationsversammlung und dem damaligen Conseß mit beygewohnte glaubhafte Personen von der katholischen Seite, daß nicht der mindeste Wortwechsel vorgefallen, sondern alles mit der grösten Anständigkeit und Gelassenheit geschehen seye.

Ganz ohnglaublich ist es dahero auch, daß Reichsständische Geschäftsträger und Gevollmächtigte, welche die Welt und eine gesittete Lebensart eben so gut, wo nicht besser, als andere kennen, ohne Noth und Ursache, ohne reißenden Antrieb und ohne heftige Widersprüche, oder Zänkereyen, sich so weit vergessen und zu hitzigen oder tumultuarischen Auftritten verleiten lassen sollen, die der Wohlanständigkeit nicht angemessen gewesen wären. Weit davon entfernet haben sie nur dasjenige gethan und vollführet, wozu sie von ihren höchsten Principalschaften ausdrücklich instruiret gewesen, und welches, nach der Lage derer Sachen, wo mehrmalige Vorstellungen, zeitige Warnungen und billige Anträge nichts mehr verfangen wollten, um so unvermeidlicher ware, als sie ihren gerechten Angelegenheiten mehrere höchst präjudicirliche Vernachtheiligungen zufügen zu

lassen

lassen nicht länger über das Herze bringen konnten.

Will man nunmehro mit Zuverläßigkeit wissen und vollends überzeuget seyn, welcher Theil denn eigentlich das nicht ohne Mühe und Sorgfalt von dem Unterbruch mehrmalen gerettete Visitationsgeschäfte vorsetzlich und eigenwillig zerrüttet, getrennet und zerrissen habe? so darf man nur in Erwegung ziehen, in welcher ganz sonderbaren Art und Weise allen gütlichen Unterhandlungen über die gräflichen Deputationsstrittigkeiten, in Ansehung welcher Kayserl. Commissarii, und der katholische Visitationstheil, auf die Provocation der evangelischen an Kayser und Reich nicht die mindeste Rücksicht genommen haben, gleich zu Anfang des 1776sten Jahres ausgewichen, und das sogenannte Kayserl. Provisorium, womit der ganze evangelische Religionstheil nicht verstanden ware, gleichwohl dem gesammten Reiche und der 4ten Visitations-Classe aufgedrungen, damit aber die evangelische Reichsgräfliche Collegia, ihres erwiesenen Possessionsstands, welcher doch von dem Reichsoberhaupt in Capitulationsmäßiger Gebühr zu beschirmen und zu beschützen ware, de facto entsetzet werden sollten.

Solches mit Beyfall derer Rechte und Gesetze auszuführen oder geltend zu machen,

war wohl wenig oder gar keine Hofnung vorhanden; Es muste also zu Erreichung dieses Endzwecks ein anderer Gegenstand zur Hand genommen werden.

Das Kayserl. sonst höchst verehrliche Commißionsdecret, de dict. 2 Mart. 1776 gab solchen in einer sehr entscheidenden Sprache dahin zu vernehmen:

„Es könne ohne Kayserl. Maj. Commissa„rien, auch ohne Erzkanzlerische Direction „und Amtsführung, in allen Senaten „keine Revision vorgenommen und erledi„get werden; Allerhöchstdieselben würden „hierunter nicht im mindesten nachgeben, „noch einigen Eingang zur Erkenntniß über „Ihre oberhauptliche Vorrechte, und da„von ohnzertrennliche Reichserzamtliche „Befugnisse, nirgendswo verstatten, mit„hin den längern Verschub und Verzö„gerung jener Reichssatzungsmäßigen Er„füllung als fruchtlos, höchstbeschwerlich „und mehr zum Schaden als Nutzen ge„reichend, ansehen und betrachten, mit„hin die Schuld derer ungleichen Folgen „denen sich nicht vereinbaren wollenden „Theilhabern zur Verantwortung über„lassen ꝛc.

Und um diesen Worten desto mehrere Kraft und Nachdruck zu geben, ließ man

hin und wieder zu Regensburg und zu Wetzlar, besonders aber an einem derer angesehensten Höfe, ausdrücklich erklären:

Que si les Etats protestans de l'Empire n'ecoutent point les exhortations contenues dans le Decret de 1 Mars, l'Empereur le regardera comme une preuve certaine, qu'ils ne cesseront point de s'opposer à la continuation utile du Congrés, et à la Revision des procès, et *qu'il rappellera d'abord ses Commissaires de Wetzlar*, pour ne point autoriser des demarches derogatoires à son autorité et illegales et dangereuses dans leur principe etc.

Es war also Kayserl. Seits, nach denen vorhero schon gemachten Veranstaltungen zu urtheilen, bereits festgesetzet, und vermuthlich mit anderen katholischen Deputationsständen verabredet, auf den Fall der evangelischen Nichteinwilligung in diese, durch die Reichsgesetze noch lange nicht zum Behuf nurgedachter ausdrücklich zu erkennen gegebener Absichten, bestimmte Verfahrungs- und Behandlungs-Art derer Revisionssachen, das Werk auf einmal abzubrechen, zu welchem Ende dann die Kayserl. Commißion, vermittelst ihrer Protocollar-Aeusserung bey der Eröfnung der 4ten Visitations-Classe, sothane noch ohnverglichene Revisionsanliegenheit zur gleichbaldigen Berichtigung, und zwar in vorgeschriebener Maaße, empfehlen

muste, nicht wenig aber darüber betreten zu seyn schiene, als die Chur-Brandenburgische mit anderen einverstandene Subdelegation sich über diesen sehr zweifelhaften Gegenstand nicht weiters heraus lassen, wohl aber nach beschehenen Aufruf, nicht stehend sondern sitzend, mit gemäßigter Stimme, auch mit aller anständigen Bescheidenheit, ihre verlesene Erklärung dem Directorio einhändigen, mithin das gerechte Misfallen über die Reichs-Gesetz- und Verabredungswidrige Uebergeh- und Hintansetzung der Evangelisch-Fränkisch- und Westphälischen beeden Grafen-Collegiorum, als welche ihren unstreitigen Besitzstand, in Ansehung des Deputationsrechts, zumalen aber das Fränkische solchen vor bey und nach dem Westphälischen Frieden, nebst seiner ganzen evangelischen Collegialverfassung, schon hinlänglich dargethan, und gegen die ohnerwiesene katholische Ansprüche vertheidiget hatten, wie nicht weniger über die der Ordnung und Verfassung nicht angemessene Einrichtung und Versammlung dieser Classe, unter Rechts befugter Verwahrung und Nichtantheilnehmung an weitern derley ohnbefugten oder fruchtlosen Visitationshandlungen, mit Worten und Werken, jedoch allemal glimpflich und wohlanständig bezeugen, sodann aber ihren Abtritt aus dem Conseß ganz sittsam und gelassen bewerkstelligen wollen, gleichwohl aber dieses

nicht

nicht in der Absicht, solchen zu zerreissen, sondern vielmehr dadurch den Weg zur gütlichen Vergleichung derer vorwaltenden Strittigkeiten zu bahnen, und des Endes, zeit während ihrer beharrlichen Anwesenheit an Ort und Stelle, annoch billige Vorschläge von denenjenigen zu erwarten, die bishero alle diesseitige wo nicht verworffen, doch wenigstens ausser Acht gelassen hatten.

Anstatt nun die angepriesene, auch sonst offenkundige Reichsväterliche Justizliebe zu begünstigen, und zur gemein ersprießlichen Fortsetzung anzuwenden, fanden die Kaiserl. Herren Commissarii vor gut, ohne weitere Berichtserstattung oder Anfrage bey Augustissimo, nunmehro selbst eingestandener, mithin ganz unverneinlicher massen, das Protocoll und den Conseß, so wie die 9jährige Visitationshandlung zu beschließen, sich von diesen Geschäften zu entfernen, nach Verfluß von 24 Stunden von Wetzlar, so wie es auch von der Churmaynzischen und Oesterreichischen Subdelegation geschehen, würklich abzureisen, und dem Cammergerichte andeuten zu lassen, daß die Visitation ein Ende habe.

Wer nun dieses thut und vollziehet, der hat wahrhaftig einzig und alleine, durch die thätige und eigenmächtige Verlassung des Orts und der Visitationsversammlung, die-

dieselbe auf eine das Ansehen und die Würde des Kayſers und des Reichs beleidigende Weise zerrüttet, getrennet, vereitelt und zerrissen, mithin alle Hofnung zu gütlicher billig und gesetzmäßiger Vermittelung abgeschnitten; Nicht aber derjenige unschuldige Religionstheil, der sich und seine Befugniße aufzuopfern und solche länger mishandeln zu lassen, nicht bequemen kann oder mag, wohl aber seine patriotische Wünsche mit jenen dahin zu vereinbaren hat, daß gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände, ohne Unterscheid der Religion, nunmehro mit gleicher Sorgfalt und Liebe für das werthe Vaterland und die gute Justizpflege belebet, die bey dem vorwaltenden Zerfall der Visitations- und Revisionsdeputation sich ergebene widrige Umstände dermassen beherzigen möchten, damit die dadurch erschütterte Reichsgrundverfassung aufrecht erhalten, und das Reich führohin vor dergleichen verderblichen Unwesen bewahret bleibe.

Sign. 4.

Betrachtung und Vergleichung zweyer Fälle, die Beschränkung des Reichsständischen Stimmrechts betreffend.

Unter denen mannigfaltigen, jedoch ganz unerweißlichen Vorwürfen, welche denen Evangelischen bishero zu Theil werden müssen,

sen, hat man wahrhaftig jenen, daß sie nämlich gegen andere einen Zwang und Einschränkung der Reichsständischen Stimmfreyheit ausüben wollen, wohl nimmermehr, am allerwenigsten aber zu der Zeit vermuthen oder erwarten sollen, wo man gegenüber in mehr als einem Fall, und auf mehr als eine Art, die evangelische Stände von der so hoch angerühmten Stimmfreyheit abzuschrecken sich öffentlich bemühet hat.

Die davon in Publico bekannte Beyspiele sind so beschaffen, daß wenn solche statt finden sollten, es wohl weit mehr um die „einem jeden Reichsstande zustehende Stimm„freyheit gethan seyn würde, und alle Ver„fassungs- und Gesetzmäßige Reichstags„handlungen aufhören, folglich das ganze „Reich in seinem Hauptbestand verfallen „müssen,„ als wann man aus so vielen offenkündigen Ursachen die Person eines Subdelegati recusiret, ohne dadurch die sonstige Stimmfreyheit seines Principalen nur im mindesten zu bezweifeln, oder durch Zwang einzuschränken.

Ehe man von jenen gegenseitigen Beyspielen mehrere anführet, will man für jetzo nur das bekannte gegen die Reichsstadt Speyer und ihren rechtschaffenen Subdelegatum Donauer ausgeübte harte und weit aussehende Verfahren, welches seinesgleichen in

denen

denen Reichsgeschichten schwerlich findet, bemerklich machen, und solches mit dem diesseitigen Wölkerischen Fall in etwelche Vergleichung stellen.

Wer alles dasjenige, was wegen dieses Stadt Ulmischen zur 2ten Classe Subdelegirten von Woelckern ins Publicum gekommen, und darunter die letztere abgemüßigte Chur-Brandenburgische Protocollaräusserung vom 8ten May a. c. mit unbefangenen Augen einsiehet, der wird nicht das mindeste finden, wodurch man seiner damaligen Stadt Ulmischen Principalschaft zu nahe getreten wäre. Bey seiner Bevollmächtigung zur 4ten Classe kann solches noch um so viel weniger gesagt werden, als bey der Ablesung eben gedachten Chur-Brandenburgischen Voti von der Vorpommerischen Vollmacht die Frage noch nicht einmal gewesen, mithin der ganze Vorwurf das blosse Personalbetragen des v. Woelckern betroffen hat.

Die Stimmfreyheit, und was zu solcher gerechnet werden mag, klebet denen deputirten Reichsständen und nicht denen Personen Ihrer Subdelegirten oder Gesandten an, und wann wider diese eine Einwendung geschiehet, so wird jene dadurch eben so wenig eingeschränkt, als wann dem Reichscammergericht die Freyheit zugelassen ist, wider ein oder andern Subdelegirten bey eintre-

ten-

tender Visitation zu excipiren, indem solchen Falls dem höchst und hohen Stand die Ausübung seines Stimmrechts in völliger Maaße, durch Benennung eines andern Bevollmächtigten, freygelassen bleibet.

Das v. Wölckerische eigenwillige, mithin nicht einmal Instructionsmäßige Benehmen, auf welches sich der wohlbefugte Vorwurf derer Evangelicorum gründet, hatte sich dadurch zur öffentlichen Mißbilligung ausgezeichnet, weil er dem evangelischen Lateri sich entgegen gestellet, da er kaum von einer Reise zurück gekommen, mithin von der Sache, worüber man in partes zu gehen genöthiget gewesen, natürlicher Weise nicht einmal hat unterrichtet seyn können, mithin sich wenigstens sein Votum hätte vorbehalten sollen.

Dieser hier vorausgesetzte Unterschied zwischen dem Personalbetragen eines Bevollmächtigten und der Stimmgerechtigkeit seiner Principalschaft veroffenbaret sich nun auch weiters gar sehr, wenn man solchen auf den Donauerischen Hergang und auf das Verfahren gegen die Stadt Speyer anwendet, wovon unten ein mehreres erwähnet werden soll.

Noch deutlicher aber erhellet solcher aus denen so betitulten Beleuchtungen ꝛc.

wel-

welche ohnlängst bekannt zu werden angefangen.

In einem wie in dem andern machet gleichwohl das Personale des Donauers das wenigste, sondern dieses den Hauptgegenstand aus, daß man besonders die Reichsstädtische Stimmfreyheit und libertatem sentiendi et votandi dem willkührlichen Wink und Vorschrift einiger Kayserl. Herren Ministrorum zu unterwerfen bemühet ist.

Ein fernerweiter Unterschied zwischen dem Wölckerischen und Donauerischen Fall ergiebt sich auch noch darinnen, daß alles, was Evangelici in jenem geäussert, auf dessen Betragen bey der 2ten Visitations-Classe eingeschränket worden, anstatt, daß die angeführte anderseitige Absicht zu gleicher Zeit auf die Comitialhandlungen sich solchergestalt erstrecket, daß man in vorgekommenen Fällen kein Bedeuken genommen hat, einen grossen Theil des Reichsstädtischen Collegii evangelischen Theils von denen Berathschlagungen des Corporis Evangelicorum, so weit es nur möglich gewesen, abzuziehen.

In Ansehung des modi agendi hat sich wohl noch kein Stand des Reichs beygehen lassen, gegen einen andern, wider dessen Bevollmächtigten er etwa ein Mißfallen bezeiget hat, sogleich auch mit Bedrohungen hervor,

zu

zu gehen, gleich solches in dem Stadt Speyerischen Vorgang und sonsten mehrfältig und zwar auf eine Art geschiehet, daß erst alsdann, wann Kayserl. Maj. wie doch von Ihrer allergerechtesten Gesinnung nun und nimmermehr zu vermuthen ist, dergleichen Verfahren mit Kayserl. Genehmigung unterstützen sollten, es, wie vorgedacht, „um die denen Reichsständen „zustehende Stimmfreyheit gethan seyn würde, und alle Verfassungs- und Gesetzmäßige „Reichstagshandlungen aufhören, folglich „das ganze Reich in seinem Hauptbestande „zerfallen müste.

Dieser wird wohl nicht so leicht zerrüttet, wenn einzelne Stände, oder wohl ein ganzer Religionstheil, seine Unzufriedenheit über das Betragen des Bevollmächtigten eines andern zu erkennen giebt, als wann die Kayserl. allerhöchste Autorität auf angeführte eigenmächtige Art verwendet und vorgeschützet, wo nicht durch alle ersinnliche Mittel gleichsam durchgesetzet werden will.

Eine besondere Vergleichung des Wölckerischen mit dem Donauerischen Hergang machet sich auch dadurch bemerklich, wann man in Erwägung ziehet, daß der letztere Casus nicht allein Gelegenheit gegeben, die Reichsstädtische Stimmgerechtigkeit und Freyheit ganz herab zu setzen, sondern auch, in der obangeführten Beleuchtung der Donauerischen Verant-

wortung, sogar durch wiederholte und mehrmals abgeleinte Lehrsatze fast alle Reichssazzungsmäßige Principia des ganzen evangelischen Religionstheils nicht undeutlich angegriffen, mithin klärlich zu erkennen gegeben worden, daß es eben nicht um einen Wölcker und nicht um einen Donauer oder deren persönliches Betragen, sondern um ganz andere viel weiter gerichtete Absichten, oder deutlicher zu fassen, um völlige Herabsetzung des ganzen evangelischen Religionstheils, je von einem schwächern auf den andern zu thun seye.

Wann ferner aus der Recusation oder dem Mißfallen des evangelischen Visitationstheils gegen den von Wölckern eine Gefahr für die Stimmfreyheit gefolgert werden will: so kann man in weiterer Vergleichung dessen mit dem Consulent Donauer sich nicht entbrechen, einen Hergang aus den Wetzlarischen Visitationsacten bemerklich zu machen, aus welchem unter andern sich deutlich veroffenbaret, was für eine sehr verschiedene Wendung und Application dem Gebrauch der angerühmten Reichsständischen Stimmfreyheit zu geben getrachtet worden.

Es ist nämlich bey Gelegenheit der Haasischen Inquisitionssache die Frage entstanden: ob der Hildesheimische Subdelegatus, da er in dem Hause des Procurator Haase logirt, mit seinem

nem Voto in effectu ad paria concurriren könne? Ohnerachtet nun Evangelici, in gleichen und ähnlichen Fällen, mehrmalen sich ihrer Votorum enthalten: so hat man doch ex parte Catholicorum dermalen ein anderes behauptet, und die Kayserl. Commißion kein Bedenken genommen ad Protocollum sess. 1047. zu erklären:

„Wie sie von wegen Kayserl. Maj. nicht „gestatten könne, daß einiger Reichsstand, „wer der auch seye, von seinem wohlhergebrachten Sitz- und Stimmrecht, ohne in Reichsgesetzen gegründete standhafte Ursache, verdrungen werde.„

Wer erkennet hier nicht eine offenbare Vermischung und Verwirrung des Sitz- und Stimmrechts eines Reichsstandes, mit dessen Ausübung, nach oben schon angeführtem Unterscheid? Wer siehet nicht die sehr bedenkliche Anwendung auf Justitzsachen, und deren Folgen auf die allgemeine Reichsjustitzpflege? und wie läsßet sich diese Erklärung der Kayserl. Commißion mit der de facto bis dahin behaupteten und durchgesetzt werden wollenden Entsetzung von dem offenkundig hergebrachten Sitz- und Stimmrecht des Fränkischen und Westphälischen Grafen-Collegii bey denen dermaligen Visitations-Classen vereinbaren? oder ist etwa nur diese und die eigenwillige

Fortsetzung des Provisorii gegen alles, was die allgemeine Rechte einem Besitzstand zulegen, in Reichsgesetzen anders begründet, und wo sind diese erfindlich? Wo bleibet die angerühmte Reichsständische Stimmfreyheit, wann Visitations-Subdelegati, welche heute, nach Ueberzeugung und Pflichten, auch in latere Catholicorum denen evangelischen Abstimmungen sich ad Protocollum beyfällig vernehmen lassen, durch allerhand Mittel genöthiget werden, morgen, so wie es in der angeführten Haasischen Inquisitionssache, zur allgemeinen Befremdung auch weniger Erbauung für die Nachwelt, und zur Vertheidigung des schon überwiesenen Justitzmäcklers geschehen, ihre vorige Stimme wieder ändern und wiederruffen müssen? Und was hilft am Ende die gemeinsame Reichsständische Stimmfreyheit im Ganzen genommen, wann sogar solche Visitationsberichte, welche durch eminenter majora an Kayserl. Maj. und das Reich beschlossen worden, von dem Reichs-Directorio unausgefertiget, gleich unter andern in dem Cammerrichterlichen Qualificationspunct geschehen, gelassen werden; ohne von dem willkührlichen Benehmen des Churmaynzischen Directorii bey dem in der letzten Seßion der 3ten Classe vorgewesenen Visitationsschlußbericht an Kayser und Reich vor diesesmal noch Erwehnung zu thun.

Noch

Noch mehr! wenn zu eben dieser Zeit der unschuldigen Stadt Speyer zum voraus die Kayserl. Ungnade angekündiget wird, wann sie nicht stehenden Fusses sich, nach Reichsstädtischer Schuldigkeit, anderst als ihr Subdelegatus erklären würde. Wann man weiters, da der Magistrat sich zu Belehrung einige Bedenkzeit erbittet, auf die empfindlichste Art demselben zu erkennen giebt, daß ihme also Kayserl. Maj. jemand vorsetzen müste, der ihn von den Rechten belehre. Wann sogar die gebetene Bedenkzeit abgeschlagen worden, ohne, nach eigenem Geständniß, den Bericht des Speyerischen Subdelegati nur gelesen zu haben; Und wann am Ende der Stadt zugemuthet worden, dem Subdelegato zuzuschreiben, daß er sich nicht getrauen sollte, in den letzten Sitzungen der Visitations-Classe auf den bis anhero, nach Pflicht und Gewissen, behaupteten Grundsätzen ferner zu bestehen: So ergiebt sich daraus ein Fall, welcher sich nicht allein vor allen nur erdenklichen Einschränkungen eines Reichsständischen Stimmrechts gar sehr ausgezeichnet, sondern überhaupt auch so beschaffen ist, daß er nicht nur die Catholische, bey Zeit und Gelegenheiten, sondern auch alle evangelische Stände, als mit denen ohnstreitig der Revisionsgegenstand gemeinschaftlich zu behandeln stehet, aufmerksam machen, und als eine unleidentliche Vernachtheiligung der gan-

zen Reichs-Verfassung angesehen werden muß.

Man würde sich in der That zu verwundern haben, wie es bey dieser ohnvermeidlichen Bewandniß annoch möglich gewesen, den Wölckerischen Vorfall so anzuführen und vorzustellen, wie in dem höchstverehrlichen Kayserl. Hofdecret geschehen ist, wann nicht während der bisherigen Cammervisitation, ohne von andern Fällen etwas zu gedenken, eben dergleichen Betragen, als gegen die Stadt Speyer verhänget worden, auch sogar auf öffentlichen Reichstage bekannt geworden wäre.

Man ersparet aus Glimpf und mit guten Vorbedacht die öffentliche Bekanntmachung derselben bis dahin, da man sich darzu näher gereitzet und genöthiget sehen dürfte, und hält sich alsdann zum voraus versichert, daß Kayserl. Maj. wann sie Allerhöchstdenenselben zur Wissenschaft kommen würden, nicht allein solche mißbilligen, sondern auch wegen des bey dergleichen Vorfallenheiten mehrerentheils vorgeschobenen allerhöchsten Kayserl. Namens, nichts ungeahndet lassen werden.

Die oben schon berührten Hergänge, nach welchen man, bey vorgewesenen evangelischen Conferenzen, einen großen Theil der evangelischen Reichsstädte vom Erscheinen, und von gemeinsamen Entschlieſſungen, abzuhalten gesucht,

sucht, sind so beschaffen, daß, wenn man damit diejenige principia oder Lehrsätze in Betrachtung ziehet, welche wider die in dem Westphälischen Frieden so deutlich festgesetzte itionem in partes neuerlich von ein und andern Kayserl. Herrn Ministre sowohl zu Regensburg als zu Wetzlar, und daselbst noch jüngsthin sess. 1047. und 10 8 und zwar unter dem zur Regel und Richtschnur geworderen jedesmaligen Beytritt des Churmaynzischen Directorii, öffentlich behauptet werden wollen, es handgreiflich auf nichts wenigers angesehen ist, als die ganze dermalige Reichsfriedensschlußmäßige evangelische Religionsverfassung in ihrem Hauptbestand, so zu sagen, über den Haufen zu werfen, und denen Evangelicis das einzige ihnen, gegen das Uebergewicht katholischer Stimmen, noch zustehende Rettungsmittel Ihrer Religionsfreyheit aus denen Händen zu winden.

Bey diesen allen nun ergiebt sich die Entscheidung von selbsten, ob alle hier in dem Kayserl. Hofdecret angeführte Folgen mit einigem Schein dem Wölckerischen Hergang, und nicht weit mehr und alleinig denen angeführten Handlungen und Betragen einiger Kayserl. Herren Ministrorum auf dem Reichstag, und bey der Visitationsdeputation, mit größten Grunde beyzumessen seyen? Als welches man dem unpartheyischen Publico zur Beurtheilung überlassen kann.

II.

Verzeichniß

der itzigen Mitglieder der königl. dänischen Mission in Grönland (*).

Diese Mission steht eben so, wie die ostindische, unter dem Collegio de Cursu Evangelii promouendo, dessen itzige Mitglieder sind:

Herr Christian Graf von Hollstein, Ritter, geheimer Conferenzrath und Kammerherr.

Herr Hanß Borch, Etatsrath.

Herr Jörgen Hee, Probst und Pastor an der Holmenskirche in Kopenhagen.

Herr Paul Egedé, Professor der Theologie, und Prediger am Hospital zu Kopenhagen, auch Probst der grönländischen Mission.

Ins

(*) Dieses Verzeichniß haben wir aus einer Schrift genommen, die in dänischer Sprache unter dem Titel herausgekommen ist: Dannemarkes og Norges samt Hertugdommenes Slesvig, Holsteen ꝛc. Geistlige Staat. Kiobenhavn, 1777. in 8. Man findet in dieser Schrift, welche jährlich neu gedruckt wird, ein vollständiges Verzeichnis aller unter dem königl. dänischen Zepter stehenden Geistlichen und Kirchen.

Inspector und Probst
der grönländischen Mission:

Herr Paul Egede, Professor der Theologie zu Kopenhagen ꝛc.

Missionarien:

Zu Umanak und Upernavik, Herr Peter Rasmusen, ordinirter Missionarius.

Katechet vacat.

Bey den Kolonien Jacobshafen und Ritenbench, Herr Jörgen Sverdrup, Viceprobst und ordinirter Missionarius.

Herr Christian Gierlöw, adiungirter Missionarius.

Nationalkatechet, Nicolai.

Zu Claushafen, Herr Hanß Egede Saabye, ordinirter Missionarius.

Zu Christianshaab, Herr Morten Balvig, ordinirter Missionarius.

Katechet, Jens Petersen.

Zu Egedesminde und Godhafen auf Disco-Eiland, Herr Hanß Tulle, ordinirter Missionarius.

Nationalkatechet, Jonas.

Zu Holsteinsborg, Herr Hanß Jörgen Jäger, ordinirter Missionarius.

Zu Sukkertoppen, Herr Berthel Larsen, ordinirter Missionarius.

Katecheten, Joseph und Friederich Larsen.

Zu Gothaab, Herr Th. Wiborg, ordinirter Missionarius.

Herr Holm, ordinirter Missionar.

Katecheten, Jacob Rachleo und Torkel.

Nationalkatechet, Isaak.

Zu Friederichshaab und Fisker-Nesser, Herr Christian Transe, ordinirter Missionarius.

Katechet, Johann Andersen.

Nationalkatechet, Josua.

III.

Verordnung

eines HE. Raths der freyen Reichsstadt Augsburg wider die Ausbreitung und das Lesen irreligiöser und den guten Sitten nachtheiliger Schriften (*).

Nachdem mißfälligst wahrzunehmen ist, daß sich von Zeit zu Zeit in den Händen vieler,

(*) Diese schon gegen das Ende des Jahrs 1774 bekannt gemachte und zu Augsburg öffentlich an-

ler, besonders junger Personen, solche Bücher und Schriften befinden, welche der Tugend, den guten Sitten und der christlichen Religion nachtheilige Eindrücke erwecken, wordurch leichtsinnige und unbefestigte Gemüther irre gemacht, zum Laster gereitzet, und zum Unglauben und Verachtung der geheiligten Religion verführet werden, Ein HochEdler und Hochweiser Rath aber sich aus obrigkeitlichen Pflichten verbunden siehet, einem so verderblichen, die besondere Wohlfart eines jeden, wie auch endlich die allgemeine und öffentliche Wohlfarth selbst berührenden Uebel, so viel immer möglich, zu steuren; als wird erstlich allen Buchhändlern und Buchdruckern allhier, bey hoher Strafe verbothen, irgend dergleichen Bücher und Schriften, deren Innhalt wider gute Sitten und Religion ist, zu führen, zum Verkauf oder zum Lesen auszugeben, noch weniger zu drucken oder zu verlegen.

Zwey-

angeschlagene Verordnung haben wir itzt erst erhalten, aber ihres Inhalts wegen für wichtig genug geachtet, sie noch nachzuholen. Wir wünschten, daß man uns auch von andern Orten dergleichen Verordnungen wider die Irreligiosität überhaupt, oder wider die Ausbreitung gewisser besonderer Schriften und Meinungen (dergleichen z. B. wider die Bahrdtischen neuesten Offenbarungen Gottes gemacht worden sind) zur weitern Bekanntmachung mittheilen mögte.

Zweytens aber werden auch alle und jede Bürger, Hausväter und Gutgesinnte hiermit erinnert, ermuntert und aufgefordert, daß jeder nach seinen Umständen und in seinem Verhältniße, über die seiner Obsorge anvertraute Personen, insonderheit auch diese Aufsicht genau halte, daß sie keine gefährliche, der Religion, der Tugend und guten Sitten widrige Schriften lesen, oder bey sich haben, daß vielmehr, wo immer solche vorgefunden werden, ihnen alsogleich abgenommen, und zu dem Burgermeisteramt hinterbracht, von diesem sodann die allenfalls nöthige weitere Untersuchung vorgekehret, und darüber an Einen Hoch-Edlen und Hochweisen Rath Bericht erstattet werde; wo sodann nach Befund der Umstände gegen diejenige, die dergleichen Bücher gebrauchen, oder verkaufen, oder verleihen, mit verdienter Strafe fürgefahren, diejenige aber, die solche Bücher und deren Besitzer an behörigem Ort anzeigen, verschwiegen gehalten und belohnet werden sollen.

Decretum in Senatu,
den 20ten Oct. 1774.

IV.

IV.

Verzeichniß

der Pfarrkirchen in dem vormals gewesenen großfürstlichen Holstein, und der daran stehenden Geistlichen, wie auch der Pfarren in denen gegen dieses Holstein 1773 vertauschten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, als ein Beytrag zur Berichtigung der kirchlichen Geographie.

I. Pfarrkirchen in dem privative großfürstl. gewesenen Holstein (*) sind 31, nemlich 18 in den kielischen Aemtern, und 13 in Norder-Dithmarschen.

A. Im

(*) Davon ist das vorhin gemeinschaftliche Holstein unterschieden, so halb Großfürstlich und halb Königlich gewesen. In diesem sind 23 Pfarren an welchen folgende Geistliche stehen: 1) Herr Pastor Scholz zu Dovenau; 2) Herr Kramer zu Westensee; 3) Herr Möller zu Flemhude; 4) Herr P. Thiessen zu Elmschenhagen; 5) Herr Hasse zu Barkar; 6) Herr Krück im Flecken Prenz und Herr Mielk ebendaselbst Diaconus; 7) Herr Ernst Philipp Lilie an der Closterkirche daselbst;

A. Im Kielischen

1) In der Stadt Kiel sind 2 Kirchen; a) die Hauptkirche St. Nicolai daran 3 Prediger stehen: Herr Hauptpastor und zugleich Consistorialrath Conrad Heinrich Bruhns; Herr Archidiaconus, Benedictus Conrad Heinrich Langheim, Herr Diaconus Johann Hermann Meyer. b) Die Closterkirche daran steht Herr Pastor und Garnisonprediger Marcus Heinrich Becker.

3) In der Stadt Neustadt stehen an der einzigen Kirche daselbst 2 Prediger, Herr Peter Joachim Neudorf und Herr Joh. Christian Lau Diaconus.

4) In

daselbst; 8) Herr Jensen zu Leberade; 9) Herr Pohl zu Seelent; 10) Jacobsen zu Probsteyerhagen; 11) Herr Schetelig zu Schönberg und daselbst Diaconus Herr Balemann; 12) Herr Loppenau zu Gickau; 13) Herr Hermann zu Blekendorf; 14) Herr Thamm zu Hausühn; 15) Herr Liebhold zu Hohnstein; 16) Herr Schmidt zu Neuenkirchen; 17) Herr Falkenhagen zu Lehnsan; 18) Herr Man zu Alten-Kempe; 19) Herr Eckard zu Schönwalde; 20) Herr Lundi zu Nüchel; 21) Herr Bielfeld zu Sauerau; 22) Herr Gätkens zu Schlammersdorf; 22) Herr Andresen zu Sülstedt; 23) Herr Hofmann zu Woldenhorn; 24) Herr Schlichting zu Stellau.

4) In der Stadt Oldenburg eine Kirche, daran stehen Herr Christoph Philipp Sehe Hauptpastor, Herr Carl Friederich Lange, Archidiaconus, und Herr Franz Gottfried Sturm, Diaconus.

5) Im Flecken Neumünster ist eine Kirche, daran stehet Herr Hauptpastor Friederich Franz Hasselmann, der zugleich Generalsuperintendent und Consistorialrath ist, und sein Sohn Herr Carl Friedr. Hasselmann Archidiaconus, und Herr Albertus Schröder Diaconus.

6) Zu Großen Aspe Herr Joh. Gabriel Scheel.

7) Zu Bargtheil im Amte Tremsbüttel Herr Friedr. Christian Kämpf.

8) Im Amte Trittau zu Eichede, Herr Nicol. Hieronim. Lenz, zu Trittau Herr Heinr Seb. Hildebrandt; zu Bergstedt, Herr Carl Ludewig Brius, zu Alten-Rahlstedt, Herr Christian Heinr. Buck.

12. 13) Im Amte Reinbeck, zu Steinbeck Herr Heinrich Ludewig Wiese; zu Sick, Herr Georg Johann Werner Heise.

14. 15) Im Amte Cismar zu Grube, Herr Anton Petersen Hauptpastor und Herr Asmus Friedrich Erhardi, Compastor:

Und

und zu Grömitz, Herr Carl Friederich Ipsen.

16-18) Im Amte Bordesholm, zu Bordesholm Herr Philipp August Dreyer; zu Flintbeck, Herr Johann Friederich Fitzmann, und zu Brügge Herr Pastor Johann Ludewig Hager.

B. In der Landschaft Norder-Dithmarschen auf den Dörfern und Flecken.

1) Zu Lunden Herr Georg Volquarts Pastor und Probst, und eben daselbst Herr Philipp Nicol. Friederich Gazert, Compastor.

2) Zu Heide, Herr Heinrich Friederich Ziegler, pastor emeritus, und Diaconus Herr Volquart Peter Volquarts der Herr Sohn obigen Herrn Probsts, auch Pastor Johann Philipp Götke.

3) Zu Weddingstedt, Herr Johann Ludwig Schmidt Pastor, und Herr M. Grosheim, Diaconus.

4) Zu Tellingstedt, Herr Joachim Röder Wilde, Consenior und Pastor, und Herr Friederich Christian Friccius, Diaconus.

5) Zu Büsum, Herr Nicolaus Hemke Pastor, und Herr Georg Heinrich Greiff Diaconus.

6) Zu

6) Hennstedt, Herr Johann Samuel Meyer, Pastor.

7) Zu Hemme, Herr Johann Heinrich Fehse, Pastor und Herr Georg Huwaldt Diaconus.

8) Zu Neuenkirchen, Herr Michael David Steen Pastor, und der Diaconus Herr Matthäus Johann Flor.

9) Zu Delve Herr Christoph Lange Past. Herr Joh. Henr. Fehse Diaconus.

10) Zu Weslingbuhren, Herr Heinrich Wolf Pastor, Herr Joh. Rhina Archidiaconus und Herr Carl Friedrich Hedde, Diaconus.

11) Zu Schlichting, Herr Nicol. Janssen, Pastor.

12) Zu St. Annen, Herr Joh. Henr. Rhude, Pastor.

13) Zu Hennstedt, Herr Joh. Nicol. Leitheuser Pastor.

II. Pfarren in Oldenburg und Delmenhorst.

Darin sind 54 Pfarrstellen: Nemlich 44 in der Grafschaft Oldenburg, und 10 in der Grafschaft Delmenhorst.

A) In der Grafschaft Oldenburg 31.

1) Zu Oldenburg 2) in der Vorstadt Osternburg 3) Wardenberg 4) Hattle 5)

Dötlingen 6) Holle 7) Neuenhuntorf 10) in dem Closter Blankenburg 11) Rastede 12) Wiefelstede 13) Jahde 14) Schweyburg 15) Zetel 16) Bockshorn 17) Apen 18) Westerstede 19) Vakel 20) Zwischenahme 21) Edewecht 22) Altenhintorf 23) Baardenfleeth 24) Eisfleth 25) Neuenbrock 26) Oldenbrook 27) Grossenmeer 28) Himmelwarden 29) Struckhausen 30) Schwey 31) Seefeld.

Im Butzadinger Lande 13, nemlich 1) Golzwarden 2) Rothenkirchen 3) Esenhamm 4) Abbenhausen 5) Atens 6) Bleyen 7) Waddens 8) Burhave 9) Langward 10) Tossens 11) Ekwarden 12) Stollhamm 13) Dedendorf.

B) In der Grafschaft Delmenhorst 10,

1) Delmenhorst 2) Schönenmohr 3) Harbergen 4) Ganderkesee 5) Hude 6) Berne 7) Wahrfleth 8) Bardewisch 9) Altenesch 10) Stuh.

V.

Königliche dänische Declaration gegen Ihro churfürstl. Durchl. zu Sachsen, wegen Aufhebung des Abzugsgeldes und des ehemaligen Verbots, Herrnhut betreffend.

Nachdem Ihro Königl. Maj. in Dännemark mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in Betracht der Beschwerniße, welche bey dem Wegziehen beyderseitiger Landeseingesessenen und Unterthanen mit ihrem Vermögen auſſer Landes, ingleichen bey Verabfolgung desſelben in Erbschafts und andern Fällen mit dem bishero gewöhnlichen Abschoß- und Abzugsrecht verbunden gewesen, sich bereits unter dem 7ten August 1772 dahin vereiniget haben, daß sothaner Abschoß- oder Abzugsgeld in Erb- und andern Fällen adelichen Landeseingesessenen und Unterthanen, in soweit solches bis anhero zu Dero Landesherrlichen Cassen geflossen ist, fürohin reciproce gänzlich aufgehoben seyn soll: So haben Allerhöchst besagte Ihro Königl. Maj. sich anjetzt ferner mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dahin vereinbaret, daß schon besagten Aufhebung des Abzugsrechts von nun an nicht nur auf beyderseits adeliche Unterthanen gerichtet,

sondern auch auf sämtliche Landeseingesessene und Unterthanen beyder Theile, ohne Unterscheid des Standes oder Würde erstrecket seyn soll, dergestalt, daß Ihro Königl. Maj. von Dännemark von nun an sowohl von denjenigen Unterthanen, so aus Dero Königreichen, Herzogthümern und übrigen gesamten Ländern, wie Ihro Königl. Maj. solche nach der im Jahr 1773 erfolgten respective Umtauschung und Abbrechung dermalen besitzen, sich mit ihren Vermögen in die Churfürstl. sächsischen Lande wenden wollen, als auch von denen Churfürstl. sächsischen Landeseingesessenen und Unterthanen, welche in Dero Königreichen Herzogthümern und übrigen Landen, Erbschaften zu erheben haben, und selbige in oberwähnte Churfächsische Lande bringen und transportiren, keine Abzugs- Abschoß- Zehend- oder Nachsteuergelder, in so ferne bis jetzo selbige in Dero Königl. Cassen geflossen sind, wie die Namen haben, oder sonsten per modum retorsionis eingebracht worden, fordern noch beytreiben lassen wollen, solche Abschoß- und Abzugsfreyheit sich auch vorbeschriebener massen nicht nur ausdrücklich auf die Emigrations- und sowohl künftigen, als die von beyden Seiten anhängigen hierunter namentlich mit einbegriffenen Erbschaftsfälle, sondern auch auf diejenigen Eingesessenen und Unterthanen, so sich aus Dero Königreichen und übrigen Ländern nach Herrnhut wenden,

im-

immassen die von Weyland des Königs Christian des VI Majestät wegen gänzlich untersagter Verabfolgung derer Erbschaften an die Mährischen Brüder unter dem 20 Nov. 1744 und den 29 Jan. 1745 ergangene Verordnung hinwiederum aufgehoben worden, ausdrücklich erstrecken soll; Als wird auf Allerhöchst gedachter Ihro Königl. Maj. ausdrücklichen allergnädigsten Befehl, diese Declaration, unter vorgedruckten Königl. Insiegel, darüber ausgestellet. So geschehen zu Copenhagen den 9ten August 1776.

(L. S. R.)

A. P. Graf v. Bernstorff.

Declaration gegen des Churfürsten zu Sachsen Durchl. wegen Aufhebung des Abzugsgeldes.

VI.

Vermischte Nachrichten und Auszüge aus andern Schriften (*).

1. Kurze Nachricht die Universität in Ofen betreffend, aus einem Schreiben aus Pest, den 22 Jan. 1777.

Was die verbesserten Einrichtungen der Akademien in Ungarn betrift: so ist endlich nach vielen dafür und dawider angeführten Gründen beschlossen worden, daß die bisherige Tyrgauer Universität in den Mittelpunkt des Königreichs nach Ofen verlegt werden solle. Zum Sitze der Universität war eigentlich das dasige Jesuiter Collegium bestimmt; da solches aber der Kaiserin entweder zu enge, oder nicht prächtig genug zu seyn schien; so wird der Universität das prächtige königl. Residenzschloß eingeräumet werden. Die sogenannten englischen Stifsfräulein, welche bisher darinne gewesen werden in das den Jesuiten ehemals zugehörige Haus nach Pest ziehen, welche Stadt von Ofen blos durch die Donau getrennt und durch eine Schiffsbrücke verbunden ist, welches der Universität desto vortheilhafter ist, da sich zu Pest viele zur Unterstützung derselben dienende Anstalten befinden.

2. Nach-

(*) S. Herrn Schlözers Briefwechsel. II Theil.

2. Nachricht von einer merkwürdigen und noch gar nicht bekannten Handschrift des syr. A. T. aus einem Briefe des Herrn Prof. Björnstähl.

Diese Handschrift befindet sich in der Ambrosischen Bibliothek zu Meiland, und man findet noch nie etwas davon geschrieben, auch weiß von ihrem Daseyn Niemand etwas, ausser die dasigen Bibliothekare. Es ist nemlich ein großer Theil des alten Testaments auf Syrisch mit Estrangelischen Karaktern, im 7. Jahrhundert aus den 70 Dollmetschern übersetzt; zudem, was das merkwürdigste ist, siehet man am Rande Varianten aus Aquilä, Symmachi und Theodotions Uebersetzungen, nebst vielen Scholien: kurz, es sind Origenis Hexapla syrisch. Diese seltne und in Europa einzige Handschrift gehörte ehemahls einem Kloster in Aegypten und enthält folgende Bücher: die Psalmen, den Hiob, die Sprüchwörter Salomons, das hohe Lied, Buch der Weisheit, Jesus Sirach, die 12 kleinen Propheten, hierauf den Jeremias, Baruch, die Klaglieder, den Brief Jeremias, Daniel, die Historie von der Susanna, vom Drachen, den Ezechiel und zuletzt den Jesaias. Fast unter jedem Buch findet sich die Anmerkung: übersetzt nach dem Text der 70 Dolmetscher und zwar nach dem Exemplar, welches Eusebius und Pamphilus aus Origenis

tetraplis abgeschrieben haben. Vielleicht ist jenes syrische Manuscript von den Büchern Josua, der Richter, Könige, Chronik, Esdras, Esther, Judith, Tobias, wie auch von einem großen Theile des Deuteronomion, welches Masius besessen, ohne daß man weiß, wo es hingekommen, mit dieser Handschrift in der ambrosischen Bibliothek verwandt, oder vermuthlich wohl gar derselben erster Theil; so daß beyde Handschriften zusammen das ganze alte Testament ausmachten. Selbst in Rom wuste man nichts von diesem Manuscript sonst hätte man es vielleicht bey der neulichen syrischen Ausgabe des Daniels verglichen. Unter andern vortreflichen Handschriften trift man auch hier an: *Flavii Iosephi* antiqu. iud. vers. lat. *Rufini*, geschrieben auf papyrus aegyptiaca. Diese Uebersetzung fängt mit dem 10 Kap. des 5. Buchs an und endigt sich beym 12 Kap. des 10 Buchs, geht folglich nicht bis auf die Stelle, die von Christo handelt. Diese seltne und in ihrer Art einzige Handschrift ist in Fol. und hat 184 Seiten mit langobardischen Karaktern oder vielmehr römischer Cursiv.

---

3. Zuverläßige Nachricht von dem berühmten Collegio de propaganda fide zu Rom und den vielen Sprachen, die darin gelehrt werden und worin daselbst gedruckt wird.

Pabst Gregorius XV stiftete dieses Collegium ums J. 1622 für Missionarien, die in fremden, besonders heidnischen Ländern predigen sollten. Sein Nachfolger, Pabst Urban VIII. nahm sich dieses Collegii mit Eifer an, versah es mit schönen Einkünften und schafte Lettern dahin, so daß man im Jahr 1627 hier schon in 15 verschiedenen Sprachen Bücher drucken konnte. Nachher kamen noch 8 andre Arten von Lettern dahin, welche allein 9000 Dukaten kosteten; die Stempel und Matricen ungerechnet, die grösstentheils geschenkt worden waren. Man hatte also damals 23 Arten von Lettern, jede mit ihrer Scala von ungleichen Grösen. Zum Unterhalt der Druckerey wurden jährlich 600 Dukaten ausgesetzt. 1665 vermehrte man die Einkünfte nnd setzte einen Gelehrten zum Aufseher darüber. Der erste war der berühmte Leo Allatius, ein Grieche von der Insel Chios. So kam dieses unvergleichliche Werk immer mehr in die Höhe und Ordnung, der Alphabete und Pressen wurden mehr, und vor einigen Jahren wurde auch eine eigene Presse für Kupferstiche angelegt. Das Collegium selbst ist ein großer

und

und prächtiger Pallast, in dem auswärtige junge Leute, die oft sehr weit her sind, Unterhalt und Unterricht in allerley Wissenschaften und Sprachen, besonders solchen, die zu den Missionen dienen, erhalten. Es hat viele und große Zimmer für die Studirenden; eine prächtige Bibliothek, schöne Kirche, große Druckerey mit ihren Magazinen und Zimmern für den Sekretär der Propaganda, der im Palaste selbst wohnet. Diese Stelle ist sehr wichtig und der nächste Schritt zur Kardinalswürde. Itzt bekleidet sie der berühmte Prälat, Stephano Borgia, nachdem der vorige Sekretär Marefoschi zum Kardinal war erhoben worden. Borgia ist gelehrt, eifrig und mächtig, daher unter seiner Aufsicht die Propaganda ungemein wächset. Als Sekretar derselben hat er über alle Missionen zu sagen, die in der ganzen Welt heimlich oder öffentlich zerstreuet sind: folglich hat er viele Macht und die ausgebreitesten Bekanntschaften. Was die Druckerey selbst betrift, so sind nach alphabetischer Ordnung die Schriftarten folgende: 1) Abyssinisch oder äthiopisch. 2) Arabisch. 3) Armenisch 4) Bramahnisch. 5) Bulgarisch. 6) Chaldäisch mit alten Estrangelo. 7) Chaldäisch mit Nestorianischen Lettern. 8) Coptisch oder ägyptisch. 9) Ebräisch. 10) Georgisch in gelehrter Schrift. 11) Georgisch in gemeiner Schrift. 12) Griechisch mit allen Arten. 13) Irländisch. 14) Illyrisch mit Hieronymi-

ronymischen und 15) mit Cyrillischen Buchstaben. 16) Indianisch. 17) Moskowitisch oder rußisch. 18) Persisch mit Kirchenstil. 19) Persisch mit gemeiner Schrift. 20) Ruthenisch. 21) Rabbinisch. 22) Samaritanisch. 23) Servisch. 24) Syrisch. 25) Tibetanisch. 26) Römisch. 27) Teutsch und Schwedisch. 28) Neuchaldäisch; worin man ein chaldäisch Missale unter Direction des Patriarchen von Babylon, Josephs IV. gedruckt hat. Herr Borgia ist so eifrig, daß er nicht eher ruhen wird, als bis alle Alphabete, die nur in der Welt zu haben sind, hier zusammen kommen. Vor einigen Jahren kaufte er das Etruskische Alphabet, das der bekannte Gori in Florenz besessen hatte, und schenkte es, nicht blos die Lettern, sondern auch die Stempel und Matricen hieher. Auch das Bramahnische brachte er wieder in Gang und zwar mit Hülfe eines Missionars, des Kapuciners, P. Cassiano Belgatti, der viele Jahre in Indostan und Tibet gewesen. Nun wurde gedruckt: Alphabetium Bramahnicum s. Indostanum vniuersitatis Kasi, Rom. 1771. 12. Dieses Alphabet besteht aus 34 Consonanten und 16 Vocalen. Darauf ließ er drucken: Alphabetum Grandonico-Malabaricum s. Samcrudonicum, Rom. 1772 typ. sacr. congregat. de propag. fide. Es bestehet dieses aus 1128 Charaktern oder verschiedenen Buchstaben, die aus 51 einfachen oder Wurzelbuchstaben zusammen gesetzt sind, welche wie im Sinesischen gleichsam die Schlüssel von jenen sind. In dieser weitläuftigen und

daher

daher schweren Sprache gibt ein andrer Missionar, P. Peani, Unterricht. Verschiedene Gelehrte als Bernard, Bayer, Ziegenbalg und selbst la Croze haben sie irrig mit dem Tamulischen verwechselt.

In die Länder des weitläuftigen Malabar kam schon das Christenthum im 6 Jahrhundert und mit demselben auch die chaldäische Schrift: aber schwer zu entscheiden ist es, ob die sogenannten S. Thomas Christen von dem Apostel dieses Namens, der in Maliaput das Evang. geprediget haben soll, oder von einem Schüler des Manes, der im 3. Jahrhundert in Indien gewesen seyn soll, oder von einem christl. Kaufmanne aus Armenien, ihren Namen haben, der im 8. Jahrh. von dem malabar. Könige Cera-Perumel viele Freyheiten für die Christen auswirkte. Daß das Christenthum zuerst aus Babylon nach Malabar gekommen, kan man aus verschiednen syr. oder chald. Worten schliessen, die im Malabar sind, wie auch daraus, daß die malabar. Bischöffe immer aus Babylon gewesen. Noch sind in Malabar, Kalekut, und auf der Ins. Seilan Christen, die in ihren Liturgien und bey ihrem Gottesdiensten die syrische Sprache gebrauchen. Die vielen nestorischen Christen so wie auch die Jacobs Christin beweisen deutlich wo sie her sind. Ein groser Beweis vom hohen Alter des Christenthums in diesen Ländern ist, daß im nicänischen Concilio im J. 325 Gros Indiens Meldung geschiehet.

5. Von

5. Von der bey den Deutschen in Philadelphia angelegten latein. Schule aus einem Schreiben des dasigen Hrn. Past. Kunze.

Seit meinem Klosterbergischen Aufenthalt hat sich immer in mir eine ganz besondre Neigung gefunden, etwas mit einer Schule, darin Sprachen und Wissenschaften gelehrt würden, zu thun zu haben. Aber welche Schwierigkeit schon überhaupt in Amerika und besonders unter den Deutschen allhier! Diese bestehen gröstentheils aus solchen Pfälzern, Würtenbergern und Elsassern, welche in ihrem Vaterlande von der äussersten Armuth gedruckt, zu 100 und zu 1000 (vor kurzen waren in einem Schiffe blos von 1500 Deutschen 1100 auf der See gestorben) aufs Schiff wie Heringe eingepackt, hier als Sklaven auf einige Zeit verkauft werden. Daher, im Ganzen gerechnet, Deutsche hier nicht sehr begierig sind, Wissenschaften zu erlernen. Sind sie einmahl frey, dann wollen sie freylich reich werden, aber an die Erziehung ihrer Kinder denken sie wenig. Doch jede gute Sache muß einen Anfang haben. Es meldete sich bey uns ein hallischer Studios. Jur. der sich auf einigen westindischen Inseln mit Unterricht der Jugend beschäftigt hatte, und suchte nebst Zeugniß von der hall. Universität sein Unterkommen. Dergl. Cand. haben sich hier schon viele gemeldet, zu Predigern machen wir sie aber nicht gleich, ohne sie genauer zu kennen. Diesem Hrn. Leps, so heist er, rieth ich, eine kleine latein. Schule anzufangen, und machte einen Aufsatz in die Zeitungen. Er fand Beyfall und von einigen Unterstützung. Wir errichteten: eine Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums und aller nützl. Erkenntnis unter den Deutschen in Amerika. Wir bekamen etliche der angesehensten und ehrbarsten Glieder der evang. luth. Gemeine zu Mitgliedern und von jedem überhaupt der seinen Namen unterschrieb, 10 Pfund in die Casse. Ich arbeitete unterdessen an den Grundregeln, besorgte die nothwendigen

Ein

Einrichtungen und wir hielten unsre Zusammenkunft. Ein einziges Mitglied gieng ab: ein guter redlicher und verständiger Mann, ein Sachsen-Gothaner, kam an dessen Statt dazu. Mit einer deutschen Rede fieng nunmehr Herr Leps sein Amt an, nachdem ihm sein Beruf, von allen Mitgliedern unterschrieben, war ausgefertigt worden. Unsre Gesellschaft besteht aus 3 Classen 1. der auswärtigen hohen Beförderer; 2. der auswärtigen Mitglieder, 3. der eigentlichen philadelphischen Glieder. Mein Amt in der Gesellschaft ist Condirector und Secretarius. Herr Senior Mühlenberg und Kaufmann Keppele sind beyde Direktores. Mit mir ist zugleich Condirector Herr Kuhl, der auch Procurator ist. Inspectores sind zwey, Herr Mühlenberg, iun. und ein Glied, so jährlich gewählt wird. Die andern Aufseher bleiben im Ausschuß, so lange sie leben. Dieser besteht aus einem geistlichen und weltlichen Director, aus einem geistlichen und weltlichen Condirect. und 2 Inspectoribus.

Noch zur Zeit läst man die benachbarten Indianer in der Irre herum gehen. Die Engländer hätten gute Gelegenheit. Ein paar Reiseprediger, die von den Presbyterianern besoldet und mit Dolmetschern begleitet werden, gehen zwar herum, aber ohne daß man etwas weiter hörte. Unter den entferntern Indiern hat Herr Wheelock eine Mission durch seine indische Schule angelegt. Im vorigen Jahrhundert ums J. 1650 hat der nordamerikanische Apostel, Elliot, mit großem Fortgang an der Bekehrung der Wilden gearbeitet. Im J. 1670 waren ihrer über 30 Gemeinen. Aber nach der Zeit bekamen sie eine Abneigung vor dem Christenthum, theils wegen der elenden Zänkereyen der Episkopalen und Presbyterianer; theils weil die Franzosen den Wilden sollen weis gemacht haben, daß die Leute, die Christum gekreuziget, Engländer gewesen wären.

ACTA
HISTORICO-ECCLESIASTICA NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten

und

Urkunden

zu der

Kirchengeschichte

unsrer Zeit.

Sieben und zwanzigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar, bey Carl Ludolf Hoffmann,
1778.

Inhalt.

I. Unionsacte der gesamten Dißidenten von der augsburgis. und reformirten Confeßion auf der Generalsynode zu Lissa 1776, S. 288.

II. Leben, Charakter und Schriften Herrn D. Johann Georg Walchs, S. 410.

III. Absterben Herrn D. Joh. Christ. Friederici zu Hamburg, S. 427.

I. Acte

I.

Acte

der feyerlichen Union des gesamnten Corps der Dissidenten beyder evangelischen Confeßionen im Königreich Polen und besonders der Provinz Grospolen zu einem unzertrennlichen ewigen Bündnisse, in Absicht auf die gemeinschaftliche Erhaltung und den Genuß unsrer beyderseitigen gemeinschaftlich durch die Tractaten von 1768 und 1775 erhaltenen Rechte und Religionsfreyheiten.

Geschehen auf der gemeinschaftlichen Synode beyder evangelischdissidentischen Confessionen zu Lissa in Grospolen den 25 und 26 Januar 1776.

Gottfr. Nikisch, Pastor der U. A. Confeßion zu Wollstein und Notarius der Generalsynode.

* * *

Ehe wir diese wichtige Urkunde unsern Lesern vorlegen, finden wir für nöthig, ihnen einige Nachricht von der im Jahr 1775. zu Lissa in Grospolen gehaltenen Generalsynode zu ertheilen. Als den Dissidenten durch die Tractaten von 1768. und 1775. die Religionsfreyheit war versichert worden; so wurde im September gedachten Jahrs eine Generalsynode der Dissidenten von der U. A. Confess. angestellt und auf derselben die wichtigsten Angelegenheiten in Berathschlagung genommen. Man beschloß auf derselben also zuerst, ausser den vier politischen Generalsenioren (*) einen geistlichen Generalsenior zu erwählen. Die Wahl fiel auf den Herrn Pastor Koppe zu Unruhstadt. Da man aber für nöthig erachtete, diesem Herrn Generalsenior noch zween Conseniores an die Seite zu setzen; so wurde hierzu der Herr Pastor Krumbholz zu Bojanowa und der Herr Pastor Wirth zu Klastava ernennet. Es wurde hierauf eine besondere Eidesformel sowohl für die politi-

(*) Diese Herren Generalseniores polit. ordinis sind Se. Excell. Herr Alexander von Unruh, und die Hochwohlgebohrnen Herren, Herr Carl von Brause, Herr Alexander v. Schlichting und Herr Alexander von Bojanowsky.

politischen, als geistlichen Herren Generalseniores aufgesetzt, durch deren Ablegung sie allerseits von der Generalsynode in Pflicht genommen wurden.

Die Generalsynode von der augsburgischen Confeßion schickte auch eine besondere Deputation an die Dissidenten von der reformirten Confeßion, und ließ sie zu der Generalsynode einladen, daß sie mit dieser zusammentreten und gemeinschaftlich das Beßte der Evangelischen besorgen mögten. Hierauf erschienen zween reformirte Herren Seniores polit. ord. und baten sich schriftlich Nachricht von demjenigen aus, worüber mit ihnen gemeinschaftlich berathschlaget werden sollte.

Ferner wurde von der Generalsynode beschlossen, daß auf den XVII. Sonntag nach Trinit. von den Dissidenten ein Dankfest, wegen der wiedererlangten Religionsfreyheit, gehalten, und über einen besonders vorgeschriebenen Text geprediget werden, auch an diesem Tage durch ein öffentliches Proclama bekannt gemacht werden sollte, daß sich die Dissidenten von nun an in Ansehung aller Actuum ministerialium nicht ferner an die katholischen, sondern an die evangelischen Geistlichen zu halten hätten.

Das wichtigste, was ausserdem auf der Generalsynode zu Stande gebracht wurde, war die Anordnung des Consistorii der augsburgischen Confeßionsverwandten. Man hatte zwar anfänglich willens, mit Zuziehung der Reformirten, ein gemeinschaftliches Consistorium für die Dissidenten von beyderley Confeßionen anzuordnen; es wurde aber diese Sache bis zur künftigen Generalsynode und zum Beytritt der Reformirten verschoben. Indessen wurde das Consistorium der Dissidenten der U. A. Confeßion zu Lissa völlig eingerichtet, und vestgesetzt, was für Angelegenheiten an dasselbe gebracht und von demselben entschieden werden sollten. Dieses Consistorium besteht aus folgenden Personen,

aus einem Präsidenten, welches wechselsweise zwey Jahre lang einer von den Herren Generalsenioren polit. ord. seyn soll;

aus zween Räthen aus dem Ritterstande, welche alle zwey Jahre erwählt werden;

aus zween geistlichen Räthen, wozu auf Lebenszeit erwählt wurden Herr Pastor Längner zu Lissa und Herr Archidiakonus Schäfer eben daselbst;

aus einem weltlichen Rathe vom Civilstande,

stande, wozu ebenfalls auf Lebenszeit Herr Sekretar Radynsky aus Bojanowa erwählt wurde;

aus einem Notarius vom Civilstande;

aus einem Canzlisten und

aus einem Bevollmächtigten aus dem Adel.

Nachdem die zum Consistorio erwählten Personen durch den ihnen von der Generalsynode vorgelegten Eid waren verpflichtet worden; fiengen sie auch sogleich ihre Sessionen in der Sacristey zu Lissa an.

Endlich wurde auch von der Generalsynode eine besondere Commißion niedergesetzt, welche über das bey den Dissidenten vest zu setzende Kirchenrecht, über die Kirchenpolicey, über die Einrichtung der evangelischen Schulen, über die Ordnung des Consistorii, über die den Generalseniorен zu ertheilende Instruction, und über andere zur Einrichtung der kirchlichen Verfassung nothwendige Stücke, mit einander berathschlagen, und ihre Gedanken der zukünftigen Synode vorlegen sollte. Zu dieser Commißion wurden 9 Personen erwählt, nemlich 3 vom Adel, unter welchen die beyden Häupter der Dissidenten U. A. Confeßion, Se. Excell. der Herr General von der Golz, und Se. Excell. der Herr Graf

von Unruh, Staroſt von Hammerſtein waren, ingleichen 3 von der Geiſtlichkeit und 3 vom Civilſtande.

Im Januar 1776. wurde, wie man auf der Generalſynode 1775. beſchloſſen hatte, die Generalſynode wieder angefangen, auf welcher auch die Diſſidenten von der reformirten Confeßion mit erſchienen, und das groſe Werk der Vereinigung der Diſſidenten beyder Confeßionen zu Stande gebracht wurde. Die darüber ausgefertigte Urkunde wollen wir hier, nebſt den von beyden Theilen verabredeten Punkten mittheilen.

* * *

Acte
der feyerlichen Union der Diſſidenten beyder evangeliſchen Confeßionen.

A.
Zur ſtets immerwährenden Urkunde

Wir Dißidenten beyder evangeliſchen Confeßionen, in Rückſicht auf die verſchiedenen, unter uns geſchehenen Verhandlungen zu Unſerer Vereinigung, beſonders aber, auf die getroffene Verbindung beyder Confeßionen zu Liſſa den 21 Jul. 1756, und der, auf dem Convent im Jahr 1762.

den

den 21 Julii geschehenen Bestätigung, so wie im Betreff der Verpflichtung, der gemeinschaftlichen Conföderationen zu Thorn und Sluck, welche wegen unsrer gemeinschaftlichen Drangsale, unter Uns gemacht worden, und insbesondere, da Wir wegen des gemeinschaftlichen Antheils an den Religions-Tractaten von 1768 und 1775. fest zu halten Willens sind, wodurch beyderseitigen Confessionen die Freyheit Ihrer Religion gesichert ist, haben zu Unserm ersten und vornehmsten Grundsatz Unserer gemeinschaftlichen Vereinigung, Uns, eine brüderliche Liebe, den christlichen Frieden und eine unbewegliche, standhafte Eintracht versprochen und zugesagt. Wie wir aber diesen Endzweck, schwerlich erreichen können, ohne verschiedene Hindernisse aus dem Wege zu räumen; so geloben und versprechen wir, einander wechselsweise, nichts zu unterlassen, um die von beyden Seiten vorfallende Klagen, oder irgend sich ereignende Zwistigkeiten, nach der genauesten Gerechtigkeit, gemeinschaftlich zu schlichten, und beyzulegen. Denn da wir verpflichtet sind, Uns zu überzeugen, und es zu empfinden, daß Wir das Werk eines und ebendesselben Schöpfers sind, die Jünger, und Schüler eines und ebendesselben Meisters, Bürger eines und ebendesselben Vaterlandes, und hauptsächlich, da Wir gleiche

und gemeinschaftliche Pflichten auf Uns haben, Unsere Religion aufrecht zu erhalten, und die Vorzüge unsres Standes, als Bürger der Republique zu behaupten; so können wir nicht anders, als mit gleich eifrigen Bemühungen und Kräften, Uns unseren Widerwärtigkeiten, und der drückenden Last derselben entgegen stellen. Aus diesem Grunde bezeugen Wir öffentlich, vor dem Gott der Liebe und des Friedens, so wie vor der ganzen christlichen Welt, daß wie Wir diese Unsre Vereinigung brüderlich geschlossen, und solche mit dem wechselseitigen Vertrauen bestätiget und versiegelt wird; so wünschen Wir von beyden Theilen, daß solche unzertrennlich, bis auf jene Zeiten der Welt fortdauren möge, bis es der Regierung der allerhöchsten Vorsicht gefallen wird, alle und jede Punkte, worin beyde Religionen noch von einander unterschieden sind, zur vollkommensten Uebereinstimmung zu bringen, und bis die Zeit kommen wird, daß in der ganzen Christenheit eine Heerde und ein Hirt werde.

Unterdessen sollen durchaus von diesem Unsern gemeinschaftlichen Bündnisse keine öffentliche Aergernisse erwachsen, uns unsrer Landes-Obrigkeit zu widersetzen. Es soll keine niederträchtige Rachbegierde, in Unsern Gemüthern, die christliche Bescheiden-

heit

heit und Sanftmuth beflecken. Es soll alle persönliche Mißgunst in ewige Vergessenheit begraben werden. Mit einem Worte; es soll unsre Lebens-Regel und unsre Loosung bleiben Gott zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Da Unsre Lage unterdessen noch immer so erniedrigend und traurig ist, daß, nachdem Wir alle Gattungen der Drangsale und der Verfolgungen ausgestanden und erduldet haben, wir eher befürchten müssen, so harte Schicksale von neuen zu erleben, als gegen dieselbe auf immer gesichert zu seyn: so laßt uns Unser Bündniß zu einem heiligen Gelübde machen. Die Bedingung, und die Sicherheit desselben, sollen uns immer heilig bleiben, so wie sie in dem gegenwärtigen Instrument zur Vertheidigung und zum Schutz unsrer heutigen Vereinigungsacte, und wider die Stöhrer unsrer Religionsfreyheit, die unsre Religionsfreyheiten verletzen, enthalten, und in nachfolgendem ausführlich abgefaßt sind, welche Punkte und Bedingungen Wir hiermit auf das feierlichste bekräftigen, und die treuliche Beobachtung und Erfüllung derselben, für Uns und Unsere Nachkommen, einander von beyden Theilen, fest und unverbrüchlich versprechen, und angeloben, und die, von Wort zu Wort folgendes Inhalts sind.

B.

Canones und Punkte, über welche sich beyde evangelische Confeßionen auf der gemeinschaftlichen Synode einmüthig besprochen und vereiniget haben.

Art. I.

Es soll alle Jahr eine ordentliche Synode gehalten werden, und zwar allezeit die erste Mittwoche nach dem ersten März.

Art. II.

Es ist beschlossen worden, daß in Sachen unter uns selbst, welche directe wider die Tractaten von 1768 u. 1775, und beyde Confeßionen zugleich angehen, und für gemeinschaftlich erkannt worden, eine Commißion von beyden Gliedern, beyder Confeßionen verordnet werden; und da eine Confeßion, nicht mehr Stimmen, als die andere haben muß, ohne das die geringere Anzahl der Glieder, einer oder der andern Confeßion, hierin eine Hinderung machen kann, so wird in Casu paritatis der Stimmen, die eine Confeßion aus der andern ihren Gliedern, nämlich die evangelisch Reformirte, aus den evangelisch Augsburgischen-Confeßionsverwandten, und diese wieder aus denen Reformirten diejenige Personen, aus

dem Ritterstande wählen, welche der Gleichheit der Stimmen den Ausschlag geben; und zwar also, daß wenn Sie mit einander einstimmig sind, die Sache als entschieden angenommen wird; wenn Sie aber nicht einig sind, so wird aus diesen Personen einer durch das Loos erwählt, um über die Sache den Ausspruch zu thun.

Art. III.

Die ausserordentlichen Synoden sollen nach Verabredung der Herren General Seniorum utriusque Ordinis et Confessionis, und mit gemeinschaftlichen Rath angeordnet, und 6 Wochen vor der Cadenz ausgeschrieben werden.

Art. IV.

Der Ort der Synodalzusammenkünfte ist in Lissa festgesetzt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß nach Befinden der Umstände, und Bedörfniße, die Synoden auch an einem andern Ort gehalten werden können, welches von dem Gutachten der Herren General Seniorum utriusque Ordinis et Confessionis abhängen soll.

Art. V.

Die Errichtung eines Oberconsistorii beyder Confeßionen, für alle drey Provinzen des Reichs, muß bis auf zu erwartende glücklichere Zeiten ausgesetzt bleiben. Wir wünschen

schen und erwarten aber aus wichtigen Gründen, daß das gemeinschaftliche Prov. Consistorium beyder Confeßionen, für unsere Brüder, in der Provinz klein Polen, und in der Vereinigung mit der Woywodschaft Masuren, in Warschau angeordnet werde, welches den gegenwärtigen Herren Delegiten dieser Provinz ad referendum mit gegeben wird. Die von der evangelisch Augsburgischen Confeßion, werden Ihre Candidaten, zu diesem Consistorio, auf der künftigen Synode, allhier anzeigen und bekannt machen. Die Reformirte aber, sollen Ihre Consistorialen auf Ihrer eigenen Synode erwählen, und die Namen derselben, entweder durch Delegirte oder Plenipotenten, auf unseren Synoden melden lassen. Zu welcher nächstkommenden Synode Wir auf gemeinschaftliches Gutachten den 16 Julii a. c. anberaumen und fest setzen.

Art. VI.

Der Vorschlag zu einer gemeinschaftlichen Casse, wird von beyden Theilen angenommen, jedoch unter den Bedingungen, die unten ausführlicher abgehandelt und bestimmt werden sollen: was nämlich für Beyträge und Subsidia in diese gemeinschaftliche Casse fliessen sollen, ingleichen wie die Beyträge geschehen, und wie sie verwaltet werden sollen.

Art.

Art. VII.

Man ist einig, daß diese Casse durch geschworne Administratores verwaltet werde, und daß dieselben der Synodalversammlung, von ihrer Administration Rechnung und Antwort geben.

Art. VIII.

Die Processe und Angelegenheiten, welche beyde Conf. angehen, und die aus Beeinträchtigung der erlangten Religionsfreyheiten und Rechte entstehen, sollen auf gemeinschaftliche Kosten geführt werden, jedoch mit der Cautel, wenn der beleidigte und klagende Theil zu solchem Streit nicht selbst Anlaß gegeben.

Art. IX.

Auf den gemeinschaftlichen Synoden sollen nachfolgende Sachen abgehandelt werden:

1) Alle Processe, welche gegen die Uebertreter und Stöhrer des Tractats vorgenommen, und geführet werden müssen.

2) Alle Sachen die zur Aufnahme und Erhaltung unsrer Religionsfreyheit nöthig und nützlich sind.

3) Die Erhaltung des Iudicii compositi in den Königlichen Assessorial-Gerichten, und die Unterstützung der Personen,

nen, die von den Unsrigen öffentliche Aemter bekleiden.

4) Die Bewürkung der Execution des Tractats.

5) Alle Grauamina mixta die per Appellationem an die Synode gelangen, oder gegen die Vereinigung Unsrer Confessionen, und andre dahin einschlagende Umstände in der Folge der Zeit entstehen können.

Art. X.

Die gemeinschaftliche Synoden sollen abwechselnd, bey dieser, oder jener Confession gehalten werden, des Sommers in der Kirche und des Winters in der Schule.

Art. XI.

Die Gravamina eines Confeßionstheils gegen den andern, weisen wir an das gemeinschaftliche Consistorium Compositum, welches ebenfalls wechselsweise, eine Cadenze um die andere, so wie die gemeinschaftliche Synoden, einmal bey dieser, das andere mal, bey der andern Confeßion seine Sitzungen haben soll, von welchen die Sachen und Vorfälle durch Appellation, oder Remißion an die Synode gelangen müssen, und diese wird die Sache durch eine Commißion beylegen und entscheiden lassen.

Art.

Art. XII.

In dem gemeinschaftlichen Consistorio muß eine genaue Gleichheit in der Zahl der Glieder von beyden Seiten beobachtet werden und die Präsidenten von dem Ritter-Stande alterniren, nach den Cadenzen mit einander in Ihrem Präsidio.

Art. XIII.

Die ordentliche Cadenz des gemeinschaftlichen Consistorii soll jedesmal den ersten Montag im Monat November seyn; die ausserordentlichen Cadenzen überläßt man der Zeit und den Umständen. Jede ordentliche Cadenz soll 14 Tage vor der Eröfnung der Seßion von den Kanzeln bekannt gemacht werden.

Art. XIV.

Für das gemeinschaftliche Consistorium, werden folgende Sachen gehören:

1) Alle gemischte Ehen und Ehe-Sachen.
2) Alle Streitigkeiten zwischen beyden Confeßionen, ihren Geistlichen, Kirchen, Schulen, und weltlichen Personen, was das beyderseitige Religionswesen betrift.
3) Alle Beschwerden und Klagen, gegen die Convulsores und Stöhrer unseres Tractats, die Untersuchung gemeinschaft-

schaftlicher Proceße und der Betreibung derselben, durch General Plenipotenten.

Art. XV.

Eine jede Communauté wird zwar ihre Processe, unter dem öffentlichen und allgemeinen Namen des gesammten Dissidentischen Corps führen, und auch einen gemeinschaftlichen General Plenipotenten haben, aber jede Confeßion wird den Proceß, aus ihren eigenen Mitteln, und auf eigene Kosten bestreiten. Was aber die gemeinschaftliche Casse betrift, so werden die evangelisch Reformirten den vierten Groschen, und die evangelsch Augsburgische Confeßionsverwandten drey Groschen, also diese drey Theile, jene aber den vierten Theil dazu beytragen. Die Ursache der Einrichtung und Führung der Processe, unter dem allgemeinen Namen des Corps der Dissidenten, hat keinen andern Endzweck, als daß die Dissidenten unter sich, und mit den übrigen Mitbürgern Unsers Vaterlandes alle unnütze und unüberlegte Händel und Processe vermeiden, und im Frieden leben. Daher sollen alle Klagen und Beschwerden gegen die Catholischen, im Consistorio zuvor hörig untersucht werden, und wenn die Sache rechtmäßig befunden wird, und der Weg der Güte vergeblich gebraucht worden, alsdann erst der Proceß im Namen des gesammten

sammten Dissidentischen Corps angefangen und auf oben beschriebene Weise fortgeführt werden.

Art. XVI.

Aus der Beschaffenheit und Situation beyder Dissidentischen Confeßionsverwandten entstehet die Nothwendigkeit zur Erhaltung Ihrer Religionsfreyheit und derselben Gebrauch, die Ihnen als Bürger, nachdem Tractat von 1768 und 1775 versichert werden, daß beyde gedachte Confeßionen sich mit einander auf das allergenaueste vereinigen und verbinden. Da aber unter den Mitgliedern der gedachten beyden Confeßionen, sich eine große Verschiedenheit Ihrer Umstände befindet so setzen Wir zur Vermeidung aller Hinderniße unsrer Vereinigung, durch den gegenwärtigen Synod den Canon feste; daß die gedachten Dißidenten beyder evangelischen Confeßionen Ihre Sachen und Processe, welche eine jede Confeßion für sich besonders angehen ob Sie gleich nomine beyder Confeßionen in Foro competenti betrieben und geführet werden, dennoch aus der besondern Casse einer jeden Confeßion für sich bestreiten sollen. Solche Fälle aber, welche zu Erhaltung des Tractats gereichen, in so fern sich dieselben auf das ganze Corps der Dißidenten beyder Confeßionen beziehen; ingleichen der Zuschuß, welcher Unsern Herrn Commis-

sarien bey dem Königl. Assessorio, denen Gesandten, oder Landbothen oder andern Personen, die in Unsern gemeinschaftlichen Verrichtungen gebraucht werden, gegeben wird, soll ebenfalls aus der gemeinschaftlichen Casse der Dissidenten beyder Confeßionen fließen. Zu dem Ende bestimmen Wir insbesondere, nach der festgesetzten Proportion, daß von Seiten der augsburgischen Confeßionsverwandten drey Theile, und von Seiten der Reformirten der vierte Theil zu dieser Casse gezahlet werden soll. Die Proportion dieses Beytrages soll nach Unsrem heutigen Schluß so lange beybehalten werden; bis beyde Confeßionen nach einem gütlichen und freundschaftlichen Vertrag in diesem Punkte auf öffentlicher Synode, eine Veränderung machen werden. Und damit von beyden Theilen, sich keine Mißbräuche einschleichen, und unter dem Vorwand, des gemeinen Besten, leichtsinnige und unnütze Zänkereyen entstehen, so wird wenn das gemeinschaftliche Consistorium die Sache examiniret, und gerecht und gültig befunden, auch deswegen gütliche Unterhandlung gepflogen, und keinen Vergleich erhalten können, alsdenn in dem Foro competenti gehörig agiret werden. Auf diese Art hoffet man allen Zunder der Uneinigkeit, unter beyderseitigen Confeßionen zu ersticken, und auszulöschen, und die Eintracht unter beyden Confeßionsverwandten

ten, und mit allen Einwohnern in unserm Vaterlande zu befestigen. Im übrigen bleibt es beyden Confessionen für sich freygestellt Ihre eigenen Processe selbst zu untersuchen, und durch den Weg des Rechtens zu betreiben, nach der allgemeinen Regel mixta ad mixta, pura ad pura.

Art. XVII.

Eine jede Confession wird aus Ihren Gliedern eine Commission aussetzen, und aus Ihrem Mittel erwählen, um das Project zu einem Systemate des Iuris Canon. Protestantium zu untersuchen, dazu das Manuscript schon vorhanden ist.

Art. XVIII.

Es ist endlich der gemeinschaftliche Schluß gefast worden, auch unter uns die Feyertage beyzubehalten, welche die Durchlauchte Republik zuletzt angenommen, und bestätiget hat, um allem Anstoß und Aergerniß vorzubeugen.

Diese Acte haben alle Herren vom Adel, von der Geistlichkeit und die Deputirten des Presbyterii der ungeänderten augsburgischen Confession und Reformirten unterschrieben. Die Namen der unterschriebenen Herren von der U. A. Confession sind folgende:

Carl von Brudzewski. S. Generalis E. O.

Alexander B. v. Schlichting. S. G. E. O.

Alexander v. Boianovski. S. G. E. O.

Jacob Kopp. Senior Gen. Ecclesiasticus.

Johann Caspar Längner, Consistor. Rath und Pastor zu Lissa.

Johann Christian Krumbholz. Const. Gen. Past. Bajanovien.

Johann Gottfried Wirth Const. Gen. Eccl. Past. Chlaslavien.

Adam Dzembowski Consist. Rath.

Samuel Gottfried Schäfer Consist. Rath und Archidiak. Lissne.

David Bodynski Consist. Rath.

Franziscus Gottlob Hedelhofer. Secret. Consist. juratus.

Alexander v. Kalkrayth S. P. C. Medereick.

Carl Wladyslaw v. Unruh S. Pol. Circ. Miedzyshode.

Balthasar de Lossow Sen. Circ. Fraustadt.

Siegismund v. Lossow Sen. Circ. Kargovien.

Boguslaw George v. Unruh. Sen. Pol. Circ. Bojan.

Johann v. Szarzynski Sen. Circ. Lesne.

Johann August v. Unruh. S. Pol. Circ. Posnane.

August Stanislaus v. d. Goltz Generallieut.
Christoph Peter v. Unruh.
Carl v. Dzembovski.
Carl v. Nostitz.
Joachim v. Bojanowski.
Carl v. Unruh.
Sigismund v. Dzembovski.
Carl v. Luke.
Ernst Gottfr. v. Schirrhoß.
Chrysostom. Sigmund v. Unruh.
Carl v. Unruh auf Pieke.
Alexander v. Unruh auf Luboschin.
Gottlieb v. Unruh Kammerherr.
Sigismund v. Zayditz auf Srodki.
Carl v. Zychlinski.
Adam Erdmann v. Zaydlitz auf Orle.
Gotthelf v. Haaza. Radke.
Sigismund v. Dzembovski.
August v. Zaydlitz auf Lubowic.
Joh. Gottfr. Jacobi Sen. Circ. Boianowie Past. Ravicens.
Christian Anton Herod. Sen. Circ. Fraustadt.
Johann Machatius Sen. Circ. Müdfereven Past. Schweiners.
Gottfr. Niekisch Past. Wolsteinensis, Sen. Circ. Karjowiens. Synod. Gen. Notarius.

Valentin Gottlieb Prüfer Sen. Circ. Lesnenſ. et Diacon.

George Friedrich Koch, Sen. Circ. Posne. Paſt. Skoienſ.

Benjamin Gottlieb Faeuſtel, P. Waſenkow.

Johann Georg Kaulfuß, Paſt. zu Polzig.

Johann Jacob Zeuſchner Diac. Schwernenſ.

Chriſtoph Diengott v. Geißler Paſt. Prim. Zdanen.

J. E. Liecht Paſt. Schwarzendſen.

Ephraim Gottlieb Hofmann Paſt. Babimoſt.

Martin Kuciewski Paſt. Ranoncewen.

Samuel Friedr. Richter. Paſt. Ulbersdorf.

Daniel Teſchner Paſt. Driebitz.

Chriſtian Tiebig Paſt. Schlechtingenſ.

Johann David Wolf Paſt. Schmiglens.

Ephraim Gottfr. Stechbar P. Zaborowie.

Gottlob Benjamin Lauber Subſtitutus Gen,

Chriſtian Gottlob Stiegner Procon. Civit. Ravecen.

Dioniſius Döring Med. Doctor.

Samuel Gottfr. Sachers.

Daniel Lohmann.

Johann Samuel Weigt.

Benjamin Heimann.

Carl Siegmund Hierse (Kirchenältesten in Lissa).

Gottfried Zeller, Consul Dirigens in Fraustadt.

Thiele Scabinus in Fraustadt.

Gottfried Grosmann Deput. Communitt. Fraustadt.

* *
*

Das Systema iuris canonici Protestantium, dessen in der vorstehenden Acte Art. XVII. gedacht wird, daß es schon im Manuscript vorhanden sey, ist das von dem berühmten Herrn Professor Scheidemantel zu Jena, dem würdigen Bruder des sel. Herrn Pastors Scheidemantel zu Warschau, aufgesetzte, und der Generalsynode zu Lissa bereits zur Prüfung vorgelegte kirchliche Gesetzbuch der Dissidenten. So bald dasselbe von der Generalsynode bestätiget und promulgirt seyn wird, werden wir davon ausführlichere Nachricht ertheilen.

Nach den neuesten aus Warschau erhaltenen Nachrichten ist die dasige reformirte Kirche völlig fertig, und wird fleisig besucht. Der an derselben angestellte reformirte Prediger, Herr Musonius predigt in derselben mit allgemeinen Beyfall. Das evangelischlutherische Kirchgebäude zu Warschau ist ebenfalls bis unter das Dach

fertig. An diese Kirche ist an die Stelle des sel. Herrn Pastors Scheidemantel, Herr Pastor Ringeltaube, als erster Prediger berufen worden.

II.

Leben, Charakter und Schriften Herrn D. Johann Georg Walch,

Hochfürstl. Sächs. Kirchen- und marggräfl. Brandenburgonolzbachischen Consistorialraths, der Theologie ersten öffentlichen ordentlichen Professors auf der Akademie zu Jena, der theologischen Facultät und der gesammten Akademie Seniors ꝛc. (*)

Dieser berühmte und um die evangelische Kirche sowol durch seinen mündlichen Vortrag, wodurch so viele vortrefliche Lehrer sind gebildet worden, als durch seine Schrif-

(*) Das Leben des wohlsel. Herrn Kirchenraths Walch ist zwar schon in verschiedenen Schriften beschrieben worden; aber diese Beschreibungen reichen größtentheils nicht bis auf die letzteren Jahre, so, wie die denselben beygefügten Verzeichniße seiner Schriften unvollständig sind. Wir haben es daher für unsre Pflicht geachtet, das Andenken dieses großen Gottesgelehr-

Schriften unsterblich verdiente Gottesgelehrte ist zu Meiningen den 17 Jun. 1693. geboren worden. Seine Eltern waren Herr Georg Walch, F. S. Meiningischer Generalsuperintendens und Beysitzer des dasigen Consistorii, und Frau Erdmuth Margaretha, geborne Schmidtin. Von seinen übrigen Vorfahren kennen wir nur seine Groseltern väterlicher Seite, Tobias Walch, Inspector zu Lengsfeld, und Maria, geborne Lindenlauben, es sind aber Nachrichten vorhanden, daß sein Geschlecht aus Böhmen herstamme, und zu mehreren hussitischen Familien gehöre, welche um der Religion willen ihr Vaterland verlassen und in Franken sich ausgebreitet. Mit Dank gegen Gott rühmte der Selige die Treue, womit seine Eltern die Erziehung und Bildung ihrer zahlreichen Kinder besorget, und den Segen, mit dem diese Treue an ihm und an seinen vier Brüdern belohnet worden, und von dem die

gelehrten auch in diesen Sammlungen zu erhalten, und eine ausführliche Nachricht von seinem ruhmvollen Leben und sämtlichen herausgegebenen Schriften zu ertheilen. Diese Nachricht ist aus der Schrift gezogen: Leben und Charakter des wohlseligen Herrn Kirchenraths D. Joh. Georg Walch. Jena, 1777. zehentehalb Bogen in gr. 4. Nebst dem Bildnisse des Herrn Kirchenraths.

Mutter, die zu einem sehr hohen Alter gelanget, eine lange Reihe von Jahren zu ihrer Freude ein Augenzeuge gewesen. Der Vater war selbst ein Kenner der Wissenschaften: ermunterte seine Söhne zu einem ununterbrochnen Fleiß, diese zu erlernen, und sorgte, diesem die rechte und zweckmässige Richtung zu geben, und ihnen einen Unterricht zu verschaffen, der eines jeden Fähigkeit und zukünftiger Bestimmung angemessen war. Diesen Unterricht erhielte der Selige in den öffentlichen Schulanstalten seiner Vaterstadt, welche damals sich durch Geschicklichkeit und Treue ihrer Lehrer auszeichnete. Die ersten Gründsätze der Religion und anderer Schulkänntnisse lehreten Joh. Friedr. Werner und Philip Nagel; doch erwarb sich der damalige Rector Johann Friedrich Krebs, die meisten Verdienste um diesen fähigen, muntern und wißbegierigen Lehrling. Dieser Mann hatte in der Schule des Christoph Cellarii, nicht allein selbst eine ausgebreitete Känntnis der lateinischen und griechischen Sprache und anderer Theile der alten Litteratur erlangt, sondern besaß auch eine vorzügliche Fertigkeit, andere darinnen zu unterrichten. Hier wurde der Grund zu einem sehr wichtigen Theil des gelehrten Charakters unsers Seligen geleget, den er bis an sein Ende behalten, und zugleich durch kleine Umstän-

de

de eine Reihe von Veränderungen angefangen, welche auf sein ganzes Leben einen Einfluß gehabt. Krebs war der Mann, der eine ausserordentliche Neigung zur Latinität und andern schönen Wissenschaften in ihm erweckte, der ihm seine eigne und wohlgegründete Hochachtung gegen Cellarium und dessen Schriften mittheilete, und zugleich die so nöthige Begierde, gute Bücher, die Schriftsteller des alten Griechenlands und Roms, die verschiedenen Ausgaben ihrer Werke, die neuern Humanisten, die Bearbeiter der Alterthümer, der alten Geographie und Geschichte, kennen zu lernen, zuerst in ihn pflanzte und durch seinen kleinen, aber auserlesenen Büchervorrath so weit es geschehen konnte, unterhielte. Mit wie vielem Fleiß und glücklichem Fortgang er diese Wissenschaften erlernet, kann man daraus abnehmen, daß er noch ehe er das siebenzehnte Jahr völlig geendiget hatte, vor tüchtig geachtet wurde, sich auf eine Universität zu begeben.

Seine Neigung zu den schönen Wissenschaften lenkte sehr natürlich die Wahl auf Leipzig. Er kam daselbst im Jahr 1710. an, und erhielte den 11 Februar von dem damaligen Rector, August. Quirin. Rivino, das akademische Bürgerrecht. Seine eigent-

eigentliche Bestimmung war, sich der Gottesgelahrheit zu widmen und sein Vorsatz, diese recht gründlich zu treiben. In dieser Absicht wendete er die erste Zeit seines akademischen Lebens auf die Vorbereitungswissenschaften, deren gänzliche Versäumung, oder doch Vernachläßigung schon oft Ursach gewesen, daß glückliche Genies mittelmässige Theologen worden. Er vermied dabey noch einen andern Fehler, der ebenfalls andern nachtheilig worden, die einer Gattung derselben, es sey nun Philosophie, oder Philologie, einen so partheiischen Vorzug geben, daß sie die andere zu ihrem Schaden verachten. Vielmehr verband er, so lang er selbst Lehrling war, griechische und lateinische Litteratur, Känntnis morgenländischer Sprachen, und Philosophie. Seine Lehrer waren Ludwig Christian Crell in der lateinischen, und Christian Friedr. Börner in der griechischen Philologie. In der Philosophie bediente er sich des Unterrichts zweyer sehr verschieden denkender Lehrer. Gottfried Polykarp Müller war der sogenannten Parthey der neuern Eklektiker zugethan und erklärete Buddei Lehrbücher. Hingegen wagte Andreas Rüdiger neue Wege zu betreten. Mit diesem letztern unterhielte der Selige einen vertrauten Umgang und dieser veranlaßte, daß er in seinen jüngern Jahren die Philosophie mit grossem Fleiß bear-

bearbeitete, und noch während seines Aufenthaltes zu Leipzig den Entwurf zu einem philosophischen Wörterbuch machte, den er erst nachhero zu Jena mit ausnehmenden Beyfall seiner Zeit ausführete.

Die morgenländischen Sprachen lehrete damals ein Magister, Starke, mit vielem Beyfall. Vier ganzer Jahre besuchte der Selige dessen Lehrstunden, in denen nicht allein Bücher des alten Testaments cursorisch, sondern auch die chaldäische und syrische Sprache vorgetragen und selbst das Rabbinische damit verbunden wurde.

Unter diesen und andern Arbeiten, von denen wir nachhero reden werden, kam er mit Johann Burcard Menken in eine nähere Bekanntschaft, die bald bis zur vertrauten und so lang dieser lebete, nie unterbrochenen Freundschaft stieg. Diese muß zu den merkwürdigen Begebenheiten gerechnet werden, da sie vor den Seligen eine ganze Reihe angenehmer Folgen gehabt. Voll Neigung zur Gelehrtengeschichte und Bücherkäntnis konte er darinnen keinen bessern Lehrer finden, als Menken. Dieser unterhielte und vermehrte sie nicht allein durch öffentlichen Unterricht, den er ihm auch in der bürgerlichen Geschichte ertheilte, sondern auch durch Unterredungen im freundschaftlichen

Um-

Umgang, und da er ihn unter die Bewohner seines Hauses aufnahm, verstattete er ihm den freien Gebrauch seiner immer zahlreichen, in der Litterarhistorie aber am reichsten versehenen Bibliothek. Ueber das verband Menke ihn mit der Gesellschaft der gelehrten Männer, die unter seiner Aufsicht an verschiedenen periodischen Schriften arbeiteten, in denen aus den neuen Büchern Auszüge gemacht und sie beurtheilet wurden, welches ihm neue Gelegenheit verschafte, seine litterarischen Käntnisse zu erweitern und zu berichtigen.

Mit solchem Fleiß trieb der Selige die Wissenschaften, welche er doch nur selbst als Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften ansahe, diejenigen gründlich zu lernen, denen er eigentlich bestimmt war, zu deren Lehrer die Vorsehung ihn selbst bestimmt hatte. Unter den damaligen Theologen zu Leipzig erwehlte er Gottfried Olearium zu seinem vornehmsten Lehrer in allen Theilen der Gottesgelahrheit. Er genoß auch des Unterrichts des Adam Rechenbergs; doch war ihm der freundschaftliche Umgang mit diesem würdigen Greis noch lehrreicher und vortheilhafter. Urban Gottfried Siber unterrichtete ihn in der Kirchenhistorie und Johann Friedrich Olearius im Kirchenrecht. Und so war keine Gattung von Wis-

sen-

senschaften, die einem Theologen nöthig und nüzlich sind, die der Selige seiner Aufmerksamkeit und seines Fleisses nicht würdig geachtet hätte; wie vortheilhaft ihm aber dieser ausgebreitete Fleiß gewesen, ihn selbst zum akademischen Lehramt und zwar in der Theologie tüchtig zu machen, davon zeuget die Erfahrung.

Bis hieher haben wir nur die Geschäfte des Seligen erzehlet, die er zu Leipzig als Lehrling verrichtet. Bey allen guten Naturgaben und erlangten Fertigkeiten, die ihn vielleicht in den Stand gesetzet hätten, des mündlichen Unterrichts anderer zu entbehren, schäzte er doch die Gelegenheit, diesen zu geniessen, zu hoch, als daß er diese nicht mit aller Treue hätte brauchen sollen. Hingegen war er auch von dem gegenseitigen und nur zu gemeinen Vorurtheil frey, daß ein fleißiges und gehäuftes Besuchen der Lehrstunden hinreichend sey, zu einer gründlichen und brauchbaren Gelehrsamkeit zu gelangen. Daher verband er mit dem mündlichen Unterricht seiner Lehrer, auch den stillen Unterricht, den wir aus dem Lesen gelehrter Schriften erlangen. Dieser Fleiß erhielte dadurch eine rechte Ermunterung und Richtung, daß er frühzeitig Gelegenheit fande, sich mit Ausfertigung und Herausgebung

bung von Schriften und dem Unterricht anderer zu beschäftigen.

Früh wurde er ein Schriftsteller. Noch nicht neunzehen Jahr alt machte er den Anfang mit Sammlung der kleinen Schriften des von ihm so hochgeschäzten Cellarii, die dieser zu Halle auf dem Katheder vertheidigt hatte. Der so gegründete Ruhm des Mannes, verschafte dieser Sammlung den Beyfall der Kenner, dem Herausgeber aber ihren Dank, und legte den ersten Grund zu seinem Ruhm. Dadurch aufgemuntert fuhr dieser fort, noch zwey Sammlungen von kleinen Schriften eben dieses Mannes zu veranstalten. Nachdem er im J. 1713 von Johann Burcard Menken die Magisterwürde erhalten, vertheidigte er einige Streitschriften, welche die alte Geschichte aufkläreten, oder in die schöne Litteratur einschlugen: besorgte Ausgaben älterer Schriftsteller, vorzüglich des Lactantii, und schrieb die kritische Geschichte der lateinischen Sprache, welche ihm nicht allein in Deutschland, sondern auch in andern Ländern vielen Ruhm verschafte und durch den zu Venedig veranstalteten Nachdruck selbst in Portugal die Ehre erhielte, unter die in die dasige Schulen eingeführte Lehrbücher gesetzt zu werden. Mit diesen Arbeiten waren denn die Lehrstunden verbunden, in denen er nicht allein

die

die Philologie, sondern auch die Philosophie vortrug und sich dadurch zum akademischen Lehramt bildete, welchem er sich zu widmen, die stärkste Neigung hatte.

Bey dem nützlichen Fleiß, den er bisher erwiesen, konnte es wohl nicht fehlen, anderer gelehrten Männer Achtung und Liebe zu erlangen. Zu Leipzig genoß er des Umganges mit den gelehrtesten Männern, und durch seine Schriften kam er mit Auswärtigen in einen weitläuftigen Briefwechsel, unter denen Männer von großen Verdiensten ihn mit Zeugnissen ihres Wohlwollens beehrten. Diese Achtung erwarb er sich aber nicht allein durch seine Gelehrsamkeit, sondern auch durch die Rechtschaffenheit seines Charakters, die selbst in seinen gelehrten Arbeiten sichtbar war. Sorgfältig hütete er sich für den gelehrten Jugendsünden, die so oft jungen Gelehrten zum Verderben gereichen. Andere zu beleidigen, von sich und seinen Verdiensten erhaben zu denken, in Journalen, (denn er hatte an mehrern Schriften dieser Art Antheil) die Ehre seines Nächsten zu kränken; oder, wie dieses Laster jetzt genennet wird, mit bitterer Schadenfreude ihm einige unruhige Stunden zu machen, durch Widerspruch gegen würdige Männer sich ein elendes Ansehen zu verschaffen; mit andern nicht gelehrte Streitigkeiten, sondern besser,

die Wissenschaften beschimpfende Zänkereien zu führen, für diesen Sünden bewahrete die Gnade Gottes sein ihn fürchtendes Herz, welches er auch im Alter als eine Wohlthat des Herrn erkannte. Daher wurde er auch nur ein einzigmal in einen gelehrten Streit verwickelt, und zwar mit Bünemann, der auf beyden Theilen mit Bescheidenheit geführet und sehr bald geendiget wurde, und zur wechselsweisen Hochachtung, welche beyde noch in ihrem Alter öffentlich gegen einander bezeiget, vieles beygetragen.

Im Jahr 1717. erhielte der Selige den Ruf nach Jena. Unter den Mängeln der dasigen Universität, welche eine eigne von den hochfürstlichen Erhaltern dazu abgeordnete Commißion entdeckte und abzuhelfen suchte, war auch dieser, daß die Humaniora, die griechische und römische Litteratur, mit zu wenig Eifer getrieben wurden; und man glaubte, das beste Mittel wider dieses wahre Uebel für eine Universität würde seyn, einen Gelehrten dahin zu ziehen, der durch sein wegen eigner Känntnis erlangtes Ansehen die Achtung und Liebe der Studirenden gegen diese Wissenschaften wieder erwecken, und durch seinen Unterricht sie selbst und den guten Geschmack in denselben verbreiten könnte. Die Wahl fiel auf den Seligen: man bot ihm eine ausserordentli-

che

che Profeßion, und zwar der Althümer und Philologie an, die vorher ungewöhnlich war, in der Hofnung, daß selbst die Neuheit des Titels diesem alten Theil der Gelehrsamkeit zur Empfehlung dienen würde. Der Selige ließ sich weder durch die guten Aussichten, die ihm auch zu Leipzig nicht fehlten, noch durch den Umstand, daß ihm ein Amt ohne Besolduug, ja ohne Wahrscheinlichkeit, diese bald zu erhalten, angetragen wurde, an der Annahme des an ihn gelangten Rufs hindern. Er wurde Gott gehorsam. Den Seligen hat diese Veränderung nie gereuet, und wir sind versichert, daß die Nachahmung seines Beyspiels Niemand reuen werde. Mit Demuth prieß er noch als Greis die weise Güte Gottes, die sich durch diese Veränderung an ihm offenbarte. Sie fieng die wichtigste Periode seines Lebens an; sie setzte ihn in neue Verbindungen: sie gab seinem gelehrten Leben, seiner Brauchbarkeit für die Welt, neue Richtung: sie öfnete neue Wege zu tausend auch irdischen Glückseligkeiten, die er genossen, welches ohne sie entweder gar nicht, oder doch nicht so erfolget wäre.

Der Selige kam zu Jena im Anfang des Jahrs 1718 an, an dem Ort, wo ihn Gott zu seinem Dienst zu brauchen, und ihn reichlich zu segnen, beschlossen hatte. Er fieng das

Amt, das er feierlich übernommen hatte, mit Treue und Beyfall zu verwalten an. Seiner eigentlichen Bestimmung nach, lehrete er die lateinische und griechische Philologie, verband aber gar bald damit den Unterricht über die Litteratur überhaupt, nach einem Entwurf, den er, ohne seinen Namen zu nennen, drucken lies, und in allen Theilen der Philosophie. Seine Lehrstunden in der leztern würden vorzüglich stark besuchet: sie zeichneten sich durch die Anmerkungen aus der philosophischen Historie und Empfehlung der besten Schriftsteller aus, und waren so, wie die philologischen, ihm selbst eine nützliche Vorbereitung zum theologischen Lehramt. Die Liebe seiner Zuhörer und die Achtung, welche ihm ältere Professoren und unter diesen sehr würdige und verdienstvolle Männer erwiesen, trugen schon viel zu der Zufriedenheit bey, die er genoß. Er erhielte aber auch durch die Gnade der Fürsten andere Belohnungen seines Fleisses und Ermunterungen, in demselben fortzufahren, da ihm im J. 1719. das ordentliche Lehramt der Beredsamkeit und im J. 1721. der Dichtkunst übertragen wurde. Zu gleicher Zeit arbeitete er an einigen grössern und noch dazu am Inhalt ganz verschiedenen Werken, unter denen das philosophische Lexikon das größte, aber auch das mühseligste war, das er glücklich ausführete.

Mitten

Mitten unter diesen Geschäften gefiel es Gott, ihn seiner wahren Bestimmung näher zu bringen, und daß er diese erreichen konnte, auch äusserlich in dazu vortheilhafte Umstände zu versetzen. Wie treu er sich in den theologischen Wissenschaften zu Leipzig geübet, ist schon bemerket worden: die philologischen und philosophischen Studien und Lehrstunden, da er stets gewohnet war, bey seinem Vortrag ihren grossen Einfluß auf die Theologie zu bemerken, aufzuklären und zu empfehlen, besonders da wol immer der größte Theil seiner Zuhörer dem gottesdienstlichen Lehramt gewidmet war, hatten bey diesem die Erwartung eines gründlichen Unterrichts in der Theologie erweckt. Dazu kam denn die nähere Verbindung, in welche er bald nach seiner Ankunft mit dem seligen Buddeo gesetzt wurde. Buddeus wurde durch den freundschaftlichen, vertrauten und beständigen Umgang nicht allein sein Rathgeber, sondern ermunterte ihn auch, sich dem Unterricht in der Theologie zu widmen. Den Anfang, sich mit theologischen Arbeiten zu beschäftigen machte der Selige, durch den Auszug aus Buddei grössern Dogmatik, und der Ausarbeitung eines Lehrbuchs der historischen Polemik, welches nachhero der erste Theil seiner weitläuftigen Geschichte der Religionsstreitigkeiten worden ist.

Im Jahr 1724. erhielte er das Amt eines ausserordentlichen Professors der Theologie, im J. 1726. die Doctorwürde, und im J. 1728. eine ordentliche Profeßion und damit verbundene dritte Stelle in der theologischen Facultät, die er im J. 1730. mit der zweyten und diese im J. 1750. mit der ersten verwechselte.

Dieses theologische Lehramt verwaltete er durch eine so lange Reihe von Jahren mit ausehmenden Fleiß und Treue. Nicht allein seine öffentlichen, sondern auch seine gelehrten Arbeiten waren blos der Religion, der Theologie und der Kirche gewidmet, und wenn man einige neue Ausgaben vorher ans Licht gestellter Bücher, die Verbesserungen, oder Ergänzungen forderten, ausnimmt, wird man keine von seinen häufigen Schriften finden, die nicht diesem Zweck angemessen wäre, ob es ihm gleich nicht an Gelegenheit gefehlet haben würde, seinen Fleiß auf Dinge zu wenden, die vielleicht ihm mehr Ruhm geschaffet hätten, in der That aber Vernachläßigung seines Amtes gewesen wären. Bey der ungemein grossen Anzahl von Schriften, die zum Theil ihm viele Zeit und Mühe kosteten, vergaß er doch nie, daß nicht ihre Ausarbeitung, sondern der Unterricht der angehenden Theologen der Hauptzweck seines Amtes sey. Die

Anzahl

Anzahl derselben, die sich auf der ienaischen Universität zum Dienst der Kirche zubereiten liessen, war in den meisten Jahren seines Lehramtes sehr groß, und von diesen werden wohl wenige gewesen seyn, die nicht wo nicht in allen, doch in den meisten Theilen der Theologie von ihm unterrichtet zu seyn wünschten. Gewöhnlich hatte er drey Stunden des Tages dazu bestimmet, bis ihn das Alter nöthigte, nach und nach ihre Zahl zu vermindern. Er lehrte die Dogmatik, die Moral, die Polemik, die Symbolik, die Kirchenhistorie des neuen Testaments am häufigsten, zuweilen aber auch die theologische Bücherkäntnis, die Kirchenhistorie des alten Testaments, die Katechetik, und die kritische Käntnis der biblischen Bücher. Alle diese Vorlesungen hielte er in einer solchen Ordnung, daß wenigstens die ersten in einem Zeitlauf von drey Jahren vorgetragen wurden. Wenn eine Gesellschaft von geübten iungen Leuten Prüfungsübungen verlangten, so übernahm er auch diese Mühe, aus Ueberzeugung, daß diese einen grosen Nuzen stiften. Sein Vortrag empfahl sich durch Ordnung, Deutlichkeit und Popularität, mit Vermeidung alles dessen, was nicht gerade zum Zweck gehörete, selbst solcher Ausschweifungen, die an sich sehr gut seyn können, aber nur dem, was nach dem Zweck iezt wirklich besser ist, die Zeit rau-

ben. Noch einer besondern Art von Vorlesungen müssen wir hier gedenken. Dieses waren die ascetischen Stunden, die er sehr lang des Sonnabends gehalten und zunächst dem nähern Unterricht und Erwekung seiner Zuhörer zur Ausübung wahrer Gottseligkeit bestimmt hat. Da diese Vorträge so eingerichtet waren, daß biblische Bücher des neuen Testaments zum Grund geleget wurden, so waren sie zugleich exegetisch, in so weit dieses nöthig war, die praktische Wahrheit, die eigentlich abgehandelt werden solte, als hermeneutische Wahrheit in das Licht zu setzen. Der Nutzen, den er durch diese Arbeit zu stiften, mit Recht hofte und auch aus Erfahrung des Segens an andern kannte, machte sie ihm sehr schätzbar.

Sein theologisches Lehramt rief ihn nicht allein auf den Katheder, sondern auch auf die Kanzel. Er predigte sehr gern, und das aus Ueberzeugung, daß er dadurch mit dem reichen Maaß von Erkänntniß und Erfahrung, das Gott ihm geschenket, mehrern Menschen dienen und wahres Christenthum mehr ausbreiten könnte, als durch seine übrigen Arbeiten. Er predigte daher auch oft, und öfter, als es seine Pflicht im strengsten Verstand forderte, und die Hindernisse musten sehr wichtig seyn, wenn er sich die Erlaubnis gab, seine Stelle einem

andern

andern zu überlassen. Zu einem jeden Kanzelvortrag bereitete er sich mit grossem Ernst. So suchte er die Erbauung, als den letzten Zweck seines Predigen, und in der That segnete auch Gott seine redliche Wünsche durch wirkliche Erbauung derer, die ihn höreten. Man hörete ihn aber gern, mit vieler Aufmerksamkeit und mit Beyfall, weil man fühlete, daß seine Worte stets mit seinem Herzen übereinstimmten und er gerade nichts weniger verlangte, denn als Redner bewundert zu werden. In eine heftige Bewegung kam er selten auf der Kanzel, wenn es aber geschahe, wie in einigen Casualreden; denn machten auch seine Worte einen tiefen Eindruck, der unauslöschlich war. Es ist Wahrheit, welche wohl einige hundert Zeugen bestätigen werden, daß viele Studiosi durch solche Predigten kräftiger von den unter ihnen gewöhnlichen Verbrechen abgeschreckt worden, als durch die auf diese gesetzte Strafen.

Mit diesen Geschäften, die er als Lehrer verrichtete, wurden von ihm diejenigen verbunden, welche nach den Verfassungen unserer Universitäten, und der jenaischen insbesondere, von den Professoren übernommen werden müssen. Sie gehören zu den Pflichten, die ihnen als Glieder solcher gelehrten Gesellschaften vorgeschrieben sind, und von ihrer treuen Erfüllung hängen nicht allein sehr

oft das Wohl und die Ruhe der Gesellschaft ab, sondern auch für andere nützliche Folgen. Der Selige war durch sein Amt schon ein Mitglied des akademischen Senats; und durch das Vertrauen seiner Obern des engern Ausschusses, der damals aus beständigen Beysitzern bestand. Da er dadurch an allen öffentlichen Geschäften der Universität, Antheil nahm, so gab ihm dieses Gelegenheit, mit einem warmen Eifer des Patrioten für das Wohl, für die Ehre und Ruhe einer Gesellschaft zu sorgen, welcher er wegen ihrer Verdienste um die reine Lehre der evangelischen Kirche und um die Wissenschaften eine aufrichtige Hochachtung und, wegen des so vielen Guten, so Gott ihm durch seine eigne Verbindung mit derselben zufließen lassen, eine zärtliche, dankbare Liebe gewidmet hatte. Aus eben dieser Quelle floß die Bereitwilligkeit, womit er die Last des Prorectorats übernahm, so bald ihn die Gesetze dazu aufforderten, sie thaten es aber so oft, daß in der mehr, denn zweyhundertjährigen Geschichte der jenaischen Universität sich noch kein Beyspiel eines Lehrers findet, der, wie er, dieses Amt eilfmal geführet hätte. Noch öfterer muste er das Amt des Dechants der theologischen Facultät übernehmen, und auch dieses that er denn willig und mit Treue.

Ob nun gleich diese öffentliche Geschäfte, zu denen ihn sein Amt verband, sehr zahlreich waren, so begnügte er sich doch nicht, sondern verband damit die gelehrten Arbeiten, die Ausfertigung nützlicher Schriften. Man würde dem Seligen nicht Gerechtigkeit gnug wiederfahren lassen, wenn man diese ausser aller Verbindung mit seiner Amtsführung setzen wollte. Er glaubte, daß nach den jetzigen Bedürfnissen der christlichen Kirche ein Professor der Theologie, nach dem Maaß des so mannigfaltigen erforderlichen Vermögens, so Gott aber nach seiner Weisheit verschieden austheilet, verbunden sey, ein Schriftsteller zu werden. Der Grund dieses Gedankens, war nicht so wohl dieser, daß das Bücherschreiben ein Mittel ist, seine eigne Tüchtigkeit zu seinem Amt andern bekannt zu machen, welches denn anderer gegründeten Beyfall und Vertrauen erweckt, dadurch die Gränzen unserer Brauchbarkeit erweitert, und den Lehrer im Stand setzet, durch seinen mündlichen Unterricht mehrerern nützlich zu werden. Dieses ist schon an sich wahre und christliche Ehrliebe eines redlichen Mannes Es entstehet aus diesem gelehrten Fleiß des Professors zugleich für die Universität eine Ehre, und ein Dienst, welchen zwar Gesetze nicht befehlen können, der ehrliche Mann aber ihr aus Patriotismo gern und willig leistet. Daß des Seligen Bücherschreiben

diese Folgen für ihn und seine Universität wirklich gehabt: daß viele Fremde dahin gekommen, um von einem Mann sich mündlich unterrichten zu lassen, dessen schriftlichen Unterricht sie vorhero, oder ihre Väter genutzet hatten, kann nicht geleugnet werden. Doch seine Neigung zu diesen Arbeiten hatten noch edlere Gründe. Er sahe die von Gott erlangte Gaben eigner Gelehrsamkeit, und der äusseren Hülfsmittel, die er in reichem Maaß besaß, und die Zeit, welche ihm seine öffentlichen Geschäfte überliessen, als einen göttlichen Beruf an, beyde zur Ausbreitung nützlicher Kenntnisse, zur Aufklärung, oder Vertheidigung der Religionswahrheiten, zum Unterricht und Bildung zukünftiger Diener der Kirche, durch Schriften nützlich anzuwenden. Nach diesem Grundsatz handelte er immer, es mogte nun die Wahl der zu unternehmenden grössern, oder kleinern Werke blos das Werk seines freyen Willens, oder er durch anderer Wünsche und Verlangen dazu aufgefordert seyn. Er berechnete nicht allein das Verhältniß seiner Kräfte und Umstände gegen eine solche Arbeit, sondern auch das Verhältniß derselben gegen andere in seinen Augen nützlichere, um nicht von diesen abgehalten zu werden. Diese gewissenhafte Redlichkeit eines Schriftstellers belohnete Gott mit seinem Beystand und Segen, daß er bis in das späteste Al-

ter

ter ununterbrochen und immer mit Beyfall Schriften herausgab. Schon ihre Zahl und die Gröſe von vielen haben bey manchen eine gegründete Bewunderung seiner Arbeitsamkeit erweckt, allein billig muß diese wachsen, wenn man ihre Beschaffenheit kennet. Unter seinen Schriften sind gewiß sehr wenig, die nicht durch historische Untersuchungen, oder litterärische Nachrichten sich auszeichnen. Die von einem Jeden durch Prüfung zu erfahrende Genauigkeit in Anzeige fremder Schriftsteller ist ein hinreichender Beweis von der Mühe, die ihm diese gekostet. Da ist weder eine Stelle angeführet, noch ein Blatt angezeiget, das er nicht selbst und zu der Zeit, da er schrieb, nachgeschlagen hätte. Und dazu kömmt noch die Vollständigkeit, die er in diesem Fall seinen Nachrichten zu geben suchte und wirklich gab, so weit es nur möglich war. Wir behalten uns vor, das Verzeichniß seiner Schriften, dieser Erzehlung besonders beyzufügen, hier wird es uns aber erlaubet seyn, von ihnen noch einiges allgemeine anzumerken. Es ist gar kein Zweifel, daß nicht allein nach seiner Neigung, sondern auch nach seiner Ueberzeugung, daß er in diesem Fach desto nützlicher arbeite, da andere nicht so, wie er, mit den erforderlichen Hülfsmitteln versehen sind, er am liebsten historische Schriften ausarbeitete, die für die Theologie gehören,

und

und wenn auch der Hauptgegenstand nicht eigentlich Historie war, er konnte aber durch diese Erläuterung erhalten, so wurde diese ihm gewiß verschaffet. Da er es für einen großen Vortheil ansahe und gewis sehr richtig als das beste Mittel, sich für Vorurtheilen des menschlichen Ansehens, des Alterthums, oder der Neuheit zu verwahren, empfohl, über einen Lehrsaz die verschiedenen Meinungen, über eine Schriftstelle die verschiedenen Erklärungen, über eine Begebenheit die verschiedenen Vorstellungen, Muthmaßungen und Beurtheilungen zu kennen, so war dieses Ursach genug, sich keine Mühe verdrießen zu lassen, alles aufzusuchen, was nur zu diesem Zweck dienete. In den jüngern Jahren war schon die gelehrte und gründliche Bücherkänntniß, die von der Buchhändlerkänntniß sehr verschieden ist, sein Lieblingsstudium, und es war sehr natürlich, die Früchte stets darauf gewandten Fleißes bey Treibung der ernsthaften Wissenschaften täglich zu genießen. Es war also auch kein Wunder, daß er nicht allein diesem unentbehrlichen Hülfsmittel aller Gelehrsamkeit einen großen Werth beylegte, sondern auch es zu bearbeiten, zu verbessern und andern zu erleichtern suchte. Daher kommen in den allermeisten seiner Schriften die sorgfältigsten Anzeigen von Schriftstellern, die vor ihm diese, oder jene Materie behandelt haben:

daher

daher kam die ungemein mühsame Litteratur der Schriften des D. Luthers, die in des Seligen Vorreden zu des leztern sämtlichen Schriften vorgetragen worden: daher kam die Gedult und der Muth, da er schon einige Jahre über sechzig zurück geleget hatte, die theologische Bibliothek zu unternehmen und aller seinen Geist tief beugenden und selbst die Kräfte seines Leibes schwächenden Leiden, die er in dieser Periode seines Lebens erfahren muste, ungeachtet, fortzusetzen, durch alle Theile der Theologie durch zu arbeiten und im sieben und siebenzigsten Jahr seines Alters mit dem Band der patristischen Bibliothek zu endigen. So gewiß es ist, daß er dabey ältere Schriften dieses Inhalts nutzen konnte, so lehret doch auch nur jede Vergleichnng derselben mit den seinigen, daß die leztere weder blos Ergänzung, noch Fortsetzung der ersten bis auf die neuern Zeiten, sondern nach einem neuen Plan entworfen, und durch eine Menge von Nachrichten, Anmerkungen und Anzeigen der litterärischen Schriften bereichert worden, welche noch nicht in einem solchen Buch geliefert worden. Nicht allein in diesem Werk, sondern auch in allen seinen übrigen Schriften, wo nur von anderer gelehrten Männer Arbeiten geredet wird, mithin sie nicht blos angeführet werden, ist Bescheidenheit und Mäßigung in ihrer Beurtheilung, sie mögen ältere, oder neuere seyn,

damals, da er schrieb, verstorben gewesen seyn, oder noch gelebet haben, mit ihm übereinstimmen, oder von ihm abgehen, als ein bestimmter Zug seines Schriftstellercharakters überaus einleuchtend. Nie wird ein beleidigendes Wort ihm entfallen, nie wird er mit Verachtung von andern reden, ob er gleich redlich von ihren Fehlern redet und mit Nachdruck die vorgetragenen Irrthümer in Religionssachen misbilliget. Man hat wohl diese Bescheidenheit für Mangel der Freymüthigkeit angesehen: dieser Mangel war des Seligen Fehler nicht; sondern jene entsprang nicht allein aus moralischen Grundsätzen, welche auch den Bücherrichter von der Pflicht der Menschenliebe nicht entbinden, sondern auch aus solchen Bewegungsgründen, die seine eigne ausgebreitete Erkänntniß der Litterarhistorie durch Erfahrungen ihm wichtig machten, und die gewiß unsern neuern Bücherbeurtheilern eben so wichtig und zum Vortheil der Wissenschaften wirksam seyn würden, wenn sie vorhero sich eine solche Känntniß der Büchergeschichte zu erwerben gesucht hätten.

Wir haben diesen Theil der gelehrten Arbeiten des Seligen mit Vorbedacht zuerst gesetzt, da er einen bey nahe allgemeinen Charakter seiner Schriften bestimmt, wenn auch ihr eigentlicher Inhalt und Zweck nicht litte-

litterärisch war. Nach diesem hat er wohl ohne Streit sich in seinen Schriften am meisten mit der Kirchenhistorie beschäftiget. Von ihrem rechten Gebrauch in der Theologie hatte er die vollständigsten und bestimmtesten Ideen und man kan allen seinen vielen und mannichfaltigen Schriften, die dahin einschlagen, es leicht ansehen, wie beständig er diesen Zweck vor Augen gehabt, und wie sorgfältig er ihn zu erreichen gesuchet. Nie war er ein Freund von Untersuchungen blos kritischer Fragen, die oft mit sehr glänzender Gelehrsamkeit vorgetragen werden; aber eben so oft Nichts entscheiden, oder, wenn sie auch etwas der Entscheidung näher bringen, doch keinen nützlichen Gebrauch für den Theologen versprechen. Eben so wenig setzte er es sich zur Regel, nur neue Entdeckungen zu machen, weil er aus Erfahrung wuste, daß, wo diese an sich sehr rühmliche Begierde bey einem Schriftsteller zur herrschenden Leidenschaft wird, das schon bekannte Gute, weil es bekannt ist, nur aus Vorurtheil, verachtet und vergessen wird, daß das Mißtrauen in ältere Schriftsteller, weil es übertrieben wird, in eine sträfliche Undankbarkeit gegen ihre Verdienste ausartet, die sich denn an ihren Verächtern bis zur Beschämung rächet; daß die allermeisten angeblichen neuen Entdeckungen sich in leere Muthmaßungen auflösen, die gerade in der Historie nicht helfen, und endlich, daß wah-

res, brauchbares Neue nicht durch witzvolles Rathen gesuchet, sondern durch richtige Beobachtungen im Gebrauch der Quellen gefunden werden muß. Seine vornehmste Sorge bey allen Arten von Arbeiten in der Kirchenhistorie, sie mochten nun die ältern oder neuern Zeiten betreffen, auf ein Ganzes, oder auf eine einzelne Materie gehen, gieng auf Vollständigkeit, sowol aller vorhandenen Nachrichten, die Quellen sind; als aller von den neuern davon gemachten Vorstellungen, Erläuterungen, Muthmassungen: wodurch er erst in Stand gesetzet wurde, alles, was zu seinem Zweck diente, nicht allein zu sammlen, sondern auch zu übersehen, alles zu prüfen. Und in der That haben seine historischen Schriften dadurch einen sehr großen Werth, eine sehr große Brauchbarkeit erhalten, daß man in denselben das vereiniget findet, was in vielen, kostbaren und daher oft denen, die sie so gern brauchen wollten, versagten Werken zerstreuet ist, und, wenn man das, was nachdem er geschrieben, erst bemerket worden, ausnimmt, kan man bey den von ihm abgehandelten Materien ziemlich sicher seyn, bey ihm alles zu finden, was davon vorhero gesaget worden. Hieraus ist nun dieses entstanden, daß seine historischen Vorträge mehrentheils von zweyfachem, obgleich nicht immer abgesonderten Inhalt sind. Er erzehlet erstlich die Begebenheiten selbst,

selbst, und das zwar aus Quellen, aus echten Quellen, nach ihren besten Ausgaben, und nach vorhergegangener eigner Prüfung sowol, ihrer kritischen Richtigkeit, als ihres hermeneutischen Gehaltes. Er ergehet zweytens nicht, die Meinungen der neuern, in einer gehörigen Ordnung und mit einer sichtbaren und unparteyischen Aufmerksamkeit nicht der verschiedenen Meinungen, sind der einzige Vorheer, denn wo denen kan keine Wahl statt haben, sondern ihre Gründe, oder ihre Gründlichkeit. Die Lehre der Kirchenväter, welche er in Schriften am sichtigsten, bearbeitet hat, und die Gelehrsamkeit ihrer Zeiten und die Geschichte der neuern, von der Dienstmagd die auf jenere Zeit, worauf auch die mittlern Zeiten, zumal in der Geschichte der Glaubensiehre, ihr vieles zu danken haben. Seine Geschichte der neuern Religionsstreitigkeiten verdienet das ihr ein, theilte Lob der Vollständigkeit und Unparteylichkeit, sie erhebet zum Theil Begebenheiten, denen damals und sonder Zweifel noch mehr theil genommen, in noch nahmen; es scheinet freylich nicht am Tadel einiger heftigen Eifrer für ihre Parthey; allein die Wahrheit war so einzuschreiben; daß gerade kein Tadel von einem solchen Inhalt weniger öffentlich Widerspruch fande, als dieses, und diejenige die widersprechen bekommen, daß sie von ihnen misset, mit einer jenen nicht un-

fallenden Bescheidenheit gesaget worden. Der Anfang einer größern Kirchenhistorie des neuen Testaments konnte nun wohl diesem Schicksaal nicht unterworfen seyn; er enthielte aber einen noch größern Reichthum von den nützlichsten Känntnissen für die ältere und neuere Gelehrsamkeit, und wenn sie wäre vollendet worden, so würde sie bey weitem das vollständigste Werk dieser Art seyn. Unter den kleinern Schriften, die von einzelnen Begebenheiten oder Personen, Lehren, Anstalten handeln, ist die Geschichte des Streits zwischen der lateinischen und griechischen Kirche über die Lehre vom Ausgang des heiligen Geistes vom Sohn eine der merkwürdigsten. Man darf nur diese mit den, entweder zu gleicher Zeit geschriebenen, oder doch später herausgekommenen ähnlichen Arbeiten eines sehr gelehrten Gliedes der römischen, und eines der berühmtesten Lehrers der rußischen Kirche vergleichen, um zu beurtheilen, wer unter diesen drey Schriftstellern nicht allein mit der grösten Unpartheiligkeit, sondern auch mit dem grösten Reichthum an Sachen diese Geschichte erzehlet habe.

So sehr sich aber der Selige mit dem historischen Theil der theologischen Gelehrsamkeit beschäftigte, so wenig versäumete er auch jede Gelegenheit, die ihm sein Beruf anwies, die andern Theile derselben zu bearbeiten,

arbeiten. Diese Gelegenheit fande sich schon bey den meisten historischen Arbeiten, am meisten bey dem vorgedachten Werk von den Religionsstreitigkeiten der neuern Zeiten, dessen ganzer Plan auf die Historie derselben nicht eingeschränket war, sondern auch die Polemik in sich faßte. Ehe noch dieses vollendet worden, schrieb er die größere Symbolik, welche diesem Theil der Theologie eine neue und brauchbarere Gestalt gab, indem darinnen nicht wiederholet was in den Lehrbüchern der Dogmatik und Polemik gesaget wird, sondern die richtige Erklärung aus der Historie vorgetragen worden. In den folgenden Zeiten lieferte er seine Lehrbücher der Moral, Dogmatik, der Polemik, ohne jezt kleinere Schriften anzuführen.

Hier wird die Stelle seyn, wo wir von dem gelehrten Charakter des Seligen, als Theologen, am füglichsten reden können, wie er aus seinen mündlichen und schriftlichen Vorträgen theologischen Inhalts gezogen werden kan. Aus dem, was wir von dem Entstehen und Wachsthum seiner theologischen Gelehrsamkeit gesaget haben, wird man sich erinnern, daß er zu einer solchen Zeit die theologischen Wissenschaften erlernet, da in unserer Kirche die Lehrer unter sich über verschiedene Lehrfragen uneinig waren, die sich beynahe über den ganzen Lehrbegrif der dogmati-

matischen und moralischen Theologie erstreckten, jedoch diese Irrungen ausgenommen, in der Vertheidigung der reinen Lehre, wie sie in den symbolischen Büchern unserer Kirche erkläret wird, zumal gegen andere christliche Religionspartheien einig waren. Seine vornehmsten Lehrer, Olearius, der ihn mündlich unterrichtet, und Buddeus, dessen Schriften er ungemein hochschätzte und dessen täglichen Umgang er nutzte, gehörten beyde zu denjenigen Theologen, welche Freunde von Spenern und den hallischen Theologen waren, nur mit dem Unterschied, daß jener nie in öffentlichen Schriften an den Streitigkeiten Antheil genommen, wie dieser nehmen muste. Jetzt wird es die Nachwelt nicht mehr vor partheiisch halten, wenn man den Verdiensten der rechtschaffenen Männer Gerechtigkeit wiederfahren lässet, durch welche sie in die theologische Schulen und Bücher eingerissene Misbräuche verbessert, den Eifer, aus der heiligen Schrift die Religionswahrheiten selbst zu kennen und herzuleiten, erweckt: wahre Gottseligkeit als den Zweck aller Theologie und den grösten Schmuck des Theologen empfohlen, und ein viel reicheres Maaß gründlicher und heilsamer Erkänntniß durch ihre populäre Vorträge auf der Kanzel und bey dem Kinderunterricht verbreitet. Alles dieses lernte der Selige von seinen Lehrern hochschätzen und dieses hatte

einen

einen sehr großen Einfluß auf seine ganze Denkungsart, der Physiologie ertheilt hatten, bekannt zu machen. Allein da so viele, welche über sie dachten, ganz über Spenzers, des sehr gelehrten Mannes, Grundsätze und Beyspiele, unter dem Namen des Stoics sie vorstellicht, des Werth der schweinlinigen Physiologie und den Gebrauch der philologischen Kritik und Hypothesen-Erklärungskunst zu den Verstehung, mehr zur Verdunkelung der Religion selbst, verunterrichtet, so getrauet sowohl Clarins noch Burdeus in die Kirche, weniger unmittelbar sie durch ihre Schriftungen, noch mehr durch ihre eigne Exempel ihre jungen Freunde auf, diese Hülfswissenschaften mit dem größten Fleiß zu treiben und sie zum Dienst der Religion zu gebrauchen. Dieses ist der zweyte Zweck, wie ihre bewerten und wie sie erreichen ist er nicht in allen Stücken des Spenzers? Der dritte ist dieser. Niemals vergaß der Seelige, daß sie einen Theologen nicht schädlicher sey, als das Vorurtheil des menschlichen Ansehens; aber auch dieses durch die gegründete Forschungen und Einsichten, die wir verdienstvollen und uns verdienenden Männern wünschen, unser Herz am leichtesten verschwinden wir sollte sein, (so sehr (Spenzers) Muse, Bücher und einzelnen anderer Schriften schätzte, so wenig sollte er ihnen eine Prüfung und es schien gar nicht

an merkwürdigen Stellen seiner Schriften, in denen er nicht allein anders denket, als diese, sondern es auch ehrlich saget, daß er von ihnen verschieden denkt. Desto billiger ist, auch da, wo er ihnen beytritt, Prüfung und eigne Ueberzeugung von ihm zu erwarten. Ueberhaupt war er sehr abgeneigt, Parthey zu machen und blos aus Liebe zur Parthey etwas zu behaupten, oder zu verwerfen. Vielmehr hatte er einen desto stärkern Trieb, und das ist der vierte Zug, Friede und Einigkeit unter den Lehrern einer Kirche und Dienern eines Herrn zu stiften, und zu erhalten, nicht durch öffentliche Friedensentwürfe, denn er wuste aus der ältern und neuern Kirchenhistorie zu gut, daß dergleichen theologische Friedensvorschläge wol nie den gesuchten Nutzen, hingegen oft vielen Schaden gestiftet; sondern durch sorgfältige Entwickelung des Zweydeutigen, genauere Bestimmung der Begriffe und billige Beurtheilung des Gewichts, der Schädlichkeit und Unschädlichkeit einer Lehre, oder Hypothese, ohne darauf zu sehen, ob er es allen recht mache. Fünftens, er war auf das lebhafteste, wie billig jeder Theolog seyn muß, überzeuget, daß die Bibel allein die Quelle des christlichen Lehrbegrifs sey: daß man ihre Wahrheiten und Vorschriften nur deswegen glauben müsse, weil sie in der Bibel stehen, und daß man der Bibel alles, was

wirk-

wirklich darinnen stehet glauben müsse, es sey nun durch Vernunftwahrheiten erklärbar, oder nicht: begreiflich, oder nicht. Eifrig widersprach er den unnützen Versuchen, wirklich geoffenbarte Lehren aus Vernunftwahrheiten herzuleiten, noch eifriger, den gewaltthätigen Verfälschungen der Lehren des Evangelii, um ihnen die angebliche Vernunftmäßigkeit zu schenken. Nachdrücklich pries er die Einfalt und den Gehorsam des Glaubens seinen Zuhörern an, und das gewiß aus eigner Ueberzeugung, daß das Evangelium von Christo geglaubet werden muß, wenn es göttliche Kraft seyn soll, uns selig zu machen. Sechstens, dem symbolischen Lehrbegrif unserer Kirche war er von Herzen ergeben und hielte es für Pflicht, ihn zu vertheidigen und auszubreiten. Allerdings folgte daraus, daß er Orthodoxie, auch kirchliche Orthodoxie, eben so als eine Pflicht des Theologen achtete, die aus einem herzlichen Beyfall an die Lehren der Schrift mithin aus innerer Ueberzeugung entstehen müsse, daß die Lehren göttliche Wahrheiten sind. Sein Herz war besonders auf das lebhafteste von dem Zusammenhang der Tugendlehre des Christenthums mit seiner Glaubenslehre überzeuget: den Unterschied zwischen Temperamentstugenden der natürlichen Menschen, den durch Kunst erzwungenen Scheintugenden der so genannten Philosophen und den Tugen-

den des übernatürlich gebesserten Christen schärfte er fleißig ein, und daß nur der Glaube, daß Christus für uns gestorben, das Herz reinige und die gottgefällige Rechtschaffenheit des Wandels wirke, war ihm der erste und allgemeine Grundsatz der christlichen Sittenlehre. Alle seine theologischen Schriften sind Zeugen, daß diese Gesinnungen, verbunden mit Ehrerbietung gegen das Wort Gottes, die wahren Quellen seiner Orthodoxie und seines Eifers für Orthodoxie gewesen. Hoffentlich werden auch diejenigen, so hierinnen anders denken, doch zugeben, daß seine ausgebreitete Erkänntniß diesen Eifer von dem Verdacht frey sprechen werde, es sey Eifer mit Unverstand, ein Fehler, dem er sich mit eben solchem Eifer entgegen setzte. Endlich, so fleißig der Selige war, die Religionsstreitigkeiten unter den Christen aufzuklären, so herzlich abgeneigt war er, selbst mit andern sich in Schriftwechsel über dieselben einzulassen. Sich und seine Meinungen zu vertheidigen, wenn er von andern angegriffen, auch noch so bitter angegriffen wurde, welches zumal in den ersten Jahren seines Lehramts häufig geschehen, konnte er sich niemals entschließen und unter allen seinen Schriften ist nicht eine, welche diesen Zweck hätte. Andere anzugreifen und zu widerlegen, faßte er nicht eher den Entschluß, bis er gewiß glaubte, daß höhere Pflichten ihn dazu auf-

for-

forderten, und daher geschahe dieses so selten, daß auch diese Gattung von seinen Schriften eine überaus kleine Anzahl ausmachen. Wohl wenig Theologen haben in ähnlichen Fällen den Unterschied zwischen den Irrthümern und den irrenden Personen so sorgfältig beobachtet, und den Widerspruch gegen den ersten so gemeinnützig zu machen gesucht, als er.

In seinen lateinischen Schriften wird man die Sorgfalt des Seligen, diese Sprache nicht allein richtig, sondern auch rein zu schreiben, leicht merken. Die Sachen, die er abhandelte und die Lehrart, welche er seinem Zweck gemäß einrichtete, verstatteten nicht, zugleich seinen Vortrag blühend und geschmückt zu machen, und in der That würde dieses der Deutlichkeit der Rede oft geschadet haben; aber wohl die Auswahl der Wörter nach ihrem wahren philologischen Werth. Und in dieser war er sehr sorgfältig, vielleicht zuweilen zu streng, sich, wenn es anders möglich und der Deutlichkeit unschädlich war, kein Wort zu erlauben, das nicht im Cicero gefunden wird. Bey dem allen vermied er auch allen Schein des Gesuchten und Gezwungenen. Eben so befliß er sich, im Deutschen rein und richtig sich auszudrücken. Die großen Veränderungen unserer Sprache zeigen sich merklich in seinen Schriften, wenn die ältern mit den neuern

ver-

verglichen werden. Gern nahm er ihre Verbesserungen an, nur mit der Bedingung, daß kein Nachtheil für die Deutlichkeit entstehen mögte. Er mochte lateinisch, oder deutsch schreiben, oder reden, so wünschte er, von andern verstanden und richtig verstanden zu werden. Er gab daher der Sprache der Natur für der Sprache der Kunst immer den Vorzug, und das war desto billiger, da sein Beruf nicht war, andere zu belustigen, sondern zu belehren.

Zu den, von ihm selbst verfertigten Schriften kamen noch Ausgaben von fremden. Unter diesen verdienen D. Luthers sämtliche Schriften billig die erste Stelle. Schon die äusserliche und innere Einrichtung dieser Samlung giebt ihr für allen ältern unläugbar Vorzüge: die Menge von vorher ungedruckten grösern und kleinern Stücken, mit denen sie durch anderer rühmliche Bereitwilligkeit und besonders durch die Gnade des noch iezt regierenden Herzogs zu Braunschweigwolfenbüttel bereichert wurde, und die kritische Bearbeitung der Schriften nach den Originalausgaben, so wie die eingerückte Samlung der vorhin zerstreuten Reformationsurkunden vermehren diese Vorzüge, und endlich konten sie nach diesen durch Nichts einen grösern Grad der Brauchbarkeit für den gelehrten Leser erhalten, als

durch

durch des Seligen Vorreden und dem lezten Band vorgesezte Leben des D. Luthers, durch welche nicht allein die so verworrene Litterargeschichte aller einzelnen Schriften, so wie ihrer Samlungen, berichtiget, sondern auch die Reformationsgeschichte aufgekläret und über dies die ganz besondere Streitigkeiten über die von einigen als anstößig angeklagten, von andern vertheidigten Stellen in ihr Licht gesetzet werden. Wir übergehen iezt einige andere Schriften, deren Herausgeber er nur gewesen, oder die er wenigstens mit Vorreden versehen, so wie die kleinern akademischen Schriften, die er theils selbst gemacht, theils verbessert, und andere kleinere Aufsätze, die in so zahlreicher Menge von ihm geliefert worden.

Aus diesen Erzählungen wird nun die Frage beantwortet werden, was der Selige zur Ausrichtung seines theologischen Lehramtes in einem Zeitlauf von mehr, denn funfzig Jahren gethan? Seine Treue, alle seine Kräfte dem Dienst der Kirche zu widmen und auf so mannichfaltige Art Wahrheit und christliche Tugend durch sich und andere zu verbreiten, wird wol nicht in Zweifel gezogen werden. Er konte recht sagen: sein Leben sey köstlich gewesen, denn es war Müh und Arbeit: eine Reihe von den nüzlichsten Geschäften, die sich in einem Mittel-

telpunct, Abwartung seines Berufs, endigte. Die Wirkung des göttlichen Segens, die ihm oft an seinen lieben Zuhörern sichtbar wurden, waren neue Erweckungen und Ermunterungen, auf der Laufbahn, auf die ihn sein Herr gesezt hatte, muthig fortzugehen. Bey seinem Alter gönnete ihm Gott die Freude, eine grose Zahl von verdienstvollen Männern zum Theil in den ansehnlichsten Aemtern in Kirchen und auf Universitäten zu kennen, die in seiner Schule zum Werk des Herrn zubereitet worden, oder einen grosen Theil ihrer Einsichten und Gesinnungen seinem schriftlichen Unterricht auch wohl öffentlich zuschrieben; und beydes ihm nach seinem Tod verdanken.

Gott ließ ihm die Folgen seiner treuen Amtsführung und nüzlichen Fleißes reichlich geniessen, Ruhm und Ehre sowol von Einheimischen, als Fremden, Achtung, Liebe und Freundschaft von seinen Gehülfen, dankbare Ehrerbietung und Vertrauen von seinen Zuhörern und eine vollkommene Zufriedenheit mit seinem Dienst, und Gnade von den Fürsten, unter deren Schutz die Universität Jena stehet. Die leztern gaben ihm davon thätige Beweise. Schon im J. 1732. ernannte ihn H. Wilhelm Heinrich zu Sachseneisenach, zu seinem Kirchenrath und Aufseher über seine zu Jena studirende Lan-

des-

deskinder. Im Jahr 1741. erklären ihn H. Friederich Wilhelm und Herz. Anton Ulrich von Sachsencoburgmeiningen und Herz. Friederich III. von Sachsenaltenburg zu Dero wirklichen Kirchenrath, so daß sie ihn deswegen in besondere Verpflichtung nehmen liessen, womit denn von dem erstern sogleich von dem leztern aber im J. 1750. ebenfals die Aufsicht über die zu Jena studirende Landeskinder verbunden wurde, und im Jahr 1742. ertheilten ihm H. Christian Ernst und Franz Josias von Sachsencoburgsaalfeld ebenfalls den Charakter ihres Kirchenraths. Auch auswärtige Fürsten gaben ihm Zeugnisse der ihm geschenkten Gnade. M. Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburgonolzbach übertrug ihm im Jahr 1737 die Aufsicht über seine Landeskinder, die zu Jena studierten, und verband damit nicht allein die Würde seines Consistorialraths, sondern auch eine jährliche Pension, die der Selige bis an dessen Tod genossen hat. So genoß er auch die Gnade K. Christian des VI. von Dännemark, H. Carls von Braunschweigwolfenbüttel, und anderer Hohen dieser Erde. Es fehlte daher nicht an Anträgen, in anderer Dienste zu gehen. Besonders gab sich der Curator der Universität zu Göttingen, von Münchhausen, viele Mühe, ihn zu bewegen, die durch Mosheims Tod erledigte Stelle eines Kanzlers daselbst, unter ansehnlichen

lichen Bedingungen anzunehmen; er konnte aber sich wie sonst, also auch in diesem Fall, nicht entschließen, eine Universität zu verlassen, auf der er so viel Gutes beydes gestiftet und genossen hatte, und noch dazu in einem Alter, welchem eine solche Veränderung gefährlich seyn konnte.

Wenn die Verlängerung des Lebens, nicht allein zu einer Vorbereitung auf die Ewigkeit, sondern auch um Gutes zu thun in dem Reich Gottes als ein treuer Diener, viel zu arbeiten, unter die großen und nach der Menge der Lebensjahre seltenen Wohlthaten und irdische Belohnungen zu rechnen, wie daran kein Zweifel seyn wird, so würden wir Unrecht thun, wenn wir diesen Segen hier verschweigen wollten, den Gott dem Seligen gnädig zugetheilet hat. Gott wies ihm eine Periode von fast sieben und funfzig Jahren an, als die Zeit, in welcher er als Professor, und von mehr denn funfzig Jahren, in welchen er als Professor der Theologie auf der jenaischen Universität das öffentliche Lehramt mit so vieler Treue, mit so vielem Beyfall von Menschen und mit so vielem Segen von Gott verwalten sollte, und wirklich verwaltet, bis die zunehmenden Schwachheiten des Alters ihn nach und nach nöthigten, die öffentlichen Arbeiten einzuschränken und zuletzt zu unterlassen. Als nun im J. 1768. von dem

dem ersten Anfang seines akademischen Lehramtes funfzig Jahre verflossen waren, ein Glück, welches, so viel man weiß, noch keinem jenaischen Professor von der Stiftung der Universität an wiederfahren, hielte er es für seine Pflicht, den Dank, welchen er dafür Gott schuldig war, auf eine feyerliche Art abzustatten. Der akademische Senat sahe es zugleich als ein Glück und göttliche Wohlthat der Universität an, und veranstaltete eine eigne Feyerlichkeit, die zugleich ein ruhmvolles Zeugniß von der Achtung und Liebe bleiben wird, welche diese ehrwürdige Gesellschaft verdienstvoller Lehrer dem Greis, der schon seit achtzehen Jahren ihr ältestes Mitglied gewesen, gewidmet hatte. Der Selige predigte mit einer, für einen Mann von fünf und siebenzig Jahren seltenen Munterkeit, voll Empfindung der Gröse der Treue und Barmherzigkeit, die Gott an ihm erwiesen, und voll Gefühl seiner Unwürdigkeit, voll Gefühl des demüthigsten Danks gegen den, der nach so vielen andern Wohlthaten ihm diesen Tag der Freuden gemacht und geschenkt hatte. Die andern Umstände dieser Jubelfeyer dürfen wir nicht wiederholen, da sie aus der davon bekannt gemachten Nachricht und Sammlung der ihm damals geweiheten Glückwünsche vollständiger gekannt werden können (*). Und

(*) Diese Nachricht und Sammlung ist unter dem

Und so schließen wir die Nachricht von dem öffentlichen Charakter des Seligen und den dahin gehörenden Veränderungen und Begebenheiten. Die Umstände seines Privatlebens sind eben solche Beweise der weisesten Führungen des wohlthätigen Gottes, und zugleich eben solche Züge, seinen ganzen Charakter kennen zu lernen. Er entschloß sich, bald nachdem er nach Jena gekommen, sich zu verehlichen. Gott neigte sein Herz auf die einzige Tochter des seligen Buddei, Charlotta Catharina. Diese Ehe wurde den 8 Sept. des J. 1718 durch feyerliche Verlobung geschlossen und den 27 Dec. durch die Trauung vollzogen. Es sind wenig Ehen, welche mit einem so ununterbrochenen Vergnügen, mit so zärtlicher und gefälliger Liebe, Treue und gegenseitiger Sorgfalt, die Pflichten christlicher Ehegatten zu erfüllen, und mit recht exemplarischer Uebereinstimmung der Gesinnungen und Neigungen geführet werden, als diese. Sie war ein ausnehmend Muster einer glücklichen Ehe, das

Titel: Jubelgedächtniß, dem Herrn Kirchenrath D. Joh. Georg Walch, wegen des, von ihm auf der Universität Jena funfzig Jahr geführten öffentlichen Lehramtes gestiftet, zu Jena 1768. in Grosquart herausgekommen, aus welcher ein Auszug in dem neunten Band der nouor. actor. historico-ecclesiasticor. S. 661 88. zu finden.

recht verdienet, andern zur Nachahmung empfohlen zu werden. Sie ist eine Erfahrung, was frühe Gottesfurcht für einen Einfluß auf das Glück des Ehestandes habe, und daß nur jene dieses Glück schaffe.

Diese glückliche Ehe wurde auch von Gott gesegnet. Gott schenkte beyden neun Kinder, von denen aber nicht mehr, denn drey ihre treuen Eltern überlebet. Wir setzen hier ihre Namen nach der Ordnung ihrer Geburt, mit der Anzeige sowol des Todes derer, welche in die selige Ewigkeit voraegangen, als Aemter, Ehegattinnen und Kinder der noch lebenden. Sie sind:

1. Charlotta Henrietta, geboren den 5 Jenner 1720. Sie starb den 5 Oct. 1723 in einem Alter von drey und drey viertel Jahren:

2. Carl Georg Franz, geboren den 3 Jul. 1722. Er starb den darauf folgenden 24 eben dieses Monats, und lebte nur drey Wochen:

3. Carolina Wilhelmina, geboren den 15 Jenner 1724. Sie starb den 11 November eben dieses Jahrs, nachdem sie nicht völlig zehen Monat gelebet.

4. Herr Johann Ernst Immanuel Walch, geboren den 29 August 1725. Herzoglich Sachsenweimarischer Hofrath, der

Beredsamkeit und Dichtkunst ordentlicher Professor, der philosophischen Facultät Aeltester, und der lateinischen Gesellschaft Director auf der Universität zu Jena. Er verehelichte sich mit Wilhelmina Fides Friderica, des seligen Herrn Kirchenraths D. Hallbauers einzigen Tochter, den 27 Dec. 1753.

5. Herr Christian Wilhelm Franz Walch, geboren den 25 Dec. 1726 Königl. Grosbritannischer und churfürstl. braunschweiglüneburgischer Consistorialrath, der Theologie Doctor und erster, der Philosophie ordentlicher Professor und der theol. Facultät Senior, auf der Universität zu Göttingen. Er lebet seit dem 23 May 1762 in der Ehe mit Eleonora Friderica, des Herrn Consistorialraths und Generalsuper. Crome zu Alfeld ältesten Tochter, und hat in derselben einen Sohn, Georg Friedrich, geb. den 7 Jenner 1766. und eine Tochter, Wilhelmina Friderica, geb. den 13 Oct. 1769 gezeuget.

6. Johann Franz Gottlob, geboren den 22 Oct. 1728. Dieser starb den 31 August 1744 noch nicht sechszehn Jahr alt, als ein Studiosus der Rechtsgelahrheit.

7. Adolph Friedrich, geboren den 25 Jenner 1731. Er starb den 19 Febr. 1746 nach-

dem er ebenfalls das sechszehende Jahr angetreten hatte, als ein Studiosus der Theologie.

8. Herr Carl Friedrich Walch geboren den 22 Sept. 1732 Herzoglich Sachsengothaischer Hofrath, der Rechte Doctor, des Codicis und der Novellen Professor, des Schöppenstuhls Senior, des Hofgerichts und der Juristenfacultät zu Jena Beysitzer. Er verheurathete sich den 22 November 1762 mit Henrietta Amalia, des Herrn Kammercommißionsrath Tischers zu Zeiz jüngsten Tochter, welche ihm eine Tochter, Charlotta Amalia, den 1 Nov. 1763 geboren, und nachdem sie den 17 April 1772 in die selige Ewigkeit eingegangen, den 19 April 1774 mit Magdalena Maria, des sel. Herrn Geheimenregierungsrath Eccard zu Eisenach Tochter, welche nur zwey Tage vor des Seligen Tod, den 10 Jenner 1775 eine Tochter, Wilhelmina Friderika, zur Welt brachte.

9. August Georg, geboren den 28 April 1738. Dieser starb den 7 Febr. 1744 in einem Alter von bey nahe sechs Jahren.

Dieses sind die Kinder, die der Herr ihm gegeben und zum Theil genommen. Seine Liebe gegen sie war die zärtlichste, die je ein Vaterherz empfunden, und zugleich

die weiseste, die je Kinder genossen. Die Pflicht des Vaters, seine Kinder in der Furcht des Herrn aufzuziehen, ihnen zu befehlen, daß sie in den Wegen ihres Gottes wandeln, sie zum Gehorsam gegen Gott, zur gelassenen Ergebung in seinen Willen, zum Vertrauen, zum täglichen Wachsthum in der Erkänntniß der reinen Lehre der christlichen Religion, zur aufrichtigen Gottseligkeit, zur fleißigen Uebung des Gebets und Beobachtung des öffentlichen und geheimen Gottesdienstes zu erwecken, zu ermahnen und in allem diesem ihr Beyspiel und Muster zu seyn, diese war ihm die heiligste, und wurde von ihm auf das genaueste erfüllet. Nächstdem wendete er alle Treue und Sorgfalt an, seinen Herren Söhnen in der Religion und den ihrem jedesmaligen Beruf angemessenen Wissenschaften Unterricht zu verschaffen. Er zog die Unterweisung durch Hauslehrer der in öffentlichen Schulen vor: er wehlte jene mit aller Vorsicht: er schrieb ihnen alles vor, was und wie sie lehren sollten: er prüfte fleißig und oft unvermerkt, wie der Fortgang und das Wachthum in Känntnissen beschaffen sey. Schon der Umstand, daß er auf einer Universität lebte, gab diesem Hausunterricht Erleichterung und Vortheile; allein das wichtigste war seine eigne Einsicht in den schönen Wissenschaften, seine Erfahrung und dadurch die Fähigkeit,

über

über dieselben selbst die Aufsicht zu führen. Seine Herren Söhne hatten noch einen Vortheil davon. Seine Bibliothek war für sie von den frühesten Jahren eine eigne Schule, nicht allein gute Bücher kennen zu lernen, sondern auch zum eignen Fleiß, recht viel zu lesen, ermuntert zu werden. Sehr weit war er von der Eitelkeit entfernet, frühzeitige, und daher auch oft unreife Gelehrte zu ziehen, und dadurch entweder ihre Gesundheit zu zerstören, oder sie zum Dienst der Welt nur halb brauchbar zu machen. Griechische und lateinische Litteratur, Lesen der Klassiken, hebräische Sprache, Geschichte, Alterthümer, Kritik, waren die Hauptgeschäfte, die seine Herren Söhne in ihrer Jugend treiben musten. Gern sahe er, wenn sich die Neigung des einen, oder des andern für eine Art dieser Känntnisse entschied; die er denn gehörig zu unterstützen, nicht unterließ; er suchte aber doch zu verhindern, daß keine Leidenschaft daraus entstehen sollte, weil diese der Erlernung anderer eben so nützlichen Dinge nachtheilig wird, und da diese Lieblingswissenschaft bey so jungen Leuten gewiß eine von den obengenannten seyn wird, mehrentheils die Gemüther gegen ernsthaftere Theile der Gelehrsamkeit einnimmt. So zubereitet, lies er sie an dem akademischen Unterricht Antheil nehmen, und das wiederum nach den Regeln, welche eines jeden Be-

stimmung erforderte. Zur letztern überließ er jedem die freye Wahl, nur nach richtigen Grundsätzen, die er ihnen selbst beygebracht hatte. Ob er gleich in seiner Jugend in fremde Länder zu reisen, das Glück nicht gehabt, so hielte er es doch für ein vortreffliches Hülfsmittel, seine Känntnisse zu erweitern und zu berichtigen, und gönnete seinen drey Herren Söhnen dieses Glück, dieses allemal sehr kostbare Glück. Alle diese Sorgfalt und Treue, womit er nicht allein das Glück seiner Kinder bauete, sondern auch sie zum Dienst anderer, zur nützlichen Brauchbarkeit in Aemtern zubereitete, verbunden mit einer beständigen Fürbitte bey Gott, war die Quelle der gesegneten Folgen seiner Erziehung, die ihn Gott erleben und sehr lang genießen lassen. Allerdings war es für ihn und seine Herren Söhne eine seltene Wohlthat Gottes, daß er nach mancherley angenehmen Veränderungen alle drey in akademischen Aemtern: zwey als seine Collegen, obgleich in verschiedenen Facultäten, und einen zwar auf einer auswärtigen Universität, aber gerade in dem Amt, das er selbst bekleidete, und alle auch im äusserlichen an Ehre und Wohlstand gesegnet und durch vergnügte Ehen beglückt sehen; seine Herren Söhne aber an ihm so lang den treuesten Fürbitter, das beste Muster, den weisesten Rathgeber verehren konnten. Der Wohl-

stand der leztern war für den erstern täglich neue Freude, und dadurch eine der vornehmsten Ursachen seiner Zufriedenheit, Heiterkeit des Geistes und selbst der Verlängerung seines Lebens, hingegen war eben dieses lange Leben und munteres Alter ein täglicher Segen für seine Herren Söhne und ein sehr wichtiger Theil ihres Wohlstandes.

Das Glück, welches der Selige in seiner Ehe genoß, erhielt eine große Stufe der Vollkommenheit dadurch, daß diese auch lang dauerte. Erst im acht und vierzigsten Jahre wurde sie getrennet, früh genug für den Seligen, allein so bald diese mit andern Ehen verglichen wird, denn gehöret sie zu den seltenen Beyspielen einer langwährenden Verbindung und zu den Wohlthaten, welche die weise Güte Gottes nur wenigen Ehegatten zutheilet.

Es könnten noch mehrere Arten von irdischer Glückseligkeit angeführet werden, welche dem Seligen von der guten Hand Gottes zugeflossen, ohne das zu wiederholen, was kurz vorhero von den, mit seinem öffentlichen Amt und Charakter verbundenen angenehmen Veränderungen schon gesaget ist. Nur eine dürfen wir nicht verschweigen, die edelste Gabe für dieses Leben, ohne welche die übrigen einen so großen Theil ihres Werths dadurch verlieren, daß sie entweder

gar nicht, oder doch nicht frölich genossen werden. Im Ganzen halte der Selige eine dauerhafte und starke Gesundheit. Sie war nicht ununterbrochen: in seinen jüngern Jahren schiene sie durch die natürlichen Folgen der Arbeitsamkeit eines Gelehrten, den sein Beruf zur sitzenden Lebensart nöthiget erschüttert zu werden, so daß viele von seinen damaligen Freunden und Zuhörern gerade aus dieser Ursach sein hohes Alter für etwas unerwartetes gehalten. Dazu kam ein Zufall, der aus einem plötzlichen Schrecken, das seine zärtliche Seele heftig erschütterte, entstand und den freyen Gebrauch seines rechten Arms und Hand so störete, daß er eine geraume Zeit sich eines Schreibers bedienen und alle Schriften, die der Druckpresse übergeben werden sollten, ihm in die Feder dictiren muste. Dieses Uebel ist wohl nie ganz gehoben, doch aber sehr erleichtert worden, besonders da er ein Mittel fand, durch die linke Hand die rechte im Schreiben zu unterstützen. Mit dieser ihm eignen Art, deren Beschwerlichkeit durch Uebung ihm vollkommen unmerklich wurde, hat er funfzig Jahre so vieles und alles selbst geschrieben. Sonst war er frey von andern Krankheiten, bis in sein höheres Alter.

So mannichfaltiges Gute der Selige von der Hand Gottes empfangen, so mannich-

nichfaltiges Leiden sollte er auch von eben der Hand annehmen. Daß es einem Mann, der in einem solchen Amt und durch dieses in so mancherley Verbindungen mit so vielen und so verschieden denkenden Menschen stehet, wie der Selige, nicht an Gelegenheiten fehle, Verdruß zu haben, das wird ohnehin erwartet. Der Selige hatte selbst von dieser Art höhere Leiden zu erfahren. Seine Seele empfand das Unrecht, befahl Gott seine Sache, tröstete sich durch seine Unschuld, welche das Publicum kannte und Personen vom höchsten Rang bezeugten, und hatte am Ende die Freude, im strengsten Verstand zu sagen: sie gedachten es böse zu machen, Gott aber hat es zum Besten gelenket. Oft muste er erfahren, daß das, was er nach seiner Einsicht als Pflicht that, ganz unlautern Nebenabsichten zugeschrieben wurde; allein auch da behielte die Wahrheit den Sieg, und sein gutes Gewissen überwand dieses alles, und wie oft hatte er die Freude, selbst von seinen Beleidigern ein gutes Zeugniß zu überkommen: oder von denen, die sich für beleidiget hielten, Beweise zu erhalten, daß sie ihren Irrthum erkennet und abgeleget.

Doch seine bittersten Leiden kamen von der Hand Gottes selbst, und das waren erst die Todesfälle seiner Kinder. Drey

Kinder

Kinder hinter einander so zu verlieren, daß die Eltern ganz kinderlos sind: nach zwanzig Jahren von Verschonung wieder drey binnen zwey Jahren und nicht allein hofnungsvolle Söhne, sondern auch darunter zwey, die schon Studiosi gewesen und öffentliche Beweise ihrer erworbenen Gelehrsamkeit gegeben, einzubüssen; sollte dieses nicht verdienen, für Umstände angesehen zu werden, welche die Größe des Verlusts erhöhen musten?

Gott hatte ihn aber einem noch bitterern Leiden vorbehalten. Er sollte die Trennung seiner glücklichen, gesegneten und dauerhaften Ehe erleben. Nach manchen länger denn ein Jahr, dauernden, jedoch abwechselnden Zufällen von Krankheit und Schwachheit endigte seine treue, ihn zärtlich liebende und von ihm zärtlich geliebte Ehegattin den 4 Jun. 1766 ihr ruhmvolles Leben und dieser Tod war der härteste Schlag, der ihn je betroffen. Alles, was eheliche Liebe christlicher Personen durch eine Trennung unter solchen Umständen leiden und empfinden kann, das litte und empfand der Selige. Sein Schmerz war nicht allein stark, sondern auch überaus lang anhaltend. Je mehr er bey seinem zunehmenden Alter und Schwachheit, Unterstützung und Pflege brauchte, die er von seiner besten Freundin erwar-

erwartet hatte; je mehr er sich in seiner stillen Einsamkeit nach den freundschaftlichen und christlichen Unterredungen mit ihr sehnete; desto stärker wurde das Gefühl des Verlustes.

Obgleich in dem, was von seinen Begebenheiten erzählet worden, sehr sichtbare Züge seines Charakters sich entdecken lassen, so würde es doch zu wenig seyn, ihn vollständig zu kennen. Von Natur hatte er eine sehr glückliche Mischung der Verstandeskräfte und Willensneigungen erhalten, die seiner ganzen Bestimmung überaus angemessen war. Unter jenen schiene Witz und Einbildungskraft die kleineste Stärke zu haben: im Grund war sie so schwach nicht, sie war nur von ihm am wenigsten durch Uebung erhöhet worden. Wo sich gleichsam die Natur selbst überlassen war, wo nicht bestimmte Gegenstände seiner gelehrten Beschäftigungen, die eine solche Lebhaftigkeit der Einbildungskraft nicht erforderten, seine Seele an ihrem Gebrauch hinderten: wenn angenehme, oder unangenehme Eindrücke der Sinnen, ihn stark rührten, und das thaten sie gemeiniglich stark, da waren seine Empfindungen und ihre Wirkungen durch Mienen, Reden und Handlungen Zeugen gnug, daß es ihm an dieser Kraft nicht fehle. Doch wurde sie durch das ihm zu Theil gewor-

wordene Maaß der Gedächtnißkraft unstreitig überwogen. Die beständige Uebung, wozu ihm seine natürliche Neigung zu den Gedächtnißwissenschaften und denn sein besonderer Beruf antrieb, hatte zwar sehr viel zu der Größe seines Gedächtnisses beygetragen, sie würde aber, wenn dieses nicht eine Naturgabe gewesen, so viel nicht beygetragen haben. Mit Bewunderung siehet man in seinen Schriften nicht allein seine ausgebreitete Belesenheit, sondern auch die Gabe, sich alles dessen, was er gelesen, am rechten Ort und zur rechten Zeit wieder zu erinnern. Es würde Ungerechtigkeit seyn, sie des Fehlers zu beschuldigen, in welchen mehrere Gelehrten seines Zeitalters verfallen, die entweder in unerheblichen Kleinigkeiten Belesenheit zu zeigen, oder doch ihre mühsam gesammleten Schätze am sehr unrechten Ort mehr zu verschwenden, als nützlich anzuwenden, gewohnet waren. Allein die Bewunderung wird durch den Umstand erhöhet, daß der Selige nichts weniger, denn Collectaneen gesammlet und bey seinen weitläuftigen historischen Untersuchungen, keine andere Hülfe gehabt, als sein Gedächtniß. Doch die ungewöhnlichste Erscheinung war die bis in das Alter dauerhafte Lebhaftigkeit desselben. Man hat schon längst die Beobachtung gemacht, daß Greise sich leicht solcher Begebenheiten erinnern, die in ihrer

Jugend,

Jugend, oder doch männlichem Alter vorgefallen, hingegen gerade die vor kurzer Zeit in ihrem Alter erfolgt sind, am ersten vergessen und sich kaum mit Mühe darauf besinnen können. Bey dem Seligen konnte in seinem Alter dieser Unterschied nicht bemerket werden. In seinem acht und siebenzigsten Jahre erzehlte er einer Person eine, für ihn sehr gleichgültige Begebenheit mit sehr vielen und den kleinesten Umständen aufs genaueste, die wenige Jahre vorher sich zugetragen. Mit diesem Gedächtniß war eine sehr gute und richtige Beurtheilungskraft verbunden. Er urtheilte gewiß gründlich und mit sehr kaltem Blut. Da er sich geübet hatte, seinen Gegenstand ganz zu übersehen, ehe er urtheilte, so verschafte er dadurch seinen Ideen die gehörige Klarheit, wodurch sein mündlicher und schriftlicher Vortrag einen sich sehr auszeichnenden Grad der Deutlichkeit erhielte; und da er eben so richtig das wahre Verhältnis, die Uebereinstimmung und die Verschiedenheit dieser Ideen, gegen, mit und von einander einsahe; so entstand daraus die Ordnung, welche er so sorgfältig beobachtete. Dieses war ihm so natürlich, daß man nicht den geringsten Zwang bemerkte, der durch gelehrte Künsteleyen so leicht in die Augen fället. Durch diese edlen, von ihm treu genutzte Gaben hat er ohne alle Neuerungssucht, in seinen Lehrbüchern

büchern der Dogmatik und Moral manche Veränderungen der gewöhnlichen Vorstellungen, Abtheilungen und Ausdrücke vorgetragen, die den verdienten Beyfall erhalten haben und behalten werden. So wenig er sich übereilete, so geneigt er war, wenn über eine Sache die Meinungen getheilet waren, erst die Gründe auf beyden Theilen zu prüfen, so wenig konnte man an ihm Langsamkeit im Ueberlegen entdecken, die ihn gewiß abgehalten haben würde, so viel zu thun, als er wirklich gethan. In andern Angelegenheiten, im Umgang mit andern waren seine Beurtheilungen sehr praktisch. Nicht blos im Alter, sondern auch in seinen jüngern Jahren hatte er eine große Fertigkeit, die Folgen einer Sache richtig vorherzusehen, und darauf theils seine eigne Entschliessungen, theils den Rath, welchen er andern gab, zu bauen, wovon einige sehr auffallende Beyspiele angegeben werden könnten. Ihn um Rath zu fragen, war gewiß nie mit Reue begleitet, wol aber haben mehrere es bereuet, daß sie seinen weisen Rath nicht befolget.

Von dem natürlichen Temperament seines Willens lässet sich viel schwerer Nachricht geben, weil sich hier diese Natur und durch Religion und Klugheit gebesserte und geheiligte Natur nicht wohl unterscheiden lassen.

lassen. Doch können auch hier einige Züge hinreichen. So empfindsam seine Seele war, so wenig waren seine Neigungen heftig. Wenn eigentlich eine Leidenschaft bey ihm herrschend war, so war es die zärtlichste Liebe gegen seine Gattin und Kinder, aber doch auch alsdann bey unangenehmen Empfindungen stärker, als bey den angenehmen. Heftige Aufwallungen und Adfecten beneisterten sich nie seiner Seele; vielweniger gaben sie so dem ganzen Zusammenhang der Wirkungen seiner Seele ihre Richtung. In allen war eine sehr glückliche Mäßigung, sonderlich im Genuß sinnlicher Freuden. Er empfand das Angenehme derselben stärker, als es zu seyn schiene, weil es ihm sehr leicht war, ihrer zu entbehren, wenn sie ihm an Erfüllung seiner Pflichten hindern sollten. Diese Freuden, die er suchte und genoß, waren nie rauschend. Große Gesellschaften flohe er eher, als daß er sie suchte, und, wenn er ihnen beywohnen muste, sahe man es ihm an, daß sie ihm mehr Last, denn Freude waren. Ein stiller Umgang mit wenigen Freunden war ihm angenehmer: nur muste er seinen Arbeiten nicht zu viel Zeit rauben, auf welche er geizig war. Allen Ergötzungen zog er den Genuß der einfältigen Schönheiten der Natur vor. Im Garten und auf seinem Landgut zu seyn, war seine gröste Wollust, die er doch auch alsdann

dadurch mäßigte, daß er daselbst arbeitete und nur kurze Zeit der eigentlichen Erholung widmete. Sein Gemüth, wenn es nicht durch Trauerfälle gebeuget wurde, war stets heiter und munter. Offenherzigkeit, selbst Freyheit im Reden, Haß alles erkünstelten Zwanges charakterisirte seinen Umgang mit andern. Sonst war er sehr vorsichtig in seinen Reden und Beurtheilungen anderer und kam alsdann nicht eher in Eifer, als wenn er offenbare Ungerechtigkeiten, oder Mangel der Liebe zur Religion an andern entdeckte. Die Gesetze des Wohlstandes beobachtete er genau und in manchen Fällen strenger, als es nöthig war, wenn er sich aus dieser Ursach das nicht erlaubte, was ihm andere gern gegönnet hätten. Ordnung, sehr pünktliche Ordnung, liebte er in allen seinen Angelegenheiten. Allerdings kannte er den Werth der Ehre und irdischer Güter; was ihm Gott von beyden zugetheilet, suchte er zu bewahren und mit Treue rechtmäßig zu nutzen, doch weder Ruhmsucht, oder Stolz, noch Geiz, oder Verschwendung waren seine natürlichen Hauptneigungen; wovon sein ganzes Betragen ein so lauter Beweis war, daß er bey andern vom Verdacht frey gewesen. Wir würden noch seiner Arbeitsamkeit hier gedenken müssen, (Denn diese und die damit verbundene Geduld und Standhaftigkeit gehören unstreitig zu den

deut-

deutlichsten Zügen seines natürlichen Charakters) wenn nicht das, was von seinen Arbeiten schon gesaget worden, für einen jeden Leser ohnehin sie zu bemerken hinreichend wäre. Dafür wollen wir eines andern Umstandes gedenken, seines Geschmacks am Besiz und am Lesen der Bücher, da wir aus Erfahrung wissen, daß sich daraus vom natürlichen Charakter eines Gelehrten beobachtungswürdige Folgen ziehen lassen, die nur alsdann richtig sind, wann der Mann, von dem die Rede ist, wie der Selige, dabey völlig frey, nach seinen eignen Einsichten handelt.

Der Selige war der Besitzer einer sehr großen Bibliothek. Die Begierde, Bücher zu kaufen und zu besitzen, war von den Jahren, da er sie zu nutzen anfieng, bis an sein Ende ununterbrochen stark und durch seine eben so dauerhafte Neigung zur Litteratur vermehret und bestimmt. Er besaß daher einen so großen Vorrath von Büchern, da er als Erbe die ebenfalls ansehnliche Sammlung des sel. Buddei überkam, daß er wegen der Doubletten einen großen Theil davon verkaufen muste. Allein die Buddeische Sammlung, vermehret mit denen, die vorher sein Eigenthum, machte kaum den dritten Theil von derjenigen aus, die er wirklich hinterlassen hat. Die Buddeische Sammlung zeichnete sich sonderlich durch die besten Aus-

gaben der Kirchenväter, durch Sammlungen der Geschichtschreiber mitlerer Zeiten, durch exegetische, dogmatische und moralische Werke, durch die besten Schriften der ältern und neuern Philosophen, durch neuere Schriften in allen Theilen der Kirchenhistorie auch der mit dieser in Verbindung stehenden bürgerlichen Geschichte, und durch deutsche, lateinische, französische Journale aus. Alle diese Artikel wurden denn sorgfältig erhalten und vermehret, recht eigentlich bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzet, nur das einzige philosophische Fach ausgenommen, was die neuern Schriften betrift. Dafür kamen dazu die besten Ausgaben der lateinischen und griechischen Klassiken mit den ihrer Aufklärung und Erläuterung bestimmten Schriften der Neuern: große und kleine Werke zur Litterargeschichte nach allen ihren Theilen betrachtet: die Sammlung der zur Polemik gehörigen Schriften, bis auf die kleinsten Wechselschriften: die Sammlung von berühmter Theologen zusammen gedruckten Schriften, und besonders von D. Luthers Schriften, sowol der Originalausgaben, oder sogenannten Autographen, als der ganzen Sammlungen: die symbolische Sammlung, wohin auch alle Akten der Religionsgespräche u. d. g. gerechnet wurden. Erst in seinen ältern Jahren kamen noch zwey Artikel dazu, Naturgeschichte

schichte und Reisebeschreibungen. So groß nun die Zahl der verschiedenen Gattungen von Büchern war, in die er sich ausbreitete, und so angenehm es ihm war, die in der Litteratur so genannten Suiten vollständig zu haben; so streng war er doch in der Auswahl einzelner Bücher. Ob er gleich ein guter Kenner von raren Büchern war und selbst sehr viele besaß, so war doch die bloße Seltenheit nie der Grund, warum er ein Buch kaufte; sondern er kaufte das seltene Buch, weil es nützlich, oder ein Theil eines gewissen Ganzen war, welches zu seinen Absichten gehörete. In einer Bibliothek, die binnen fast hundert Jahren gesammlet worden, kan es nie an Büchern fehlen, die zu unsern Zeiten den Werth der Brauchbarkeit, den sie ehemals gehabt haben, nicht verlohren hätten und das in einer Wissenschaft mehr, als in einer andern. Es konnte daher auch in dieser nicht vermieden werden, allein das was vermieden werden konnte, wurde vermieden, daß man keine unbrauchbare Bücher dazu kaufte. Des Seligen Bücherliebhaberey gieng nie dahin, um Bücher, um viel Bücher zu haben, sondern um nützliche, brauchbare Bücher zu besitzen. Nicht Kostbarkeit, aber Reinlichkeit der Bände, Ordnung und Regelmäßigkeit im Aufstellen waren Gesetze, die er sehr sorgfältig beobachtete. Man wird ihm dabey die Gerechtig-

keit wiederfahren lassen, daß sein Bücher-sammlen kein Werk gelehrter Eitelkeit, da er selbst sie sowol gebrauchet, und zu diesem gemeinnützigen Gebrauch den grösten Theil haben muste, da eben dieses von seinen Herren Söhnen geschehen und überdies noch so viele andere jenaische Gelehrte durch seine Bereitwilligkeit, andern den Gebrauch seiner Bücher zu gönnen, in ihren Bemühungen unterstützet worden.

Bey dem eignen Gebrauch seiner Bücher, sowol zu seinem Unterricht und Belehrung, als zu seiner Unterhaltung und Vergnügen war er von den gleichschädlichen Vorurtheilen, sich entweder auf nur alte, oder auf nur neue, einzuschränken, vollkommen frey. Eben so wenig gab er den größern für den kleinern, oder diesen für jenen einen Vorzug: Nur Brauchbarkeit bestimmte den Werth einer Schrift, die seine Aufmerksamkeit auf sich zog. Werke des Witzes, die blos belustigen sollen, waren nicht nach seinem Geschmack. Es fehlte ihm recht eigentlich die Gedult, sich mit gelehrten Tändeleyen zu unterhalten. Lebensbeschreibungen verdienstvoller Männer und vornemlich Reisebeschreibungen zu lesen, blieben bis an seinen Tod sein angenehmster Zeitvertreib. In seinen jüngern Jahren war er ein großer Freund von Journalen; dieser Geschmack min-

minderte sich aber im Alter merklich, wozu der ganz veränderte Ton in solchen Büchernachrichten wol das meiste beygetragen. Er vermißte zu sehr Litteratur und Bekanntschaft mit den ältern Bearbeitern einer Wissenschaft an den neuern Bücherrichtern, und jezt nicht von Spöttereyen und Beleidigungen des Nächsten etwas zu sagen, misfiel ihm die wunderbare Untrüglichkeit, auf welche so viele einen Anspruch zu machen schienen.

Noch ist der edelste, lehrreichste und nachahmenswürdigste Theil seines Charakters übrig. Der Selige war ein Christ und das gründlich, aufrichtig, mit der That. Daß seine Erkänntniß der geoffenbarten Religionswahrheiten ausgebreitet, klar und gründlich gewesen, können wir nicht allein als eine fast nothwendige Folge seines äusserlichen Berufs, sondern auch als eine erwiesene und Tausenden, die ihn gehöret, oder seine Schriften gelesen, bekannte Sache voraussetzen. An dessen statt bemerken wir, daß wie er überzeuget war, daß kein thätiges Christenthum ohne wahre und richtige Erkänntniß seyn könne, so auf der andern Seite zwischen der gelehrten und scharfsinnigen Känntniß des Theologen und der lebendigen Erkänntniß des Christen nicht allein in der Theorie einen Unterschied machte, sondern auch in der Ausübung selbst beob-

achtete. Darinnen war er mit allen rechtschaffenen Lehrern einig, daß auch der Theolog seine eigne gelehrte Theologie zu seiner Besserung und Erbauung brauchen müsse, ja er sahe gerade den äusserlichen Beruf deswegen für edel an, weil er zum häufigern Gebrauch des göttlichen Wortes und dadurch zu täglichem Wachsthum, Berichtigung und Befestigung seiner eignen Känntniß der Religionslehren die beste Gelegenheit schaffe, und vergaß nie, daß von dem viel werde gefordert werden, welchem viel anvertrauet war. Allein er machte dann einen großen Unterschied, wann er sich mit den göttlichen Wahrheiten, als Theolog, und wenn er sich mit eben denselben als Christ beschäftigte. In jenem Fall stehet der Theolog immer in Gefahr, sich gleichsam selbst zu vergessen, und bey Bereicherungen seiner Känntniße, das Herz leer zu lassen, ohne Empfindung neuer Kraft zur Liebe Gottes und gottseligen Wandel, immer in Gefahr, an sich die Erfahrung zu machen, daß das bloße Wissen das Herz leicht vereitele, ohne es zu bessern, und diese Gefahren suchte der Selige ernstlich zu vermeiden. Um sich zu bessern, seine Ueberzeugung zu stärken, sich zur Liebe Gottes und zu allen Theilen der Gottseligkeit zu erwecken, laß er täglich Gottes Wort in wahrer Einfalt des Glaubens und verband damit rechtschaffener Lehrer erbauliche

bauliche Schriften. Hier vergaß er ganz, daß er ein Theolog war und andere lehren sollte: er lernte himmlische Weisheit mit wahrer Lernbegierde, ob er sich gleich dadurch einen Schatz sammlete, von welchem er andern reichlich mittheilen konnte und mittheilete. Dieses war eine Folge von seiner lebendigen Ueberzeugung, daß die Bibel Gottes Wort sey. Seine Zuhörer werden ihm auch im Grab das Zeugniß geben, daß so oft er diese Wahrheit vortrug, oder andere zur Ehrerbietung und zum heilsamen und beständigen Gebrauch der Bibel ermahnete, er es mit so warmen Eifer und wahrer Partheyie that, daß jeder sahe, der Mann rede aus Erfahrung. Sie werden sich erinnern, daß er die vollkommene Gewisheit eines Menschen vom göttlichen Ursprung der heiligen Schrift lediglich auf deren übernatürliche Kraft bauete und der Erfahrung derselben den grösten Vorzug für allen übrigen Beweisen des ersten beylegte. Er kannte die leztern so vollständig und so richtig, als jeder anderer, er kannte auch ihren Werth, Ungläubige zu überzeugen, da sie aber nur einen natürlichen Beyfall wirken sollen und können, so hielte er sie auf der einen Seite für sehr überflüßig bey denen, welche durch höhere und untrügliche Gründe, durch Erfahrung, daß das Evangelium

Kraft

Kraft Gottes sey, selig zu machen, die daran glauben, davon überzeuget sind.

Aus dieser reinen Quelle, aus der lebendigen Ueberzeugung, Gottes Wort sey Wahrheit, sey alsdann Wahrheit, wann es von uns das zu glauben fordere, was über alle Vernunft gehet, was dem nicht nur natürlich eingeschränkten, sondern auch durch die Erbsünde verfinsterten Verstand des Menschen zu hoch ist, als daß er es begreifen könne, aus dieser reinen Quelle floß sein lebendiger Glaube an seinen und unserer aller Erlöser. Voll Empfindung, daß er, wie alle Menschen, ein Sünder sey, voll Empfindung der Unmöglichkeit, dem göttlichen Gesetz den Gehorsam zu leisten, welchen der Heilige fordert, der Unmöglichkeit, die Strafen des Gerechten durch seine eigne Kräfte von sich abzuwenden, ergrif er die Gnade der Erlösung. Er suchte gewiß nicht seine eigne Gerechtigkeit. Begnadigung ohne Versöhnung zu verlangen und zu erwarten, hies ihm nicht blos Gott einen Theil seines Wesens, Gerechtigkeit, rauben, sondern auch seine Güte in Grausamkeit des Tyrannen verwandeln. Ihm war es wahrhaftig von Gott geschenket, zu glauben, daß er mit ihm durch den Tod seines Sohnes versöhnet, daß ihm durch diesen Tod Vergebung aller Sünde

de geschenket und zugesichert, und daß durch Christi ganzen Gehorsam auch für ihn der Lohn der Gerechten im Himmel aufbewahret werde. Einen andern Grund des Heils, eine andere Ordnung des Heils hat der Selige nie gekannt, nie gesuchet, nie gelehret. Christus war ihm warlich alles, und wenn es wahr ist, daß das Herz voll von dem sey, wovon der Mund übergehe, so war sein Herz gewiß voll vom Glauben, den sein Mund so oft als den einzigen Weg zum Leben öffentlich verkündigte und in der Stille, wenn er Gott dankte, als die gröste Wohlthat verehrete.

Dieser Glaube war weder von der Buße, noch von der Heiligung abgesondert. Daß nicht allein ohne Haß gegen Sünde, sondern auch ohne Gefühl eigner Verschuldung, ohne Gefühl, daß wir wirklich die Strafen verdienet, die Christus gedultet, dem Menschen selbst das Blut Christi ganz gleichgültig bleiben müsse und schlechterdings keine Annahme der vertretenden Genugthuung statt haben könne, dieser Haß aber beständig dauern und täglich wachsen, daß das Leben des Christen eine stete Busse seyn müsse, waren wiederum Grundsätze des Seligen, die ihm durch eigne Erfahrung und Uebung theuer waren. So lebhaft seine Versicherung war, daß er Gnade bey Gott gefunden,

so

so ruhig, so zufrieden seine Seele aus diesem Grund war, so eifrig war er, sich selbst immer besser zu kennen und von allen Beflekkungen zu reinigen, so treu, alle Uebereilungen oder Nachläßigkeiten zu bemerken, so gerühret war er über die entdeckten Unvollkommenheiten bey den redlichsten Entschliessungen und besten Handlungen. Dieses unterhielte seine Demüthigung vor Gott im steten Wachsthum, dieses machte ihm das Blut Christi zur Versöhnung seiner Sünden immer schätzbarer, dieses lehrete ihn, aus Erfahrung von der Pflicht zu wachen, zu kämpfen und durch die Kraft des Glaubens zu siegen, auch zu andern zu reden.

Sein Glaube heiligte seine ganze Seele durch die reinste und brünstigste Liebe und Dankbarkeit gegen seinen Gott und Erlöser. Alles Gute, was er hier genoß, (und wie viel Gutes hat er nicht genossen?) sahe er unverrückt, als Werke göttlicher Liebe um Christi willen, als ganz unverdiente Wohlthaten des versöhnten Vaters im Himmel an. Selbst seine Leiden, die ihn so tief beugende Leiden, hinderten ihn nicht, an Gottes Güte zu denken und nach einiger Erholung vom ersten Schmerz, ihn dafür zu danken.

Diese Leiden hielte er beständig für die beste Schule, in welche ihn sein Gott geführet,

führet, ihm die Verleugnung irdischer Güter zu erleichtern und die Begierden nach höhern, göttlichen Freuden zu erwecken. Er war davon abermals aus Erfahrung so überzeuget, daß er andere herzlich ermahnete, doch kein leidenfreies Leben in dieser Welt zu verlangen, damit sie sich nicht eines bewährten Mittels beraubten, im Christentum zu wachsen, Uebung der Gedult, der Ergebung in den göttlichen Willen, Richtung der traurigen Seele zu Gott, süsse Empfindung göttlichen Trostes, selbst fröliches Erwarten des Todes wären für den Christen zu große Vortheile, als daß man sie nicht durch kurze Leiden dieser Zeit erkaufen sollte.

Aus dieser Gesinnung entsprang ein lebendiges Vertrauen auf Gott, wovon er zu seiner Beruhigung und Freude die gesegnetesten Folgen genoß. Die göttlichen Verheißungen, mit uns alles gut zu machen, faßte sein Herz mit einer starken Zuversicht. Da unter den Verheißungen Gottes, deren Erfüllung der Christ mit so gutem Grund erwartet, die zukünftige Seligkeit billig den höchsten Rang hat, so war denn bey dem Seligen diese Hofnung nicht allein gewiß, sondern auch lebhaft.

Das Gebet, diese edelste Beschäftigung des Christen war auch des Seligen angelegentliches Geschäfte, und das verrichtete er

mit

mit einer wahren Inbrunst, und am liebsten in der Einsamkeit, ob er gleich nicht unterließ auch mit den Seinigen sich darinnen zu vereinigen.

Ausser dem stillen Gebrauch des göttlichen Wortes war ihm die Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes ein sehr wichtiges Erbauungsmittel. So lang es seine Kräfte nur zuließen, versäumete er bis in das höchste Alter diese Pflicht nie, auch alsdann nicht, wann selbst die Umstände seiner Gesundheit zuweilen es nothwendig zu machen schienen. Und so angenehm es ihm war, gute Predigten zu hören, so ließ er sich doch auch mittelmäßige gefallen, wenn nur Gottes Wort und auch den Einfältigen faßlich vorgetragen wurde.

Das Abendmahl des Herrn genoß er oft, nach ernstlicher Vorbereitung mit Inbrunst, mit inniger Dankbarkeit, und, bis auf die letzten Tage seines Lebens, allezeit öffentlich, und das nach den Grundsätzen von der willkürlichen Privatcommunion, die er in seinen Schriften vorgetragen.

Bey einer solchen Treue, seinen Glauben und sein gutes Gewissen zu bewahren und durch pflichtmäßigen Gebrauch der Gnadenmittel zu stärken, konnte wohl nichts anders folgen, als daß sein Lebenswandel rechtschaffen und

erem-

exemplarisch war. Die Pflichten, die er sich und andern, die er als Mensch, als Christ, als Lehrer, als Ehegatte, als Vater, als Herr seiner Dienstboten, zu leisten schuldig war, erfüllete er genau und gewiß aus Gehorsam gegen die göttlichen Gesetze, welche jene vorschreiben. Und so genoß er den Segen eines treuen Lehrers, durch Wort und That andere im Guten zu unterrichten, zu erwecken, und zu stärken.

Dieses ist der Charakter des Seligen, den er beständig behauptet. Mit so edlen Gaben der Natur geschmückt, mit noch edlern Gaben des Geistes Gottes begnadiget, durch so väterliche Führungen seines Vaters im Himmel auf angenehmen und auf rauhen Weg, vollbrachte er den Lauf seines Lebens, den ihm die Weisheit Gottes zum Segen und Glück seiner Brüder, zur Ausbreitung der Erkänntniß der Wahrheit und der Gottseligkeit bestimmt hatte. Und hier kommen wir auf die letzte Periode seines Lebens, von der wir eine nähere Nachricht zu geben, uns verbunden achten.

Die letzte Periode seines Lebens nahm ihren Anfang durch einen Unfall, der in seinem Körper eine unerwartete Unordnung anrichtete. Bis dahin war seine Gesundheit selten und wenig gestöret worden. Katarrhalische Zufälle, zumal bey Veränderungen

der

der Witterung, und Anfälle von Hypochondrie, die vom vielen Sitzen und Studieren herrühreten, waren zwar unvermeidliche Uebel, mit denen er zuweilen angegriffen wurde; sie waren aber von keinen gefährlichen Folgen. Ausser seiner gesunden, starken und dauerhaften Leibesbeschaffenheit, vereinigten sich seine Mäßigkeit und Diät und die treue Sorge der Aerzte, deren Rath und Hülfe er sich bediente, mit einander, dieses abzuwenden. Im höhern Alter zeigten sich wol auch Anfälle von Schlagflüssen, deren Ursach in den Eingeweiden des Unterleibes lag, die aber allemal durch die vom Herrn Hofrath Nicolai verordnete Arzeneyen gehoben worden, dessen Sorgfalt und Treue, die er in den letzten siebenzehen Jahren an dem Seligen erwiesen, gerühmet werden muß.

Im Jahr 1769 begegnete ihm der Unfall, daß da er ganz allein auf seinem, noch dazu von den andern entfernten, Zimmer war, und ein Buch suchen wollte, er von einer hohen Leiter herunter fiel. Gott wendete zwar durch seinen gnädigen Schutz die sichtbare Lebensgefahr, auch Schaden an den Gliedern des Leibes ab; indessen hatte doch der Fall selbst, das damit verbundene Schrecken und der Umstand, daß ihm nicht sogleich Hülfe geleistet werden konnte,

konnte, eine gänzliche Erschütterung seiner Kräfte und dadurch schmerzhafte Zufälle in den Nerven und andere schlimme Folgen nach sich gezogen. Er wurde davon so weit hergestellet, daß er seine Arbeiten wieder fortsetzen und die kaum angefangene patristische Bibliothek vollenden konnte. Allein von dieser Zeit an zeigte sich die Entkräftung immermehr und mehr. Die Schwäche der Nerven hinderte sonderlich den Gebrauch der Füsse und nöthigte ihn noch mehr zum beständigen Sitzen. Dieses vermehrte das Uebel. Wegen Mangel der Bewegung, wegen des vielen und anhaltenden Sitzens wurden die Säfte unrein, dick, zähe, zur Bewegung durch die kleinen Gefässe ungeschickt: sie stockten hier und da, besonders in den Nerven und im Gehirn. Nach und nach zeigten sich die Wirkungen dieses traurigen Zustandes, zuerst durch Fehler des Gesichts, durch Schwindel, Mangel, die Gegenstände, die er sahe, richtig zu unterscheiden, Vergessenheit und Schlafsucht. Bey dem allen blieb der Appetit gut, und sein stets geschäftiger Geist stets wirsam, der sich so recht nach und nach von der Sinnlichkeit los zu reißen und zur Ewigkeit zu eilen schien.

Noch in den Banden des stets sich schwächenden Körpers, sehnete sich die tu-

gendhafte Seele nach einer Erlösung, die ihr neues, herrliches, ewiges Leben, neue Kraft ohne Abnahme, neue unnennbare Freuden versprach. Freylich wurde diese Hofnung noch geprüfet. Er sollte erst recht des Lebens satt werden, und dieses wurde er in Gedult und ohne Murren, noch mit schwacher Empfindung, aber dankbarem Genuß der Freude, die ihm Gott durch die Geburt einer Enkelin kurze Zeit vor seiner Auflösung machte.

Entkräftung und Schlafsucht wurden immer größer und stärker: eine Kraft des Lebens schien nach der andern zu verschwinden und endlich endigte sich das Leben selbst, sanft, ohne Schmerz und Empfindung. Dieses geschah den 13 Jenner 1775 Nachts um 2 Uhr, nachdem er 81 Jahr, 6 Monat, 27 Tage gelebet und das akademische Lehramt zu Jena beynahe 57 Jahre verwaltet hat.

Verzeichniß
der sämtlichen Schriften des seligen Herrn Kirchenraths Walch.

Erste Klasse
der von ihm herausgegebenen grössern Werke, Bücher und Tractate.

Erste Gattung
seiner eignen Bücher und Schriften.

1. Historia critica Latinae Linguae, die erste Ausgabe kam zu Leipzig 1716. die zweyte 1729. beyde in Octav heraus. Im Jahr 1733. erschien zu Venedig in zwey Duodezbänden ein Nachdruck der ersten Ausgabe.

2. Entwurf der allgemeinen Gelehrsamkeit und Klugheit zu studiren, zum Gebrauch eines akademischen Collegii aufgesetzet, Leipzig 1718. in Oct.

3. Parerga academica ex historiarum atque antiquitatum monimentis collecta, Leipzig 1721. in Oct.

4. Gedanken vom philosophischen Naturell, als eine Einleitung zu seinen philosophischen Collegiis aufgesetzt, Jena 1723. Oct.

5. Philosophisches Lexicon, darinnen die in allen Theilen der Philosophie, als Logic ꝛ. ꝛ. ꝛ. fürkommende Materien und Kunstwörter erklärt und aus der Historie erläutert, die Streitigkeiten der ältern und neuern Philosophen erzehlet, die dahin gehörigen Bücher und Schriften angeführet ꝛ. ꝛ worden. Dieses kam zu Leipzig das erstemal 1726. in Grosoctav heraus: das zweytemal 1733. welche Ausgabe nicht allein der Verfasser selbst verbessert und vermehrt; sondern auch einen vom seligen Johann Georg Lotter verfertigten Anhang zum philosophischen *Lexicon*, worinnen die Leben der berühmtesten Philosophen nach alphabetischer Ordnung enthalten, beygefüget: das drittemal 1740. ohne alle weitere Veränderung, und das viertemal, mit vielen neuen Zusäzen und Artikeln vermehret und bis auf gegenwärtige Zeiten fortgesezet, wie auch mit einer kurzen kritischen Geschichte der Philosophie aus dem Bruckerischen grosen Werke versehen, von Herrn Hofrath Justus Christian Hennings, jedoch ohne vorhergedachten Anhang, 1775. in zwey Bänden, in gros 8.

6. Einleitung in die Philosophie, worinnen alle Theile derselbigen nach ihrem richti-

richtigen Zusammenhang erkläret und der Ursprung und Fortgang einer jeden Disciplin zugleich erzehlet werden; Sonderlich zum Gebrauch des philosophischen Lexici, Leipzig 1727. das zweytemal 1733. und das drittemal 1738. in Oct. Von diesem Buch ist ebendaselbst 1730. eine von Carl Heinrich Lange, Conrectorn zu Lübeck, verfertigte lateinische Uebersezung unter dem Titul: introductio in philosophiam, herausgekommen.

7) 16. Historische und theologische Einleitung in die Religionsstreitigkeiten. Von diesem Werk kam zu Jena im Jahr 1724. in Octav derjenige Band heraus welcher nachhero für den ersten des ersten Haupttheils des Ganzen erkläret wurde, so die ausser der evangelischlutherischen Kirche vorwaltende Religionsstreitigkeiten betrift. Bey der ersten Ausgabe wurde theils auf dem Titel, theils in der von Buddeo vorgesezten Vorrede angezeiget, daß dabey ein Collegium des leztern zum Grund geleget worden. Dieser Band ist an sich ungeändert einigemal, 1730. 1733. wieder gedruckt worden; hingegen erfolgte eine weitere Ausführung der in ihm vorgetragenen Streitigkeiten ausser unserer Kirchen und zwar mit der römischen Kirche im andern, und mit den Reformirten,

auch den Arminianern im dritten, welche beyde 1734. ans Licht traten, ferner mit den Antitrinitariern und Socinianern, Fanatikern und Enthusiasten, im vierten, endlich mit den Atheisten, Naturalisten, Indifferentisten, mit der griechischen Kirche mit den Muhamedanern, Juden und Heyden im fünften Band, welche beyden leztern 1736. gedruckt worden. Ehe aber diese weitere Ausführung ans Licht trat, so kam auch der zweyte Hauptheil, welcher die Religionsstreitigkeiten der evangelischlutherischen Kirche von der Reformation an bis auf iezige Zeiten abhandelte, im Jm J. 1730. in drey Bänden zugleich heraus. Der dritte hatte einen doppelten Anhang. In dem ersten wird Ludwig Gerhards Lehrbegrif des ewigen Evangelii von der Wiederbringung aller Dinge, in dem zweyten Christian Melodii, oder Adam Bernds, Einfluß der göttlichen Wahrheit in den Willen, weitläuftig untersuchet und wiederleget. Diese drei Theile sind 1733. wiederaufgeleget. Ueber die in diesem Buch enthaltene Nachricht von den pietistischen Streitigkeiten entstand ein kleiner Schriftwechsel. Noch im J. 1730. erschien die Widerlegung der gegen des hamburgischen Theologi, Herrn Erdmann Neumeis-

sters kurzen Auszug spenerischer Irtümer in der walchischen = = Einleitung vorkommenden Einwürfe = = von M. I. C. I. ferner die Anmerkungen über die vier ersten Capitel der walchischen Einleitung, beyde in Quart und die Widerlegung der partheiischen Erzehlung, mit welcher ein E. Ministerium zu Hamburg wegen der Eydesformel *de anno* 1690. und horbischen Streitsache in der walchischen Einleitung zudringlich und vermessentlich angegriffen worden, welche leztere so unartig bitter und beleidigend abgefasset war, daß sie zu Jena auf höhern Befehl confiscirt wurde. Dafür kamen zur Vertheidigung heraus ein Beweiß, daß der Autor (der zulezt gedachten Schrift) sich und den seinigen gar übel vorgesehen, von Johann Theodor Hofmann, welches nur ein erborgter Nahme ist, Halle 1730. M. I. C. L. (d. i. Layrizens) Spenerus vindicatus, Halle 1731. in Oct. und J. T. Hofmanns Abfertigung der beyden wider die walchische Einleitung ausgestreuten Schriften, Halle 1732. in Oct. Hierauf erschienen von der Gegenparthey die gründliche Beantwortung sowol des = = Speneri vindicati, als auch der hofmannischen Abfertigung, durch M. I. C. I, und der Abdruck eines Schreibens zur

Beantwortung der zu Halle für die Walchische Einleitung herausgekommenen elenden Schrift 1732. Bey Gelegenheit eines, von D. Schröer in einer Disputation: vindiciae reformationis Lutheri, gegen des Seligen Beurtheilung der Frage von der Gegenwart der guten Werke in der Rechtfertigung erhobenen Widerspruch, erschienen die vindiciae iudicii, quod - - Walchius de controuersia - - tulit, etc. welche nicht er, wie vorgegeben worden; sondern ein anderer, welcher den Namen Friedr. Gotthilf Wagner angenommen, verfertiget. An diesen Händeln nahm der selige Herr Kirchenrath so wenig Antheil, daß er nicht einmal in der Fortsetzung seines Werks derselben gedachte. Diese Fortsezung kam 1739. im vierten und fünften Band heraus; durch welche nicht allein die in den drey ersten mitgetheilte Erzehlungen berichtiget und vermehret; sondern auch die neuern Streitigkeiten hinzugesezt worden. Gegen diese beyden Theile geschahe nur ein einziger öffentlicher aber bescheidener Widerspruch durch die 1742. in Oct. herausgekommenen Schrift: Walchius illustratus, u. s. w. Sie betrift die darguischen Unruhen.

17. Primitiae sacrae Ienenses, Jena 1726. in Quart.

18. Com-

18. Commentatio de concilio Lateranensi a Benedicto XIII. celebrato, Leipzig 1727. in Octav.

19. Obseruationes in noui foederis libros, quarum *prima pars* ea continent loca, quae ex historia philosophica illustrantr, Jena 1727. Der Selige hatte den Vorsaz, auf diesen ersten Theil noch zwey folgen zu lassen uud in dem zweyten aus den römischen und griechischen Altertümern, und im dritten aus der bürgerlichen Historie ähnliche Erläuterungen über das N. T. zu liefern; welchen er aber auszuführen verhindert worden.

20. Introductio in libros ecclesiae Lutheranae symbolicos, obseruationibus historicis et theologicis illustrata, Jena 1732. in Qu. Gegen das, was vom athanasianischen Glaubensbekentnis gesagt worden, schrieb Neumeister eine diatriben Anti-Walchianam, und lies sie vor dem zweyten Theil von Maiers eclogis euangelic. drucken.

12. Einleitung in die theologischen Wissenschaften. Um Zeit zu gewinnen, entschloß sich der Selige die bey akademischen Vorlesungen so gewöhnlichen Prolegomena derjenigen Wissenschaften, die er vorzutragen pflegte, und zwar einzeln drucken zu lassen. Sie folgten in den Jahre

1735. 1736. und 1737. so auf einander: Vorbereitungsgründe der algemeinen göttlichen Rechtsgelehrsamkeit, der dogmatischen Theologie, der polemischen Theologie, der christlichen Sittenlehre und der Kirchenhistorie des neuen Testaments, welche denn auch unter dem angezeigten Titel 1737. in Quart zusammen ausgegeben worden. Im J. 1753. besorgte er eine neue und sehr vermehrte Ausgabe in Octav.

22. Betrachtungen über das Leben Jesu Christi, in denen man die Schriften der vier Evangelisten erkläret: die Uebereinstimmung ihrer Erzehlung gezeiget . . . mit Anmerkungen erläutert Jena 1740. in Quart. Das ist der erste Theil einer Samlung von Predigten über die Harmonie, mit exegetischen Anmerkungen, die aber nicht fortgesezet worden.

23. Miscellanea sacra, siue commentationum ad historiam ecclesiasticam sanctioresque disciplinas pertinentium collectio, Amsterdam 1744. in gros Quart.

24. Historia ecclesiastica noui testamenti, variis obseruationibus illustrata, Jena 1744. in Qu. Dieser erste Theil enthält nach der getroffenen Einrichtung die drey ersten Jahrhunderte vollständig und von dem vierten

die

die beyden ersten Hauptstücke. Die mit der Verlagsbuchhandlung vorgegangene Veränderungen veranlaßten, daß die vom seigen Verfasser mit großem Fleiß ausgearbeitete Fortsetzung nicht abgedruckt worden.

25. Einleitung in die christliche Moral, Jena 1747 und unverändert 1757. in Oct. Einen lateinischen Auszug dieses Lehrbuchs in analytischen Tabellen hat ebendaselbst Herr Consistorialr. Walch 1758. so wie Herr Generalsuper. D. Struensee in den akademischen Vorlesungen über die theologische Moral, Flensb. 1765. in Qu. eine weitläuftige Erläuterung dieses Lehrbuchs herausgegeben. Hierbey verdienet bemerket zu werden, daß der selige Superintendent und D. Johann Friederich Bahrdt zu Leipzig bey seinen Predigten über die evangelische Sittenlehre Jesu, welche im Jahr 1766 zu Leipzig herausgekommen sind, dieses Lehrbuch der Moral des Seligen zum Grunde geleget hat.

26. Theologisches Bedenken von der Beschaffenheit der herrnhutisch. Secte und wie sich ein Landesherr in Ansehung derselben zu verhalten, herausgegeben von Joh. Philip Fresenius, Frankf. 1747. in Oct. und ohne Anzeige des Orts 1749.

Die

Dieses Bedenken ist seiner Gründlichkeit wegen in das Holländische übersetzt worden. Der völlige Titel dieser holländisch. Uebersezung ist folgender: Iohann Georg Walchs Theologisch Bedunken nopens de gesteltheit der Herrnhutsche Secte-uitgegeuen door Io. Philipp Fresenius. - Uit het Hoogduits vertaelt. Utrecht by Willem en Will. Hendrik Kroon 1749. 10. Bogen in groß Octav.

27. Einleitung in die dogmatische Gottesgelahrheit, Jena 1749. und vermehrter 1757. in Oct. Die lateinischen Tabellen, ebenfals vom Herrn Cr. W. sind ebendaselbst 1757. gedruckt.

28. Historia controuersiae Graecorum Latinorumque de processione spiritus sancti, Jena 1751. in Oct. eine Samlung der von dieser Materie von 1739. bis 1750. herausgekommen zwölf Pfingstprogrammen, jedoch ansehnlich vermehrt und verbessert.

29. Einleitung in die catechetische Historie. Sie ist der vom Herrn M. Joh. Friederich Fritsch zu Jena 1752. in Qu. herausgegebenen D. Buddei katechetischer Theologie vorgesetzt.

30. Einleitung in die polemische Gottesgelahrheit, Jena 1752. in Oct. Die dazu gehörige lateinische Tabellen, ebenfalls

falls vom Herrn Cr. W. sind daselbst 1760. gedrukt.

31 - 34. Bibliotheca theologica selecta, litterariis adnotationibus instructa. Von diesem Werk sind der erste Theil zu Jena 1757. und der zweyte 1758. der dritte 1760. und der, vierte 1765. in Grosoctav herausgekommen.

35. Widerlegung des heumannischen Erweises, daß die Lehre der reformirten Kirche vom heiligen Abendmahl die rechte und wahre sey, insbesondere der darinnen befindlichen Beschuldigung gegen den Herrn D. Buddeum, Jena 1765. in Oct.

36. Bibliotheca patristica litterariis adnotationibus instructa, Jena 1770. in Grosoct.

Zweyte Gattung
fremder Bücher und Schriften.

37. *Christoph. Cellarii* dissertationes academicae varii argumenti. Leipzig 1712. Ihnen ist vom Seligen eine dissertation de vita et scriptis Christ. Cellarii vorgesezt.

38. *Velleii Paterculi*, quae supersunt, Leipzig 1712. in Duodez. Dieser Ausgabe sind nicht allein Dodwells annal. Velleiani, sons

sondern auch weitläuftige philologische Anmerkungen und ein Sprachregister beygefüget.

39. *Phaedri* fabulae. Leipzig 1713. in Duodez. Ausser den Fabeln des Phädri sind hier noch des Cato disticha, des Antonii Liberalis transformat. Gabriä Fabeln Publii Syri mimi und Sympoſii aenigmata, geliefert und mit Anmerkungen erläutert, auch eine Abhandlung de ſtilo Phaedri vorgeſezet.

40. *Chriſtoph. Cellarii* orationes academicae conlectae, Leipzig 1714. in Octav. In der sehr weitläuftigen Vorrede wird von den Schikſaalen der Redekunſt unter den Griechen, Römern und Deutſchen gehandelt.

41. *P. Ouidii Naſonis* metamorphoſeon libri XV. Leipzig 1714. in Duod. mit philologiſchen und der Erklärung der Fabellehre beſtimmten Noten.

42. *Barthol. Beuerini* ſyntagma de ponderibus et menſuris, quo veterum numorum pretium et menſurarum quantitas demonſtratur. Accedit eiusdem commentatio de Romano-

manorum comitiis, Leipz. 1714. in Oct. Die Originalausgabe zu Lucca 1711. ist hier nachgedrukt, mit einem Regiſter und einer Vorrede vermehret, in welcher ein Entwurf eines vollſtändigen Werks vom Münzweſen der Alten mitgetheilet wird.

43. *Iacobi Facciolati* oratio, Latinam linguam non ex grammaticorum libris eſſe comparandam. Acceſſit ſyntagma de linguae Latinae ortu, interitu et ſcriptoribus, Leipzig 1715. in Quart.

44. *P. Ouidii Naſonis* opera, quae ſuperſunt, ad exemplar *Nic. Heinſii* et *Petri Burmanni* caſtigata, Leipzig 1715. in Duod.

45. *L. Caecil. Lactantii Firmiani* opera omnia quae ſuperſunt, Leipzig 1715. Octav. Dieſe Ausgabe iſt mit einer diatrib. de Lactantio eiusdemque ſtilo, und mit anderer und eignen Anmerkungen verſehen. Von den leztern, beſonders kritiſchen, ſind die wichtigſten in der bünemanniſchen, Leipzig 1739. in Oct. und der von Dufresnoy zu Paris 1748. in zwey Bänden herausgekommenen Ausgabe des Lactantii wiederholet. Dieſe walchiſche Ausgabe veranlaßte nicht allein Heumanns an den Herausgeber gerichtete epiſtolam de diſcrepantibus quibusdam ſcripturis Lactant, in der XLV. Eröfnung des neuen Bücherſaals,

saals, Num. 6. sondern auch Bünemannen, in der obseruatione, qua Lactantii Firmiani ex LX. amplius MSS. et editionibus illustrati specimina exhibet, die in den ältern miscellan. Lipsi. *tom.* III. p. 115. sqq. abgedrukt ist, einige Erinnerungen gegen sie zu machen, worauf in der unten angezeigten Abhandlung ebendas. eine Antwort erfolgte.

46. *Christoph. Cellarii* epistolae selectiones et praefationes, Leipzig 1715. in Octav. Weil hier eigentlich die von Cellario seinen Schriften vorgesetzte Zuschriften und Vorreden gesammlet worden, so gab dieses Gelegenheit zu der vorgesetzten diatr. de dedicationibus veterum librorum Latinorum.

47. *Cl. Claudiani* opera, Leipzig 1715 in Duodez, mit Anmerkungen.

48. *Iac. Facciolati* oratio ad rhetoricam, Leipz. 1716. in Qu. mit einer Vorrede.

49. *Ioann. Andreae Bosii* introductio in notitiam scriptorum ecclesiasticorum, *Ioann. Franc. Buddei*, *Io. Gerh. Meuschenii* et *Thomae Crenii* obseruatiouibus aucta et illustrata, eiusque opuscula historiae et antiquitatum sacrarum collecta; Jena 1723. in Oct. Obgleich auf dem Titel keiner eigenen Anmerkungen des Herausgebers gedacht

dacht wird, so ergiebt doch die Vorrede, daß er seine Zusätze mit den Buddeischen so gleich verbunden. Der zweyte und bey weiten wichtigere Theil dieser Samlung enthält die Abhandlungen de pontifice maximo Romae veteris; de pontificatu maximo imperatorum, praecipue christianorum; de *νεωτερικαις ἐπιθυμιαις*, ad 2 Tim. II, 22. de ara ignoti dei, de clinicis veteris ecclesiae, und de Flauii Iosephi perioeha de christo; und ist zwar ohne Erläuterungen, dafür aber sind in der Vorrede litterarische Nachrichten von allen diesen Materien mitgetheilet worden.

50. *Ioann. Franc. Buddei* compendium institutionum theologiae dogmaticae, breuioribus obseruationibus illustratum, Leipzig 1724. 1731. in Octav.

51. *Ioann. Francisci Buddei* historia theologiae litteraria continuata. Diese Fortsezung und Ergänzung der isagoges in theologiam vniuersam ist eigentlich ein Anhang zur Ausgabe dieses Werks zu Leipzig 1730. in Quart, der aber auch zum Besten der Besizer der ersten besonders ausgegeben worden.

52. Joh. Franz Buddei Anleitung zur wahren Weisheit, Jena 1731. Oct.

53. *Ioann. Franc. Buddei* compendium historiae philosophicae observationibus illustratum, Halle 7131. In der Vorrede wird die gelehrte Geschichte von Buddei philosophischen Lehrbüchern erzehlet.

54. *Io. Franc. Buddei* observationes in elementa philosophiae instrumentalis, Halle 1732. in Octav, mit einer kurzen Vorrede.

55. Compendium antiquitatum ecclesiasticarum ex scriptoribus apologeticis eorumdemque commentatoribus compositum. Accedunt *Conr. Sam. Schurzfleischii* controversiae et quaestiones insigniores antiquitatum ecclesiasticarum, ex libro eius manuscripto nunc primum editae, Leipzig 1733. Obgleich schon aus dem Anfang der Vorrede bekannt seyn konnte, daß der Selige nicht der Verfasser des compendii sey, so es ihm doch sehr häufig beygeleget worden. Die in Baumgartens Erläuterung der christlichen Alterthümer S. 19. gegebene Anzeige, daß der noch lebende kaiserliche Geheimerath und churtrierische Minister Freiherr von Spangenberg der Verfasser sey, ist allerdings gegründet.

56. D. Martin Luthers vollständige Auslegung der Epistel S. Pauli an die Galater, Halle 1737. in Quart, mit einer Vorrede, in welcher theils von dem

Brief

Brief Pauli selbst, theils von Luthers Erklärung historische Nachrichten gegeben werden. Nur der lezte Theil dieses Inhalts ist in der Vorrede zum VIII. Theil der sämtl. Schriften Luthers, S. 13. u. f. wiederholet und vermehret worden.

57. 58. D. Martin Luthers Kirchenpostille, in zwey Bänden, Halle 1737. in Quart. Diese erste kritische Ausgabe des Werks hat eine Vorrede von dessen Historie, welche in der Vorr. zum XI. Th. der s. S. L. wiederholet und berichtiget worden.

59. 60. D. Martin Luthers Hauspostille, in zwey Bänden, Halle 1738. in Quart mit einer Vorrede, theils von der christlichen Hauskirche; theils von der Historie dieses Buchs. Die leztere ist in der Vorrede zum XIII. Th. der s. S. L. anzutreffen.

61 - 84. D. Martin Luthers . . sämtliche Schriften, in 24. Bänden in Quart.

Diese sind zu Halle in dieser Ordnung herausgekommen.

I - IV. 1740. Die beyden ersten, welche die Erklärung des ersten Buchs Mose in sich fassen, sind unter dieser Aufschrift gedrukt und dann als die ersten Theile der ganzen Samlung ausgegeben worden.

V - VII. 1741.
VIII. 1742.
IX. 1743.
X. 1744.
XI. XII. 1742.
XIII. 1743.
XIV. 1744. Von dem in diesem Band gelieferten Abdruk der vorhin so seltenen und durch die Streitigkeiten, ob Luther sie gemacht, berühmten lateinischen Bibelübersezung, sind auch einzelne Exemplarien mit dem Titel: *Martini Lutheri* codicis sacri Versio latina iterum edita cum praefatione *I. Georgii Walchii*. Halae 1745. in Quart gedruckt, und diesen eine lateinische Uebersezung des dazu gehörigen Theils der Vorrede dieses Bandes vorgesezet worden.
XV - XVII. 1745.
XVIII. XIX. 1746.
XX. 1747.
XXI. 1749.
XXII. 1743.
XXIII. 1753.
XXIV. 1750.

Die den sämtlichen Theilen vorgesezten Vorreden liefern die Litterargeschichte aller einzelnen darinnen begriffenen lutherischen Schriften. Ausser dem aber ste-

hen

hen vor den XV. XVI. theilt eine Reformationsgeschichte, die aus der Nachricht von den mannichfaltigen Streitigkeiten, die Luther erregte, und vor dem XXIV. die Reformationsgeschichte von D. Mayern Luthern, so weichen, wie auch in den übrigen sämtlichen Vorreden Inhalt und Verbesserung vom Anfang bis zu Ende gefallen möchten.

37. Sammlung kleiner Schriften von der Gottgefälligen Art zu predigen, Jena 1727. 8. in einer historischen Vorrede.

36. Joh. Franc. Buddei Grundsätze der polemischen Theologie, aus den Lateinischen ins Deutsche übersetzt, Jena 1730. 8. in der Uebersetzung der 1728. herausgegebenen Buddeischen Anmerkungen über Wernsdorfii Commentationem de religione naturali, post, ad calcem eam posterum ecclesiae, und der Buddeischen Abhandlung de praecipuis fundamentalibus theologiae polemicae studio, solche zu lobrede, welche, in zwar nicht zum Seligen verterlicher, aber zum Gebrauch einer damaligen polemischen Vorlesungen veranlasset, und mit einer historischen Vorrede begleitet worden.

37. Christliches Concertbuch, worinnen die sämtliche evangelische symbo-

lische

lische Schriften der evangelischlutherischen Kirche deutsch und lateinisch enthalten sind, mit historischen Einleitungen, Jena 1750. in Grosoct. Ausser dem allgemeinen Vorbericht sind jeder symbolischen Schrift eigne Einleitungen von historischen und litterarischen Inhalt vorgesezt und durch seine Veranstaltung eine ansehnliche Samlung der verschiedenen Lesarten angehänget.

Zweyte Klasse.

der kleinern Schriften und Aufsäze.

Erste Gattung.

der einzeln gedrukten kleinen Schriften.

1. Von diesen sind einige in lateinischer Sprache abgefasset, und dahin gehören.

A. akademische Dissertationen (*).

Jene sind denn folgende

88. de fabulosa historia Semiramidis aduersus Ctesiam Cnidium, Resp. *Ioann. Frid. Stubelio,*

(*) Da nach den Gesezen der theologischen Facultät zu Jena die Candidaten der akademischen Würden bey Vertheidigung ihrer Probeschrift einen Präses haben müssen, und dieser Vorsiz von den Mitgliedern der Facultät, wie die Reihe sie trift, geführet wird; so sind folgende unter dem Seligen vertheidiget worden, von

1. dem sel. D. Syrbio, de iure dei adgratiandi peccatorem, 1730.

2. dem

lio, Leipzig 1713. Sie stehet vermehret in den parerg. acad. p. 1.

89. de amoenitatibus historicis, ex peregrinatione Ciceronis collectis, Resp. *Io. Fried. Sommerlatte*, Leipzig 1715. vermehrt in den parergis acad. p. 161.

90. de litteris humanioribus, Resp. *Heinr. Barth. Noebling*, Leipzig 1715. Sie ist bey den Ausgaben der histor. critic. L. L. angehänget.

2. dem sel. Superint. und Lic. Gotter zu Eisenberg, de obscuritate, epistolis Pauli falso tributa, contra Lockium 1732.

3. dem sel. Prof. D. Rau zu Königsberg: vindiciae promissionum de Messia Abrahamo factarum wider den wertheimischen Bibelübersezer 1736.

4. dem sel. Kirchenrath D. Hallbauer, animadversiones in licentiam, nouas easque Germanicas sacri codicis versiones condendi, etc. 1740.

5. dem sel. Prof. D. Reusch de efficacia naturali sermonis generatim spectati, et speciatim verbi diuini, 1758.

6. dem sel. Superint. D. Zeising zu Jena de Iosua summo sacerdote christi typo 1758.

7. dem sel. Prof. D. Blaufus, de conditura seculi per primogenitum dei 8. dem iezigen Hrn Gen. D. Hirt zu Wittenberg, de imperatorum ante Constantinum M. erga christianos fauore 1758.

9. dem sel. Prof. und D. Joh. Steph. Müller zu Giessen: christus per ipsa Socinianorum placita deus 1759.

91. de variis modis, colendi humaniores litteras apud veteres Romanos, Resp. *Io. Dan. Stipper*, Leipzig 1716. Diese stehet in den parerg. p. 51.

92. de praemiis veterum sophistarum, rhetorum atque oratorum; Resp. *Io. Christ. Leuckfeld*, Jena 1719. Diese ist ebenfals in den parerg. p. 103. wieder gedrukt

93. de enthusiasmo veterum sophistarum, rhetorum atque oratorum, Resp. *Christoph. Iac. Gutermann*, 1720. Auch diese ist in den parerg. p. 366. zu finden.

94. de orationibus panegyricis veterum, Resp. *Iust. Iac. Hedio* 1721. Sie stehet in den parergis p. 849.

95. de gymnasiis litterarum veterum Romanorum 1721. Diese hat der Resp. Johann Christian Leukfeld selbst gemacht.

96. de arte aliorum animos cognoscendi, Resp. *Carolo Alb. de Scheither*, 1723. Diese ist als ein Tractat 1733 aber unverändert mit eines Ungenannten Vorrede aufgelegt worden.

97. 98. de interpretatione noui foederis in historia philosophica, Resp. *Adam. Lebr. Mullero*, die erste 1723. die zweyte 1724. Von der neuen sehr veränderten Auflage s. oben Num. 19.

99. de veritate religionis euangelicae, pontificiorum calumniis confirmata, Resp. *Ioann. Christ. Klopffleisch*, 1725. Sie stehet in den primit. sacr. Ienens. p. 113.

100. de

100. de Adria ad Apostolos Pauli Philippenses epistola. Sie stehet ist des Seligen Joh. Auna Erklärung, welche er unter Beyhülfe Herrn Prof. Wolfs verthediget, und wider den Jenaischen Gast: Adr. Paulli Philippenses, in den 3 ersten, p. 184. wieder drucken lassen.

101. de emendatione ecclesiae Romanae, per nonnullorum Cardinalium Romanorum, apud Hieronim. Seripand. Christ. Fred. Lentzii, 1726. Dieß ist in dem 1 Num. 18. angezeigten Tractat das erste Hauptstück worinn.

102. de variis indolis interpretum scripturae sacrae, with

103. de scripturarum Cronologicarum, quam praecipue ecclesiasticae, Stücke sind die 10. Disputationen zu Giessen ganz gegen Ende 1726.

104. de ecclesiae glaciegenitanae, Auch diese ist ganz die Arbeit des Verfassers, des sel. Sup. Reckenbergers. 1726.

105. de fide infantium in vero. Rels. Thesis; Giessae Hassorum 1727. Diese Abhandlung ist von M. Adam Lebr. Müllern, das dasselbe überseht, mit eignen Anmerkungen begleitet und unter dem Titel: Gedanken vom Glauben der Kinder im Mutterleibe, in Jena 1729. 1733. und 1736. in Oct. gedruckt worden.

106. praefatio Origenis in Hexaplorum divinorum Christ. Wolfii, welche der Reisendeiv. Stuttgart Gaupp ganz selbst gemacht 1727.

107. de prouidentia diuina ex calamitatibus piorum demonstrata, Resp. M. *Christian. Heinr. Zopfio*, 1727. Sie stehet in den miscellan. sacr. p. 229.

108. de seruo dei iustificante, ex Ies. LIII, 11. Resp. *Ioann Frideric. Oesfeld*, 1728. sie stehet in den miscellan. sacr. p. 387.

109. de statu mortuorum et resurgentium Resp. *Ioann. Valent. Hoppe*, 1723. Sie ist wider Thom. Burnet, und stehet in den miscellae. sacr. p. 258.

110. de morte et resurrectione fidelium cum Christo 1728. Weil diese nach den Gesezen gehalten wurde, um die dem Seligen ertheilte Stelle in der theol. Facultät zu übernehmen, so wurde sie ohne Respondenten vertheidiget. Sie stehet ebenfals in den miscell. p. 305.

111. de vera christi humana natura. Diese ist des Resp. des sel. D. Pfeifers zu Gera ganz eigne Arbeit.

112. de apostolorum institutione catechetica, Resp. *Christoph. Buckio*, 1728. Sie stehet in miscellan. p. 3.

113. de diuersis vitae sanctioris gradibus, Resp. *Ioann. David. Lange* 1729. Sie stehet in den miscell. p. 333.

114. de vsu orationis dominicae apud veteres christianos, Resp. *Ioann. Barth. Sievertz* 1729. Sie stehet in den miscellan. p. 58.

115. de Samosatenianis neotericis, Resp. *Mart.*

Mart. Ludolph. Krohn 1730. Sie stehet in den miscellan. p. 122.

116. de praerogatiua fidelium prae christo in operibus, ad Ioann. XIV, 12. Sie ist des Respondenten Carl Gottl. Struvs ganz eigne Arbeit 1732.

117. de Lollardis sec. XIV. testibus veritatis welche der Respondens, der sel. Geheimerath Kahle zu Berlin, gröstentheils ausgearbeitet 1732. Sie stehet in den miscell. p. 645.

118. de origine et progressu tritheismi, welche des Respondenten, Johann Rinks ganz eigne Arbeit ist 1732.

119. de episcopo vnius vxoris viro, Resp. M. *Christian. Frid. Henrici* 1733. Sie stehet in den miscellan. p. 409.

120. de hyprocrisi haereticorum, maxime vetustiorum, eine mehrentheils eigne Arbeit des Respondenten, Joh. Georg Schöners 1734. Sie stehet in den miscel. p. 621.

121. de Hymenaeo et Phileto, Resp. *Io. Schmidio* 1735. Sie stehet in den miscell. sacr. p. 83.

122. de christo deo magno, vero et benedicto. Diese ist des Respondenten, Heinr. Dan. Müllers ganz eigne Arbeit 1736.

123. de episcopo patre spirituali, Resp. *Io. Dan. Beer* 1736. Sie steht in den misc. p. 368.

124. de

124. de hymnis ecclesiae apostolicae, Resp. *Dieter. Dan. Herttenstein* 1737. Sie stehet in den miscellan. p. 81.

125. de Clemente Alexandrino eiusque erroribus 1737. Diese hat der Respondens, der jetzige Herr Consistorialrath D. Bielke zu Stettin, ausgearbeitet. Sie stehet in den miscellan. p. 517.

126. de antiscripturariis, maxime Wertheimensi, Resp. *Christoph. Frid. Calsou* 1737. Sie stehet in den miscellan. p. 143.

127. de variis theologiam tradendi methodis. Diese hat der Respondens, Theod. Gottl. Edeling ausgearbeitet 1737. Sie stehet in den miscellan. p. 649.

128. de Pelagianismo ante Pelagium Auch diese ist des Respondenten, des jetzigen Herrn D. Lilienthals zu Königsberg, Ausarbeitung 1738. Sie stehet in den miscell. p. 575.

129. de historia doctrinae de peccato originis, Resp. *Io. Henr. Petri* 1738. Sie stehet in den miscellan. p. 173.

130. qua epistolae Cypriani et Firmiliani aduersus Stephani I. decretum de haereticorum baptismo vindicantur contr. *Raim. Missorium.* Diese ist des Respondenten M. Georg Gottl. Preu, ganz eigne Arbeit 1738.

131. de historia transsubstantiationis pontificiae, Resp. *Ern. Theoph. Ziegenbalg* 1737. Sie stehet in den miscellan. p. 205.

132. de

132. de christi in urbem Hierosolymam introitu. Diese ist des Respondenten, Mich. Val. Zwergs, ganz eigne Arbeit 1738.

133. de historia paedobaptismi quatuor priorum saeculorum. Diese hat der Respondent, der jetzige Herr Hofrath Bol zu Leipzig ausgearbeitet 1730. Sie stehet in den miscellan. sacr. p. 487.

134. de baptizato christum induente. Diese ist des Respondenten, M. Joseph Christ. Werners, ganz eigne Arbeit 1739.

135. de formulis salutandi apostolicis, Resp. *El. Frid. Schmerfahl* 1739. Sie stehet in den miscellan. p. 436.

136. de variis Waldensium, veritatis testium, nominibus et sectis. Diese ist des Respondenten, M. Joh. Georg Rieslings ganz eigne Arbeit 1739.

137. de auctoritate sensuum externorum in rebus fidei, Resp. *Georg. Christ. Vogerer* 1740. Sie stehet in den miscell. p. 462.

138. de Tito viro apostolico. Diese hat der Respondent, M. Christ. Nic. Huldr. von Gohren ausgearbeitet 1741. Sie stehet in den miscell. p. 708.

139. de apostolorum militia, ex 2 Cor. X, 4. 5. enarrata. Der Respondens, Joh. Jac. Hecking, hat sie ausgearbeitet 1745.

140. de translationibus ministrorum in veteri ecclesia, Resp. *Io. Ad. Oppenrieder* 1745.

141. de bestiariis inter antiquiores christianos.

Der

Der Respondens, Christian Nicol. Koch, hat sie ausgearbeitet 1746.

142. de sacra coena a laicis administranda, Resp. *Georg. Matth. Leopoldo* 1747.

143. de miraculis christi typicis. Diese hat der Respondens, M. Heinr. Theophil. Nazzius, ganz verfertiget 1747.

144. de ritibus baptismalibus seculi II. Diese ist des Respondenten, des nachherigen Prof. Jentgrafs zu Gießen, ganz eigne Arbeit.

145. de ecclesiis domesticis christianorum apostolicorum, Resp. *Io. Sam. Widemann* 1752.

146. de gradibus fidei, Resp. M. *Maurit. Wolfg. Christ. Henf* 1753.

147. de temperamento christi hominis. Diese ist des Respondenten, Friedrich Ludwig Woytts, ganz eigne Arbeit.

148. de vaticiniis christi prophetae, Resp. *Christ. Henr. Froelich* 1754.

149. de apostolorum peccatis actualibus, Resp. *Ad. Frid. Ern. Iacobi* 1754.

150. de tristitia poenitentium diuina, Resp. *Ioann. Imman. Schaeffer* 1755.

151. de cura ecclesiastica presbyteris Ephesinis a Paullo commendata, diese hat der Respond. Joh. Jacob Heinold ausgearbeitet 1757.

152. de poenis christi infernalibus. Diese ist des Respondent. Joh. Gottw. Neuberts ganz eigne Arbeit 1758.

B. akademische Programmata.

1. Festprogrammata.

153. de spiritu adoptionis 1726. Stehet in den miscellan. p. 763.

154. de diuinitate spiritus sancti ex doxologiis veterum christianorum 1727. stehet ebenfalls daselbst p. 769.

155. de seculo spiritus sancti 1728. in den miscell. p. 777.

156. de diuinitate spiritus sancti ex symbolo apostolico 1729. in den miscell. p. 784.

157. de corpore christi caelesti 1729. in den miscell. p. 853.

158. de veterum symbolorum in articulo de spiritu sancto discrepantia 1740. in den miscellan. p. 791.

159. de pastoribus Bethlehemiticis 1730. in den miscell. p. 860.

160. de patribus apostolicis diuinitatis spiritus sancti testibus 1731. in den misc. p. 797.

161. de paupertate christi 1731. in den misc. p. 866.

162. de recentioribus pneumatomachis 1731. in den miscell. p. 803.

163. de christo sine patre et matre 1732. in den miscell. p. 873.

164. de elencho spiritus sancti 1733. in den miscellan. p. 810.

165. de templo spiritus sancti 1734. in den miscellan. p. 818.

166. de intercessione spiritus sancti 1735. in den miscellan. p. 825.

167. de

167. de spiritu Christi 1736. in den misc. p. 831.
168. de spiritu laetitiae 1737. in den miscell. p. 840.
169. de pulcritudine fidelium 1738. in den miscellan. p. 847.
170. de tempore aduentus messiae idoneo 1738. in den miscellan. p. 880.
171-182. controuersiae de processione spiritus sancti narrationes XII. von 1739 bis 1750. Ihre Sammlung und verbesserte Ausgabe s. oben Num. 28.
183. de Iesu primogenito Mariae 1739. stehet in den miscell. p. 887.
184-195. de peccato in spiritum sanctum commentationes XII. vom J. 1751 bis 1762.
196-202. de columba Nochica, typo spiritus sancti commmentat. VII. vom J. 1763 bis 1769.

2. andere Programmata.

203. de Germania historiae litterariae splendore nostra inprimis aetate illuminata, Leipzig 1715.
204. de vsu antiquitatum in philologia, Jena 1718. Dieser Inhalt ist auf dem Titel nicht angezeiget.
205. Paulli isagoge ad studium theologicum 1725. Dieses stehet in den primit. p. 1.
206. de solida librorum symbolicorum interpretatione ex historia instituenda 1725. Dieses stehet in den primit. p. 57.
207. de solida aduersus Romanenses disputandi ratione 1726.

208. de

208. de haeretico orthodoxo 1732. Dieses stehet in den miscellan. sacr. p. 732.
209. de orthodoxta cathedraria 1740. Dieses stehet in den miscell. p. 747.
210. de theologo homine dei 1759.

C. andere kleine lateinische Schriften.

211. Epistola de edendis atque illustrandis Ciceronis operibus 1712. Sie stehet auch im neuen Büchersaal, Desn. XIX.
212. Diatribe de vita et stilo *C. Corn. Taciti, Iacobo Perizonio* consecrata, Leipzig 1715. in Oct. Sie ist auch den in eben diesem Jahr daselbst herausgekommenen und nachher wieder gedruckten Schriften des römischen Geschichtschreibers vorgesetzt.
213. Oratio in natalem Friderici II. ducis Saxoniae Gothani 1714. fol.
214. Vindiciae loquutionum quarumdam Latinae linguae epistolae incerti auctoris modeste oppositae et V. C. *Chr. Aug. Heumanno* -- consecratae, Leipzig ohne Anzeige des Jahres. Des Ungenannten Angrif betraf des Seligen Leben des Cellarii.
215. Oratio de incrementis quae nostra aetate studium theologicum cepit. 1725. Sie stehet in den primit. p. 33.
216. Conspectus thesauri antiquitatum ecclesiasticarum. Wie die Sammlung der zur Erläuterung christlicher Alterthümer gehörenden Schriften vom seligen Buddeo und dem seligen Walch zugleich besorget wer-

den sollte, so ist auch die öffentliche Anzeige in beyder Namen ans Licht getreten, obgleich der letzte sehr wahrscheinlich die Feder geführet. Diese Anzeige ist in Schafhausens neuer Ausgabe von Fabricii bibliogr. antiquar. p. 159.

Anmerk. In diese Klasse der vom Seligen verfertigten einzeln gedruckten Arbeiten gehören auch alle öffentliche im Namen der Universität von ihm, als damaligen Professor der Beredsamkeit vom J. 1719. bis 1728. ausgefertigte Programmata, Patente, u. d. g. Man ist aber nicht im Stand, sie einzeln zu erzehlen. Ihre Menge ist sehr groß, welches besonders durch die damals viel häufiger, als jezt gewöhnliche Leichenprogrammata veranlasset worden. Unter den letztern verdienten einige zum Vortheil der gelehrten Historie wohl eine eigne Sammlung, da sehr gelehrter und berühmter Männer, wie Christian Wildvogels, Georg Wolfg. Wedels, Joh. Andr. Danzens, Mich. Förtschens, Johann Phil Slevogts, genaue und zuverläßige Lebensbeschreibungen darinnen anzutreffen. In andern, wo vielleicht die Personen, deren Andenken sie bestimmt sind, weniger wichtig seyn dürften, und in den Anschlägen, in denen die Prorectoratswechsel angekündiget werden, sind immer nüzliche, mehrentheils aus den römischen, oder christlichen Alterthümern gewehlte Materien ausgeführet worden.

II. Andere sind in deutscher Sprache, die wir ohne sie weiter abzutheilen, erzehlen.

217. Lobrede auf die verstorbene Frau von Marschall 1723. in fol.

218. Be-

218. Bescheidene Antwort auf Herrn Christian Wolfs Anmerkungen über das buddeische Bedenken, dessen Philosophie betreffend, Jena 1724. in Oct. Diese, ohne Namen herausgegebene Vertheidigungsschrift des buddeischen Bedenkens, bezog sich auf die Anmerkungen, mit denen der nachhevige Freyherr von Wolf eine von ihm veranstaltete neue Ausgabe des ersten begleitet hatte. Da eben dieser noch in eben dem Jahr der bescheidenen Antwort entgegen sezte: nöthige Zugabe zu den Anmerkungen über Herrn D. Buddei Bedenken; so erfolgte

219. der bescheidene Beweiß, daß das buddeische Bedenken noch feste stehe, Jena 1725. in Oct. und obgleich Wolf in dem klaren Beweis, u. s. w. darauf wieder antwortete, so wurde doch von dieser Seite der Schriftwechsel abgebrochen, und, was etwa noch zu erinnern war, das geschah in dem philosophischen Lexico, und besonders dessen zweyten Ausgabe.

120. Der den Menschen von Gott vorgelegte Segen und Fluch, Jena 1726. in Oct. Dieses ist des Seligen Doctorspredigt.

221. Gründliche und protocollmäßige Ablehnung der wider die Universität Jena und insonderheit wider die theologische Facultät ausgesprengten Verläumdungen, Jena 1728. in Qu.

222. Erweckungsrede bey dem sel. Absterben Herrn D. Buddei, Jena 1729. in Qu. und in der unter dem Titel: Ehrengedächtniß, veranstalteten Samlung der auf diesen Todesfall verfertigten Schriften, 1730. in fol.

223. Zwey Jubelpredigten, bey Gelegenheit des Augsb. Confeßionsjubilái 1730. in Qu.

224. Erweckungsrede an die in Jena angekommene Salzburgische Emigranten 1732. in Quart.

225. Leichenpredigt auf H. Friedrich II. von Sachsen Gotha 1732. in dem zu Gotha herausgekommenen Ehrengedächtnis dieses Fürsten.

226. Jesu Antwort auf die Frage, was soll ich thun, daß ich selig werde? eine Predigt 1736. in Qu. und wieder aufgelegt 1750. in Oct.

227. die himmelschreiende Sünde des Todschlags, eine Casualpredigt 1756. in Quart.

228. Jubelpredigt über 1 B. Mos. XXXII, 10. bey seiner Amtsjubelfeier gehalten, 1768. Sie stehen in dem Jubelgedächtnis S. 99.

Zweyte Gattung.

Derjenigen kleinen Schriften, welche in andern Samlungen und periodischen Werken anzutreffen.

A. latei-

A. lateinische.

229. de nugis et bellis grammaticorum observatio, in den miscell. *tom.* I. p. 42. sqq.

230. vindiciae variarum emendationum et interpretationum Lactantii, quibus praemissus est sermo de scepticismo critico, ebendas. *tom.* III. p. 335. S. oben Num. 45.

231. observationes in *Io. Burck. Menckenii* declamationes de charlataneria eruditorum. Diese finden sich bey der zweyten Ausgabe dieser bekannten Reden, die zu Leipz. 1716. herausgekommen, und zwar unter dem Nahmen Charistii.

232. commentatio de Luthero Ienensi in den nouis miscellan. Lipsiensibus *vol.* IV. p. 220.

233. Commentatio de verborum Latinorum significationibus ex antiqua historia philosophica illustrandis, in den act. societat. Latinae Ienensis, *vol.* III. p. 1.

234. Oratio in sacrorum secularium academiae Ienensis memoriam, theologorum ordinis nomine, recitata, in den act. sacr. secular. p. 33.

235. der Rath Gottes von der Menschen Seligkeit, eine Predigt. Sie stehet in der kohlischen Sammlung von Kanzelreden Th. III. Num. 9.

236. Schreiben vom Cärimonienstreit, nur auszugsweise in den actis historico ecclesiastic. B. III. S. 915.

237. Bedenken in der Cärimonienstreitsache

sache zu Lennep, stehet in Theod. Hartmanns abgenöthigter Antwort auf Herrn Pollmanns . . Relation, Essen 1747 in Qu.

238. das Leiden derer, die Gott lieben, 1 Petr. 4, 1. 2. eine Predigt, in Löwens neuer Sammlung gründlicher Kanzelandachten, Th. I. Num. 1.

239. Jubelpredigt, in den vorgedachten Act. sacror. acad. Ienens. secular. S. 335.

240. Eine Abhandlung von dem verderbten und gesunden Geschmack in Ansehung der Predigten. Sie stehet in der von dem Seligen herausgegebenen Sammlung kleiner Schriften von der Gottgefälligen Art erbaulich zu predigen, S. 210. Siehe oben die erste Classe der Schriften N. 85.

III. Mit Recht müssen in diese Klasse diejenigen Aufsätze gesetzet werden; die der Selige in seinen jüngern Jahren in gelehrte Journale geliefert. Zu Leipzig und zu Jena war er ein sehr fleißiger Mitarbeiter an den lateinischen actis eruditorum, und vornemlich an dem neuen Büchersaal der gelehrten Welt. In Absicht auf das letztere ist nicht allein

241. die Nachricht vom Büchersaal, im XXXIII. Stück; sondern auch

242. der dritte und vierte Band ihm eigen.

Dritte

Dritte Klasse
der Vorreden zu anderer Gelehrten Schriften.

244. zu Lamy Redekunst, oder vielmehr deren zu Jena 1731 in Oct. herausgekommenen deutschen Uebersetzung.

245. zu Ad. Lebr. Müllers Schrift: Hussens Lutherthum vor Luthero, Jena 1729.

246. von der Schönheit der Schrift, sonderlich der Offenbarung Johannis, vor Joh. Pet. Siegm. Winklers apokalyptischer Botschaft, Jena 1731 in Oct.

247. zu Ad. Lebr. Müllers, theologia antipontificia, Jena 1732 in Oct.

248. von den Eigenschaften eines Lehrers der Religion, zu Joh. Bas. Rukdeschels Anfangsgründen der dogmatischen und polemischen Theologie, Jena 1732 in Oct.

249. zu Joh. Arn. Zeitfuchsens theologischen Real-Lexicon, 1732.

250. von der Verbindung der Dogmatik und Moral auf Schulen, zu Joh. Bas. Rukdeschels Anfangsgründen der moralis. Theologie, Jena 1733 u. 1741 in Oct.

251. zu Andr. Holveiths kurzgefaßten Historie von Jesu Christo 1733. in Duod.

252. zur zweyten Ausgabe von Leonh. Bohners inst. theol. catecheticae, Nürnb. 1733.

253. von der gottgefälligen Vorbereitung auf eine Predigt, vor der zweyten Ausgabe von Christian Stocks homiletischen

Reallexico, Jena 1734 in Grosqu. und vor der dritten 1741 und vor der holländischen Uebersetzung dieses Wörterbuchs.

254. von der Wohlthat Gottes, durch den freyen Gebrauch der h. Schrift, vor Matth. Mich. Kümmelmanns katechetischer Anweisung zum erbaulichen Bibellesen, Jena 1734 in Oct.

255. zu M. *Petri Kunzii* obseruat. de vexillo nauis Alexandrinae, qua Paullus in Italiam vectus est, Jena 1734. in Qu.

256. zu Christian Vossens widerlegten Entschuldigungen der Sünden der Welt, 1735 in Qu.

257. Anweisung die heil. Schrift erbaulich zu lesen, zur Ausgabe der deutschen Bibel, Jena 1735 und in den folg. J. in Oct. Diese Vorrede hat Benjamin Bieler, in Duodez nachdrucken lassen.

258. von Gerhards moralischen Charakter, Schriften und besonders dessen schola pietatis, zu der neuen Ausgabe des letztern Werks, Nürnb. 1736 in Qu.

259. von den Verbesserungen der Lehre von Gewissensfällen, zu Dav. Sigism. Bohnstedts Erörterung wichtiger Gewissensfragen, Jena 1736 in Oct.

240. zu Joh. Paul Friedels Jesus Sirachs weisen Sprüchen, Jena 1737 Oct.

241. vom erbaulichen Liedersingen, zu einem zu Jena 1737 herausgekommenen Gesangbuch, in Oct.

262. zu Joh. Nic. Sinholds Historie der wertheimischen Bibel, Erf. 1739 in Qu.

263. zu *Ioann. Iust. Boehmii* comm. de intercessione Iesu christi sacerdotali, Jena 1739 in Qu.

264. von Sal. van Tils Leben und Schriften, zu dessen comment. paradoxa de anno, mense et die natali christi, Jena 1740 in Oct.

265. zu Joh. Friedr. Holzapfels kurzgefaßten theologischen Lehrsätzen, Bückeburg 1742. in Oct.

266. vom Stillschweigen Christi bey seinem Leiden, zu Heinr. Gottl. Repperts, letzten Reden des sterbend. Jesu 1747 Oct.

267. vom verderbten und gesunden Geschmack in Ansehung der Predigten, zu der von dem jetzigen Geheimenrath von Rideſel zu Osnabrück verfertigten deutschen Uebersetzung von Carl Bertheau Kanzelreden, Erfurt 1745. Diese Vorrede ist wieder gedruckt theils in der oben Num. 85. gedachten Sammlung Num. X. theils in Joh. Matth. Cappelmanns Beyträgen zur Beredsamkeit der geistlichen Redner, Th. IV. S. 1. und zwar mit des Herausgebers u. Dommerichs Anmerkungen.

268. von der Einigkeit der alten Christen, zu Christian Nikol. Kochs comment. de legationibus ecclesiasticis veterum christianorum; Jena 1747 in Oct.

269. daß die wahre Tugend allezeit aus dem Glauben fließen müsse, zu Joh. Phil. Wilh.

Wilh. Lucks Gedanken von den Tugenden wahrer Christen, Jena 1747 in Oct.

270. von der Salbung Christi zu Joh. Christoph Trautermanns und Joh. Michael Schorchts gesammleten disquisition. de vnctione christi, num ista a communicatione idiomatum differat, nec ne? Jena 1749 Qu.

271. zu Carl Heinrich Tromlers Abbildung der Jacobitischen oder Coptischen Kirche, Jena 1749 in Oct.

272. von der Erkänntnis Gottes aus der Betrachtung seiner Werke im Reich der Gnaden, zu M. Mich. Friedr. Leistikow Beyträgen zu der natürlichen Gottesgelahrheit. Zelle 1750 in Qu.

273. von den Beweisen der Wahrheit der evangelischlutherischen Religion, zu Mich. Walthers, von Benjamin. Bielern herausgegebenen demonstrat. quod religio Lutherana sit vera, Jena 1750 in Qu.

274. von dem Wesentlichen der Kanzelreden zu Joh. Christoph Sterns heiligen Reden, Jena 1751 in Oct.

275. von den unerkannten Sünden der Kanzelredner, zu M. Gottfr. Büchners Erkl. und Anwendung der Sonn- und Festtagsevangelien, 1752 in Qu.

276. von den moralischen Predigten, zu Jac. Sam. Schröers gottgeheiligten Amtsreden, Jena 1753 in Qu.

277. zu einer, von einer vornehmen Dame verfertigten Schrift: die suchende und findende

dende Gnade in Christo Jesu, unserm einzigen Erlöser 1753 in Oct. Diese Vorrede handelt, von den ascetischen Schriften unter den Christen als einer großen Wohlthat Gottes und dem Seegen derselben.

278. von der himmlischen Weisheit eines evangelischen Predigers, zu M. Adam Lebr. Müllers geistlichen Reden über das Leben Jesu, Jena 1755 in Oct.

279. von dem Sabbath, als einer unerkannten Wolthat Gottes, zu Joh. Andr. Fritschlers Abhandlung von der Entheiligung des Tages des Herren, Langensalza 1755 in Oct.

280. über die Frage: was von den evangelischen und epistolischen Texten zu halten? zur zweyten Auflage von M. Georg Peter Zenkels Zergliederung und Realerklärung der Sonn- und Festtagsevangelien, Jena 1756 in Qu.

281. von der Thorheit der Feinde der christlichen Religion zu Joh. Casp. Löwens ganzer Religion Jesu in ihrer natürlichen Schönheit, Erf. 1757 in Oct.

282. von der Kraft des göttlichen Worts zu der von dem sel. Prof. Wernsdorf zu Danzig herausgegebenen Sammlung einiger auf die Preißaufgabe von der Kraft des göttlichen Wortes eingesendeten Schriften, Leipzig 1760 Grosoct. Diese Vorrede hat der Selige im Namen der hoch-

hochwürdigen theologischen Facultät zu Jena aufgesetzt.

284. von dem Mißbrauch der heil. Schrift zu M. Johann Balth. Schmidts glossirten Bibel, Erfurt 1760 in Grosqu.

281. von dem Gebrauch der Passionshistorie in der Glaubens- und Sittenlehre, zu der von dem regierenden Herrn Grafen Reuß zu Schlaiz verfertigten erbaulichen Anwendung der Fastenzeit - - nach Anleitung der Leidensgeschichte unsers Heilandes, Jena 1761 in Grosoct.

285. von Jesu Christo als dem besten Muster der Predigten, zu M. Gottl. Rosts Auszügen der heil. Reden, welche er im J. 1763 gehalten, Jena 1764. in Oct.

286. von den Vortheilen und rechten Gebrauch der biblischen Real- und Verbalconcordanzen zu der neuesten von dem seligen Pastor zu Döbrischen M. Adam Lebr. Müller besorgten Ausgabe von Georg Michaelis vollständigen Real- und Verbalconcordanz, Jena 1767 in Oct.

287. von der eignen Seelsorge eines jeden Christen, zu Joh. Mich. Fleischers Zustand der Seelen nach dem Tod, Leipzig 1771 Oct.

III.

Abst. Hrn D. Joh. Christ. Friderici zu Hamb.

Zu Hamburg verstarb den 12. August 1777. Herr Johann Christoph Friederici, Doctor der Theologie, Hauptpastor zu St. Petri, und Scholarche. Er war den 25. Junii 1730. zu Tempelburg, in Hinterpommern, gebohren. Sein noch lebender Vater, Herr Johann Christoph Friderici, lebete anfangs mit seiner Ehegattin, Frau Sophia Elisabeth, gebohrnen von Sommerfeld, von seinen Güthern zufrieden und glücklich. Als er aber durch eine starke Caution so unglücklich ward, das Seinige gänzlich einzubüssen, gaben ihm Se. Maj. der König von Preussen indessen die erledigte Controlleurstelle bey der Acciscasse in Labas, wohin derselbe seinen Sohn mitnahm, und bis ins funfzehende Jahr zur Schule hielte. Die Armuth, in welche ihn hier Menschenliebe gestürzet hatte, und der Trieb seines Sohnes, das Studiren fortzusetzen, erweckten Beyden mancherley Kummer. Doch die Fürsorge des Höchsten offenbarte sich hier zu ihrem Trost. Der junge Friderici gieng im Jahr 1745. nach Stettin, woselbst Fürsprache und das gute Zeugniß seiner Lehrer ihn den Ephoris des dortigen Collegii Iagetenfeliani empfohlen, und diß Beneficium zuwegebrachten. Anno 1751. bezog er die Universität Halle, und erleichterte sich theils durch Repetirung der gehörten Collegien mit andern Studiosis, theils durch privat und öffentliche Information auf dem dasigen Waysenhause seinen Aufenthalt. Im Jahr 1754. ward er daselbst zum ordentlichen Lehrer des Königl. Paedagogii beruffen, welches Amt er so lange bekleidete, bis er 1756. von dem Herrn Geheimden Rath Grafen Reuß in Berlin zum ersten Hofmeister seiner Söhne erkohren ward. Anno 1758. den 18. Jan. bestellten ihn Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preussen zum Feldprediger bey dero Cavallerie-Regiment, im J. 1769. den 2. Febr. aber ward er zum zweyten Predi-

ger

ger zu St. Nicolai in der Neustadt-Magdeburg erwählt. Doch daselbst blieb er nicht lange, weil er 1767. zum Superint. und Pastor der St. Jacobi Kirche in Göttingen erwählet ward, von dannen er 1770. zum Generalsuperintendenten des Fürstenthums Grubenhagen und Past. prim. zu Clausthal beruffen ward, im Jahr 1775. den 20. Aug aber nach Hamburg an des sel. Hrn. Ernst Friederich Mylius Stelle zum Hauptpastor der St. Petrikirche erwählet, und zu solchem Amte am 12. Dec. desselben Jahres von dem Herrn Senior Herrnschmidt eingeführet worden. Er verwaltete aber auch diß Amt nicht lange, indem er nach einer kurzen Krankheit am 12. Aug. 1777. Abends gegen 11. Uhr verschied. Die theol. Facultät zu Kiel hat ihm den 8. Nov. 1775. abwesend die theol. Doctorwürde ertheilet. Zweymal hat er sich verheurathet, zuerst im J. 1760. mit Jungfer Johanna Elisabeth Ubbelohden, ältester Tochter des Herrn Johann Albrecht Ubbelohden, Hofraths und ersten Bürgemeisters in Magdeburg, die ihm zween Söhne und eine Tochter gebohren, davon die Tochter sich noch am Leben befindet. Als diese seine Ehegattin 1769. verstarb trat er 1771. den 26 Aug. wieder in die Ehe mit Frau Catharina Juliana tho der Horsten, geb. Nönckendorf. Seine Schriften sind:

1. Predigten, vor Ihro Maj. der Königin von Preussen, der Prinzen und Prinzeßinnen von Preussen Königl. Hoheiten bey der allerhöchsten Gegenwart in Magdeburg gehalten. Magdeb. 1765.
2. Antrittspredigt zu Clausthal. Clausth. 1770 8.
3. Neue Schul-Einrichtung, oder Plan zur gemeinnützigen Einricht. grosser u. kleiner Schulen, ebend.
4. Specimen inaugurale theol. de virtute vere christiana. Kilon. 1776. 4.
5. Entwürfe seiner im Jahr 1776. und 1777. gehaltenen Predigten. Hamb. 1776. 777. 8.
6. Entwurf der ganzen Leidensgeschichte JEsu, nach Uebereinstimmung der 4 Evangelisten. Hamb. 1776.

ACTA
HISTORICO-ECCLESIASTICA NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten

und

Urkunden

zu der

Kirchengeschichte

unsrer Zeit.

Acht und zwanzigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar, bey Carl Ludolf Hoffmann,
1778.

Inhalt.

I. Religionsbeschwerden der Evangelischen zu Gümbsheim, S. 329 f.

II. E. HE. Ministerii zu Hamburg Vorstellung an E. HE. Rath das. betr. das Gesuch der teutschen Reformirten wegen freyer Religionsübung, S. 478.

III. Hochfürstl. Hessendarmstädtische Verordnungen,

1. Inspectionsordnung des Fürstenthums Hessendarmstadt, S. 500.

2. Erneuerte Schulordnung für die öffentlichen Schulen zu Buzbach, S. 522.

IV. Beytrag zur Religionsgeschichte Neuenglands,

α) überhaupt, S. 549.

β) insbesondere,

1. in Massachusetsbay, S. 558.

2. in Connecticut, S. 563.

3. in RhodeIsland, S. 568.

I.

An ein hochpreisliches

Corpus Evangelicorum

unterthänigstes Memoriale

der Fürstl. Nassauischen evangelischen

Gemeinde

zu

Gumbsheim

in der Gemeinschaft Wölstein

d. d. 30 May 1777.

das in ihrer Kirche eingeführt werden wollende Simultaneum

betreffend.

Nebst einer Beylage und Adiunctis Litt. A - I.

Dict. Regensburg den 12 Jul. 1777. per Chur-Sachsen.

Hoch- und Hochwohlgebohrne ꝛc.

Eure Excellenzien ꝛc. werden aus beyliegendem Pro Memoria und dessen Nebenanlagen des mehrern gnädig und

hochgeneigtest zu ersehen geruhen, welchergestalten in unserer, sowohl in anno normali, als auch selbst zu Zeiten des Ryßwickischen Friedensschlusses, Evangelicis allein zuständig gewesenen Kirche, von Seiten der Catholischen Religionsverwandten, unter Begünstigung der Churmaynzischen hohen Mitherrschaft, ein Reichsfriedensschlußwidriges Simultaneum exercitium Religionis Catholicae neuerlich succeßive einzuführen, der Versuch gemacht werden wollen, auch ohnerachtet vielfältiger bey Chur-Maynz desfalls geschehener triftigen Vorstellungen, gleichwohlen die Abstellung der für uns hieraus erwachsenen Religionsbeschwerde bis jetzo nicht zu erhalten gewesen seye.

Die gefährliche Lage, worinnen wir unser Religionswesen unter solchen Umständen versetzt sehen, und die gegründete Besorgnis, daß dieselbe in der Folge sich immer mehr verschlimmern dürfte, nöthigen uns, in dieser für uns und unsere Nachkommenschaft höchstwichtigen Angelegenheit den hohen Beystand eines Hochpreislichen Corporis Evangelicorum demüthigst zu imploriren, mit der unterthänig angelegentlichsten Bitte, denselben uns nach derjenigen Einrichtung, nach welcher seithero andere Religionsbeschwerden behandelt worden, ebenfalls in Gnaden, und in der Masse angedeihen zu lassen, damit das

Exer-

Exercitium Religionis in unſerer Kirche hinwiederum in ſtatum anni normalis reſtituirt und hergeſtellet werden möge.

In ſolch tröſtlicher Zuverſicht verharren wir zeitlebens in tiefſter Verehrung

Ew. Excellenzien ꝛc.

Gumbsheim den 30 May 1777.

unterthänig gehorſamſte
Evangeliſch-Lutheriſche Kirchenvorſteher und übrige Einwohner zu Gumbsheim Hochfürſtlich-Naſſauiſchen Antheils.

Joh. Henrich Wörth, Kirchenvorſteher.
Joh. Peter Wörth, als Kirchen-Jurater.
Johannes Wörth.
Johann Henrich Jung.
Johann Jacob Hoch.
Johann Balthaſar Wörth.
Johann Peter Wörth, der Alte.
Johannes Schultheiß Wittib.
Johann Peter Mißkamp.

* * *

Pro Memoria.

Das in der Gegend von Creuznach gelegene Amt Wölſtein, welches aus einem anſehn-

sehnlichen Flecken dieses Namens, und zweien Dörfern, Gumbsheim und Pleitersheim, bestehet, ist von uralten Zeiten her eine gemeinschaftliche Besitzung verschiedener benachbarten Herrschaften gewesen.

Zu Zeiten der Reformation und bis zu Ende des vorigen Seculi, hat die Halbscheid dieser Gemeinschaft denen hohen Häusern Chur-Pfalz und Baaden, von wegen der vordern Grafschaft Sponheim; eine Quart dem hochgräflichen Hause Nassau-Saarbrücken von wegen der Herrschaft Kirchheim, und die übrige Quart denen Inhabern der Grafschaft Falkenstein und der adelichen Familie von Bellenhofen zugehöret.

Nachdem aber das Badische Antheil an Wöllstein in der Anno 1707. geschehenen Theilung der vordern Grafschaft Sponheim an Chur-Pfalz gekommen war: so hat Chur-Pfalz seine sonach daran gehabte ganze Helfte in einem Anno 1714. gemachten Austausch an das hohe Erzstift Maynz abgetreten, welches auch schon einige Zeit vorher das Falkenstein- und Bellenhofische vierte Theil acquirirt hatte.

Solchergestalten stehet vorjetzo das Amt Wöllstein unter gemeinschaftlich-Churmaynzischer und Hochfürstlich-Nassau-Saarbrückischer Hoheit, dermassen, daß zwar die

Leib-

Leibeigene Unterthanen und Renten respective zu drey und einer Quart getheilet sind, dahingegen aber alle jura superioritatis territorialis, in specie die jura circa sacra et jurisdictio ecclesiastica intuitu subditorum Protestantium (ohne Unterschied, welcher Leibesherrschaft dieselbe zugethan sind) gemeinschaftlich exercirt werden, nur mit dem einzigen Unterschied, daß das Directorium in Politicis von Churmaynz drey Jahre und von Nassau das vierte Jahr; in ecclesiasticis aber zwey Jahr von Churmaynz, und das dritte Jahr von Nassau geführt wird; wie solches alles in einem zwischen beyden hohen Condominis Anno 1733. errichteten Receß näher bestimmet worden.

Soviel nun den Statum Religionis in dieser Gemeinschaft anlangt, so ist es eine unleugbare Wahrheit, daß in Anno decretorio Evangelici das exercitium solitarium religionis in derselben gehabt haben, und in dem alleinigen Besitz der Kirchen und Kirchengüter gewesen sind. Und obgleich nachhero in den betrübten französischen Reunions-Zeiten wie an andern Orten in der Pfalz, also auch zu Wöllstein unter dem Schutz der französischen Waffen, das Simultaneum eingeführt, und Anno 1695. der erste catholische Pfarrer, Namens Bertholdus, Carmeliter Ordens, dahin bestellet worden, wobey es auch

nach dem Ryswickischen Friedensschluß sein Bewenden behalten müssen: so ist doch jenes in der kleinen Kirche oder vor Alters sogenannten St. Peters Capelle zu Gumbsheim nie geschehen, sondern diese nach wie vor, in alleinigen Besitz der dasig Evangelisch-Lutherischen Gemeinde verblieben; allermassen dieselbe in damaligen Zeiten ein Filial von der den Lutheranern jederzeit zugehörig gewesenen, und in der Clausula Art. IV. Pacis Ryswic. nicht begriffenen Kirche zu Eckelsheim im Falkensteinischen gewesen ist, und allererst im Jahr 1699. durch Churpfälzische Verfügung davon getrennet, und zu Verbesserung der Besoldung des damals von Churpfalz nach Wöllstein gesetzten Lutherischen Pfarrers, Johann Philipp Grommet, der Wöllsteiner Lutherischen Pfarrey incorporirt worden; wie solches aus den Eckelsheimer Kirchenbüchern und andern Documentis gnugsam dargethan werden kann: wogegen die in Gumbsheim wohnende Catholicken von der Zeit an, da das Simultaneum in Wöllstein etablirt worden, ihren Kirchgang dahin genommen haben, und die unter ihnen vorgefallene actus parochiales, als Copulationes, Kindtaufen und Leichen, welche vorher ebenfalls der Lutherische Pfarrer zu Eckelsheim zu verseben gehabt, von dem Catholischen Pfarrer in loco Wöllstein und resp. auf dem Eckelsheimer Gottesacker

(wo-

(wohin auch noch jetzo die evangelischen Leichen von Gumbsheim gebracht werden) verrichten lassen.

Alles dieses wird selbst durch die nach dem Ryßwickischen Friedensschluß Anno 1699. von dem französischen Gesandten de Chamois auf dem Reichstag zu Regensburg übergebene Liste des Lieux compris par la derniere Clause du 4me Art. du Traité de Ryswic bestätiget. Wenn in selbiger Tab. III. Nro 297. es von Wöllstein heisset:

L'Eglise possedée par les Catholiques et ceux de la Confession d'Augsbourg.

so heißt es hingegen ibid Nr. 298. von Gumbsheim und Pleitersheim (Kempsheim et Klintersheim.)

Il n'y a point d'eglise dans ces lieux, ils sont de la Paroisse Wilstein.

Denn obgleich der angegebene Umstand; *il n'y a point d'Eglise*, von Gumbsheim nur in so weit gelten mag, als man eine Capelle in eigentlichem Verstand keine Kirche nennen kann: so lässet sich doch zuverläßig behaupten, daß wenn damals Catholici in dem Mitbesitz solcher Capelle gewesen wären, dasselbe in dieser durchaus zum Vortheil der Catholicken gemachten, und aus den Berichten der Catholischen Geistlichen jeder Diöces zusammen

getragenen Liste mit eben der Sorgfalt würde bemerkt worden seyn, mit welcher in Tab. II. alle Catholicis zugehörige Capellen angezeigt worden.

Ebenermassen bewahrheitet sich aus dieser Liste, daß Eckelsheim, als die tempore Pacis Ryswycensis gewesene Mutterkirche von Gumbsheim, den A. C. Verwandten allein zugehörig gewesen. Denn es werden daselbst Tab. I. sub rubro: *Seigneurie de Falckenstein* Nro. 389. seqq. nur allein die drey Orte, Hilßheim, Weinweiler und Hohensülzen angeführt, mit dem Zusatz:

> *Nota.* Les Eglises des autres lieux dependans de ladite Seigneurie (worunter also auch Eckelsheim begriffen) sont possedées par ceux de la Confession d'Augsbourg.

Was nun von der Mutterkirche gilt, muß auch von der Filial-Kirche so lange gelten, bis das Gegentheil dargethan ist.

Wie wohl nun solchergestalten Catholischer Seits nimmermehr wird erwiesen werden können, daß in denen französischen Reunions-Zeiten, oder durch den Ryßwickischen Friedensschluß, Catholicis einiger Antheil an der Evangelisch-Lutherischen Kirche oder Capellen zu Gumbsheim verschaft, oder ein Simultaneum darinnen introduciret worden wä-

re:

re: so haben doch dieselbe in diesem Seculo anfangs durch einzelne nur zu gewissen Zeiten verrichtete Actus sich in dieselbe einzuschleichen gesucht, hierauf aber nun seit 5 Jahren ein förmliches Simultaneum in selbiger zu behaupten sich beygehen lassen. Und hierinnen bestehet diejenige Religionsbeschwerde, um derentwillen die Nassauisch-Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Gumbsheim an ein Hochpreislich Corpus Evangelicornm sich zu wenden den Entschluß gefaßt hat.

Es geschahe nemlich zum erstenmal um das Jahr 1710. oder 11. daß unter Connivenz des obgedächten Pfarrer Gommets, (welcher wegen seines gottlosen und ärgerlichen Lebenswandels bey der evangelischen Mitherrschaft in üblem Credit stunde, und sich daher desto besser mit der Catholischen Seite zu halten beflissen war) von dem Catholischen Pfarrer zu Wöllstein an dem Gumbsheimer Kirchweihfest ein catholischer Gottesdienst in der dasigen lutherischen Kirche gehalten wurde, welcher nach der Hand an diesem Tage von Zeit zu Zeit repetirt, auch successive Copulationes und Kindtaufen, welche aber bey der sehr geringen Anzahl der Catholicken in Gumbsheim selten vorfallen, von den Catholischen Pastoribus darinnen verrichtet worden.

Da man sich Catholischer Seits bis auf das Jahr 1772. ein mehreres nicht anmaßte, und im übrigen durch die Verträglichkeit der damaligen Catholischen Pastorum unter beyderley Religionsverwandten ein gutes Vernehmen unterhalten wurde: so geschahe es, daß man Evangelischer Seits nicht so attent darauf war, und aus guter Nachbarschaft denen Catholicken die jährliche Haltung eines Gottesdienstes an dem auf Simonis und Judä einfallenden Kirchweyhfest, und die Verrichtung der Casualien in der Lutherischen Kirche zu Gumbsheim geraume Jahre hindurch gestattete, ohne einmal der Nassauischen hohen Mitherrschaft davon eine Anzeige zu thun, welche dieses alles erst bey Gelegenheit der neuern Vorgänge in Erfahrung gebracht hat.

Nachdeme aber Anno 1771. ein neuer Pastor, Namens Becker, von Churmaynz nacher Wöllstein gesetzet worden, machte sich dieser gleich nach Antritt seines Amts ein eigenes Geschäfte daraus, das bis dahin unter beyden Religionspartheyen bestandene gute Vernehmen zu stören, und allerhand motus anzufangen. Insbesondere aber waren seine friedhäßige Absichten auf die Kirche zu Gumbsheim gerichtet.

In der Rogate-Woche des Jahres 1772. veranstaltete derselbe zum erstenmal eine bis dahin nie üblich gewesene Proceßion von Wöll-

Wöllstein aus durch die Gumbsheimer Gemarkung in die mehrgedachte Lutherische Kirche, welche er mit gewaltsamer Wegnehmung der Kirchen-Schlüssel eröfnen ließ, und kurz hernach am 4ten Junii hielte er abermals in derselben zu ungewöhnlicher Zeit einen Catholischen Gottesdienst.

Auf die von diesem Vorgang geschehene Anzeige, erliessen Se. Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Usingen hochseel. Andenkens an Se. damals regierende Churfürstl. Gnaden das sub Lit. A. angeführte Beschwerungsschreiben d. d. 26. Junii 1772. und obgleich in der darauf erst am 16. Sept. 1773. erfolgten Antwort sub Lit. B. die Befugnis alle actus exercitii religionis Catholicae in gedachter Kirche auszuüben, behauptet werden wollen: so enthält doch das ganze Schreiben eine stillschweigende Eingeständnis des dießeitigen Asserti, daß intentio Catholicorum in anno decretorio et Pace Ryswicensi nicht fundiret, und daß ante An. 1772. keine andere, als die obenerwehnte *Actus* Catholischer Seits exerciret worden seyen. Besonders aber verdienet bemerkt zu werden, daß von der Zeit des erlassenen Beschwerungsschreibens sub Lit. *A.* bis nach dem im Jahr 1774. erfolgten Tod des höchstseeligen Churfürsten, Catholici sich ganz ruhig verhalten, und weiter keine Proceßiones noch sonstige ausserordentliche Religionsübungen

übungen in oftbemeldter Kirche vorgenommen haben; woraus der sichere Schluß zu machen, daß ihnen solches von Sr. Churfürstl. Gnaden inhibirt worden seye.

Allein bald nach dem tödtlichen Hintritt höchstgedachten Herrn Churfürsten fieng der Pastor Becker seine Anmassungen mit desto mehrerer Dreistigkeit wieder von neuem an, indem er am 3ten April 1775. und am 26ten Merz 1776. abermals, und zwar das letztemal mittelst Erbrechung des Schlosses an der Kirchenthüre sich in die Kirche eingedrungen. Die deshalb von der Evangelischen Gemeinde zu Gumbsheim bey der Churfürstlichen Regierung zu Maynz in der Vorstellung sub Lit. C. geführte Beschwerden fruchteten so wenig, daß vielmehr kurz hernach am 5ten May, bey Eröfnung des wegen der neuen Pabstwahl in der Catholischen Christenheit ausgeschriebenen Jubiläi, unter Anführung des hierzu von seiner vorgesezten Regierung befehligten Churmaynzischen Beamten, eine solenne Procession mit dem größten Eclat in die Gumbsheimer Kirche gehalten, und solche, weil Evangelici die Schlüssel dazu nicht hergeben wollten, mit Gewalt erstiegen und eröfnet wurde.

Die von der Hochfürstlichen Regierung zu Wiesbaden dieses Vorgangs halber, und besonders zu Abwendung der in voraus angekün-

gekündigten zweyten Proceßion an das Erzbischöfliche Vicariat zu Maynz erlassene beyde Schreiben sub Lit. D. et E. wurden nicht nur mit der sub Lit. F. ersichtlichen ungünstigen Antwort abgefertiget, sondern die angedrohete zweyte Proceßion gieng auch am 7ten Julii mit abermalig gewaltsamer Eröfnung der Kirche würklich vor sich, und am 7ten August wurde von dem Catholischen Pastor nochmals eine Frühmesse darinnen gehalten.

Ob nun gleich aus allen diesen Vorgängen, und aus denen bey solcher Gelegenheit von dem Churmaynzischen Beamten und Oberschultheisen zu Wöllstein geschehenen Aeusserungen genugsam abzunehmen war, daß man Churmaynzischer Seits das neuerlich behauptete Simultaneum in der Gumbsheimer Kirche, ohne die mindeste Rücksicht auf alle bisher geschehene remonstrationes, via facti durchzusetzen gemeynt sey, dabey auch Catholici sich nicht undeutlich merken liessen, daß ihre Absicht zugleich auch mit auf die wiewohl sehr geringe Gumbsheimer Kirchen-Güter und Renten, in deren alleinigen Besitz Evangelici bis dato noch verblieben, gerichtet sey: so wolte man jedoch Evangelischer Seits noch den lezten Versuch machen, ob durch eine gütliche Beylegung dieser jenseits ganz unnöthiger Weise erregten Strittigkeiten, die bisher unterbrochene nachbarliche

Ein-

Eintracht in der Gemeinschaft Wöllstein wieder hergestellt werden könne

In dieser Absicht, und aus Veranlassung der bey Serenissimi Usingensis Hochfürstl. Durchlaucht von der Nassauisch-Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Gumbsheim übergebenen Vorstellung sub L. G. wurde mit Communication dieser leztern, von der Hochfürstl. Regierung zu Wiesbaden in einem am 24. Decembr. a. pr. an die Churfürstliche Regierung zu Maynz erlassenen Schreiben (Lit. H) der Antrag gethan, daß man Fürstl. Nassauischer Seits, wiewohl ohne Schuldigkeit, Catholicis die fernere Haltung ihres Gottesdienstes in der Gumbsheimer Lutherischen Kirche an dem jährlichen Kirchweyhfest, und bey vorfallenden Casualien, wie auch noch überdas die Anstellung einer Procession bey Catholischen allgemeinen Jubiläis mit dem Beding gestatten wolle, daß dagegen alle weitere Neuerungen und ungebührliche Extensiones des ihroseitigen Religions-Exercitii hinführo unterbleiben solten, und hierunter vor beständig ein gewisses Normativ gemeinschaftlich beliebt und festgesetzt werden möge. Und als inzwischen kurz nach Abgang dieses Schreibens, es sey nun mit oder ohne Vorwissen der Churfürstl. Regierung, am 14. Jan. a. c. ein abermaliger ungewöhnlicher Catholischer Gottesdienst in

der

der Gumbsheimer Kirche veranstaltet worden: so wurde das weitere Schreiben vom 7. Febr. sub Lit. I. an dieselbe erlassen. Es ist aber auf beydes bis jezt noch keine Antwort vielweniger einige Remedur erfolgt, sondern es haben vielmehr Catholici mit den angefangenen Turbationen immittelst ohngescheut fortgefahren, und am 3. Merz und 5ten May, und zwar das lezteremal mit Beygesellung der dazu aufgebottenen Catholischen Unterthanen aus dem Churmaynzischen Ort Siefersheim, in oftbemeldter Kirche, wozu sie sich auch nun einen eigenen Schlüssel machen lassen, ihren Gottesdienst wiederholt öffentlich gehalten.

Gleichwie nun solchemnach alle Hofnung verschwunden ist, von Churfürstlicher hoher Mitherrschaft die Abstellung dieser Religions-Beschwerden in Güte zu erhalten, vielmehr nach den bisherigen Vorgängen nichts anders zu erwarten stehet, als daß man ex parte Catholicorum die auf die Evangelisch-Lutherische Kirche zu Gumbsheim formirte Ansprüche, durch Hülfe der Churmaynzischen Uebermacht, ferner mit Gewalt durchsetzen, ja nach und nach immer weiter um sich greifen werde, und Evangelici am Ende wohl gar aus dem Besitz ihrer Kirche, nebst Kirchengütern und Renthen, ganz verdrungen werden dörften; also bleibet der so sehr gravir-

virten Nassau-Evangel. Lutherischen Gemeinde zu Gumbsheim (welcher sich die daselbstige Churmaynzische Evangelische Unterthanen gerne anschliessen würden, wenn sie nicht die Furcht für ihrer Herrschaft davon abhielte) zu Abwendung der ihrem Kirchenwesen immer mehr drohenden Gefahr, nichts weiter übrig, als ihre Zuflucht zu Einem hochpreisslichen Corpore Evangelicorum zu nehmen, in dem submissesten Vertrauen, Hochdasselbe werde die Sache dahin einzuleiten geruhen, damit unter Desselben hohen Assistenz das exercitium religionis in ihrer Kirche hinwiederum in statum anni normalis, als wogegen die, zumal ohne Vorwissen und Genehmigung der Evangelischen hohen Mitherrschaft, von 1710. bis 1772. Catholischer Seits darinnen ausgeübte einzelne Actus nichts verfangen, noch eine rechtbeständige Possession erwirken können, restituirt und hergestellt werden möge.

Lit. A.

Copia eines von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Usingen, an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unterm 26. Junii 1772. erlassenen Schreibens.

P. P.

Daß die protestantische Geistlichen in der Gemeinschaft Wölstein hohe Ursach gehabt,

gehabt, die Beybehaltung des friedfertigen Past. Angeli bey dortiger Pastorey zu wünschen, und ihre Besorgnis, daß dessen Abrufung auf den Ruhestand der beyderseitigen Religionsverwandten einen nachtheiligen Einfluß haben werde, nicht ungegründet gewesen, solches hat nunmehro der Erfolg nur allzusehr bewahrheitet.

Der an seine Stelle gekommene Past. Becker, scheinet weder die Einsichten noch die Mäßigung seines Vorfahrern zu besitzen, am wenigsten aber sich eine Schuldigkeit daraus zu machen, der von Ew. Liebd. zur Erhaltung des Friedens und der nachbarlichen Eintracht zwischen denen verschiedenen Religionspartheyen ihm gegebenen Instruction gebührend nachzukommen.

Ich will jetzo nicht gedenken, daß derselbe den Antritt seines geistlichen Amts gleich anfangs dadurch merkwürdig gemacht, daß er verschiedene, in der Wöllsteiner Kirche seit langer Zeit nicht gehörte Controvers-Predigten gegen die protestantische Religion gehalten hat. Ich wende mich vielmehr sofort zu demjenigen sehr präjudicirlichen Vorgang, durch welchen Ich mich eigentlich, wiewohl sehr ungern, veranlasset sehe, Ew. Liebden mit gegenwärtigem zu behelligen. Die Evangelische Gemeinde zu Gumbsheim befindet sich von jeher in ruhiger Possession des exer-

citii solitarii ihrer Religion in dortiger ihr allein zuständigen Kirche, und hat hierunter namentlich den Besitzstand des anni decretorii, ja selbst des Ryßwickischen Friedens vor sich. Die Catholischen Gemeinds-Glieder haben daran niemals einigen Antheil, noch auch solchen zu prätendiren die mindeste Ursache gehabt, da sie die Wöllsteiner Kirche, worinn sie eingepfarrt sind, ganz in der Nähe haben, und ihre Anzahl in Gumbsheim so gering ist, daß sie vor sich, nicht wohl einen cœtum ecclesiasticum constituiren können, wie denn dermalen daselbst ausser dem Hirten sich nicht mehr als 6. Catholische Unterthanen, inclusive einer Wittfrau, befinden. Nur ist ihnen aus nachbarlicher Gefälligkeit der Gebrauch der evangelischen Kirche zu denen im Ort vorfallenden Casualien, und Haltung der jährlichen Kirchweyh-Predigt bishero connivendo gestattet worden. Ausser diesen wissen sich auch die ältesten Leute nicht zu erinnern, daß jemals ein Catholischer Gottesdienst darinnen celebriret, am wenigsten aber, daß die sonst an Catholischen Orten in der Rogate-Woche üblichen Processiones in loco Gumbsheim gehalten, und in besagte Kirche geführet worden wären.

Dessen allen ohngeachtet aber hat sich Eingangs gedachter Pastor Becker nicht entsehen, am Montag in letztverwichener Roga-

te

te-Woche einen öffentlichen Umgang zu Gumbsheim zu halten, und mit solchem de facto in die dortige Evangelische Kirchen seinen Zug zu nehmen.

Obgleich der evangelische Pfarrer Köster zu Wöllstein schon den Sonntag vorher durch das gemeine Gerücht von diesem Vorhaben Nachricht erhalten hatte, hielte er es jedoch nicht vor rathsam, sich deswegen im voraus weiter vorzulegen, sondern begnügte sich nur damit, daß er dem Schulmeister zu Gumbsheim den Befehl ertheilte, den Kirchenschlüssel, wenn er ihm abgefordert würde, nicht heraus zu geben. Am folgenden Morgen liessen Catholici dem evangelischen Schulmeister den Schlüssel zu zweyenmalen mit vielem Bedrohen abfordern; welcher sich aber damit entschuldigte daß solcher nicht bey Handen, sondern in eines andern dortigen Unterthanen Haus befindlich seye. Der Pastor Becker ließ hierauf durch den Philipp Mecky von Gumbsheim den Pfarrer Köster wegen Verweigerung des Schlüssels zur Rede stellen, welcher aber mit allem Glimpf darauf erwiederte, daß in der Creutzwoche noch niemals eine Catholische Proceßion oder Catholischer Gottesdienst in der Kirche zu Gumbsheim gehalten worden; man seye evangelischer Seits weit entfernt, durch Neuerungen zu Mishelligkeiten Anlaß zu geben,

und wolle sich zu ihm, dem Pastor ein gleiches versehen. Dieser ließ sich aber hierdurch von seinem Vorhaben nicht abwendig machen, die Proceßion näherte sich inzwischen dem Ort, und man drang abermals mit grossem Ungestüm in den Schulmeister, den Schlüssel herauszugeben, welcher dann endlich im Schrecken bekannte, solchen in des Johann Henrich Wörths Behausung abgegeben zu haben, woselbst ihn denn auch Catholici in Abwesenheit des Mannes von der Frau bekamen, die Kirche eröfneten, mit der Proceßion in selbige eingezogen und den vorgehabten Actum darinnen ohne weitere Hindernis vollzogen.

Nach geendigtem Gottesdienst und erfolgter Rückkehr nach Wöllstein, erhielte der Pfarrer Köster von dem Pastore Becker einen in ziemlichen unfertigen Ausdrücken verfaßten Brief welchen Ew. Liebden in der abschriftlichen Anfuge zu hochgefälliger Beurtheilung vorlege. Hiermit aber hat sich derselbe noch nicht begnüget, sondern am 4ten curr. abermals einen (wie vorhin gedacht) ausser Casualien noch niemals üblich gewesenen Kirchengang in Gumbsheim gehalten, sich auch verlauten lassen, daß er künftig an allen Bettägen dergleichen thun würde. Ew. Liebden werden hierab von selbst hocherleuchtet ermessen, wie dieser ganze, ein wahres

gra-

gravamen religionis involvirende Vorgang, ohne Noth, und selbst ohne einen scheinbaren vor die Uebung der Catholischen Religion daraus entspringenden Nutzen, blos in der Absicht, das bisher bestandene gute Vernehmen zwischen beyderseits Religions-Verwandten in der Gemeinschaft Wöllstein zu stören, und die Gerechtsame der Evangelischen Gemeinde auf eine empfindliche Weise zu kränken, von dem Pastore Becker veranlaßt worden, und wie wenig mithin dessen hiebey bezeugtes friedhäßiges Betragen mit Ew. Liebden, den Ruhestand beyder Religions-Theile, und die Erhaltung der einem jeden derselben zustehenden Reichsgesetz- und Friedensschlußmäßigen Befugsame bezweckenden löbl. Gesinnungen übereinstimmen. Ich bin daher auch im voraus überzeugt, daß Ew Liebden dessen Unternehmen mit gerechter Indignation ansehen, ihn deshalb zur gebührenden Verantwortung ziehen, und gemessenst dahin anweisen werden, daß er inskünftige von weitern dergleichen Turbationen ablassen, und sich mit dem, denen Catholicis, wiewohl ohne Schuldigkeit, bloß durch Connivenz der vormaligen evangelischen Pfarrer nachgegebenen, auf die Casualien und Kirchenweyh-Predigten beschränkten Gebrauch der Gumbsheimer evangelischen Kirche begnügen solle: wie dann Ew. Liebden hierum, und somit um forderſamste Abstellung der an-

gezeigten Religions-Beschwerden, hierdurch ganz ergebenst ersuche, und übrigens die Ehre habe, in vollkommenster Hochachtung zu beharren ꝛc. ꝛc.

Lit. B.

Copia Antwortsschreibens Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, an Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Usingen de dato Gernsheim den 16. Sept. 1773.

P. P.

Wir können Ew. Liebden nicht bergen, was massen wir nicht anderst als befremdlich, haben wahrnehmen können, daß den Catholischen Unterthanen in der Gemeinschaft Wöllstein zu Gumbsheim das von jeher bestandene Catholische Religions-Exercitium erschweret, und nur auf Casualien und das Kirchweyh-Fest ganz neuerlich eingeschränket werden wolle.

Ganz ungleich wird von Seiten der dortigen Protestantischen Gemeinde vorgegeben, als seye das bishero unangefochten gebliebene catholische Religions-Exercitium an ersagtem Ort nur connivendo gestattet, und

beruhe

beruhe solches auf einer nach Willkühr widerruflichen Begünstigung.

Niemalen, und am wenigsten bey der bestehenden Wöllsteiner gemeinherrschaftlichen Verfassung, mag dergleichen vermuthet werden.

Es verbleibet bekanntlich demjenigen Theil der rechtsbeständige Beweis lediglich anheim geschoben, welcher eine Sache, gegen ihre gemeinigliche Verhältnis, und gegen die vorwaltende Vermuthung, anderst zu seyn behaupten will. Solten nun auch bis anhero lediglich in Casualien die sacra Catholica zu Gumbsheim administrirt, und der Catholische Gottesdienst nur auf das Kirchweyh-Fest, so mit nicht jederzeit in voller Maas und auf alle gewöhnliche Arten gehalten worden seyn; so belieben dagegen Ew. Liebden zu ermessen, daß hierdurch der Schluß nicht folge, daß die Catholische Seite auch hierzu nicht berechtiget gewesen seye, oder inskünftige, nach Nothdurft und Gutbefinden, weitere actus exercitii Religionis nicht vornehmen dörfe; massen aus einem freywilligen Unterlaß willkührlicher Handlungen dem andern Theil so wenig ein jus prohibendi erwachset, als wenig dadurch dem berechtigten Theil die Befugniß erlöschet, der-

gleichen actus merae facultatis nach Gutbefinden vorzunehmen, oder zu unterlassen.

Wir können Uns daher auf keine Art vorstellen, wie Ew. Liebden die von dem Catholischen Pfarrer in der Gemeinschaft Wöllstein zu Gumbsheim gehaltene Procession als eine unzuläßige Erweiterung des Catholischen Religions Exercitii ansehen, und sich dadurch beschweret zu seyn erachten wollen. Wir unverhalten dieses Ew. Liebden in Rückantwort auf Dero an Uns diesertwegen erlassenes geehrte Anschreiben, und verbleiben ꝛc. ꝛc.

Lit. C.

Copia Vorstellung der Evangelischen Gemeinde zu Gumbsheim an die Churfürstliche Regierung zu Maynz de 27. Merz 1776.

Churfürstliche hohe Landesregierung,

Einer Churfürstlichen hohen Landesregiernng finden sich unterzeichnete klagend vorzutragen bemüßiget, was massen sich der Catholische Herr Pastor von Wöllstein am 26. dieses abermalen beykommen lassen, eine Invasion in die, denen Evangelicis privativè zustehende Kirche zu Gumbsheim zu wagen, und selbige in ihrer von undenklichen Jahren

her

her ohnbekränkt gewesenen alleinigen Possession vorsetzlich zu turbiren. Es hat der ebengedachte Herr Pastor schon den 25 May 1772. eine dergleichen Thathandlung vorgenommen, und wurde, da man von Seiten gnädigster Mitherrschaft an die höchste Behörde diesfalls, als einer noch nie erhörten Sache, gegründete Beschwerden gelangen lassen, mit gebührendem Verweiß und Bedrohung, dergleichen hinführo zu unterlassen, in die Schranken gewiesen.

Nichts destoweniger versuchte er den 3ten April verschiedenen Jahres wiederum sein Heil, und schliche sich in die Kirche quaestionis ohnvermuthet ein; und weilen man gnädigste Herrschaften nicht schon wiederum mit odiosis behelligen wollen, sondern geglaubet, Er werde inskünftige von selbsten davon abstehen, und seiner Schuldigkeit gemäs, die ihme gegebene Ordre unterthänigst befolgen: so hat man diesen Fehltritt connivendo übersehen. Wann aber das unter obigem Dato verübte Attentatum dessen Friedensstörende Gesinnungen und offenbare Verachtung seiner Vorgesetzten klar zu Tage leget, inmassen dieselbe, als man ex parte Evangelicorum davon benachrichtiget worden, und den Kirchenschlüssel beyseit gethan, die Kirche mit Gewalt eingenommen, und durch den hiesigen Schlossermeister Jung-

becker, welchen der Pedell dahin beordern mußte, das Schloß (ohnerachtet der dießfalls eingelegten Protestation und Verwahrung keine Unruhen anzufangen, und Verbitterung unter denen Leuten zu erregen) zu erbrechen, und man solches disseits vor eine offenbare Gewaltthätigkeit und ohnläugbaren Eingriff in unsere zuständige Gerechtsame ansiehet: als gelanget an eine Churfürstliche hohe Landesregierung Unser, der gesamten Evangelischen Gemeinde zu Gumbsheim, unterthänig gehorsamstes Bitten, Hochdieselbe in Rücksicht dessen, daß wir

Imo ab anno normali und denen darauf erfolgten anderweiten Friedensschlüssen in der ohngestörten alleinigen Possession der Kirch quaest. gewesen, auch ex actis publicis erweisen können, daß die Evangelische Geistliche sogar alle actus parochiales bey Catholicis verrichtet.

2do Obzwar nachhero Catholicis von der ehemaligen höchsten Landesherrschaft der Gebrauch der Kirche bey Casualien gestattet worden, jedennoch es bis hierhin und sonderlich seit dem von jetziger höchsten Gemeindsherschaft Anno 1733. errichteten Receß bey diesem eingeschränkten Gebrauch bey Casualien und Kirchweihe ohnabänderlich verblieben, so daß ausser diesen Fällen kein ein-

einzigesmal die Kirche zu Gumbsheim von Catholicis betreten worden, welches Herkommen daher hier um so mehr zu beobachten ist, als gemeinherrschaftliche Commission nach der Anlage Sign. D in Religions-Sachen die Observanz ausdrücklich bestättiget und alle Neuerungen untersagt hat, über das

3tio dem dermaligen Herrn Pastor bey seiner Aufstellung zur hiesigen Pfarrey die ausdrückliche Weisung von weyland Ihro Churfürstl. Gnaden höchstseeligen Andenkens gegeben worden, sich ruhig nnd friedliebend zu betragen, auch niemand in seinen Gerechtsamen zu turbiren, wie aus der copeylichen Anlage an des höchstseeligen Fürsten zu Nassau-Usingen Hochfürstl. Durchlaucht sub Signo ⊙ breitern Innhalts zu ersehen. Immassen wir auch

4to des unterthänigsten Zutrauens leben, es werde Ihro jetzt regierenden Churfürstl. Gnaden höchste Willensmeynung ebenfalls nicht seyn, daß Verbitterungen unter denen verschiedenen Religionsverwandten, um eines nur auf Zwistigkeit sinnenden Catholischen Pastors willen gestiftet und unterhalten werden möchten, da sichs die protestantische Geistliche in Wöllstein zur einigen Pflicht gemacht, nach denen rühmlichen Gesinnungen beyder höchsten Condominial-

Herr-

Herrschaften, zu jedermanns Verwunderung, Ruhe, Einigkeit und nachbarliche Einverständnis unter denen gesamten Unterthanen zu erhalten, gnädig und hochgeneigtest geruhen möge, das strafbare Vergehen ofterm eldten und incorrigiblen Herrn Pastors nachdrucksamst zu ahnden, und diesen allen Reichs-Fundamental-Satzungen entgegen laufenden gravaminibus abhelfliche Maßgabe zu verschaffen, um da mehr, als selbst dessen eigene Pfarrkinder wegen seines, in allen Vorfällen übereilend heftig- und einem Geistlichen unanständigen Betragens nicht allzuwohl mit ihme zufrieden sind. Wir bergen nicht, daß wir auch diese Beschwerungs-Klage zugleich mit an die gnädigste Mitherrschaft gelangen lassen.

Und da wir übrigens bey diesen aufgeklärten Zeiten, da man durchgängig die vernünftigste Einsichten heget, schon zum voraus vermuthen können, daß Eine Churfürstl. Landes-Regierung nach Hochdero erleuchteten Denkungs-Art und Beurtheilungs-Kraft ermessen werde, daß die Catholische Religion allemal in ihrem Werth verbleibe, und derselben nicht das mindeste in ihrem Wesentlichen abgehe, wann auch ein friedliebender Mann aufgestellet ist: so getrösten wir uns einer gnädig- und hochgeneigten

Reme-

Remedur, und erharren mit geziemendstem Respect

E. Churfürstl. hohen Landesregierung

unterthänigst gehorsamste.

Neben-Beylage.

Sig. D

Extractus Gemeinherrschaftlichen Conferenz-Commissions-Protocolli d. d. Wöllstein den 16 Merz 1775.

2c. 2c. Und ist man von Seiten der gemeinsamen Chur- und Fürstlichen Commission sub spe rati des Schlusses worden, daß es zu Evitirung vieler Inconvenienzien und Klagen, als ob man in Religionssachen etwas innoviren wolle, bey dem Herkommen lediglich zu belassen seye.

2c. 2c. Und ergehet hiermit von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und des Hochfürstl. Hauses Nassau an beyderseits Chur- und Fürstliche Beamte der Befehl, alle in vorstehenden Protocollo enthaltene Resoluta und Verordnungen, und was nach dem Haupt-Receß bishero noch ohnbefolgt geblieben, der Gebühr nach zu vollstrecken, Publicanda zu publiciren, auch die

ihnen

ihnen aufgegebene Untersuchungen forderſamſt vorzunehmen, und gegen die Refractarios zu Handhabung guter Ordnung in Policey- und Justizwesen und alle deme, was zwischen beyderseits gnädigsten Herrschaften mühsamst verglichen worden, sich ihres Amts zu gebrauchen, als zu welchem Ende Ihnen gegenwärtiges Protocoll unter beyderseits Deputatorum Unterschrift integraliter communiciret wird.

Maynz den 18. Merz, 1735.

von Benzel, Churmaynzis. Deputatus.

von Bode, Fürstl. Nassauis. Deputat.

Neben-Beylagen.

Sign. ⊙

Copia Schreibens des Herrn Churfürsten zu Maynz, an des Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen, Hochfürstl. Durchl. d. d. 30 Nov. 1771.

So angenehm es mir ware; aus Ew. Lbd. gefälligen Erlaß vom 15. des zu Ende gehenden Monats zu ersehen, daß der zeitherige Expositus auf der Pfarrey Wöllstein, der Past. Angelus, sich meinen Gesinnungen gemäß ruhig und friedfertig betragen,

gen, dadurch aber Ew. Lbd. Zufriedenheit sich zugezogen habe: so sehr beklage Ich, in dem gegenwärtigen Fall ausser Stand zu seyn, Euer Lbd. mir sonst so schäzbaren Vorwort mit der gewöhnlichen Willfährigkeit entgegen zu gehn.

Die allgemeine verbindende Ordnung, welche ich zu erlassen Mich vermöget gesehen habe, gestattet keine dieselbe entkräftende Ausnahme, weshalben Ich dann bereits die Verfügung getroffen habe, daß diese Pfarrey-Stelle durch einen solchen Welt-Geistlichen besetzet werde, dessen von allen Unruhen entfernter Betrag zu Erhaltung der Einverständnis zwischen den unterschiedenen Religions-Verwandten gereichend seyn wird. Euer Lbd. können Sich dessen eben so sehr, als jener unabänderlichen Ergebenheit versichert halten, mit der ich beständig verharre ꝛc.

Lit. D.

Copia eines von der Fürstlichen Regierung zu Wiesbaden, an das Erzbischöfliche Vicariat zu Maynz, unterm 10 May 1776. erlassenen Schreibens.

P. P.

Unseren Hochgeehrten Herren dörfte ohne Unser Anführen zur Genüge bekannt

seyn

seyn, daß die Evangelische Gemeinde zu Gumbsheim sich von jeher in ruhiger Possession des exercitii solitarii ihrer Religion in dortiger ihr allein zuständigen Kirche befunden, und hierunter namentlich den Besitzstand des anni decretorii, ja selbst des Ryßwickischen Friedens, vor sich habe. Die nach Wöllstein eingepfarrte wenige Catholische Gemeindsglieder zu Gumbsheim haben daran niemalen einigen Antheil gehabt, und nur erst seit dem Jahr 1710. hat man ihnen aus nachbarlicher Gefälligkeit den Gebrauch der Evangelischen Kirche zu Haltung der jährlichen Kirchweyhpredigt connivendo gestattet, und ist der Catholische Religions-Theil, diesen dergestalt limitirten Gebrauch ersagter Kirche auf andere Fälle nach Belieben zu extendiren, um so weniger befugt, als nach dem gemeinschaftlichen Conferenz-Schluß vom Jahr 1735. wovon Wir einen Extract zur geschwindern beliebigen Einsicht hierbeyzufügen die Ehre haben, festgesetzt worden, daß in der Gemeinschaft Wöllstein in Ansehung der Religionssachen nichts innovirt, sondern es bey dem damaligen Herkommen und Possessionsstand lediglich belassen werden solle.

Es hat auch bey dieser Observanz beständighin bis in das Jahr 1772. sein Verbleiben behalten, in welchem Jahr der unruhig

ruhige Catholische Past. Becker zu Wöllstein zum allererstenmal in der Rogate-Wochen eine Procession in die dasige Kirche zu führen sich beygehen lassen, gegen welche unbefugte Neuerung seiner Zeit bey Ihro Churfürstlichen Gnaden höchstseeliger Gedächtnis Beschwerde geführt worden.

Da aber nun gedachter Pastor Becker wiederum ganz neuerlich und zwar am 26. Merz abhin, wie auch am verflossenen Sonntag den 5ten huius, bey Eröfnuug des Jubeljahres in der Evangelischen Kirche zu Gumbsheim, nach vorgenommener deren gewaltsamen Ersteig- und Erbrechung, Gottesdienst zu halten, und feyerliche Processionen einzuführen sich unterfangen, auch damit, wie seinen vorläufigen Aeusserungen nach sehr zu besorgen stehet, in der Folge continuiren dörfte: so finden Wir Uns daher unsere hochgeehrten Herren mit gegenwärtigem zu behelligen, und um gerechte Remedur zu belangen vermüßiget.

Wir sind zum voraus versichert, daß wenn es Denenselben gefällig seyn wollte, selbst die Deroseitige Unterthanen über diesen Gegenstand ad protocollum vernehmen zu lassen, dieselbe durch deren Aussagen würden überzeugt werden, daß ante annum 1772. noch nie, ausser am Kirchweyhfest, Catholischer Gottesdienst in ofterfagter Kir-

che gehalten worden, mithin die nur angeführte Actus als unbefugte Observanz- und Receß-widrige Neuerungen anzusehen seyen.

In dieser ohnwidersprechlichen Voraussetzung ersuchen unsere hochgeehrte Herren dienstangelegentlichst, osterwehnten Pastori sein unfertiges Benehmen ernstlich zu verweisen, und ihme all dergleichen Innovationes in puncto religionis vor die Zukunft gemessenst zu inhibiren.

Und da derselbe nach seinem bishero nur allzusehr erprobten unfriedfertigen Betragen an einen Ort, wo verschiedene Religionen herrschen, sich nicht schicket; so würden unsere hochgeehrte Herren Uns ungemein verbinden, wenn Dieselbe zu Beybehaltung des vorhin unter beyden Religions-Verwandten in der Gemeinschaft Wöllstein, zum allgemeinen Vergnügen der ganzen Nachbarschaft, obgewalteten guten Vernehmens ihn anders wohin zu translociren, und seine Stelle mit einem verträglichern Subjecto hinwiederum zu besetzen belieben wollten. Wir ersuchen Dieselbe hierum diensterge-benst, und versichern dagegen, daß Wir in vorzüglicher Hochachtung allstets verbleiben ꝛc. ꝛc.

Lit. E.

Copia Schreibens der Fürstl. Regierung zu Wiesbaden, an das Erzbischöfliche Vicariat zu Maynz, d. d. Wiesbaden den 4 Jun. 1776.

P. P.

Unsere hochgeehrte Herren werden ohne Zweifel richtig erhalten haben, was Wir an Dieselbe wegen der von dem Past. Becker, und den Catholischen Einwohnern zu Gumbsheim, neuerlich und besonders bey der Eröfnung des gegenwärtigen Jubeljahres unternommenen Proceßionen und gottesdienstlichen Versammlung in der Evangelischen Kirche daselbst, unterm 10ten vorigen Monats beschwerend gelangen zu lassen Uns vermüßiget gefunden.

Von unseren hochgeehrten Herren ist Uns aber hierauf weder eine Antwort bis daher ertheilet, noch auch, wie es scheinet, eine Unserm billig- und rechtlichen Begehren gemässe Verfügung an die Behörde erlassen worden, indem der uns so eben geschehenen Anzeige nach, gedachter Pastor Becker, und die Catholische Einwohner zu Gumbsheim, sich weiter verlauten, und zum voraus darüber zu frolocken sich beygehen las-

sen, daß am 7ten nechstkünftigen Monats Julii, als dem Beschluß des Jubeljahres, abermalen eine feyerliche Procession in die Evangelische Kirche daselbst geführet, und Catholischer Gottesdienst darinnen gehalten werde solle.

Wir wollen daher unter Beziehung auf Unser obangeregtes Schreiben Unsere hochgeehrte Herren hierdurch nochmalen inständig ersucht haben, womit dieselbe mehr ersagtem Past. Becker und den Catholischen Glaubensgenossen dergleichen Religions-Friedensstöhrische und Receß-widrige Neuerung sofort geschärfteſt zu inhibiren, und so mit denen aus der unter beyden Religions-Partheyen gegenwärtig herrschenden Animositaet und gefährlichen Gährung zu besorgenden Thätlichkeiten vorzubeugen, auch davon anhero die gefällige Nachricht bald gefälligſt zu ertheilen belieben wollen, damit man sich nicht bemüßiget sehen möge, auf andere in Rechten erlaubte Mittel zu denken, um die protestantische Einwohner zu Gumbsheim bey dem ruhigen Besitz ihrer Kirche und jdem darinnen zu haltenden Gottesdienst zu schützen. Die in Erwartung einer baldigen satisfaisanten Antwort verbleiben.

Lit. F.

Copia Schreibens des Erzbischöflichen Vicariats zu Maynz, an die Fürstliche Regierung zu Wisbaden d. d. Maynz den 27ten Junii 1776.

P. P.

Wir haben derer Herren beyde Schreiben vom 10ten May und 4ten dieses zu seiner Zeit wohl erhalten, und daraus entnommen, daß der Catholische Pfarrer Becker zu Wöllstein eine der Observanz- und denen Recessen widrige Neuerungen daselbsten veranlasset haben solle, da er bey eröfneten Jubel-Jahr eine feyerliche Processsion in der Kirch zu Gumbsheim abzuführen, sich beygehen lassen, wo jedoch denen Catholischen zeithero nur gestattet gewesen, das Kirchweyhe-Fest daselbsten zu feyern.

Weit sind Wir entfernet, etwas zu rechtfertigen, was dem alten Herkommen und vormaligen Recessen, auch nur von weiten entgegen laufet

Allein nach eingezogenen glaubhaften Berichten und eingesehenen Urkunden werden Wir überzeuget, daß derley Anzeigen bey seiner Churfürstl. Gnaden Emmerich Joseph

seph höchstsel. Andenkens im Jahr 1773. ebenfalls mit Ungrund geschehen, wie solches aus der den 16ten Sept. jetztbesagten Jahrs gegebenen Rückantwort hinlänglich zu ersehen.

Vorbemeldte Nachrichten versichern weiters, daß Catholici in mehrbesagter Gumbsheimer Kirch alle Pfarr-Actus bey Tauf- Sterb- und andern Fällen vor unfürdenklichen Jahren, und nicht, wie ungleich vorgegeben werden will, erst von anno 1772. ausgeübt, besonders auch feyerliche Proceßionen in verschiedenen längst abgewichenen Jahren dahin abgeführet haben, somit der rechtmäßige Besitz für dieselbe voller massen obwalte.

Wir sehen Uns derohalben vermüßiget, denen Herren ohnzuverhalten, daß dieses neuerweckte unruhige Betragen dem Protestantischen Prediger zu Gumbsheim alleinig zur Last falle, somit räthlich seyn wolle, daß zu Beybehaltung fernerer Eintracht derselbe von dorten entfernet, inzwischen aber nachdrucksamst gewarnet werde, daß er sich bey der nächstkünftigen 7ten Julii abermalen zuführenden Jubiläums-Proceßion nicht erkühnen möge, weitere Unruhen anzuzedlen. Wir verbleiben ꝛc.

Lit.

Lit. G.

Copia Memorialis der Nassauischen Gemeinde zu Gumbsheim d. d. 6ten Dec. 1776.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die offenbare Beeinträchtigungen, welche uns der Catholische Pastor Becker zu Wöllstein, durch die gewaltthätig- und auf keine Weise zu rechtfertigende Invasion in die Kirch Gumbsheim, schon von anno 1772 bis dahin zugefüget, haben uns so kühn gemacht, Ew. Hochfürstl. Durchl. nicht nur unsere gegründete Beschwerden darüber vorzutragen, sondern auch Höchstdieselben fußfälligst zu imploriren, uns bey unsern wohl hergebrachten Gerechtsamen auf das nachdrücklichste zu schützen. Ja wir haben uns selbst an die Churmaynzische hohe Landesregierung gewendet, und submissest gebeten, unsern Gravaminibus gerechtest abzuhelfen.

Die von Zeit zu Zeit aber noch immer fortdaurende Attentata des gedachten Pastors geben nicht undeutlich zu verstehen, daß auf dem bisher eingeschlagenen Wege we-

nig oder gar keine Hofnung mehr übrig sey, die Abstellung unserer gerechten Beschwerden zu erhalten.

Wir Dero getreuesten Unterthanen finden uns demnach, so ungerne wir auch darzu zu bringen (massen wir vor den Augen des allsehenden Gottes contestiren, daß es von uns aus keiner bittern Paßion und Religions-Gehäßigkeit geschehe, wie man gegenseitig fälschlich vorgeben, und uns dadurch recht schwarz und verhaßt machen will, sondern aus einer puren Besorgnis, daß man uns aus unserm a tempore Reformationis an ohneingeschränkt- und ruhigen Besitzstand unserer Kirche zu verdrängen suche) in die ohnumgängliche Nothwendigkeit versetzet, unsere Gerechtsame bey einem derer höchsten Reichs-Gerichten, unter Beystand eines hohen Corporis Evangelicorum zu verfechten, und um abhelfliche Remedur unterthänig anzustehen.

Doch wagen wir es zuvorderst, Ew. Hochfürstl. Durchl. nochmalen wehmüthigst zu bitten, Höchstdieselben, ehe wir diesen Schritt thun, an Ihro Churfürstl. Gnaden unsertwegen Vorstellungen ergehen zu lassen, gnädigst geruhen möchten. Die ausnehmende Gerechtigkeitsliebe, die unpartheiische Justizpflege so sich dieser grosse Churfürst eigen,

eigen, und dadurch einen unsterblichen Ruhm gemacht, lässet uns verhoffen, in unserm auf Recht und Billigkeit sich gründenden Gesuch um so mehr erhöret zu werden, als unser Gegenpart seine anmaßliche Unternehmungen auf keine Rechtsbeständige Art und Weise, ohngeachtet aller vermeynten zusammen gesuchten Beweißgründe zu behaupten vermögend seyn wird. Wer wollte sich wohl unterstehen zu läugnen, daß wir nicht in anno decretorio in der alleinigen Possession der Kirch quaestionis cum omnibus annexis gewesen? und falls jemand auftreten sollte: so würden wir ihn weit gründlicher widerlegen, als er sich vermuthete. Wir können also eine ex omni parte legal- jene aber nur eine illegale, folglich auf Nullitäten beruhende Possession darthun. Uns schützen Pax Westph. et Rysvvic, mithin authorisirte Reichs-Fundamental-Gesetze, jene weiter nichts, als Gewalthätigkeiten, Innovationes, attentata u. d. g. Es ist uns zwar nicht unbewußt, daß der dahier gestandene Amtsverwalter Leo alle nur ersinnliche Mühe angewendet, durch Attestata einiger Reformirten in Gumbsheim, welche doch de rebus inter alios gestis auf keine weiß zeigen können, ein Jus auf die Kirche daselbst herzuleiten. Allein es sind dieselbe eben so bodenloß, als diejenige, welche der Pastor von

denen Catholischen in Wöllstein eingesammlet, daß sie sich schon vorlängst einmal in die Kirche eingedrungen. Das bündigste Zeugniß davon geben wir ihnen selbst, und läugnen nicht, daß sie sich unserer Kirche bemächtiget, nur erwarten wir darüber einen standhaften Beweiß, daß es mit des hohen Condomini und unserer Bewilligung, nicht aber vielmehr mit Gewalt oder offenbaren Thathandlungen geschehen. Unser Gegenpart kann ohnmöglich so unerfahren seyn, daß er nicht wissen solte, daß in einer Gemeinschaft, ohne den Beytritt des Condomini, eine einseitige Reformation im Kirchenwesen oder eine einseitige Einführung des Simultanaei nimmermehr practicable sey, mithin hätte man! ex parte adversa zuförderst zu erweisen, daß zu den jenseitigen Neuerungen Ew. Hochfürstl. Durchlaucht oder Höchstdero hohen Vorfahren ohnumgänglich nöthiger Consens impetriret worden seye, oder zu bekennen, daß man Höchstdero Jura geflissentlich zu bekränken im Schild geführet. Daß der ehemals als Pfarrer dahier gestandene Grommet, entweder aus Leichtsinnigkeit, oder aus Furcht, denen Catholischen auf das Kirchweyhfest den Gottesdienst, auch nachmalen die Casualia in der Kirch Gumbsheim zu verrichten gestattet, mag uns um so weniger präjudiciren, als ein Pfarrer nicht bemächtiget

ist

ist, ohne Erlaubnis seiner Landes Mitherrschaft etwas zu vergeben. Und obschon die Verrichtung dieser Actuum in unserer Kirche Catholicis bis anhero connivendo von Uns zugestanden worden: so können sie doch damit keine neuere Erweiterungen, oder wie es fast das Ansehen haben will, ein förmliches Simultaneum einzuführen, als welches bis dahin noch sehr eingeschränkt gewesen, sich anmassen.

Wäre ihre Possession nun fundirt: so würden sie keine anderweite Verfügung vorgeschlagen haben. Es muß also ein Indicium malae causae seyn, daß man seine Zuflucht dahin genommen.

Doch dem seye, wie ihm wolle, wir fügen nur annoch folgendes bey, und fragen unterthänigst an, ob wir die gethane Erklärung des obgedachten Amtsverwalters Leo:

„daß man Evangelicis einen Revers „ausstellen wolle, daß man weiter nichts „suche, als bey sich wieder ereignendem „Jubilão den Kirchgang nach Gumbs„heim, ohne Bekränkung ihres Gottes„diensts und übrigen Gerechtsamen, zu „haben, ansonsten aber alles in statu „quo gelassen werden sollte,

an-

annehmen dörfen und sollen. Könnte es ohne Nachtheil geschehen, so wären wir unserer Seits desto bereitwilliger darzu, im widrigen Fall, und daferne die Thathandlungen fortdauren sollten, nur die Verbitterung, an statt der nachbarlichen Eintracht, zwischen beyden Religionsverwandten von Tag zu Tag vergrössert wird.

Und wie nahe muß es uns gehen, wann wir unsere Catholische Mit-Nachbarn, die bishero ihren Unterhalt mehrentheils von uns gezogen, als Leute betrachten müssen, die nunmehro unser Angesicht scheuen, und lieber ihre unschuldige Kinder nach Brod schmachten lassen, als ihre Feindseligkeit gegen uns ablegen. Einen solchen Eindruck macht der übertriebene, und an sich einer vernünftigen Religion gar nicht angemessene Eifer auf die Gemüther. Selbst der grosse Oberhirt, zu dessen Lehre sich alle im Röm. Reich recipirte Religionen bekennen, giebt uns ein anderes Beyspiel. Die Instruction, womit er seine Abgeordnete ausgerüstet, hiesse nicht, nehmet Synagogen und Tempel hinweg, turbiret andere in ihrer ruhigen Possession, sondern lehret sie das Königliche Gesetz: die Liebe.

Wir leben der unterthänigsten Zuversicht, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz eben

diese

dieſe erhabene Geſinnungen hegen, und uns Ew. Hochfürſtl. Durchl. viel vermögende Vorſtellung bey unſern Zuſtändigkeiten ſelbſt zu ſchützen, und dadurch ein reciproques Einverſtändnis zwiſchen denen getreueſten Unterthanen aufs neue zu retabliren, allermildeſt geruhen werden. Schlieslich empfehlen wir uns zu höchſten Gnaden und erſterben in tiefſter Submißion

Euer Hochfürſtlichen Durchlaucht

Unſers Gnädigſten Fürſten und Herrn

unterthänigſte Evangeliſch-Lutheriſch-Naßauiſche Gemeinde.

Johann Heinrich Wörth, als Kirchen-Vorſteher.

Johann Peter Wörth, als Kirchen-Jurat.

Johannes Wörth, als Almoſenpfleger im Namen der ganzen Gemeinde.

Lit. H.

Copia Schreibens der Fürſtl. Regierung zu Wiesbaden, an die Churfürſtliche Regierung zu Maynz de dato 24 Decembr. 1776.

P. P.

Ew. und Unſere hochgeehrteſte Herren werden aus der abſchriftlichen Anlage des meh-

mehrern zu ersehen belieben, was bey Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. die Nassauisch-Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Gumbsheim, wegen des ex parte Catholicorum neuerlich einzuführen versuchten exercitii religionis in der dasigen Lutherischen Kirche unterthänigst vorgestellt hat, und wie dieselbe, zur gütlichen Erledigung der desfalls sich erhobenen Strittigkeiten, das von dem gewesenen Amtsverwalter Leo vorgeschlagene Temperament anzunehmen gesonnen seye.

Ob nun wohl von der Catholischen Religions-Seite nimmermehr wird erwiesen werden können, daß dieselbe in den Entscheidungs-Jahren einigen Antheil an besagter Kirche gehabt habe, und wenn auch seit An. 1710 an dem jährlichen Kirchweyhfest und bey Casualien sich die Haltung des Catholischen Gottesdienstes in derselben jenseits angemaset, und von der Lutherischen Gemeinde darunter connivirt worden, dennoch solches ohne Vorwissen und Genehmigung der hohen Nassauischen Mitherrschaft geschehen, und den weitern seit dem Jahr 1772 sich angemaßten Eingriffen diesseits mit bestem Fug widersprochen worden, am allerwenigsten aber jemals ein sogenanntes Simultaneum, worzu man gegentheils jetzo die Sache qualificiren zu wollen scheinet, mit Consens

des

des Nassauischen Condominii in gedachter Kirche eingeführt worden ist, noch auch, da vermöge der Reichsgesetze das jus reformandi ein Ausfluß der Landeshoheit ist, ohne sothanen Consens einseitig eingeführt werden können:

So wollen gleichwohlen Serenissimi nostri Hochfürstl. Durchl. aus Liebe zum Frieden, und zu Wiederherstellung der nachbarlichen Eintracht unter beyderseits Religions-Verwandten in Gumbsheim, gnädigst geschehen lassen, daß Catholici fernerhin an dem jährlichen Kirchweyh-Fest ihren Gottesdienst in ostbemeldter Lutherischen Kirche so wie bishero halten, und sich dieser Kirche bey Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen bedienen, auch bey Catholischen allgemeinen Jubiläis eine Procession in dieselbe anstellen mögen, jedoch daß solches ohne Störung des etwa an den nemlichen Tagen zu haltenden Lutherischen Gottesdienstes geschehe, und das also limitirte exercitium religionis catholicae nicht, wie neuerlich begonnen werden wollen, weiter und auf ungewöhnliche Zeiten extendirt werde.

Wie Wir nun verhoffen, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, nach höchst Deroselben erhabenen Gedenkungs-Art und Gemüthsbilligkeit, selbst gerne sehen werden,

wenn

wenn auf solche Art weitere Mißhelligkeiten und Verbitterungen zwischen den Unterthanen der Gemeinschaft Wöllstein vorgebogen, und ein gewisses Regulativ wegen Haltung des Catholischen Gottesdienstes in der Lutherischen Kirche zu Gumbsheim vor beständig festgesetzt wird: also zweifeln Wir eben so wenig, daß Euer ꝛc. und unsere hochgeehrte Herren, hierzu die ersprießliche Einleitung zu machen geneigt seyn werden, als worüber Wir Dero gefällige Erklärung in baldbeliebiger Antwort Uns ergebenst erbitten und übrigens ꝛc. ꝛc.

Lit. I.

Copia eines von der Fürstl. Regierung zu Wiesbaden, an die Churfürstl. Regierung zu Maynz unterm 7ten Febr. 1777. erlassenen Schreibens.

P. P.

Zu einer Zeit, da Wir einer vergnüglichen Antwort auf Unsern Erlaß vom 24. Dec. a. pr. in Betref der gütlichen Beylegung derer zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Catholischen Religionsverwandten zu Gumbsheim, wegen des von Seiten der letztern neuerlich einzuführen versuchten exercitii religionis in dasig Lutherischer Kirche,

sich

sich erhobenen Streitigkeiten, entgegen gesehen, werden Wir gegen besseres Erwarten benachrichtiget, daß der Catholische Pastor Becker zu Wöllstein am 14ten vorigen Monats ohne Veranlassung eines besondern Casus in ersagter Lutherischen Kirche zu Gumbsheim abermals einen ausserordentlichen Gottesdienst mit seinen Glaubensgenossen zu halten sich habe beygehen lassen. Indem Wir Uns nun vermüßiget sehen, zu Wahrung Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. wie auch Dero Evangelischen Gemeinde zu Gumbsheim bestens gegründeten Gerechtsamen, gegen jene abermalige unbefugte Thathandlung aufs feyerlichste hiermit zu protestiren: So ersuchen Eure ꝛc. und unsere hochgeehrte Herren Wir zugleich angelegentlichst, bemeldtem Pastori Becker alle dergleichen willkührliche Anmaßungen, wodurch eine noch zu hoffende gütliche Auskunft immer mehr erschweret wird, nachdrücklichst zu inhibiren, Uns aber dagegen mit einer hoffentlich gewührigen Antwort auf Unser Anfangs berührtes Schreiben baldgefälligst zu beehren, in deren Erwartung Denenselben ꝛc. ꝛc.

II.

E. HE. Hamburgiſchen Miniſterii

Vorſtellung

an E. Hochedl. und Hochweiſen Rath
der kaiſerl. freyen Reichsſtadt
Hamburg,
das Geſuch der teutſchen Reformirten
in Hamburg,
wegen freyer Religions-Uebung,
unter dem Schutze
der hamburgiſchen Obrigkeit
betreffend,

d. d. Hamburg den 6 Jun. 1777.

Magnifici, Hochedle ꝛc.

Auf den von Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten uns zugefertigten Extractum Protocolli Ampliſſimi Senatus vom 16ten May c. a. den Gottesdienſt der hieſigen holländiſch-deutſchen Reformirten betreffend, ermangeln wir nicht, diejenigen Moni-

Monita, welche wir, nach reiflicher Ueberlegung für nöthig erachtet haben, Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten hiermit geziemend vorzulegen. Es ist in gedachtem Extractu Protocolli eine Antwort auf unsre beyden Vorstellungen vom 22sten Jun. 1774 und vom 7ten März dieses Jahrs enthalten. Ob wir nun wohl mit Recht hätten erwarten können, daß die erstere schon vorlängst nicht nur dem löbl. Collegio der Herren Sechziger, sondern auch der ganzen Erbgesessenen Bürgerschaft, als welche die Sache gar sehr angehet, würde seyn vorgetragen worden, wie wir darum mehr als einmal geziemende Ansuchung gethan, auch gezeigt haben, daß dieses zur Information derjenigen, welche den eigentlichen Statum causſae nicht kennen, höchst nöthig sey, und nicht weniger unsre Rechtfertigung gegen die unfreundlichen Beschuldigungen, die wir erfahren müssen, als ob wir in unsrer Vorstellung vom 3ten May 1774 ohne allen Grund etwas behauptet hätten, solches erfordern; ob wir ferner auch wohl billig mit einer Antwort auf dieselbe, viel ehe, als jetzt, nachdem fast ganze drey Jahr darüber verflossen sind, hätten begünstiget werden sollen: so wollen wir doch jetzt Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten mit unsern Klagen darüber nicht aufhalten; aber nochmals angelegentlichst bitten, ja wir müssen bey dem

Gedränge, in dem wir uns jetzt befinden, recht ernstlich verlangen, daß gedachte Vorstellung sowohl, als auch unsre jetzige nicht nur dem löbl. Collegio der Herren Sechsziger, sondern auch der gesammten Erbgesessenen Bürgerschaft auf gehörige Weise möge vorgetragen, und ihr die nöthige Zeit gelassen werden, die Sache in gehörige Ueberlegung zu ziehen. Wir werden uns in unserer gegenwärtigen Vorstellung aller möglichen Kürze und Deutlichkeit befleißigen, auch aller nicht hieher gehörigen Nebenfragen enthalten; wie wir uns denn nicht erinnern, noch bey Durchsehung unsrer vorhergegangen Vorstellungen finden können, daß wir darinn etwas, das nicht ganz genau zur Sache gehöret, angebracht und abgehandelt haben sollten: aber wir können doch dasjenige, das ganz genau und nothwendig zur Sache gehöret, und das Wesentliche unsrer Erinnerungen ausmacht, nicht unberührt lassen, oder gänzlich vorbey gehen. Es betreffen dieselbe nach Anleitung des Protocolli Amplissimi Senatus folgende Gegenstände:

I. Amplissimus Senatus ist mit uns einstimmig, daß der Gottesdienst der holländisch-deutschen Reformirten auf dem Fusse, wie jetzt in ihrem gegenwärtigen Versammlungs-Orte, nicht fortdauern könne, und folgert daraus, daß ihnen eine Concession

zu einem Privat-Gottesdienste ertheilt werden müsse; vermeinet auch, daß dieses der einzige bey gegenwärtiger Crisi rathsame Ausweg sey. Aus dem, Extractui Protocolli beygefügten, Entwurf des Conceßions-Briefes aber läßt sich ersehen, daß sie sich auch fernerhin an ihrem bisherigen Versammlungs-Orte zu versammlen und daselbst ihren Gottesdienst mit Predigen und Administration der Sacramente und also in diesem Stücke würklich auf dem Fuße, als bisher, auszuüben Freyheit haben sollen, nur mit dieser Abänderung, welche also den neuen Fuß ausmachen würde, daß ihr Versammlungsort nicht mehr als eine Gesandschafts-Capelle, sondern als ein ihnen besonders zustehender, gottesdienstlicher Versammlungsort angesehen, und ihnen nicht nur alles dasjenige, was sie bisher ohne dazu habende Befugniß schon usurpiret haben, sondern auch ein mehrers, als ein Recht, eingeräumet werden soll. Es wird uns erlaubet seyn, hiebey zu erinnern, 1) daß ihnen auf diese Art würklich ein öffentliches und freyes Exercitium ihrer Religion eingeräumt werde. Wir haben dieses schon in unsern Vorstellungen von Anno 1774. gezeigt; aus dem jetzt entworfenen Conceßionsbriefe aber wird solches noch deutlicher. Es wird zwar in demselben nur eines Privat-Religions-Exercitii gedacht, und ihr Versammlungsort nur ein Bethaus

genannt, auch verordnet, daß sie ihren Gottesdienst in möglichster Stille ausüben, auch keinen ihnen nicht verstatteten öffentlichen Gottesdienst, am wenigsten aber einige Gerechtsame der herrschenden Kirche affectiren, oder sich anzumassen suchen sollen. Aber indem ihnen eingeräumt wird, daß sie einen besondern ihnen eigenen und beständigen Versammlungsort, in welchem jedermann, der da will, erscheinen kann, auch ihre besondere Prediger, Vorsteher, Candidaten, Organisten, Todtengräber, Diakonieläufer, und überhaupt alle übliche Kirchen- und Schulbediente, samt dem Rechte, dieselben zu wählen, unter obrigkeitlicher Autorität und Bestätigung haben, nicht weniger in ihrem sogenannten Bethause nicht nur mit Predigen und Administration der Sacramente ihren Gottesdienst ausüben, sondern in demselben auch Proclamationes, Copulationes, Taufen, preces publicae, so wie in den hiesigen Stadtkirchen, Abkündigung und Einsammlung öffentlicher Collecten auf obrigkeitliche Anordnung geschehen, und alle Festtage, gleichwie in den evangelisch-lutherischen Kirchen hieselbst, feyerlich begangen werden, auch alle von Einem Hochedlen Rathe in den hiesigen Kirchen zu publicirende Verordnungen gleichfalls publicirt werden sollen: so werden ihnen damit alle wesentliche Stücke eines öffentlichen Religions-Exercitii, welche

che nur der herrschenden Kirche zukommen, und damit also dasselbe würklich eingeräumet, ihr Versammlungsort führe nun dabey einen Namen, welchen er wolle. Denn ob ihnen gleich ein Thurm und das Geläute nicht verstattet werden, so gehören doch diese Stücke nicht zu dem Wesentlichen des öffentlichen herrschenden Gottesdiensts, sondern sind nur Zeichen desselben, die allenfalls gar wohl wegbleiben können, ohne daß der Gottesdienst ein ganz öffentlicher zu seyn aufhöret. Wollte man aber auch den ihnen zu verstattenden Cultum wegen einigen Unterschieds desselben von dem Cultu der herrschenden Religion einen privatum nennen; so ist vermöge der Erklärung Amplissimi Senatus im Schreiben an Ihro Kaiserl. Majestät vom 11ten September 1719 auch dieser nicht erlaubt, als woselbst es heißt: „daß weder die katholische noch reformirte Religion, nach deutlicher Anweisung des Westphälischen Friedensschlusses und in Fundamental-Verfassungen der Stadt bevestigter Observanz, weder eines privati noch publici exercitii geniessen kann.“

2) Daß diese Einräumung nicht der einzige bey dieser Crisi rathsame Ausweg sey, vielmehr derjenige, den wir unsrer Vorstellung vom 7ten May a. c. aus dem eingestandenen Satze, daß ihr Gottesdienst auf dem Fusse, auf den er jetzt, nach ihrer Absonderung von der Gesandschaftscapelle stehet, nicht gelas-

sen werden könne, hergeleitet, und um dessen Erwählung wir Ansuchung gethan haben, nämlich, daß sie in ihre gehörige Gesetz- und Verfassungsmäßige Schranken zurückgewiesen werden möchten. Dieser Vorschlag verstattet wenigstens zwey sehr friedliche Auswege: 1) daß sie entweder, wie ehedem, ehe sie sich mit der altonaischen Gemeine entzweyet, viele und lange Jahre hindurch geschehen ist, sich wiederum zu derselben wenden, sich mit ihr friedlich vergleichen, und ihren Sacris wiederum beywohnen, wie sie denn auch, weil ihnen bey ihrer Trennung von derselben gleichwol freygeblieben ist, die Uebung ihres Gottesdiensts und anderer Parochial actuum in der großen in Altona belegenen reformirten Kirche mit den altonaischen Reformirten zu verrichten, solches noch nachher häufig gethan haben, und noch bis diese Stunde thun, und also der Weg zu ihr ihnen noch immer offen stehet. So ist auch von Hamburg nach Altona kein so weiter Weg, als viele von unsern evangelisch-lutherischen zu den Kirchen haben, in welche sie bey uns eingepfarret sind. 2) Oder daß sie bey dem holländischen Herrn Ministre, oder bey den Hochmögenden Herren General-Staaten, wie sie dieses auch ehedem gethan haben, Ansuchung thun, daß ihnen noch weiter vergönnet, und die Verfügung, daß solches geschehen könne, getroffen werden

den möge, daß sie den Gottesdienst in der hiesigen holländischen Gesandschaftscapelle als Gäste besuchen können, als welches erträglicher, als ein separater Gottesdienst, seyn dürfte, ob sie gleich, ohne eine dazu habende Befugniß, solches bisher gethan haben, und es ihnen nur connivendo nachgesehen worden ist.

II. Die Quaestio an? oder ob der vorherbeschriebene Gottesdienst Reformatis zuzustehen sey, wird in Extractu Protocolli Amplissimi Senatus als eine Sache behandelt, auf die es jetzt gar nicht ankomme, und darüber weder jetzt Rev. Ministerium befragt werde, noch in Anno 1774. befragt worden sey; sondern nur wegen der Modalität. Dabey haben wir zu erinnern, daß die Quaestio an? in den Verhandlungen Amplissimi Senatus mit Rev. Ministerio bisher noch nie von der Quaestione quomodo getrennet worden, folglich dieses in denselben eine ganz ungewöhnliche nnd noch nie vorgekommene Unterscheidung, auch die Quaestio an? allerdings die Hauptsache, auf welche es hier ankommt, und also diejenige sey, auf welche wir unsre Gedanken vornämlich richten müssen; wie sie denn auch bey der Bewegung in Anno 1774 die Hauptsache gewesen ist, und folglich es ganz natürlich und nothwendig war, daß

Ew. Ministerium auch seine damahligen Vorstellungen vornämlich auf dieselbe richtete: nicht weniger, daß dieselbe vorjetzt ganz noch nicht als decidirt angesehen werden kann, und erst, nachdem eine Sache decidirt worden, das Quomodo? oder die Frage, wie sie einzurichten sey? in gehörige Betrachtung gezogen werden könne. Wir erklären uns hiermit abermals, wie dieses schon öfters geschehen ist, und bezeugen, daß wir uns durchaus keine Decision anmassen, sondern dieselbe gern demjenigen überlassen, welchem sie nach hiesiger Verfassung zustehet, auch weit entfernt davon sind, in die Hoheits-Rechte dieser kaiserlichen freyen Reichsstadt einen Eingriff zu thun, oder uns in dieselben einmengen zu wollen. Weil aber die Quaestio An? nicht ein blos politischer Gegenstand ist, sondern vornämlich ein kirchlicher und gottesdienstlicher, indem sie das Religions-Exercitium, eine Kirchensache und den Gottesdienst betrift, und in die Gerechtsame unserer evangelischen Kirche gar sehr einschlägt: so betrachten wir sie mit Grund als eine Sache, bey welcher wir, als das Collegium, welches das geistliche Ministerium in dieser Stadt ausmacht, und über der Reinbewahrung der Lehre zu wachen und den Gewissen ihrer Zuhörer zu rathen verpflichtet ist, erwarten und verlangen können,

daß

daß wegen derselben vorher, ehe sie auf behörige Art decidirt werden kann, mit uns verfassungsmäßig Communication gepflogen, und auf unsre Monita billige Reflexion genommen werde; wie wir denn auch dieses Recht und diese Pflicht von unsern Vorfahren im Amte, in deren Rechte und Pflichten wir berufen sind, geerbt haben, und in der Ausübung derselben von der Zeit der Reformation an, bis jetzt, ununterbrochen verblieben sind.

III. Im Extractu Protocolli Amplissimi Senatus lesen wir, daß ein Hochedler Rath den ganzen Innhalt unsrer Vorstellung vom 22sten Junius 1774. mit dem Collegio der Sechsziger sorgfältig erwogen habe, und die in derselben zur Verneinung der Frage angeführten Gründe weder zulänglich, noch von dem Gewichte befunden, daß darauf weiter Reflexion zu nehmen sey. Wir sind dadurch aufs empfindlichste gekränkt: und da wir das Gewicht unserer gebrauchten Gründe kennen und fühlen, wie denn dasselbe auch von Einer löblichen Erbgesessenen Bürgerschaft, auf die kürzere Anzeige unserer Gründe in der Vorstellung vom 3ten May 1774. schon gefühlt, und sie dadurch bewegt worden ist, das Gesuch, aus einer wahren christlich-patriotischen

schen Gesinnung abzuschlagen, so müssen wir nothwendig auf die Gedanken gerathen, daß dieselben nicht recht sorgfältig und reiflich, noch aus ihrem rechten Gesichtspunkt, betrachtet und überlegt worden seyn werden. Sie sind uns nicht beantwortet noch widerleget, oder ihr Ungrund gezeigt worden: woraus ja vielmehr geschlossen werden muß, daß zu ihrer Widerlegung nichts dienliches gefunden werden könne. Und gleichwohl werden sie auf einmal als solche behandelt, die kein Gewicht haben, und auf welche keine Reflexion zu nehmen sey. Dieses nöthigt uns daher, und es gehöret nothwendig zu den Erinnerungen, die wir auch jetzt zu machen haben, daß wir unsre damals gebrauchten Gründe, oder doch die vornehmsten derselben wiederum anführen, und daß wir ins Lichts stellen, wie sie allerdings von vielem Gewicht seyn, und verdienen, daß eine billige Reflexion auf sie genommen werde. Wir haben damals erinnert und bewiesen

1) Daß die Vergünstigung eines öffentlichen Religions-Exercitii fremder Religionsverwandten dem Westphälischen Friedensschlusse, und den Fundamental-Verfassungen dieser Stadt zuwider sey. Wir halten es abermals für unnöthig, dieses hier weitläuftig mit Anführung der im Instrumento pacis

pacis und in den Stadtreceſſen befindlichen Stellen vor Augen zu legen, ſondern wollen uns, wie damals geſchehen, auch jetzt nur darauf, als eine Sache, die bey uns zu einer Entſcheidung dienen muß, berufen, daß von jeher von unſrer ganzen Stadt, und insbeſondere von Ampliſſimo Senatu, der Weſtphäliſche Friede alſo betrachtet, verſtanden, ausgelegt und angenommen worden iſt, daß nach demſelben keiner andern Religion, als der Evangeliſch-lutheriſchen, ein freyes Exercitium bey uns vergönnet werden könne. Es beweiſen dieſes die in unſrer Vorſtellung von 22ſten Junius 1774 angeführten Stellen aus Schreiben und Mandaten Ampliſſimi Senatus ſehr deutlich, und wenn auch das Inſtrumentum pacis Weſtphalicae den Ständen des heil. Röm. Reichs in Kirchen- oder Religions-Sachen eine Veränderung zu machen erlaubt: ſo geſchiehet es doch mit der ausdrücklichen Reſtriction, daß dabey die unter Obrigkeit und ihren Unterthanen errichtete Conventiones, Pacta, Privilegia, Reverſalien und Anordnungen in Salvo bleiben ſollen. Es lautet nämlich in Inſtrumento pacis Osnabrugenſis, Art. 7. alſo: „Es iſt auch „von Römiſch-Kaiſerlicher Majeſtät und „ſämmtlichen Reichsſtänden einmüthiglich be„liebt worden, daß alle Rechte oder Wohl„thaten, welche ſowohl alle andere Reichs„Conſtitutiones, als der Religions-Friede

„und

„und dieser gemeine Vertrag, und in solchem „die Hinlegung der Gravaminum den Catholischen und der Augsburgischen Confeßion „verwandten Ständen und Unterthanen zu„eignen, auch denjenigen, welche die Refor„mirten genennet werden, zustehen sollen. „Jedoch sollen den Ständen, so man protes„tirende nennt, so wohl ihre unter sich, als „mit ihren Unterthanen getroffene Vergleiche, „Privilegia, Reverse und Anordnungen we„gen der Religion, derselben Exercitii, und „dessen, was davon dependiret, eines jeden „Orts Ständen und Unterthanen zum Be„sten bisher gemacht worden, wie auch ei„nes jeden Gewissens-Freyheit, unverletzt „bleiben." In den hiesigen Verträgen und Recessen von 1703 und 1712 aber ist vestgesetzt, daß nur die Evangelisch lutherische Religion ein öffentliches freyes Exercitium haben soll.

2) Daß wir Diener des göttlichen Worts durch eydliche Verpflichtungen verbunden seyn, über dem alleinigen öffentlichen Religions-Exercitio der Evangelisch-lutherischen Kirche zu halten, und in die Errichtung anderer fremden Religions-Verwandten zugehörigen Kirchen und ihres öffentlichen Religions-Exercitii in denselben, so viel an uns ist, nicht zu willigen. Die Vorwürfe, welche uns darüber im Extractu Protocolli gemacht

macht werden, sind sehr hart und kränkend. Wir werden als solche vorgestellt, welche in die Rechte der Obrigkeit Eingriffe thun und Sachen unternehmen, welche wir nicht ohne ausdrücklichen Consens der Obrigkeit unternehmen können. Wir werden beschuldiget, daß wir eine Verbindung hätten, die zur Behinderung des den deutschen Staaten im Westphälischen Frieden versicherten Reformationsrechts abzwecke, und eben so gesetzwidrig sey, als ein Pactum, wodurch einem Privato sein Haus, sein Hof, oder sonst seine wohlhergebrachten Gerechtsamen entrissen werden; daß diese Verbindung dem Westphälischen Frieden entgegen laufe, worinn durchaus verboten sey, die Landeshoheit, in dem, was ihr Kraft derselben in Religionsgeschäften zukommt, zu behindern, und daß darauf eben so wenig zu attendiren sey, als auf sonstige Eyde oder Widersprüche, so mit irgend einem Artikel oder Clausel des Westphälischen Friedens streiten, als welche bey der schwersten Strafe nicht allegirt, gehört noch zugelassen werden sollen. Wir würden uns selbst verabscheuen, wenn uns unser Gewissen solche Vorwürfe machte. Denn was kann verabscheuungswürdiger seyn, als ein Friedensstörer, oder solcher, welcher die heiligsten Gesetze unter die Füsse tritt. Da wir aber von demselben freygesprochen werden, so können wir diesen unverdienten harten

ten Anschuldigungen mit Freudigkeit widersprechen, und sehen uns genöthigt, zur Vertheidigung unsrer Unschuld die wahre Beschaffenheit der Sache vor Augen zu legen.

a) Es ist dieser Eyd so wenig wider die Grundgesetze dieses Staats, daß er vielmehr mit denselben ganz genau übereinstimmt, und sich gänzlich in ihnen gründet. Er enthält, seinem wesentlichen Inhalte nach, nichts, als was wir bey Uebernehmung unsers Amts öffentlich vor dem Altare beschweren müssen, nichts, als was unsere Obrigkeit selbst, und was alle Bürger schwören müssen, wenn sie sich eydlich verpflichten, die Grundgesetze dieser Stadt vest und aufrecht zu erhalten; wie dieses Amplissimus Senatus selbst zu mehrernmalen in Briefen an hohe Puissancen öffentlich anerkannt hat. Auch hat die hohe kaiserliche Commißion in Anno 1712 alle Jura und Privilegia unsers Ministerii, wie sie damals waren, und damit zugleich unsre eydlichen Verbindungen, welche damals schon da waren, bestätiget. Wenn aber die Evangelischlutherischen Religionsverwandten nach den Grundgesetzen des Staats allein in Hamburg die Freyheit eines öffentlichen Gottesdienstes haben sollen: so versteht es sich von selbst, wie es nicht zugegeben werden könne, daß andere

Reli-

Religionsverwandte in dieser Stadt eine Kirche, oder einen öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungsort erbauen oder haben können. Daß aber unsere Verpflichtung vor dem Altare eine eydliche Verpflichtung sey, das ist von Amplissimo Senatu selbst in Extractu Protocolli vom 22 May 1693 bey Gelegenheit der ehemaligen betrübten horbiussischen Streitigkeiten Rev. Ministerio ernstlich zu Gemüthe geführt, ja als eine ausgemachte und bekannte Sache angeführt worden, indem es daselbst heisset, „daß von jedwedem der Herren „Ministerialen die hiesige uralte und im Re„ligionsfrieden zu Augspurg von Anno „1555 der Stadt gleich andern Reichs„ständen bestätigte, und bisher in viridi „observantia aufrecht gebliebene Kirchen„ordnung, in öffentlicher Kirche vor dem „hochheiligen Altare beschworen worden „sey.“

b) Es hat dieser Eyd allerdings den Consens der Obrigkeit. Wir haben ihn nicht erst entworfen: sondern er ist über hundert Jahr alt, mehrmals öffentlich gedruckt, und der Obrigkeit allemal vom Ministerio angeführet worden, so oft fremde Religionsverwandte eine gottesdienstliche Versammlung in Hamburg zu errichten getrachtet haben. Er hat bey derselben nie

Widerspruch gefunden, ja sie hat sich selbst gegen auswärtige Mächte auf denselben berufen, und damit seine Vertheidigung geführt.

c) Es zweckt unsere eydliche Verbindung keinesweges darauf ab, daß das im Westphälischen Frieden den deutschen Staaten versicherte Reformationsrecht oder die Landeshoheit in demjenigen, das ihr in Religionssachen zukommt, behindert werden soll. Denn ob hier gleich weder Zeit noch Ort ist, eine bestimmte Erklärung von diesem Rechte, oder dieser Hoheit zu machen; so ergiebt doch der klare Buchstabe des Westphälischen Friedens, daß dabey die Grundgesetze und Pacta eines Staats nicht beeinträchtiget werden sollen, und es kann daher dabey die Obrigkeit nicht ex absoluto dominio verfahren, noch pro arbitrio eine andere Religion einführen, sondern ist an die Pacta, Conventionen, und Recesse gebunden, welche sie mit den Ständen und Unterthanen hat; wovon Beweise und Beyspiele noch in diesem Jahrhunderte Einem hochweisen Rathe sowol, als uns bekannt sind. Ein gegenseitiges Verfahren würde also dem Westphälischen Frieden gerade zuwider seyn. Auch sind die hiesigen Grundgesetze und Pacta auctoritate Caesarea vestgestellt, und

die

die Aufhebung desselben müßte also, wenn sie statt finden sollte, eadem auctoritate durch eine kaiserliche Commißion geschehen. Aus dem angeführten ist nun zu erkennen, daß unsere Verbindnng so wenig zu Behinderung des im Westphälischen Frieden versicherten Reformationsrechts gereiche, noch ein Eingriff in die Hoheitsrechte sey, daß sie vielmehr dem, das im Westphälischen Frieden dieserhalb vestgesetzt ist, völlig angemessen und eine Verbindung ist, in welcher wir uns anheischig machen, uns diesem Friedensschlusse so gemäs zu verhalten und von demselben nicht abzuweichen; nicht weniger läßt sich daraus abnehmen, in was für einer Verbindung mit dem Staate das Ministerium in Ansehung der Religionsangelegenheiten stehe. Unsere Vorfahren im Amte von der Reformation her und wir haben bis jetzt das Vorrecht, daß ausser der Evangelischlutherischen Religion, die wir predigen, wenn wir den Hausgottesdienst der Herren Minister ausnehmen, in Hamburg und dessen Gebiete keine andere soll geprediget werden. Auf dieses Vorrecht sind wir berufen, und haben unser Amt auf dasselbe übernommen, sind also auch verbunden, über demselben zu halten. Wir müssen daher

d) gar sehr verbitten, daß unser Eyd nicht mit einem Pacto verglichen werde,

wodurch einem privato sein Haus, sein Hof, oder seine sonst wohlhergebrachten Gerechtsamen entrissen werden; als welches eine Beschreibung ungerechter Räuber ist. Es würden vielmehr unsre Kirchen und wir die Beraubten seyn, denen ihre Vorrechte und wohlhergebrachten Gerechtsamen würden genommen werden, wenn neben unserer Religion auch noch eine andere sollte authorisiret werden.

e) Und weil wir durch die harten Anschuldigungen gar sehr gekränkt sind: so sehen wir uns genöthigt, denselben hiermit ernstlich zu widersprechen, und wider sie zu protestiren; wie nicht weniger dawider, daß unser Eyd für ungültig und unkräftig erklärt, und behauptet werden will, daß kein Mitglied unsers Ministerii dadurch verpflichtet sey. Unsre eydliche Zusage ist Gotte geschehen, und verbindet uns daher in unserm Gewissen sehr veste. Wir sind auch völlig überzeugt, daß kein Mensch uns von derselben lossprechen könne; wollen und können daher auch von derselben nicht abweichen; gläuben vielmehr, daß wir wider unser Gewissen handeln, und strafbar werden würden, wenn wir es thun wollten. Und eben daher fassen wir auch das Vertrauen, es werde Ein Hochweiser Rath aus den angeführ-

ten Gründen unsere Verbindung nicht für unkräftig und ungültig, sondern für eine rechtmäßige auch noch fernerhin erkennen.

3) Daß auch Amplissimus Senatus vermöge seines Eydes verpflichtet sey, fremden Religionsverwandten kein freyes Exercitium zu verstatten. Amplissimi Senatus Vorfahren im Regimente haben dieses stets öffentlich bezeugt, und sich damit gegen die Anmuthungen auswärtiger Mächte gedeckt; welches auch von denselben angenommen worden ist. Jetzige hochansehnliche Mitglieder Eines Hochedlen Raths haben keinen andern, sondern eben denselben Eyd, als ihre Vorfahren abgelegt, und müssen ihn auch in eben dem Sinne abgelegt haben. Denn eine andere Erklärung und Vorschrift, als jene gehabt haben, ist ihnen nicht geschehen; und wir brauchen ja wohl nicht einmal zu erinnern, daß bey einem Eyde keine reservationes mentales, noch eine besondere mit der Absicht desselben nicht übereinstimmende Auslegung statt finde; auch kein Mensch sich von seinem einmal geleisteten Eyde selbst lossprechen könne, gesetzt auch, daß er die Einsicht bekommen, oder ihm einbilden sollte, daß das, was er in seinem Eyde zugesagt hat, seinen zeitlichen Vortheilen nicht zuträglich sey. Ist der Eyd nur nicht wider Gottes Gebot geleistet, so ist eine unumstößliche Verbindung da, ihn

auch mit Uebernehmung der größten Unbequemlichkeiten, und allerley irrdischen Schadens zu halten. Wir müssen also hier erinnern, und Amplissimo Senatui zur reiflichen Ueberlegung übergeben, 1) daß ihr geleisteter Eyd sie verbinde, daß sie kein Recht haben, sich von demselben selbst zu dispensiren, noch ihn willkürlich auszulegen, und daß es die allerbetrübtesten und recht schrecklichen Folgen haben würde, wenn der Grundsatz angenommen, und von der Obrigkeit selbst ein Beyspiel davon gegeben werden sollte, daß man sich von seinem Eyde, nach Befinden der Umstände, selbst dispensiren, oder ihm nach veränderter Gesinnung eine beliebige Auslegung geben könne. Wie? wenn der der Bürger dieses mit seinem der Stadt geleisteten Eyde thun wollte? 2) Daß es ja in der That zur höchsten Beschimpfung der gottseligen Vorfahren gereiche, die gewiß vortrefliche Proben ihrer guten Einsichten in die Rechte und das Beste der Stadt, und ihres Eifers für dieselbe gegeben haben, wenn man von ihren Grundregeln abweichen, denselben und ihrer Behauptung, die sie gegen hohe Mächte gethan, gerade zu widersprechen, und damit sie entweder einer unverantwortlichen Unwissenheit in Sachen, die zu ihrem Amte gehöret haben, oder einer vorsetzlichen Geflissenheit, großen Potentaten, und selbst Ihro Römischkaiserlichen Majestät

jestät mit Unwahrheiten entgegen zu gehen, öffentlich beschuldigen wollte.

4) Daß schließlich Amplissimus Senatus sich erklärt, daß die Beförderung der göttlichen Ehre und Erhaltung der Evangelischlutherischen Religion, als eines theuren Kleinods dieser Stadt, ihm sehr am Herzen liege, und Er in diesem Stücke seinen gottseligen Vorfahren am Eyfer nichts nachgeben werde, das erkennt Rev. Ministerium mit herzlichem Dank, und bittet Amplissimum Senatum ergebenst und inständig, solchen Eyfer, so wie dessen ruhmwürdige Vorfahren gethan haben, darinn zu beweisen, daß alle attentata fremder Religionsverwandten, ein öffentliches Religions-Exercitium zu erlangen, für solche, die unserer Religion, und dem Wohl, und den Grundgesetzen des Staats nachtheilig sind, auch zur Unruhe und vielen Streitigkeiten Anlaß geben können, erkannt, und daher abgewiesen und zurückgetrieben werden. Wir rufen Gott inbrünstig an, daß Er unsre ganze Stadt, und besonders auch Ihro Magnificenzen, Hoch- und Wohlweisheiten in seinen gnädigen Schutz nehmen, und mit tausendfachen Segen krönen wolle; die wir mit geziemender Ehrerbietung verharren,

Ew. Magnificenzen u. s. w.

Hamburg den 6 Jun. 1777.

III.

Hochfürstl. Hessen Darmstädtische Verordnungen.

1. Inspections Ordnung des Fürstenthums Hessen Darmstadt.

Von Gottes Gnaden LUDWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld ꝛc. ꝛc.

Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt die von Unsern Regierungs-Vorfahren erlassene Instruction vor die in Unsern sämmtlichen Landen angestellte Inspectoren und Metropolitanen nach und nach ganz ausser Acht gekommen, und zu nicht geringem Schaden des Kirchen- und Schulwesens bisher hintangesetzt worden.

Nachdem Wir aber keinesweges gemeinet sind, diesem Vorfalle länger nachzusehen, vielmehr nach Unserer theuren Regenten-Pflicht für die Uns von Gott anvertraute Kirchen und Schulen und deren Diener zum Wohl unserer gesammten Unterthanen zu wachen und zu besserer Aufsicht und Beförderung

derung der Kirchen- und Schul-Anstalten nicht nur die Inspectionen in ihrer völligen Wirksamkeit wieder herzustellen, sondern auch deren Pflichten und Ansehen nach der Bedürfniß jetziger Umstände zu erweitern, und inskünftige solchen Männern aus der Geistlichkeit zu übertragen gnädigst entschlossen sind, welche nicht sowol durch das Alter und Länge der Dienst-Jahre, als vielmehr durch Dienst-Eifer und erprobte Erfahrung, wie auch eine wahre Thätigkeit in denen so wichtigen Geschäften des Lehr-Amts hervorgethan haben; Als haben Wir gegenwärtige erneuert- und erweiterte Verordnung abfassen und durch den Druck bekannt machen lassen: Wollen auch und befehlen hiermit gnädigst, daß derselben von allen Inspectoren in ihrem ganzen Begriffe und nach jeden darinn enthaltenen Puncten genauest nachgelebet und über deren Aufrechthaltung von nun an und in Zukunft durch Unsere Consistoria unter schwerer Verantwortung vor Gott und Uns gewachet werden soll.

Erstlich.

Solle der griechische und beschwerliche Titel von Metropolitan hiermit ganz abgeschafft seyn, und alle, die diesen Dienst jetzt und künftig versehen, von nun an blos Inspectoren genannt werden.

Zweytens

Haben die Inspectoren vor allen Dingen Fleiß anzuwenden, daß sie in Lehre und Leben selbst unsträflich erfunden werden, den sämmtlichen Gemeinen, Pfarrern und Schul-Lehrern, die ihrer Aufsicht übergeben sind, mit einem rechtschaffenen Wesen und guten Wandel vorleuchten, in vorkommenden Fällen mit klugem und treuem Rath an Hand gehen, und allezeit bey sich bedenken, wie das Lehr-Amt durch nichts mehr geehrt werde, als durch das erbauliche Verhalten derer, welche demselben vorstehen.

Drittens.

Soll ein jeder Inspector in dem ihm besonders angewiesenen Bezirke auf der Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener Lehre, Amtsführung und häusliches Privat-Leben genaue Aufsicht haben. Wofern aber Irrlehren in der Lehre, Trägheit und Nachläßigkeit im Amt, oder Leichtsinn, anstößiges Betragen, Schuldenmachen und Unordnung in seinem Privat-Leben, von ihm selbst an solchem wahrgenommen oder von andern angezeigt und in der That befunden würde: so soll er dieses in einem hierzu bestimmten eigenen Tagbuch gehörig anmerken, sofort denjenigen, welchen es betrifft, jedoch ohne Aufsehen, zu sich fordern, solchen in Liebe und Ernst gewissenhaft besprechen und ermahnen,

und

und nachdem dieses geschehen, nicht weniger auch an gehörigen Orten bemerken, ob und was seine Unterredung und Ermahnung gefruchtet hat. Sollte aber seine Ermahnung nichts gefruchtet haben, gleichwohl aber die Sache von Wichtigkeit wäre, und über kurz oder lang sowohl vor die Person des Beschuldigten und dessen Hausgenossen, als auch vor das Amt selbst schädliche Folgen befürchten liesse; So soll er vorerst ungesäumt dem Superintendenten, jedoch ins geheim, Nachricht davon ertheilen, damit derselbe nach Befinden die erforderliche Warnungs- und Besserungs-Mittel an seinem Theile einschlage und besorgliche Aegernisse verhüte: Wie dann auch Unsere Superintendenten ihm, dem Inspector, von dem Erfolge ihrer Verwendung ohngesäumte Nachricht zu ertheilen haben. Wäre aber alles fruchtlos gewesen; so soll der Inspector den Vorgang nicht durch unzeitiges Verschweigen, auf sich erliegen lassen, noch weniger aber zu bemänteln suchen, sondern unter seiner eigenen schweren Verantwortung die Sache ohne weiters Bedenken und Rückhalten an Unsere Consistoria berichten und daher sich näherern Bescheids gewärtigen.

Viertens.

Bey entstehenden Mißhelligkeiten zwischen Pfarrern- Kirchen- und Schul-Dienern selbst,

selbst, oder zwischen ihnen und der Gemeinde, oder auch einzelnen Gliedern der Gemeinde, soll der Inspector sich ohne Partheylichkeit unterziehen und durch sein Vertrauen alle gütliche Wege versuchen, um solche, dem Lehr-Amte so nachtheilige Mißhelligkeiten zu heben und etwa auf dem Ausbruch stehenden Processen, so viel an ihm ist, vorzubeugen, vielmehr aber Eintracht und wechselseitige Liebe zwischen solchen zu stiften und zu erhalten. Liesse jedoch eine zu weit gekommene und zu tief eingewurzelte Streitsache, sie mag nun Lehrer allein betreffen, oder eine Gemeinde mit angehen, sich nicht durch ihn und seine Vermittelung, mit Vermahnen, Bitten, Warnen und Rathen beylegen; so soll der Inspector alsdann gemeinschaftlich mit dem Beamten zu Werk gehen und soll von ihnen beyden nochmal der Weg der Güte eingeschlagen werden, liefe aber solcher gleichwohl fruchtlos ab, so sollen sie gemeinschaftlich den Vorgang an Unsere Consistoria berichten und sich durch Verschweigung oder Saumseligkeit nichts zu Schulden kommen lassen.

Fünftens.

Wann öffentliche Aergernisse und Schande bey einer Gemeinde im Schwange gehen und der Pfarrer des Orts mit der nöthigen Klugheit und Liebe jedoch nachdrücklich, so wie es die Noth der Sache und die Würde

des

des geistlichen Amtes erfordert, gegen solche öffentliche Aergernisse gewarnet hätte, seine Vermahnungen und Warnungen aber gleichwohl fruchtlos wären, und das Uebel eher zu- als abzunehmen schiene, so soll er nun vor sich allein nichts weiter vornehmen, ohne vorher die Umstände an den Inspector berichtet zu haben. Dieser aber hat nach reiflicher Ueberlegung der Sache, entweder dem Pfarrer Anleitung zu geben, wie er mit besserm Erfolge die verführte Gemüther gewinnen und die gute Ordnung herstellen oder wenn solches nicht fruchten wollte, in Gegenwart des Pfarrers die schuldige Personen vor sich zu fordern und ihnen mit Nachdruck und Liebe ihren verdorbenen Zustand vorzustellen, auch ihnen anzukündigen, daß wann sie nicht baldige Beweise ihrer Besserung geben, sie der weltlichen Obrigkeit als schädliche Mitglieder des gemeinen Wesens zu ernstlicherer Verfüg- und Beahndung angezeigt werden würden.

Sechstens.

Bey Ehestrittigkeiten, welche schlimme Folgen befürchten lassen, oder auch bey würklichen Ehetrennungen soll jeder Inspector verpflichtet seyn, mit gütlichem Verhör und Vermahnung an der Aussöhnung zu arbeiten und nach den ihm von den Geistlichen berichteten Umständen sich alles Ernstes angelegen seyn zu lassen. Wann aber seine

Ver-

Verwendung nichts fruchten wollte; so hat er sich zwar keiner rechtlichen Entscheidung zu unterziehen, wohl aber die Parthieen von aller Verbitterung abzumahmen, auch mit dem Beamten gemeinschaftlich zu Beylegung der Ehestrittigkeiten, in gütlichem Weg zu versuchen, sofort aber, wann an solchen hartnäckigen Personen die Güte nichts verfangen wollte, sie mit ihrer Klage an Unsere Consistoria zu verweisen, oder wann dieselben dem allem ohngeachtet eigenmächtig in der Trennung leben und bleiben, mithin die richterliche Untersuchung fliehen wollten, selbst die pflichtmäßige Anzeige in Zeiten zu thun.

Siebentens.

Alle Pfarr- und Schul-Berichte, welche sonst von den Pfarrern, Kirchen- und Schul-Dienern, gerade an Unsere Consistoria liefen, es sey dann, daß sie eine Beschwerde gegen den Inspector selbst enthielten, sollen an den Inspector geschickt, und von demselben sofort weiter an das Consistorium besorget werden, im Fall es nicht eine Sache wäre, welche durch ihn selbst schon vermittelt und abgethan werden kann. Dabey ist es dessen beständige Obliegenheit, alles das, was er entweder durch eigene Wahrnehmung, oder durch anderweitige nähere Erkundigungen zur Erläuterung der Sache erfahren, in einem besondern gutachtlichen Bericht beyzufügen, damit

damit sofort ohne Aufenthalt und Umtrieb von dem Fürstlichen Consistorio die gemessene Verfügung erlassen und darnach von dem Inspector derjenige Theil, den es betrift, münd- oder schriftlich nach Bewandniß der Umstände bedeutet werden könne.

Achtens.

Ausser dem Verzeichniß der sämmtlichen seiner Diöces untergebenen Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, nebst deren Alter und Dienst-Jahren, hat jeder Inspector ein richtiges Protocoll von dem mit ihnen vorgewesenen Verhandlungen, es mögen nun solche entweder lauffende Inspections-Verrichtungen oder aber besondere Aufträge betreffen, zu halten: Dieses Protocoll soll während seines ganzen Inspectorats accurat und getreulich fortgeführet, mit den übrigen Inspectorats-Acten in einem besondern Schrank aufbehalten, eingebunden, an den Nachfolger überliefert und von demselben fortgeführet werden, wie denn von dem Superintendenten bey den Visitationen, darauf genaue Nachfrage geschehen und Rücksicht darauf genommen werden soll.

Neuntens.

Solle jeder Inspector darauf sehen, daß alle Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener ihr Amt selbst versehen und nicht nach blossem

Wohl-

Wohlgefallen durch andere versehen lassen. Wie denn keinem, es seye denn in dem äussersten Nothfall, wo derselbe doch bald darauf die Anzeige zu thun hat, erlaubt seyn solle, ohne Vorwissen und erhaltene Einwilligung des Inspectors eine öffentliche Amts-Verrichtung jemand anders zu übertragen. Würde aber solches gleichwohl geschehen, und es sich Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener einfallen lassen, ohne solche Anzeige und Genehmigung dergleichen zu thun und auf der Unordnung beharren, insonderheit aber blos zu ihrer Gemächlichkeit ihr Amt andern übertragen, und solches ihres Orts vernachläßigen wollen; so hat derselbe diesen Vorgang und Mißbrauch ungesäumt an das Fürstliche Consistorium zu berichten und daher die weitere ernstliche Verfügung zu gewarten.

Zehentens.

Allgemeine Verordnungen und Ausschreiben, sie mögen nun betreffen, was sie wollen, sollen durch jeden Inspector mit Bemerkung des Hauptpuncts in ein eigenes dazu verfertigtes Buch eingetragen, sofort durch den Weg des gewöhnlichen Umlaufs allen Pfarrern, Kirchen- und Schul-Dienern mit einem umgeschlagenen weisen Bogen, auf welchem nichts, als die Rubricken der Verordnung, zu sehen ist, zugesendet und wann die Bekanntmachung bescheiniget und zurück gekom-

gekommen ist, besagte Bescheinigung unter ihrer besondern Rubrick aufbewahret und in obigem Buch, nach dem Tag des Abganges nun auch den Tag des Zurück-Empfangs bemeldt und darauf gesehen werden, daß solche nicht von ein oder anderm Geistlichen über die Gebühr liegen gelassen werden, massen denn die Saumseligen zur gebührlichen ernstlichen Ahndung bey Fürstlichem Consistorio alsbalden anzuzeigen sind.

Gleicherweise ist mit denen besondern Verfügungen, welche entweder nur Pfarrer und Kirchen-Diener allein, oder Schul-Lehrer, oder auch nur einzelne Personen und Sachen betreffen, jedoch jedes unter seinen eigenen Rubricken zur Erleichterung des Nachschlagens zu verfahren.

Eilftens.

Würden Studiosi Theologiae, welche entweder in dem Bezirke gebürtig sind, oder sich darinnen aufhalten wollen, ankommen, so haben sich solche bey dem Inspector des Bezirkes zu melden, ihre Zeugnisse des Consistorial-Examens vorzuweisen, und wann ihnen von den Consistoriis die Erlaubniß, sich im Predigen zu üben ertheilt worden; so hat er dieses der unter ihm stehenden Geistlichkeit gehörig bekannt zu machen, sofort aber auf ihren Lehr-Vortrag und Privat-Auf-

führung genau Acht zu haben, auch deßfalls Erkundigung und Bericht von den Pfarrern einzuziehen, nicht weniger auch alle halb Jahr eine in seiner Gegenwart gehaltene und schriftlich abgefaßte Predigt abzufordern und solche nebst seinem Bericht über dessen Lebens-Wandel und sonstige Beschäftigung zum Consistorio einzuschicken, welches sich auch in Absicht der Predigt oder eines andern ähnlichen Aufsatzes von den hin und wieder angestellten Praeceptoribus litteratis verstehet, in so fern selbige nicht bey dem Schulwesen zu bleiben gedenken, sondern eine Beförderung im Predigt-Amte wünschen, welches aber die Praeceptores litterati keinesweges zu mißbrauchen und unter diesem Vorwand ihr Schul-Lehr-Amt zu versäumen haben.

Zwölftens.

Im Fall des Ablebens eines Pfarrers, Kirchen- und Schul-Dieners, oder wenn sonsten der Fall sich zutrüge, daß ein solcher sein Amt nicht verrichten könnte, hat der Inspector jedesmahl sogleich die Anzeige an Unser Consistorium zu thun, dabey auch zu berichten, durch welchen Candidaten, oder durch wen sonsten immittelst während der Amts-Erledigung die vorfallende und lauffende Pfarr-Kirchen- und Schul-Verrichtungen am schicklichsten versehen werden mögen, bis das Amt wieder aufs neue besetzt

ist,

ist, einsweilen aber bey Pfarr-Erledigungen durch den gewöhnlichen Umlauf sämtlicher Geistlichen, die jedem zukommende und zugetheilte gewöhnliche Sonn- und Feyertags-Predigten anzudeuten, damit sich ein jeder darauf gehörig gefaßt halte.

Dreizehntens.

Mit Vorstell- und Einführung der neubestellten, oder von einem Ort zum andern versetzten Pfarrer, wie auch Kirchen- und Schuldiener, soll es nach Unserer den 11ten Junius 1777. in öffentlichen Druck ergangenen Verordnung durchaus gehalten, mithin solche von nun an und inskünftige, von den Inspectoren, jedoch jedesmaligen vorgängigen Consistorial-Befehl und Anleitung und auf die in der allgemeinen Kirchen-Ordnung vorgeschriebene Weise verrichtet, zuvor aber wegen des zu erwählenden Tags die nöthige Abrede mit dem dazu bevollmächtigten Beamten gepflogen und dann auf den nächst vorhergehenden Sonn- oder Feyertag die öffentliche Bekanntmachung an die Gemeinde besorget und wie alles dises ordnungsmäßig geschehen, demnächst an das Consistorium berichtet werden.

Vierzehntens.

Wird den Inspectoren die Aufsicht über das gesammte öffentliche Schul- und Er-

ziehungwesen ihres Bezirks, worinn sie stehen, ganz besonders aufgetragen, mit dem gnädigsten Befehl, dahin zu wachen und zu sorgen, daß nicht nur die festgesetzte Lehrstunden richtig gehalten, die nach einer eigenen Vorschrift verordnete Lectionen und dazu gut gefundene Lehrart sorgfältig beobachtet, die schulbare Kinder zeitig und ununterbrochen zur Schule geschickt und darinn bis auf die bestimmte Jahre unterrichtet, nicht weniger auch die vorgeschriebene Schulzucht so gehandhabt werde, damit die Absicht einer heilsamen Schul- und Erziehungs-Anstalt sowohl in dem Unterricht, als auch in dem Lebenswandel, und Gesinnung der Jugend erreichet, und dem Vaterlande treue Unterthanen und gute Bürger, der Kirche aber rechtschaffene Glieder und exemplarische Christen gebildet werden.

Zu dem Ende hat der Inspector eine vollständige Liste der sämtlichen Schulen und deren Kinder mit Bemerkung der Jahre und Namen der Eltern, ingleichem die Ordnung wozu sie gehören, und des Fleisses und Aufführung so sie zeigen, zu halten, welche Liste von jedem Schuldiener alle halbe Jahre mit Ab- und Zugang zu ergänzen, an solchen einzuschicken, und somit pünktlich darauf zu sehen, daß weder an dem Lehrer noch an dem Schüler eine Saumseligkeit

oder Unordnung einschleiche, sondern wie sich solche ergeben, alsogleich die nöthige Erinnerung an den Orts Geistlichen und Schullehrer geschehe, auch sonstige Vorkehr und Maasregeln, sonderlich aber auch fleissige Communication mit dem Beamten zu Abstellung eingeschlichener Gebrechen getroffen werden. Damit auch der Inspector nicht zu spät diesen oder jenen Mißbrauch gewahr werde, vielmehr den wahren Zustand und Fortgang des Schulwesens gleichsam beständig vor Augen habe; so sollen die Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener an denselben alle viertel Jahre einen gemeinschaftlichen Schulbericht einschicken, in demselben die wahre Verfassung der Schule, nach allen Erfordernissen begreiffen, so wie ihnen hiezu ein eigenes Formular die nähere Anleitung geben wird, und zwar dieses unter eines jeden Verantwortung und schweren Ahndung, wenn bey erfolgter Schul-Visitation sowohl durch den Inspector, als auch den Superintendenten und die eigens dazu ernannte Commissarien, sich eine vorsetzliche Unrichtigkeit ergeben würde. Diese Schulberichte haben die Inspectoren sofort alljährlich zu Ende des Jahrs mit ihrem Gutachten zu Unserm Consistorio unausbleiblich einzusenden.

Funfzehentens.

In den Städten soll von den Inspectoren alle Jahr zweymal, auf dem Lande aber nur einmal ein öffentliches Schul-Examen, ausserdem soll jedoch noch wenigstens gelegenheitlich anderer Vorfällen ohne besondere Kosten eine ausserordentliche Schulvisitation gehalten werden. Jenes öffentliche Examen in den Städten geschiehet Frühjahrs und Herbsts, auf dem Lande aber nur Frühjahrs und zwar so, daß innerhalb den 14. Tagen vor Ostern ingleichen Michaelis und 14. Tage nach Ostern ingleichen Michaelis alle die Schul-Prüfungen vorgenommen werden sollen.

Da die öffentliche Schul-Prüfungen mit Recht vor der ganzen Gemeinde und in Gegenwart der Eltern geschehen, und hierzu ein geraumiger Ort erforderlich ist, so soll das öffentliche Examen nicht mehr wie bisher in der gewöhnlichen Schulstube, sondern in der Kirche und wo deren keine ist, an dem geraumigsten Orte gehalten, vorher aber die ganze Gemeinde und vornehmlich die Eltern und Vormünder der Kinder von der Kanzel an dem nächst vorausgehenden Sonntage eingeladen, und ihnen die gesetzte Zeit angekündet werden. Die ausserordentliche Schulvisitation wird in Absicht der Zeit dem Gutfinden der Inspectoren überlassen,

lassen, jedoch mit dem Anhang, daß weder dem Schullehrer, noch auch sonst jemanden zum Voraus eine Anzeige zu thun, sondern daß solche vielmehr ganz unerwartet vorgenommen und dabey eben sowohl auf die Hauptverfassung der Schule, als bey dem öffentlichen Examen gesehen werde, nur mit dem Unterschied; daß in diesem Falle nur einzele Stücke kürzlich durchgangen und dann die verfassungsmäßige nähere Umstände eingesehen werden. Von dem Befund sowohl in den öffentlichen Schulprüfungen als auch den Schulvisitationen hat jeder Inspector in seinem jährlichen Bericht besondere Erwähnung zu thun, den Stillstand, Rück- und Fortgang in den Schul-Anstalten, sowohl im Ganzen, als auch an jedem Orte insbesondere, nebst den bemerkten Ursachen der Gebrechen treulich und gewissenhaft zu berichten.

Sechszehntens.

So oft eine Schul-Bedienung mit einem noch nicht an der Schule des Orts gestandenen Mann wieder besetzt wird, sollen die Inspectoren solchen eben sowohl, als wie oben bey der Präsentation der Pfarrer oder anderer Kirchen-Bedienten vorgeschrieben worden, der versammelten Gemeinde und der dabey versammelten Schul-Jugend, an welcher er künftig als Lehrer dienen soll, vor-

stellen, zu dem Ende auch die Schul-Jugend besonders hervortreten lassen, und ihn gehörigermasen in sein erhaltenes Schul-Amt einführen und anweisen und dabey sonderlich die Wichtigkeit der Schul-Anstalten sowohl ihm dem neuen Schul-Diener, als auch der ganzen Gemeinde und dann der Schul-Jugend an das Herz legen und jedem auf seine allgemeine und besondere Pflichten gegen das Lehr- und Schul-Amt leiten, als wozu von dem Consistorio jedesmahlen einiger Auftrag geschehen wird.

Siebenzehentens.

Wir versehen Uns zu den Inspectoren, nach dem es ihnen vornehmlich aus vielfältiger Erfahrung einleuchten wird, wie nicht einem jeden die Gabe zum Schul-Amt mitgetheilet ist, daß sie die von ihnen bemerkte mit guten Anlagen begabte Knaben, nach ausgehaltenen Schul-Jahren aufmuntern, sich dem Schul- und Erziehungswesen zu widmen, dagegen aber solche, die sich aus bloser Ueberredung und eitelen Absichten ihrer Eltern und Verwandten darauf zu legen gedenken, aber keine Talente haben, davon durch dienliche Vorstellung abhalten und sie bedeuten, wie inskünftig keine andere, als solche, welche genugsame Talente und wirkliche Verdienste in dem Schulwesen haben, an die Schul-Aemter gesetzt und befördert werden sollen.

Acht-

Achtzehntens.

Die Kirchen-Kasten, Allmosen oder sonstige milde Stifftungen und Anstalten betreffende Rechnungen, wann sie von dem zeitigen Geistlichen revidirt sind, sollen ehe sie noch dem Beamten zugeschickt werden, bey Gelegenheit der öffentlichen Schul-Prüfungen durch die Inspectoren ebenfalls, jedoch ohnentgeltlich, durchgesehen und, daß solches geschehen, mit ihres Namens-Unterschrift beurkundet, hierbey aber von diesem, auf die deßfalsige Ordnung insonderheit und nicht sowohl allein auf die Zahlen und deren Zusammenrechnung, als vielmehr auch und vornehmlich auf die ordnungsmäsige Treue und respective bessere Verwaltung der Kirchen- und Armen-Gefälle und deren nützliche Anwendung zum gemeinen Besten gesehen und die allenfalsige Mängel und Gebrechen genau und nach obhabenden schweren Pflichten bemerkt werden.

Neunzehntens.

Soll jeder Inspector mit darauf sehen, damit die sogenannte Saal-Bücher und Inventarien von den sämtlichen Gebäuden, Grundstücken, Stiftungen, Gefällen, Zehenden, Zinsen, Capitalien, Geräthschaften und Anlagen, sie mögen nun zur Kirche, Pfarrey, Diaconat, Schul oder Glöcknern

gehören, wo solche noch nicht sind, vor allen Dingen hergestellt und in Ordnung gebracht werden. Von diesen Saal-Büchern soll jeder Inspector einen kurzen Auszug zu eigenem Gebrauch haben und unter den Inspections-Acten aufbewahren, damit er bey vorkommenden Fällen nicht immer genöthiget werde, die Original-Schrifften bey die Hand zunehmen und solche zu verstreuen.

Zwanzigstens.

Da die zu Kirchen und Schulen gehörige Gebäude bisher in mancherley Wegen theils durch eigne Schuld ihrer Bewohner und Aufseher, theils auch durch Erschwehrung des Bauens sehr verwahrloset, oft auch statt nöthiger und nützlicher Reparationen unnöthiges und ganz entbehrliches Bauwesen und Kosten-Aufwand verursachet, somit nicht nur die milden Cassen und gemeine Einkünfte erschöpft, sondern auch die Unterthanen mit vielfältigen Auflagen und Frohnden beschwehret, und andere zum Kirchen-Bau Pflichtsschuldige in Schaden gesetzt, und mancherley Ungebühren verursacht worden; so wird den Inspectoren zu ihrer beständigen Obliegenheit hiemit aufgegeben, bey ihren sonstigen Verrichtungen an den Orten, wo sich dergleichen Gebäude finden, zugleich ein sorgfältiges Auge auf die sämtliche Gebäude Geistlichen zu haben, keine Verwahrlosung zu dulten, sie mö-

mögen nun entweder von dem Bewohner und Inhaber der Gebäude, oder von andern Ursachen herrühren, sondern vielmehr da, wo sich Mißbräuche von Seiten der Bewohner hervorthun, oder aus andern Ursachen geringe oder Haupt-Reparationen nöthig sind, solche fleißig anmerken, sich die dauerhafteste, wohlfeilste Bauarten bekannt machen, und darüber fleißig mit den Beamten communiciren, welches sich auch von den übrigen geistlichen Angelegenheiten verstehet, wo des Beamten Vorschub und Unterstützung nur irgend die Kirchen, Pfarr- und Schul-Anstalten befördern können, damit nach und nach mit vereinigten Kräften die geistliche Gebäude hergestellet, und wo neue aufzuführen sind, solche mit Rücksicht auf ihre wahre Bestimmung und nicht nach dem seltsamen Geschmack dieses oder jenes zeitigen Inhabers eingerichtet und mit dem mindesten Kosten-Aufwand in Bau und Wesen erhalten werden möge, als wovon jeder Inspector alljährlich und zwar um Herbstzeiten mit dem Beamten einen gemeinschaftlichen und umständlichen Bericht abzustatten hat, um vor das künftige Jahr durch Unser Consistorium die deßfallsige Verfügungen treffen zu lassen.

Ein und Zwanzigstens.

In Betreff der weiters erforderlichen Kirchen-Visitationen und der zu haltenden

Con-

Convente, werden die Inspectoren hiemit lediglich an Unsere Superintendenten verwiesen, als welchen nicht nur eine der hier zum Grunde liegenden allgemeinen Inspections-Ordnung anpassende, sondern auch näher Ziel und Maas setzende eigene Vollmacht ertheilet werden wird, worüber zu seiner Zeit jedem Inspector sowohl, als auch dem ganzen Convent Eröffnung geschehen soll. Wie dann Unsere Inspectoren darauf noch besonders vor jeder Kirchen-Visitation und Haltung des Convents von den Consistoriis in einem eigenen Rescript gewiesen werden sollen.

Zwei und Zwanzigstens.

Wie Wir in den Eifer und Fleiß der Inspectoren das zuversichliche Vertrauen setzen, daß sie in eigener Beherzigung des auf ihrem Amt in gleichem Grad ruhenden Segens und Verantwortung, dieser Verordnung in allen Stücken und nach allen Kräften ein treues Genüge zu thun suchen werden; So wird doch noch zu ihrer billigen Erleichterung hiermit verordnet, daß der Schuldiener, welchen der Inspector dazu am schicklichsten finden wird, alle Abschriften und Ausfertigungen zu übernehmen schuldig seyn, davor aber auch eine besondere verhältnißmäsige Belohnung am Schluß des Jahrs geniessen solle.

So oft aber der Inspector selbst in Amts-Verrichtung ausserhalb seyn muß, werden ihm mit Inbegrif der Reise-Kosten täglich Drey Gulden verordnet, welche ihm, wann es Kirchen- und Schul-Sachen betrifft, halb aus dem Kirchen-Kasten und halb aus der Gemeinde jedesmahl verabreichet, in den übrigen Fällen aber von denjenigen bezahlt werden sollen, in deren Angelegenheiten derselbe Verrichtungen hat.

Schließlich haben Wir diese Inspections-Ordnung in Druck zu geben befohlen, und solle selbige jedem Inspector bey Antritt seines Amts anstatt der Instruction zugestellt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Geheimen Insigels. Darmstadt den 4ten Aug. 1777.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

---

2. Erneuerte Schulordnung für die sämtlichen öffentlichen Schulen in der Stadt Butzbach. (*)

Von Gottes Gnaden LUDWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld ꝛc. ꝛc.

Gleichwie Uns das gesammte Schul- und Erziehungswesen in Unsern Landen vorzüglich am Herzen lieget, immassen davon nicht nur das zeitliche, sondern auch das geistliche Wohl Unserer Unterthanen abhanget, und Wir auch daher diese Landesväterliche Sorgfalt Unserer lieben und getreuen Stadt Butzbach angedeihen zu lassen, gnädigst entschlossen sind; als wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß die bishero in der dasigen Schulverfassung eingerissene Mißbräuche, Mängel und Gebrechen schleunigst abgestellet, sofort eine den Bedürfnissen der dortigen zahlreichen Jugend mehr anpassendere und zweckmäßigere Einrichtung getroffen, und die dazu erforderliche Schul-Lehr-Aemter mit solchen Männern besetzt werden, welche die gehörige Talente, Fleiß

(*) Diese Schulordnung enthält vieles Merkwürdige, wodurch sie sich von andern sehr unterscheidet; daher sie um desto mehr verdienet, diesen Sammlungen einverleibet zu werden.

Fleiß und Treue haben, allem demjenigen nachzukommen, was eines jeden besondere Pflicht mit sich bringet: alles dieses aber in der Maase, wie solches in nachfolgenden Puncten begriffen ist.

Erstlich.

Damit die dasige zahlreiche Jugend in mehrerer Ordnung gehalten und zu besserem Unterricht angeführt werden kan; so sollen anstatt der bisherigen vier Schulen und vier Lehrer von nun an und inskünftige fünf Schulen angeordnet und fünf Lehrer bestellt werden, dergestalt, daß der gegenwärtige Glöckner Moritz Bruckmann wegen der ihm beygelegten guten Zeugnisse als fünfter Lehrer eintreten und die sogenannte Glöckner-stelle jedesmalen so wie jetzt mit dem untersten Lehramte verbunden, mithin bey künftiger Besetzung der Glöckneren, nicht blos auf die Glöckneren; sondern vornemlich auf das von ihm zu bekleidende fünfte Schulamt gesehen werden solle.

Zweytens.

Besagte fünf Schulen werden also vertheilet, daß die Knaben-Schule drey Lehrer und die Mädchen-Schule zwey Lehrer erhält, nehmlich der Rector soll die erste Knaben-Schule, der Conrector die Zweite Knaben-Schule, der Cantor aber die dritte Knaben-Schule, hingegen der gewöhnliche Mäd-

Mädchen-Präceptor die erste Mädchen-Schule, und der Glöckner als nunmehriger Mädchen-Schulmeister die zweyte Mädchen-Schule versehen, und zwar jeder in denen Haupt-Lectionen, welche vor jede Schule vorgeschrieben sind.

Drittens.

Keine weder von den Knaben noch von den Mädchen Schulen, soll auf eine bestimmte Anzahl Kinder gesetzt werden, noch weniger soll es der Wilkühr der Eltern überlassen bleiben, in welche von diesen Schulen sie ihre Kinder schicken wollen. Vielmehr soll die Gattung Kinder in derjenigen Schule seyn, wohin sie sich nach dem vor jede Schule angeordneten Unterricht und nach eines jedes Kindes Alter und Fähigkeit schicket, und so wie es das Schul-Aufseher-Amt für gut befindet.

Viertens.

Alle Kinder sowohl Knaben als Mädchen, sobald sie das fünfte Jahr zurück gelegt haben, sollen von ihren Eltern kurz vor Ausgang eines halben Jahres, als um Ostern und Michaelis auf einen hierzu festgesetzten Tag, welcher dann vorher bekannt zu machen ist, zu dem ersten Stadt-Geistlichen als Mit-Inspector der Schul-Anstalt gebracht und von demselben geprüft werden, ob sie die Fähigkeit in Absicht des Verstandes und der

Aus-

Aussprache haben, um in die unterste Schule aufgenommen zu werden, welcher dann auch das weitere andeuten wird, was von Seiten der Eltern und Kinder zu beobachten ist, und wann die Einführung der neuen Schüler geschehen soll.

Zwischen einem halben Jahr soll keine Aufnahme in die Schule statt haben, weil sonst der Unterricht der übrigen gestöhrt werden würde. Diejenige Eltern aber, welche ihre Kinder nicht um diese ihnen bestimmte Zeit anzeigen und solches aus dieser oder jener Ursache, sie mag Namen haben, wie sie will, unterlassen, ohne sich deßfalls an dem benannten Tag auf eine statthafte Art zu entschuldigen, sollen zum Besten der Schul-Anstalt in eine Strafe von Drey Gulden verfallen seyn.

Fünftens.

Die Zeit des Unterrichts und der Erziehung in den öffentlichen Schulen bleibt bis auf die wirklich geschehene Confirmation fest gestellt, welche bey Knaben nicht unter dem 15ten und bey Mädchen nicht unter dem 14ten Jahre vorgenommen werden soll. Während dieser Zeit sollen die Kinder die ihnen angewiesene Schulen sowol Winters als Sommers ohnausgesetzt besuchen; und nur diejenige Zeit wird davon ausgenommen seyn, wo

um der dringenden Feldgeschäfte willen einige Wochen frey gelassen werden, welche jedoch jedesmalen durch den Kirchen- und Schul-Convent angegeben und bekannt gemacht werden sollen. Diejenige Eltern, welche dringende Ursachen haben, ihre Kinder auf einen oder mehrere Tage zu Hause zu behalten, sollen sich deßfalls bey dem ersten Stadt-Geistlichen als Mitinspector der Schule melden, welcher ihnen sofort nach Befinden der Umstände einen Schein geben wird, den sie sodann dem Schullehrer vordersamst vorzuzeigen haben. Ausser diesem soll keine Versäumniß der Schule statt haben, und wofern sich solche ergeben würde, ohne daß eine Anzeige geschehen wäre, soll es als ein Leichtsinn der Eltern angesehen werden, welcher Leichtsinn der Eltern für jede Schulversäumniß mit Einem Gulden angesehen werden, und solche Strafe zum Besten der Schul-Anstalt verfallen seyn solle.

Sechstens.

Zu dem Ende sollen alle Schullehrer ein ordentliches Verzeichniß der zu ihrer Schule gehörigen Kinder halten, in demselben bey dem Anfange jeder Schule genau anmerken, welche Schüler gefehlet, und wann er auch noch während der Schule kommen sollte, wie lange er aussen geblieben sey. Dieses Verzeichniß wird alle Monate dem ersten Stadt-

Geist-

Geistlichen als Mitinspector der Schulanstalt von jedem Lehrer in einer saubern Abschrift übergeben, damit die darwider handelnde in den gewöhnlichen monatlichen Schul-Conventen deßfalls zur Rede gesetzt, die Strafsfällige aufgezeichnet und solche der Behörde zur Einziehung dieser Strafe zugestellt werden können.

Siebentens.

Jede Schule hat täglich vier Stunden zu ihrem Unterricht, nemlich Vormittags von 8. bis 10. und Nachmittags von 1 bis 3. Uhr. Diese Stunden, welche vollkommen hinlänglich sind, den Kindern das Nöthige beyzubringen, sollen aber ununterbrochen die ganze Woche fortgehen, ausgenommen den Samstag Nachmittag. Damit aber in dieser Schul-Einrichtung keine Stöhrung durch den gewöhnlichen Wochen-Gottesdienst oder andere kirchliche Vorfälle, denen die Kinder wegen des Gesangs mit beywohnen sollen, geschehe, so sollen die Predigten, Beth- und Begräbnis-Stunden so verlegt werden, damit solche erst nach völlig geendigten Schul-Stunden angehen und mithin keine Schulversäumniß veranlassen, vielmehr die Kinder unmittelbar nach geschlossener Schule Paar und Paar zur Kirche und zwar jede Schule nach der Ordnung hintereinander durch ihre Lehrer geführt werden; wie dann jedes Kind

um solche Zeiten sein Gesangbuch schon bey sich haben soll, damit alles Nachhauslauffen aus diesem Vorwand abgeschnitten und Unordnung verhütet werden möge.

Achtens.

Ausser jenen gewöhnlichen Schulstunden ist jeder Lehrer verbunden, noch eine Stunde für den besondern Unterricht dieser oder jener Kinder, es mag nun im Lateinischen, Französischen, Griechischen, Hebräischen Sprachen, Musik oder andern Uebungen der Kinder bestehen, zu halten, wovon unten einem jeden die nähere Anweisung gegeben werden soll. Und daher ist sonderlich bey Benennung der Lehrer darauf zu sehen, daß wenigstens die beyden erstere Lehrer in der Knaben-Schule, des Lateinischen, Französischen, Griechischen und Hebräischen soweit kundig sind, daß sie den Schülern, welche sich etwa dem Studiren wiedmen, genügliche Anweisung verschaffen können. Ingleichem muß der Cantor der Instrumental-Musik nebst der Singkunst, welche letztere auch von den übrigen Schullehrern zu fordern, so mächtig seyn, daß er darinn gründlichen und öffentlichen Unterricht ertheilen und jeder wenigstens einen reinen und tactmäßigen Choral mit den Schulkindern singen kann.

Damit aber in den dem öffentlichen Unterricht und Erziehungswesen gewiedmeten

Stun-

Stunden sowohl von Seiten des Lehrers als auch von Seiten des Schülers aller Fleiß, Aufmerksamkeit und Treue bewiesen, somit die Absicht einer öffentlichen Schulanstalt erreichet werde, so sollen alle sogenannte Privatstunden von Seiten der Lehrer von nun an gänzlich aufgehoben seyn und unter keinerley Vorwand statt haben, sondern alles, was zum Unterricht und Erziehung der Jugend durch den Lehrer beygetragen werden kann, soll in den ordentlichen Stunden geschehen, als woran ein Kind wie das andere ohne allen Unterschied Theil nehmen soll. Nur allein in den Lehrstücken soll es verstattet seyn, Privatunterricht zu geben, welche eine stärkere Uebung erfordern, als einzelne musikalische Instrumente zu spielen ꝛc., welches sich bey dem öffentlichen Unterricht ohne Schaden des grössern Theils Kinder nicht füglich thun lässet; Ausserdem aber nicht, weil sonst der öffentliche Unterricht, worauf es doch bey einer solchen Schulanstalt vornehmlich angesehen ist, darunter leiden würde, und der ärmere Theil der Kinder, welcher den Privatunterricht nicht bezahlen kann, zu kurz käme, so durchaus wider die erste Grundverfassung einer öffentlichen Schule streitet, und keineswegs zu dulden ist.

Zehentens.

Bey jedem Gottesdienste, so nicht unmittel-

mittelbar nach der Schule, sondern auf einen Sonn- oder Feyertag gehalten wird, soll sich die sämtliche Schuljugend, ausgenommen die untersten Klassen zur Winterszeit, in der Schule gleich bey dem zweyten Geläute einfinden, und es dabey mit dem Ausbleiben der Kinder gehalten werden, wie oben bey den Schulen N. 6. erinnert worden ist. Solche Versammlung ist zu dem Ende, damit der aufgegebene Kirchengesang mit den sämtlichen Kindern geübt, und nachdem solches geschehen, ihnen die Aufmerksamkeit dessen, was jedes Kind bey Anhörung der Predigt für sich nützlich findet, eingeschärft, und wie das Geläut angehet, sie in eben der Ordnung, wie auf die Werktage geschiehet, paarweise und Schule vor Schule zur Kirche durch ihre Lehrer geführt werden. Eben dasselbe wird auch Nachmittags so gehalten, wo dann noch jeder Lehrer von den Kindern sich erzählen lässet, was ihnen besonders merkwürdig in der Predigt gewesen, um dasselbe zu benutzen und die Jugend in den bemerkten Schullehren und Vermahnungen zu befestigen.

Eilftens.

Es hat jeder Lehrer von Zeit zu Zeit bey den Eltern der Kinder sich zu erkundigen, wie sich solche zu Hause und in den häuslichen Geschäften bezeigen; da aber solches nicht so oft

oft geschehen kann, als es nöthig ist, um Kinder in einer beständigen Aufmerksamkeit in Absicht ihrer Aufführung zu erhalten, als welche nicht zu früh in sie gepflanzt werden kann, so soll jeder Lehrer drey kleine Zettel mit dem Namen des Kindes schreiben, und auf den einen gute Aufführung, auf den andern mittelmäßige Aufführung, und auf den dritten schlechte Aufführung setzen, von welchen Zetteln jedes Kind alle Samstag Einen welchen seine Eltern in einem dazu gemachten kleinen versiegelten Umschlage dem Kinde mitgeben, aufzuweisen hat. Diese Zettel trägt der Lehrer in eine eigene Conduiten-Liste, welche verschiedene Rubriken hat, unter der Kinder Namen ein, und benutzet alsdann den nächsten Montag solches, um die unordentliche zu beschämen, die ordentlichen und fleißigen aber immer mehr zu ermuntern. Die Rubriken dieser Listen mögen folgende seyn: Natürliche Talente: Fleiß: Aufführung ausser der Schule: Aufführung zu Hause: Alter des Kindes ꝛc. Diese Conduiten-Listen werden alle Monate dem ersten Stadt-Geistlichen als Mit-Inspector der Schulen ohnausgesetzt übergeben, welcher dann nach einer der Wochen-Kirchen entweder in der Kirche selbst oder an einem sonstigen Orte, wo sich alle Schulen versammlen können, die gesammte Jugend wenigstens alle Monat einmal wegen ihres Fleisses und Aufführung vermahnet, und ohne jedoch die Kin-

der zu nennen, ausgenommen in ganz ausserordentlichen Fällen, welche verdienen ausgezeichnet zu werden, diese oder jené in dem einen oder andern so auszeichnet, daß jedes weiß, wann es getroffen ist, und sich ermuntert siehet, entweder von seiner schlechten Aufführung abzulassen oder aber in seiner guten Aufführung fortzufahren.

Zwölftens.

Geringe Vergehungen, Unachtsamkeiten, kindischer Muthwillen u. d. g. werden dem Lehrer zur Bestraffung überlassen, jedoch dergestalt, daß er sich bemühet, mehr seinen Unwillen und Kränkung oder sonstige gelindere Arten von Beschämungen zu einer Strafe zu machen, als jedesmalen würkliche Züchtigungen vorzunehmen, sondern in den letztern sehr sparsam zu seyn. Sollten aber Beschimpfungen bey diesen oder jenen nichts fruchten, und endlich wirksamere Zuchtmittel zur Hand genommen werden müssen, so hat er die Bestrafung doch immer um etliche Schulen aufzuschieben, und sich in dem schwersten Falle der Ruthe zu bedienen; Härtere Bestrafungen sind der Inspection der Schulen vorbehalten, in welchem Fall er sich dann an solche mit seiner Anzeige zu wenden hat; wie dann christliche Sitten Schulen nie das Ansehen von Zuchthäusern annehmen sollen.

Dreizehntens.

Keinen Eltern, welche etwas gegen den Lehrer, dessen Unterricht oder Schulzucht u. d. g. einzuwenden haben, soll erlaubt seyn, den Lehrer selbst darüber entweder öffentlich oder besonders anzugehen, zur Rede zustellen, zu bedrohen, u. d. g. sondern was Eltern oder Verwandte auf eine oder die andere Art an diesem oder jenem Lehrer zu tadeln oder auszusezzen finden, es wäre dann eine freundschaftliche Erinnerung, sollen sie der Inspection der Schulen anzeigen, und von deren Erkenntniß und Verfügung in Absicht des Lehrers das weitere gewärtigen. Würden aber gleichwohl Eltern aus Bosheit und Rache sich beigehen lassen, einen öffentlichen Lehrer an der Schule zu beschimpfen oder sonst zu beleidigen, so sollen sie nach Befinden der Umstände entweder mit Geld oder anderer Leibes-Strafe ohne Ansehen der Person härtiglich belegt werden.

Vierzehntens.

Die Aufsicht über das Stadt-Schulwesen wird dem eigends dazu ernannten Schul-Convent, welcher aus dem Fürstlichen Beamten, dem Metropolitan, und dem zweiten Pfarrer bestehet, übertragen, hat sich derselbe deßfalls alle Monate ordentlich einmahl zu versammlen, und nach Maasgabe dieser Verordnung auf die Handhabung des Schulwe-

sens zu halten, auch darüber ein eigenes Protokoll zu führen. Weilen aber der Beamte nicht immer zugegen seyn kann; so wird dem Metropolitan die besondere Aufsicht auferleget, dergestalt, daß derselbe nicht nur wöchentlich alle Schulen visitiren, die Ordnung und den Fleiß sowol der Lehrenden als Lernenden beobachten, und wo es nöthig ist, selbst allenfalls vorarbeiten, wenn es dem Lehrer in der Lehrart fehlen sollte, ohne jedoch das Ansehen des Lehrers zu schmälern, welches er vielmehr mit aller Klugheit in solchen Fällen zu schonen hat — und alles besorgen soll, was diese allgemeine Verordnung sowohl, als auch die solcher gemäse anderweitigen Convents-Schlüsse erfordern, nicht weniger auch alle Monate mit den Lehrern eine Berathschlagung halten, wie diesen und jenen Gebrechen abzuhelfen und das Beste der ganzen Schule zu befördern, und dann diese zu aller Treue, Fleiß, Sorgfalt, und klugen Amtsführung anzuweisen und zu vermahnen.

Funfzehntens.

Die Beförderung der Schüler aus einer Ordnung, und sofort auch aus einer Schule in die andere geschiehet ordentlich alle Halbjahr in dem gewöhnlichen Schul-Examen, ausserordentlich und im Fall eines besondern Fleißes am Ende eines Vierteljahrs, letzteres jedoch nur sparsam, und nur an ganz vorzüglich

lich hervorstechenden Kindern, damit nicht Kinder durch übereilte Beförderungen anstatt fortzuschreiten zurück gehen und mastleidig werden. Diese Beförderung wird von dem Schul-Convent vorgenommen, so wie er die Kinder in ihrer wahren Fähigkeit hierzu am tüchtigsten findet: Solchem nach wird hierdurch die willkührliche Beförderung sowohl der Lehrer als auch der Eltern gänzlich untersagt.

Sechszehntens.

Das halbjährige Schul-Examen wird öffentlich auf dem Rathhaus, und zwar das erste Halbejahrs-Examen den Tag nach Ostern, das zweite Examen aber Michaelis, oder wenn solcher ein Sonntag wäre, auf den folgenden Tag, gehalten. Acht Tage vorhero wird der ganzen Gemeinde das bevorstehende Examen von der Kanzel verkündiget, und nicht nur die Gemeinde überhaupt, sondern auch die Eltern und Vormünder insbesondere dazu eingeladen, auch alljährlich eine besondere Schul-Predigt gehalten. Nachdeme nun dasselbe mit einem schicklichen Gesang und Gebet eröffnet worden, so läßt der Metropolitan jede Klasse von der untersten bis zu der ersten alle Arten des genossenen Unterrichts die öffentlichen jedoch nur kurzen Proben ablegen, sobald solche geendigt sind, verkündiget er die Beförderung der Schüler, und

belehret

belehret die Zuhörer von den Gebrechen in der häußlichen Erziehung, lobet den Eifer derer, so es verdienen, und den Fortgang einer heilsamen Kinderzucht unterstüzzen und leget sofort einem jeden die Wichtigkeit der Schul-Anstalt und der Mitwirkung eines jeden redlichen Vaters und treuen Mutter an das Herz, da dann nebst kurzem Gebet und einigen Versen aus einem Gesang die ganze Handlung beschlossen wird.

Siebenzehntens.

Da durch diese veränderte Gestalt der bisherigen Schul-Verfassung auch eine Veränderung in dem Besoldungs-Zustande vorgehet, indem solche guten Theils aus dem Schulgelde herrühret: so wird in Absicht der bereits angestellten Lehrer, welche etwa durch die verminderte Anzahl der Schüler in ihren Schulen am wirklichen Schulgeld einen Schaden leiden würden, verordnet, daß vor den Abgang dieses Besoldungs-Stückes dem ersten Mädchen-Schulmeister jährlich 30. fl. und dem zweiten Mädchen-Schulmeister jährlich 20. fl. aus denen Buzbacher Kugelhaus-Gefällen einsweilen bis deren Fond sich verbessern wird, gereichet werden sollen.

In dem übrigen Schulgeld aber vor die ordentliche Schulstunden in fünf Schulen solles so lange bey dem herkommlichen Schulgelde

gelde ohne irgend eine Erhöhung, jedoch dergestalten, daß vor die Mädchen in der ersten Mächen-Schule jährlich 1. Reichsthaler, und in der zweiten Schule jährlich 1. fl. und zwar halbjährlich mit resp. 45. kr. und 30. bezahlet werden sollen, belassen werden und bleiben, bis sich nach und nach ein Fond ausmitteln lässet, daß sämtliche Schulen in Frei-Schulen verwandelt werden können. In Absicht der Lateinischen, Französischen, Griechischen oder Hebräischen Schulen hingegen wird vor jeden Schüler von jeder Schule jährlich zwey Gulden Schulgeld hiermit festgesetzt, über welchen jährlichen Ansatz jedoch keine fernere Anforderung mehr Statt finden sollen.

Achtzehntens.

Zu mehrerer Unterscheidung der Schulen und des jeder Schule insbesondere zugetheilten Unterrichts setzt folgendes näher Ziel und Maas, und ist sich darnach pünktlich zu achten, mithin bey den vorgeschriebenen Lectionen zu belassen und keine eigenmächtige und willkührliche Veränderung vorzunehmen, sondern vielmehr genau darauf zu sehen, daß allem dem in den festgesetzten Lehrstunden ein Genüge geschehe, mithin die Kinder in jeder Schule und deren Ordnungen hinlänglich geübt und gehörig vorbereitet, seiner Zeit nach geschehener Prüfung, welche der Metropolitan alle halbe Jahr besonders vorzunehmen

hat

hat, entweder in eine höhere Ordnung oder eine höhere Schule versetzt und befördert werden können.

Erste Knaben-Schule.

In derselben wird gleich Anfangs in der Früh-Schule nach abgesungenen etlichen Versen aus einem Gesang und gesprochenem Schulgebet ein Stück aus der Bibel gelesen, und durch den Lehrer mit Anwendung auf die Kinder selbst kürzlich erkläret. Diese Lection soll nur höchstens dreiviertel Stunden währen, und zwar nur 3. Tage in der Woche, nähmlich Montags, Mittwochs und Freitags vorkommen, Donnerstags werden geschriebene Sachen gelesen und geübet, auf die übrige darnach ihnen die Christliche Religion beigebracht werden. Die folgende dreiviertel Stunden durch alle Tage in der Woche wird die sämtliche Jugend und zwar abwechselnd im Schönschreiben, Rechtschreiben und Briefschreiben geübet, wovon ihnen wenigstens alle Woche zweimal ein Brief und ein ander Stück zur Uebung im Schön- und Brief-Schreiben mit nach Hause gegeben wird, welches sie Mittwochs und Samstags in der Schule vorzeigen sollen. Alle diese Probeschriften werden in einem besondern Schrank von halb zu halb Jahren aufbehalten, damit solche der Inspection vorgezeigt werden können. Die letzte halbe Stunde

werden

werden abwechselnd durch die ganze Woche theils Historie, sowohl biblische als auch andere Historie, sonderlich von Teutschland und Hessen, theils aber Erdbeschreibung und Natur-Geschichte getrieben, so daß Montags Historie, Dienstags Erdbeschreibung u. s. w. auf einander folgen, als worzu seiner Zeit eigene Lehrbücher verordnet werden sollen.

Nachmittags wird von Zeit zu Zeit in der ersten halbe Stunde eine Prüfung in der Conduite, worinn abwechselnd dieser oder jener Schüler, so wie er von dem Lehrer aufgefordert wird, jedoch darf keiner zurück gelassen werden, daher sollen die Aufgeforderte jedesmal in der Liste angestrichen werden, zu erhalten hat, womit er sich auffer den Schulen zu Hause beschäftiget, wie er seine Zeit zugebracht, und zwar namentlich ob- und was er darinnen Gutes oder Schlechtes gethan hat, damit der Lehrer Gelegenheit hat, jeden sanftmüthig und in Liebe zurechte zu weisen, und auf sein Leben und Handlungen aufmerksam zu machen. Uebrigens aber wird gewöhnlich in der ersten Stunde abwechselnd das Rechnungswesen, die Führung eines Manuals, Schreibung einer Quittung und dergleichen dahin gehörige Stücke getrieben. In der zweiten Stunde wird die Zeichnung, Arithmetic, bürgerliche Baukunst und Mechanic, die Haushaltungslehre und die Historie der Handwer-

ker und Manufacturen abwechselnd gelehret, und sollen die erforderliche Bücher auf gemeine Kosten angeschafft werden.

Die zweite Knaben-Schule.

Deren Lectionen werden also regulirt. Gleich nach der auf vorerwähnte Art eröffneten Schule wird gelesen und zwar in Hübners biblischer Historie, so daß die erste halbe Stunde aber mit Erzählen der gelesenen Historie von den Kindern zugebracht und sie darinn geübt, in der zweiten Stunde die ganze Woche hindurch abwechselnd das Schreiben und Rechnen, letzteres aber so, daß nicht nur das Einmal Eins fleißig getrieben wird, sondern auch die fünf Species und zwar sowohl in benannten als unbenannten Zahlen gelehrt und geübt werden sollen, und zwar mit den Untern an der Tafel, mit den Obern aber in eigenen Schreib-Büchern. Mittwochs und Samstags wird nur an deren Statt der kleine Katechismus Lutheri hergesagt und ihnen katechetisch erkläret, somit die Christliche Glaubens- und Sitten-Lehre geübt.

Nachmittags in der ersten Stunde wird auf eben die Art wie Vormittags gelesen, und zwar vor jetzo in Herrn von Rochows Kinderfreund, wobey wohl zu merken, daß die Lese-Stück so oft gelesen werden, bis die Kinder im Stande sind, solche ins Gedächt-

niß

niß zu fassen, und alsdann auswendig zu erzählen — und in dem Gesangbuch, in letzteren doch so, daß die Lieder vornemlich ausgewählt werden, welche den Kindern am faßlichsten sind, und welche sie auf eine nützliche Art auswendig lernen mögen; beyde Lesebücher wechseln täglich durch die Woche ab.

Bey diesem Erzählen und Hersprechen aber muß wie überhaupt also hier absonderlich auf die reine teutsche Aussprache wohl Acht gegeben und genau gehalten werden. In der folgenden Stunde wird abwechselnd die Erdbeschreibung und die Naturgeschichte, beyde aber nach eigenen Lehrbüchern, welche der Fähigkeit der Kinder gemäß sind, gelehrt.

Die dritte Knaben-Schule.

Solche theilet sich in Anfänger und dann in Buchstabierende und hat also 2. Ordnunge. In der untersten Ordnung werden die einzelne Buchstaben, ingleichen zusammengesetzte Buchstaben und ganze Sylben gelehret, und dabey sonderlich auf die deutliche Aussprache der Buchstaben und Sylben gesehen, und die Kinder fleißig darinnen geübt. Eben das wird in der obern Ordnung der Buchstabirenden beobachtet, diese aber in dem eigentlichen richtigen Buchstabiren, oder Abtheilung der Sylben und Zusammensezzung ganzer Worte unterrichtet und geübt. Da-

mit aber die eine Ordnung nicht ganz unbeschäftig ist und Langeweile haben, wann die andere Ordnung vorgenommen wird; so soll einerlei Lehrbuch für beide Ordnungen eingeführt werden und zwar Weisens A B C-Buch, oder an dessen Statt ein anderes schickliches Buch für Anfänger, wo dann wärend der Zeit, als eine Ordnung an die Reihe kommt, die andere nachsehen kann.

Mit diesen Haupt-Lectionen in beiden Ordnungen wird jede Schule sowohl Vor- als Nachmittags eine Stunde zugebracht, so daß jede Ordnung ihre eigene halbe Stunde hat. Die übrige Zeit in den Vormittagen, wird abwechselnd mit der Uebung einer deutlichen Aussprache von ganzen Wörtern, wovon jedoch diesen Kindern die Sachen bekannt seyn müssen, so daß die Kinder blos auf den Lehrer Acht haben, und dann mit Erlernung kurzer biblischer Sprüche oder sonderlich Denk-Sprüche, Regeln, auch einzelner Verse aus leichten und lehrreichen Liedern, welche nützliche Lehren für Kinder enthalten, zugebracht.

Nachmittags wird ihnen an dessen Statt in der Zeit nach der Haupt-Lection das Zählen und Einmal Eins beygebracht; ingleichen werden ihnen Erläuterungen über solche Dinge gegeben, die sie zwar täglich vor Augen haben, aber nicht verstehen, jedoch nur soweit als es ihre Neugierde beschäfftigt und es ihren Begriffen gemäs

mäs ist, wovon seiner Zeit eigene Lehr-Bücher verordnet werden sollen.

Die erste Mädchen Schule.

Diese theilet sich in zwei Ordnungen wovon die erste und zweite Ordnung ein Lese-Buch, nemlich Rochows Kinderfreund, und Hübners biblische Historien haben, so daß wenn die eine Ordnung lieset, die andere nachlesen und sich zugleich mit üben kann. Vormittags wird die biblische Historie gebraucht und Nachmittags der Kinderfreund. Jeder dieser Lese-Lectionen wird eine Stunde gewiedmet, und ist eben das bey dem Lesen zu beobachten, was oben überhaupt erinnert worden. Montags und Dienstags Morgens ist die biblische Historie. Donnerstags und Freitags Rochows Kinderfreund. Mittwochs und Samstags an deren Statt bei der ersten Ordnung die Bibel, bei der zweiten aber der kleine Katechismus Lutheri. Nachmittags ist das Lesebuch theils die dem Neuen Testament angehängte biblische Stücke als die Psalmen Davids, Jesus Sirach ꝛc. theils aber das Gesangbuch, beide so, daß in den drei ersten Tagen der Anhang des Neuen Testaments in den beiden folgenden aber das Gesangbuch, und zwar wie oben bei der zweiten Knaben-Schule erinnert worden, zum Grund legen sollen. Nach den Lese-Stunden Vormittags wird das Rechnen und

Schreiben abwechselnd mit den Tagen durchgängig mit genommen, nur wird Mittwochs und Samstags an deren Statt der Katechismus hergesprochen, und zwar in der obern Ordnung der grösere, in der untern aber der kleinere, und nachdem solches geschehen, ihnen ein gewisses Stück davon katechetisch erkläret.

Nachmittags werden nach dem Lesebuch abwechselnd die Natur-Begebenheiten, nützliche Haushaltungs-Regeln, letztere aber absonderlich mit Beziehung auf die Geschäffte des weiblichen Geschlechts, kurze Erdbeschreibung und Historie, wobei die Einrichtung so zu nehmen, daß zweimal die Woche, nemlich Montags und Freitags mit der obern Ordnung das Rechtschreiben und Briefschreiben vorgenommen werden, dergestalt, daß der Lehrer vorspricht und die Kinder schreiben, sodann das Geschriebene zurücklassen, damit der Lehrer nach der Schule die Fehler verbessere und sofort den folgenden Tag am Schluß der nehmlichen Schulstunden jedem sein Schreibbuch zustelle, und die Fehler ihm noch besonders vorhalte. Alle vierzehn Tage aber soll von der obern Ordnung anstatt des dictirten Briefes durch solche über eine gewählte Begebenheit ein Brief aufgesetzt und eben so, wie bey dem dictirten geschiehet, von dem Lehrer ausgebessert und sofort jedem wieder zugestellet werden.

Die

Die Zweite Mädchen-Schule.

Diese hat ebenfalls zwei Ordnungen, wie die erste, und wird es in allem so gehalten, wie oben bei der dritten Knaben-Schule ausführlich vorgewiesen ist.

Nebst diesen gewöhnlichen Schulstunden sollen noch ferner Extrastunden gehalten werden, für diejenige, welche das Lateinische, Französische, Griechische, Hebräische und das Klavier erlernen wollen, oder sich auch dem Studiren wiedmen.

In solcher Rücksicht sollen drei Schulen seyn, nehmlich eine vor die Musik, eine vor die Anfänger im Lateinischen und Französischen, sodann eine für die in diesen Sprachen bis zum Uebersezzen fortschreitende, ingleichen für den Anfang im Griechischen und Hebräischen. Allen diesen Schulen wird täglich vor jedem dazu verordneten Lehrer eine Stunde gewiedmet, und zwar die Stunde, welche nach dem Schluß der gewöhnlichen Vormittags-Schulen folget. Ihre Lehrer sollen so in selbige vertheilt seyn, daß in der ersten der Rector, in der zweiten der Conrector, in der dritten aber der Cantor Unterricht ertheilet. Im übrigen hänget es lediglich von dem Willkühr der Eltern ab, ob- und welche von ihren Söhnen sie in solche schicken wollen, jedoch mit der Einschränkung, daß wer Eins oder mehrere von seinen Kindern in diese Schu-

len bringen will, solches zu der Zeit zu thun gehalten seyn solle, wann solche noch in der ersten Knaben-Schule sind, nicht aber wann sie ein oder mehrere Jahre den gewöhnlichen Schul-Unterricht zurück geleget haben. Es verstehet sich von selbsten, daß diejenige Eltern, welche Kinder diesem Unterricht bestimmen, ihr Vorhaben der Schul-Inspection vor Ausgang des halben Jahrs anzeigen und das weitere gewärtigen.

Nach der wesentlichen Verfassung einer jeden dieser Schulen, werden sich solche durch folgendes unterscheiden.

Die erste Lateinische Schule.

Der eigentlichen Lateinischen Sprache werden wöchentlich in derselben 2. Stunden, der Französischen ebenfalls 2. Stunden, und wann sich mehr als zwei Schüler zum Griechischen und Hebräischen finden jeder dieser 1. Stunde bestimmt, jedoch so, daß noch neben diesem die von den Schülern zu Haus verfertigte Aufsätze im Lateinischen und Französischen in diesen Stunden durchgangen, und die Verbesserungen erläutert werden, welche der Lehrer ausser der Schule beigefügt hat.

Würde es aber an Schülern zum Griechischen und Hebräischen fehlen, so soll diese Stunde dem Lateinischen und Französischen zugesetzt werden. Fänden sich aber Ein oder

Zwei

Zwei Schüler zum Griechischen und Hebräischen, so soll in solchem Fall dem Rector, jedoch unter Genehmigung der Schul-Inspection erlaubt seyn, eine Privatstunde zu geben, jedoch soll mehr nicht, als eine einzige Privatstunde zugestanden werden. In den Französischen wird vornehmlich der Syntaxis und denn das Uebersezzen aus dem Lateinischen ins Teutsche aus dem Teutschen ins Lateinische getrieben, so wie es die Schranken einer solchen Trivial-Schule gestatten.

Die Zweite Lateinische Schule.

Diese begreift eben die Sprachen, ausgenommen das Griechische und Hebräische, dagegen wird an dessen Statt die teutsche Sprachlehre, als ein Hülfsmittel für alle übrige Sprachen, da es die Muttersprache der Schüler ist, mit den Anfängern das erste halbe Jahr getrieben. In dem Lateinischen und Französischen aber mit der ersten Ordnung vornehmlich das Lesen, Etymologie in allen ihren Theilen, und dann das Rechtschreiben in diesen Sprachen getrieben, und auf eine richtige Mundart und Aussprache gearbeitet.

Die dritte Schule

ist die Musikalische. Diese wird Nachmittags von drei bis vier Uhr gehalten, damit die zur Lateinischen Schule gehörige ohne Abbruch dieses Unterrichts daran Theil neh-

men können, und wird darinn nebst der Anleitung zum Klavier-Spielen auch Anleitung zum Musikalischen Gesang gegeben. Nur wird Mittwochs eine allgemeine Singstunde gehalten, wozu alle des Singens fähige Kinder ohne Unterschied gezogen werden sollen, damit solche sämtlich nach und nach zum Musikalischen Singen angeführt und darinn fest werden.

Neunzehntens.

In denen sämtlichen Schulen soll allwöchentlich einmal zu mehrerer Aufmunterung des Fleißes derer Lernenden certiret werden.

Zwanzigstens.

Schließlich soll diese Verordnung zum Druck befördert, und sowohl der gegenwärtigen, als künftig bei den sämtlichen Statt-Schulen Buzbach anzustellenden Dienerschaft Ein Exemplar zu ihrer Instruction und Nachachtung beliefert, und selbige verpflichtet werden.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschreiben, und mit Unserm Geheimen Innsigel bedrucken lassen. Darmstadt den 13. September 1777.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

IV.

Beytrag zur Religions Geschichte von NeuEngland, (*)

a) überhaupt

Die ersten Pflanzstädte in NeuEngland haben ihren Ursprung der Religion zu danken. Es waren gleichsam Einsiedlerfamilien und andächtige Puritaner. Sie nennten ihren ersten Pflanzort NeuPlymouth. Anfangs war alles unter ihnen gemeinschaftlich. Sie bekamen jährlichen Zuwachs aus England. Diese Kolonisten bestunden meistens aus Brownisten oder aus den strengsten Separatisten der engl. Kirche, den nachmaligen Independenten. Sie führten jenen Namen von einem jungen schwärmerischen Geistlichen, Robert Brown, der um das Jahr 1580 lebte. Diese Secte gieng zuerst von England nach Holland und von da nach zehen Jahren nach Amerika, um Gott nach ihrer Art zu dienen. König Jacob I. gab ihnen einen Freyheitsbrief, ihre Religion an

(*) Wir liefern hier einen Auszug aus der Geschichte der englischen Kolonien in Nordamerika, aus dem Engl. I und II Th. Leipz. 1776. in 8.

irgend einem Orte in Amerika auszuüben. Sie landeten am Kap Kod, der späten Jahrszeit wegen blieben sie auch hier und diese Kolonie ist gleichsam die Mutter von Neu-England. Eine neue Kolonie, die um der Religion willen 1629 nach Amerika gegangen war, legte Salem an, wo sie ihren Gottesdienst nach der in Plymouth üblichen Kirchenordnung, den reformirten Kirchen in Teutschland und Frankreich gemäs, einrichtete. Higginson war schon zuvor als Katechet und Skelton als Prediger erwählt und ordinirt worden. An dem zur Wahl der Aeltesten und Vorsteher der Kirche bestimmten Tage wurde ein Glaubensbekenntnis, das Higginson aufgesetzt hatte, öffentlich abgelegt. Durch ein feierliches unterschriebnes Gelöbnis verband man sich insgesammt, nach den Geboten Gottes in der heil. Schrift zu leben, Christum als Gott zu erkennen, sein Volk zu seyn, nach seinem Willen und Lehren zu thun, ihm anzuhangen und alle andre Meinungen und Menschensatzungen zu verwerfen; das Evangelium mit Sanftmuth zu befördern; andre Kirchen nicht zu verachten, sondern sich deren Rath zu bedienen, und Niemand, auch keinen Indianer, etwas in den Weg zu legen; ihren geistl. und weltlichen Vorgesetzten zu gehorchen u. s. w. Dies war die erste Anlage ihrer Kirche. Von Salem aus entstund Trimountain, welches

man

man hernach Boston hies, um einem gewissen puritanischen Prediger zu Boston in Lincolnshire, den man sehnlich erwartete, eine Schmeicheley zu machen. Diese itzige Hauptstadt von NeuEngland wurde unter der Aufsicht eines Predigers der bischöflichen Kirche von besondrer Denkungsart, mit Namen Johnson, angelegt. Die entstehende Kolonie war mit den Gebräuchen und der strengen Zucht der damaligen engl. Kirche so unzufrieden, daß sie aus Gewissenhaftigkeit Vaterland und Freunde verliesen und lieber entfernte Gegenden aufsuchten als wider ihre innere Ueberzeugung zu handeln. Sie hielten Beobachtung des alten und neuen Testaments vor hinlänglich, um ihren Wandel darnach einzurichten, und sich für verbunden, demselben zu folgen. Da ihre Kirche keine geistliche Gerichtsbarkeit erlaubte, so mußten gewisse Verbrechen durch die weltliche Obrigkeit bestraft werden, womit Civilgesetze sonst nichts zu schaffen haben. Geringschätzung der Obrigkeit war ein Hauptverbrechen, auf die englischen Krongesetze aber achteten sie nicht, weil sie dem hebräischen Gesetze folgten. Ihrem Vorurtheil für die israelitischen Gebräuche muß man auch ihre besondere Taufnamen zuschreiben. Die ersten 3 Kinder, welche zu Boston getauft wurden, hiesen Freude, Belohnung und Mitleiden. Im Jahr 1632 langte Joh. Eliot zu Boston an,

an, wo er sich ein Jahr aufhielt und sich hernach zu Roxburg niederlies. Man hält ihn für einen Apostel der Indianer, denen er das Evangelium zuerst predigte und den Erfolg seiner Bemühungen in der Bekehrung vieler tausend Wilden sah. 1633 langten Hook, Cotton und Stone, drey bekannte Prediger der Nonconformisten, an. Cotton wurde als Prediger zu Boston ordinirt und nach den dabey beobachteten Ceremonien richten sich seit der Zeit alle Congregationalkirchen in Neuengland. Er war gleichsam ein Orakel und hat das meiste zur Ordnung in Civil- und Kirchensachen beigetragen, muste aber endlich seine Gemeine verlassen, weil er bey dem Erzbischof Laud angeklagt war. Im folgenden Jahr wurde Williams, Prediger zu Salem, einiger besondern Meinungen wegen aus der Kolonie verwiesen. Er, begab sich deswegen weiter nach Süden, legte eine neue Pflanzung unter den Indianern an, nennte solche Providence und wurde Statthalter derselben. 1637 entstund der familistische und antinomianische Streit. Die Factionen wurden allgemein, einige vertheidigten den Bund der Gnade, andere die guten Werke. Zuletzt wurde eine Synode aller Kirchen im Lande beschlossen um deren Gutachten über diese Streitigkeit zu vernehmen. Und dieses ist die erste Synode in Neuengland. (*) Nach den Grundsätzen der

(*) Sie wurde zu NewTown in Massachusetsbay gehalten.

der Independenten ist diese nicht zur Errichtung einer Kirche nothwendig, sondern wird nur berufen, um in wichtigen und schweren Fällen ein Gutachten zu geben, und bestehet aus Predigern und weltlichen Bevollmächtigten von ieder Kirche. Ihr Gutachten schicken sie an die Kirchen zur Genehmigung, ohne welche es nicht gültig wär. Keine Synode hat die Macht, gegen Jemand Kirchencensuren anzustellen oder Jurisdicton auszuüben. Obgedachte Kirchenversammlung dauerte 3. Wochen und die Sätze der Antinomianer und andrer wurden als dem Worte Gottes zuwider verworfen. Viele theils misvergnügte theils der bürgerlichen Freyheiten dadurch beraubte giengen 1639 aus dem Gebiete der Kolonie, und kauften von den Indianern die Insel Aquatnek, nannten sie Rhode-Island und legten daselbst 1644 eine blühende Kolonie an, die sie auf dem festen Lande erweiterten. 1638. entstunden grose Klagen wider die Kolonien. Der Erzbischof Laud sahe Neuengeland mit neidischen Augen an. Man beschuldigte sie, daß sie nicht so wohl eine neue Kirchenzucht einzuführen, als sich völlig unabhängig zu machen suchten. Sie versicherten aber, daß sie zu allem Gehorsam gegen den König bereit wären und von jeher gewesen. Die Sache blieb auch wirklich liegen. Zu Anfange des englischen innerlichen Kriegs hatte man bereits in Neuengland 40 Kirchen

und noch mehr Pfarrwohnungen. Unter den dasigen Predigern befand sich ein gewisser Peters, den, als er nach AltEngland kam, Cronwell zu seinem Prediger annahm, der aber als ein Königsmörder 1660 den Kopf verlohr. Seit 1649 war es eine Regel in Neuengland, daß die Haare nicht über die Ohren herab hängen durften, zumal wurde es für Geistliche sehr unanständig gehalten, denen insbesondere vorgeschrieben war, mit freien Ohren zu gehen. Bereits um das Jahr 1650 hatten die Anabaptisten angefangen, sich zu Rehoboth von den übrigen Kirchen der Kolonien abzusondern; es wurde aber bald unterdrückt. Bald hernach fieng die Verfolgung der Quäker an, deren Secte sich zuerst in England 1644 zeigte und darauf auch in Amerika ausbreitete. Vor 1656 war kein Quäker in NeuEngland. Damals erst kamen Fischer und Austin nebst 9. andern Quäkern nach Salem, wo sie verschiedene an sich zogen und mit den Antinomianern und Anabaptisten gemeinschaftliche Sache machen zu wollen schienen. Unglücklicher Weise fanden sie beym Volke vielen Beyfall, so daß sich dieses der bisherigen guten Ordnung der Kolonie sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen widersetzte. Sie gaben göttl. innerliche Eingebungen, eine unmittelbare göttliche Sendung und Beystand des heil. Geistes vor; sie achteten also nicht

auf

auf die Macht der weltlichen Obrigkeit, widerriethen dem Volke Waffen zu tragen und behaupteten, Christen thäten Sünde, wenn sie sich damit vertheidigten. Diese Lehre wurde insonderheit in einem neugegründeten Staate, der mit feindlich gesinnten Indianern umgeben war, für sehr gefährlich gehalten. Man nahm sie beym Kopfe und befahl, ihre Bücher zu verbrennen. Auf die Einführung quäkerischer Bücher wurde Strafe gesetzt und sie wurden sämtlich verwiesen. Jeder Schiffer, der einen bekannten Quäker mitbringen würde, wurde zu 100 Pf. Sterl. Strafe verurtheilt, und der Quäker selbst sollte mit Ruthen gestrichen, und bis zur Rückreise zu harter Arbeit angehalten werden. 1657 wurden 3 Quäker gestraft, andre liessen sich aber nicht dadurch abhalten ins Land zu kommen. Man gab noch schärfere Befehle. Wer überführt wär, er sey ein Quäker, dem sollte zum erstenmal das eine Ohr und zum andernmal das andre Ohr abgeschnitten, eine Weibsperson aber sollte die beyden erstenmale gepeitscht, und zum drittenmal sollte ihnen es sey Mann oder Weib, die Zunge mit einem glühenden Eisen durchstochen werden. Es wurden auch wirklich drey Quäkern die Ohren abgeschnitten, es kamen aber doch immer neue, so daß man das Gesetz gab, sie am Leben zu strafen. Es wurden auch einige gefangen gesetzt, andre gepeitscht, noch

andre

andre verwiesen und einige so gar gehangen. Durch diesen Verfolgungsgeist zog die Regierung sich bittere Vorwürfe zu, und verdunkelte den Ruhm, daß sie die Gewaltthätigkeiten der Episcopalkirche so geduldig ertragen hatte. Es zeigte sich nunmehr ganz deutlich, daß die Puritaner in Neuengland die Gewissensfreyheit eben so wenig als ihre Gegner leiden konnten. Die Quaker mit Todesstrafe zu belegen, war den englischen Gesetzen zuwider. Ausserdem machte man sich dadurch verhaßt. Man beschloß also 1659, sie als Landstreicher mit Ruthen peitschen zu lassen. Die Wiedereinsetzung Karls II. war für die Quacker ein günstiger Zufall. Sie brachten es beym König dahin, daß ihren Bedrückungen in Amerika ein Ende gemacht, und alle Gefangene nach England übergeschickt, und dort nach den Gesetzen bestraft werden sollten. Inzwischen wurden doch noch einige als Landstreicher oder als Verbrecher gegen den Staat bestraft. Rathsam wär es gewesen, wenn der Magistrat von Massachuset dem vornehmsten Prediger der Quäker befohlen hätte, des Barklay Tractat von den Quäkern zu widerlegen. Unterdessen zeichneten diese Leute sich in der Folge durch ihr ordentliches Leben, freundschaftliches Betragen und Rechtschaffenheit sehr aus. Sie erlangten ein wichtiges Ansehen in den Kolonien und waren vermöge

der

der Gesetze nicht schuldig, etwas zum Unterhalte der Prediger beyzutragen. Man erlaubte ihnen sogar, daß ihr Ja vor Gerichte statt eines Eides gelten sollte. 1660 lies die Kolonie dem König Karl II. zur Wiederbesteigung des Throns seiner Vorfahren Glück wünschen, und suchte ihr Verfahren gegen die Quäcker zu rechtfertigen. Sie mahlten sie mit den häßlichsten Farben ab, als Spötter der Dreieinigkeit und der heil. Schrift, welche auch andre dazu zu verleiten suchten und solche Grundsätze lehrten, welche auf den Umsturz des Staats und der Kirche abzielten. Der König verzieh allen Unterthanen in den Kolonien und verlangte, daß der Huldigungseid geleistet und jedem erlaubt seyn sollte, sich nach der englischen Liturgie zu richten, auch nach derselben, wenn an seinem Wandel nichts auszusetzen wär, zum Abendmahl zu gehen, und seine Kinder taufen zu lassen. 1662 als bey den Feindseligkeiten der englischen Kirche wider die Presbyterianer und Indepedenten ohngefähr 2000 Prediger ihre Aemter verlohren hatten, so folgten viele dem Beyspiele ihrer Vorgänger, der Puritaner und begaben sich nach Neuengland, um ihr Leben hier zu beschliesen.

β) insbesondere,

1. Von der kirchlichen Verfassung in Massachusetsbay, vom Zustand der Universität und der übrigen Schulen.

Die ersten Pflanzer dieser Kolonie hatten zur Hauptabsicht ihren Gotttsdienst so einzurichten, wie er ihrer Einsicht nach am besten mit der heil. Schrift übereinstimmte. Das bischöfliche Regiment schien ihnen solcher zuwieder zu seyn. Als Puritaner hegten sie anfänglich mit den Separatisten in England einerley Gesinnungen. Sie hatten also kein Kirchenregiment, bis Cotton im Jahr 1633. einen Plan für die Kirche von Neuengland entwarf, die von der Zeit an den Namen der Congregationalkirche führten. Man hielte dieses für die Mittelstrase zwischen den Brownisten und Presbyterianern.

Die Prediger an den Kirchen zu Boston sind iederzeit durch einen wöchentlichen freiwilligen Beytrag unterhalten worden; aber in den Landstädten muste man die Einwohner durch Verordnungen dazu zwingen. Im Jahr 1654 wurde eine dergleichen gemacht, um von den Einwohnern der Städte, die sich in der Unterhaltung ihrer Prediger saumselig erzeigten, das nöthige Geld dazu zu erheben. Die Festtage der englischen Kirche wurden abge-

abgeschaft, aber bei erforderlicher Gelegenheit häufige Dankfeste angestellt. Zuweilen stellte man auch Fasttage an, wenigstens alle Frühiahre, um sich den Segen des Himmels für das gegenwärtige Jahr zu erbitten. Wer an diesem Tage dem öffentlichen Gottesdienste ohne hinlängliche Ursache nicht beiwohnte, muste 5 Schillinge Strafe erlegen. In den ersten 10 Jahren gab es wenig Anabaptisten und Quäcker und auch noch keine Episcopalkirche, sondern sie hiesen Independenten, weil iede Versammlung für sich, und von den andern Kirchen unabhängig war, iedoch unter der weltlichen Obrigkeit stund. Eine Kirche bestund aus einer solchen Anzahl Personen als in einer Versammlung bequem Platz hatten. Diese konnte Prediger, Vorsteher und Kirchendiener wählen und auch wieder absetzen. Ein Prediger durfte in keiner andern als in seiner Gemeine die Sacramente austheilen. Die Kirchen hatten zwar einerlei Ritual, doch waren sie in Ansehung der Sacramente und der Kirchenzucht iede für sich. Eine Kirche konnte zwar die anderen um Rath fragen, doch war sie nicht verbunden ihnen zu folgen. Nachher wurden sie geselliger, richteten sich nach Kirchenversammlungen, und wurden also unvermerkt Presbyterianer. Der Test oder derienige Eid, welchen das Parlament wider die Katholicken verordnet, darin man des Papsts Gewalt und die Lehre der Transsubstantitation

abschwören muste, war auch bei ihnen gewöhnlich. Als aber nachher Sectirerei entstund, so nahm Massachusetsbay wirklich ab und Rhode-Island hob sich destomehr. Nachher gab man auch darinne nach, daß z. B. Personen aus andern Gemeinen, wenn sie Empfehlungsschreiben mitbrachten, das Abendmahl gereicht werden, und ein Prediger in einer benachbarten Kirche, wenn sie keinen Prediger hatte, das Abendmahl austheilen konnte. Die Brüder einer Kirche legen ihre Hände auch nicht mehr auf den neuen Prediger, wenn er ordinirt wird, sondern es geschieht von einem benachbarten dazu eingeladenen Geistlichen, welches ein sehr festlicher Tag in der Gemeine ist. Ein Kirchenvorsteher kann predigen und alle Verrichtungen eines Priesters ausüben, ausgenommen die Sacramente austheilen. Die Prediger der Congregazionalisten in der Provinz Massachusetsbay versammlen sich iährlich, doch dieses ist blos eine freundschaftliche Zusammenkunft und geschiehet keineswegen um sich dadurch eine collegialische Autorität anzumasen. Die erste Kirche in Neuengland, auf den Fus der Congregation in England, wurde zu Boston 1679. errichtet und bestehet noch. Im J. 1748 befanden sich in dieser Prov. Massachusetsbay ohngefähr 250 Versammlungen oder Gemeinen von Independenten, 7 Gemeinen von Missionarien und noch verschiedene von irrländischen Presbyte-

byterianern, Anabaptisten Quäkern und neuen Separatisten oder Methodisten.

Man sahe endlich die Nothwendigkeit ein, eine Schule zur Erziehung der Jugend und zugleich ein Seminarium anzulegen, woraus man geschickte Prediger nehmen könte. Zu dieser Anstalt vermachte ein gewisser Prediger Harvard im Jahr 1638 800 Pf. Sterl. von welchen es Harvards Collegium genannt wird; wozu sich die andern Colonien und verschiedene Privatleute nicht weniger freigebig erzeigten. Als das Gebäude zu New Town zu Stande war, bekam die Stadt den Namen Cambridge, den sie auch behalten hat. In den ersten Jahren war es weiter nichts als ein Gymnasium oder Schola illustris. Die jährlichen Einkünfte einer Fähre ohngefähr 60 Pf. Sterl. wurden dazu geschlagen und 1650 ward es privilegirt. Das itzige Gebäude dieses Collegiums bestehet aus 3 Seiten, davon die eine 1672 durch einen Beytrag der ganzen Kolonie aufgeführt war, und den Namen Harvards Collegium behielt; die andere Seite baute der Vicestatthalter Stoughton auf seine Kosten und diese bekam den Namen Stoughtons Collegium; die dritte wurde 1720 auf Kosten der Provinz aufgeführt und heist Massachusets Hall. Nahe bey der ersten Seite wurde eine Kapelle errichtet. Man bestimmte zugleich einen Fond zu einer öffentlichen

Bibliothek, die um so nöthiger war, da die Studenten wegen Seltenheit der Bücher nicht im Stande waren, welche zu kaufen. Der Grund dazu wurde mit den Büchern des D. Wilhelm Ames, Prof. der Theologie in Franecker, gelegt, dessen Witwe sich mit ihren Effecten nach Neuengland gewandt hatte. Aus Altengland wurden ansehnliche Geschenke theils an Büchern theils an mathematischen Instrumenten gemacht, so daß die Bibliothek zu Ende des vorigen Jahrhunderts gegen 4000 Bände stark war, und wenn sie gleich mit den meisten europäischen nicht zu vergleichen war, so übertraf sie doch gewis alle Büchersammlungen in Amerika. Diese Universität hat niemals höhere Grade ertheilt als den eines Magisters ausgenommen die Doctorwürde des einzigen Increaß Mather, denn ihre Privilegien erstreckten sich nicht weiter. Sie machten auch Niemand zum Magister wenn er nicht sieben Jahre in dem Collegium studirt hatte. Unter dem K. Wilhelm gaben sie sich zwar viel Mühe, ihre Privilegien zu erweitern und auch die Macht zu erhalten, Baccalaureen und Doctoren der Theologie zu creiren, sie erreichten aber ihren Endzweck nicht. Diejenigen, welche die Jugend auf dieser hohen Schule unterrichten, sind der Präsident und 4 Tutors oder Professoren der Weltweisheit, ein Prof der Theol. einer der hebr. Sprache und noch einer in der Philosophie.

Alle

Alle Protestanten, sie mögen übrigens von einer Kirche seyn, von welcher sie wollen, können ihre Kinder hier studiren und einen Gradus nehmen lassen. Ausserdem giebt es in Nordamerika noch 3 Collegia, nehmlich das in Virginien, welches im Jahr 1692 errichtet ist, das in Neu-Yerseys vom Jahr 1746. und das Yale-Collegium in Connecticut. Nur das letzte ist von der Kolonie privilegirt, so wie das Harvards Collegium welches auch Cambridge genennt wird. Es hat dieses weiter keinen Stos gelitten als vor einigen Jahren, da es ganz abbrannte. Neben demselben ist noch ein besonders Gebäude zur Erziehung der Indianer, von der englischen Gesellschaft zur Beförderung der Ausbreitung des Christenthums aufgeführt worden. Man hat ihm den Namen des indianischen Collegiums gegeben, es ist aber nicht zu Stand gekommen, und bald darauf in eine Buchdruckerey verwandelt worden.

2. In Connecticut. Hier trift man Presbyterianer und Congregationalisten an, deren Pfarrkirchen unter der Aufsicht der Landgerichte stehen. Es sind ohngefähr 150 gewählte Prediger ausser denen, die nur geduldet werden. Der Sonntag dauert bei ihnen, wie der Sabbath der Juden, von einem Untergange der Sonne bis zum andern; und dies ist bei allen Congregationalisten in ganz Neuengland gewöhnlich. Die Schulen sind gut eingerichtet und

bekommen einen Zuschuß von der Kolonie. Die Gesetze der Sabbathsfeier sind zu strenge und zu puritanisch, es scheint aber, daß sie allmählig in Abnahme kommen und schwerlich wieder erneuert werden dürften. Eine Mannsperson kan sich im 14. und ein Mädchen im 12 Jahr verheirathen, Niemand aber darf zur Ehe schreiten, wenn es nicht zuvor öffentlich bekannt gemacht wird, und nur der Richter in der Landschaft und der ordinirte Prediger darf Eheleute zusammen geben. In Ansehung der verbotenen Grade richtet man sich blos nach den mosaischen Gesetzen. Wer sich um die Gunst eines Mädchens ohne Erlaubnis der Aeltern oder Vormünder bewirbt, muß 5 Pf. Sterl. Strafe geben. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts hatten die Einwohner von Connecticut einen Beytrag zum Harvards Collegium gegeben. Da ihnen aber dieser Beytrag zu kostbar schien und die Entfernung zu gros war, so thaten die Prediger und obrigkeitlichen Personen der Generalversammlung den Vorschlag, selbst eine Collegialschule zu errichten. Es wurde also ein Entwurf dazu gemacht und ein Patent im Oct. 1701 darüber ausgefertiget, wodurch die Aufseher Vollmacht bekamen, die Stellen bey dieser neuen Schule zu besetzen, Grade in den Facultäten zu ertheilen, aus den öffentlichen Klassen jährlich Geld zu erheben. Die Stadt Sagbrook wurde zur Anlage des

Gebäu-

Gebäudes auserſehen und die Geſetze des Harvards Collegium dabey zum Grunde gelegt. Im Jahr 1705 wurden die Privilegien beſtätigt und der Titel ertheilet: Der Präſident und die Vorſteher des Yale-Collegium in NewHaven. Im Sept. ſollte jährlich eine allgemeine Zuſammenkunft des Präſidenten und aller Vorſteher ſeyn und wenn wenigſtens 6 einig wären, ſo ſollten ſie einen Präſidenten, Vorſteher, Profeſſoren und alle andre Stellen wählen und beſetzen können. Das Collegium ſollte auch, eben ſo gut wie andre, Ehrenſtellen in den Wiſſenſchaften ertheilen können. Verſchiedene Vorſteher ſuchten das Collegium durch Vermehrung der Ländereyen und Anlegung einer Bibliothek in mehrere Aufnahme zu bringen. Im J. 1714 bekam es einen Zuwachs von 800 Stück Büchern durch den Agenten der Kolonien in London, Dummer; 1732 bewilligte die Generalverſammlung dem Collegium noch 1500 Acker Feld; 1748 wurde auf öffentliche Koſten ein neues Gebäude 100 Fus lang, 40 Fus tief und 3 Stockwerke hoch erbaut. Es nahm dergeſtalt zu, daß ſich 1749 eilf Magiſter und 23 Baccalaureen darin befanden; hingegen waren damals im Harvards Collegium, das doch viel älter iſt und in einer weit gröſern Kolonie liegt, nur 9 Magiſter und 22 Baccalaureen. Im Jahr 1732 kam D. Georg Berkley, nachmal Biſchof zu

Cloyn

Cloyn in Ireland, nach Nordamerika, um daselbst ein bischöfliches Collegium anzulegen, lies aber diese Absicht fahren und kehrte wieder nach England zurück. Dieser zog das Collegium zu NewHaven selbst dem bischöflichen Collegium zu Williamsburg in Virginien vor, und schenkte deswegen sein in Rhode-Island erkauftes Landgut dem Yale-Collegium um davon Prämien an die geschicktesten Schüler in der griechischen und lateinischen Sprache auszutheilen. Dieser gelehrte Theologe schenkte dem Collegium überdies noch auf 1000 Stück Bücher. Im Jahre 1725 machte er eine Schrift bekannt: Vorschläge, um die Kirchen in Amerika besser zu besetzen, die Wilden zum christlichen Glauben zu bekehren und in dieser Absicht ein Collegium auf den bermudischen Inseln zu errichten. Er erhielt auch vom König Georg II wirklich ein Patent dazu. Ob nun aber gleich dieser Plan nicht zur Ausführung kam, so ist doch vor einigen Jahren für die Indianer eine Schule zu Lebanon in Connecticut angelegt worden. Ein gewisser Prediger Wheelok, gerührt von der Blindheit seiner Nebenmenschen, nahm vor 15 Jahren ein Paar indianische Knaben zu sich und vermehrte deren Anzahl alle Jahre sowohl an Knaben als Mädchen und auch einigen Knaben der Kolonisten, die als Mißionarien bey den Wilden gebraucht werden sollten. Bey der wichtigen Ausbreitung der englischen Herrschaft nach dem

letzten

letzten Friedensschluß ward diese Nothwendigkeit noch viel dringender. Er nahm deswegen auch Kinder der entferntern Indianer an, gab ihnen Unterricht, Kleidung und Unterhalt, ohne einen gewissen Fond dazu zu haben. Er zeigte also öffentlich an, daß er gegenwärtig 20 in seiner Schule zu Lebanon habe, die zum Dienst bereit wären, und daß bereits 12 theils Engländer, theils Indianer sich als Prediger oder Lehrer mit dem glücklichsten Erfolg unter den Wilden befänden, für deren Unterhalt er sorgen müste. Er wär bisher von verschiednen Kirchen in Alt- und Neuengland ansehnlich unterstützt worden. Da aber itzt viele unter den sechs indianischen Nationen ein Verlangen äusserten, ihre Kinder im englischen Reden und Schreiben, in der Religion u. s. w. unterrichten zu lassen, so habe er den Prediger Whitaker und den Occom, als seinen ersten indianischen in der christlichen Religion erzogenen Schüler und Missionar, nach England geschickt, um Beysteuern zur Erbauung einer indianischen Schule und eines Seminariums für Missionarien zu sammlen. Bey dem mitleidenswürdigsten Zustande der Wilden, da sie von jeher eine wahre Plage der Kolonien gewesen, deren Grenzen verwüstet, die Kolonisten gefangen weggeführt und oft auf die unmenschlichste Weise gemartert und getödet hätten, habe er einen Plan zu ihrer Bekehrung gemacht, und wär durch Mildthätigkeiten edelmüthig

müthig unterstützt worden. Der Unterhalt von 3 Missionarien, 8 Schulmeistern und ein Paar Dolmetschern, die sich im wilden Gegenden 3 bis 4 hundert Meilen weit aufhielten, nebst einer Schule von 22 Indianern, die durch mehrere aus den angesehensten Familien verstärkt werden würden, falle den Kolonien zu schwer. Nach der Ankunft dieser beyden Mißionarien in London 1766 wurde auch eine Subscription eröfnet um diese löbliche Schulanstalt zu befördern.

3. In Rhode Island. Diese Kolonie wurde anfänglich von schwärmerischen Leuten als Antinomianern Brownisten und andern Sectirern angebauet. Der obenerwähnte erzschwärmerische Prediger Williams, der soviel Unruhen zu Salem und in der dasigen Gegend angestiftet hatte, errichtete, als er von da vertrieben wurde, zuerst eine Gemeine zu Providence in dieser Provinz. Die ersten Versammlungen bestunden aus Anabaptisten, welche noch itzt die gröste Anzahl der Kolonisten ausmachen, und sich von den Presbyterianern und Independenten nur darin unterscheiden, daß sie erwachsene Kinder taufen und nicht mit Wasser besprengen, sondern eintauchen. Einige haben keinen Ort zum Gottesdienst, andre unterscheiden sich noch durch besondre Meinungen, z. B. daß es nicht recht sey, mit oder in Gegenwart Ungläubiger zu beten

beten, und daß ein Prediger des Evangeliums keine menschliche Gelehrsamkeit nöthig habe. Im Jahr 1698 fanden sich auch Congregationalisten ein, sie bekamen aber erst im Jahr 1720 einen Ort zum öffentlichen Gottesdienst in NewPort und im Jahr 1728 errichteten sie eine zweite Kirche. Es giebt auch noch verschiedene andre Gemeinen von Congregationalisten, aber keine auf den Fuß wie in Holland, Schottland, Genf und wie die Hugonotten in Frankreich. Quäckerversammlungen giebt es viele in der ganzen Kolonie und auch eine kleine Anzahl von Juden. Die Kirchspiele geben hier keine besondre Abgaben zum Unterhalt ihrer Geistlichen, sondern es werden 4 Missionsprediger, wie auch die andern Prediger und Schulmeister dieser Provinz, von der oben gedachten englischen Gesellschaft zur Beförderung der Ausbreitung des Evangeliums ausserhalb Europa, unterhalten. Weil vermöge des Königl. Patents eine vollkommene Gewissensfreiheit eingeführt ist, so werden die Bedienungen von Personen bald aus dieser, bald aus jener Secte besetzt. Aus besondrer Achtung dieser Secten für den Sabbath entstund ein Zweifel, ob es erlaubt sey, den ersten Tag in der Woche Sonntag zu nennen. Man hies ihn deswegen allemal den Tag des Herrn oder Sabbath. Als man das Wort Sonntag erst zu einem Ueberbleibsel der Abgötterey gemacht hatte, so machte man sich

auch

auch aus den Namen der meisten übrigen Wochentage und Monate ein Gewissen. Anstatt also Montag, Dienstag zu sagen, sagte man, der zweite, dritte Tag der Woche, und anstatt März, April u. s. w. der erste und andre Monat u. s. f. Z. B. der dritte Tag des zweiten Monats. Von 1636 an wurde dies in allen öffentlichen und Privatschriften genau beobachtet. Ja es thaten es sogar viele während des Interregnums in Altengland. Itzt ist es nirgends mehr als bey den Quäckern gebräuchlich. Um allen päbstlichen Anschein zu vermeiden setzten sie zu dem Namen der Apostel und Kirchenväter niemals das Wort heilig hinzu. So verfuhren sie auch bey Benennung der Oerter. Alle Fast- und Festtage der englischen Kirche wurden abgeschaft, aber dergleichen oft, wenn es Gelegenheit gab, angeordnet, welches bis auf den heutigen Tag geschieht. Katholicken giebt es hier, wie in ganz Neuengland, gar wenige, ausser in Pensilvanien und Maryland.

Die Fortsetzung folgt künftig.

ACTA
HISTORICO-ECCLESIASTICA
NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten

und

Urkunden

zu der

Kirchengeschichte

unsrer Zeit.

Neun und zwanzigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar, bey Carl Ludolf Hoffmann,
1778.

Inhalt.

I. Zustand der evangel. Missionen in Ostindien, im J. 1774. S. 571.

II. Beschluß des Beytrags zur Religionsgeschichte von Neuengland, S. 604.

III. Einrichtung des neuen Seminarii philologici zu Erlangen, S. 608.

IV. Lebensgeschichte Herrn D. J. F. Reuß zu Tübingen, S. 623.

V. Abermaliges Schreiben an das Corpus Evangelicorum zu Regensb. in der Gerstlacher. Erbschaftssache, S. 645.

VI. Nachricht von der zweyhundertjähr. Jubelfeyer des Henneberg. gemeinschaftl. Gymnasiums zu Schleusingen, S. 655.

VII. Königl. Dänische Verordnungen für das Herzogthum Holstein,

1. wegen besserer Beförderung verdienter Prediger, S. 671 f.

2. wegen Abstellung des Beichtsitzens am Sonnt. vor dem Gottesdienste, S. 672 f.

3. wegen Abschaffung des Exorcismus in den vormalig. grosfürstl. Landen, S. 673 f.

4. wegen des zweyjähr. Aufenthalts der Studirenden zu Kiel, S. 674 f.

5. wegen der mit den Candidaten des Predigtamts anzustellenden Prüfung, S. 676 f.

VIII. Etwas von dem Zustande der theol. und philos. Facultät auf der kathol. Universität zu Breslau, S. 695 f.

IX. Herrn J. G Schröters Nachr. von den Jubelpriestern des Stifts Merseburg, seit der Reformation, S. 698.

I.

Zustand der evangelischen Missionen in Ostindien im Jahr 1774.

Vierter Beytrag (*).

1. Zu Trankenbar, allwo Missionarien sind, die Herren Kohlhof, Zeglin, Maderup, Klein, König, John.

Nach dem im XIII. Stück der von dem Herrn Prof. Freylinghausen herauskommenden neuesten Geschichte der evangelischen Missionsanstalten in Ostindien (1776) zuerst gelieferten kurzen Bericht vom Jahr 1774 hat die ganze Anzahl der Getauften und Recipirten in 468 Seelen bestanden. Die portugiesische Gemeine war mit 22 vermeh-

(*) Eine Fortsetzung der bisher von dem berühmten Herrn D. Lüderwald eingesendeten Nachricht. S. Acta hist. eccl. nostri temp. XXV Th. S. 1. f.

mehret, worunter 13 Heiden waren. Die tamulische Stadtgemeine mit 114, worunter 56 Heiden, die andern Römische und Kinder waren, die tamulische Landgemeine mit 332 Seelen. Unter diesen waren 236 erwachsene Heiden, auch eine marattische Familie, von jenseit der Küste, von 5 Personen, welches die erste aus dieser Nation ist, und die zu mehrern Hofnung giebt, da sie sich hernach auch wohl verhalten, p. 140. Ein Missionarius hatte zum Besten der Gemeine eine Reise nach Tanjour und Tirutschinapali gethan, und der Landprediger Philipp besonders nach Tanjour. Nur ist der bereits gemeldete sel. Abschied des Herrn Missionarius Leidemann das einzige traurige in diesem Jahr für die Mißion gewesen.

Die Verkündigung des seligen Evangelii Jesu Christi, ist auf dieselbe Art, wie wir schon mehrmals dargelegt haben, fortgesetzt worden, und wollen wir nur etwas zur Probe wieder anführen. — So wurde einem der von der Herrlichkeit Gottes und seiner schuldigen Verehrung belehret war, auf die Frage: was denn bey uns zu holen sey, gezeiget, wie Vergebung der Sünde, Gnade Gottes, Heiligung und ewige Seligkeit im Christenthum zu erlangen. Ein anderer aber sagte: wenn der Herr Jesus ruft, so werden wir kommen — oder, so wie es einem in den Kopf geschrieben,

ben, so geht es, welches auf einen von ihnen angenommenen unbedingten Rathschluß Gottes gehet, p. 14. 129. Einige gestunden unter einander: — Wenn gegen das Vorgetragene etwas einzuwenden wäre, so müste es geschehen; wenn aber nichts dagegen eingewendet würde, so würde zugestanden, daß alles die Wahrheit sey. — Man bat sie, ihre Zweifel vorzutragen, sie brachten aber nichts als gegen ihre eigene Erkenntniß und Ueberzeugung streitende Sachen vor welches selbst einer freywillig gestund: daher wurden sie desto mehr gebeten, der Wahrheit gehorsam zu werden. — Da Jsuren im Herzen wäre, meinte ein anderer, so brauchte man des äussern nicht. Als man ihm aber zeigte, was Jsuren für einer gewesen, gab er nach, und sagte selbst einige Verse aus ihrem Sittenlehrer Suravakier wider das Götzenwesen her, p. 11. Bey einer andern Gelegenheit, als einem Christen die gewöhnliche Schmachrede gesagt worden, daß er in ein ander Geschlecht gekrochen wäre, wurde den Heiden gezeiget, was ein gewordener Christ für ein unseliges Geschlecht verlasse, und in wessen Gemeinschaft er trete, p. 17. Manche versprachen herbey zu kommen, wenn man sie von den Herrndiensten losmachte, dagegen ihnen das gehörige gesagt wurde. Ein heidnischer Poet, der mit den Missionarien viel bekannt war, wurde sehr gerührt, als man ihm sagte: er

habe den Herrn Jesum bisweilen in Sinngedichten, die er zu dem dasigen tamulischen Calender gemacht, besungen: er müsse eilen, ihn auch als seinen Heiland anzunehmen. Er bekam bald hernach eine Krankheit. Man ermahnte ihn darin ernstlich, er gab einige Hofnung, starb aber noch denselben Abend. Und solcher beweglichen Vorstellungen finden sich die Menge bemerkt.

Die Arbeit an der Gemeine ist, obgleich die Anzahl der Missionarien geschwächet und die vorhandenen auch viele Last haben, doch im Segen fortgegangen. Ausser den öffentlichen Predigten und Unterweisungen sind die Zubereitungen zum ersten heil. Abendmahl, die besondern Bearbeitungen der Glieder der Gemeine vor dem heil. Abendmahl, die guten Bezeigungen derselben in der Beichte, die besondern Ermahnungen, an Gesunden, Kranken und Sterbenden, und deren Beweisen dabey, gnugsame Zeugniße, daß das Wort Gottes unter ihnen wachse, ob sie gleich nicht leugnen, daß sich auch träge und böse darunter finden. Hievon aber lässet sich nicht wohl ein Auszug geben, sondern es wird dieses in dem XIII. u. XIV. Stück unter der Abtheilung von Trankebar num. 2. selbst nachzulesen seyn.

Die Tauf- und Receptionshandlungen sind in diesem Jahr ansehnlich gewesen. Z. B. die

die vierte bestand aus 64; die fünfte aus 54 Personen; am 1 Julii aus 68 Heiden, und 16 Römischen; am 14 Aug. aus 53 Getauften; am 16 Oct aus 22 und 11 Römischen. Bey den meisten hierunter geschahen alle die guten Aeusserungen und Versicherungen, die man von ihnen als zarten Anfängern im Christenthum erwarten konnte.

Unter den am 9 Dec. ausser den getauften, recipirten 6 Römischen, war ein merkwürdiger römischer Catechet Arulanandern, dessen Leben wir so kurz als möglich ausziehen wollen, XIV. p. 141—149. Er war von Jugend auf nachdenkend, fragte seinen Vater, der noch im Heidenthum lebt, schon im 7. Jahre: wer diß alles erschaffen habe, wie und von welcher Beschaffenheit der Schöpfer dieser Werke sey? was aus ihm rede, was in ihm denke ꝛc. Dem Vater waren dergleichen Fragen ungelegen, und dem Schulmeister, an den man ihn verwies, eben so sehr. Er ging im 9. Jahr aus seines Vaters Hause, und suchte Leute, die ihn unterrichten könnten. Man wieß ihn nach Parhani, auch in die Wüsten und Gebürge, wo sich Heilige und Büssende aufhielten. Allein er lernte von ihnen nur Arzneyen und heidnische Gelehrsamkeit, nicht aber, was seine Seele suchte. Sein Vater nahm ihn wieder nach Hause, und wegen seiner strengen Lebensart wurde er fast

für einen Heiligen und Wunderthäter gehalten, da er wenig redete, und immer tiefsinnig war. Er begab sich auch nach dem berühmten Götzenort Rameſuram, lernete etwas von der allda florirenden Gelehrsamkeit, einige erlernte Gebeter hersagen, sich in Hölen aufhalten, von Früchten leben, bey zurückgehaltenen Athem in sich eingekehrt seyn, und denn auf die Gänge des Athems und die in sich vorgehende Dinge achten. Er kam dadurch zu dem Ruhm eines Niani, oder Gelehrten und Poeten, bekam viel Schüler, so daß er reichlich leben, Palankin und Pferd halten konnte. Er ward aber doch in seiner Seele nicht ruhig, kam darauf eine Zeitlang nach Tanjour, wo man ihn gebrauchte, dem Könige eine die Wollust vermehrende Medicin zu verfertigen: aber er bekam darüber Nachstellungen und muste flüchten. Auch wurde er in Maiaburam verfolget, weil er eine heidnische Ceremonie anstellte, woran alle Geschlechter durch einander mit Fleischessen und starken Getränke Theil nahmen Einige lobten dis als Weisheit und Heiligkeit, andere aber verabscheueten es, und brachten ihn ins Gefängniß, woraus er aber wieder entkam Darauf kam er nach Careikal, einem französischen Ort, wurde mit einem Römischen bekannt, der ihm ein für die christliche Religion geschriebenes Buch zum Lesen gab. Weil er nun darin mehr Unterricht als bisher

her vom göttlichen Wesen fand, so unterredete er sich mehr mit Römischen wegen der Religion, und wurde schlüßig, sie anzunehmen: denn was ihm von Gott und der Erlösung durch Jesum Christum beygebracht wurde, gefiel ihm; nur die Fürbitte der Heiligen, ihre Verehrung und der Bilderdienst wollte ihm nicht gefallen, und er entdeckte darüber seine Zweifel offenherzig, wogegen er sich mit der Antwort begnügte, daß dis keine eigentliche Verehrung der Anbetung sey, sondern nur eine Erinnerung an ihre Thaten und Tugenden. Man versprach ihm, ohnerachtet er fast gar nicht unterrichtet wurde, einen Catechetendienst. Er zog sich aber wegen seiner Offenherzigkeit bald den Verdacht zu, daß er würde ein Ketzer werden, und ein römischer Catechet aus Besorgniß wegen seines Brods vermehrete diesen Argwohn. Doch nach vielen Bedenklichkeiten wurde er endlich mit seinem Weibe bey den Römischen getauft, bekam einen monatlichen Gehalt, auch Geschenke an Gelde und Früchten. Seine Anverwandten, Eltern und Landesleute wurden sehr böse über seinen Zutritt zum Christenthum, suchten ihn erst mit Güte abwendig zu machen: als er ihnen aber seine Gründe der Aenderung vorstellte, wurden sie noch mehr erbittert, versagten ihm Feuer und Salz, fingen gerichtliche Streitigkeiten mit ihm an, und brachten ihn dahin, daß er seinem An-

theil am väterlichen Vermögen schriftlich entsagen muste. Als er von Hause nach Careikal zurück wollte, rottete man sich in einem Dorfe zusammen, schlug ihn, riß ihm die Kleider vom Leiber verbrannte dieselben, seiner Frau zündete man die Haare auf dem Kopfe an, welches aber ihre Mutter auslöschte. Man band beyde zusammen, und schleppte sie fort, endlich als man das Beten, so er that, für Anschläge der Entrinnung ansahe, führte man seine Frau von ihm weg, er wurde 5 Tage lang in Verwahrung gehalten, und man hatte vor, ihn heimlich zu ermorden. Als er sich durch alles dieses, nicht schrecken ließ, und bey den Heiden keine Vorstellungen, daß ihr Unrecht höheres Orts würde untersucht werden, was helfen wollte, sagte er in der gräntischen Sprache einige Ausspräche her, die für große Religionsgeheimnisse gehalten werden. Ein Bramaner der dis vernahm, würdigte ihn darauf seines Schutzes, und befahl, ihm auch seine Frau wieder zu geben, und als dis nach Tanjour gemeldet wurde, so ergieng auch der gerichtliche Befehl dazu, die Anführer wurden gefangen gesetzt, hart tractirt und endlich ihre Weiber in Verhaft genommen, bis daß jenem seine Frau ausgeliefert wäre, welches hierauf erfolgte. Als er auf die Art nach Careikal wieder kam, gingen die Verfolgungen wieder an, der Priester aber der ihn getauft hatte, schützte ihn,

und

und setzte ihn als Catecheten an einen andern Ort, wo er 9 Monat stund, viele zur Annahme der römischen Lehre brachte, in seinem Unterricht aber auch die Sachen mehrentheils wegließ, woran er zweifelte, zumal bisweilen ein Priester so ehrlich war und gestund, daß vieles nur um des gemeinen Haufens willen sey, daß man nur diesen die Bibel nicht müsse geben, die Ketzer hätten das wahre Wort Gottes, erklärten es aber nach ihrem Gutdünken. Weil aber die Verleumdungen gegen ihn nicht nachließen, so ging er nach Pondicheri, und ließ sich zu weltlichen Geschäften gebrauchen. In solchen Verrichtungen kam er auch nach Poreiar, unterredete sich allda mit dem Landprediger Ambros, und besuchte den evangelischen Gottesdienst andächtig und aufmerksam. Er unterredete sich mit den Herrn Missionarien, vertheidigte und entschuldigte noch Anfangs die römische Lehre. Das neue Testament aber, das man ihm gab, und das er vorhin nie gelesen, öfnete ihm die Augen, und zeigte ihm die Falschheit vieler bisher geglaubten Erdichtungen handgreiflich, als daß Maria und andere Heiligen viel Wunder gethan, und der heil. Johannes selbst geschrieben habe, daß Maria wunderbar gen Himmel gefahren wäre. Er las das neue Testament und andere evangelische Bücher, und da er endlich seinen Entschluß die Wahrheit anzunehmen eröfnete,

gab er doch zu erkennen, daß er noch einmal wegen seiner Sachen nach Pondicheri gehen wollte. Man stellte ihm vor, da seine vorhabende Aenderung eben kein Geheimniß hatte bleiben können, wie viel Versuchung und Gefahr für seine Seele damit verbunden wäre. Er gab nach, gieng aber doch noch einmal nach Careikal, und nahm das neue Testament mit in die dasige römische Kirche. Dis machte großes Aufsehen, und als ihm der Pater dis aus den Händen reissen wollte, so hielt er es vest, und verlangete, er sollte ihm beweisen, daß es Irrthümer enthielte. Der Pater aber stieß ihn aus der Kirche, excommunicirte ihn, und verbot allen Umgang mit ihm. Er kam darauf mit seiner Frau nach Trankebar in die Präparation. Der Frau aber wollte es allda nicht gefallen, daß man ihnen nur den nothdürftigen Unterhalt gab, und daß in der Präparation nur meist geringe Leute waren. Er aber redete ihr zu und sagte: „Daraus kann man sehen, daß diese Lehre „Wahrheit ist; da die Römischen uns gleich bey „unserm Zutritt leibliche Vortheile versprechen; „diese Priester aber verkündigen die lautere „Wahrheit, geben den Präparanden nur den „nothdürftigsten Unterhalt, und sagen: wenn „es euch nicht hauptsächlich um die Wahrheit „zu thun ist, so könnt ihr wieder gehen." — Er blieb auch mit ihr beständig, und empfing das h. Abendmahl gar andächtig, und bewies auch

her-

hernach mit Wort und Exempel seine Redlichkeit, so daß man sich viele gute Hofnung von ihm machet.

Die beyden ältern Landprediger Ambros und Diogo sind alt und schwach, und können ausser Privatzuredungen, davon wir eben eine gesegnete Probe vernommen, nicht viel Dienste mehr leisten. Der dritte aber, Philipp leistet bey der Stadt- und Landgemeine sehr große Hülfe. In Tanjour hat er 11 Heiden unterrichtet und getaufet, und auf dem Hin- und Herwege das Evangelium mit gutem Beyfall verkündiget, wovon die Früchte noch zu hoffen stehen, und so hat er auch an den Christen redlich gearbeitet. Die andern Mitarbeiter beweisen sich ebenfalls nach ihrem Maaße treu und fleißig, sonderlich aber ist der Catechet Rajappen in Tanjour vorzüglich geschickt und fleißig, wovon auch einige Proben angeführet werden, als ein Religionsgespräch mit einem römischen Catecheten allda, der aber nichts als Lästerungen gegen uns, und sonderlich gegen Lutherum vorgelesen und gar keine Gegenvorstellung hören wollen. Die Missionarien wollen sich diesen Mann bey dem Missionscollegio zum vierten Landprediger ausbitten.

Drey Schiffe sind aus Copenhagen glücklich angekommen, mit deren einem der bisherige Herr Gouverneur Ardeste zurück gehet,

gehet, der ein großer Freund der Mission gewesen, und dessen Frau Gemahlin sonderlich in Werken der Liebe gegen die armen Christen excellirt hat. Sonst wird noch angeführt, daß die Inquisition zu Goa auf Königl. Befehl abgeschaft worden; daß die Portugiesen ihre Macht allda verstärkt haben, und der Bischof von Halicarnassus ein Regiment von ihnen commandire.

Nun haben wir auch die Nachricht von zwo neuen Missionarien zu geben, die die göttliche Vorsehung angewiesen. Der eine, so für Tirutschinapali bestimmt ist, ist Herr M. Joh. Jakob Schöllkopf, aus Kirchheim unter Teck bey Stuttgard, von guten aber armen Eltern gebohren 1748. Man wollte ihn anfangs nicht zum Studiren lassen, welches ihm sehr nahe gieng, doch redete man darüber den Eltern zu, und er kam aus der Stadtschule seines Orts im 14. Jahr in das Gymnasium zu Stuttgard, zumal da er wie alle Kirchheimer Bürgerssöhne, welche Theologie studiren, aus dem dasigen adel. Stift ein Stipendium von 300 Fl. zu hoffen hatte. Er studirte hernach zu Tübingen in dem hochfürstl. Stipendio, wurde 1772 examinirt, und nach einer zweyjährigen Condition eine Zeitlang Vicarius eines alten Predigers bey Stuttgard. Allhie wurde ihm das Missionswerk sonderlich durch einen Candidat

didaten bekannt, der den Beruf dazu erhalten, aber durch Abrathen wieder anders Sinnes geworden: er hingegen bekam dazu Lust und gab die Versicherung es anzunehmen, wenn er dazu den Beruf bekäme. Seit dem lag ihm dis immer im Sinn, und er überließ es göttlicher Fügung. Ein ungenannter Freund meldete diese Neigung dem Herrn Prof. Freylinghausen, welcher sich seinetwegen an einen Lehrer in Stuttgard wendete. Dieser kannte die Fähigkeit und Willigkeit des Herrn M. Schöllkopf, und trug ihm die Vocation an, welcher er auch willig folgete. Des Herrn Herzogs von Würtenberg Durchl. ertheilten ihm als einem Landeskinde und Stipendiaten die Entlassung, mit der gnädigsten Bewilligung des Regressus ins Vaterland für ihn und seine Nachkommen: auch seine Mutter erklärte sich, ihn bey einem Beruf nicht hindern zu wollen, wobey er des Willens Gottes versichert wäre. Er kam also im Jul. 1776 zu Halle an, legte da einen Grund in der englischen Sprache, gieng den 3 Sept. nach W...nigerode, wo er von dem hochgräflichen Consistorio examinirt und ordinirt wurde. Von da reisete er nach Holland, hielt sich in Amsterdam und Rotterdam einige Tage auf, und kam den 13 Oct. glücklich zu London an. Am 29 Oct. wurde er der hochlöblichen Gesellschaft von Fortpflanzung der Erkenntniß Christi vorgestellet, das nöthige darauf zu

seiner

seiner Reise besorgt und er nach Portsmouth abgefertiget, um mit dem Schiffe the Princess Royal abzugehen. Unterm 17 Jan. 1777 hat er zuletzt aus Yarmouth am Ende der Insel Wight geschrieben, und von da wolle ihn Gott glücklich an seinen Ort gelangen und in grösstem Segen stehen lassen.

Der andere, für Trankebar bestimmte, Missionarius ist Herr Christian Pohle, aus Drehna in der Niederlausnitz gebürtig 1744. Sein Vater war zuerst nur Schäfer in Drehna, und hernach Schaafmeister der gräflichen Herrschaft Drehna. Seine Eltern erzogen ihn nach ihren Umständen mit aller Sorgfalt zum Herrn. Er hatte ein groſses Verlangen zum Studiren, so ihm aber nach menschlichen Ansehen unmöglich war. Er führte seine Bibel mit in der Hirtentasche und laſs dieselbe bey dem Hüten der Schaafe. Er war in den Kriegeszeiten in Gefahr wegen der Werbungen, doch entgieng er ihnen glücklich. Im 19 Jahr nach einer überstandenen harten Krankheit nahm ihn der Herr Pastor Lippak zu Drehna in seinen Unterricht 1763 und auch der Herr Pastor Paschke zu Grosjeser nicht weit davon arbeitete mit an ihm. Er gelangte unter diesen braven Männern so weit, daſs er die Universität Leipzig 1766 beziehen, und die dasigen berühmten Lehrer nützlich hören konnte. Sonderlich genoſs er viele Wohlthaten

thaten von dem Herrn M. Degenkolb an der Thomaskirche, und da auch seine Eltern in bessere Umstände kamen, konnten sie ihn mit unterstützen, bis er 1769 im Oct. von Leipzig abgieng. Er hielt sich darauf 3 Vierteljahr bey seinem ehemaligen Lehrer Herrn Pastor Paschke auf, kam im Jul. 1770 zu einem adel. Herrn zu Dahme in Condition, und blieb bey ihm 4 Jahr. Von da wurde er als Hofcatechet nach Wernigerode berufen, wo er den Bergleuten wöchentlich zu predigen, und mit den Kindern von der Hofgemeine Schule zu halten hatte, allda genoß er von Hohen und Niedrigen viel Gutes. Ein Prediger und Freund der Mission, den es schmerzte, daß es so schwer hielt, Subjecta zur Mission zu finden, schlug ihn schon 1774 als er nach Wernigerode gekommen, als ein gutes Werkzeug dazu vor. Man konnte aber wegen dieser erst geschehenen Veränderung es ihm noch nicht antragen, bis man solches im folgenden Jahr mit Erlaubniß seiner gnädigsten Herrschaft that. Seine Eltern konnten sich erst nicht entschließen, ihn von sich zu lassen, bis sie endlich in einem gar erbaulichen Schreiben, das sein Bruder abgefaßt, und im XIII St. p. 106. zu lesen, dazu consentirten.

Zugleich gieng auch mit ihm ein neuer Missionsmedicus, Herr D. Joh. Dav. Martini aus Ziesar gebürtig ab, und ein munterer

Jüng-

Jüngling, Wilh. David Becker, welcher daselbst in der Buchdruckerey, der Correspondenz und andern solchen Angelegenheiten ein Gehülfe seyn wird. Sie kamen den 2 Oct. 1776 zu Copenhagen an. Herr Pohle wurde nach vorgängigen Examen am 1 Nov. ordinirt. Der Herr Bischof Harboe rühmte dabey wieder den apostolischen Fleiß und Treue der Herren Missionarien, und bat ihn beweglich, solchen würdigen Vorgängern nachzueifern, welches man ohne Zweifel hoffen kann. Es ward darauf seine Vocation, Naturalisationsbrief und alles andere nöthige ausgefertiget. Unter seiner Tischgesellschaft in Copenhagen war auch ein in Lappland 8 Jahr als Missionarius gewesener, Herr Sandberg, welches wir zu bemerken nicht undienlich finden. Sie giengen mit dem Schiffe schon den 27 Dec. 1776. unter Segel von Helsingor, musten aber wegen wiedrigen Wind und Wellen zweymal zurück, bis sie endlich den 7 Jan. in See stechen konnten, und nun wird Gott das Schiff und auch sie haben glücklich ankommen lassen, und was wir dabey von Herzen wünschen, kann ein jeder leicht erachten.

Nun ist man noch um 2 Missionarien nach Trankebar bemühet, und die gütige Vorsehung Gottes wolle auch diese bald und aufs beste zuführen.

Die

Die Liebe und Wohlthätigkeit gegen die Missionen ist in dem Jahr 1776 nicht minder ergiebig und erfreulich gewesen. Wir zeichnen einiges von den wichtigsten Posten aus, und das übrige wird man in dem XIII. und XIV. Stück selbst nicht ohne Vergnügen lesen können. Ein 71jähriger Gönner schickte in zweymalen zusammen 60 Ducaten p. 111. 116. Aus dem Würtenbergischen erfolgte eine Collecte von 279 Fl. und noch aus einem Orte dieses Landes folgten 110 Fl. Aus Memmingen kam eine Collecte von 111 Fl. Aus Cöthen als ein Geschenk zweyer hoher Personen 149 Rthlr. Noch ein vieljähriger Gönner assignirte 20 Pf. Sterl. auf London. Eine Bürgermeisterswittwe in Pommern und Verwandtin von einem Missionario übermachte 100 Rthlr. Die Collecten in London aus dasigen evangelischen Gemeinen betrugen voriges Jahr 145 Pf. und zu Ende des verwichenen Jahrs war die Summa 148 Pf. Sterl.

2. Zu Woeperi bey Madras, allwo Missionarien die Herren Fabricius und Breithaupt.

In dem Jahr 1774 hat die Vermehrung der Gemeine allda in 156 bestanden, nemlich 108 Seelen sind bey der tamulischen Gemeine aus den Heiden und Römischen hinzu gethan, bey der portugiesischen 13 Seelen, worunter

ein muhamedanischer Jüngling sich befunden. Die übrigen sind Kinder gewesen. XIII. St. p. 47.

Ausser den Verrichtungen des öffentlichen Gottesdienstes und der Besorgung der Schulen sind auch wöchentlich mehr als einmal die Heiden zur Bekehrung zu Gott ermahnet worden. Sie berichten davon überhaupt, daß es den Heiden an einiger Ueberzeugung von der Wahrheit und Vortreflichkeit der christlichen Religion nicht fehle: nur die äusserlichen und fleischlichen Hinderniße sind bekannt. Daher manche versprechen hinzu zu kommen, aber leicht darin zurück gehen. Andere loben die vorgetragene Wahrheit, und bitten auch wohl um weitere Belehrung darin, aber es gehet ihnen meistens eben so, und vornemlich sind besondere Umstände die Handleitungen daß sie endlich überwogen und hinzu gebracht werden. In diesem Jahr hat die Furcht vor dem Einfall einer starken marattischen Armee, deswegen sich auch die Mission nicht wenig in Einschränkung auf allen Nothfall setzen müssen, manchem Gelegenheit geschaft, das Evangelium zu hören. Eben so ist in demselben auch eine große Theurung gewesen, worin aber die Vorsorge Gottes doch der Mission und den meisten Gliedern der Gemeine das Nothdürftige beschereet hat. Es ist diese mit eine Anleitung gewesen, daß manche zum Unterricht gekommen, und da die

Herren

Herren Missionarien darin ziemlich erfahren sind, die welche eine gute Absicht haben, von denen die nur eine Zeitlang Speise für den Leib suchen, zu unterscheiden, so haben sie manchen an der Seele durch Erkenntniß der Wahrheit gedienet, dem sie zugleich im Zeitlichen mit etwas Unterhalt und Anweisung zur Arbeit geholfen haben. — Gott hat auch für diese gutgesinnte Dürftigen verschiedene Wohlthaten allda bescheret, als von einem Capit. Lieuten. Manoury 70 Pagoden (eine Pagode thut 2 Rthlr.) von einer gottseligen englischen Dame Elisabeth Wood 100 Pagoden, und darauf noch am Christfest 50 Pagoden.

Herr Fabricius hat zwey Reisen zum Besten des Evangelii gethan. Eine nach Welur, wo ein Catechet verschiedene Leute unterrichtete. Weil sie aber damals in Arbeit abwesend waren, so konte er nur 4 Sclaven die heil. Taufe ertheilen. Vor der englischen Garnison wurde von ihm Gottesdienst gehalten, 26 empfingen das heilige Abendmahl, einige Kinder wurden getauft, und etliche mit Erlaubniß des Commendanten getraut, und mit den Teutschen eine Privaterbauung gehalten. In Sadras wurde auch Predigt gehalten, einige Kinder getauft, und auf dem Hin- und Herwege mit Heiden zu ihrem Heil gesprochen.

In gleicher Art hat der Herr Misionair Hüttemann aus Cudelur, und Herr Missionair Schwarz aus Tirutschinapali sie zweymal besucht, und ihre Gemeinen auch in öffentlichen Vorträgen erbauet.

In der Druckerey ist ein tamulisches und englisches Dictionarium in der Arbeit, desgleichen ein Zeugniß gegen die Lehren der römischen Kirche, welches in dortiger Gegend sehr nöthig ist.

3. Zu Cudelur, allwo Missionarien die Herren Hüttemann und Gerike.

Hier ist die Gemeine im Jahr 1774 mit 108 Seelen vermehret worden. Von Heiden sind 52 getauft, 36 Römische aufgenommen, und 20 Kinder getaufet. XIII St. p. 80.

Unter den ersten war ein Hofnungsvoller Jüngling, und von den Christen so geliebet, daß einige Familien baten, ihn als ihr Kind aufnehmen zu dürfen, damit er künftig eine ihrer Töchter zum Weibe nehmen könnte. Böse Leute aber machten dis rückgängig, und leiteten ihn dahin, daß er an einen andern Ort zog. p. 49. Ein römischer Mensch aus Pondicheri wollte sich bey der ersten Präparation sehr zudringen, versprach güldene Berge, und wie viel angesehene römische Leute er wollte zu unserer Kirche bringen, —

allein

allein, wenn man ihm wollte zu einem guten Dienst verhelfen. Man versprach ihm die Aufnahme, wenn er würde die Probe aushalten, seine Versprechungen aber erkannte man bald als unbedeutend, und gab ihm zu verstehen, daß man keinem Heiden noch Römischen auf sein Wort glaubte, bis er sich eine Zeitlang durch sein redliches Verhalten glaubwürdig gemacht hätte. Wie er so viele Vorsichtigkeit merkte, bat er um Urlaub zu seinen Verwandten zu gehen, kam aber nicht wieder.

Vom 7—10 Jan. stellte Herr Hüttemann eine kleine Reise ins Land an. Allda bemerkte er hin und wieder gute Bewegungen unter den Landleuten, welches bey trägen und gedankenlosen Malabaren eine gute besonders angenehme Sache ist, jemehr das Gute allda unter Dornen und Disteln hervorkommt; woraus ihm eine grose Freudigkeit und Ermunterung in seinem Beruf entstand. Es geschahen hin und wieder sehr nachdrückliche Vorstellungen gegen das Götzenwesen, sonderlich gegen den Sonnendienst, die zwar wohl angenommen, aber die Aenderung darauf noch immer hinausgeschoben wurde. Auch wurde das heil. Abendmahl an 14 Personen nach einer guten Zubereitung ausgetheilet.

Die Hülfe der Catecheten in den Unterredungen und Herbeyrufungen der Heiden ist

noch immer sehr wichtig. So hatte sich ein neu gewordener Christ noch als Heide mit einer Person versprochen, zweifelte aber hernach, ob ihn die Person wegen ihrer großen heidnischen Verwandschaft heyrathen würde. Der Catechet Jesadian aber, der diesen Menschen herbeygebracht, und sich durch viele solche Fälle verdient machet, wandte sich auch an diese Person, und brachte sie mit Gottes Hülfe so weit, daß sie sich entschloß, auch ihre Eltern und Verwandten nicht dawider waren. Sie lernte sehr schön, bewies sich sehr wohl, und antwortete bey der Taufe auf alle Fragen so fertig und richtig, daß sich die andern verwunderten. p. 55.

Der Catechet Habakuk that eine Reise nach Pollam, und Herr Gerike folgte nach einiger Zeit nach, um an diesem großen Ort das Osterfest zu halten. Wichtige Belehrungen von der Falschheit der Götzen, von der Nichtigkeit der heidnischen Ceremonien, von der Strafbarkeit der Sünde, von der theuren Erlösung Jesu Christi samt der Kraft und Lust daher das Gute zu thun ꝛc. erfolgten mit allgemeinem Beyfall, so daß auch ein Pandar vor allen gestund, er sey willig diese Lehre anzunehmen, wenn nur sein Anhang so groß nicht wäre. p. 56. Des andern Tages ward einigen Bramanern aus der Unsichtbarkeit böser Geister, desgleichen der Menschen

schen Seelen, welches sie beydes eingestanden, die Unsichtbarkeit Gottes, seine Vollkommenheit, und der ihm schuldige Dienst und was hierin die christliche Offenbahrung für Dienste leiste, auf eine recht überzeugende Weise vorgelegt. Und obgleich weiterhin einige nur von ihrem Bauche und dessen Bedürfnis sprachen, so wurden doch darauf die fühllosen Leute durch die Vorstellung von dem Ursprung des Todes, der Auferstehung, dem künftigen Gericht und der Ewigkeit, und was ein Christ in diesem Stück vor den Heiden für Vorzug habe, bewegt. An einem andern Ort trafen sie einen 80jährigen Christen an, der da sagte: O wie viele tausend haben nicht gefunden, was ich gefunden habe, den Weg zur Seligkeit. Der alte Mann weinte und betete herzlich um die Vergebung der Sünden, als er das heil. Abendmahl empfieng; welches gnadenvolle Verhalten dem Herrn Missionair eine große Freude machte. — Auch bey einer Taufhandlung im Monat May gab ein neuer Christ Proben seiner Redlichkeit, indem er keine Ernährung annahm, sondern sich von einigem vorher ersparten Gelde in der Zeit der Zubereitung selbst erhielt.

Am 1 Jun. u. f. that Herr Gerike mit dem Gehülfen Gabriel abermals eine Reise nach Pollam. Unterwegens und allda wurde Heiden und Römischen auf alle mögliche Art

und Gelegenheit der Weg zum Heil verkündiget, nur die Römischen thaten dabey furchtsam, weil der Pater ihnen verboten hätte, sich mit ihnen in Unterredung einzulassen. Ein Heide der sich nur 400 Pagoden wünschte, so würde ihm wohl seyn, — wurde sehr beschämet, als ihm gezeigt wurde, wie er damit keine Sünde abkaufen, keinen Trost im Tode haben, keinen Himmel erlangen könnte, so daß die andern dis und den fernern christlichen Unterricht als Wahrheit sehr lobten. — An einem andern Ort geschahen nachdrückliche Vorstellungen gegen die Bramaner, sonderlich gegen ihren mit Huren versehenen Götzendienst. Der Brahmaner war frech und meinte, was das mehr wäre? — ward aber darauf so beschämt, und die Gegenvorstellung des Missionarii von den Leuten so gelobt, daß er wegging p. 71. Ein eben so abgefeimter Götzenknecht machte nachher dem Catecheten Jesadian Verdruß, als er ihn von seinem heidnischen Aberglauben abmahnete. Er stellete sich als besessen, machte wunderliche Geberden, und schlug sich endlich den Kopf blutrünstig. Zuletzt bat er nur um ein brennend Docht, um sich die Unreinigkeit aus dem Munde auszubrennen, die ihm durch diese Reden angebracht wäre. Er that dis auch, und reinigte seinen Mund mit einem brennenden Stück alten Tuches, und dafür erfolgte von den Heiden eine gute Collecte p. 73. Einem

andern

andern Stolzen, der da sagte, daß er durch das Buch des Tiruwalluwen und die Verse des Siwawackien eben so weit kommen könnte, als durch das Evangelium, wurde gezeiget, wie er stolz und abgeneigt genug gegen Gott geworden, aber von seiner Besserung noch sehr fern wäre.

Bey der Vorstellung von ihrer Amtsführung und Annahme der Leute wird erwehnet p. 78. wie sie nach Möglichkeit bey dem Unterricht auch ihnen Unterhalt zu verschaffen suchen, durch Arbeit in Gärten, auf dem Felde, den Weibern geben sie Räder und Wolle zum Spinnen, und lassen sie nur 2 Stunden des Tages lernen. Hingegen „die „römischen Patres machen sich die Sache „leichter. Sie richten sich nach der verderb„ten Gemüthsart der Leute, ohne dahin zu „sehen, daß sie gebessert werden. Anstatt des „Unterrichts führen sie ihnen ein Schauspiel „auf, und beschäftigen sie mit äussern Cere„monien; anstatt des Ermahnens und Zure„dens lassen sie sie brav büssen, die Reichen „auf eine, und die Armen auf eine andere „Art. Dis geben sie vor den Weg zur Se„ligkeit aus. Und dafür haben sie viele ge„horsame und dienstfertige Leute, die sie lo„ben, lieben, und reichlich versorgen, so „unwissend und boshaft sie auch sonst sind. „Daher kömmt es auch, wenn von ihren

„Leuten einige zu uns kommen, daß sie zwey„mal ärger sind, als die Heuchler aus den „Heiden." p. 79. Indessen danken sie Gott, der ihnen auch in diesem Jahr einige zugeführet, worüber sie sich trösten können.

Nur einen unangenehmen Vorfall können wir nicht unerzählt lassen. Ein teutscher Soldat schickte eine Person, mit der er zugehalten zum Unterricht, und wollte sie nach der Taufe ehelichen. Die Person nahm auch sehr wohl in der Erkenntnis zu, so daß sie hätte getauft werden können. Als aber der Soldat um die Erlaubniß des Officiers bat, die Person heyrathen zu dürfen, weil er nicht so leben wollte, wie die andern Europäer, so sagte der Officier: „Die Missio„narien mögen wohl fromme Leute seyn, „aber daß sie sich mit den schwarzen Leuten „so abgeben und Europäer mit schwarzen „Weibern trauen, das gefällt mir nicht an „ihnen. Lebe du nur wie die andern Euro„päer leben. — Das ist ja Sünde. — Wer „hat dir das gesagt? — Ich finde es in der Bi„bel. — In der Bibel steht viel, man kan „ja in ein Buch schreiben was man will. „Und hat nicht Salomo viele Weiber ge„habt? — Wer weiß aber auch, wie Salo„mo gefahren ist? Salomo war aber auch „ein Jude, und ich bin ein Christ. Wie es „der Herr Christus sagt, so muß ich thun. —

„Nun

„Nun ich nehme deine Sünde auf mich„ p. 81. Der Mensch erzählte dis ihnen mit Thränen, und die Person konte daher nicht getauft werden. Auf die Art müssen sie oft traurige Hindernisse ihres Segens erfahren, wo es am wenigsten zu denken, wogegen sie in Hoffen und Geduld sich ermuntern und nicht müde werden.

Hr. Gerike hat auch eine Reise nach Tirunamalei gethan, als daselbst ein groses Götzenfest im Nov. 1774. gehalten wurde. Die Hauptsachen die allda vorgehen, sind kürzlich folgende. XIII. p. 83. 2c. Ein Bramaner wird auf einer Art von Wagen herumgetragen und angebethet. Hernach geschieht sonderlich eine Procession um einen heiligen Berg. Diesen heil. Berg bestieg Herr G. In einer von den Felsenhölen wohneten 2. Sannasi oder Heiligen, die verlangen wolten, daß er seine Schuhe ausziehen sollte. Als er aber dis nicht thun wollte, so liessen sie ihn hinein kommen, und da fand er, daß diese Leute so übermenschlich nicht leben, als sie und die Malabaren vorgaben. und daraus für die vermeinte Kraft ihrer Religion ein Argument nehmen, sondern, daß sie essen und leben wie andere Leute. Er stieg mit seinen Gefehrten noch höher als sonst gewöhnlich ist, und alle Augen unten am Berge waren auf sie gerichtet, in der Meinung, der Götze würde

de dis Unterfangen ahnden. Sie kamen aber ohne allen Schaden herab. — Am Berge umher sitzen bald hie bald da Götzenpriester, und singen die schändlichsten Historien ihrer Götzen ab, womit sie Geld und Reis verdienen. Manche zum Theil machen gräsliche Figuren aus sich, durch lange Haarlocken, beschmieren sich mit Kuhmistasche, einige legen sich auf ein Bette von Dornen, begraben sich fast ganz in die Erde, daß nur der Mund herausraget und um Allmosen bittet, tanzen mit einem brennenden Docht im Munde, stehen auf dem Kopf und Händen, und dergleichen. Die Procession geschieht so, daß sie auser häufigen Gaben an Priester, Bettelmönche und solche mehr, sich in den heiligen Teichen an den Wegen besprengen und baden, vor den Pagoden, die hin und her um den Berg herum sind, bethen, den Berg selbst verschiedene mal anbethen, weil er eine Menschengestalt nach ihrer fruchtbaren Einbildung formirte, welche der Götze ihm eingedruckt hätte, und sich gegen eine pyramiden förmige Säule auf der Nordwestseite neigen.

Unter allen diesen Vorgängen zeugete der Missionarius und seine Begleiter nachdrücklich wider den Götzendienst, und keiner lästerte, widersprach, oder verhielt sich unhöflich. — Zulezt wurde auf dem Berge eine grose Lampe

ge angezündet, wozu viele Stücke neue Leinwand zerrissen, und in einem eisernen Gefäs in geschmolzene Butter und Oel geleget, dabey Raketen und anderes Feuerwerk geworfen. Auch die am Berge herum wohnenden Einwohner oder Einsiedler zündeten Lampen an, und dis dauerte 36 Stunden. Es wird dabey ein Götze zu dem andern in den Tempel geführet, und gegen denselben hin und herbeweget. Diese so genannte Unterredung, sagen die Bramaner, geschieht zur Wohlfahrt der Malabaren, und dieselbe wird oft ganze Tage aufgehalten, bis sie Geschenke gnug empfangen haben. — Es wird dabey die für viele unter uns heilsame Anmerkung gemacht: „wollte man sagen, daß andere „Wissenschaften uns schon vor solchem Aber„glauben bewahren würden, so ist zu beden„ken, daß die Malabaren auch weise Leute „unter sich gehabt haben und vielleicht auch „noch haben. Sie haben manche so schö„ne Poeten, als die Griechen und Römer „gehabt haben, unter denen einige sind, „die gegen solches Wesen durch göttliche „Providenz so gut gezeuget haben, wie „Socrates gegen den Götzendienst der „Athenienser. Dieser ihre Schriften wer„den noch dazu in groser Ehre gehalten und „in den Schulen gelesen: richten aber bey „diesen Heiden so wenig aus, als andere bey „andern Heidenschaften ausgerichtet haben.„

Auf dem Rückwege wurde sonderlich eine Frau, die schon von guter Erkenntnis war, auch mit dem Missionario bethete, aber doch meinete, daß sie wegen ihrer Vorfahren nicht zum Christenthume treten könnte, ernstlich ermuntert, und es fand sich Hofnung, daß sie durchdringen würde.

4. Zu Calcutta in Bengalen, allwo Missionarius Herr Kiernander und Herr Diemer.

Nachdem XIV. Stück p. 181. waren im Jahr 1774. 41. Personen getauft, und unter diesen 15. Erwachsene, aus den Bengalen, 6. Römische in unsere Kirche aufgenommen worden. Die Schule hatte auch ihren guten Fortgang gehabt: nur war ein brauchbarer Schulmeister Jacob Rodger dabey mit Tode abgegangen, dessen Stelle nicht gleich wieder besezt werden konnte. Doch fand sich nachher ein tüchtiges Subjectum, Joh. Birch, und noch 4. junge Gehülfen unter ihm, gegen sehr billige Salaria, so daß dadurch die Schule vorzüglich gut konnte besorgt werden. Weil der Gehülfe der Mission Herr Bento de Souza schwächlich geworden, so hatte auch der andere würdige Proselyt Herr Joseph Ramalhete, ob er gleich keinen Unterhalt von der Mission hat, doch dabey mit Dienste geleistet.

In

In den Briefen bezeuget Herr Kiernander sowohl seine grose Freude, als thätige Zufriedenheit über den neuen Collegen Hrn. Diemer, und dieser seine grose Begierde bald dem Werke zu dienen, wozu er auser der englischen Sprache noch die bengalische, Persische und Indostanische fleißig triebe. Dabey wird angezeigt, wie in London eine Persische Grammatic und Lexicon herauskomme, welches beydes man sonst in Halle zum Besten der Mission sowol, als auch anderer Orientalisten hatte drucken wollen.

5. Zu Tirutschinapali, wo Herr Mission. Schwarz.

Die Anzahl der Vermehrung ist daselbst im Jahr 1774. an 500. Seelen gewesen. (XIV. St. p. 200.) Viele hat zwar äusserliche Noth und Mangel herzu gebracht. Es gestund dis eine Frau selber und sagte aufrichtig: Herr, da wir fett waren, haben wir eure gute Lehren aus der Acht gelassen. Die ehrliche Antwort, die Erwegung des Exempels Christi, die Hofnung, daß doch bey vielen das Wort bekleiben und ein guter Saame werden würde, die Beständigkeit, so die Leute bewiesen, bewogen Herrn Schwarz, daß er den starken Haufen, die zum Zutritt des Christenthums sich anfunden und blieben, solches zu ertheilen nicht anstehen konnte.

Die

Die Gehülfen (p. 194.) sind ausser den vorigen sieben noch mit zween vermehrt worden, wovon der eine ein besonder Geschick hat, mit Kindern umzugehen, so daß das Zunehmen in der Schule seit seinem Antritt gar merklich ist. Der andere wird absonderlich bey den Präparanden mit zur Hülfe gebraucht. Sämtliche leisten dem Werk sehr grose Aufnahme, daß auch manche Familien von höhern Geschlechten herbey gekommen.

In dem zu dieser Gemeine mit gehörendem Plaz Tanjour war in der Belagerung die Kirche oder das Bethaus verloren gegangen, und der Nabab, wie schon neulich gemeldet worden, wollte keinen Platz zur Kirche geben. Doch ein Englischer Ingenieur Stevens, der sich auch der Kranken und Elenden in der grosen Theurung sehr annahm, bereitete einen Platz sowohl zu ihrer Versorgung als auch zur Versammlung der Gemeine, umzog ihn mit einer Mauer, und machte solchen auch zum Bethause bequem. Dieser Umstand war der freyen Annehmung des Evangelii im Lande nicht wenig vortheilhaft.

Weil aber der vom Nabab gesezte Commendant ein römischer Christ ist, so nehmen die Römischen auch gewaltig zu: — „nicht „durch Predigen, denn damit geben sie sich „nicht viel Mühe, sondern durch ihr Pup-

„pen-

„penwerk. Was die Heiden nur immer ha„ben, das ahmen die Jesuiten nach. Den „Götzenwagen haben sie eingeführt nebst dem „Tanzen ꝛc. und da ihre italiänischen Puppen „besser aussehen, als die hier gemachte, so „reitzet das die armen Heiden, welche nur auf „das Sinnliche sehen, gar sehr. Ausserdem „geben sie Medicin, und ehe sie den Kranken „solche geben, betheuren sie, die Mutter Got„tes, der heil. Xaverius und Antonius seyn „darüber angerufen worden. Hilft die Me„dicin so ist es die Pflicht der armen Heiden, „wie die Jesuiten sagen, ihren Wohlthätern „und Beschützern inskünftige Verehrung zu „leisten, damit sie in ähnlicher Noth eben „dieselbe Hülfe erlangen mögen. Es ist un„glaublich, wie sie über die armen Leute herr„schen. Sie müssen ihnen den Zehnten geben, „ingleichen für Copulationen, Kindtaufen, „Beichten zahlen, und sie mögen es gern oder „ungern geben, so müssen sie es doch geben, „nur damit sie nicht unter den Bann kommen.“ XIV. p. 192. So ähnlich sind die neuern Beschreibungen der römischen Missionsanstalten denen ältern, die man davon hat.

Der König von Tanjour war damals noch in enger Verwahrung, wie wohl seine Loslassung hernach erfolgt ist, wie wir schon neulich angezeiget haben.

Ein englischer Prediger hat der dasigen Mission 200 Pf. Sterl. liebreich geschenket.

II.

Beſchluß
des Beytrags zur Religionsgeſchichte von Neuengland (*).

4. Neuyork. Was den Zuſtand der daſigen Kirche betrift, ſo beſteht der Unterſchied vornemlich in der Episkopalkirche und den holländiſchen und engliſchen Presbyterianern. Die beyden letztern werden nebſt allen übrigen proteſtantiſchen zuweilen mit dem allgemeinen Namen der Diſſentirenden (diſſenters) belegt und verhalten ſich in Vergleich der Mitglieder der Episcopalkirche, kaum wie 1 zu 15. Daher entſteht die Eiferſucht der Diſſenters auf die Episcopalparthey, weil ſie beſorgen, daß ſolche ſich eine Oberherrſchaft über ſie anzumaſſen ſuche. Die Episcopalgeiſtlichkeit beſteht aus Miſſionarien der engliſchen Geſellſchaft zur Ausbreitung des Glaubens, welche von dem Biſchof zu London ordinirt werden, weil er vom Könige die Vollmacht hat, in Neuyork die geiſtliche Jurisdiction auszuüben. Die andern Kirchen berufen ihre Geiſtlichen ſelber und die Gemeine giebt ihnen jährlich eine freywillige

(*) S. Acta hiſt. eccl. noſtri temp. XXVIII Th. S. 549 f.

willige Beysteuer zu ihrem Unterhalte, weil hier der Zehende von den Früchten nicht gewöhnlich ist. Die Einrichtung der englischen Presbyterianer ist nach dem Muster der schottischen Kirche in Konsistorien und Synoden. Die Prediger werden von ihren Collegen gewählt und von jeder Gemeine unterhalten: ausgenommen die Missionarien, welche von der schottischen Gesellschaft zur Ausbreitung des Christenthums besoldet werden.

5. Pensilvanien. Die Quäcker sind hier die vornehmsten. Es ist bekannt, daß sie sich durch ihre ganz besondere Grundsätze von allen Religionen in der Welt sehr unterscheiden. Sie machen hier einen eignen Staatskörper aus, der sehr ordentlich nach ihren eignen Gesetzen regiert wird. In ihrem äusserlichen Betragen geben sie sich ebenfalls Mühe, etwas besonders vor allen Menschen voraus zu haben. Von ihrem Glauben kan man sich aus des Robert Barclay, der von ihrer Secte war, Apologie, die er dem König Karl II. überreichte, einen Begrif machen. Sie haben ihre monatlichen und vierteljährigen Versammlungen in ihren verschiedenen Districten. Hier untersuchen sie, ob ihre Anhänger strenge bey ihren Regeln bleiben, ob auch welche wider sie schreiben, ob der Zehende richtig bezahlt wird, wer sich durch Priester trauen läst u. s f. Sie nehmen bey dieser Gelegenheit auch welche in

ihre Gemeine auf, stosen aber auch welche aus derselben. Alles wird ordentlich registrirt.

Sie haben in Philadelphia 2 Versammlungshäuser und in jeder Stadt ihrer 3 Districte auch eins. Von Anabaptisten giebt es hier verschiedene Arten und sowohl deutsche als englische. Eine Art von ihnen heist Mennonisten. Die Lutheraner haben in Philadelphia eine Kirche und sonst im Lande verschiedene. Die Nachkommen der alten schwedischen Familien haben auch noch 3 lutherische Kirchen, welche alle 7 Jahre aus Schweden versorgt werden. Die Katholicken werden sowohl hier als in Maryland geduldet und ihnen die öffentliche Religionsübung verstattet. Sie haben auch eine Kapelle in Philadelphia, die von Irrländern besucht wird. Die Herrnhuter oder mährischen Brüder sind in groser Anzahl aus Teutschland hieher gekommen. Ihre Einrichtung ist bischöflich: sie schwören auch, wie die Quäcker, nicht vor Gerichte. Sie haben Musik bey ihrem Gottesdienst und in ihrer Kapelle zu Philadelphia trift man eine Orgel an. An Festtagen haben sie Waldhörner, Hautbois und Violinen. Ihr Hauptort ist Bethlehem, 50 Meilen von Philadelphia. Sie besitzen ohngefähr 8000 Acker Land und haben ansehnliche Pflanzungen. Sehr eifrig sind sie in Bekehrung der Indianer und senden auch Missionarien nach Surinam und Grönland.

land. Sie weigern sich zwar die Waffen zu ergreifen, geben aber ihren Beytrag an Gelde, worzu sich die wenigsten Quäcker verstehen. Auch haben sich in dieser Provinz eine große Menge Pfälzer, Salzburger und andre Teutsche niedergelassen.

6. Virginien. Der gröste Theil der Einwohner gehört zur engl Kirche, doch giebt es auch andere und einige französische Reformirte. Der Bischof von London, unter dem diese und andre Kolonien stehen, hält einen Bevollmächtigten hier, der die Kirchenvisitationen besorgt und auf die Geistlichen Acht giebt, wofür er jährlich 100 Pf. Sterl. bekommt. In Williamsburg ist ein Collegium oder Schule angelegt, welches vom König Wilhelm und Maria mit guten Einkünften versorgt worden, und bestand der ersten Einrichtung nach aus einem Präsidenten, 6 Lehrern und 100 Schülern. Es fand gleich anfangs ansehnliche Unterstützung: als das Gebäude aber abbrannte, blieb die Anstalt einige Jahre liegen. D. Bray hat beträchtliche Summen zu einer Bibliothek für diese Schule gesammlet.

III.

Einrichtung

des neuen Seminarii philologici zu Erlangen.

Von der nützlichen Anstalt des zu Erlangen errichteten unter der Direction des Herrn geheimen Kirchen- und Consistorialraths, D. Seiler stehenden Seminarii zur Bildung guter Prediger haben wir vormals in diesen Sammlungen Nachricht ertheilet (*). Man hat nunmehr auf die rühmlichste Weise dafür gesorgt, daß auf der Akademie zu Erlangen auch diejenigen, die dereinst in den lateinischen Schulen Lehrer abgeben wollen, gehörig zubereitet werden. Zu dieser heilsamen Absicht ist im vorigen Jahre ein besonderes philologisches Seminarium errichtet worden, von dessen gesegneten Fortgang und ersprieslichen Folgen für das gemeine Beste man sich schon im voraus um deswillen vieles versprechen kan, weil der berühmte Hofrath und Professor der Beredsamkeit, Herr Gottl. Christoph Harles, zum Director dieses fürtreflichen Instituts ist ernennt worden. Dieser gelehrte Philolog hat die Einrichtung und Beschaffenheit desselben durch

(*) S. Nova Acta hist. eccl. XII B. S. 642 f.

durch einen schön geschriebenen lateinischen Anschlag öffentlich bekannt gemacht (*), den wir um desto lieber ganz mittheilen, je deutlicher unsre Leser auch daraus, so, wie aus den übrigen Schriften des Herrn Hofraths, ersehen werden, daß die Direction dieser gemeinnützigen Anstalt gerade dem rechten Manne sey anvertraut worden:

Etsi a renatis inde litteris haud pauci homines probi doctique, quibus salus scholarum atque adeo ciuitatum curae cordique fuit, de emendatione tam educationis puerilis, quam institutionis scholasticae vehementer solliciti, praeualida adultaque saeculi vitia et peruiderunt, et iis, pro sua quisque aetatis locique conditione, tum disciplina seuera tum consiliis saluberrimis mederi tentarunt, dubito tamen, an vlla aetas, quam nostra, praeceptorum paedagogicorum, quorum quidem magnam partem eruditus ille et optimus magister, Quinctilianus, in duobus libris Institutionum suarum Oratoriarum prioribus iam dedit, fuerit feracior. Tenuit enim ab aliquo tempore consuetudo, quae quotidie magis inualescit, vt permulti, qui animum ad scribendum ad-

(*) Dieser Anschlag des Herrn Hofr. Harles ist auf ein und einem halben Bogen in 4. gedruckt worden.

pulerint, ſe in tradendis morum iuuenilium officiorumque ſcholaſticorum praeceptionibus atque exemplis, aut ratione liberalis inſtitutionis explicanda otium operamque bene collocaturos eſſe arbitrarentur. Num vero omnes excuſate fecerint, quia fuerunt, qui cum laude in illo genere verſarentur, et num pari felicitate, ac conſilio et voluntate, vſi ſint, non eſt, quod in praeſenti vlterius inquiramus. Quidquid eſt, multos tamen, conſtat, laureolam in muſtaceo quaeſiuiſſe. In eo autem videmus rei ſcholaſtice intelligentes fere omnes conſentire, a deligendis, fingendis et mature inſtituendis atque exercendis futuris magiſtris primam cuiuslibet ciuitatis curam deſiderari, et *Seminaria philologica*, in quibus iuuenes academici, ab ingenio moribusque commendabiles, et litteris humanioribus ſedulo erudiantur, et ad ludos aliquando moderandos, formandosque pubis ſcholaſticae mores animosque mature et perpetuo praeparentur, eſſe quam maxime neceſſaria. Atque ſunt Vniuerſitates, quamquam admodum paucae, quae firmiſſimas illas, quibus antiqua et ſeuera diſciplina atque eruditio ſuſtineantur, fulturas et optima illa inſtitutionis ſcholaſticae praeſidia publice conſtituta habeant. Quare, quum celſiſſimi Principis noſtri amici

amici et perilluſtre collegium, cui ſingularis cura Vniuerſitatis Friderico-Alexandrinae commiſſa eſt, pro eo, quo flagrant, incredibili patriae et litterarum amore, incrementum ciuitatis noſtrae litteratae, et quidquid ad florem et ſplendorem aut commodum Vniuerſitatis noſtrae ipſarumque litterarum faciat, omni ſtudio atque diligentia curare et parare ſoleant: tantorum et tam ſapientum virorum opera curaque prouida, vtilitate, quae ſcholis patriis a ſeminario philologico adferretur, penſitata atque perſpecta, effectum eſt, vt noſtra Muſarum ſedes et Franconia tanto ornamento et tam ſalutari inſtituto non amplius careret. Atque Princeps noſter indulgentiſſimus, vt primum de neceſſitate atque emolumento Seminarii philologici certior factus eſt, pro eo, quo ſuam Friderico-Alexandrinam omnesque ſcholas fouet, nutrit et tuetur, amore conſilium illud non ſolum probauit verbis leniſſimis, ſed etiam quouis modo iuuare atque maturare iuſſit. Optimus enim Princeps, ſe vtilitatem et neceſſitatem ſcholarum bene conſtitutarum, quibus ſalus ciuium maximam partem contineretur, probe perſpectam habere, multis iam et ſapientiſſimis oſtendit exemplis. Quam ob rem reliquis, quae multa ſunt atque inſignia, beneficiis, quibus Vniuerſita-

tem ſuam beauit, et ceteris inſtitutis edictisque, quibus non modo in hac Vniuerſitate, ſed in terris etiam vtriusque principatus, imperio ſuo ſubiectis, florem et honorem litterarum firmiter ſtabilire, omnesque, qui in ſacra Muſarum irrumpere conantur, ſapienter arcere geſtit, hoc nouum adiecit, vt, quo plures ad acrem tam manſuetiorum quam ſeueriorum litterarum amorem adcenderentur, et muneri ſcholaſtico maturius redderentur apti atque idonei, huic ſtudio ampla exponerentur praemia ad victum et ad dignitatem. Praemia vero quantam vim habeant in animis hominum ad honeſtas actiones improbumque laborem, neminem fugit.

Vt vero beneficium Domini noſtri indulgentiſſimi latius pateſcat, eoque plures, cum primis, qui imperio illius mitiſſimo ſubiecti ſunt, ad reuerentiam, gratiarum actionem et tanti principis admirationem non dicam commoueantur, ſed rapiantur, iuſſu Perilluſtris collegii, cui ſingularis cura Vniuerſitatis demandata eſt, formam *Seminarii philologici*, ad magiſtros ſcholis aptos peritosque praeparandos formandosque in primis conditi, paullo fuſius deſcribam. Primum igitur diſſeram de conſtitutione Seminarii; tum de praemiis, quae ſoda-

ſodalibus ſunt propoſita, denique de officiis et directoris et ſociorum.

Seminarium, publica auctoritate fundatum, et, cuius auſpicia Deus fauſta feliciaque eſſe iubeat, hoc menſe Nouembr. inaugurandum, fidei et curae ſingulari *directoris*, qui ſemper erit Profeſſor rhetoricis ac poeſeos, commiſſum eſt, et *octo ſodalibus* perpetuo conſtabit, quorum dimidia pars Baruthina eſt, altera vero dimidia Onoldina. Vt autem ii, quos ſatietas laboris ſcholaſtici aliquando caperet, portum quietis, quo tendunt, et meritorum praemia, quae ſperare fas eſt, eo tutius conſequantur; ſacrarum tantum litterarum ſtudioſi cooptabuntur; qui praeter ea, ſi quando muneribus ſiue academicis ſiue eccleſiaſticis et ludorum inſpectione fungantur, curam ſcholarum cuiusuis generis habebunt diligentiorem; vt alias illius conſilii cauſſas ad praeſens omittam. Neque vero quilibet temere admittetur, ſed cautio adhibebitur, vt hoc beneficio digni iique, qui ſpem optimam de ſe faciant, tantum recipiantur. Quod quo facilius meliusque obtineatur, director ſeminarii primos octo ſodales perilluſtri collegio aliquoties iam laudato commendare iuſſus eſt. Inter ea praeceptores omnium gymnaſiorum et ſcholarum in vtroque principatu florentium eos, quos naturam in tribuendis

animi

animi virtutibus fautricem nactos, et ſtudio litterarum, quae ab humanitate nomen habent, flagrantes vitae cum academicae tum in primis ſcholaſticae ſe aliquando conſecraturos eſſe, animaduerterunt, ad maiorem excitabunt diligentiam, et notabunt. Tum octo illis prioribus, ſuo quoque tempore, e Seminario dimiſſis, ii, qui quaſi in ſupplementum lecti prae ceteris beneficio digni cenſentur, tribus circiter menſibus ante, quam Friderico-Alexandrinam cogitant, a praeceptoribus ſuis ſiue Senatui eccleſiaſtico Baruthino, ſiue Scholarchis gymnaſiorum Erlangenſis aut Onoldini, quorum nempe curae et inſpectioni ſinguli ludi traditi ſint, commendantur. Viribus exploratis, ii, qui pulcerrime ſteterunt, teſtimoniis cum vitae probatae, tum ingenii, diligentiae et progreſſuum in litteris manſuetioribus eximiorum fulti, litteris ſupplicibus perilluſtre concilium, quod rebus academicis iuſſum eſt proſpicere, adeunt, et, vt locus in Seminario vacuefactus ſibi adſignetur, decenter rogant. Ea vero erit Seminarii philologici conditio, vt ſingulis annis duo noui ſodales totidem abeuntibus ſufficiantur. Quo facto, iis, qui Seminarii officiis et commodis idonei prae reliquis iudicantur, a laudato perilluſtri collegio per litteras publicas locus conceditur in Seminario; quem, ſimulae huc

vene-

venerint litterarum cauſſa, et Directori illas litteras tradiderint, ſtatim occupabunt, omnium beneficiorum participes redditi. Reliquis tamen ciuibus academicis, antiquitatis artiumque liberalium cupidis, cuiuscumque ſint generis et nationis, vt ſitim exſtinguere poſſint, Director, ſi nomen dederint, et veniam rogarint, aditum ad ſcholas Seminarii philologici ſodalibus deſtinatas haud denegabit. Ad beneficia autem praemiaque, quibus hi ſoli fruuntur, illi nequeunt adſpirare.

Quas vero lautiſſimas conditiones amplaque praemia et beneficia Sereniſſimus Princeps octo illis ſociis ordinariis ad victum, dignitatem, et maiorem, eamque continuam litterarum bonarum culturam expoſuit, ea ſunt. Primum per annos quatuor, tot enim integros ſcholis et exercitationibus in Seminario illorum ſtudiis conſecrandis, impendere debent, victu publico gratis fruentur: tum ſubſidium litterarium, quod ſtipendium vocant, per illos quatuor annos accipient: denique iis, qui curriculum in Seminarii ſtadio ſolerter digneque abſoluerunt, Dominus noſter indulgentiſſimus ſpem honoris et fixae fortunae facit certiſſimam. Prae reliquis enim candidatis, pro ſuis quisque ingenii et diligentiae eruditionisque documentis

mentis et pro temporis ratione prouinciae scholasticae praeficientur, et deinceps amplioribus ac pinguioribus muneribus et dignitatibus vel ecclesiasticis vel academicis mactabuntur. Tantum enim aberit, vt, quod quidem praefiscine dixerim, sociis vmquam desit occasio, pectora litteris necessariis satiandi; vt potius, quamdiu opportunitate discendi rite vtantur, et reliquorum doctorum scholas eo, quo decet, ordine prudenti iustoque adeant, seminarium illos scientia multiplici augeat, moderandae iuuentuti reddat idoneos, et ad amplissima grauissimaque munera aliquando cum laude sustinenda bene praeparet. Neque enim modo sodales scientia vtriusque linguae et legitimae interpretationis, sed etiam arte puerilis et iuuenilis aetatis fingendae imbuentur. Praeter ea reliquarum quoque liberaliorum pariter atque reconditarum artium ac peregrinarum linguarum facultatem hic numquam non consequi possunt. Rebus sic se habentibus, haud inani spe atque opinione ducimur, fore, vt, donec publicum munus capessere possint, inter ea non cogantur, vitam silentio transire; sed studiorum vitaeque domesticae moderatores a parentibus locupletioribus, de sobria et prudenti liberorum suorum educatione atque institutione sollicitis, deligantur.

Nos

Nos quidem haud vana augurari, quo facilius perſpici poſſit, officia, a Directore atque ſodalibus ex praeſcripto perilluſtris memorati collegii et iuſſu Sereniſſimi nutritoris exſequenda, paucis commemorabimus. Director quater ſingulis hebdomadibus viam illis monſtrat, quomodo veteres vtriusque linguae auctores pubi ſcholaſticae rite atque intelligenter explicare debeant. Sodales autem, vt hanc artem rectius percipiant, et rationi planae ac facili mature adſuefiant, ſua ipſi penſa non ſubtiliter et copioſe nimisque docte, ſed ita interpretabuntur, vt captui tironum adcommodatum eſſe videatur, et quaſi iam diſcipulorum coetus quidam, quem moderentur, praeſens ſit. Grammatice et philologice; at breuiter, res verbaque perſequentur, in primis, quod cuiusque linguae et auctoris ſcribendique generis ſit proprium, et quomodo a lingua patria differat, adcurate docebunt. Director vero illos, vbi a via deceſſiſſe videntur, in rectam reducet; de iisque, quae emendanda, abiicienda addendaue putet, amice commonefaciet; inſuper praecepta paedagogica aut grammatica, et quae ad notitiam auctoris aut ad ſenſum pulcri faciant, immiſcebit ſedulo. Quae vero ad ſubtiliorem grammatices et critices partem pertineant, ea tractabit in ſcholis ſuis priuatis.

Atqui

Atqui quum ſtilus optimus ſit magiſter, ſodales in ſcribendo disputandoque frequenter exercebit, et ſexta quauis hebdomade vnus ex ſociis poſitiones quasdam, formulis typographicis deſcriptas, impenſis, ex publico aerario erogatis, publice defendet, moderante directore.

Ab his vero ſcholis publice habendis nulli ſodalium abeſſe licebit: neque illas ſcholas priuatas, in quibus director intra quatuor praeſcriptos annos ſemel certe de optima educandi et litteris neceſſariis erudiendi liberos ratione aget, praeceptaque futuris magiſtris vtilia ſalubriaque dabit, negligere fas erit. At ſodales, quo ſacris Muſarum penitius initientur, ſingulis ſemeſtribus praeter ſcholas illas publicas, alia adhuc hora priuatis directoris praelectionibus, in quibus vel praecepta rhetorices et poetices traduntur, vel antiquitates ſiue romanae ſiue graecae enarrantur, vel auctores vtriusque linguae, aut libri N. T. aliaeue litterarum elegantiorum partes ex ordine explicantur, nomen dare et adſidue vacare iuſſi ſunt. Ne vero reliquorum doctorum ſcholas ſiue theologicas, ſiue mathematicas, ſiue hiſtoricas et philoſophicas tumultuarie et temere, vt pro dolor! vulgo fieri ſolet, permiſceant potius, quam ad fructum vtiliter deligant,

ante inchoandas nouas scholas conueniant necesse est directorem, eiusque consilium in delectu scholarum sibi expetant. Is autem, quatenus fieri potest, ordinem studiorum iustum, a perillustri collegio laudato probatum, et, quae vtilia aut necessaria, aut ceteris iungenda videantur, omni fide nec vllo partium studio abreptus suadebit. Sapienter quoque praeceptum est, vt, quoniam, legitima permultorum scriptorum romanorum et antiquitatis interpretatio oportet ex iuris romani cognitione efflorescat et redundet, singuli sodales vltimo curriculi sui academici anno institutiones iuris ciuilis ex ore Iurisperiti auide hauriant. Rationem vero Socraticam in omni, praecipue tenerorum animorum, institutione ad sensum et ad facilitatem aptissimam, ad adcuratam rerum intelligentiam efficacissimam et ad fructum esse vberrimam, quod nemo rei peritus negabit: sodales praelectiones, quas dicunt, catecheticas numquam intermittent. Quibus denique volupe erit aut necessarium videbitur, illi reliquas artes, aliaque subsidia et exercitationes linguae theotiscae aut pro sacris rostris bene morateque dicendi publicas haud negligent.

In omnium vero artium studiis et doctrinis, siue sint liberales et quasi in medio

positae, siue e reconditis atque abditis fontibus hauriantur, ita debent versari, vt semper cogitent, acre et perpetuum linguarum priscarum, atque adeo philologiae tam sacrae quam profanae et critices studium, vt periti scriptorum tam diuinorum quam humanorum interpretes aptique magistri formentur, qui quidem fieri nequeunt, nisi boni sint grammatici, vnicum scopum esse Seminarii philologici.

Atque sodales, vt ad maiorem et perpetuam diligentiam vitaeque probitatem acuantur, semestri quolibet finito, perillustri Collegio memorato, scholarum, quibus interfuerunt, in scripto quodam debent rationem reddere, idque testimoniis diligentiae a reliquis doctoribus, quos semestri superiore sectati sunt, exhibitis fulcire. Illis scriptis director suum de singulorum vita, moribus, ingenio, et diligentia adiungit iudicium. Quae quum ita sint, ab ingenii felicitate, litterarum copia et morum elegantia commendatis, nec vmquam deerunt Maecenates, nec spes conditionis melioris certissima. E contrario, si qui erunt, qui vita illiberali turpique negligentia, beneficio Seminarii indigni videantur, director illorum nomina ad perillustrem, quam vocant, deputationem academicam deferet; quae rescisis illis

lis membris inutilibus, ne integrae corporis partes corrumpantur, prouidebit. Denique, vt patria ipsa et vniuersa ciuitas litterata intelligat, quid de quouis socio sit fere sperandum, finito quadriennio quilibet ante discessum ex patria Vniuersitate disputationem philologicam proprio Marte elaboratam, et sumtu publico typis exscriptam ventilabit, praeside Directore. Neque tamen, licet absens, obstrictus non erit patriae: quae quidem, quum tot opes conferat in Seminarium, a singulis quoque sodalibus prima officia iure suo poscit: qua propter nulli sociorum extra patriam, nisi venia ab intimo domini nostri concilio antea rogata et impetrata, munus quoddam ambire aut accipere licebit.

Ex his paucis, opinor, forma et constitutio seminarii philologici non minus perspicietur, quam magnitudo beneficii, quo munificentissimus noster Nutritor Vniuersitatem suam et scholas patrias denuo adfecit: et quam pie celebranda sit celsissimi Ministerii Onoldini et Perillustris Collegii, quod rationibus academicis prospicere solet, sapiens et prouida cura; qua viri Summi, natalibus, muneribus atque eruditione in primis conspicui atque venerabiles, omnibus impedimentis superatis, non prius destiterunt, quam nouum illud

Franconiae ſidus effulgeret, luceque ſua largiſſima patriam colluſtraret.

Deus T. O. M. vnus omnium bonorum veraeque felicitatis auctor, faxit, vt omni tempore nouum hoc inſtitutum gloriae ſuae et honoris veraeque ſapientiae ſit officina, ornamentum noſtrae Vniuerſitatis et patriae decus, vt nullus vmquam director et ſodalis operis ſui officium recuſet; e contrario fidi probique et ingenio litterisque tam ſacris quam profanis abundantes doctores atque iuuentutis moderatores formentur, qui et diſciplina et doctrina omnique opera peſtem et calamitatem irruentem a ſcholis et litteris fortiter periteque depellant.

Equidem, quamdiu Deo viſum erit, me omnes curas, omnem diligentiam, officium, operam ſtudiumque pro virium tenuitate, auxilio tamen ſummi numinis fretum, ad amplitudinem ſeminarii philologici, ad dignitatem litterarum bonarum, ad vtilitatem patriae atque emolumentum ſodalium collaturum eſſe, ſancte promitto et ſpondeo.

P. P. Erlangae, d. IV. Nouembr. cIↃIↃCCLXXVII.

IV.

Lebensgeschichte

Herrn Jeremias Friedrich Reuß,

der heil. Schrift Doctors, der Gottesgelehrsamkeit ersten Professors und Kanzlers der Universität zu Tübingen, herzogl. würtembergischen Raths, Abbts des Klosters Lorch, Probsts und ersten Frühpredigers zu Tübingen (*).

Herr Jeremias Friedrich Reuß kam zu Horrheim, Vayhinger Oberamts, am 7ten Dec. des Jahrs 1700 zur Welt. Sein Vater war Herr Augustus Reuß, Herzoglich würtembergischer Amtmann in gedachtem Horrheim, und Hofmeister zu Stromberg und Kernbach; die Mutter war Frau Susanna Regina, eine Tochter Herrn Johann Reinhard Ostertags, Amtmanns in Benigheim.

(*) Wir theilen diese Lebensgeschichte des um die evangelische Kirche sehr verdienten Herrn Kanzlers Reuß, aus dem christlichen Denkmal mit, welches ihm und seiner Gemahlin, Frau Clara Catharina Reußin, gebornen von Creuz, von den hinterlassenen Kindern gestiftet, und zu Tübingen, 1777. auf 17 Bogen in gr. 4. gedruckt worden ist.

Weil sie ihren Sohn der Theologie gewidmet hatten, und an dem Ort ihres Aufenthalts die Gelegenheit nicht fanden, ihm die nöthige Unterweisung zu verschaffen, so übergaben sie ihn schon im Jahr 1708 dem damaligen Specialsuperintendenten zu Vayhingen, Herrn Joh. Eberhard Hauber, in Kost und Aufsicht, damit er sich in dasiger Schule des öffentlichen Unterrichts bedienen könnte, welchen er sich auch so zu Nuz machte, daß er im Jahr 1712 das erstemal zu dem jährlichen öffentlichen Examen in Stuttgart zugelassen werden konnte. Im folgenden Jahr nahm ihn seines Vaters Bruder, Herr Jeremias Christoph Reuß, welcher in Urach Präceptor war, zu sich, und ertheilte ihm sowol öffentlichen als besonderen Unterricht, bis er im Jahr 1715 in das Closter Denkendorf befördert, und der Aufsicht und Unterweisung des Herrn Probsten, Johann Friedrich Hochstetters, und der Herrn Clostersprädicanten, Andreas Christoph Zellers, und Johann Albrecht Bengels, anvertrauet wurde.

Wie er überhaupt diesen berühmten Männern vieles verdankte; so rechnete er insbesondere seine Verbindung mit dem sel. Bengel für eine wohlthätige Fügung Gottes, wie er denn ihn für das Werkzeug hielt, durch welches die Barmherzigkeit Gottes den Grund eines wahren Christenthums, und einer gewissenhaften

Hoch-

Hochachtung gegen die heil. Schrift, in ihme geleget habe, und daher auch in seiner nachmaligen Entfernung noch immer schriftlich Bekanntschaft mit ihme unterhielt. Im Jahr 1719 wurde er in das Closter Maulbronn versezt, wo er den Herrn Prälat, Johann David Schmidlin, und die Herren Closterpräceptoren, Johann Christian Lang, und Johann Christoph Speidel zu Vorstehern und getreuen Lehrern hatte. Da der Selige in dem ersten Closter seine freye Stunden hauptsächlich auf die Befestigung und Erweiterung seiner philologischen Kenntnisse verwandt, und auch verschiedene, damalen noch nicht häuffig getriebene, Sprachen erlernet hatte: so beschäftigte er sich nun in dem höheren Closter vornemlich mit Lesung der berühmtesten Philosophen, die er auch nach seiner im Jahr 1721. erfolgten Beförderung in das Herzogl. theol. Stift zu Tübingen um so mehr fortsezte, als er hier, neben dem Unterricht der damaligen gelehrten Professoren, Herrn Johann Eberhard Rösslers, Johann Conrad Creilings, Christian Hagmaiers, Johann Christian Klemms, und Johann Michael Hallwachsen, insbesondere auch des berühmten Bilfingers philosophische Vorlesungen besuchen konnte. Seine natürliche Neigung zu forschendem Nachdenken liesse ihm eben so wenig zu, jenes grossen Gelehrten mathematischen Unterricht unbenuzt vorbeyzulassen. Neben der

der Leibnizischwolfischen Philosophie beschäftigte ihn also vorzüglich die Mathematik, von der er freylich in spätern Jahren keinen unmittelbaren Gebrauch mehr machen konnte. Desto gröser aber war der Einfluß, den jene Beschäftigungen auf die Bestärkung seiner ohnehin genauen und sorgfältigen Denkungsart hatten, und man wird nicht irren, wenn man die lichte Ordnung und Schärfe im Beweis, die nachher seinen mündlichen und schriftlichen Vortrag so vortheilhaft auszeichnete, grossen Theils von jenen jugendlichen Uebungen herleitet.

Nachdem er unter des sel. Hagmaiers Vorsiz eine von ihm selbst verfertigte Dissertation de principio rationis sufficientis vertheidiget, und hierauf den 10 Nov. 1723 die Magisterwürde erhalten hatte, gienge er zu den theologischen Studien über, in welchen er unter der Anführung Herrn Canzler Pfaffen, Herrn D. Godfried Hofmanns und Herrn D. Weismanns eben den Eifer bewies, mit welchem er bisher Philosophie und Mathematik behandelt hatte. An dem sel. Weismann hatte er nun einen Lehrer, der mit der Wolffischen Philosophie aus denjenigen erheblichen Gründen, die er auch öffentlich in seinen Schriften vorgelegt hat, nicht zufrieden war. Auch dieses gelehrten und rechtschaffenen Mannes Einsichten machte sich der Selige zu Nuz, so viele

viele Hochachtung er übrigens mit Recht für Leibniz und Bilfinger hatte, und seine Schriften beweisen zur Genüge, wie gründlich er an der einen Seite das Leibnisch-Wolffische Lehrgebäude gekannt, und wie hoch er das darin gefundene Gute geschätzet, aber auch wie unpartheyisch er der Wahrheit gefolget habe, wenn er sie auch in den hauptsächlichsten Streitfragen auf der entgegengesezten Seite antraf.

Doch die richtige Beurtheilung der damalen blühenden Philosophie war nicht der einige Vortheil, den man seinen so wohl zugebrachten Vorbereitungsjahren zuzuschreiben berechtiget ist. So vielen Antheil sie an der genauen Sorgfältigkeit seiner nach Grund zu fragen gewöhnten Seele, und so fort an den Zweifeln hatten, die ihm den Anfang seiner theologischen Studien erschwerten: so vieles haben sie auch zu der dadurch veranlasseten gründlichen Untersuchung der Wahrheit, und zu der Festigkeit und Bestimmtheit seiner nachmaligen Einsichten beygetragen. Um zu eigener beruhigenden Ueberzeugung zu gelangen, nahm er sich vor, seine Theologie aus der Quelle selbst zu schöpfen, und durchlase daher besonders das neue Testament zu vielen malen mit möglichster Aufmerksamkeit, um den Sinn eines jeden Buchs, die Uebersicht seines Zusammenhangs, und den Inhalt der christlichen Lehre aus der Uebereinstimmung der heil.

Schriftsteller desto besser kennen zu lernen. Er fand auch diese Gewohnheit, ganze biblische Stücke ununterbrochen zu lesen, so vortheilhaft, daß er sie immer beybehielt, und in freyen Stunden öfters schnell einen ganzen apostolischen Brief, oder eine ganze Rede Christi, besonders bey dem Johannes, überlas. Ausserdem gieng er das neue Testament wiederum in besonderen Rücksichten durch, und sammlete sich jedesmal die Beweisstellen für diejenige christliche Lehre, deren Untersuchung er sich nun zum Zweck gesezt hatte. Freylich muste er hier das Wichtige von dem minder Wichtigen sorgfältig unterscheiden, um sich seine Untersuchungen nicht durch Vervielfältigung der Sachen, oder durch Einmischung solcher Fragen, von deren Beantwortung die Entscheidung der Hauptfrage unabhängig war, ohne Noth zu erschweren, und seine Ueberzeugung in den Grundwahrheiten des Christenthums um nichts aufzuhalten. Man bemerkt hier von selbst die Anfänge seiner Stärke in der Auslegungskunst; seiner Genauigkeit in Auswahl der Beweissprüche; seiner Geschicklichkeit, Haupt- und Nebenfragen zu unterscheiden, und jene auch gegen solche, die in Absicht auf die leztere anderer Meynung waren, und durch Verwiklung dieser mit jenen auch an den ersteren zweifelten, oder sie zweifelhaft zu machen suchten, in Sicherheit zu stellen; seiner Fertigkeit, sich der Hauptstellen des Evangeliums

bey

bey jeder vorkommenden Gelegenheit zu erinnern, die ihm auch auf seinem Todtenbette (*) so wol zu Statten kam.

Im Jahr 1727 vertheidigte er des berühmten Canzler Pfaffen vindicias sanctitatis divinae contra praedeterminationem Dei ad peccata physicam, und begab sich hierauf nach Stuttgart als Informator eines jungen Herrn von Gräveniz. Allein zwey Jahre hernach wurde er durch seine Beförderung zur Repetentenstelle dem Herzogl. theol Stifte wiederum geschenkt, um das er sich, neben seinen ordentlichen Amtsbeschäftigungen, auch durch philosophische und mathematische Collegia, und durch gottselige Unterredungen, vornemlich über die Schrift, vielfältig verdient machte, wie er denn unter anderem den ersten Brief Johannis mit einer auserlesenen Anzahl von Studirenden abgehandelt, und dadurch manche in einer lebendigen Erkenntniß Jesu Christi gefördert hat. Im Jahr 1731 that er eine kurze Reise, auf welcher er die Universitäten Jena, Halle und Leipzig besuchte, und mit verschiedenen gelehrten und rechtschaffenen Männern in Bekanntschaft kam. Er begab sich aber bald wieder in das Herzogliche Stift zurück, um sein Amt fernerhin abzuwarten.

Allein

(*) Wie solches in der Leichenrede S. 58. von dem Herrn D. Sartorius ausführlicher erzählt worden ist.

Allein die göttliche Vorsehung hatte seinen so treulich angewandten Gaben einen andern Plaz angewiesen. Noch am Ende des benannten Jahrs erhielte er ohne sein Vorwissen von Sr. Majestät, dem Könige, Christian dem Sechsten, in Dännemark, einen Ruf zu der damalen ledigen teutschen Hofpredigersstelle in Kopenhagen, und einer damit verbundenen ordentlichen theologischen Profession auf der dasigen Universität, welchem er auch, zu seiner eigenen nachmaligen Verwunderung, ohne einiges Bedenken folgte, und beyde Aemter im Jahr 1732 wirklich antrat. So viele Verläumdungen der Selige auch, besonders im Anfang, über sich ergehen lassen mußte: so wenig konnten sie dennoch die Liebe und Achtung vermindern, welche er sich bey Hof und auf der Universität erworben hatte. Insbesondere stund er bey König, Christian dem Sechsten, aller Versuche gegen ihn ungeachtet, so, wie nachhero bey König, Friedrich dem Fünften, in unveränderter Gnade. Ueberhaupt wendete Gott viele Gefahren, die ihm droheten, so von ihme ab, daß er, um seine eigene Worte beyzubehalten, die Steine, womit man ihn werfen wollte, nicht eher wahrnahm, als bis er sie hinter sich zu Boden fallen hörte, wodurch er um so mehr in dem Vertrauen auf Gott und in derjenigen ruhigen und zufriedenen Gemüthsverfassung gestärket wurde, bey welcher er seine Berufs-

rufsarbeiten ungestört und munter fortsetzen konnte.

Im Jahr 1740 wollte er seine Eltern noch einmal besuchen. Er nahm seinen Weg über Stadthagen, wo der sel. D. Hauber, ein Sohn des oben genannten Superintendenten, und besonderer Freund des Seligen, den er nachher in Kopenhagen selbst befördert zu sehen, das Vergnügen hatte, Superintendent war, und wurde von demselbigen in ihr gemeinschaftliches Vaterland begleitet. In eben diesem Jahr wurde er mit seiner zärtlichgeliebtesten Gehülfin Frau Clara Catharina, gebornen von Creuz, verbunden. Drey Töchter sind diesen ihren treuen Eltern in die selige Ewigkeit vorangegangen. Die noch lebende vier Kinder, welche die zärtliche Sorgfalt und unzählige Wohlthaten ihrer verehrungswürdigsten Eltern mit unauslöschlicher Dankbarkeit erkennen, und dem Herrn, bey deme sie ihre beyde Eltern wissen, zur reichsten Vergeltung empfehlen, sind folgende:

1. Herr D. Christian Friedr. Reuß, Medicinae Professor extraordinarius auf der hohen Schule zu Tübingen, verheurathet mit

Frau Rosina Dorothea, einer Tochter des sel. Herrn D. Ferdinand Christoph Oetingers, Medinae Professoris ordinarii und Mitglieds der Herzogl. Immediaten Deputation.

Aus

Aus welcher Ehe der sel. Herr Canzler noch einen Enkel, Jeremias Friedrich erlebet hat.

2. Frau Charlotte Amalia, verheurathet an Herrn M. Gottlob Christian Storr, Philol. Prof. extraordin.

3. Herr M. Jeremias David Reuß, Sub-bibliothecarius Vniuersitatis,

4. Herr M. August Christian Reuß, Medicinae Cultor.

Wir kommen auf die Begebenheiten zurück, von welchen uns die im J. 1740 vollzogene eheliche Verbindung des Seligen abgeführet hat. Am 29sten Nov. des Jahrs 1742 nahm er auf Königlichen Befehl in Gesellschaft vier anderer Candidaten die theologische Doctorswürde an. Von dieser Zeit an sezte er seine kirchliche und academische Beschäftigungen zu Kopenhagen noch bis in das siebente Jahr fort, da ihm die göttliche Vorsehung ein neues Feld öfnete, seine grosse Gaben zum Dienst der Kirche Christi anzuwenden.

Er wurde nemlich im Jahr 1749 zum Oberconsistorialrath und Generalsuperintendenten der Herzogthümer Schleswig und Hollstein befördert. So verschieden seine nunmehrige Beschäftigungen von den vorigen waren, mit so vieler Geschicklichkeit und Klugheit verwaltete

waltete er auch diese; und so weitläuftig sie waren, so wußte er sich doch immer so viel Zeit zu gewinnen, als ihm zu Unterhaltung seiner Bekanntschaft mit dem Zustande der theologischen Gelehrsamkeit nöthig war.

Um so weniger konnte ihm die nach acht Jahren erfolgte abermalige Versetzung in ein academisches Lehramt fremd fallen. Es geruheten nemlich Seine Herzogl Durchl. zu Würtemberg, ihn auf Ihre Universität zurückzuberuffen, und ihm die wichtige Aemter eines Professoris Theologiae primarii, Canzlers der Universität und Probsten der Stiftskirche zu Tübingen, wie auch Herzogl. Raths und Abbten des Closters Lorch, gnädigst anzuvertrauen. Nachdem er von des Königs in Dännemark Majestät seine Entlassung von Rendsburg, wiewohl ungern, doch in den gnädigsten Ausdrücken erhalten hatte, kame er im Jahr 1757 in seinem Vaterlande an, um seine Arbeiten ebendaselbst zu vollenden, wo er sie angefangen hatte.

In seinen Vorlesungen auf dieser Universität beschäftigte er sich hauptsächlich mit der Auslegungskunst; mit Entwiklung der Grundbegriffe, oder mit Erklärung der wichtigsten Wörter des neuen Testaments; mit Auslegung der apostolischen Briefe, der Parabeln Christi, und verschiedener kleinerer Propheten; mit Dogmatik und Moraltheologie;

mit

mit Polemik und Pastoraltheologie. Durchaus richtete er sein vorzügliches Augenmerk auf die neuere Grundsätze, Auslegungen und Meynungen, weil er, bey beständig fortgesetzter Lesung aller neu herausgekommenen theologischen Schriften von einiger Wichtigkeit, die nächste Bedürfnisse eines izt lebenden Theologen immer lebhaft vor Augen hatte. Wer ihn auch nicht selbst gehöret hat, wird dieses schon aus einem grossen Theil seiner Schriften vermuthen, von welchen hier ein vollständiges, nach der Zeitordnung eingerichtetes, Verzeichniß folget:

1. Diss. de principio rationis sufficientis. Tub. 1723. 4.

2. Predigt über die Worte des sterbenden Erlösers: Vater, vergib ihnen u. s. w. und: wahrlich, ich sage dir, heute wirst du u. s. w. Tüb. 1732. 8.

Diese Predigt ist nachhero in die erste Sammlung seiner zu Tübingen herausgekommenen Predigten S. 122 f. eingerückt worden.

3. Diss. de usu experientiae spiritualis in scripturarum interpretatione. Hafn. 1732 4. und Francof. et Lipf. 1735. 4.

4. Meletema de sensu septem parabolarum Matth. XIII. prophetico. Hafn. 1733. 4. und Ien. 1734. 4.

5. Mele-

5. Meletema de testimonio Spiritus S. interno. Hafn. 1734. 4.
6. Justae vindiciae thesium quarumdam, cum aphorismis de cultu Dei, exhibitae Hafn. 1735. 8.
7. Annotationes practicae ad formam doctrinae scholastico-acromaticam in articulo de justificatione. Hafn. 1735. 4.

   Diese Abhandlung stehet auch in Opusculorum theologicorum Faiciculo II. p. 185. ss.
8. Succincta doctrinae de fide justificante expositio, qua aeque et theoriae puritati et praxeos integritati consulitur, partem secundam annotationum practicarum ad formam doctrinae scholastico-acromaticam in articulo de justificatione in sese continens. Hafn. 1736. 4.

   Warum dieser zweyte Theil nicht mit dem ersten (n. 7.) in den Opusculis abgedruckt worden seye, sagt der Selige selbst l. c. p. 276. hanc (dissertationem) — ut in hoc etiam fasciculo exhibeamus, tanto minus necesse est, quoniam tractationem de fide salutari satis amplam jam satisque, ut puto, luculentam in Elementis Theologiae moralis (c. III. §§. IV—XVII—XXXIII) dedimus.
9. Theses de scylla quadam philosophiae recentioris. Hafn. 1737. 4.

10. Meletema de scylla quadam philosophiae recentioris. Hafn. 1737. 4. und Goetting. 1737. 4.

11. Die rechte Versicherung von der Vergebung der Sünden. Kopenhagen, 1737. 8.

Diese Predigt findet man sowol in der ersten, zu Nürnberg herausgekommenen Sammlung heiliger Reden S. 151 f. f. als auch in der zweyten Tübingischen Sammlung S. 37. f. f.

12. Etliche Predigten über einige Grundstücke des Christenthums. Kopenh. 1737. 8.

Sie stehen als die zweyte, fünfte, sechszehente und siebenzehente Rede in den Tübingischen Sammlungen der Predigten des Seligen.

13. Eine lateinische Trauerrede auf die Frau Markgräfin, Sophia Christiana, zu Culmbach, Schwiegermutter des Königs, Christian VI.

Sie wurde am 23sten Sept. 1737. auf dem Auditorio Superiori gehalten, und 1738. in dem zweyten Stück der Dänischen Bibliothek S. 457 f. f. bekannt gemacht.

14. Meletematis de lucta poenitentium Pars prior. Hafn. 1738. 4.

15. Specimen theologiae naturalis, justa et utili methodo ab inferioribus ad superiora progredientis. Hafn. 1739. 4.

16. Die Lehre von der Rechtfertigung, in

vier

vier Predigten abgehandelt. Leip. 1739. 8. u. in das Dänische übers. Kopenh. 1739. 12.

Die Tübingische erste Samml. hat diese vier Predigten S. 289 f. f.

17. Ein Stück der Lehre vom Gebet über Jacob. 4, 2. 3. Kopenhagen 1739. 8. und eben daselbst auch dänisch in 12.

Diese Predigt ist in der ersten Nürnbergischen Samml. S. 263 f. f. und in der zweyten Tübingischen S. 315 ff. enthalten.

18. Oratio, die natali regis, Christiani VI. dicta Hafn. d. 30. Nov. 1739. 4.

Sie findet sich auch Op. F. II. p. 387. ss.

19. Die Versiegelung der Glaubigen mit dem h. Geist, über Ephes. 1, 13. Kopenh. 1740. 8.

In der Nürnbergischen ersten Samml. steht diese Predigt S. 217 f. f. und in der Tübingischen zweyten S. 138 f. f.

20. Doctrinae de mundo optimo breuis dilucidatio. Hafn. 1741. 4.

21. Dilucidationis doctrinae de mundo optimo Pars IIda. Hafn. 1742. 4.

22. Doctrina de officiis christiani erga se ipsum, ad recte capessendos summos in schola theologica honores defensa. Hafn. 1742. 4.

23. Sammlung heil. Reden, welche vor hoher kön. dän. Herrschaft zu unterschiedenen Zeiten gehalten, und auf allergnädigsten Befehl zum Druck übergeben worden. Nürnb. und Leipz. 1743. 8.

Ausser den n. 11. 19. 17. angezeigten

Predigten enthält diese Samml noch vier andere, welche in der Tübingischen Ausgabe die erste, ein und zwanzigste, dritte und neunzehente Stelle einnehmen. Die Texte sind Matth. 23, 37. Luc. 2, 28-30. Matth. 27, 51. 21, 22.

24. Dilucidationis doctrinae de mundo optimo Pars III. Hafn. 1744. 4.

25. Dilucidationis doctrinae de mundo optimo Pars IV. Hafn. 1745. 4.

26. Specimen elementorum theologiae moralis, Hafn. 1748. 4.

27. Zweyte Sammlung heiliger Reden. Nürnberg und Leipz. 1748. 8.

Die hier gesammlete Predigten sind über Luc. 1, 39-56. 12, 37. über die Verzweiflung Judä; über Luc. 24, 36-47. Ap. Gesch. 10, 42-48. und Hebr. 11, 24-27. gehalten worden. In der Tübingischen Ausgabe haben sie die eilfte, zwey und zwanzigste, zwanzigste, funfzehente, dreyzehente, und sechste Stelle.

28. Die rechten Quellen einer Gottgefälligen Jubelfreude, wie sie an dem, wegen der nun seit 300 Jahren in ununterbrochener Erbfolge fortgedauerten Königlichen Regierung des höchstgesegneten Oldenburgischen Stammes, allergnädigst angeordneten grossen Jubelfest den 28 Octobr. 1749. in der Domkirche zu Schleßwig vorgestellt worden. Hamb. 1750. 4.

29.

29. Vorrede zu Herrn Stresows Hauspostill: von der Einfältigkeit in Christo. 1750. 4.

30. Vorrede zum Hollsteinischen Gesangbuch. Altona 1752. 8.

31. Diss. qua oraculum illustre Zach. VI. 12. 13. explanatur. 3 Partes, Tub. 1758. 4.

Sie ist die erste in den Opusculis.

32. Predigten, ehemals in Kopenhagen vor der Königlichen Herrschaft gehalten. Zwo Sammlungen, Tüb. 1759. 8.

Diese beyde Sammlungen enthalten alle zuvor einzeln (n. 2.) oder in kleinern Sammlungen (n. 12. 16. 23. 27.) gedruckte Predigten des Seligen, die Jubelpredigt (n. 28.) allein ausgenommen.

33. Momentum doctrinae de Saluatoris nobis nati diuinitate. Tub. 1759. 4.

Eine Rede, die den ersten Band der Opusculorum beschließt.

34. Diss. de gratia Spiritus S. applicatrice, Tub. 1760. 4.

Mit ihr fängt der zweyte Band der Opusculorum an.

35. Programma de frigore in Incarnationis mysterio ex sapientiae morbo, quo ciues academici ad pie celebrandum festum Domini nostri natalitium inuitabantur a. 1760. fol.

S. Opusc. fascic. II. p. 79. ss.

36. Diss. de diuina vocatione hominum ad salutem. Tub. 1761. 4.
S. Opusc. fasc. II. p. 79. ss.

37. Diss. de ecclesia Ruthenica. Tub. 762. 4.
S. Opusc. fasc. I. p. 263. ss.

38. Theologiae propheticae primae lineae Tub. 1763. 8.

39. Diss. de illuminatione. Tub. 1764. 4.
S. Opusc. fasc. II. p. 277. ss.

40. Elementa theologiae moralis. Tub. 1767. 8.

41. Diss. de auctore Apocalypseos. Tub. 1767. 8.
S. Opusc. fasc. I. p. 159. ss.

42. Programma, quo Domino et Saluatori nostro, Jesu Christo, diuina sua, contra nouos Arianos, gloria asseritur 1767. fol.
S. Opusc. fasc. I. p. 385. ss.

43. Eine Vorlesung von dem eigentlichen Zweck der göttlichen Offenbarung und der Lehre Christi.
Sie wurde am 30 Oct. 1767. in Sr. Herzogl. Durchl. zu Würtemberg höchster Gegenwart gehalten, und in der Samml. der Vorlesungen und Redeübungen S. 9 f. f. durch den Druck bekannt gemacht.

44. Opuscula varii generis theologica, passim

passim emendata, haud paucis in locis aucta. Fasc. I. Tub. 1768. 8.

Sie enthalten die n. 31. 41. 37. 42. 33. genannte einzele Schriften.

45—47. Diss. de donis Spiritus S. miraculosis vt praecipuo pro veritate doctrinae apostolicae argumento. P. I. Tub. 1768. P. II. 1769. P. III. 1770. 4.

48. Opusculorum Fasc. II. Tub. 1770. 8.

In diesem Band sind n. 34. 36. 35. 7. 39. und 18. gesammlet.

49. Diss. qua systema doctrinae Reformatorum de praedestinatione et gratia ad liberale et ingenuum examen revocatur. 2 Partes. Tub. 1771. 4.

50. Vertheidigung der Offenbarung Johannis gegen den berühmten Hallischen Gottesgelehrten, Herrn D. Semler. Tüb. 1772. 8.

51. Diss. de recta ratione modoque, diuinam scripturae sacrae originem et auctoritatem probandi. Tub. 1772. 4.

52. Progr. de notione σωτηρος eiusque vindiciis. Tub. 1772. fol.

53. Disquisitio theologico-hermeneutica de oeconomia, qua in docendo ipse etiam Dominus vsus esse dicitur. Tub. 1773. 4.

54. 55. Diss. de liberali, simul vero etiam

recta, dicta N. T. de mortis Christi vi et effectu interpretandi ratione. P. I. Tub. 1774. P. II. 1775. 4.

56. Diss. de recta ratione interpretandi dicta N. T. de malis spiritibus. Tub. 1776. 4.

Die zulezt genannte Schrift, welche erst am Ende des Jahrs 1776. herausgekommen ist, beweiset hinlänglich, wie gleich sich die vortrefliche Gemüthskräfte des Seligen auch in seinem anwachsenden Alter geblieben sind, wie er denn auch noch in dem Anfang seines 77sten Jahres an dem dritten Advents-Sonntage des vorgedachten Jahrs mit gewohnter Munterkeit von der wahren und seligmachenden Erkenntniß Jesu Christi geprediget, und sowohl, was dabey auf unserer Seite vornemlich erfordert werde, als auch vor was wir uns dabey vornemlich zu hüten haben, gezeiget hat. Niemand hätte damalen geglaubt, daß sich das Licht und die Kraft seiner eigenen Erkenntniß Christi so bald in voller Stärke aus derjenigen Veranlassung äussern würde, die zwar für ihn selig, aber für die Seinige und das ganze Publikum äusserst empfindlich war.

Am 5. Februar des Jahrs 1777 hielte der Selige noch seine beyden gewöhnliche Vorlesungen, und den folgenden Tag schiene

schiene er blos einen Catharr zu gewarten zu haben. Allein am 7ten Febr. des Morgens frühe befielen ihn unversehens Frost, Schwindel und krampfartige Engbrüstigkeit. Die Krankheit nahm, der sogleich gebrauchten dienlichen Mittel ungeachtet, schnell überhand, weswegen sein Herr Sohn Herrn D. Sigwart und Herrn D. Storr zu Rath zog, und auch dem einigen Bruder des Seligen, Herrn D. Reuß, Herzogl. Rath und ersten Leibmedicus, welcher wegen einem ihme zugestossenen mißlichen Fall ausser Stand war, selbst hieher zu kommen, von Zeit zu Zeit von den gebrauchten Arzneyen schriftlich Nachricht gab. Der anhaltende Gebrauch der medicinischen Hülfe verminderte auch wirklich unter göttlichem Segen die heftige Brustbeschwerung und das mit rothem Frieselausschlag verbundene bösartige Katharrfieber so weit, daß der Selige mit merklicher Erleichterung auf einige Zeit zu wiederholten malen ausser Bette seyn konnte. Nur war die anscheinende Besserung leider von kurzer Dauer, indeme sich am 5ten Merz die erste sorgliche Anfälle wiederum einstellten, und bey einem sehr geschwächten Körper nimmer überwunden werden konnten. Was die Gemüthsfassung des Seligen betrift, so zeigte sich unter allen Veränderungen die Festigkeit und Lebhaftigkeit seiner Erkenntniß Jesu Christi, mit deme er sich am liebsten, und auch träumend, beschäftigte, von deme er sich am gernsten,

mit

mit seinem verbundensten Freunde, dem Herrn D. Sartorius, und mit anderen Bekannten unterhielt, auf den er alle seine Ruhe und Hofnung mit Anführung der ausgesuchtesten Schriftbeweise gründete, in dessen Angedenken und Liebe er auch Donnerstags, den 6. Merz 1777, Mittags nach 12 Uhr selig gestorben ist, worauf sein Leib Sonntags den 9 Merz unter allgemeiner Empfindung des wichtigen Verlusts, welchen die Kirche und Universität durch den Tod des Seligen erlitten hat, zur Erden bestattet worden ist. Seine Herzogl. Durchl. selbst, welche den Seligen bey seinem Leben Höchstdero vorzüglichen Huld und Gnade gewürdiget hatten, geruheten Dero besondere gnädigste Zufriedenheit mit der Amtsführung des Seligen auch bey seinem Leichbegängniß öffentlich zu bezeugen, indeme Sie Höchstdero Geheimen Rath, dem Herrn D. Hofmann, gnädigst aufgaben, in Höchstdero Namen dabey gegenwärtig zu seyn.

Der Selige hat sein ruhmvolles, Gott und Menschen wohlgefälliges Leben, auf 76 Jahre und 3 Monate gebracht.

V.

V.

Abermaliges Schreiben (*) an Ein Hochpreisliches Corpus Evangelicorum von des Herrn Marggrafen zu Baden ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Durchl.

de dato Carlsruhe den 4. Aug.

Ingleichen Fernerweiters Memorial des Hochfürstl. Badischen geheimen Referendarii Gerstlachers, dessen mit dem Closter Bayerberg habende Erbschafts-Irrung betreffend.

Carl Friederich, von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

Unsern

(*) S. Nova Acta hist. eccl. XII B. S. 206 f. 689. f. 1009 f.

Unsern günstig und gnädigen Gruß in geneigtem Willen zuvor.

Hochwohl- und Wohlgebohrne ꝛc. ꝛc.

Nachdem bey dem Chur-Bayerischen Hofgericht gegen Unsern geheimen Referendarium Gerstlacher in seiner bekannten Rechtssache wider die Probstey Bayerberg, Vorenthaltung Grosväterlicher Erbschaft betreffend, ein ungünstiges Urtel erfolget ist: So hat derselbe dagegen die in Chur-Bayern zuläßige Revision ergriffen, wovon sich jedoch derselbe eben so wenig gedeyliche Würkung verspricht, wenn nicht bey denen dort aufgestellten, dem Westphälischen Frieden zuwider laufenden Grundsätzen, von denen Herren und Euch durch kräftige Verwendung bey des Herrn Churfürsten in Bayern Lbd. ins Mittel getretten wird. Das darum von ersagtem Unsern geheimen Referendario Gerstlacher nach der Anlage geschehene bittliche Ansuchen, empfehlen Wir denen Herren und Euch zu willfähriger Entschliessung in derjenigen Beflissenheit, mit welcher Wir zu Erweisung geneigten und gnädigen Willens Denenselben und Euch stets wohl beygethan verbleiben

Derer Herren und Euer

Carlsruhe, den 4. Aug. 1777.

Freund- und geneigtwilliger

Carl Friedrich, Marggraf zu Baden.

Hoch-

Hoch- und Hochwohlgebohrne ꝛc. ꝛc.

Gnädige und Hochgeneigte Herren,

Gleichwie ich, in Betref meiner Euren Excellenzien, und meinen hochgeehrteſten Herren, vorhin bekannten Erbſchaftsſache gegen die Probſtey Beyerberg in Ober-Bayern, die von Chur-Bayeriſcher Seite mir anerbotene Juſtiz, im Fall ich die Sache bey den Chur-Bayeriſchen Gerichten anhängig machen würde, nie anderſt verſtanden habe, als daß man Chur-Bayeriſcher Seits, obſchon man meinem Vater vermög der Catholiſchen Religionsgrundſätze einiges Erbrecht nicht einräumen könne, jedoch ihm ſolches in proceſſualiſcher Ordnung abzuerkennen erbötig ſey: alſo hat ſolches nun der Erfolg bewähret, wie die abſchriftlich anliegende Chur-Bayeriſche Hofraths Urthel zeiget, Num. 1. die jedoch mein Vater, da er im Decemb. 1775 in die Ewigkeit gegangen, nicht erlebet hat.

Selbſt die Geſchichte des Proceſſes beſtärkte meine desfallſige Vermuthung.

Dann die viele dem Cloſter Beyerberg während dem Laufe des Proceſſes vergönnte Friſten, dieſer faſt nicht glaubliche, durch mehrere höchſte Vorſchreiben des Herrn Marggrafen meines gnädigſten Fürſten und Herrn Hochf. Durchl.

kaum

kaum endlich zu heben gewesene Aufenthalt in einer Sache, die nach Eurer Excellenzien und meiner hochgeehrtesten Herren, ja nach Ihrer Churfürstlichen Durchl. in Bayern Selbsteigener höchster Absicht, summarisch hätte verhandelt werden sollen, was waren sie anders als Vorbedeutungen eines vor mich widrigen Erfolgs?

Noch stehet mir zwar das in Chur-Bayern übliche Rechtsmittel der Revision bevor, die ich auch laut Num. 2. bereits am 27. May dieses Jahrs förmlich ergriffen, und behöriger Orten eingeliefert habe.

So lang man aber Catholischer Seits glaubet, der Umsturz der Catholischen Clöster würde erfolgen, wann man die allen teutschen Unterthanen insgemein zu gute kommende Religions- und Gewissensfreyheit auch den Religiosen zu gut kommen liesse; so lang man also mit dem Fall, wovon die Rede ist, das Interesse der Catholischen Religion selbst verwickelt zu seyn vermeynet; so lang man in Chur-Bayern an den Westphälischen Frieden nicht gebunden zu seyn, sondern jura Singularia zu haben vermeynet; so lang endlich daselbst die Friedensschlußwidrige sogenannte Convertiten-ordnung bestehet, vermöge welcher den Chur-Bayerischen Landskindern, welche an uncatholischen Orten zu Oesterlicher Zeit ihre

Beicht-

Beichtzettel nicht alle Jahre den aufgestellten Religionsagenten ordentlich einhändigen, ihre patrimonialia vorenthalten werden sollen, wie all solches die Anlagen sub Nr. 3. 4. 5. des mehrern darthun: So lange kan ich mir zu einer Reformatoria keine Hofnung machen, es seye dann, daß Eure Excellenzien und meine hochgeehrteste Herren, wie ich hiermit unterthänig und gehorsamst bitte, mir mit einem nochmaligen kräftigen Vorschreiben an Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern dahin gnädig und hochgeneigt zu statten kommen, daß auf die von mir am 27. May dieses Jahrs übergebene Revisionssuchung, worüber ein weiterer Schriftwechsel deswegen nicht nöthig ist, weil ich darinn auf Acta priora lediglich submittiret habe, ohne längern Anstand eine Reformatoria prioris sententiae ertheilet werde, mit dem Anhang, daß eine nicht verhoffende Confirmatoria von Seiten des höchstpreislichen Corporis Evangelicorum als eine Versagung der Justiz und gemeinsame Beschwerde des Evangelischen hohen Religionstheils aufgenommen, und folglich mir durch die in dergleichen Fällen erlaubte Repressalien Hülfe geschaft werden würde.

Solche anhoffende hohe Willfahr werde ich mit devotem Danke lebenslang verehren, und

und mit vollkommenster Veneration allstets verharren

Eurer Excellenzien und meiner hochgeehrtesten Herren,

Carlsruhe, den 4. Aug. 1777.

unterthänigster und gehorsamster Diener,
Marggräflich-Badischer geh. Referendarius
Carl Friedrich Gerstlacher.

Num. 1.

Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. haben Sich bey Höchstdero Hofrath in Streitsachen zwischen des Johann Andreäas Gerstlachers, gewesten Stadtphysici zu Schorndorf, hinterlassenen Erben, Klägern an einem, und dem Closter Beyerberg, beklagten andern Theils, puncto haereditatis so andern, umständig schriftliche Re- et Correlation ablegen lassen; Erkennen hierauf zu Recht gnädigst, und wollen gedachtes Kloster von der wider dasselbe gestellten Klag absolviret haben. Compensatis Expensis. Publicatum München den 15. April 1777.

(L. S.)

Churfürstliche Hofkanzley.

Philipp Joseph Haas.

Daß

Daß vorſtehende Abſchrift dem Original wörtlichen gleichlautend ſey, bezeuget unter eigenhändiger Nahmens Unterſchrift und vorgedrucktem Notariats-Inſiegel. Carlsruhe den 15 Aug. 1777.

Georg Matthäus Böckh,
Kaiſerlich offenbar geſchworner Notarius.

Num. 2.

Zum Churfürſtlich-Höchſtpreislichen Reviſorium würdet anmit von Karl Friederich Gerſtlacher, Marggräflich-Baden. geheimen Referendair et Conſ. eine unterthänigſte Reviſionsſuchung contra das Kloſter Beyerberg, wegen Vorenthaltung Großvätterlichen Erbſchaft, eingeſendet, und der richtig beſchehenen Lieferung halber um Unterſchreibung gegenwärtigen Vorweiſes gehorſamſt gebetten. Carlsruhe den 27 May 1777.

Den 31 May 1777 rechts geliefert worden
zum
Churfürſtlichen Reviſorio.

Dem Original gleichförmig zu ſeyn, beurkundet unter eigenhändiger Nahmens Unterſchrift und vorgedrucktem Notariats-Inſiegel. Carlsruhe, den 15 Aug. 1777.

Georg Matthäus Böckh,
Kaiſerlich offenbar geſchworner Notarius.

Num. 3.

Auszug aus einer gedruckten Schrift:

Dissertatio ex Actis publicis adornata, et praetensionibus Caroli Friderici Gerstlacher, Consiliarii aulici Badensis opposita, quâ demonstratur, a religioso professo, ad Protestantes transeunte, jus hereditarium non recuperari. Anno 1774.

Altioris sane indaginis res est, et omnem Catholicorum attentionem meretur: Causa enim *religionis catholicae dogma*, nec non *praecipuum quoddam disciplinae Ecclesiasticae momentum* concernit, quod, si Catholici a Protestantibus, ut omnibus viribus moliuntur, sibi everti patiuntur, ex eo res catholica in Imperio *maxime nocivas sequelas* habebit pertimescendas.

Fideliter extractum esse testatur sub manu propria et appositione Sigilli notarialis. Carlsruhe den 15 Aug. 1777.

Georgius Matthaeus Boeckh,
Notarius Caesareus publicus et Juratus.

Num.

Num. 4.

Auszug aus des Probſten von Beyerberg Exceptionsſchrift.

In Bayern verhaltet ſich dieſer caſus, wie wir gleich unten hören werden, ganz anders, man attentiret nicht auf den *pacem Weſtphalicam*, man läßt ſich durch kalte Gründe nicht irr machen an der Landesherrlichen Gerechtſame, und uralten Obſervanz, ſondern man behauptet die höchſte jura dominii ſupremi, es mögen auch die Proteſtanten ſagen, was ſie immer wollen — indem die Chur-Bayeriſche Landſchafts- und Hoheits-Rechte, und bey all den Durchleuchtigſten Vorfahren tot ſecula exercirte Obſervanzen, allgemeine praxis und löbliche Gewohnheiten, ſo viele heilige Conſilia der gelehrteſten Männern, ja das ganze katholiſche Chriſtenthum ſelbſten, nicht nur in unſern Chur-Landen, ſondern auch bey auswärtigen Reichs-Fürſten, einen ganz greulich bebenden Stoß überkommen, alle Klöſter bey denen würklich exiſtirenden ſowohl, als derley eydbrüchig und meyneydigen Religioſen, (die dermalen noch einen ſolchen Schritt zu wagen, wie Gegner ſich angemaſſet) in unaufhörliche Strittigkeiten eingeflochten, auch hauptſächlich eine höchſtverderbliche Urquelle hergeſtellet werden würde, wodurch mehrere denen körperlichen Leidenſchaften ergeben

räudige Schaaf aus dem wahren Stall der Kirche austreten, und das gesammte Publicum auf Irrwege gerathen dörfte.

Vorstehender Auszug von dem Original getreulichen genommen zu seyn, beurkundet unter eigenhändiger Namens Unterschrift und vorgedrucktem Notariats-Insiegel. Carlsruhe den 15 Aug. 1777.

Georg Matthäus Böckh,
Kaiserlich offenbar geschworner Notarius.

Num. 5.

Anmerkung.

Was von der Chur-Bayerischen Convertitenordnung angeführet worden, solches stehet, falls es bezweifelt, oder wider Verhoffen, jenseits in Abrede gestellt werden sollte, mit einer unverwerflichen Urkunde zu erweisen.

VI.

Nachricht

von der zweyhundertjährigen Jubelfeyer des Hennebergischen gemeinschaftlichen Gymnasiums zu Schleusingen (*).

Nachdem an Ein Hochlöbl. Churfürstl. Consistorium zu Schleusingen, wegen der bevorstehenden Jubelfeyer des Gymnasiums, von der Ephorie desselben, Bericht erstattet, und darauf die höchste Genehmigung des Durchlauchtigsten Churfürsten und Landesherrn als dermaligen Direktors sowohl, als der Miternährenden höchsten Höfe zu Sachsen-Coburg-Meiningen und Sachsen-Weimar und Eisenach, erhalten worden: so wurde von besagter Ephorie der Sonntag Misericordias Domini samt den folgenden Tagen, nemlich der 13. 14. 15. und 16te April, zu dieser Feyer

(*) Wir bedienen uns in dieser Nachricht der eigenen Worte des gelehrten Herrn Prof. und Rektors Walch zu Schleusingen, aus der auf 1 Bog. in 4. nebst dem am Jubeltage verlesenen Gebete, gedruckten kurzen Geschichte der Jubelfeyer.

ausgesezt. Es wurde zu dem Ende, den Sonntag vorher, das bevorstehende Jubelfest von der Kanzel feyerlich abgekündigt, und die Gemeinde zur Theilnehmung an demselben und zum Dank gegen Gott ermuntert; auch einige Tage vorher die zu dieser Feyerlichkeit geschriebenen Einladungsschriften des Herrn Ephorus sowohl, als des Herrn Rektors, ausgetheilt. Sonntags frühe vor dem Einlauten war von einer unglaublichen Menge Volkes, aus der Stadt sowohl, als von dem Lande und benachbarten Orten, Markt und Gassen besezt, um den Auszug aus dem Gymnasio nach der Kirche mit anzusehen. Die Kinder der drey untern Klassen, über 150 an der Zahl erschienen dabey reinlich gekleidet, in blosen Köpfen, mit Kränzen und Blumen geschmükt. Die Eingänge der Kirche wurden wegen des zudringenden Volkes zu enge. Der Tempel selbst war von dem ersten Anfang des Gottesdienstes an so voll von Menschen, als er bey vielen Gelegenheiten nicht gewesen ist, daß selbst die Fenster davon verdunkelt wurden: und doch lief bey einer so erstaunlichen Volksmenge nicht die mindeste Unordnung vor; man nahm vielmehr an jedem den Ausdruck der Freude und Andacht wahr. Die sämtlichen gottesdienstlichen Gesänge, die sowohl Vor- als Nachmittags gesungen wurden, waren die ausgesuchtesten Lob- und Danklieder: so wie auch ebenfalls sowohl früh als nachmittags das Grauische Te Deum

Deum laudamus, aufgeführt wurde. Sodann wurde von dem würdigen Greis, dem HerrnConsistorialassessor, Superintendent und Ephorus M. Joh. Gottgetreu Müller, über das ordentliche Sonntagsevangelium eine rührende Jubelpredigt gehalten. Der Nachmittagsgottesdienst fienge sich gleichfalls mit dem feyerlichen Auszug der sämtlichen dermaligen Lehrer und Lernenden aus dem Gymnasio an, und die zweyte Jubelpredigt wurde über die ordentliche und hierzu wohl angewandte Sonntagsepistel von dem Herrn Diaconus, Andreas Friedrich Graun, mit Beyfall gehalten. Die Kinder zogen mit ihren Kränzen nach geendigtem Gottesdienst, durch das sie begleitende und abermahl andringende Volk zurück in das Gymnasium. Bey den gewöhnlichen Chorumgängen wurden diesen Sonntag, sowohl in Motetten als Chorälen, Lob- und Danklieder, unter vielen guten Eindrücken gesungen; und Abends um 10 Uhr dieser erste Jubeltag durch andächtige Absingung des Liedes: Nun danket alle Gott, bey Fackeln und unter Trompeten und Pauken, von sämtlichen Gymnasiasten auf dem Markte, beschlossen.

Montags frühe um 7 Uhr erschienen die sämtlichen Schulkinder abermahls in Kränzen und dabey weiß in Leinwand gekleidet mit rothen Band gebunden, in ihren Klassen: machten sodann, Trompeten und Pauken an ihrer

Spitze habend, unter der Aufsicht ihrer Lehrer, eine doppelte Gasse vom Schulthore an bis in das Gymnasium. Die erwarteten, sehr zahlreichen und ansehnlichen Zuhörer wurden nunmehro von 9 Uhr an, unter Trompeten- und Paukenschall, und dem rührenden Anblick zweyer Reyhen weißgekleideter und bekränzter Kinder, und einer zahlreichen Menge über sie herragender Menschenköpfe, von dem Herrn Ephorus und Rektor, an dem Eingang des Gymnasiums empfangen, und in den zweyten Hörsaal geführet. Die Gesellschaft war überaus ansehnlich und die stärkste, die das Gymnasium seit vielen Jahren bey sich gesehen hat. Auch die Damen der Stadt hatten diesmahls aus eignem Antrieb, die Gnade und Gewogenheit, die Feyerlichkeit des Gymnasiums durch ihre Gegenwart ansehnlicher zu machen, und mit einer bewundernswürdigen Aufmerksamkeit die lange Dauer der Jubelhandlungen beyfällig auszuhalten. Als die versammleten Zuhörer aus dem zweyten Hörsal in den obersten geführt, und ihnen ihre Sitze angewiesen waren, wurde das Lied: Jesu wollst uns weisen, mit Instrumentalmusik, gesungen, sodann von einem obern Gymnasiasten der 91 und 92. Psalm, und von dem untersten Lehrer Herrn Daniel Gottlob Rosa, das auf diese Feyer verfertigte Jubelgebet, abgelesen. Hierauf wurde der erste Theil der von dem Herrn Cantor Stäpsen com-

componirten Jubelcantate, von ihm aufgeführt. Nach deren Endigung der Chur- und Fürstl. Sächs. Professor und Rektor des Gymnasiums, Herr M. Albrecht Georg Walch, den obern Katheder bestieg und von demselben eine lateinische Jubelrede hielt. Nach einem aus der Sache selbst hergenommenen lebhaften Eingang, theilte er aus den Annalen des Gymnasiums einige historische Nachrichten von der ungleichen Frequenz des Gymnasiums, von dem Jahr seiner Stiftung bis auf das Jahr seiner zweyten Jubelfeyer mit, wovon das Resultat war, daß zwar die jetzige Frequenz nicht derjenigen seiner blühendsten Jahre, unter einem Seber und Ludovici beykomme, daß sie aber doch seit einiger Zeit, gegen die vorhergehenden Jahre gehalten, einen Zustand des Wachsthums und der Zunahme zu erkennen gebe. Es wurden sodann die Ursachen einer geringern Frequenz in den neuern Zeit freymüthig angegeben und dabey dem Gymnasium Glück gewünscht, daß bereits verschiedene dieser Ursachen seit kurzen gehoben worden, und mit guten Ahndungen geschlossen, daß von dieser Jubelfeyer an, die noch übrigen verbessert werden möchten. Nach dieser Rede wurde der andre Theil der Musik aufgeführt, nach deren Endigung der Herr Professor Joh. Georg Eck, von Leipzig, ein gebohrner Henneberger und ehemaliger Mitbürger des Gymnasiums, der zu dieser Jubelfeyer ausdrüklich von Leipzig hie-

her gekommen war, den obern Katheder unvermuthet betrat, und die Versammlung mit einer deutschen eben sowohl gewählten als ausgeführten Lobrede auf den sel. M. Wolfg. Seber, gewesenen Conrektor, Rektor und dann Ephorus, und nach dem Tode noch, unsterblichen Wohlthäter des Gymnasiums, unterhielt. Nach geendigten Aktus wurden den Schulkindern der 4 untern Klassen, von dem Stadtrath zu Schleusingen, große Pretzeln ausgetheilt, worauf sie sodann mit Trompeten und Pauken durch die Gassen zogen; den Beneficiarien aber, sowohl als den also genannten Communitätern und Brodschülern 42 an der Zahl, war auf Rechnung des gemeinschaftlichen Landschulkastens, sowohl Mittags als Abends, in dem Conviktorio eine ausserordentliche, reichliche Mahlzeit angewiesen, welche die hiesigen Churfürstlichen Herrn Consistorialen samt einigen andern, fremden sowohl als einheimischen vornehmen Anwesenden, zu Mittag mit ihrer Gegenwart beehrten, und damit die Veranlassung gaben, daß den folgenden Tag durch einen ungenannten Wohlthäter, die nehmliche Anzahl von Beneficiarien, auf die nemliche Art, gleichfalls zu Mittag und Abends reichlich, und unter Absingung eines Dankliedes, gespeiset wurden. Aus dem Speisesal der Communitäter verfügten sich die vorerwähnten hohen Anwesende auf das Rektorat und ließen sichs gefallen, den Tag daselbst

daselbst zuzubringen. Des Abends wurde, wie an den folgenden Tagen, von den Gymnasiasten unter Erleuchtung der Fackeln und mit Trompeten und Pauken Musik auf den Gassen gemacht.

Dienstags nach 9 Uhr wurde der Aktus abermahls mit Musik und zwar mit den Graunischen Te Deum laudamus, eröfnet, worauf der Herr Conrektor Thomas Anschütz, und Herr Tertius Ad. Christian Reinhardt, ihre lateinischen Jubelreden hielten. Ersterer handelte von den Verdiensten des Hochsel. Georg Ernsts lezten Fürsten von Henneberg um die studirende Jugend, und zeigte dabey überhaupt die Wohlthätigkeit derer, die Erziehungsinstitute stiften oder verbessern. Der zweyte schilderte das Schulleben nach seiner vortheilhaften sowohl als nachtheiligen und unangenehmen Seite, mit offenherziger Aufdeckung der Ursachen, wodurch die lezten wo nicht vermehrt, doch nicht vermindert wird. Nach geendigten Reden hatten der Churfürstl. Herr Oberaufseher der Gefürsteten Grafschaft Henneberg, Herr Christ. Aug. von Taubenheim, für das Gymnasium die Gnade, die zu Ehren desselben versammlete vornehmen Fremde und Einheimische, Mittags und Abends, zu bewirthen; worin ihm an dem folgenden Tag der Herr Regierungsrath Bössel nachfolgte: und die übrigen guten Absichten

zu ihrer fernern Bewirthung wurden durch die Abreise der vornehmsten Fremden und besonders des Herrn Geheimden Raths von Lilienstern aus Hildburghausen, des Herrn Regierungsraths Fritzens aus Meiningen, des Herrn Professor Eckens aus Leipzig, ꝛc. vereitelt. Die Herrn Lehrer aber, Herrn Geistlichen und übrigen Fremde, begaben sich nach den Reden auf das Rektorat. Die an der Jubelfreude Theilnehmenden Eltern der Schulkinder erbaten sich auf diesen Tag die Erlaubniß zu einem Kindertanz, wozu die Kinder des andern Geschlechts aus der hiesigen deutschen Schule gezogen wurden. So tanzten denn 150 Paar gepuzte Kinder, auf hiesigem Rathhauß in der schönsten Ordnung und mit ungemeiner Zufriedenheit ihrer Eltern und anderer Zuschauer und zogen nach vollendetem Tanz, Paar von Paar, mit Musik durch die Gassen.

Am dritten Jubeltage, oder den 16 April hielten 5. von den Gymnasiasten, die diese Ostern die Akademie bezogen, ihre Abschiedsreden, die insgesamt auf unsre Jubelfeyer ihre Beziehung hatten. Carl Wilh. Thyme, recitirte eine deutsche Jubelode: Christ. Ad. Müller, hielt eine lateinische Lobrede auf den glorwürdigsten Fürsten, Georg Ernst, den Stifter des Gymnasiums: Christ. Aug. Volkardt, schilderte französisch die Vortheile die eine Stadt von dem Flor einer öffentlichen

Schule

Schule hat. Siegm. Georg Diller, prieß Schleusingen als eine wohlthätige Pflegerin armer Studirenden. Friedr. Aug. Jahn, handelte von den Pflichten der Bürger gegen die Schule ihrer Stadt.

Ein an diesem Tag getauftes Bürgerskind, wobey einige Herrn Lehrer Pathenstelle vertraten, wurde zum Andenken des Jubelfestes Jubiläa genennt.

Den 17 April wurde den Gymnasiasten vergönnt, ihre Jubelfreude mit einem Ball zu beschließen, welchem die im Conrektorate versammleten Herrn Lehrer, abwechselnd mit beywohnten. Wobey den 3 obern Classen Wein, Kuchen und kalte Speisen gereicht wurden. Auch hatte bereits von Anfang der Woche an E. E. Stadtrath sämtlichen Gymnasiasten einige Eymer Bier zu ihrer Ergözlichkeit angewiesen.

Die zwey übrigen Tage bis zu Ende der Wochen wurden frey gegeben: und wie die ganze Jubelwoche mit Gottesdienst ihren Anfang nahm, so wurde sie auch wieder in dem Tempel beschlossen, indem der Herr Archidiaconus, Tob. Ludw. Schmiedt, an dem folgenden Sonntag Jubilate eine eigene Predigt auf die glückliche Vollendung des Jubiläums hielt, welche, da sie nunmehr im Druck erschienen

schienen ist, sich selbst empfiehlt, und unsers Lobes nicht bedarf.

Unter andern guten Eindrücken, die diese Jubelfeyer hinterlassen hat, hat sie auch einige ansehnliche Beyträge für die öffentliche Bibliothek des Gymnasiums veranlaßt, worunter besonders die von dem Herrn Regierungsrath Fritzen zu Meiningen, einem ruhmwürdigen Bürger der Stadt Schleusingen sowohl als des Gymnasiums, geschenkten Wachterschen und Haltausischen *Glossaria*, und die von Herrn Vicebergmeister Gläsern überschickten Mineralien, mit öffentlichen Dank zu rühmen sind; zu noch andern aber ist gewisse Hofnung gemacht worden.

Die gedruckten Schriften, die bey Gelegenheit dieser Jubelfeyer erschienen sind, sind folgende:

1) Des Herrn Consist. Assessor und Ephorus, M. Joh. Gottgetr. Müllers Einladungsschrift: de animantibus apocalypt. ceu emblematibus ministrorum euangelii genuinorum in scholis et ecclesiis. 1½ Bogen in Fol.

2) Des Hrn Prof. u. Rekt. M. Abr. Georg Walchs Einladungsschrift: narratio de rebus in Gymnasio Hennebergico ab anno conditi eius C. ad CC. gestis. 2 Bogen in 4. In derselben sind zugleich des sel. Rekt. Ludo-

vici

vici noticiae Ephororum, Rectorum et Conrectorum, wie auch Professorum physices in Gymnas. Schleus. fortgesezt worden.

3) Der Text zur Jubelcantate, ½ Bogen in 4.

4) Eine lateinische alcaische Jubelode, im Namen der damaligen Gymnasiasten, von einem derselben verfertigt, 1 Bogen in Folio.

5) Des Herrn Archidiac. Tob. Ludw. Schmiedts, Predigt von einigen wohlthätigen Würkungen der gottesfürchtigen Erziehung; bey Gelegenheit des von dem Hennebergischen Gymnasium gefeyerten und glücklich beschlossenen 200jährigen Jubelfestes gehalten. 3 Bogen in 4.

6) Eine von Herrn Ecken aus Leipzig geschikte lateinische Jubelode. Leipzig, 1 Bogen in 4.

7) Gebet bey der 200jährigen Jubelfeyer des Hennebergischen Gymnasiums, nebst einer histor. Nachricht von dieser Feyer. 2 Bogen in 4.

Gebet

am ersten Tag der Jubelfeyer abgelesen.

Grundgütiger und unendlicher Gott! wir sind hier vor deinen Augen versammlet, um an eben diesem Orte, wo deine Ehre wohnet, die Wunder deiner Güte zu preisen und

dir

dir das Opfer unserer gerührten Herzen zu bringen. Zweyhundert Jahre sind es nun, daß dieser Ort unter tausend guten Wünschen seines Hochseligen Stifters zu einer öffentlichen Landesschule und zu einem Lehrplatz deiner seligmachenden Kenntniß und gemeinnütziger Wissenschaften eingeweyhet worden. Schon vorher war er in gottseligen Absichten zu deiner Ehre, obgleich zu Ausübung einer falschen Andacht erbauet worden. Und dieser Ort stehet noch, erreicht noch die guten Absichten seines gottseligen Stifters, beschäftigt noch die gnädige Aufmerksamkeit unserer Durchlauchtigsten Ernährer und die Vorsorge ihrer Diener, bereitet noch Männer zu brauchbaren Diensten für deine Kirche und den Staat. Was aber würde er itzo seyn, wenn dein Auge nicht über ihn gewacht, wenn deine Vorsicht nicht gewaltet hätte! Mehr als einmal drohten die Schrecken des Krieges mit Verwüstung, Einäscherung oder Entweyhung: aber deine heiligen Engel schützten uns vor allen gewaltsamen Einfällen. Eben so oft schienen Feuersbrünste unsre Schulgebäude zu zerstöhren: aber du geboteſt den Flammen zu erlöschen oder sich zu wenden, ehe sie uns schaden konnten, oder ohne Kraft an den Wänden der Schule, die du schützen wollteſt, abzuprallen: auch verhinderte es deine Vorsicht, daß bey mehrerer Gefahr, doch nicht einmal in dem Bezirk unsrer Schule, ein Feuerfun-

ken

ken sich zur verzehrenden Flamme entzündete. Du hast uns durch deine Gnade jene schrecklichen Jahre überwinden helfen, wo der äusserste Mangel und eine allgemeine Muthlosigkeit den Untergang unserer Schulanstalten besorgen lies. Alle diese deine große Wohlthaten überzählen wir an diesem unserm Jubelfest, fühlbarer als jemals, mit der innigsten Rührung unserer Herzen. Gott, wie groß, wie wunderbar ist deine Güte und Erbarmung! wo sollen wir Worte finden, dir nach der Größe deiner Wohlthaten Dank und Preiß zu sagen. Nie, nie müssen wir es vergessen, wie gütig du bist, und jeden Tag müsse uns die Erinnerung deiner schonenden Erhaltung, zu Fleiß und Treue in gewissenhafter Befolgung der guten Absichten unsers Hochseligen Stifters antreiben. Belohne ihn vor deinem Thron durch ein reicheres Maas deiner himmlischen Seligkeit, aus dem Bewustseyn seines großen menschenfreundlichen Werks und der zweyhundertjährigen Reihe gemeinnütziger Folgen für die Kirche, das gemeine Wesen und das Glück vieler Familien. Halte aber auch ferner dein Auge über uns öffen; laß unsre Schule noch ferner durch den Segen ihres Stifters und ihrer frommen Zöglinge fortblühen, erhalte sie bey den mannigfaltigen Ausfällen der Klüglinge unsrer Zeit auf die Schuleinrichtungen älterer Art, bey Flor und Ansehen. Erinnere uns zu dem Ende immer

an die große Grundregel aller Erziehung, daß die Furcht vor dir der Weisheit Anfang, und daß die Bildung des Verstandes ohne der Erziehung zur christlichen Gottseligkeit entweder fruchtlos oder schädlich sey. Laß den Geist einer vernünftigen Mäßigung zwischen jugendlicher Neuerungssucht und allzu abergläubischer und sorgloser Anhängigkeit an alte Gewohnheiten und Lehrmethoden bey uns herrschend seyn; laß uns weder zu schnell in Annehmung jeder Veränderung, die der Wechsel der Mode auch über das Erziehungswesen bringt; noch zu träg und unthätig in Befolgung geprüfter und bewährter Vorschläge zur Verbesserung des Unterrichts und Aufnahme der Schulen seyn. Erzeige zuvörderst unsern Durchlauchtigsten Ernährern und insbesondere unserm gnädigsten Churfürsten und Landesherrn deine Gnade und gieb ihnen zu erkennen, daß Wohlthaten, die sie zur Ausbreitung nützlicher Wissenschaften und zum Besten der Schulen verwenden, größtentheils der Maasstab ihres künftigen Nachruhms sind. Sey aber auch bey ihren Dienern und lenke auch ihnen das Herz, daß sie die Erhaltung und Verbesserung unsers Gymnasiums einen Theil ihrer Sorge seyn lassen. Ueberzeuge sie, daß von der Vorsorge für die Schule eines Landes die Hofnung brauchbarer Männer für öffentliche Aemter allein abhänge: rüste unsere Obern mit Weisheit, Erfahrung, Wachsam-

samkeit und Eifer, die Lehrer aber mit Fleiß, Treue, Eintracht und Gedult aus. Die Liebe zu dir und zu der Jugend, die du ihnen vertrauet hast, mache sie stark zu Unternehmung aller Arbeit und Ertragung alles Verdrusses: das eigne Gefühl von dem Werth der Wahrheit, die sie lehren, die Empfindung ihres eigenen Verdienstes und der Gemeinnützigkeit ihrer Arbeiten, das Bewustseyn viele Jünglinge zur Weisheit und Rechtschaffenheit geführt zu haben, am meisten aber das Vertrauen auf eine Ewigkeit, wo sie leuchten sollen wie des Himmels Glanz, mache sie stark, Dürftigkeit, Undank und Verachtung zu überwinden, und ihren Lohn nicht von der Welt sondern von dir zu erwarten, auch die Aufmunterungen zur Treue nicht in den Merkmalen äusserer Achtung, nicht in angemessenen Belohnungen, nicht in öffentlicher Erkennung ihrer Verdienste, sondern allein in deinem Beyfall, o Herr des Himmels, zu suchen. Gieb uns aber auch eine folgsame, heilige, sittsame und weise Jugend, die sich nicht von dem Strom verderbter Sitten und öffentlicher Unarten gegen die Ermahnungen ihrer Lehrer hinreissen lasse, die Wissenchaften für das Glück der Menschen, Rechtschaffenheit und Weisheit für den Adel der Seele halte, die der Zeit sorgfältig wahrnehme, und bey ihrem Studieren das einzige Nothwendige, das Heil ihrer Seelen in dem Glauben an deinen Sohn

nie aus den Augen setze. Segne und erhalte unsere bekannten und unbekannten Wohlthäter und vergieb unsern Feinden, die uns verachten oder verläumden. Erwecke uns aber auch, Gott, der du die Herzen der Menschen lenken kannst wie Wasserbäche, erwecke uns aufs neue zum Anfang dieses dritten Jahrhunderts, Wohlthäter, die von ihrem Ueberfluße und hauptsächlich zu der Zeit, wo sie alles verlassen müssen, von ihrem für sie verlohrnen Reichthum die guten Absichten einer öffentlichen Schule an Lehrern und Lernenden befördern helfen. Sage ihnen aus deinem Wort, daß du ihnen dafür ihr Lohn in der Ewigkeit seyn werdest, daß aber auch eine dankbare Nachwelt nie ihren Namen vergessen werde. Gieb aber auch deine Gnade, daß sowohl die gegenwärtigen als zukünftigen Stiftungen nie durch Menschenschuld verlohren gehen oder wider die Absichten ihrer Stifter verwaltet werden! laß forthin unsere Landesschule den Sitz der Frömmigkeit, Weisheit und guter Sitten seyn; segne den Unterricht und Fleiß treuer Lehrer, daß keiner unserer Jünglinge ohne guten Hofnungen künftiger Brauchbarkeit für das Vaterland dieselbe verlassen möge. Laß es aber bey der Erhaltung unserer Schule zugleich auch unserer guten Stadt, ihrer Obrigkeit, ihren Lehrern und allen ihren Inwohnern wohl gehen, gieb daß sie alle an dem Flor und Ruhm ihres Gymnasiums Theil

nehmen,

nehmen, uns ihr Gebet und ihre Wünsche gönnen, die Wohlthat, die du ihnen dadurch erweisest, dankbar erkennen und nutzen, Jugend- und Schulfreunde werden, und die Aufnahme der Schule auf jede Art, die in ihren Kräften steht, zu befördern suchen. Herr erhöre dies unser Gebet, laß uns diese Jubelfeyer zum Segen seyn, und thue dies alles um Jesu Christi deines Sohnes willen. Amen.

VII.

Königl. dän. Verordnungen in Kirchensachen, für das Herzogthum Hollstein.

1. Verordnung wegen besserer Beförderung verdienter Prediger.

Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Hochedler Rath auch Wohlerwürdiger und gelahrter, Liebe, andächtiger und getreue! Zu billiger Aufmunterung verdienter,

und dabey nur mäßig versorgter Prediger in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau haben Wir Uns bewogen gefunden, Allerhöchst unmittelbar zu resolviren, daß allenthalben, wo die Kirchenvisitatores, Namens Unser, des Summi episcopi, das ius praesentandi ausüben, selbige wenn von Besezzung einer Pfarre, die 1000 Mfl. und darüber einträgt, die Rede ist, dazu keine Candidaten, sondern lauter Prediger, die schlechte Dienste haben, sie mögen sich in ihren oder andern Districte befinden, präsentiren sollen.

Wir befehlen euch, diesen Unsern Willen in vorkommenden Fällen allerunterthänigst zu befolgen, und verbleiben euch in Königl. Gnaden gewogen. Gegeben in Glückstadt den 8ten August 1776.

2. Verordnung, wegen Abstellung des Beichtsitzens am Sonntage vor dem Gottesdienste.

Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc.

Wohlehrwürdiger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer! Wann Wir nach Anleitung eines eingegangenen General-

neralkirchenvisitationsberichts vom Jahr 1774 zu beschliesen Uns bewogen gefunden, daß das Beichtsitzen am Sonntage vor der Predigt im hiebevorigen Großfürstl. Hollstein allgemein untersaget und lediglich alten, kränklichen und schwangern Personen, wie auch denen über eine Meile von der Kirche, wo sie eingepfarret sind entfernten erlaubt seyn solle, am Sonntage vor der Predigt zur Beichte sich einzufinden; so wird diese Unsere allerhöchste Willensmeinung dir zu dem Ende bekannt gemacht, daß du solche den dir untergegebenen Predigern zu ihrer Befolgung eröfnest.

Wornach du dich zu achten, und Wir verbleiben dir in Königl. Gnaden gewogen. Gegeben in Glückstadt, den 16ten Sept. 1776.

3. Verordnung wegen Abschaffung des Exorcismus in den vormaligen Grosfürstl. Landen.

Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen ꝛc. ꝛc.

Wohlehrwürdiger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer. Da Wir allerhöchst immediate zu beschließen Uns bewogen gefunden, daß nunmehro auch im vormals Großfürstlichen District der Exorcis-

mus bey den Taufhandlungen auf eben die Weise, wie solches in Unsern von jeher einseitigen Landen bereits geschehen ist, abgeschaffet werden solle; so wird Dir solches, unter Mittheilung einer Abschrift von der dieserhalben sub dato Friederichsberg den 2ten December 1737 an den ehemaligen Generalsuperintendenten Conradi erlassenen Verfügung, zur weitern Bekanntmachung an den Dir untergebenen Clerum eröfnet. Wornach Du Dich zu achten, und Wir verbleiben dir in Königl. Gnaden gewogen. Gegeben in Glückstadt den 16ten Sept. 1776.

4. Verordnung, zur Erläuterung der 1774 erlassenen Verordnung wegen des zweyjährigen Aufenthalts der Studirenden auf der Universität zu Kiel.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark Norwegen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: Wasgestalt Uns vorgetragen worden, daß von der unterm 1ten Febr. 1768 ergangenen Verordnung, daß Unsere Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ꝛc. ꝛc. die sich den Studiis widmen, sich volle 2 Jahre auf der Universität zu Kiel aufhalten sollen, und der erneuer-

erneuerten Intimation derselben vom 3ten Oct. 1774 wie auch von der gleichlautenden, unterm 1. März 1768, für die damaligen Großfürstl. Holsteinische Unterthanen ausgelassenen Verordnung, viele Studirende Anlaß genommen haben, es bey einem zweyjährigen Aufenthalt auf gedachter Universität bewenden zu lassen und mit diesem Biennio ihre academische Studien zu endigen.

Wie nun beregte Verfügungen nur auf den darin festgesetzten zweyjährigen Aufenthalt zu Kiel gerichtet sind, und es keinesweges Unsere Absicht gewesen ist, dadurch die dem Studieren überhaupt zu widmende Zeit zu bestimmen, so finden Wir nöthig, einer der gründlichen Gelehrsamkeit so nachtheiligen Misdeutung für die Zukunft zeitig zu begegnen, und haben des Endes resolviret: Daß Unsere eingebohrne und denselben gleich zuachtende Unterthanen in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch in unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, die sich Studirens halber, auf der Universität zu Kiel befunden, oder nach diesem dahin begeben möchten, wenn sie Hofnung haben wollen, in besagten Herzogthümern und Landen zu Civil- und Geistlichen Aemtern, die mit Literatis zu besitzen sind, befördert zu werden, es bey dem vorgeschriebenen zweyjährigen Aufenhalte zu Kiel nicht

bewenden lassen, sondern zu Vollendung ihrer academischen Studien, noch ein volles Jahr daselbst oder auf einer andern in- oder ausländischen Universität zubringen, und darüber, bey Besetzung vorgedachter Aemter, wie auch bevor sie zu der Prüfung ihrer Tüchtigkeit zugelassen werden, gültige Zeugnisse produciren sollen. Doch ist dieses von den Studirenden nicht zu verstehen, die schon vor ihrer Einschreibung bey der Academie zu Kiel, ein volles Jahr auf einer andern Universität, oder zwey volle Jahre, als Gymnasiasten, auf Unserm academischen Gymnasio zu Altona den Wissenschaften obgelegen und darüber besagtermassen gültige Zeugnisse beyzubringen im Stande sind.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben in Unserer Stadt und Festung Glückstadt, den 1ten April 1777.

5. Verordnung wegen der Candidaten des Predigtamtes und der mit ihnen vor ihrer Beförderung anzustellenden Prüfung.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark und Norwegen ꝛc. ꝛc.

Thun

Thun kund hiemit: Daß Wir durch die Uns vorgestellte erhebliche Unzuträglichkeiten, die das Examen der Candidaten des Predigtamts in Unserm Herzogthum Holstein, nebst Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, wie es bisher in den Untereonsistorien und sonst der Verfassung nach gehalten worden, mit sich geführet hat, und besonders durch die wichtige Betrachtung, daß es demselben an der nothwendigen Gleichförmigkeit, mithin auch der Beurtheilung der geprüften Subjecte und der Bestimmung ihrer befundenen Beschaffenheit an einer völligen Zuverläßigkeit mangele, Uns bewogen gefunden haben, dieses Examen durchgehends bey Unserm Glückstädtischen Oberconsistorio anstellen zu lassen und gewissen, stets auf eine Art zu Werke gehenden und nach einerley Grundsätzen urtheilenden Examinatoren aufzutragen Damit also ein jeder, den es angeht, wissen möge, auf welche Weise der hierin von Uns gefaßte Entschluß zur Würklichkeit zu bringen und beständig zu beobachten sey, Wir auch überhaupt von der Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit der zum Lehramte zu befördernden Candidaten, als einem die Ehre Gottes und die Wohlfahrt Unserer geliebten und treuen Unterthanen so nahe angehenden Gegenstande, nach Möglichkeit versichert seyn mögen, haben Wir gut und nöthig gefunden, in besagtem

Herzog-

Herzogthume und Landen, anstatt der bisherigen, die Candidaten des Predigtamtes und ihre Prüfung betreffenden Anordnungen, eine neue und verbesserte folgenden Inhalts festzusetzen und daselbst durchgehends auf gleichem Fuße einzuführen.

§. 1. Die von der Universität zurückgekommene Studiosi Theologiae werden zu Betretung der Kanzel nicht zugelassen, ehe sie sich dem p. t. Generalsuperintendenten, oder in unserer Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona, wie auch in unserer Grafschaft Rantzau, dem Probst des Orts dargestellet haben, und er dieselbe tentiret und ihnen, dem Befinden nach, die Erlaubniß zum Predigen ertheilet, sie auch darüber mit dem bisher gewöhnlichen Scheine oder Zeugnisse versehen hat. So darf auch kein Candidat vor vollendetem fünf und zwanzigsten Jahre seines Alters zum Predigtamte präsentiret oder erwählet und berufen werden; es wäre dann, das jemand solcherwegen aus erheblichen Ursachen von Uns immediate dispensiret würde.

§. 2. Bevor ein Candidat der Theologie, wenn er gleich das 25ste Jahr zurückgeleget hat, zur würklichen Beförderung zum Predigtamte sich einige Hofnung machen kan, soll derselbe, ausser dem erwähnten Tentamine, einem ordentlichen Examini, und zwar

nach

nach diesem bey Unserm Oberconsistorio zu Glückstadt, (ohne einige Ausgabe für den Examinanden, seine Reisekosten und das gestempelte Papier zu dem ihm zu ertheilenden Zeugniße allein ausgenommen,) unterzogen werden. Zu welchem Ende daselbst jährlich ein Candidatenexamen, das am nächsten Dienstag nach Michaelis seinen Anfang nimmt, zu halten und diese Zeit von den Candidaten, die innerhalb Jahresfrist in das Predigtamt zu kommen gedenken, wohl in Acht zu nehmen ist, wenn sie es nicht nachmahls ihrer eigenen Saumseligkeit beyzumessen haben wollen, daß sie, bey einer sich zeigenden Gelegenheit zu ihrer Beförderung, zur Prüfung bey dem Oberconsistorio nicht gelangen können. Doch wollen Wir, daß, ausser diesem ordentlichen und jährlichen Examine, auch, den Candidaten zu gute, die durch eine wichtige Verhinderung abgehalten worden, sich zu dem vorhergegangenen Examine mit einzufinden, oder doch das nächste Examen erweislich ohne ihren besonderen Nachtheil nicht abwarten können, so oft dergleichen sich angeben, ein ausserordentliches Oberconsistorialexamen auf den Mitwochen und die folgenden Tage in der Osterwoche angesetzet werde.

§. 3. Dieses Candidatenexamen, das ausserordentliche sowohl als das ordentliche, soll

soll von zweyen weltlichen Mitgliedern des Oberconsistorii, (dem ersten und beständig dirigirenden und wechselsweis einem der übrigen,) Unserm p. t. Generalsuperintendenten, einem Professor aus der theologischen Facultät zu Kiel, dem Münsterdorfischen Kirchenprobst, dem Schloß- und Garnisonspredigern zu Glückstadt gehalten werden, die sich zu dem Ende daselbst zur gesezten Zeit versammlen. Die beyde weltliche Mitglieder des Oberconsistorii haben über die Beschaffenheit der Candidaten mit zu urtheilen und zu votiren; und der von beyden, dem sonst das Directorium zusteht, führt es auch in diesem Falle, und unterschreibet mit dem Generalsuperintendenten das dem Examinirten zu ertheilende Zeugniß. Der zweyte Stadtprediger hält das Examinationsprotocoll und fasset die Zeugniße ab; dagegen hat einer der Regierungssecretarien das Stimmenprotocoll zu halten und die Zeugniße zu paraphiren.

§. 4. Dem solchergestalt bey Unserm Glückstädtischen Oberconsistorio zu haltenden Examini sollen nicht nur alle Candidaten des Predigtamts, die aus Unserm Herzogthum Holstein, Unserer Herrschaft Pinneberg und Stadt Altona gebürtig sind, sondern auch die in Unserer Grafschaft Ranzau gebohrne Candidaten unterworfen seyn; es würde dann jemand bey Unserer Deutschen Kanzeley aus gülti-

gültigen Ursachen die gratis auszufertigende Vergünstigung erlangen, sich bey dem Oberconsistorio zu Gottorf examiniren zu lassen. So muß auch sonst ein jeder der Beförderung fähiger Candidat, der zu einer Predigerstelle im Herzogthum Holstein, wie auch in der Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona oder Grafschaft Ranzau zu gelangen wünschet, wenn er nicht zu Gottorf bereits examiniret, oder, als im Herzogthum Schleswig gebohren, zu examiniren ist, sich zuvörderst zu Glückstadt dem Oberconsistorialexamini unterwerfen. Indessen sollen diejenige Candidaten hievon ausgenommen seyn, die schon vor Publication dieser und der damit übereinkommenden, von Uns unter heutigem Dato für das Herzogthum Schleswig unterzeichneten Verordnung, der bisherigen Verfassung gemäß, examiniret und tüchtig befunden sind; und wird denselben nur freygestellet, sich, zum Beweise ihres fortgesezten Fleißes und etwa zu Erlangung eines besseren Characters, auch der Prüfung bey dem Oberconsistorio noch zu sistiren. Wogegen in Unserm Herzogthum Holstein, nebst Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und Grafschaft Ranzau, das Candidatenexamen bey den Unterconsistorien und sonst auf dem bisherigen Fuße nicht mehr Statt findet, und nach diesem lediglich das überstandene Oberconsistorialexamen in Betrachtung kommt.

§. 5.

§. 5. Wie nach dem vorherstehenden 1sten §. kein Candidat des Predigtamts, der nicht sein 25stes Jahr erfüllet hat, ohne Unsere Dispensation befördert werden kan; so sollen auch dergleichen Candidaten nicht eher als ein Jahr vorher, folglich wenn sie vier und zwanzig Jahr alt sind, zum Oberconsistorialexamine gelassen werden, Wir möchten dann Uns durch erhebliche Umstände bewogen finden, jemanden von dieser, auf anhaltenden Fleiß und Uebung nach der Rückkunft von Universitäten abzweckenden Vorschrift zu dispensiren.

§. 6. In Ansehung des auf instehenden 30sten Sept. zu haltenden ersten Oberconsistorialexamens haben Wir den Candidaten, die es angeht, bereits das Nöthige zu erkennen geben lassen. Die Candidaten, die in der Folge, es sey zu der ordentlichen Zeit oder ausserordentlich, examiniret zu werden wünschen, müssen sich, ein Vierteljahr oder, in etwanigen Nothfällen, doch spätestens sechs Wochen vorher, bey dem ersten Mitgliede des Oberconsistorii schriftlich melden, und diesem postfrey einzusendenden Schreiben einen von ihnen selbst lateinisch verfasseten Aufsatz von ihrem Leben und Studien, mit beygefügtem Glaubensbekenntniße, wie auch eine von ihnen ausgearbeitete lateinische und eine deutsche Abhandlung über selbstgewählte theologische

logische Materien, als Specimina ihrer Einsichten und ihrer Fertigkeit, sie richtig und zweckmäßig auszudrücken, nebst den von niederen und hohen Schulen mitgebrachten Testimoniis (besonders, das ihnen, verfügter massen, nach geendigtem Aufenhalte auf Unserer Universität zu Kiel, bey ihrem Abzuge, im versammleten Consistorio ertheilet worden,) und beydes dem bey Verstattung der Kanzel erhaltenen Prüfungsscheine und glaubhaften, ihren Wandel und Betragen nach zurückgelegten academischen Jahren betreffenden Zeugnissen, anlegen.

Von den beyden Abhandlungen braucht keine über zwey bis drey Blätter stark zu seyn, am Ende derselben aber, wie auch des Aufsatzes von des Examinanden Leben und Studien, muß er auf sein Gewissen bezeugen, daß es seine eigene Arbeit und sie von niemanden durchgesehen und verbessert sey. Auch muß aus dem ebengedachten Aufsatze zuverläßig zu ersehen seyn, wo er im Lande gebohren oder wie er des Indigenatrechts theilhaftig geworden sey, und daß er die im vorigen §. erforderte Jahre habe; und, was besonders seine Studien betrift, muß dieser Bericht bestimmt anzeigen:

a) über welche Wissenschaften, philosophische, philologische und theologische,

b) über welche Lehrbücher oder Compendia und

c) bey welchen Lehrern er gehöret habe;

d) welche theologische Wissenschaften von ihm auf Universitäten, wie auch nach geendigten academischen Studien, mit einem vorzüglichen Fleiße getrieben worden;

e) welche theologische Schriften er in der Absicht, die in seinen Collegiis und sonst auf hohen Schulen eingesammlete Kenntniße zu erweitern und vollkommener zu machen, vorzüglich und öfter, auch welche lateinische und griechische Autores er vor anderen fleißig gelesen und

f) an welchen practischen Uebungen, sowohl in den vorbereitenden Kenntnissen als in den Hauptwissenschaften, er Theil genommen, welche Examinatoria und welche Disputatoria er besuchet habe.

Die vorbesagte sämtliche Briefschaften werden, nachdem sie von dem ersten Mitgliede des Oberconsistorii und dem für das mahl an diesem Geschäfte theilnehmenden Rathe eingesehen worden, unter dem zum Oberconsistorio verordneten Siegel zeitig an den Generalsuperintendenten gesandt, und von ihm mit einem Atteste, daß es Oberconsistorialsachen sind, weiter befördert; worauf sie unter den anderen Examinatoren auf gleiche Weise circuliren und

zulezt

zulezt bey dem jüngsten, als Protocollhalter, bis zu vollendeter Prüfungshandlung bleiben.

§. 7. Was das Examen an sich betrift, sollen die zu Haltung desselben Verordnete dabey durchgängig Unserm heilsamen Zwecke und in sie gesetzten Vertrauen gemäß zu Werke gehen, die Examinanden in den zur theologischen Gelehrsamkeit erforderlichen vorbereitenden Kenntnissen, Haupt- und Hülfswissenschaften mit aller Sorgfalt, theils mündlich, theils durch schriftlich zu beantwortende Aufgaben und Fragen prüfen, sie auch, um zu erfahren, ob sie die Gabe, ihre Erkenntniß anderen mitzutheilen und eine gute Anlage zu dem öffentlichen Unterrichte haben, eine Probe im Catechisiren, nach verstatteter nöthigen Vorbereitung, ablegen und über ein ihnen einige Zeit vor dem Examine aufzugebendes Thema vor sich predigen lassen.

In Absicht auf die vorbereitende Kenntnisse ist besonders zu untersuchen, wieweit der Candidat, (bey dem billig die Kunde der Muttersprache, und die Fertigkeit sich darin auszudrücken, vorausgesetzt wird,) es im Lateinischen gebracht habe und sich darin grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken wisse, ob er das Griechische des neuen Testaments völlig verstehe und wie fern er mit den griechischen Profanscribenten und der Uebersetzung des alten Testaments von den 70 Dollmet-

schern bekannt sey, welche Kunde des Ebräischen, wie auch des Chaldäischen, das in der Bibel vorkommt, er besitze, ob er die Philosophie in ihren gemeinnützigern Theilen kenne, und das Wichtigste aus der Logik, Ontologie, Psychologie, natürlichen Theologie und praktischen Philosophie, wie auch aus der Physick, so weit sie die Absichten und den Nutzen der allgemein bekannten Gegenstände der Natur lehret und zum Vortheil der Religion anwendet, begriffen habe, wie viel er von der weltlichen Geschichte und von dem Nützlichsten aus der Rhetorik wisse. Auf die Hauptwissenschaften, als die Kenntniß und Auslegung der Bibel, besonders des neuen Testaments, wozu die theologische Critik und Hermeneutik, zu ziehen ist; die Dogmatik, wozu das Erheblichste aus der Polemik und Symbolik genommen wird; die theologische Moral, wozu das Wichtigste aus der Pastoraltheologie und Casuistik gehöret, und die Catechetik und damit in Verbindung stehende Homiletik, muß die hauptsächlichste und umständlichste Prüfung des Candidaten gerichtet seyn, und seine Erkenntniß in jedem dieser Stücke genau erforschet werden. Und bey der Prüfung in den Hülfswissenschaften, welche die Gründlichkeit der Einsicht in die Hauptwissenschaften befördern und ihr eine nützliche Weite geben, ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Candidat auf die Kirchenhistorie in ihren wichtigern

Thei-

Theilen, der Geschichte der Lehren und Irthümer; der Kirchenversammlungen, der christlichen und zugleich der römischen und griechischen Alterthümer, in so fern sie die christlichen erläutern; auf die Historie der Philosophie, so weit sie einen Einfluß in die Geschichte der christlichen Lehren hat, die Literatur der Theologie, wie auch das Jus canonicum und den Gebrauch desselben in den protestantischen Kirchen einige Aufmerksamkeit gewendet habe und darin nicht ganz ein Fremdling sey.

Wenn die Prüfung solchergestalt geendiget ist, wird den Examinirten, nach der Beschaffenheit und dem Umfange ihrer bewiesenen Einsichten und Fertigkeiten, der erste und höchste, der zweite, oder der dritte und unterste Character beygeleget. Würden aber jemanden, nach gewissenhaftem Befinden des examinirenden Collegii, die zum Endzwecke des kirchlichen Amts nothwendige Fähigkeiten und Kenntnisse mangeln, der soll, gesezt auch, daß er in den Lehrsätzen der Theologe und in anderen Nebenwissenschaften so unbewandert nicht wäre, mit keinem Character beleget, sondern zu Anwendung mehreren Fleißes angewiesen und ermuntert werden, damit er sich, nach einem Jahre, oder, wenn er es selbst für dienlich achtet, auch später, mit besserem Erfolg zu einer neuen Prüfung stellen könne. Ueber die befundene Beschaffenheit des Candi-

daten bekömmt derselbe ein Zeugniß, aus welchem nicht nur der ihm beygelegte Character, sondern auch bestimmt zu ersehen seyn muß, worin besonders er hinlängliche und worin er vorzügliche Kenntnisse und Geschicklichkeiten habe. Dieses Zeugniß wird unter dem Oberconsistorialsiegel auf einem Stempelbogen zu 1 Rthlr. ausgefertiget, und, schon berührter massen, von dem jüngsten Beysitzer abgefasset und von dem ersten Mitgliede und dem Generalsuperintendenten unterschrieben.

§. 8. Wenn das bevorstehende erste Oberconsistorialexamen geendiget seyn wird, hat das Oberconsistorium ein Verzeichniß der daselbst geprüften und tüchtig befundenen Candidaten, das, mit Beyfügung eines kurzen Auszugs ihrer erhaltenen Zeugniße, von dem im 3ten §. gedachten Secretario zu verfertigen und mit seiner Unterschrift zu beglaubigen ist, vor Ablauf des Octobers an Unsere Deutsche Kanzeley einzusenden; und von dem p. t. Generalsuperintendenten wird ein ebenmäßiges Verzeichniß der in Unserm Herzogthum Holstein bey den Unterconsistorien oder sonst nach der bisherigen Verfassung examinirten Candidaten, die der Beförderung fähig und dazu noch nicht gelanget sind, hinzugefüget. Und hiemit ist jährlich nach gehaltenem ordentlichen oder Michaeliexamine dergestalt fortzufahren, daß das Verzeichniß des Oberconsistorii nur die,

die, seit dem lezten Michaelisexamine, zu der gesezten Zeit oder vorher ausserordentlich, geprüfte und mit Zeugnissen versehene Candidaten befasse, von dem Generalsuperintendenten hingegen die in den vorigen Verzeichnißen aufgeführte Candidaten, sie mögen auf die bishiezu übliche Weise, oder jezt verordneter massen bey dem Oberconsistorio, examiniret seyn, mit Bemerkung derjenigen, die in dem lezten Jahre befördert oder sonst abgegangen sind, in das seinige gebracht werden; zu welchem Ende der Secretarius, den es angeht, ihm jährlich das bey dem Oberconsistorio ausgefertigte Verzeichniß, mit dem gehaltenen Examinationsprotocoll, in vidimirter Abschrift zuzustellen hat, ihm auch von jedem Probst die nöthige Nachricht wegen der Candidaten seines Districts zeitig zuzusenden ist. So sollen auch die Pröbste zu Altona und Elmshorn, da sie der Generalsuperintendentur nicht untergeben sind, eine solche Nachricht von den in ihrem District befindlichen oder daselbst gebürtigen examinirten Candidaten jährlich, und zwar ebenfalls vor dem Ablauf des Octobers, an Unsere Deutsche Canzeley einsenden.

§. 9. Wer solchergestalt das Oberconsistorialexamen überstanden hat, der kan auf das erlangte Zeugniß in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch in Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona und

Grafschaft Ranzau, zu Predigerstellen bey Uns in Vorschlag gebracht oder mit Unserer Genehmigung präsentiret, wie auch von adelichen und anderen Kirchenpatronen, der gesetzlichen Ordnung gemaß, auf die Wahl gestellet und vociret werden; wogegen niemand, dem diese Eigenschaft fehlet, und der sich nicht in dem Falle befindet, daß er, dem 4ten §. zufolge, mit dem vorhin erhaltenen Testimonio examinis auslangen kan, zum Predigtamte vorgeschlagen, präsentiret, gewählet, berufen oder ordiniret werden darf. Weil auch Unsere gerechte und landesväterliche Absicht dahin geht, daß diejenige, die im Examine vor anderen wohl bestanden sind, und sich den ersten oder zweyten Character erworben haben, die Früchte ihres löblichen Fleißes einerndten; so wollen und befehlen Wir hiemit, daß wenn bey Kirchen, wo Uns das Patronatrecht zusteht, Predigerdienste ledig werden, Uns zu denselben, oder zur Präsentation an die Gemeine, die den neuen Prediger zu wählen hat, dergleichen sich angebende vorzügliche Subjecte, und zwar vornehmlich diejenige, die des besten Characters würdig befunden sind, vor anderen Candidaten vorgeschlagen und empfohlen werden sollen. Wie Wir dann auch zu den Klöstern, Landsassen, Magistraten und Kirchencollegien das Vertrauen haben, daß sie, bey Ausübung ihres Patronatrechts, das Beste der dabey so we-

sent-

sentlich interessirten Gemeine gewissenhaft betrachten und vorzüglich auf solche Candidaten, die vor anderen in der Prüfung wohl bestanden sind, das Absehen richten werden.

§. 10. Damit man aber, auch nach der scharfen Prüfung der Candidaten, von ihrer Beständigkeit in dem Bestreben, sich zu ihrer wichtigen Bestimmung vorzubereiten, und von ihrem rechtschaffenen Wandel die nöthige Versicherung haben möge; so sollen alle examinirte Candidaten, sie mögen bey dem Obercensistorio oder auf die bisherige Weise das Examen überstanden haben, in jedem Jahre ein von ihnen exegesirtes Stück des alten und neuen Testaments, bald in lateinischer, bald deutscher Sprache, zum Zeugnisse, daß sie das Studium der Sprachen und der Exegetik fortsetzen, dem Probste des Districts, wo sie sich aufhalten, und zwar in Holstein zur Einsendung an den Generalsuperintendenten, zustellen, oder, wenn sie sich an einem unter des lezteren unmittelbaren Aufsicht stehenden Orte befinden, ihm selbst zukommen lassen, sich auch, so oft der Probst oder Generalsuperintendent in die Gegend, wo sie sind, zur Visitation kömmt, bey ihm einstellen, damit er sich nach ihrem Fleisse und Wachsthum in ihrer Erkenntniß näher erkundigen könne; wie dann davon sowohl, als sonst von ihrer Aufführung, bey dieser Gelegenheit Nachricht einzu-

ziehen und in den an Uns abzustattenden Visitationsberichten und einer besonderen Rubrick das Nöthige ihrentwegen anzuzeigen ist. So muß auch ein solcher Candidat, wenn er, um eine erledigte Predigerstelle zu erhalten oder der wählenden Gemeine dazu präsentiret zu werden, bey Uns oder Unsern Kirchenvisitatoren einkömmt, oder auch den Kirchenpatron oder das Kirchencollegium des Orts angeht, sich jederzeit mit Zeugnissen seines fortgesetzten Fleißes und einem Candidaten der Gottesgelahrtheit anständigen Verhaltens aus den Häusern, wo er in Condition gestanden ist, und von anderen glaubwürdigen Personen, insonderheit von seinem Beichtvater und von den Predigern, in deren Gemeine er sich nach dem Examine aufgehalten hat, versehen lassen; in Ermangelung dessen aber soll sein Anliegen in keine Betrachtung gezogen werden. Und wird derselbe zu einem Predigerdienste befördert, so soll Unser Generalsuperintendent oder der Probst, der die Ordination zu verrichten hat, mit ihm zuvorderst (nach Anleitung des bey seinem Examine gehaltenen Protocolls und seiner nachmahls übergebenen jährlichen Specimimum) ein neues Examen oder Colloquium, in Gegenwart zweener Geistlichen, anstellen, und diese lezte Prüfung für eine ihm obliegende wesentliche Pflicht ansehen, auch, um sich von der Tüchtigkeit des Ordinandi desto mehr zu versichern, ihn über ein ihm zeitig aufzugeben-

des

des Thema, in seinem Beyseyn, predigen und auf die Predigt eine wenigstens halbstündige öffentliche Catechisation in der Kirche folgen lassen. Befände es sich dann, daß der Ordinandus nicht so gut als in dem vorigen Examine bestehe, oder der ihm von den Examinatoren ertheilten Anweisung und Ermahnung nicht nachgekommen sey; so wird die Ordination ausgesetzet und von der entstandenen Bedenklichkeit an Uns zu näherer Verfügung Bericht abgestattet. Wie Wir dann in solcher Absicht Unserer Deutschen Kanzeley befehlen, inskünftige den zu Predigern ernannten oder gewählten Candidaten ihre Vocation und Bestallung oder die Confirmation der auf sie gefallenen Wahl, vor geschehener Ordination und davon eingekommenem Berichte, nicht abfolgen zu lassen.

§. 11. Wie nun obige Vorschriften und Bestimmungen Unsern, die Candidaten der Gottesgelahrtheit in Unserm Herzogthum Holstein, nebst Unserer Herrschaft Pinneberg, Stadt Altona, und Grafschaft Ranzau und ihre Prüfung zum Predigtamte betreffenden Königlichen und landesfürstlichen Willen und Befehl umständlich befassen; so erwarten Wir von Unseren sämtlichen Unterthanen und Bedienten, einem jeden soweit diese Verordnung ihn angeht und verbindet, daß sie derselben, in Erkennung des heilsamen und Gott-

gefälli-

gefälligen Endzwecks, den Wir dadurch zu erreichen suchen, pflichtmäßig und gewissenhaft nachkommen und ihren Inhalt pünktlich beobachten werden. Wogegen die in besagtem Herzogthume und Landen bisher ergangene, denselben Gegenstand angehende Verordnungen und Verfügungen, insonderheit die Verordnung wegen der Candidaten der Theologie vom 12ten Oct. 1736 hiedurch ausdrücklich aufgehoben werden.

§. 12. Was den im vorhergehenden unberührt gelassenen Punkt, wie die Candidaten der Theologie zu Schulämtern zu prüfen seyn, betrift, sind Wir itzo darauf bedacht, aus landesväterlicher Vorsorge für die gehörige Anführung der den Studien gewidmeten Jugend und ihre zulängliche Vorbereitung zur Academie, die lateinische Schulen in Unserm Herzogthum Holstein gründlich zu verbessern und zweckmäßiger einzurichten. Und Wir finden es daher am zuträglichsten, mit der über diesen Gegenstand zu machenden Anordnung eine umständliche Vorschrift wegen der Prüfung angehender Schulmänner zu verbinden. Bis dahin soll das nun einzuführende Oberconsistorialexamen zugleich die Geschicklichkeit und Fähigkeit zu Schulämtern bestimmen, und den nach der bisherigen Verfassung examinirten Candidaten das erhaltene, auf die Humaniora mit gerichtete Zeugniß zu Statten kommen,

men, es auch mit der lezten Prüfung der bey den lateinischen Schulen zu bestellenden Lehrer nach der unterm 21sten April 1764 ergangenen Verfügung gehalten werden.

Wornach Unser Glückstädtisches Oberconsistorium, Unser p. t. Generalsuperintendent, die Pröbste und Kirchenvisitatoren jedes Orts, die adeliche und andere Kirchenpatronen, und sonst alle, die es angeht, sich gebührlich zu achten haben. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friedensburg, den 6 Aug. 1777.

Christian R.
(L. S.)

Bernstorff.

Schütz. v. Baudissin. Krük.

VIII.

Etwas

von dem Zustande der theologischen und philosophischen Facultät auf der wohleingerichteten katholischen Universität zu Breslau.

Wir theilen hier ein uns zugeschicktes Verzeichnis der Vorlesungen auf der Univer-

verſität zu Breslau mit, aus welchem man ſowohl die gegenwärtigen Profeſſoren in der theologiſchen und philoſophiſchen Facultät, als auch ihre Vorleſungen kan kennen lernen:

Index

Lectionum publicarum in Vniverſitate Leopoldina Vratislavienſi 1778.

Lectiones Theologorum.

R. D. *Franc. Geiſsler.* Prof. Theol. Cancellarius Vniuerſit. Habet Lectiones Theologico-dogmaticas horis 4 per hebdomad. Item lectiones Hiſtorico-eccleſiaſticas itidem hor. 4.

R. D. *Ferdinand. Meisner.* Prof. Theol. Decanus facult. theolog. praelegit Theologiam dogmaticam hor. 4. per hebdom. Item Hiſtoriam literariam Theologiae hor. 2.

R. D. *Ioannes Alcker.* Prof. Theol. Senior facult. theolog. Illuſtrat in lectionibus exegeticis S. ſcripturam, et Patres Eccleſiae hor. 3. per hebdom. Item docet ritus eccleſiaſticos hora 1.

R. D. *Ioannes Thamm.* Prof. Theolog. Inſtituit in eloquentia ſacra quoad haec principiis aeſtheticis innititur horis 2 per

per hebdomad. Item in lingua hebr. horis itidem 2.

R. D. *Franc. Beinhauer*. Prof. Iuris canonici. Explanat libros Decretalium hor. 4 per hebdom. Item moralem seu practicam theologiam hor. 2.

Lectiones Philosophorum.

R. D. *Ioannes Schmiedel*. facult. philos. Decanus, docet matheſin puram hor. 3. adplicatam hor. 5. Geometriam h. 2 per hebdom.

R. D. *Ios. Haintzel*. Senior fac. philos. tradit physicam theoreticam et practicam hor. 10 per hebd.

R. D. *Ios. Strobel*. explanat Psycholog. et theolog. natural. I. Semestri hor. 5 per hebd.; II. vero Semestri Historiam natural. horis itidem 5. Praeterea hor. 5 per hebd. instituit in Iure naturae et gentium.

R. D. *Ludovic. Werner*. docet Logicam, Ontologiam, et Cosmolog. hor. 10 per hebdom.

R. D. *Ios. Haberkorn*. Praelegit principia agriculturae hor. 5 per hebd. Item hor. 5 Aestheticam I. semestri, tum Historiam litterariam Philosophiae, et liberal. artium.

R. D.

R. D. *Ioſ. Rothmann.* Explanat I. ſemeſtri antiquit. rom. et graec. II. ſem. vero Hiſtoriam rerumpublic. hor. 5 per hebd. Item Hiſtoriam Imperii R. G. horis itidem 5.

IX.

Herrn Johann Gottfried Schröters, Paſtors zu Kötzſchau,

Nachricht von den Jubelprieſtern des Stifts Merſeburg ſeit der Reformation (*).

Das am 17 Sonnt. n. Trin. 1777 gefeyerte Amtsjubelfeſt des Paſtors zu Teuditz und Zölſchen, Herrn M. Philipp Adolph Bartholds,

(*) Im Stifte Merſeburg ſind überhaupt mit dem im J. 1768. ordinirten Vicarius 78. Prediger, und itzo noch 3 Subſtituten. Von der Reformation an bis 1776. ſind ins Amt gekommen 490. wovon 444. im Stifte geſtorben, und 46 auſſer das Stift gekommen ſind. Binnen 100 J. aber, von 1676 bis 1776 ſind befördert 398 von denen 264 hier verſtorben, 34 auſſer das Stift gekommen, und 81 noch am Leben ſind. Die ſeit 100 Jahren hier Verſtorbenen ſind an Lebens-

holds, hat dem Herrn Pastor Schröter die Veranlassung gegeben, das Leben der Jubelpriester des Stifts Merseburg, auf 4 Bog. in 4. drucken zu lassen, aus welcher wir die eigentliche Nachricht von den Jubelpriestern, in einem Auszuge mittheilen. Er läßt sie, nach der Zeit ihres Absterbens also auf einander folgen:

1) Johann Svarinus,

Pastor und Senior zu Schkeuditz.

Sein Geburtsort ist das Städlein Nebra in Thüringen. Er ist eigentlich nicht der erste evang. Prediger und Senior allhier; sondern das Superintendenturarchiv zu Merseburg giebt 1544. Urban Leubiken, und sodann Mat-

Lebensjahren in dieser Proportion in die Ewigkeit versetzet, daß

zwischen	21.	bis	30.	Jahren,	4.	Prediger,	
	31.	=	40.	=	29.	=	=
	41.	=	50.	=	41.	=	=
	51.	=	60.	=	75.	=	=
	61.	=	70.	=	64.	=	=
	71.	=	80.	=	55.	=	=
	81.	=	90.	=	14.	=	=
und im 91sten				=	1.	=	=

gestorben ist: daß also bis zum 60. J. 15. mehr verschieden sind, als in den übrigen 30 J. und die Mehresten nicht über 60 J. gelebt haben.

Matthäus Killern, der den 3. Aug. 1552. an der Peſt geſtorben iſt, als hieſige Pfarrherren an. Sozinus iſt den 26. Aug. 1552. vocirt, und von D. Pfeffingern in Leipzig d. 11. Sept. ordinirt. Damahls ſtarb der Rath an der Peſt ganz aus, bis auf einen Mann. Er hat 1579. als Senior die Vereinigungsformel unterſchrieben, und wird gelobet als ein gelehrter und frommer Prediger. Er war verehlichet mit Melch. Traußens, eines Bürgers zu Altenburg, Tochter, Martha, die ihm 2. Söhne gebohren, von denen M. Johann

Was aber die Amtsjahre betrift; ſo haben von dieſen 283. Predigern binnen den gedachten 100 J.

2.	nur ein halb	J.	
30.	von 1.	bis 9.	J.
47.	= 10.	= 19.	=
56.	= 20.	= 29.	=
67.	= 30.	= 39.	=
63.	= 40.	= 49.	=
16.	= 50.	= 59.	=
2.	= 60.	= 62.	=

im Amte gelebet. Von der Reformation an bis 1665. aber ſind 5. Prediger von 50. bis 59. und 2. von 60. bis 63. J. in ihrer Amtsführung leben geblieben. Auch erhellet das meiſtens zeitige Abſterben der Prediger, aus der Zahl der Wittwen, gegen die Zahl der 78. Männer; indem ſeit 50. J. 31. Wittwen die kleinſte, und 44. die höchſte Zahl geweſen iſt.

hann, Schulmeister, (Rektor,) und 6. Monat Pastor zu Eißdorf gewesen, der andere aber, M. Abraham, ihm zu Schkeuditz gefolget ist. Er geseegnete die Welt 1585. und ward in die Kirche begraben, wo sein liegender Leichenstein ziemlich verloschen ist. Er war alt in die 80. und im Amte 52 Jahre.

2) Martin Reinhardt,

Pastor zu Burgliebenau.

Dieser ist 1544. in Leipzig ordinirt, und sind in eben dem Jahre die beyden Parochien bey gehaltener Visitation zusammengeschlagen worden. Er starb den 4. Jan. 1594. alt ohngefehr 70. und etliche Jahre, und im Amte 50. Jahre.

3) Wolfgang Schaarschmidt,

Pastor zu Leuna.

Er war zu Weida gebohren 1523. Seine Eltern, Schule und Akademie werden nicht genannt. Ordinirt und confirmirt ist er 1547. Daß er den herumreisenden, und als ein verkleideter Bothe die Prediger behorchenden Superintendenten Rhumbaum übel angeführet, erzehlet Zeibich im Leben der Merseburgischen Superintendenten, S. 76. wo er ihn fälschlich Scharfschmidt nennt. Er starb d. 9. Jan. 1610. Die in alten deutschen Versen ihm gesetzte Grabschrift, auf seinem Grab-

male in der Kirche, kann man leſen in der ſtiftiſchen Prieſterſchaft. Er iſt der älteſte Jubelprieſter des Stifts, alt 87. und im Amte 63. Jahre.

4) Peter Rettingk,

Paſtor, erſt zu Neukirchen, dann zu Delitz am Berge.

Nähere Nachrichten geben, daß er zu Anclam, in Schwediſch Pommern, zum Pfarrer in dem pommeriſchen Flecken Lappenthyn ordinirt worden. Von da ward er 1552. nach Neukirchen berufen, und 1566. hierher. Er ſtarb den 14 Dec. 1607. alt 84. und im Amte 57 Jahre.

5) Heinrich Wilde,

Paſtor zu Großwiederitzſch.

Von ſeinen Vorfahren des Geſchlechts hat man keine Nachricht. Er iſt in Meißen gebohren 1532. hat zu Leipzig ſtudirt, iſt daſelbſt 1554. ordinirt, und hat die Vereinigungsformel unterſchrieben. Im Kirchenbuche findet ſich, daß ſein Weib Clara geheißen, ihm 1558. eine Tochter verſtorben, und 1559. ein Sohn gebohren worden. Den 11. May 1612. iſt er in die Ewigkeit gegangen, alt 79. und im Amte 58 Jahre (*).

6) Dr.

(*) Hier würde der Zeitordnung nach als Jubelprieſter folgen Johann Rüdiger, Paſtor zu Schkeitz

6) Dr. Simon Gödicke,

Stiftssuperintendent zu Merseburg.

Er war zu Wurzen d. 28. Octobr. 1551. gebohren; hatte, zum Vater einen Bürger, Namens Tiburtius, und zur Mutter eine Tochter des Stadtrichters daselbst. Joh. Kreisens, genannt Walpurgis. Im 16. J. seines Alters zog er auf die Thomasschule nach Leipzig, die er 1570. mit dasiger Akademie verwechselte, und ein Haus- und Tischpursche Dr. Pfeffingers wurde. Bey der Akademie erhielt er die gewöhnlichen Würden; indem er 1574. Magister, 1581. Professor der hebräischen Sprache, 1582. Licentiat, und 1592. zu

Schkeitbar, von 1512. bis 1627. Es sind aber eigentl. 2. Johann Rüdiger, Vater und Sohn, hieselbst gewesen. Der Vater hat erst 3. Jahre in der Schule zu Halle gelehrt; ist zu Wittenberg 1562. ordinirt, und gestorben 1591. den 21. Sept. Von ihm kommt im Kirchenbuche 1. Tochter, Christina, vor, die am 3. Jul. 1593. mit dem Pfarrer zu Röcken, Johann Nordermann, copuliret worden. Der Sohn ist 1589. zu Leipzig ordinirt, als Substitut; hat 1592. den 5. Dec. geheyrathet Jungfer Christianen, Adam Münchs, Bürgers zu Pegau, Tochter, die ihm 2. Söhne, und 5. Töchter gebohren; wovon 1614. an der Pest 5. binnen 2. Monaten gestorben. Er erblaßte den 3. Febr. 1627.

Wittenberg Doctor der Theologie wurde. In der Kirche Gottes bekleidete er nach und nach dieſe wichtigen Aemter; daß er an der St. Johanniskirche zu Leipzig 1573. den Anfang machte; 1576. als Veſperprediger nach St. Thomas rückte; 1585. Hofprediger zu Halle wurde; von da nach Cölln an der Spree als Churfürſtl. Brandenburgiſ. Hofprediger und Conſiſtorialis ging; bey den wegen der reformirten Religion entſtandenen Unruhen 1614. den Abſchied erhielt; aber durch den Churfürſten zu Sachſen, Joh. George I. als Landeskind, 1615. zur Superintendur zu Meißen gelangte, und endlich 1616. als Stiftsſuperintendent nach Merſeburg berufen wurde. Aus dem Superint. Archiv erhellet, daß er ſeine Epiſcopie ſehr ordentlich verwaltet habe: wie denn noch ein Buch von ihm vorhanden iſt, darinnen er die Veränderungen der ſtiftiſchen Prieſterſchaft verzeichnet hat. Seine häuslichen Umſtände betreffend, ſo verheyrathete er ſich erſtlich mit Chriſtoph Brauns, Bürgers und Kaufmanns zu Leipzig, Tochter, Jfr. Catharina, die er den 16. Auguſt 1575. ehlichte, mit ihr 9. Kinder zeugte, ſie aber alle wieder begraben ließ, und zulezt dieſe Gattin 1618. den 26. Sept. verlohr. Zum zweytenmahle erwählte er eines Pfänners zu Halle, Heinr. Böttgers, Wittwe, Anna, mit der er im März, 1620. copulirt wurde, und ohne Kinder lebte. Er ſelbſt gieng ein zu ſeines

Herrn

Herrn Freude am 5. Oct. 1631. Die Leichenpredigt hielt ihm in der Domkirche über Luc. 2, 29-32. der damalige Senior an der Stadtkirche, M. Niedtner. Sie ist gedruckt unter dem Titul: Güldne Sterbekunst. Hinter der Cantzel in der Domkirche findet sich sein Epitaphium in lateinischer Sprache. Von seinen 41. gedruckten Schriften führen wir nur an 3. Predigten, die er 1617 in den 3. Tagen des Jubelfestes gehalten hat. Er war alt 80. und im Amte 58. Jahre.

7) M. Andreas Niedtner,

erst Domcaplan, dann Senior zu Merseburg.

Von seinem Ursprunge und Geschlechte weiß man nur, daß er zu Stollberg am 28. Jul. 1554. gebohren ist. Er studirte in Schulpforte. Im Jahre 1580. wurde er als Corncaplan berufen, und als Senior zur hiesigen Stadtkirche St. Maximi 1592. versezt, nach deren Kirchenbuch er 3. Söhne und 2. Töchter taufen lassen, worauf er 1632. d. 22. Febr. gestorben (*). Die Leichenpred. über Offenb. 2, 8. hielt ihm M. Mart. Hofmann, Diac. an dieser Kirche, und sein nachheriger Nachfolger, welche gedruckt ist. Er selbst hat drucken lassen die Leichenpredigt auf den Stifts Superin-

(*) Auch dessen gedenkt Groß im 2 Th. S. 485. wie er es in Götzens Theol. semisecul. gefunden hat.

rintendent und Jubelprediger, Dr. Simon Gödike, wie ſchon oben geſagt worden. Er hinterließ 3. Söhne, davon einer fürſtl. Dietrichſteiniſcher Hofrath, der andre Dr. und berühmter Arzt zu Znaim in Mähren, und der dritte fürſtl. Magdeburgiſ. Leibarzt zu Halle geweſen iſt. Dieſer Jubelprieſter war alt 78. und im Amte 52. Jahre.

8) Chriſtoph Otto,

erſt Paſtor zu Großgöhren, dann Diaconus, endlich Senior zu Lützen.

Dieſer hatte zum Vater einen Bürger zu Wallhauſen in Thüringen, gleiches Nahmens; die Mutter hies Genove, eine Tochter des Bürgers und Schuhmachers von Stollberg, Valentin Gandersleben. Er erblickte die Welt 1608. den 17. Dec. Die erſten Wiſſenſchaften lernte er in der Vaterſtadt, zu Eisleben und Halle. Er zog auf die Univerſität Jena 1630. zu Lützen ward er 1632. Cantor, und 1636. Rektor. Nun trat er ins Predigtamt zu Großgöhren 1636. und ward den 3. Sept. ordinirt; aber ſchon 1637. ins Diaconat zu Lützen zurückgerufen, bis er 1664. den 2. Aug. als Senior hieſelbſt erhöhet wurde. Er hat ſich zweymahl verehlichet; erſt noch als Cantor den 13. Dec. 1635. mit des geweſenen Paſtors zu Oelsnitz, Nicod. Schönens, Wittwe, Catharina, welche über der Geburt

burt eines Sohnes 1636. gestorben. Sein zweytes Ehweib kommt im Kirchenbuche vor auch mit dem Namen Catharina, die ihm 1. Tochter, Anna Catharina und 1. Sohn gebohren. Die Tochter ist nachgehends an den hiesigen Diaconus, M. Paul Seyfrieden, verheyrathet worden. Diese zweyte Gattin steht 1690. unter den Gestorbenen. Er hat wohl 4. mahl die Pest ausgestanden, wie die Kirchennachrichten besagen, und nach Absterben des Procuratureinnehmers, L. Müllers, dessen Amt mit verwaltet. Sein Bildnis steht in der Kirche. Er starb den 19. März, 1686. alt 78. und im Amte 50. Jahre.

9) Michael Gsellius,

Pastor zu Marckranstädt.

Artzberg, eine bayreuthische Stadt, ist der Geburtsort dieses Mannes, welcher daselbst den 30 Nov. 1603. das Licht der Welt erblickte. Sein Vater, Matthäus Gsellius, wird von seinen Enkel genennet Magister et Director bombardarum Artzbergensis. Die Mutter hies Apollonia, eine Tochter des bayreuthischen Geheimdenraths Desid. Hedlers. Er besuchte die Schulen zu Wohnsiedel und Heilsbrunn unter dem berühmten Abt Joh. Mehlführer, und M. Blaufeld. Im Jahre 1631. zog er auf die Akademie nach Wittenberg, wo er 1632. erst unter M. Cosetio,

nach-

nachmahligen Superintendent zu Altenburg, die Diſſ. de ente dependente, et independente, creato et increato, de ſe et alio, und dann mit M Nic. Zapfen, nachherigen Generalſuperintendent zu Weimar, Dubia Phyſica, vertheidigte. Von da wandte er ſich nach Merſeburg 1634. und informirte des Superint. Dr. Fuhrmanns, und des Canzlar Stißers Kinder. Am 2. Sept. 1636. erhielt er den Ruf hierher; wurde den 28. April 1637. ordinirt, zog aber wegen der Peſt erſt 1638. an, worauf er den 6. März d. J. inveſtirt wurde. Dies Amt führte er unter beſondern Mühſeligkeiten; indem er im Kriege binnen 9. Tagen zweymal ausgeplündert wurde, und zweymahl mit abbrannte: alſo nicht nur alle das Seine verlohr, ſondern auch ſich genöthiget ſahe, nach Leipzig zu ziehen, und von da aus ſein hieſiges Amt zu verwalten. Im Jahre 1659. am 20. Nov. wurde er, wegen ſeiner Geſchicklichkeit in der lateiniſchen Poeſie, feyerlich zum Poeten gecrönet. Er heyrathete die Tochter eines Müllers zu Merſeburg, Lorenz Senultzens, Nahmens Barbara; zeugte mit ihr 3. Söhne und 3. Töchter. Der eine Sohn wurde hier ſein Nachfolger; die 3. Töchter heyratheten drey hieſige Rathsverwandten, die nachhero alle drey Bürgermeiſter wurden. Seine Gattin ſtarb den 27. Febr. 1672. er

aber

aber den 8. Jun. 1687. alt 84. und im Amte 51. Jahre.

10) Christoph Lucä,

Pastor zu Großgöhren.

Christoph Lucas, oder Lucä, wie er sich selbst im Kirchenbuche geschrieben hat, ist zu Kleinstorckwitz im Amte Pegau gebohren den 29. Febr. 1615. Sein Vater, Joh. Lucä, war daselbst ein Einwohner. Nach Besuchung der Leipziger Thomasschule, und einem 5jährigen Aufenthalte auf der Fürstenschule zu Grimma, studirte er 2. Jahr auf der Universität Leipzig, die er so bald wegen seiner durch Krieg und Brand verarmten Eltern verlassen mußte. Er suchte sich durch Information zu Imnitz und Kleingörschen fortzuhelfen. Von da wurde er den 25 Octobr. 1637. hierher berufen (*). Im J. 1639 heyrathete er Jfr. Christinen, Andr. Donners in Weissenfels, Tochter, mit welcher er 10. Söhne und 1. Tochter zeugte. Wie betrübt er aber dieses sein Amt und seinen Ehestand geführet, erhellet daraus, daß er wegen der von den kaiserl.

(*) Große gedenkt seiner unter den Jubelpriestern im 1. Th. S. 249. und führt ihn an aus Vulpii Megalurgia Mastisb. oder Merseburgis. Chronike, S. 241.

kaiſerl. Soldaten ruinirten Pfarrwohnung ſich in Weiſenfels aufhalten mußte, wo er 4. Kinder taufen, und theils wieder begraben laſſen. Ein Sohn von ihm, Namens Caſpar, iſt Paſtor zu Liſſa, Delitzſcher Ephorie, geworden, und daſelbſt 1675. angetreten (*). Ein anderer Sohn, Paul, blieb zu Großgöhren, kaufte ſich an, und ehelichte Martin Burgharts daſelbſt Tochter. Er ſelbſt, der Paſtor Lucä, ſtarb 1688. den 5. Dec. alt 73. und im Amte 51. Jahre.

11) Simon Röder,

Paſtor zu Kölzte.

Der Geburthsort dieſes Predigers iſt Demnitz, ein Dorf bey Halle. Sein Vater war daſelbſt ein Bauer, Namens Andreas und die Mutter, Magdalena, Franz Kühnens Tochter, von der er am 3. Oct. 1619. gebohren worden. Die Schulſtudien trieb er 14. Jahre lang auf dem Gymnaſio zu Halle, und zog von da nach Wittenberg auf die Academie. Zuerſt erhielt er den Ruf nach Naundorf, unter der Superintendur Delitzſch, wo er 1641. anzog (**). Sodann trat er in hieſiges Pfarramt 1643. den 5. März, und wurde den 19. Dec.

(*) Man ſehe Dietmanns churſächſ. Prieſterſchaft, 2. B. S. 662.

(**) Findet ſich in Dietmanns Prieſterſchaft, 2. B. S. 665.

Dec. 1649. investirt; hat auch die Vereinigungsformel unterschrieben. Sein Wahlspruch war: Psalm 15, 12. Simplicitas Rectique Decus sint cura perennis. Von seiner Geschicklichkeit zeigt ein lateinisch Gedicht, welches an Dav. Dimpels zweyfachen Gedenkreimen, Leipzig 1652. angedruckt ist. Er starb den 17 Dec. 1693. Der Text zu seiner Leichenpredigt war Psalm 73, 28. Sein Bildnis hängt in der Kirche, und auf dem Gottesacker steht noch sein Leichenstein. Sein Eheweib ist bey Gelegenheit einer Gevatterschaft mit dem Namen Justina eingeschrieben. Mit ihr hat er 6. Söhne, und 6. Töchter gezeugt, von welchen ein Sohn, als Knecht seines Nachfolgers, alt 65 Jahre, hier begraben worden, zwey Töchter aber im 32. u. 19. Jahre gestorben sind, wie beyder Leichensteine zeigen. Eine dritte Tochter, Jufr Justina, hat Mstr. Dummler, Hufschmidt in Klepzig geheyrathet. Seine Mutter hat ihn vermuthlich in der 2. Ehe gebohren; denn er nennt sie selbst im Kirchenbuche seine liebe Mutter, als Jac. Rhodens hinterlassene Wittwe, alt 84. Jahre. Bey seinem Tode war er selbst alt 74. und im Amte 52. Jahre.

12) George Hertzberger,

erst Conrektor, dann Diaconus, endlich Archidiaconus der Stadtkirche zu Merseburg.

Er war ein Merseburgis. Stadtkind, geb. den 15. März, 1613. Sein Vater, ein Thüringer,

ringer, hies Jonas und lehrte als Baccalaureus auf hieſigem Gymnaſio. Seine Mutter war eine gebohrne Dreſin. Die vaterſtädtiſche Schule bereitete ihn zu den höhern Wiſſenſchaften, die er 7. Jahre zu Leipzig erlernte, und daſelbſt ward er 1636. Magiſter. Den Anfang ſeiner Verſorgung fand er als Conrektor auf dem Merſeb. Gymnaſio 1639. Nun trat er ins Predigtamt als Diac. an der Stadtkirche den 2. Jun. 1643. und als Archidiaconus 1684. Er hielt auf den poſtulirten Adminiſtrator zu Merſeburg, Chriſtian I. in der Stadtkirche eine Predigt, die unter dem Titul gedruckt iſt: M. Ge. Herzbergers Serubabel Martisburg. oder: Einfältige, doch ſchriftmäßige Erklärung der Worte Hagg. 2, 24. Leipzig 1653. Sein Ende erfolgte den 23. Febr. 1693. Er hatte 9. Söhne und 3. Töchter, wovon 6. Söhne auf hieſiger Schule unter den Rektoren Kratzenſtein und Hildebrandt ſtudirt, und auſſer dem Stifte ihr Glück gefunden haben. Sie wurden ihm geb. von Fr. Annen, geb. Güntherin, die er am 7. Julii 1640. als Conrektor heyrathete. Ein Bruder von ihm war Paſtor zu Großdölzig. Bey ſeinem Abſterben war er alt 80. und im Predigtamte 50. Jahre.

Die Fortſetzung folgt.

ACTA
HISTORICO-ECCLESIASTICA NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten

und

Urkunden

zu der

Kirchengeschichte

unsrer Zeit.

Dreyßigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar, bey Carl Ludolf Hoffmann,

1778.

Inhalt.

I. Nachricht von der zwischen der theologischen Facultät zu Erlangen und dem Herrn Kirchenrath D. Danovius zu Jena entstandenen theologischen Streitigkeit über den Begrif der Rechtfertigung, S. 713 f.

II. Reichshofrathsconclusa, betr. den Herrn D. Bahrdt und dessen unter dem Titel: Neueste Offenbarungen Gottes ꝛc. herausgegebene Uebersetzung des N. T., S. 833 f.

III. Eines berühmten Gottesgelehrten Gutachten über des Advoc. Hölders Buch: Die Zeiten des neuen Bundes aus der Offenbar. Jesu Christi ꝛc. S. 835 f.

IV. Hochfürstl. Nassau-Weilburgische Verordnung, betr. die Wittwen- und Waisencasse für die protestantischen Schulbedienten, S. 847 f.

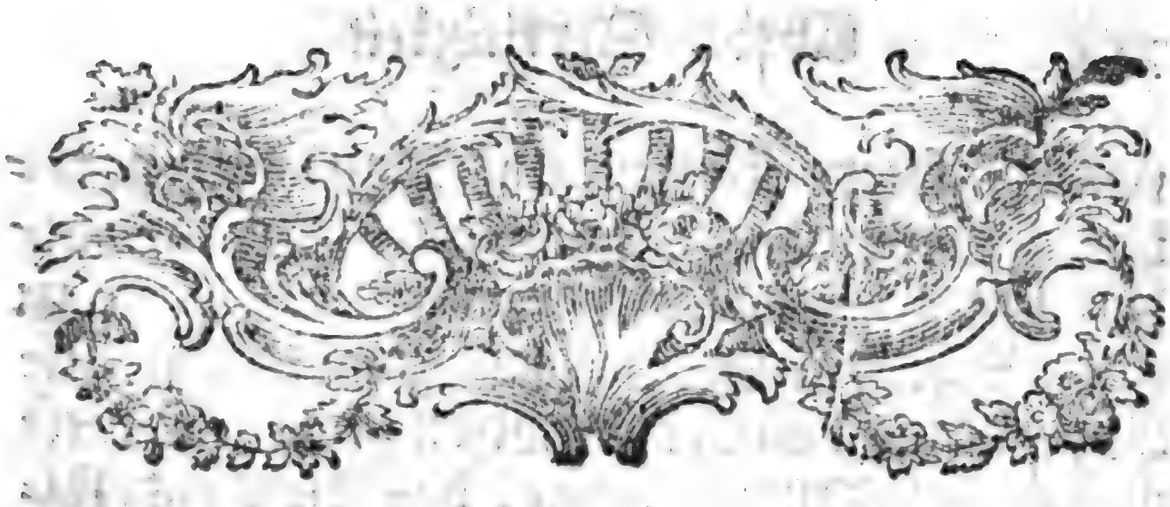

I.

Nachricht

von einer

zwischen der theologischen Facultät zu Erlangen

und

dem Herrn Kirchenrath und ordentl. Professor der Theologie zu Jena,

D. Ernst Jacob Danovius,

entstandenen

theologischen Streitigkeit

über die Lehre

von der Rechtfertigung.

Der Grund zu dieser gelehrten Streitigkeit über den bisher von der ganzen evangelischen Kirche allgemein angenommenen Begrif von der Rechtfertigung wurde im Jahr 1773 gelegt, und die erste Veranlassung dazu durch die damals vorseyende Doctorspromo-

tion des Herrn Kirchenraths Danovius gegeben. Dieser Gottesgelehrte wählte zum Inhalt seiner bey dieser Gelegenheit öffentlich zu vertheidigenden theologischen Probeschrift eine Abhandlung von der Rechtfertigung, in welcher er zu behaupten suchte, daß die Prädestination und Rechtfertigung nicht von einander verschieden, sondern gleichbedeutende Ausdrücke wären. Als er diese Abhandlung der hochwürdigen theologischen Facultät zu Jena zur Approbation vorlegte; so fand es dieselbe bedenklich, eine Abhandlung, in welcher ein von den symbolischen Büchern unsrer Kirche und von der bisherigen Meinung der evangelischen Gottesgelehrten abweichender Begrif von der Rechtfertigung angenommen werden wollte, drucken und öffentlich vertheidigen zu lassen, und rieth daher Herrn D. an, eine andere Abhandlung zu seiner theologischen Inauguraldisputation zu wählen und jene zurückzunehmen. Dieser wollte sich hierzu nicht bewegen lassen, sondern beharrete darauf, die bey der theolog. Facultät eingereichte Probeschrift zum Druck zu befördern und auf den theologischen Katheder zu bringen; worüber die Sache an die höchsten herzogl. sächsischen Höfe gelangte, und darüber zwey theologische Gutachten, das eine von der theologischen Facultät zu Göttingen, das andere von der theologischen Facultät zu Erlangen eingeholet wurden. Nach deren Einlangung gediehe die

Sache

Sache dahin, daß Herr Kirchenrath Danovius, an ſtatt der eingereichten Abhandlung von der Rechtfertigung, eine andere Materie zu ſeiner Inauguraldiſputation erwählte. (*)

Man hätte nun vermuthen ſollen, und es wäre auch zu wünſchen geweſen, daß Herr D. Danovius ſeine Abhandlung von der Rechtfertigung und die in derſelben vorgetragene Meinung entweder ganz unterdrückt, oder wenigſtens noch einige Jahre ſorgfältig erwogen, und mit andern gelehrten Theologen darüber Unterhandlung gepflogen haben mögte: denn wir achten es für eine Sache von der äuſſerſten Wichtigkeit, eine auf klare Zeugniſſe der h. Schrift gegründete, in den ſymboliſchen Büchern der evangeliſchen Kirche veſtgeſetzte, und von allen evangeliſchlutheriſchen Gottesgelehrten allgemein angenommene Erklärung einer Hauptlehre des Chriſtenthums durch Annehmung eines neuen, bisher ganz ungewöhnlichen Begrifs abändern zu wollen. Nachdem aber Herr D. Danovius in die theologiſche Facultät eingerückt war; ſo trat er mit ſeiner beſondern Erklärung von der

(*) Die Inauguraldiſputation des Herrn Kirchenraths Danovius handelte: De Epiſcopis aetate Apoſtolorum, und iſt zu Jena 1774 auf ſechs und einem halben Bogen in 4. gedruckt worden.

Rechtfertigung in den beyden Jenaiſchen Weihnachtsprogrammen 1774 und 1775 öffentlich hervor. (*) Er wiederholte auch ſeine Meinung von der Rechtfertigung in dem 1776 herausgekommenen zweyten Buche ſeiner Inſtitutionis theologiae dogmaticae §. 328-334, S. 602-614. Da auf dieſe Weiſe Herr D. Danovius ſeine Meinung von der Rechtfertigung in öffentlichen Schriften vorgetragen hatte; ſo achtete ſich die theologiſche Facultät zu Erlangen, welche ſchon einmal ihre Stimme in Anſehung derſelben gegeben hatte, für berechtiget und verpflichtet, derſelben öffentlich zu widerſprechen. Sie that dieſes in zwey Programmen, welche im Namen der Facultät von dem Herrn geheimen Kirchenrath, D. Georg Friderich Seiler, als damaligen Dechant der Facultät, ſind ausgefertigt worden. Das erſtere iſt das Oſterprogramm dieſes Jahrs, welches die Aufſchrift hat: *Vere in Chriſtum credentes omnes iuſtificari, non ad vitam aeternam praedeſtinatos ſolum* — — Communi Theologorum Erlangenſium nomine probat D. G. F. Seiler — — Erlang. 1777. zwey Bog. in 4. Das andere iſt die Einladungsſchrift zu der Doctors-

(*) Das erſtere Weihnachtsprogramm iſt unter der Aufſchrift: Fidei aſſerta vis iuſtificandi, 1774, und das zweyte: Vera notio iuſtificationis explicata, 1775. in 4. erſchienen.

Doctorspromotion des Herrn Rectors, Gottlieb Schlegels, zu Riga, in welcher Herr D. Seiler Iustificationis a praedestinatione diiucrepantium auf 3 Bog. in 4. erweiset. Auch in der vom Herrn Rector Schlegel an die theologische Facultät zu Erlangen eingesendeten, und auf 14 Bogen in 4. gedruckten Inauguraldisputation De Fide, wurde die Meinung des Herrn Kirchenraths Danovius, im V Abschnitte §. 35 f. kürzlich widerlegt. Auf diesen erfolgten öffentlichen Widerspruch der theologischen Facultät zu Erlangen, gab Herr D. Danovius folgende Schrift zu seiner Vertheidigung heraus: Drei Abhandlungen von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott. Aus dem Lateinischen übersetzt. Nebst Beantwortung zweier, gegen des Verfassers Vorstellungsart von dieser Lehre herausgekommenen Erlangischen Programmen. Jena, 1777. 10 und ein halber Bogen in 8. Diese Schrift enthält die beyden obangeführten Jenaischen Weihnachtsprogramme von 1774 und 1775, und den ganzen Abschnitt von der Rechtfertigung und Prädestination aus des Herrn Danovius dogmatischen Lehrbuche, in einer teutschen Uebersetzung, welchen die Beantwortung der beyden Erlangischen Programmen beygefügt ist. Der Herr Kirchenrath hat um deswillen diese Schriften zusammendrucken lassen, um den Lesern eine vollständige Samm-

lung aller, zur Bestimmung ihres Urtheils nöthigen, Acten auf einmal vorzulegen. Daß er sich aber der teutschen Sprache bedient, da doch der Gegentheil lateinisch geschrieben hat, dazu ward er, wie er sich selbst darüber erklärt, durch den Rath einiger Freunde und durch seine eigne Unerschrockenheit, auch verständige unlateinische Mitbeurtheiler dieses Handels zuzulassen, bewogen. (*) Diese Vertheidigungsschrift des Herrn D. Danovius veranlaßte den Herrn D. Seiler, seine beyden Programmen ebenfalls durch eine teutsche Schrift zu bestärken, welche unter dem Titel gedruckt ist: Ueber den Unterschied der Rechtfertigung und Prädestination einige Abhandlungen im Namen und mit Beystimmung der theologischen Facultät zu Erlangen, aufgesezt von D. Georg Friedr. Seiler. Nebst Beantwortung der vom Hrn. K. R. Danovius diesem Beweise entgegen gesezten Schrift. Erlang. 1778. 6 Bog. in 8.

Endlich

(*) Wir, unsers Orts, hätten sehr gewünscht, daß es dem Herrn Kirchenrath Danovius gefallen haben mögte, diese Streitigkeit in lateinischer Sprache, in welcher sie angefangen war, fortzusetzen, da wir aus Erfarung wissen, welche Verwirrung das Lesen theologischer Streitschriften bey vielen unlateinischen Lesern anrichte. Sie fassen oft weder die eine, noch die andere Meinung recht, und gerathen darüber in Ungewißheit und schädliche Zweifel.

Endlich gab Herr D. Danovius noch eine kurze Erklärung über die neue, von dem Herrn G. KR. Seiler — — herausgegebene Schrift, zu Jena, 1778. auf 2 Bogen in 8. heraus. Damit man ein unbefangenes Urtheil über diese Streitigkeit fällen, und richtig entscheiden könne, auf welcher Seite die Wahrheit stehe; werden wir hier aus allen bisher angeführten Schriften eine richtige Vorstellung sowol der Meinung des Herrn Kirchenraths Danovius in dem Vortrag der Lehre von der Rechtfertigung; als auch der von der theologischen Facultät zu Erlangen durch den Herrn geheimen Kirchenrath Seiler derselben entgegengesetzte Vertheidigungsgründe der bisherigen Lehre unsrer evangelischen Kirche, zu machen suchen.

I. Vorstellung des von dem Herrn D. Danovius angenommenen Begrifs von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott.

A. Aus den beyden Jenaischen Weihnachtsprogrammen 1774 und 1775.

In dem ersteren dieser beyden Programmen trägt der Herr D. den Beweis vor, daß der Glaube allein rechtfertige. Er zeigt, daß den guten Werken keine rechtfertigende Kraft vor Gott beygeleget werden könne; weil Paulus, besonders in den Briefen an die Römer,

Galater, Epheſier und Philipper, nicht nur den Werken, die von den Juden nach dem Cärimonialgeſetze verrichtet wurden, ſondern auch den Werken, wozu uns das natürliche und das geſchriebene Moralgeſetz verpflichtet, alle Kraft, uns vor Gott zu rechtfertigen, abſpreche. Hieraus folgert er nun, daß der Glaube allein den Menſchen rechtfertige, und zwar ein ſolcher Glaube, der in einem Vertrauen auf Jeſum und ſeine Genugthuung beſtünde: denn Paulus ſagte: wir würden gerechtfertiget durch die Erlöſung Jeſu Chriſti; unſer Glaube müßte auf Chriſti blutigen Tod gegründet ſeyn; wir würden von Gott für gerecht angeſehen durch den vollkommenen Gehorſam, den Chriſtus dem göttlichen Geſetze geleiſtet hätte. Die Rechtfertigung des Chriſten allein durch dieſen Glauben verſteht er, nach der Anleitung Pauli, ſo, daß Gott nicht nur den Anfang der Rechtfertigung, ſondern auch den fortgeſetzten und immerwährenden Genuß derſelben dem Glauben zugeſtehe. Die evangeliſche Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben wird alſo hier ſchriftmäſig und gründlich vorgetragen. Da aber in dieſem erſteren Programm, bis auf einige wenige Ausdrücke, von dem beſondern Begriffe, den der Herr D. von der Rechtfertigung annimmt, nichts vorkömmt; ſo halten wir uns dabey nicht länger auf.

Deſto

Desto mehr achten wir uns verbunden, die eigentliche Meinung des Herrn D. und den von ihm angenommenen Begrif von der Rechtfertigung aus dem Weihnachtsprogramm 1775 ausführlich vorzustellen. Wir werden uns hierbey so viel möglich der eigenen Worte des Herrn D. bedienen, um dadurch alle Zweydeutigkeit zu vermeiden, und seine eigentliche Meinung richtig und bestimmt vorzutragen.

Bey der Untersuchung des wahren Begrifs der Rechtfertigung muß die Bemerkung vorausgesetzt werden, daß die Wörter δικαιωθαι, δικαιωσις, δικαιοσυνη (gerechtfertiget werden, rechtfertigen, Gerechtigkeit), die Paulus von dieser Sache braucht, den ebräischen: צדק, הצדיק und צדקה gleichbedeutend zu erklären sind. Da die Ebräer einen frommen rechtschaffenen Mann, der der Heiligkeit des Herzens und der Sitten nachstrebet, einen Gerechten zu nennen, und Gerechtigkeit für Frömmigkeit zu sagen pflegen; so würde es nicht unerwartet scheinen, wenn die Schriftsteller des neuen Testaments diesen Gebrauch der Wörter auch in ihre grichische Sprache übergetragen hätten. Daß dies bey den Nennwörtern δικαιος und δικαιοσυνη würklich geschehen sey, giebt Jedermann zu. Aber eben so sehr redet, nach dem Urtheil des Herrn D. alles dafür, daß auch mit dem Zeit-

worte δικαιοῦσθαι (gerecht seyn) wenigstens in den drey Stellen Luc. 18, 14. Offenb. 22, 11. 1 Cor 6, 11. auch wol Jac. 2, 21 f. eben derselbe Sinn verbunden sey. Um den Irrthum des römischen Systems von der sogenannten innern Gerechtigkeit (iustitia inhaesiua) des Menschen zu vermeiden, darf man sich nicht so weit bringen lassen, daß man auch in den angezeigten Stellen diese Bedeutung des Worts verkennen, und darüber in gezwungene Erklärungen derselben fallen wollte. Wenn wir drey bis viermal diese Bedeutung des Worts zulassen; so ist es darum nicht erlaubt, sie in allen Stellen der h. Schrift anzunehmen. Das Gegentheil kan man besonders in den Stellen, in welchen Paulus die Rechtfertigung von dem Glauben herleitet, leicht beweisen.

Es giebt nemlich, ausser dem angeführten, noch einen andern in der Schrift viel häufiger vorkommenden Begrif des Worts δικαιοῦσθαι und der verwandten Wörter, der dahin gehet, daß nicht auf eine innere, in Jemanden selbst liegende, Beschaffenheit, sondern auf ein äusseres Verhältnis des einen zum andern gesehen wird. Dieser allgemeinen Bedeutung kan man drey besondere unterordnen. Die erste kan die gerichtliche genennt werden. Nach dieser sagen die Ebräer gerechtfertiget werden von demjenigen, welcher, da er eines

Verbre-

Verbrechens angeklagt war, vor Gericht frey gesprochen wird, oder in einer jeden, bey einem Richter anhängig gemachten Sache, ein günstiges Endurtheil erhält. Die häufigen Beyspiele dieser Bedeutung wollen wir hier nicht anführen, jedoch das einzige erinnern, daß Matth. 12, 37. vergl. 36. und 1 Cor. 4, 4. vergl. 5. das grichische Wort nach dieser Bedeutung genommen zu seyn scheine, obgleich im uneigentlichen Sinne, weil doch Gott einen eigentlichen Gerichtshof nicht hat. Die zweyte Bedeutung ist: Jemanden einer guten That, oder Tugend wegen Lob oder ein gutes Zeugnis ertheilen, welches einer dem andern thun kan, ohne eben das Verhältnis eines Richters gegen ihn zu haben. So ist das Wort zu nehmen, wenn von Gott gesagt wird, daß er von Menschen; oder von Christo, daß er ἐν πνευματι gerechtfertiget sey, z. B. Röm. 3, 4. vergl. Ps. 51, 6. (bey den LXX v. 4.) 1 Tim. 3, 16. Die dritte, und unter allen die merkwürdigste, Bedeutung ist endlich diese: da δικαιοσυνη (צדקה) von göttlichem und menschlichen Wohlthun, auch von den Wohlthaten selbst, die entweder Gott, oder ein Mensch dem andern umsonst erzeigt, und von jeder Art der Glückseligkeit, die den Menschen wiederfährt, gebraucht wird. Sonach wird δικαιος (צדיק) genennt, wer gütig und wohlthätig gegen andere ist, das Zeitwort δικαιωθηναι (צדק) heiset

heiſet mit Wohlthaten beſchenkt, und dadurch beglückt ſeyn, und δικαιοῦν (הִצְדִּיק) Jemanden Wohlthaten erzeigen, ihn beglücken. Einige Stellen, in welchen dieſe Bedeutung Statt hat, ſind z. B. 1 Moſ. 15, 6. vergl. 4, 5. Pſ. 106, 31. vergl. 4 Moſ. 25, 12. 13. 5 Moſ. 6, 25. vergl. 24. Kap. 24, 13. Jeſ. 54, 17. Pſ. 112, 3. 2 Petr. 1, 1. Von dem Adjectiv ſind die Ausleger nachzuſehen bey Matth. 1, 19. 1 Joh. 1, 9. Kap. 2, 1. Was man nun von dem Sinne des Zeitworts vermuthen müſſe, ergiebt ſich aus dem, was von beyderley Nennwörtern geſagt iſt, und beſtätigt ſich durch deutliche Beweiſe aus Jeſ. 45, 25. 1 Kön. 8, 32. 2 Chron. 6, 23.

Dies ſind die verſchiedenen Bedeutungen derjenigen Wörter, auf welche es bey der Lehre Pauli von der Rechtfertigung durch den Glauben ankömmt. Welcher aber unter den angeführten Begriffen derjenige ſey, welchen der Apoſtel mit dieſen Ausdrücken verbindet, wenn er von der Rechtfertigung durch den Glauben redet, das wird man ſogleich bey einiger Aufmerkſamkeit auf die verſchiedenen Stellen in den pauliniſchen Briefen, die von der Rechtfertigung handeln, erkennen. Man wird leicht einſehen, daß diejenige Art der δικαιωσις, die in der eignen Richtigkeit der Geſinnung und des Lebens eines Menſchen beſteht, nicht gemeint ſeyn könne. Sonſt dörfte

er

er die Werke, die das Moralgesetz befielt, nicht von den Ursachen der Rechtfertigung ausschliessen, welches er doch ganz unwidersprechlich thut. Es bleibt also übrig, daß die Rechtfertigung, von welcher der Apostel redet, in einem gewissen neuen äussern Verhältnis des Menschen mit Gott zu setzen sey.

Fragt man nun ferner, welche von den obenangeführten bestimmten Bedeutungen, die jener allgemeineren untergeordnet sind, Paulus bey dieser Lehre im Sinne gehabt habe; so hält sich Herr D. überzeugt, daß er auf alle drey gesehen, und eine jede derselben auf seine Sache angewendet habe. Was erstlich die sogenannte gerichtliche Bedeutung betrift; so ist zwar schon oben erinnert worden, daß sie ganz eigentlich bey Gott nicht Statt haben könne, doch will der Herr D. nicht leugnen, daß der Begrif der Vergebung oder Erlassung der Sünden aus ihr geschlossen und mit ihr verwandt sey. Diese aber gehört nicht nur mit zur Rechtfertigung Röm. 3, 24. 25. Kap. 4, 5 — 8; sondern muß auch so gar allein verstanden werden, wenn δικαιωθηναι ἀπ' ἁμαρτιων von Menschen gesagt wird, Apostelgesch. 13, 39. Röm. 6, 7. Von eben dieser Vergebung der Sünden allein muß auch das zweymal vorkommende ἐδικαιωσε Röm. 8, 30. genommen werden, weil ἐδοξασε davon unterschieden wird, welches

ches bedeutet, daß Gott diejenigen selig mache, von denen es vorher hieß, daß er sie rechtfertige.

Die zwote untere Bedeutung der Wörter Rechtfertigung, gerecht, rechtfertigen: Jemanden für gut, für rechtschaffen erklären, kömmt, nach der Meinung des Herrn D. Philipp. 3, 9 vor, wo die von Gott dem Menschen, der an Christum glaubt, beygelegte Gerechtigkeit von derjenigen Art der Gerechtigkeit unterschieden wird, welche die Jüden durch ihre selbsteigene Erfüllung des Gesetzes zu erlangen meinten V. 4 — 6. Dieses ist nemlich der Ruhm eigner Tugend, dadurch Paulus sagt, daß, wenn er sich dessen erfreuen könnte; so würde er eigne Gerechtigkeit haben, die er aber verachtet V. 9. Das Gegentheil hiervon muß also seyn, daß der Mensch, aus einem andern Grunde, für fromm und sittlich vollkommen geachtet werde. Ist dies der Sinn jener Stelle: so ist nicht zu zweifeln, daß Röm. 10, 3. der ähnliche Unterschied der Gerechtigkeit Gottes und der eigenen Gerechtigkeit eben dasselbe sagen wolle, so, daß jene das Lob der Tugend anzeige, welches dem Menschen nicht eigenthümlich beywohnet, aber durch Zurechnung von Seiten Gottes beygelegt wird. Hieraus ist deutlich, warum der Apostel Röm. 4, 2. und Ephes. 2, 9. der δικαιοσυνη ein gewisses καυχημα beylege.

Die

Die angezeigte dritte Bedeutung endlich, nach welcher gerechtfertigt werden so viel ist, als beglückt werden, Wohlthaten empfangen, läßt sich bey Paulo aus folgenden deutlichen Anzeigen erkennen. Der Apostel Paulus nimmt Röm. 1, 17. und Gal. 3, 11. eine Bestätigung seiner Lehre aus Hab. 2, 4. her, in welcher Stelle die den ausser ihrem Vaterlande lebenden Jüden gegebene Verheisung, יחיה, er wird leben, nichts anders bedeutet, als: er wird seiner Wünsche gewährt werden, wieder nach Palästina zurückzukommen und den Besitz seiner vorigen bürgerlichen Glückseligkeit zu erlangen. Röm. 4, 3. und Gal. 3, 6. aber führt er 1 Mos. 15, 6. an, wo die Bedeutung von צדקה, Gerechtigkeit, aus dem 5. 16. 18 — 21. V. erhellet, daß es irdische Glückseligkeit sey. Röm. 4, 4. finden wir den Ausdruck: μισθος λογιζεται, dem Menschen wird Belohnung für seine Tugend beygelegt, als gleichgeltend gesetzt mit den Redensarten V. 2. 3. 5. ἐδικαιωθη, ἐλογισθη und λογιζεται εἰς δικαιοσυνην. Ferner bestätigt Paulus seinen V. 5. vorgetragenen Satz von der Rechtfertigung eines ἀσεβης, d. i. eines verdammenswürdigen Menschen V. 6 — 8. mit dem Ausspruche Davids Ps. 32, 1. 2. und stützt sich bey seinem Beweise auf den Lobspruch: אשרי, μακαριος, selig, welches ihm eben soviel, als δικαιος ist, daher er auch V. 6. und 9. μακαρισμος für δικαιωσις sagt.

ſagt. Endlich ſetzt er auch in den Stellen, welche mit Röm. 3, 24. 28. Kap. 4, 5. 6. Tit. 3, 7. einerley Inhalt haben, nemlich Epheſ. 2, 5. 8. ἐστε σεσωσμενοι, ihr ſeyd ſelig worden, eben ſo, wie er mit den Worten aus den vorigen Stellen würde geſagt haben: ἐστε δικαιωμενοι, ihr ſeyd gerechtfertigt worden.

Wenn man nun dieſe verſchiedenen Bedeutungen des Worts: Rechtfertigung, auf einen einzigen gemeinſamen Begrif zurückbringen will; ſo iſt es offenbar, daß die zwote Bedeutung weit auſſer dem kunſtmäſigen Begriffe liege, den wir ſuchen. Nach dieſer hat man die gewöhnliche Erklärung von der Rechtfertigung angenommen, ſie ſey die Erklärung Gottes, daß er den Menſchen für unſchuldig und rechtſchaffen halte. Allein, da kein Sterblicher jemals gelebt hat, der ganz ſchuldlos geweſen wäre, wie kann man im eigentlichen Verſtande ſagen, daß Gott ſich ihn ſo denke, oder vorſtelle? da er ſich, als der Allwiſſende und Wahrhaftige, keine dergleichen Vorſpiegelung machen kan, daß ſein Urtheil über irgend etwas nicht mit der Wahrheit übereinſtimmen ſollte. Wenn alſo nach der zwoten Bedeutung rechtfertigen anzeigt, für unſchuldig und rechtſchaffen erklären; ſo kan das nicht eigentlich von Gott geſagt werden; ſondern es liegt unter dieſer figürlichen

lchen Bedeutung eigentlich die Meinung, daß Gott so mit dem Menschen verfahre, und hm ein solches Schicksal gebe, als wenn r vollkommen fromm, unschuldig und da- er der göttlichen Wohlthaten würdig wä- e, oder, daß Gott dem Sünder die Sün- en vergebe und die ewige Seligkeit schenke. Die genauere Untersuchung also der zwoten Bedeutung des Worts Rechtfertigung, führt ns gleich auf die erste und dritte Bedeutung ben desselben Ausdrucks zurück.

Was die Vergebung der Sünden betrift, o stellt man sich ihre Kraft und Wirkung so ros vor, daß sie mit dem reatu poenae, auch en sogenannten reatum culpae aufhebe, den nan von jenem, als eine andere Gattung des eatus zu unterscheiden pflegt (Sündenschuld nd Sündenstrafe). Diese Meinung hat, ach dem Angeben des Herrn Kirchenr. D. einen Grund. Aus dem gemachten Unter- chied selbst erhellet, daß die Gottesgelehrten eatum nicht für gleichbedeutend mit culpa ehmen, wie die Alten thun, sondern in einem eitläuftigern Sinne, so daß sich das Wort uch auf die Strafe schicken solle. Es mögte lso dasselbe nach diesem Gebrauch einen je- en durch die Sünde sich zugezogenen Nachtheil anzeigen. In so fern derselbe dar- nne besteht, daß der Mensch strafwürdig ist, mögte man es reatum poenae (Sündenstrafe)

nennen; was aber reatus culpae (Sündenschuld) alsdann heisen sollte, dörfte sich wol schwerlich sagen lassen. Will man aber doch einen bestimmten deutlichen Begrif davon geben; so dörfte nicht leicht Jemand auf einen andern fallen, als auf den, daß dieser reatus culpae darinn bestehe, daß der Mensch für einen Uebertreter des göttlichen Gesetzes gehalten werde. Wie kan man aber behaupten, daß Gott durch die Vergebung der Sünden diesen reatum culpae aufheben könne, ohne sich selbst zu betrügen, und aufzuhören, die wahre Beschaffenheit des Menschen zu kennen? Mit dem größten Rechte mögte also, wie Herr D. dafür hält, die Meinung, daß durch die Vergebung der Sünden der reatus culpae aufgehoben werde, zu verwerfen seyn. Wenn aber in der Bibel gesagt wird, daß Gott dem Menschen die Sünde nicht zurechne, ja so gar, daß er ihrer nicht gedenke, daß er sie zudecke und hinter sich werfe u. s. w.; so wird damit nichts mehr angezeigt, als daß Gott an dem Sünder die Strafen der Sünden nicht vollziehe. Wir werden uns also die Vergebung der Sünden so vorzustellen haben, daß sie nichts mehr, oder weniger sey, als Freysprechung des Menschen von den verdienten Strafen.

Die Zusprechung der ewigen Seligkeit (wodurch die dritte Bedeutung des Worts

διαιωσις

δικαίωσις vom Herrn D. ausgedrückt wird) haben zwar einige nicht für einen Theil der Rechtfertigung eben so ansehen wollen, wie alle einstimmig sagen, daß die Vergebung der Sünden dafür zu achten sey. Indessen gesteht doch Baier (*): FINEM iustificationis ex parte hominum, qui iustificantur, esse salutem aeternam eorum, *quin iustificationem quoque aeternae salutis haereditatem conferre*. Mit den letztern Worten wird, wie Hr. D. meinet, nichts anders gesagt, als daß die Zusprechung der Seligkeit ein zur Form der Rechtfertigung gehöriges Stück sey. Auch Luthers Worte mögten wol hierher gehören: Wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit.

Damit der Herr D. dem Vorwurfe ausweiche, als ob er ein ganzes Stück der Rechtfertigung, nemlich die Zurechnung des Verdienstes, oder der Genugthuung Jesu Christi ausgelassen habe; so erklärt er sich darüber folgenderstalt: Es ist, wo irgend etwas, leicht einzusehen, daß die Zurechnung der Genugthuung Jesu Christi nicht so zu nehmen sey, als wenn Gott der Meinung wäre, daß der Mensch selbst, um die Seligkeit zu erlangen, dasjenige geleistet habe, was sein Erlöser Je-

(*) *Baieri* compend. theol. posit. p. 761.

sus anstatt seiner geleistet hat. Denn daß kein Sterblicher für sich selbst Gott genug thun könne, wird ja allgemein zugegeben. Wie wollten wir also sagen, Gott überrede sich gleichsam, daß der Mensch dasjenige selbst gethan habe, was Christus für ihn geleistet hat? Dies hiese glauben, daß Gott falscher Meinung seyn könne, Gott legt also nicht dem Menschen etwas bey, oder sieht ihn, als Urheber davon an, das nur allein, wie alle sagen, der Sohn Gottes übernommen und ausgeführt hat. Man muß daher auf einen bessern Begrif der, an sich wahren, Lehre von der Zurechnung der Genugthuung Christi denken. Aus der Uebereinstimmung aller Sprachen, aus Erfarungen und ähnlichen Beyspielen ergiebt sich, daß die eigentliche Zurechnung darinne bestehe, daß Jemanden die gemäßen Folgen einer That, oder Leistung wirklich wiederfaren, wie solches z. B. zu ersehen ist, aus 3 Mos. 7, 18. Kap. 17, 4. 2 Sam. 19, 20. vergl. V. 22, 24. 3 Mos. 25, 31. 4 Mos. 18, 27. 30. 2 Tim. 4, 16. Philem. 18. Röm. 5, 12. 19. Alle diese Beyspiele kommen darinn überein, daß Zurechnung der That metonymisch gesetzt werde für die Folgen derselben. Nach der Analogie dieser Beyspiele werden wir also beurtheilen können, was es heise, daß dem Menschen die Genugthuung Jesu Christi zugerechnet werde. Auch in dieser Art zu reden ist

durch

durch eine Metonymie das Vorhergehende, wie man spricht, für das Nachfolgende gesetzt. Man muß demnach sagen, daß das seligmachende Werk Jesu Christi für die Seligkeit selbst, die durch dieses Werk erworben ist, gesetzt werde, und daß dem Menschen Zurechnung jenes Werks wiederfare, wenn er zum Genusse der Seligkeit wirklich gelangt.

Wenn aber diese Zurechnung so erklärt wird; so ist klar, daß zwey Stücke zusammen genommen das Ganze derselben ausmachen. Das erste ist der dem Menschen von Gott ertheilte Genuß der Seligkeit, oder der Zustand, in welchem er von den durch die Sünde ihm zugezogenen Uebeln frey ist, und die Empfindung der höchsten Glückseligkeit hat. Mit Bedacht sagt Herr D. Genuß der Glückseligkeit, und seligster Zustand: denn das fordert der aus den vorhin angeführten Beyspielen von ihm bestimmte Begrif der Zurechnung. Es ist völlig unrichtig, die Zurechnung der Genugthuung Christi zur Rechtfertigung zu ziehen, durch welche wir noch nicht den Genuß der durch Christum erworbenen Seligkeit selbst, sondern die angenehme Hoffnung derselben haben, zu deren Genusse wir vor dem Ausgange des Lebens nicht gelangen; wobey es jedoch keinen Zweifel unterworfen bleibt, daß die Rechtfertigung lange vor dem Erfolg selbst statt fin-

den könne. Das zweyte, was die obige Erklarung der Zurechnung in sich begreift, ist di sogenannte verdienstliche Ursache der dem Menschen zugesprochenen Glückseligkeit, nemlich die Genugthuung Christi. Aber zwey so ganz verschiedene Dinge, Ursache und Wirkung sollten nicht mit einander verwechselt werden. Die Zurechnung der Genugthuung Christi ist also, nach dem Urtheile des Herrn D. eigentlich nicht mit zu den Handlungen unsrer Rechtfertigung zu rechnen.

Solchemnach ist der volle Begrif der Rechtfertigung in Vergebung der Sünden und Zusprechung der Seeligkeit zu setzen. Daß in diesen beyden göttlichen Wohlthaten eine wirkliche göttliche Handlung statt finde, ist wol nicht zu bezweifeln. Da aber alle, oder doch diejenigen Handlungen Gottes, die auf andere Dinge ausser ihm gehen, entweder nur in seinem unendlichen Verstande, oder auch zugleich in seinem Willen zu suchen sind; so ist desto mehr auf die Frage, zu welcher Art jene beyden zu rechnen sind, zu achten, weil die gewohnliche Erklärung der Rechtfertigung, wenigstens den Worten nach, nur allein eines Urtheils des Verstandes Erwähnung thut. Ob nun gleich nicht leicht Jemand anstehen wird, die Rechtfertigung, für eine Neigung des Willens, zu erklären; so ist doch auch dieses nicht ohne Beweiß anzunehmen. Wollte

Jemand

jemand behaupten, die Vergebung der Sün-
den und die Zusprechung der Seligkeit wäre
einzig und allein eine Handlung des göttlichen
Verstandes, in dem Sinne, daß Gott den
Menschen für unschuldig, straflos und der
ewigen Seligkeit werth halte; so würde man
ihn aber leicht des Irrthums überführen kön-
nen. Ist dies die Meinung: Gott befin-
de den Zustand des Menschen so, daß er un-
gestraft bleiben, und unbeschadet der gött-
lichen Heiligkeit selig werden könne; so ist
zwar gewis, daß die Vergebung der Sün-
den und die Zusprechung der Seligkeit sich auf
dieses Urtheil gründe; allein, daß dasselbe den
vollen Begrif der einen und der andern erschö-
pfe, und daß dieser den Willen nicht mit in
sich fasse, ist eine falsche Ueberredung. Denn
erstlich muß, sobald jenes Urtheil des Verstan-
des bey Gott gesetzt wird, auch nothwendiger
Weise der Entschluß seines Willens gesetzt
werden. Allein alsdann ist nicht einzusehen,
wie dieser genennt werden sollte, wenn wir
nicht auch die Vergebung der Sünden und Zu-
sprechung der Seligkeit davon verstehen wollten.
Zweitens stünde zu zweifeln, ob die Lehre von den
Früchten der Rechtfertigung, welche auf Röm.
5, 1 ff. und andere Stellen gebaut wird,
schicklich genug seyn würde, wenn die Recht-
fertigung allein in einem Urtheile des göttlichen
Verstandes bestünde. Denn durch dieses wie-
derfährt dem Menschen nichts Gutes, wenn

nicht die Neigung des Willens hinzukömmt. Paulus hat dieſe nicht nur mit in Gedanken gehabt in den Stellen, wo er von der Rechtfertigung redet; ſondern er hat auch mit ausdrücklichen Worten ſolche anzeigen wollen. Wenn es heiſet, daß Gott den Menſchen umſonſt, allein aus Gnaden rechtfertige (δωρεαν, τη αυτυ χαριτι); ſo wird darin offenbar eine Neigung des göttlichen Willens angezeigt. Es iſt alſo eine Handlung des göttlichen Willens, wenn dem Menſchen Sünden vergeben werden, und Seligkeit zugeſprochen wird.

Der allgemeine Begrif der Rechtfertigung kan daher kein anderer ſeyn, als daß δικαιυν bey Paulo genau eben daſſelbe bedeute, was bey ihm σωζειν heiſt, nemlich ſeruare, ſoſpitare, ſaluum reddere, beglücken, beſeligen. (Der Ausdruck rechtfertigen iſt, wie Hr. D. meinet, im theologiſchen Sinn gebraucht, zu unverſtändlich.) Zu den oben angeführten Beweisſtellen von der gleichen Bedeutung beyder Wörter, kan noch 2 Tim. 1, 9. beygefügt werden. Eben ſo leicht iſt aber auch die Uebereinſtimmung der Sachen, die jedes Wort anzeigt, einzuſehen. Σωζειν heiſt beglücken, wie alle zugeben. Gott kan aber den Sünder unmöglich beglücken (poſitive Seligkeit ertheilen) wenn er ihn nicht zugleich von den verdienten Strafen der Sünden frey macht.

So

So genau ist Vergebung der Sünden und Schenkung der Seligkeit in dem Worte σωζειν verbunden. Eben so verhält sichs auch mit dem Worte δικαιουν, wenn die Bibel es im weitläuftigen Verstande braucht.

Weil aber derjenige Zustand selbst, welcher den Genuß dieser Strafloſigkeit und Seligkeit mit sich führt, eigentlich dem andern Leben aufbehalten bleibt; und die Rechtfertigung gleichwol ein Gut ist, welches die Menschen schon in diesem Leben besitzen; so müssen die Grenzen dieser Neigung des göttlichen Willens, welche die Rechtfertigung ausmacht, noch näher bestimmt werden. Und hier darf denn Niemand an eine bloſe Neigung des in der Schulsprache sogenannten vorhergehenden Willens Gottes gedenken. Auch ist es eine unrichtige, wenn gleich ganz allgemeine, Einbildung, daß man Gott eine Geneigtheit gegen den Menschen beylegt, die dann erst in ihm entstehe (*), wenn dieser zum Glauben an Christum komme, wieder aufhöre, wenn er vom Glauben abweicht, und vom neuen in Gott aufkomme, wenn der Mensch den Glauben in sich erneuern lasse. Dergleichen zu sa-

(*) Diese Meinung hat wol kein verständiger Gottesgelehrter jemals gehabt.

Der Herausgeb.

gen, heist Gott veränderlich und unbeständig in seinen Neigungen machen.

Um nun zu entscheiden, welches der wahre Begrif der Rechtfertigung sey, muß ein Unterschied unter den Schriftstellen gemacht werden, in welchen der Rechtfertigung gedacht wird. In einigen zeigt Rechtfertigung den wirksamen Willen Gottes an, den Menschen, wenn er sich der rechten Ordnung unterwirft, selig zu machen. Allein dieser Begrif ist sowol, was den Entschluß des göttlichen Willens, als auch, was die Ordnung, der der Mensch sich unterwerfen soll, betrift, noch unbestimmt. In Ansehung des Entschlusses drücken solche Redensarten noch nicht aus, ob es ein völliger göttlicher Rathschluß sey, oder nicht? Was die Ordnung anlangt, der sich der Mensch unterwerfen soll, so läßt sich, wenn gleich deutlich gesagt wird, daß sie in dem lebendigen Glauben an Christum bestehe, daraus doch noch nicht einsehen, ob zu einer so wichtigen Sache ein Glaube hinreichend sey, der nur einige Zeit dauert, oder ob er bis ans Ende des Lebens beständig bleiben müsse? In andern Stellen aber scheint δικαιωθαι und σωζεσθαι bestimmter genommen zu seyn, und anzuzeigen: das christliche Bürgerrecht erhalten, in die Gemeinschaft der Kirche Gottes aufgenommen werden: weil diejenigen, die dieses Glück haben, durch die

Gnade

Gnade Gottes in eine solche äusserliche Lage
esetzt sind, daß, wenn sie sich derselben recht
edienen, sie ganz gewis zur Seligkeit des
ünftigen Lebens gelangen. Daher konte es,
ie Herr D. dafür hält, leicht kommen, daß
nit beyden Wörtern, die freilich eigentlich
Zusprechung der Seligkeit andeuten, auch diese
bgeleitete zwote Bedeutung verbunden wur-
e. Daß dies würklich geschehen sey, sieht
nan aus der Verwechselung der Worte σωζειν,
καλειν mit einander, 1 Cor. 1, 18 und 24,
2 Tim. 1, 9; indem das letztere Wort fast
mmer im neuen Testament von der Aufnah-
ne des Menschen in die Gemeinschaft der
Kirche Gottes gebraucht wird. Man ersieht
uch eben das Ephes 2, 5. 6. 8. aus dem Zu-
ammenhange der ganzen Rede des Apostels
owol mit dem vorhergehenden von Kap. 1, 13
n, als mit dem folgenden von v. 11. an im
anzen zweyten und dritten Kapitel. Daß
uch δικαιουν mit seinen verwandten Wörtern,
n den Briefen Pauli an die Römer, Galater
nd Philipper, eben darauf zu ziehen sey, kan
nan aus der Absicht dieser Briefe schliessen,
elche eben so, wie bey dem Briefe an die
Ephesier ist, die gleichen Rechte der Jüden und
Heiden in der Kirche Christi zu behaupten.
Besonders ist Tit. 3, 7. vergl. v. 5. 6. ein Bey-
piel von dieser Bedeutung, wo Paulus die
getauften und mit Wundergaben beglückten
Menschen δικαιωθεντας nennet, damit sie

κληρο-

κληρονομοι κατ' ἐλπιδα ζωης αἰωνιου würden. Gleiche Bewandnis hat es damit, nach der Erklärungsart des Herrn Kirchenraths, wenn der Apostel Röm. 5, 1. 9. von Heiden, wie aus v. 6. 8. 10. erhellet, sogar historisch mit figürlichem Gebrauche der ersten Person (communicatio) schreibt: Nun wir denn, oder, nachdem wir sind gerecht worden, welche Redensart, nach dem Zusammenhange den Sinn hat: Nachdem ihr, die ihr Heyden waret, aber Christi Lehre angenommen habt, in die christliche Kirche aufgenommen, und der Vorrechte dieser Gesellschaft theilhaftig gemacht seyd ꝛc. Der Herr D. ist der Meinung, daß ihm ausser dieser Erklärungsart jener Stelle, noch keine bekannt geworden sey, die ihm nicht in verschiedenen Stücken fehlerhaft zu seyn schiene.

Das ist des Herrn Kirchenraths **Danovius** Vorstellungsart von dem Begriffe der Rechtfertigung, welche wir, aus seinem Weihnachtsprogramm von 1775. fast durchaus mit seinen eignen Worten, unsern Lesern hier vorgelegt haben. Da er aber hier nicht die ganze Lehre von der Rechtfertigung vorgetragen hat; so fügen wir, zu richtiger Einsicht in seine Meinung, noch einen Auszug bey.

B. Aus

B. Aus den dogmatischen Sätzen des Herrn D. Danovius von der Rechtfertigung und Prädestination, in dessen dogmatischen Lehrbuche (*).

1. Wenn von Gott eine gewisse Ordnung uns dazu vorgeschrieben ist, daß wir durch diese zur Seligkeit gelangen sollen: so folgt daraus, daß Gott diejenigen Menschen, die sich diesen Bedingungen gehörig unterwerfen, auch wirklich die Seligkeit, die Christus erworben hat, ertheilen wolle. Es giebt also eine gewisse Neigung des göttlichen Willens, diejenigen selig zu machen, welche sich in der von ihm vorgeschriebenen Heilsordnung befinden.

2. Was nun erstlich die Güter anlanget, auf deren Ertheilung diese göttliche Neigung geht; so sind dieses die durch das seligmachende Werk Christi allen Menschen erworbene Befreyung von den Strafen der Sünde und Seligkeit nach dem Tode. Es wird daher schicklich seyn, in diesem göttlichen Willen zwey Stücke gleichsam zu unterscheiden: Ver-

(*) *Danovii* institut. theol. dogmat. Lib. II. §. 328 — 334. p. 602 — 614. Wir führen daraus hier nur dasjenige an, was zur deutlichen Vorstellung von der Meinung des Herrn K. R. und zur bessern Einsicht in die darüber entstandene Streitigkeit dienet.

Vergebung oder Erlassung der Sünden, und Zusprechung der Seligkeit. Durch jene wird die Nothwendigkeit aufgehoben, die Strafen des künftigen Lebens zu leiden, die der Mensch mit seinen Sünden verdient hatte, ob sie ihn gleich weder vom Tode frey macht, noch auch sonst alle und jede zeitliche Strafen seiner Verbrechen aufhebt, sie seyen natürliche, oder willkührliche, und noch viel weniger mit der Strafe (reatu poenae) auch die eigentliche Schuld (reatum culpae) tilgen kann. Diese fügt noch das Recht auf eine selige Unsterblichkeit hinzu, verbunden mit dem beglückenden Genusse der allerbesondersten göttlichen Vorsehung, während dieses irdischen Lebens.

3. Eben dieser gnädige Wille Gottes in Ansehung des Menschen ist es, den Paulus in seiner Sprache Rechtfertigung nennet; welches Wort er bald von der Vergebung der Sünden, die wir bey Gott erlangen, Ap. Gesch. 13, 39. Röm. 3, 24. 25 ꝛc., bald von der Seligkeit, die er uns schenkt, bald auch offenbar von beyden zusammengenommen gebraucht, wenn er die Wörter: rechtfertigen und seligmachen, als gleichbedeutend mit einander verwechselt. Und ist also dies die zwote Art zu reden, deren sich die h. Schriftsteller von diesem göttlichen Willen bedienen. S. oben den Auszug aus des Herrn D. Progr. von dem wahren Begrif der Rechtfert.

4. Die

4. Die Ursachen ferner, die Gott hat, über den Menschen so gnädige Schlüsse zu fassen, lehrt uns ebenfalls Paulus Röm. 3, 24. 25. Ephes. 2, 5. 8. 9, indem er die ganze Wohlthat der Rechtfertigung von der freyen Gnade Gottes herleitet, welche uns durch die Genugthuung Jesu Christi, nicht aber durch unser eigenes Verdienst erworben ist, und die der Mensch durch den Glauben an den göttlichen Heiland annehmen muß. Hierbey ist folgendes zu bemerken: I.) Es heist: umsonst, und aus Gnaden rechtfertige uns Gott, weil jeder Mensch, für sich betrachtet, dieser grosen Wohlthat ganz unwürdig ist. II.) Die Genugthuung Jesu Christi ist Ursache unsrer Rechtfertigung, nicht nur in so fern er, der unschuldigste Mann, an unser Statt Qualen ausgestanden hat, sondern auch in so fern er einen uns vertretenden vollkommnen Gehorsam dem göttlichen Gesetze geleistet hat. Ersteres befreyt uns von der Strafe, letzteres verschaft uns die Seligkeit.

5. Es ist III.) zu bemerken: den eignen Werken des Menschen spricht Paulus alle Kraft, zu rechtfertigen, ab. IV.) Der rechtfertigende Glaube aber, den er meinet, ist das gewisse Vertrauen des Menschen, daß die von Christo erworbene Freyheit von der Strafe, und künftige Seligkeit nach dem geneigten Willen Gottes auch ihn besonders angehe.

Daß

Daß also der Mensch durch diesen Glauben allein gerechtfertigt werde, wird mit Recht behauptet Röm. 3, 18. Luthers Uebersetz.

6. Betrachtet man drittens diesen gnädigen Willen Gottes über die Seligkeit der Menschen, als einen nachfolgenden und beschliessenden; so entstehet der Begrif der Prädestination und Gnadenwahl, worunter die Gottesgelehrten den Rathschluß Gottes verstehen, dem Menschen die ewige Seligkeit zu ertheilen.

7. Wenn man die Begriffe der Rechtfertigung und Vorherbestimmung mit einander vergleichet; so ergiebt sich von selbst, daß durch beyde einerley Güter ertheilt werden. Die Vorherbestimmung beruht also auf eben denselbigen Ursachen, die bey der Rechtfertigung sind angeführt worden. Es erhellet demnach zugleich, daß sich die Vorherbestimmung des Menschen auf eine gewisse innere Beschaffenheit desselben, welche nur der Glaube an Christum ist, gründe, nicht aber umgekehrt in denjenigen, die sodann unbedingter Weise zur Seligkeit bestimmt seyn müßten, von Gott der Glaube gewirkt werde, damit sie dadurch zur Seligkeit tüchtig würden. Wie aber der wirklich beschliessende Wille Gottes leicht mehrere Bedingungen voraussetzt, als der nicht beschliessende: so geht auch

dieser

ieſer Rathſchluß nicht auf einen Zeitglau-
en, ſondern auf einen Glauben, der bis
ns Ende des Lebens ausdauret, Ezech. 18,
4. Kap. 33, 12. Ebr. 3, 14. Kap. 6, 11. Of-
nb. 2, 10, welches auch die Unveränderlichkeit
ller göttlichen Rathſchlüſſe alſo erfordert.

8. Die Vorherbeſtimmung iſt alſo kein
nbedingter, ſondern vielmehr ein ſehr ge-
rdneter und vernunftmäſiger, auf Grün-
en beruhender Rathſchluß. Sie erſtreckt ſich
uch nicht auf alle, ſondern nur auf einige
Menſchen. Mit allen göttlichen Rathſchlüſ-
n hat ſie gemein, daß ſie ewig und unver-
nderlich iſt. Auch iſt es möglich, daß die
Vorherbeſtimmten nicht allein einen groſen
heil ihres Lebens hindurch keinen Glauben
ben, ſondern auch, daß ſie den gehabten
lauben auf eine Zeitlang verlieren. End-
h, obgleich Jemand von ſeiner Vorherbe-
immung ſchwerlich ſchlechterdings gewis ſeyn
n; ſo kan ers doch hypothetiſch, in ſo fern er
h bewußt iſt, daß er den Glauben hat.

Dieſen Sätzen fügt der Herr Kirchenrath
ch folgende Anmerkung bey, in welcher er
h deutlich über ſeinen angenommenen Be-
if von der Rechtfertigung erklärt:

„Da alle und jede innere Beſtimmungen
Gottes und auch alle Neigungen des göttli-

„chen Willens eben so ewig, unveränderlich „und nothwendig sind, als er selbst ist; so „wird, wenn wir bey dem einstimmigen Lehr„begrif unserer alten Theologen bleiben wol„len, daß die Rechtfertigung eine wirkliche „Handlung des göttlichen Verstandes und „Willens selbst (nicht aber nach der Meinung „der römischen Kirche, ein äußeres, auf Her„vorbringung einer dem Menschen selbst bey„wohnenden Gerechtigkeit abzielendes Werk „Gottes) sey: so wird, sage ich, die herge„brachte Vorstellung schwerlich bestehen kön„nen: daß der Mensch dann erst von Gott „gerechtfertigt werde, wann er den Glau„ben an Christum bekomme; daß in Gott „die Handlung der Rechtfertigung aufhö„re; und daß sie wieder erneuert werde, „wenn der Glaube erneuert wird, und also „die Rechtfertigung, auch als eine innere „Handlung Gottes betrachtet, verlohren „werden könne, weil Gott jeden Menschen, „der auch nur eine Zeitlang glaubet, recht„fertige. Wirklich und offenbar ist dieses „alles so ausgedacht, daß man sich darinn „Gott als veränderlich gedenken muß. Eine „Schlußfolge, die denenjenigen beschwerlich „fällt, welche einsehen, daß sie aus jenen Vor„dersätzen richtig herfliesse. Um ihr auszuwei„chen, habe ich bemerkt, daß neuerlich einige „vortrefliche Männer ihre Zuflucht dazu ge„nommen haben, daß sie sagten, die Rechtfer„tigung

„tigung sey ein gewisses neues Verhältnis des „Menschen gegen Gott. Nun will ich zwar „keineswegs läugnen, daß das Wort: Recht„fertigung auch dieses neue Verhältnis an„deute, aber das glaube und behaupte ich, daß „dasselbe von einer wirklichen Handlung Got„tes, als dessen, der rechtfertiget, herzuleiten „sey. Nicht nur habe ich hierinn die ganze „alte Theologie für mich, sondern, was die „Hauptsache ist, auch der gemeinsame Ge„brauch der Ausdrücke: rechtfertigen, Sün„den vergeben, selbst, welcher immer auf eine „Handlung leitet, erfodert eben dasselbe; wie „es auch die bestimmte Art zu reden bezeugt: „Gott rechtfertiget den Menschen, Röm. 3, „26. 30. Kap. 4, 5. Kap. 8, 30. 31. Gal. 3, 8. „Gott legt Gerechtigkeit bey, Röm. 4, 6. „Es erhellet nun also, wenn ich mich nicht ganz „irre, hinlänglich, daß die angeführte gewöhn„liche Vorstellung, als wenn die Rechtferti„gung verlohren gehen könne, davon sich „meines Wissens keine deutliche Stelle in der „Bibel findet, falsch sey. Was aber Röm. 5, „1. 9. und Tit. 3, 7. anlangt, so sind in die„sen Stellen Gerechtfertigte, metonymisch ge„sagt, so viel, als: in die Kirche Gottes Auf„genommene, wie ich in dem Programma: „wahrer Begrif der Rechtfertigung, zu er„weisen gesucht habe.

„Meine Meinung ist also, daß die Sache, „die mit dem Worte, Rechtfertigung, wie

„man es in der Theologie nimmt, bezeichnet „wird, eben dieselbe, und keine andere, Nei„gung des gnädigen Willens Gottes gegen „den Menschen sey, die auch Vorherbestim„mung zur Seligkeit (praedestinatio) genannt „wird. Ich weiß zwar wohl, daß so wenig „in dem Worte Rechtfertigen selbst, als in „den davon abstammenden Wörtern eine aus„drückliche Erwähnung eines Rathschlusses „lieget, und daß Paulus auch wenn er lehrt, „daß der Mensch durch den Glauben ge„rechtfertigt werde, nirgends die Worte hin„zuthut: wenn dieser Glaube bis ans Ende „dauert. Aber es war auch nicht nöthig, daß „der Apostel dieser beyden Stücke erwähnte, „weil er in den Briefen an die Römer, Gala„ter, Epheser und Philipper nicht mit solchen „Leuten zu thun hat, die dieses läugneten, da „er vielmehr diejenigen zu widerlegen hatte, „welche glaubten, daß sie durch die Werke die „Gnade Gottes verdienen könten. Wie wir „nun die Ausspräche Jesu Christi und der Apo„stel, wo sie unbestimmt sagen, daß derjenige, „welcher glaubt, nach dem Tode von Gott die „Seligkeit erlange (§. 1.) ganz richtig aus an„dern (§. 7. von mir angezogenen) Schriftstel„len erklären, wo diese Bestimmung hinzuge„than ist: wenn er bis ans Ende des Lebens „glaubt; so sehe ich nicht, warum wir die Leh„re Pauli von der Rechtfertigung nicht nach „eben denselben ergänzen dürften. Denn am

„wenig-

„wenigsten ist es doch thunlich, sie als eine „blosse Handlung des sogenannten vorherge„henden göttlichen Willens zu erklären; da „nach diesem Gott allen Menschen, auch de„nenjenigen, die gar nicht an Christum glau„ben, wohl will; welches, wie Jedermann „weis, mit der Rechtfertigung nach der Lehre „Pauli sich ganz anders verhält.

„Um alles kurz zusammen zu fassen: Recht„fertigung und Vorherbestimmung sind zwey „gleichbedeutende Wörter; nur daß jenes un„bestimmter, dieses bestimmter ist, und gilt al„so von jenem durchaus alles eben so, wie von „diesem. Mithin nicht der Zeitglaube, son„dern allein der bis ans Ende ausdaurende „Glaube rechtfertigt den Menschen; Die „Rechtfertigung selbst ist ewig und unveran„derlich; Niemand verliert die Wohlthat der „Rechtfertigung, wenn er sie einmal von Gott „erlangt hat. Hingegen viele, die jetzt wirk„lich glauben, sind doch nicht gerechtfertigt, „weil Gott vorhersah, daß sie nicht bis ans „Ende des Lebens im Glauben beharren wür„den. Keiner hat auch in diesem Leben eine „andere, als bedingte Gewißheit seiner Recht„fertigung. Da nun aber dabey doch dieses bleibt: daß der Mensch allein durch den Glauben an Jesum Christum Vergebung der Sünden und ewige Seligkeit erlange, und daß derjenige, der diesen Glauben hat,

„von der Beschaffenheit und in dem Verhält-
„nis gegen Gott stehe, daß, wenn er in diesem
„Glauben beharret, er dereinst gewiß selig
„werde; so sollte ich meinen, daß alles, was
„der Apostel Paulus mit ausdrücklichen Wor-
„ten von der Rechtfertigung gelehrt hat, von
„mir richtig beybehalten werde. „

Wir hoffen einen solchen, fast durchaus wörtlichen, Auszug aus des Herrn D. Danovius Programmen und dogmatischen Lehrbuche gegeben zu haben, daß daraus unsre Leser die eigentliche Vorstellungsart desselben von der Lehre von der Rechtfertigung des Menschen hinlänglich werden einsehen können.

2. Herrn geheimen Kirchenraths, D. Seilers, Widerlegung der von dem Herrn D. Danovius angenommenen Meinung von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott, aus den von ihm im Namen und mit Beystimmung der theol. Facultät zu Erlangen herausgegebenen beyden Programmen, 1776.

Die Lehre von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott durch den Glauben an Jesum Christum hat einen so wichtigen Einfluß auf die Gemüthsberuhigung des Sünders, daß ein evangelischer Lehrer Ursache hat, dieselbe sehr behutsam vorzutragen, damit nicht in dem Gemüthe des Sünders einige Unruhe zurück-

urückbleibe, und dadurch das selige Geschäfte
er Bekehrung und Besserung verhindert
erde. Die Erlangischen Gottesgelehrten
eklagen sich um deswillen darüber, daß diese
Behutsamkeit von dem Herrn D. Danovius
n dem Vortrage dieses Artikels nicht immer
ngewendet worden. Es stehet zwar jedem
ehrer frey, welche Lehrart er bey dem Vor-
rage der Wahrheiten des Christenthums wäh-
en will; nur muß die Sache bleiben, die in
er h. Schrift mit klaren Worten gelehrt
ird. Bey der gegenwärtigen Streitigkeit ist
s nicht um bloße Worte, nicht um Lehrart,
ondern um die Wahrheit selbst und um die
Gemüthsruhe eines jeden rechtschaffenen Chri-
ten zu thun. Herr D. Danov lehrt, daß
icht alle, die den wahren Glauben an
Christum haben, gerechtfertiget werden,
ondern nur diejenigen, die prädestinirt
ind. Die Erlangischen Herren Theologen
chten es für eine Pflicht, welche sie ihren Zu-
örern und der ganzen evangelischen Kirche
chuldig seyen, diese Lehre des Herrn D. Da-
ovius als eine schriftwidrige, und als eine
er Seelenruhe höchstnachtheilige Lehre vor-
ustellen.

Herr D. Danovius sagt: „viele, welche
den wahren Glauben haben, sind deswegen
noch keine gerechtfertigte.„ Er spricht also
icht dem eingebildeten, oder dem histori-

schen, oder todten Glauben, sondern dem wahren, lebendigen Glauben die Kraft, jeden, der ihn besitzt, zu rechtfertigen, schlechterdings ab. Wie stimmt aber diese Lehre mit der Paulinischen überein? Damit keine Zweydeutigkeit entstehe; so ist der Begrif des Worts Rechtfertigung vest zu setzen. Bey der Rechtfertigung sind, wie Herr Danovius sagt, zwey Stücke: die Vergebung oder Erlassung der Sünden und die Zuerkennung der Seligkeit. So deutlich diese Beschreibung ist; so ist doch in Ansehung des Worts Seligkeit zu merken, daß es eine zwofache Seligkeit giebt. Eine Seligkeit genießt der Gerechtfertigte schon hier in dem gegenwärtigen Leben, und eine Seligkeit genießt er nach dem Tode. So bald der Mensch den wahren Glauben an Christum hat, ist er frey vom bösen Gewissen, vest von der Gnade seines Gottes überzeugt, hat das süsse Gefühl des göttlichen Friedens in seiner Sele und die Hoffnung des ewigen Lebens. Und dieses ist die Seligkeit, welche in der Rechtfertigung, nebst der Anwartschaft auf die ewige Seligkeit, jedem zuerkannt wird, der den wahren Glauben an Christum hat, weit entfernt, daß sie nur denen ertheilt werden sollte, welche zum ewigen Leben prädestinirt sind. Herr D. Seiler beweiset diese Erklärung mit folgenden Schriftstellen: Röm. 3, 22. Ich sage aber von solcher Gerechtigkeit vor Gott, die

die da kommt durch den Glauben an Jesum Christ zu allen und auf alle, die da glauben. Man mag das Wort δικαιοσυνη mit Luthern und andern älteren Theologen durch Gerechtigkeit, oder mit einigen neueren Auslegern durch Güte und Barmherzigkeit übersetzen; so bleibt der Sinn dieser Stelle immer der nemliche. Paulus will so viel sagen: Weder Jüden noch Heiden können durch ihre Tugenden Vergebung der Sünden, und die Hoffnung des ewigen Lebens erlangen, alle haben diese Wohlthat Christo zu verdanken; Jeder, der wahrhaftig an Christum glaubt, sein Glaube mag nun ein Zeitglaube oder ein beharrlicher Glaube seyn, wird gerechtfertiget, d. i. er geniesset die durch Christum erworbene Seligkeit, so weit es möglich ist, schon hier in diesem Leben, mit Inbegrif der Hoffnung des ewigen Lebens. Diese Hauptlehre der christlichen Religion legt der Apostel zu Anfang der Epistel an die Römer Kap. 1, 16. 17. gleichsam zum Grunde, wenn er spricht: Das Evangelium ist eine Kraft Gottes, selig zu machen, alle, die daran glauben. Daß aber hier unter der Seligkeit nicht nur die ewige Seligkeit, sondern vorzüglich die seligen Folgen der Rechtfertigung, und alle durch Christum erworbene Wohlthaten zu verstehen seyen, welche wahrhaftig Glaubige schon hier geniessen, kan man aus dem ganzen Inhalt des Briefs an die Römer sehr leicht beweisen.

Folglich lehrt Paulus, daß alle, welche den wahren Glauben an Christum haben, gerechtfertiget werden. Ohne alle Einschränkung und allgemein trägt er auch diesen Satz Röm. 4, 5. vor: dem (d. i. einem jeden) der nicht mit Werken umgeht, glaubet aber an den, der die Gottlosen gerecht machet, (oder dem Gottlosen die Sünden vergiebt) dem wird sein Glaube gerechnet zur Gerechtigkeit, das heißt, um des Glaubens willen, den er gegenwärtig hat, (er mag ihn nun bis an sein Ende haben, oder nicht,) wird ihm die Strafe der Sünden erlassen, und die Hoffnung der ewigen Seligkeit geschenkt. Paulus widersetzt sich der stolzen Meinung der Jüden, daß nur sie dieser grosen Wohlthat der Rechtfertigung würdig wären, und sagt um deswillen in eben diesem Kap. V. 11: die Jüden hielten irrig sich allein für Abrahams Söhne; denn Abraham sey ein Vater aller Glaubigen; der Glaube werde allen, die ihn besitzen, zur Gerechtigkeit gerechnet, oder, durch den wahren Glauben an Christum erhielten alle Vergebung der Sünden und die Hoffnung der ewigen Seligkeit.

Eben diese Lehre trägt Paulus, Röm. 8. im Anfange, aufs neue vor: So ist nun nichts verdammliches an denen, die in Christo Jesu sind, die nicht nach dem Fleische wandeln, sondern nach dem Geiste, d. i. an denjenigen, welche

welche den wahren lebendigen Glauben an Christum haben, ist gar nichts verdammliches mehr, sie haben Vergebung der Sünden und Hoffnung der ewigen Seligkeit.

Diese Lehre Pauli schränkt sich nicht auf einige Personen ein, sondern sie ist allgemein: denn so fährt er V. 14. fort: welche (d. i. so viele) der Geist Gottes treibt, (oder alle, in welchen der h. Geist einen wahren christlichen und göttlichen Sinn wirket) sind Gottes Kinder. Durch Kinder Gottes aber werden, im Gegensatz gegen die Kinder des Zorns, diejenigen verstanden, welche von aller Schuld und Strafe der Sünden losgesprochen, die Hoffnung der ewigen Seligkeit haben. Dieses Vorzugs sind aber alle theilhaftig, in welchen durch den h. Geist der wahre Glaube an Christum und eine göttliche Gesinnung gewirkt ist. Eben das lehrt Johannes Ev. Kap. 1, V. 12.

Eben dieser Hauptgedanke herrscht auch in dem ganzen Brief an die Galater. Z. B. Gal. 3, 22. sagt der Apostel, die Schrift habe alles beschlossen unter die Sünde (habe alle Menschen für Sünder erklärt), auf daß die Vergebung käme durch den Glauben an Jesum Christum, gegeben denen (keinen ausgeschlossen) denen, die da glauben. Daß hierunter alle verstanden werden, welche an Christum

stum glauben, ist aus V. 26. 27. 28. eben dieses Kapitels zu ersehen, wo es heißt: Ihr alle seyd Kinder Gottes durch den Glauben an Christum ꝛc. Nimmt man diese Stellen zusammen; so kömmt der Schluß heraus, daß alle, die an Christum glauben, gerechtfertiget werden, indem ja alle, die den wahren Glauben haben, in der Kindschaft Gottes stehen.

Dieses ist nicht nur die beständige Lehre des neuen Testaments; sondern die Apostel berufen sich auch zum Beweise dieser Wahrheit auf das A. T. So führt Paulus Röm. 9, 33. die Worte Jesaiä Kap. 28, 16. an: Wer an ihn (an Christum) glaubt, der soll nicht zu Schanden werden. Man mag bey dieser Stelle die gewöhnliche Lesart יהויש annehmen, oder mit den 70 lieber יביש lesen, so bleibt immer der Sinn der Worte dieser: ein jeder, der den wahren Glauben an Christum hat, kan eine gewisse Hoffnung und ein vestes Vertrauen auf Gott setzen. Diese Hoffnung und Vertrauen kan aber blos bey denen Statt finden, welche Vergebung der Sünden erhalten haben.

Mehrere Schriftstellen brauchen hier nicht angeführt zu werden. Es ist und bleibt die Lehre aller Apostel; Ein jeder, der den wahren Glauben an Christum hat, wird gerecht-

htfertiget: denn Christus ist des Gesetzes
ıde, wer an den glaubet, der ist gerecht.
)m. 10, 4. Wer an diesen (an Christum)
:ubet, der ist gerecht. Apost. Gesch. 13, 39.

Diese Lehre haben auch die Verfasser der
ıbolischen Bücher unsrer Kirche eifrig ver=
idigt. Zum Beyspiel brauchen wir blos
ı Melanchthon in der Apologie der A. C.
nennen. Unter andern sagt er in dem Ab=
nitt von der Rechtfertigung, wo er die
telle Apostelgesch. 13, 39. anführet (*):
Der an diesen (an Jesum Christum) glau=
et, der ist gerecht. Wie, spricht Me=
ınchthon, hätte man deutlicher vom Amte
:hristi und von der Rechtfertigung sprechen
)nnen; Deswegen ist uns Christus gegeben
)orden, daß wir glauben sollen, daß wir um
inetwillen gerechtfertiget würden. — Folg=
ch werden wir um Christi willen für gerecht
:klärt, wann wir glauben, (ob wir bis an
nser Ende glauben, oder nicht, davon ist itzt
:ine Frage) wann wir glauben, daß Gott
nser versöhnter und gnädiger Gott sey. „

Was Melanchthon hier aus der Schrift
veiset, beweiset er in andern Stellen der
)ologie aus der Natur und Beschaffenheit
ȝ Glaubens. So spricht er (**): „Je=
„ner

*) Seite 78. nach der Rechenb. Ausgabe.

(**) S. 79.

„ner Glaube, von welchem Glauben die „Apostel reden, ist kein leeres, kraftloses „Wissen, er empfängt den heiligen Geist und „rechtfertiget uns. Habakuk spricht Kap. 2, „V. 4. der Gerechte wird seines Glaubens le„ben. Diese Worte enthalten zwey Stücke. „Erstlich: der Mensch (jeder Mensch, der „den wahren Glauben hat, nicht nur der „prädestinirte) wird durch den Glauben ge„recht, wann er nemlich glaubt, daß Gott „sein gnädiger Gott sey; zweytens, der Glau„be rechtfertiget, weil er in dem Herzen Friede „und Freude und die Hofnung des ewigen Le„bens erzeugt.„

Mit ähnlichen Ausdrücken sagt er (*): „Dieser Glaube, der das bebende Gemüth „des Sünders so mächtig stärket und beruhi„get, empfängt die Vergebung der Sünden, „rechtfertiget und machet lebendig — denn „(so fährt er gleich darauf auf eben der Seite „fort) er ist kein leerer Gedanke, kein Hirn„gespenst, sondern er befreyet vom Tode „und erzeugt in den Herzen ein neues Leben „u. s. w.„

Die Lehre **Melanchthons** ist also offenbar diese: daß **der wahre Glaube schon seiner Beschaffenheit und Natur nach die Kraft habe, den Glaubigen der Wohlthaten theilhaftig**

(*) S. 71.

)aftig zu machen, welche Christus erworben)at; daß man den wahren Glauben und die Rechtfertigung vergebens trenne, und daß, vo diese ist, auch iener nothwendig seyn müsse.

Eine so oft in der h. Schrift wiederholte ınd bestätigte Lehre verdiente schon deswegen ılaubig angenommen und von den Gottesge- elyrten vertheidigt zu werden. Aber diese Leh- :e hat auch eine große Kraft, das Herz des Menschen zu beruhigen und zu lenken; im Ge- ıentheil hat die entgegengesetzte Lehre einen chädlichen Einfluß auf das Gemüth des Sün-)ers. Derjenige, welcher lehrt, daß durch)en Glauben nur die Prädestinirten gerecht- 'ertiget werden, die andern aber nicht, ge- ietzt auch, daß sie den wahren Glauben an Christum hätten, entreisset dem menschlichen Gemüthe einen gewissen Trost und manche Bewegungsgründe der Liebe zu Gott und zur Tugend.

Erstlich wird eine höchstwichtige Sache ei- ıigermassen **ungewis** und zweifelhaft gemacht. Wir können nemlich, wie Paulus lehret, von ınsrer Rechtfertigung so gewiß seyn, als wir s von irgend einer Sache zu seyn im Stande ind. Diese Gewisheit beruhet auf dem über- eugenden Gedanken: „Ich habe den wahren „Glauben an Christum, folglich sind mir mei- „ne Sünden vergeben, ich bin gerechtfertiget — „nichts

„nichts, gar nichts Verdammliches ist mehr „an mir, weil ich durch Gottes Geist getrie„ben, den wahren Christussinn habe, und mein „himmlischer Vater, als sein Kind mich an„sieht. Wer will mich Auserwählten Gottes „beschuldigen? Gott ist hie, der mich gerecht „macht — Ich verlasse mich mit wahren „Glauben auf Christum; also bin ich itzt schon „gerechtfertiget. Ich empfinde in meinen Ge„sinnungen, in meinem Wandel, in meiner „ganzen sittlichen Verfassung die Früchte und „die Wirkungen des h. Geistes, diese so herr„lichen Beweise eines wahren Glaubens; ich „bin also itzt schon ein Kind Gottes ꝛc. „ Diese Vorstellung eines Glaubigen von seiner Rechtfertigung, als von einer gegenwärtigen, nicht erst zukünftigen Sache, zerstreut alle ängstliche Gedanken in seiner Seele, erzeuget ein vestes Vertrauen auf Gott, und waffnet uns wider alle Schreckniſſe der Sünde und des Todes. Aber, wie sehr wird diese Ruhe, dieses Vertrauen durch die Lehre des Herrn Danovius geschwächt? Gesetzt auch, der Sünder habe den wahren Glauben an Christum, so bleibt doch in seiner Sele der Zweifel zurück, ob er auch gerechtfertiget sey, da, nach Herrn Danovius Meinung, nicht alle, die den wahren Glauben an Christum haben, gerechtfertigte sind, sondern nur diejenigen, welche diesen Glauben bis an ihr Ende behalten. Hoffen kan zwar der

Mensch,

Mensch, der wahrhaftig glaubt, daß Gott, der das gute Werk in ihm angefangen hat, solches auch vollenden werde; aber die Erfüllung dieser Hoffnung hängt nicht blos von der Gnade und unendlichen Macht Gottes ab, sondern vom freyen Willen, mit welchem er Gott widerstreben kan. Und, was ist unbeständiger und veränderlicher, als der Wille des Menschen, selbst des wiedergebornen Menschen? Wenn nun blos der Glaube rechtfertigt, den der Mensch bis an sein Ende behält: wo bleibt jene gewisse Versicherung der Sele, daß sie itzt schon gerechtfertiget sey, wie wir in den oben angeführten Paulinischen Stellen gelesen haben? Kein Sterblicher kan von einer zukünftigen, zufälligen Sache so gewis seyn, als von einer gegenwärtigen.

Voll göttlichen Trostes sind jene Worte der Diener des Evangeliums, welche sie dem begnadigten Sünder zurufen: gehe hin in Frieden, deine Sünden sind dir vergeben. Aber wer kan denn nun von der Vergebung seiner Sünden vollkommen gewis seyn, wenn sie nur dem vergeben werden, der bis an sein Ende an Christum glaubet? Wie erquickend ist bey dem h. Abendmahle der Gedanke für eine christliche Seele: „Christus hat mir „seinen Leib und sein Blut zum kostbarsten „Unterpfand der Vergebung aller meiner „Sünden gegeben. — Ich bin abgewaschen,

„ich bin gereiniget, ich bin gerecht worden „durch das Blut meines Herrn Jesu Christi?„ Aber, wie matt und kraftlos wird dieser Gedanke durch die Lehre des Herrn Danovius! Wer kan nach derselben so vest und gewis überzeugt seyn, daß er von den Strafen seiner Sünden losgesprochen und gerechtfertigt sey?

Zweytens: die Paulinische Lehre, daß ein jeder, der den wahren Glauben an Christum hat, gerechtfertigt sey, ist weit mehr, als die gegenseitige, geschickt, in dem Menschen die Liebe zu Gott, und jene angenehmen Empfindungen zu erwecken, welche unendliche Freuden in die Sele giessen und den wahren Tugendeifer entzünden. Sind wir recht gewis überzeugt, daß wir gerechtfertiget sind; so verschwindet alle Furcht wegen unsrer Sünden. Die Gewissensruhe ist wieder hergestellt, wir haben Frieden mit Gott. Durch das Gefühl dieses göttlichen Friedens wird jene zärtliche Liebe zu Gott erzeugt, welche von den Gottesgelehrten die kindliche Liebe genennt wird, und uns zum Eifer und Treue im Dienste Gottes ermuntert. Dieses ist nun jene zärtliche Neigung gegen Gott, welche, wie Paulus Röm. 5, 1 f. Kap. 8, 35. sagt, sowol bey sich, als auch bey andern Gläubigen aus dem Bewußtseyn der erlangten Rechtfertigung entstanden ist: Nun wir denn sind gerecht worden durch den Glauben;

en; ſo haben wir Frieden mit Gott durch nſern Herrn Jeſum Chriſtum ꝛc. Dieſer riumph des Vertrauens, dieſe unüberwindche Hoffnung, dieſer Heldenmuth in allen Widerwärtigkeiten, kommt aus der veſten Uerzeugung, daß wir durch den Glauben an hriſtum gerechtfertiget und Kinder Gottes nd, daß wir die durch Chriſtum erworbene eligkeit, ſo weit es möglich iſt, ſchon hier geieſſen, und ein ewiges Leben zu erwarten haen. Da nun, nach der Lehre des Herrn D. anovius, nicht ein jeder, der den wahren lauben an Chriſtum hat, gerechtfertiget ird; woher können wir denn wiſſen, daß wir erechtfertiget ſind? Wenn wir auch die ennzeichen des wahren Glaubens an uns nden; was nützt es uns, wenn nicht jeder, er den wahren Glauben an ſeinen Heiland at, gerechtfertigt wird? Jedermann wird icht einſehen, wie ſehr die wahre Beruhigung er Seele unter dieſen Gedanken leidet. Es uß dabey immer eine gewiſſe Furcht in dem emüthe zurück bleiben, welche die Liebe zu ott, wo nicht ganz auslöſcht, doch gewis hwächet und einſchränkt.

Noch ein Beweis, daß der Menſch, nach er Lehre Herrn Danovius, Gott nicht in eiem ſo hohen Grade lieben könne, als er ihn, ach der Lehre Pauli, lieben ſoll. Bey den laubigen Iſraeliten vor Chriſti Geburt konte

die Empfindung der kindlichen Liebe nicht so stark seyn, als sie bey den Glaubigen im neuen Testament ist; weil jenen ihre Sünden nicht unter einer schon damals vorhandenen, sondern noch zukünftigen Bedingung vergeben wurden, und also bey der Versicherung von der Vergebung der Sünden noch immer einige Furcht zurück blieb. Diese Furcht würde auch bey den Glaubigen N. T. Statt finden, wenn ihnen ihre Sünden nicht für itzo, sondern in Hinsicht auf eine noch zukünftige Bedingung vergeben würden. Aber, ihr habt nicht einen knechtischen Geist empfangen, sagt Paulus, daß ihr euch abermahl fürchten müsset ꝛc. Röm. 8, 15 ff. Solche göttliche Wohlthaten, die wir itzt schon besitzen und geniessen, erzeugen eine stärkere, brünstigere Liebe zu Gott, als die Hoffnung solcher Wohlthaten, deren Genuß uns nur unter einer noch zukünftigen Bedingung gestattet wird, für deren Erfüllung wir immer besorgt seyn müssen. Ueberdieß würden, woferne die Meinung des Herrn K. R. Danovius angenommen werden sollte, auch viele Gründe wegfallen, das Herz des Sünders zu erschüttern und in eine heilsame Traurigkeit zu versetzen. Wie zerknirscht muß das Herz eines vorher gerechtfertigten und nun in neue vorsetzliche Sünden gefallenen Menschen werden, wenn er bey sich selbst denkt: „Ich genoß schon die „durch Christi Versöhnungstod mir erworbe-

„nen

„nen Wohlthaten, ich war schon gerechtfer„tiget, ein Kind Gottes und ein Erbe des ewi„gen Lebens ꝛc. Alle diese Seligkeit hab' ich „nun wieder verloren, welch ein unglückliches „Geschöpf bin ich worden? ꝛc. „ Eine solche schmerzliche Reue kan unmöglich bey einem Menschen Statt finden, der es nicht gewis sagen kan, ob er je gerechtfertiget gewesen sey, oder nicht.

Setzt Herr D. Danovius diesen Gründen entgegen: „es könne ein Mensch, der den wah„ren Glauben an Jesum hat, von seiner „Rechtfertigung einige Gewisheit haben, „aber nicht schlechterdings, sondern Be„dingungsweise, wenn er nemlich diesen „Glauben bis an sein Ende behält (*) „: so ist diese Meinung schon oben mit vielen Gründen widerlegt worden.

Antwortet Herr Danovius: „es bliebe ja „in den Glaubigen dennoch einige heilsame „Ungewisheit in Ansehung ihres künftigen „Seelenzustandes und der zu erlangenden ewi„gen Seligkeit zurück „: so ist das allerdings zuzugeben. Man muß aber nur einen Unterschied machen zwischen der Gewisheit der

(*) S. Danovii instit. theol. dogm. p. 614. Neque certitudo iustificationis, nisi hypothetica etc.

Rechtfertigung und der Gewisheit der Prädestination zum ewigen Leben. Daß wir gerechtfertiget sind, wissen wir; daß wir prädestinirt seyen zum ewigen Leben, hoffen wir. Die Gewisheit, die wir von unserm künftigen Glauben und dessen ununterbrochenen Fortdauer bis ans Ende, so wie von der Fortdauer unsrer Rechtfertigung und von der künftigen Gnade und Herrlichkeit haben können, ist nicht schlechterdings nothwendig, sie ist nur bedingt, in so fern wir nemlich die Mittel zu unsrer Rechtfertigung nie aus den Augen setzen. Im Gegentheil die Gewisheit von unsrer gegenwärtigen Rechtfertigung, d. i. die Gewisheit, welche wir durch den Glauben an Christum vorizo von der Gnade Gottes und Vergebung unsrer Sünden haben können, beruhet nicht auf Vermuthung, sondern sie ist eine göttliche und untrügliche Gewisheit, nach der wir aus den göttlichen Verheisungen und aus ihrer Anwendung auf uns, so wie aus dem Gefühl des Glaubens ganz gewis versichert seyn können, daß wir in der Gnade Gottes stehen und Vergebung der Sünden erlangt haben. Denn, wer in sich das Zeugnis des heil. Geistes fühlet, daß er ein Kind Gottes sey, Röm. 8, 15. 16; wer recht vest überzeugt ist, daß ihn keine Kreatur von der Liebe Gottes scheiden könne, V. 38. 39; wer in der Gnade stehet, und sich der Hoffnung der Herrlichkeit Gottes rühmet, Röm. 5, 2;

wer

wer da weiß, daß er vom Tode zum Leben hindurchgedrungen, d. i. durch den Glauben gerechtfertigt worden sey, 1 Joh. 3, 14; der kan nicht nur muthmassen, sondern die untrügliche Gewisheit haben, daß er Vergebung der Sünden erlangt habe, und in der Gnade Gottes stehe.

Wenn unsre Kirche lehrt, (welches auch Herr D. Danovius lehrt) daß die Genugthuung Christi dem Menschen alsdann zugerechnet werde, wann ihm das Recht auf die Wohlthaten zugesprochen wird, welche Christus erworben hat; so werden unter diesen Wohlthaten zugleich solche verstanden, zu deren Genuß der Mensch schon hienieden fähig ist. (Dazu gehört nur die Hoffnung, nicht der Genuß der ewigen Seligkeit.) Die Seligkeit, die uns Christus erworben hat, muß nemlich nicht blos auf jenes Leben eingeschränkt werden. Ein wahrer Glaube läßt uns diese Seligkeit einigermassen schon hier geniessen, indem wir durch den Glauben Vergebung der Sünden, Frieden mit Gott, die Kindschaft Gottes, und das Recht und die Hoffnung des ewigen Lebens haben. So sind also die Gerechtfertigten schon in diesem Leben selig, obgleich nur in der Hoffnung. Sie werden auch in dieser Absicht selige (σεσωσμενοι) genennt, und aus dem Grunde setzt Paulus bisweilen die Worte rechtfertigen

und seligmachen (δικαιουν και σωζειν) als gleichgültig für einander. Die Schriftsteller des N. T. machen zwar einen Unterschied zwischen Glauben und Geniessen (des ewigen Lebens) oder Glauben und Schauen, 2 Kor. 5, 7. Aber alle Glaubige sind doch hier Kinder Gottes und folglich Gerechtfertigte und Selige, nicht in so weit, daß sie die Seligkeit des ewigen Lebens; sondern in so weit, daß sie jene Seligkeit, die aus dem Glauben, aus der Hoffnung und Liebe herfließt, geniessen. Das ist die Lehre, welche Paulus an vielen Stellen vorträgt, z. B. Röm. 8, 18. 23. Tit. 3, 5. Ephes. 2, 3 - 10. Diejenigen also, die den wahren Glauben an Christum haben, sind auch durch diesen Glauben selig, σεσωσμενοι, weil sie frey von aller Strafe der Sünden, begabt mit neuen Kräften eines geistlichen Lebens, Friede und Freude und die Hoffnung des ewigen Lebens geniessen. Diese Vorzüge gerechtfertigter Menschen nennet nun die Schrift bisweilen die himmlischen Güter, und daher werden sie auch herrlich gemachte genennt, weil sie hienieden schon einen Theil der Herrlichkeit geniessen, welche Christus dem menschlichen Geschlecht erworben hat; ferner das heilige Volk, das auserwählte Geschlecht (1 Petr. 2, 9. Kol. 3, 12.) nicht weil sie nach dem Tode alle zum Genusse des ewigen Lebens gelangen, sondern, weil sie hier durch den Glauben an Christum gerechtfertigt

fertigt und selig sind. Dieses ist der Sprachgebrauch und Lehrbegrif Pauli und der übrigen Apostel, woraus man die Bedeutungen der Wörter selig machen, herrlich machen, ein selig gemachter, berufener, auserwählter nach ihrem Umfange beurtheilen muß.

1. Christus hat uns selig gemacht durch seine vertretende Genugthuung.

2. Gott hat uns selig gemacht durch das Wort des Evangeliums, durch Hervorbringung des Glaubens in unsern Herzen.

3. Diejenigen, welche diesen wahren Glauben besitzen und die Vergebung ihrer Sünden erlangt haben, werden gerechtfertigte, heilige, berufene, auserwählte genennt, nicht deswegen, weil sie alle zur ewigen Seligkeit vorherbestimmt, sondern, weil sie von der Schuld und Strafe der Sünden losgesprochen, heilige und geliebte Kinder Gottes sind.

Aus den bisher vorgetragenen Wahrheiten erhellet nun, daß die Rechtfertigung ein Urtheil oder gerichtliche Handlung Gottes sey, nach welcher er dem Sünder, wegen des Glaubens an Christum, die verdienten Strafen erläßet, und die Seligkeit, deren er hienieden schon fähig ist, mittheilet oder zuerkennt. Der Umstand, ob der Gerechtfertigte bis an sein Ende im Glauben beharre,

gehört nicht in den Begrif von der Rechtfertigung.

Zwar scheint es, als ob die einzige Schriftstelle Röm. 8, 29: welche er gerecht gemacht hat, die hat er auch herrlich gemacht, dieser Erklärung entgegenstünde. Aber, wenn man diese Stelle im Zusammenhange betrachtet, so ist kürzlich der Sinn derselben dieser: welche Gott rechtfertiget, die pflegt er auch herrlich zu machen, und zwar schon in diesem Leben, indem er ihnen das Recht der Kindschaft, die reichen Gaben des h. Geistes, die Hoffnung des ewigen Lebens und andere Güter ertheilt, ewig aber in jenem Leben, wenn sie im Glauben an Christum sterben würden.

Zur Rechtfertigung gehört also nicht schlechterdings der (künftig unausbleibliche) Genuß selber; die Hoffnung des ewigen Lebens ist schon genug, um ein Gerechtfertigter zu heissen, und diese Hoffnung können die Gerechtfertigten wieder verlieren. Diesen letztern Punkt haben alle alte Lehrer unsrer Kirche behauptet; Herr D. Danovius aber widerspricht hier, weil er einmal angenommen hat, daß nicht alle, die an Christum glauben, sondern nur diejenigen gerechtfertigt würden, welche Gott zum Genusse des ewigen Lebens vorherbestimmt hätte. Es ist aber schon oben mit vielen Schriftstellen bewiesen worden,

den, daß ein jeder gerechtfertiget werde, der den wahren Glauben habe. Wenn nun ein solcher, der eine Zeitlang ein Glaubiger war, wieder in wissentliche Sünden fällt, und also den wahren lebendigen Glauben verliert; so verliert er auch mit ihm den Genuß der Wohlthaten, die uns Christus erworben hat, die Vergebung der Sünden, den Frieden mit Gott, das Recht der Kindschaft, die Hoffnung des ewigen Lebens, und folglich die Wohlthat der Rechtfertigung. Die h. Schrift sagt auch dieses deutlich Ezech. 18, 24: Wenn sich der Gerechte (der wirklich gerechtfertigte Mensch V. 21. 22.) kehret von seiner Gerechtigkeit (durch Rückfall in wissentliche Sünden, wodurch er den Glauben verliert); so soll er um seiner (wieder begangenen) Sünden willen sterben (der erlangten Rechtfertigung wieder verlustig werden). Eben so lehrt Paulus, daß die Gerechtfertigten die Gnade der Rechtfertigung wieder verlieren können, Ebr. 6, 4 ff. In dieser Stelle redet Paulus ohnstreitig von gerechtfertigten Menschen, welche die durch Christum erworbenen Wohlthaten wirklich geniessen, nachher aber wieder in wissentliche Sünden fallen, und die Gnade der Rechtfertigung verlieren. Und, was sind die Beyspiele eines Davids und anderer heiligen Männer anders, als Bestätigungen der Wahrheit, daß die Rechtfertigung wieder verloren werden könne. David war vor seinem Falle

ganz gewis gerechtfertiget; aber Niemand wird behaupten können, daß er es auch damals noch gewesen sey, als er Ehebruch und Mord begieng. Als er nachher wieder Buse gethan und durch das Blut der Opfer abgewaschen und gereinigt war, konte er mit Recht wieder ein Gerechtfertigter heisen, und von sich sagen: Ich sprach, ich will dem Herrn meine Uebertretung bekennen, da vergabst du mir die Missethat meiner Sünde, Ps. 32, 5.

Doch Herr KR. Danovius glaubt, man trete dadurch der Unveränderlichkeit des göttlichen Willens und der göttlichen Rathschlüsse zu nahe, man mache sie veränderlich, und stelle sich überhaupt Gott zu menschlich vor. Weil die Urtheile und Rathschlüsse Gottes ewig und unveränderlich sind, wie sein Wesen; so folgert Herr D. daraus, daß auch die Rechtfertigung des Menschen ewig und unveränderlich sey (*).

Daß die Urtheile und Rathschlüsse Gottes alle ewig und unveränderlich sind, wird allgemein angenommen und mit Recht behauptet. Aber wie kan daraus die Folge gezogen werden, daß also auch die Rechtfertigung in dem Verstande unveränderlich sey, daß der Mensch, wenn er sie einmal erlangt hat, sie nicht wieder sollte

(*) Instit. theol. dogmat. p. 609. 614.

sollte verlieren können? Könte man nicht eben so aus der Unveränderlichkeit der göttlichen Rathschlüsse schliessen: Wer einmal reich ist, könne nicht mehr arm, wer einmal gesund ist, könne nicht wieder krank, wer einmal krank ist, könne nicht wieder gesund werden? Es folgt aber dieses gar nicht: Die Rathschlüsse Gottes bleiben ewig. Nur der Zustand des Menschen wird verändert, wenn diese ewige Rathschlüsse Gottes vollzogen werden. So verhält sichs nun auch mit der Rechtfertigung des Menschen. Gott hat z. B. von Ewigkeit beschlossen, daß David viele Jahre hindurch die Wohlthat der Rechtfertigung geniessen sollte. Eben dieser Gott hat von Ewigkeit unveränderlich beschlossen, ihm zu der Zeit, wenn er die zwiefache Sünde begehen würde, diese Wohlthat zu entziehen, aber sie ihm auch wieder zu gewähren, wenn er in sich gehen und sich bekehren würde. Das sind göttliche Rathschlüsse über den Zustand Davids, die wir uns zwar verschieden gedenken, die aber alle ewig und unveränderlich sind, und die Veränderung, die hiebey Statt finden konte, gieng einzig und allein in David vor. Das ist die Lehre aller evangelischen Theologen, nicht aber (wie sie Herr Danovius vorstellet), daß die Rechtfertigung, auch als eine innerliche Handlung Gottes betrachtet, allerdings verlierbar sey. Das Urtheil Gottes in Ansehung der Rechtfertig-

fertigung der Menschen entstehet in ihm nicht erst alsdann, wenn der Mensch bekehrt wird; es war schon von Ewigkeit in seinem Verstande Röm. 8, 29. 30. weil er unveränderlich ist. In Gott gehet also keine Veränderung vor, der durch den Glauben gerechtfertigte Mensch mag immerhin in muthwillige Sünden fallen, sich der göttlichen Gnade verlustig machen, und dann wieder umkehren und Busse thun. Diese Veränderungen sah Gott alle von Ewigkeit voraus, und das Urtheil in seinem Verstande war stets diesen Veränderungen gemäs.

Um alle Zweydeutigkeit zu vermeiden, giebt Herr D. Seiler noch am Schlusse die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Rechtfertigung an.

1. Man kan die Rechtfertigung als ein göttliches Urtheil oder als einen Rathschluß Gottes betrachten, den Menschen wegen des Verdienstes Christi von seinen Sünden loszusprechen, und ihm die geistlichen Wohlthaten zu ertheilen. Und dieser Entschluß ist ewig und unveränderlich.

2. Dann verstehen aber die Theologen unter dem Worte Rechtfertigung (nach menschlicher Art von Gott zu reden) öfters die äusserliche gerichtliche Handlung Gottes, nach welcher er dem Sünder, der das Verdienst Christi

hriſti im wahren Glauben ergreift, ſeine Sünden vergiebt, und ihn für gerecht und ei- n Erben des ewigen Lebens erklärt.

Dieſe göttliche Handlung, die in Gott ewig nd unveränderlich iſt, wird bey dem gerecht- rtigten Menſchen in der Zeit vollzogen, und aher kan auch ein gerechtfertigter, der ſich urch vorſetzliche Sünden der göttlichen Gna- e verluſtig gemacht, dann aber ſich wieder ge- eſſert hat, zum zweytenmal gerechtfertiget erden, ohne daß deswegen eine Verände- ung in Gott vorgehen ſollte. Die göttlichen Rathſchlüſſe ſind unveränderlich, aber ihre Kraft äuſſert ſich bey den Menſchen zu ver- chiedenen Zeiten, je nachdem es der Zuſtand es Menſchen ſelbſt mit ſich bringet, bald auf ieſe, bald auf eine andere Weiſe. Dieſes vor- usgeſetzt kan die noch übrige Streitfrage: ob Rechtfertigung und Prädeſtination, wann nan erſtere im bibliſchen und letztere im heologiſchen Verſtande nimmt, einerley ſeye, leicht entſchieden werden. Herr D. be- auptet es, und hat daher in ſeinem Kompen- ium aus der Rechtfertigung und Prädeſti- nation nur Einen Artickel gemacht.

Damit Herr D. Seiler den Unterſchied und die Gränzen der Rechtfertigung und Prä- deſtination deutlich zeigen möge, ſtellet er fol- gende Vergleichung zwiſchen beyden an:

A. Recht-

A. Rechtfertigung und Prädestination, in so fern erstere im biblischen und letztere im theologischen Sinne, als in der göttlichen Natur selbst gegründet, betrachtet wird, haben dieses mit einander gemein, daß sie beede ein ewiges, unveränderliches Urtheil Gottes sind, den Menschen der durch Christum erworbenen Seligkeit theilhaftig zu machen.

B. Aber ihr Unterschied beruhet auf folgenden Punkten:

1. Die Rechtfertigung ist ein Rathschluß Gottes, dem Menschen, der den wahren Glauben an Christum hat, die Vergebung der Sünden und die übrigen durch Christum erworbenen Wohlthaten, die er hier auf Erden schon geniessen kan, nebst der Hofnung des ewigen Lebens zu ertheilen. Die Prädestination ist der Rathschluß Gottes, den Menschen wegen des Glaubens an Christum nach dem Tode erst ewig selig zu machen.

2. Gerechtfertigt wird jeder, der den wahren Glauben an Christum hat, prädestinirt aber nur der, der den wahren lebendigen Glauben bis an sein Ende behält.

3. Ueber die Rechtfertigung des Menschen können in Gott mehrere Rathschlüsse Statt finden, weil die gerechtfertigten bisweilen wieder in neue vorsetzliche Sünden zurück fallen.

Hinge-

Hingegen bey der Prädestination findet nur Ein Rathschluß Statt.

4. Die Rechtfertigung kan man wieder verlieren, die Prädestination nicht.

5. Die Rechtfertigung kan eine Herrlichmachung (Verherrlichung) der Gläubigen schon in dieser Welt genennt werden. Die Prädestination hingegen ist ein Rathschluß Gottes, den Menschen erst nach seinem Tode herrlich zu machen, Röm. 8, 30.

6. Von unserer Rechtfertigung können wir eine vollkommene Gewisheit haben; denn wir urtheilen von einer gegenwärtigen Sache, deren wir uns selber bewußt sind; aber nicht so von unserer Prädestination, denn diese hängt von einer zukünftigen Bedingung, von dem beharrlichen Glauben ab.

7. Eben deswegen ist die Lehre, daß jeder Glaube an Christum rechtfertige (wann er nur ein wahrer und lebendiger Glaube ist) eine trostvolle Lehre, sie stillt die Unruhe des Gewissens, erhebt und erfreuet das Herz des Menschen, und wirket ein vestes Vertrauen auf Gott. Hingegen ist die Lehre von der Prädestination mehr eine theologische als Schriftlehre, eine sehr schwere Materie, die zu mancherley sorgenvollen ängstlichen Gedanken, bey einem über seine Sünden bekümmerten Herzen, Anlaß geben kan.

Das ist die Vorstellung, die der Herr D. Seiler in seinen beyden Programmen von dem Begrif der Rechtfertigung und von dem Unterschied zwischen der Prädestination und Rechtfertigung macht, nebst den der Meinung des Herrn D. Danovius entgegengesetzten Gründen.

3. Herrn D. Gottl. Schlegels, zu Riga, Aeusserungen in seiner Inauguraldisputation gegen die Meinung des Herrn Kirchenr. D. Danovius von der Rechtfertigung (*).

Da der Herr D. Schlegel in seiner Inauguraldisputation die ganze Lehre vom Glauben vorträgt; so kömmt er auch im fünften Abschnitte §. 35. f. f. auf die Lehre von der Rechtfertigung, als einer Frucht des Glaubens. Er gedenket zwar bey dem Vortrage derselben des Herrn D. Danovius nicht namentlich; äussert sich aber doch in Absicht auf dessen Meinung von der Rechtfertigung §. 35. S. 56. 57. folgendergestalt:

„Einige neuere Gottesgelehrten haben das „Werk der Rechtfertigung mit dem Rath„schlusse

(*) Theoph. Schlegelii dissert. inaugural. meditationes ad Exegesin, scientiam et methodum dogmatis theologici *de Fide* complectens. Erlang. 1777. in 4. Sect. V. §. 35 seqq.

„schlusse der Prädestination für eins halten „und mit einander verbinden wollen. Die „Lehre von der göttlichen Vorherbestimmung „einzelner Menschen zur ewigen Seligkeit schei„net fast das Schicksal der philosophischen „Meinung von der beßten Welt zu haben, „welche ehedem mit groser Hitze vertheidigt, „nachher etwas kaltblütiger erwogen, und ge„nauer bestimmt wurde. Denn, nach den „Regeln der Auslegungskunst, handeln meh„rere Stellen der h. Schrift, welche man von „der Prädestination einzelner Menschen anzu„führen pflegt, von ganzen Völkern, welche „zur christlichen Religion bekehrt werden soll„ten, und man hat erwiesen, daß das Wort „Erwählung den Begrif der Liebe und Ge„wogenheit ausdrücke. Jedoch wird man „durch Folgerungen aus diesen Stellen, beson„ders aus Röm. 8, 28 ff. und aus den ge„wöhnlichen Gründen die wahre Lehre von der „Prädestination herleiten können. Denn, da „es unwidersprechlich gewis ist, daß Gott von „Ewigkeit Rathschlüsse von der Seligkeit der „Menschen gefaßt habe, ingleichen daß er alle „zukünftige zufällige Begebenheiten gewis „vorher wisse, und daß dasjenige, was er also „vorhergesehen hat, in Ansehung der Gewis„heit den Rathschlüssen völlig gleich sey, also „daß Gott ein προορισμος beygelegt werde: so „können wir wahrscheinlich schliessen, daß Gott „diejenigen, von welchen er vorhergesehen, daß

„sie nach der ihnen vorgelegten Regel zur Se-
„ligkeit geschickt seyn würden, auch zur ewigen
„Seligkeit prädestinirt habe. Zu dieser Vor-
„herbestimmung zur ewigen Seligkeit können
„wir alsdann auch den Rathschluß der Recht-
„fertigung rechnen. Denn wir pflegen der
„Rechtfertigung mit Recht eine Befreyung
„von den künftigen Strafen zuzuschreiben.
„Gott hat also demjenigen, von welchem er
„vorhergesehen hat, daß er bis an seinen Tod
„im Glauben beharren würde, die Wohltha-
„ten der Rechtfertigung in diesem Leben, und
„und die Seligkeit nach dem Tode bestimmt.
„Diese Verbindung der Rechtfertigung und
„der Seligkeit ersieht man auch aus Apostel-
„gesch. 26, 18. Tit 3, 7. ingleichen Röm. 10,
„10. Mit dem Herzen glaubt man zur Se-
„rechtigkeit, und mit dem Munde bekennt man
„zur Seligkeit. Diese Worte können zwar
„von einem standhaften Bekenntnis, als einem
„Kennzeichen der Rechtfertigung, erklärt wer-
„den; aber ich würde sie wegen des 9ten Ver-
„ses mit Hülfe einer Parallage oder Meta-
„lepsis folgendergestalt mit dem Glassius über-
„setzen: Wir müssen von Herzen glauben und
„mit dem Munde bekennen, wenn wir gerecht
„und selig werden wollen. Was hingegen
„die Stellen Habac. 2, 4. Ps. 32, 1. Ephes. 2,
„5. 8. Tit. 3, 5. betrift, so dünkt mirs wahr-
„scheinlich, daß durch die Worte: Leben,
„חיי und σωζειν nicht sowol die ewige Se-
„ligkeit,

„ligkeit, als vielmehr die ganze Glückseligkeit „auch hier auf Erden bezeichnet werde, wel„ches auch aus der Vergleichung Tit. 3, 5 und „7. erhellet. Ich glaube aber, daß man die „Vorhersehung und den Rathschluß der „Rechtfertigung mit der Ertheilung dieser „Wohlthat selbst nicht verwechseln dörfe, so „wie wir auch die Prädestination zur Selig„keit und die wirkliche Ertheilung des ewigen „Lebens nicht für einerley halten. In der „Stelle Röm. 8, 21. 27. 30. welche man mit „Rechte von der Vorherbestimmung zur Se„ligkeit anführt, wird der Vorsatz der freyen „Gnade Gottes durch Zeitwörter in der ver„gangenen Zeit (Aoristos), die Verkündigung „der Rechtfertigung aber durch das Zeitwort „in der gegenwärtigen Zeit (in Praesenti) aus„gedruckt, als: Gott macht gerecht, Christus „bittet für uns. Die Rechtfertigung wird „uns auch als eine Wohlthat beschrieben, die „uns schon hier in diesem Leben glückselig ma„che; Abraham ist, da er auf Erden gelebt „hat, ein Freund Gottes genennt worden, und „die Apostel rühmen auch solche Früchte der „Rechtfertigung, die zu dem gegenwärtigen „Leben gehören. Diejenigen, welche durch „den Glauben gerechtfertigt sind, werden z. B. „Kinder Gottes genennt, und es werden ihnen „Belohnungen der Kindschaft, die sie in dem „gegenwärtigen Leben geniessen sollen, zuge„eignet, und daraus geschlossen, daß sie Erben

„des ewigen Lebens seyn sollen, Gal. 3, 26. „Röm. 8, 17. Endlich, da wir zugeben müs„sen, daß Gott keinesweges ein müssiges We„sen sey, welches sich um die Menschen nicht „bekümmere, sondern daß vielmehr seine Gna„denkraft mit dem Worte in den Herzen der „Menschen wirke; so ist es auch der Sache „gemäs, die Belohnung des göttlichen Wohl„gefallens oder Wohlwollens, welches aus „der von den Menschen geschehenen rechten „Anwendung der bekehrenden Gnade folget, „als wahrscheinlich anzunehmen. Wie aber „sowol von dem göttlichen Rathschluß der „Rechtfertigung, als von dem Rathschluß der „Erwählung zur Seligkeit mit Recht behaup„tet wird, daß er nicht unbedingt, sondern „verhältnismäßig und hypothetisch sey; so muß „auch eine relativische und hypothetische Er„theilung der Rechtfertigung angenommen „werden, wenn nemlich der Mensch nicht wie„der vorsetzlich sündiget (Joh. 5, 14.), und sich „vielmehr durch die Gnade Gottes zur Be„harrlichkeit im Guten antreiben läßt. Durch „diese Vorstellung von der Rechtfertigung fällt „der Schein einiger Veränderung des gött„lichen Urtheils, bey dem Rückfall der Men„schen, weg, und er würde ganz verschwin„den, wenn wir eine klärere Erkenntnis von „dem Verhältnis Gottes gegen uns hätten.„

---

4. Herrn Kirchenraths, D. Danovius Beantwortung der ihm entgegengesetzten Erlangischen Programmen. (*)

Nach einer vorläufigen Einleitung, in welcher sich der Herr Kirchenrath über die Formalität der wider seine Meinung von der Rechtfertigung herausgegebenen Erlangischen Programmen herausläßt, die wir aber, da sie in die Streitigkeit selbst keinen wesentlichen Einfluß hat, ganz übergehen, trägt er die Vertheidigung seiner Meinung also vor, daß er einige Hauptfragen, worauf eigentlich die Streitigkeit beruhet, zu beantworten sucht, und noch einige Zusätze beyfüget.

A. Die erste Frage, die Herr D. Danovius aufwirft, ist also: Ob von dem Herrn geh. Kirchenr. D. Seiler richtig bewiesen sey, daß ein jeder wirklich Glaubiger auch wirklich gerechtfertigt sey? Da Herr D. Seiler dabey, daß Herr D. Danovius zur Rechtfertigung sowol die Vergebung der Sünden, als die Zusprechung der Seligkeit rechnet, vorläufig erinnert hat, daß es auch eine Seligkeit dieses Lebens gebe, die im beruhigten Gewissen des Glaubigen, Versicherung von dem gnädigen Wohlwollen Gottes,

(*) S. Herrn Danovius drey Abhandlungen von der Rechtfertigung S. 77 f.

Friede, Freude und Hoffnung des ewigen Lebens bestünde, und daß diese Seligkeit bey einem jeden wirklich Glaubigen statt finde, nicht blos bey den Prädestinirten: so stimmt ihm darinn Herr D. bey. Aber daß diese geistliche Seligkeit allein das zweyte Stück der Rechtfertigung ausmache, ohne, daß die Zusprechung der Seligkeit des ewigen Lebens mit dazu gehöre, das wird von ihm nicht zugestanden, und vielmehr behauptet, daß Herr D. S. dieses nicht erwiesen habe, wovon wir unten ein mehreres anführen werden.

Herr D. D. gehet hierauf 17 Stellen der h. Schrift durch, auf welche Herr D. S. den Beweis, daß alle wahrhaftig Glaubige, nicht die zur Seligkeit prädestinirten allein, gerechtfertigt werden, gebaut hat, und meinet, daß alle diese Stellen das, was sie beweisen sollten, nicht bewiesen. Den Anfang macht Herr D. mit der Stelle 1 Joh. 5, 1. in welcher Herr S. das Prädicat: aus Gott geboren, also erklärt, daß es so viel sey, als Kind Gottes, und also Gerechtfertigter. Dagegen behauptet Herr D. daß von Gott geboren so viel sey, als Gottesartig, Gott in guten, sittlichen Gesinnungen ähnlich, der moralischen göttlichen Natur theilhaftig, 2 Petr. 1, 4; Kind Gottes aber seyn heise, der ausgebreitetsten Wohlthaten Gottes geniessen, und stets gewärtig seyn dörfen. Jene Redensart bezeich-

zeichne die innere Beschaffenheit des Sin-
es und der Neigungen des Menschen; diese
in äusseres Verhältnis gegen Gott. Man
nde Joh. 1, 12. 13. die Unterscheidung klar,
aß diejenigen, welche von Gott geboren wä-
n, auch den grosen Vorzug (ἐξουσίαν) hätten,
ottes Kinder zu seyn, in welcher Stelle das
rädicat doch etwas anders seyn müsse, als
as Subject. Eben dieser Unterschied erhelle
us 1 Joh. 3, 9. 10. Nach der gewöhnlichen
Bedeutung des Ausdrucks, sey also die Stelle
Joh. 5, 1. also zu erklären: nur derjenige hat
en rechtmäsigen, Christen gebührenden, gött-
chen Sinn, welcher unter andern Stücken
er geoffenbarten Lehre auch sich überzeugt
ält, einräumet und bekennet, daß Jesus der
Christ sey. Vom zuversichtlichen, seligmas-
henden Glauben sey hier auch nicht die Rede.

Die übrigen von dem Herrn D. S. ange-
führten Stellen haben, nach der Meinung des
Herrn D. D. mehr Schein der Beweiskraft
für den Satz, daß alle Glaubige, nicht blos
die beharrlich Glaubenden gerechtfertiget wer-
den; vornemlich diejenigen Stellen, in wel-
chen ausdrücklich gesagt ist: Gerechtigkeit
vor Gott haben alle, welche glauben,
Röm. 3, 22. K. 1, 16. 17. K. 4, 11. 16. Gal.
3, 22. 26. 27. 28. und nächst diesen die, welche
ohne Einschränkung sagen: Wer glaubt,
wird gerecht, Röm. 10, 4. Ap. Gesch. 13, 39.

Röm. 4, 5. Kap. 9, 33. Die Schlußfolgerung, welche aus diesen beyden Classen bibliſcher Ausdrücke wider Herrn D. D. gelten ſoll, beruhet mit darauf, daß in dieſen Stellen die Beharrlichkeit des Glaubens zur Rechtfertigung nicht erfordert werde; nur Glauben fordere der Apoſtel, wer den habe, (wenn es auch nur ein Zeitglaube ſey) den rechtfertige Gott. Statt einer Antwort auf dieſen Einwurf beruft ſich der Herr D. D. auf das, was er ſchon in ſeinem dogmatiſchen Lehrbuche S. 613. geſagt habe (*), daß es nemlich nicht nöthig geweſen wäre, daß der Apoſtel in den angeführten Stellen die nähere Beſtimmung: wenn dieſer Glaube bis ans Ende dauert, zu den Sätzen: alle, welche glauben, werden gerecht, hinzugeſetzt hätte; weil er in den Briefen, worinn dieſe Stellen ſtünden, nicht mit ſolchen Leuten zu thun gehabt hätte, von welchen dieſes geleugnet worden wäre. Wie nun andere Ausſprüche Jeſu Chriſti und der Apoſtel, in welchen z. B. ohne näherer Beſtimmung geſagt würde: wer glaubt wird (ewig) ſelig, aus ſolchen zu erklären wären, in welchen eine nähere Beſtimmung ſtünde, z. B. wer beharret bis ans Ende; ſo verhielt ſichs auch mit den Beſchreibun-

(*) S. a. Herrn D. Danovius drey Abhandlungen von der Rechtfertigung, S. 72 f.

ungen derer, die gerechtfertigt würden, in
en vorangeführten Stellen. Herr D. S.
abe selbst bey Erläuterung der Stellen Röm.
, 5. 11. richtig bemerkt, Paulus gehe dem
Stolze der Juden entgegen, und lehre, daß die
Heiden, wenn sie glaubten, gleiche Begnadi-
ung von Gott erhalten würden. Die Allge-
neinheit in den vom Herrn D. S. angezo-
genen Stellen bezöge sich also auf die verschie-
denen Nationen, Juden und Heiden, die an
Christum glauben würden; von allen diesen
ehrte der Apostel, daß sie durch den Glauben
an Christum gerecht werden würden, wobey
die nähere Bestimmung, daß dieser Glaube
bis ans Ende dauren müßte, nicht nöthig ge-
wesen wäre. Was die vier ohne Einschrän-
kung abgefaßten Aussprüche anlangte, so hätte
damit eingeschärft werden sollen, daß nur der
Glaube, nicht die Werke, den Menschen ge-
recht machten; wobey es der Entscheidung, ob
solches nur der beharrliche, oder auch der bloße
Zeitglaube thue, nicht bedurft hätte. Aus
allen den angeführten Stellen würde also nichts
wider die Meinung des Herrn D. D. bewie-
sen werden können, so lange nicht eine Stelle
beygebracht würde, welche ausdrücklich sagte,
daß auch der Zeitglaubige gerechtfertigt würde.

Eben so wenig stritten wider die Vorstel-
lung des Herrn D. Danovius jene Versiche-
rungen der h. Schrift, daß alle Glaubige und

vom

vom Geiste Gottes getriebene Menschen, Kinder Gottes und der Verdammnis nicht untergeworfen wären, Joh. 1, 12. Röm. 8, 14. 1. Herr D. giebt zu, daß in diesen Stellen Glaubige und vom Geist Gottes Getriebene ganz so weitläuftig zu nehmen seyen, daß ein Jeder, so lange er glaubig und geistlich gut gesinnet ist, mit darunter begriffen werde. Einem jeden solchen können auch, nach seinem Lehrbegriffe, beyde Prädicate, Kind Gottes und der Verdammniß nicht unterworfen seyn, wirklich zu, wie selbst seine Dogmatik bezeugte (*). Herr D. D. meinet aber, Herr D. Seiler hätte wider ihn darthun müssen, daß Kindschaft Gottes gewiß eben so viel, als Rechtfertigung, oder auch erst Folge derselben sey; und daß die Redensarten: an jedem Glaubigen ist keine Verdammnis, jedem Glaubigen vergiebt Gott die Sünde, ganz gleichbedeutend seyen. Herr D. D. hält dieses für zwey Vorurtheile. Das erstere wäre in seinen Augen wirklicher Fehler des bisherigen Systems; denn, wenn der Begrif der Kindschaft Gottes recht aufgeklärt würde, so leuchtete es bald ein, daß sie nichts anders, als die allerbesonderste Vorsorge Gottes über den Menschen wäre, von der sich leicht beweis-

(*) Institut. theol. dogmat. §, 265. S. a. die drey Abhandl., von der Rechtfertigung, S. 74.

beweisen liesse, daß sie der Antheil eines jeden Glaubigen seyn müsse, ohne darauf zu sehen, ob er gerechtfertigt wäre. Die Ungültigkeit des zweyten aber fiel von selbst in die Augen, wenn man nur den Ausdruck: an ihm ist keine Verdammnis, genauer ansähe, als welcher offenbar, nicht nothwendig in allen Fällen noch mehr (*) sagen dörfte, als so viel: „nach seinem gegenwärtigen Zustande „betrachtet, ist ein solcher Mensch kein Ge„genstand der Verdammung.„ Es bliebe also veste stehend, das ein jeder Glaubiger, nach diesem seinen Znstand betrachtet, kein Gegenstand der Verdammung wäre.

In Ansehung der von dem Herrn D. Seiler angezogenen Stellen aus den symbolischen Schriften unsrer Kirche, behauptet Herr D. Danovius, daß, wenn man diese Stellen im Zusammenhange ansähe, sie keinen andern Sinn hätten, als nur diesen: durch den Glauben (nicht aber durch die Werke) werden wir empfänglich der Rechtfertigung. Wegen der Frage aber: ob dieser Glaube zur Rechtfertigung beharrlich seyn müsse, oder nicht? davon sey in den angeführten Stellen nichts enthalten noch entschieden.

B. Die

(*) Dies sind die eigenen Worte des Herrn D. D. in den drey Abhandlungen, S. 99.

B. Die zwote Frage ist: Ob der Satz, daß nur beharrliche Gläubige gerechtfertiget werden, Seelenschädlich sey? Herr D. D. hält dafür, daß seine Erklärung von der Rechtfertigung weder die aus der Gewisheit der Rechtfertigung entspringende Beruhigung, noch die Erweckungen zur Liebe Gottes aus der Gewisheit von unsrer Begnadigung, noch den stärkeren Antrieb zur neuen Reue und Besserung bey einem Menschen, der wider in wissentliche Sünden zurückgefallen ist, hindere. Seine Erklärung hierüber ist folgende (*):

„Daß der gläubige Mensch noch in diesem „Leben von seiner Rechtfertigung gewis überzeugt seyn könne, auch, außer dem Stande der Versuchung, wirklich sey, ist zwischen „uns keinem Streit unterworfen. Mein Begrif von dieser Gewisheit aber ist der: weil „ich mir meines Glaubens aus meiner herrschenden rechtmäßigen Gesinnung und tugendhaften Handlungsweise sicher bewust bin, „Gott aber in der heil. Schrift jedem Gläubigen zugesagt hat, daß er ihm um Christi willen die Strafen der Sünden erlassen, und „ihn selig machen wolle; welche Verheißung „Gottes, wie alle anderen göttlichen Zusagen, „untrüglich ist, so, daß ihre Erfüllung, soweit solche auf dem Willen Gottes beruhet, „nicht

(*) Ebendas. S. 104. f.

nicht ausbleiben kann, Röm. 3, 3. 4. Kap. 11, 29. 1 Theß. 5, 24.: so bin ich versichert, daß mein gegenwärtiger Zustand ein solcher sey, in dem ich Nichts von Gott zu befürchten, vielmehr alles von ihm zu hoffen habe, und so hoffe ich dann zuversichtlich, daß, wenn ich in diesem Zustande beharre, ich von allen Strafen der Sünde frey bleiben, und zum Genus aller, von Christo auch mir erworbenen, Glückseligkeit gewis gelangen werde. Wenn Rechtfertigung der Rathschlus Gottes ist, daß der Mensch der Strafen seiner Sünden entlediget, und dagegen ewig selig seyn solle, so ist ‚also der Gläubige seiner Rechtfertigung ge‚wis, wiewohl nur hypothetisch, indem die‚se davon mit abhanget, daß er Glauben und ‚gutes Gewissen bis ans Ende bewahre. Aber ‚diese Bedingung hindert nicht, daß der ‚Gläubige bey einem solchen Maas von Ge‚wisheit frolockend mit Paulo ausrufen könne: „wer will beschuldigen? wer will mich ver„dammen? Gott ist hie, der mich gerecht„machet, Röm. 8, 33. 34. Denn was kan „der Sinn dieses Ausrufs irgend anders seyn, „als: Gottes Wille, wegen des Glaubens „mir alle Strafen meiner Sünden zu erlassen, „und mir die Seligkeit zu schenken, stehet un„beweglich veste, daß kein Mensch, kein „Feind, wie mächtig er auch sey, ihn aufhe„ben kan. Eben diese unveränderliche Ge-

„neigt-

„neigtheit Gottes, um des Glaubens willen
„den Menschen selig zu machen, wird ihm aus
„der heil. Schrift durch die Absolution in der
„Beichte zu erkennen gegeben; mit der beson-
„dersten Zusicherung, daß selbige auch ihn,
„diesen Menschen, mit dem der Prediger nun
„eben handelt, gelte, daher auch er sich alles
„Guten von Gott getrösten dürfe, so lange er
„den wahren Glauben beybehalte. Und die
„Bestärkung des Glaubens durch den Genuß
„des h. Abendmahls kan auch nach allem, was
„hiebey in Betrachtung zu ziehen ist, keine Ue-
„berzeugung von einem noch höhern Grade des
„göttlichen Wohlwollens gegen den Menschen
„bey sich führen. Die Folgen dieser Gewis-
„heit aber werden dann sicher auch innigste
„Liebe des Gottes, von dessen väterlicher Ge-
„sinnung gegen ihn der Mensch zuverläßigst
„überzeugt ist, kindliches Vertrauen zu ihm,
„und Freyheit von aller Furcht vor ihm zu
„seyn. Denn wie sollte ich Gott nicht lieben,
„den ich als einen solchen kenne, welcher im-
„mer bereit ist, mir das größte Glück zu ge-
„ben, ob gleich ich Strafen bey ihm verdient
„hätte? wie ihm nicht trauen, der als der
„Wahrhafteste mir die untrüglichsten Zusagen
„alles Guten gethan hat? wie vor seinem Ge-
„richt erschrecken, oder zittern, da sein ernstli-
„cher Wille ist, mich in demselben frey zu spre-
„chen? Fällt der gläubig gewesene Mensch
„in vorsezliche Sünde und verliert dadurch den

„Glau-

„Glauben, welcher ihm der innere Grund je-
„ner trostvollen Gemüthsverfassung war, so
„wird er dann auch darinn starken Trieb zur
„Reue und Wiedererneurung des Glaubens
„finden, daß er sich aus einem Zustande, in
„welchem er sich die herrlichsten Verheisungen
„Gottes hatte zueignen dürfen, in einem sol-
„chen Zustand versetzt hat, in welchem ihn nun
„die schrecklichen Drohungen desselben treffen.
„Klar also ist es, daß alle diese heilsamen Wir-
„kungen und Folgen, welche Hr. S. von der
„absoluten Gewisheit der Rechtfertigung ge-
„rühmet hat, auch von der nur hypothetischen
„zu behaupten sind. Der ganze Unterschied
„bestehet nur darinn, daß, was der Hr. geh.
„KR. von einer Rechtfertigung, die gewiß
„geschehen sey, herleitet, ich von der allgemei-
„nen Geneigtheit Gottes, den Glaubigen zu
„rechtfertigen, in Vergleichung mit dem wirk-
„lich vorhandenen Glauben des Menschen,
„herleite. Zwar sagt Hr. S., was ich läug-
„ne, daß jeder Gläubiger blos deswegen, weil
„er jezt glaubt, gewiß durch das Urtheil Got-
„tes gerechtfertiget sey, und daher meint er,
„daß nach seinem Begrif von der Rechtferti-
„gung, der Glaubige sich schon mehr Gutes
„zuschreiben könne, als nach dem meinigen,
„mithin jene Erklärung der Rechtfertigung
„eine doch so viel stärkere Beruhigung und
„vollkommenere Gottseligkeit wirke, als diese.
„Aber da er die ganze Seligkeit, welche durch

„die ganze Seligkeit, welche durch die Recht-
„fertigung dem Menschen ertheilt wird, auf
„die geistliche Art, die noch in diesem Leben
„genossen wird, einschränkt, und ich eben diese
„ganze geistliche Glückseligkeit, wenn gleich
„nicht unter dem Namen der Rechtfertigung,
„dem Glauben überhaupt, nicht blos dem be-
„harrlichen, zuschreibe, so dünkt mich, erhellet
„deutlich, daß auch hierinn keine Sachverschie-
„denheit zwischen uns statt finde, sondern ich
„an einem andern Orte des Systems, welcher
„meines Dafürhaltens schicklicher ist, wieder
„einbringe, was Hrn. S. in der Lehre von der
„Rechtfertigung scheint gesagt werden zu müs-
„sen, und ich in dieser nicht sage. „

Was die zuletzt gemachten Einwendungen des Herrn D. S. gegen eine nur bedingte Gewisheit der Rechtfertigung betrift, so sucht Herr D. D. zu zeigen, daß auch darin sich keine Ursache finde, warum man die Behauptung, daß Jemand seiner Rechtfertigung nicht ganz schlechterdings gewis seyn könne, für so bedenklich ansehen sollte. Da es eine entschiedene Sache wäre, daß Niemand, wäre er auch der größte Held im Glauben, seiner Vorherbestimmung zur Seligkeit gewis seyn könte; so bliebe einem jeden Glaubigen während dieses Lebens der Gedanke einiger Möglichkeit übrig, daß er doch wohl dereinst von der Seligkeit ausgeschlossen, und ein durch

den

len unveränderlichen Rathschluß Gottes ver-
vorfener seyn könte. Wäre diese Vorstellung
ermögend, seine Gemüthsruhe zu stöhren; so
würde sie es ohnfehlbar auch bey der sonst ab-
oluteſten Gewisheit, die er von seiner Recht-
ertigung hätte, thun, und er würde sich in sei-
er Beruhigung sowol, als in seinen Trieben
um Guten, ohngeachtet seiner für allergewis-
:st gehaltenen Rechtfertigung, immer gestöhrt
nd ermattet fühlen müssen, woferne der nur
eringere Grad der Gewisheit seines Wohls
ie Beruhigung und Triebe zum Guten bey
)m hinderten. Bey dem wirklich Glaubigen,
)enn er gleich nur eine hypothetische Gewis-
eit von seiner Rechtfertigung hätte, fiel die
urcht der denkbaren Möglichkeit, des ewigen
)eils verlustig gehen zu können, doch deswe-
:n gänzlich weg, weil blos sein vorsetzlicher
ückfall in Sünden und Unglauben Ursache
)von seyn müßte, daß er verdammt würde,
:y ihm aber der Vorsatz, seine gegenwärtige
:istlich gute Beschaffenheit immer beyzube-
)lten, veste stünde, er im Gebrauch aller
)ittel der Beharrlichkeit treu wäre, und er
ißte, daß Gott es ihm an seinem kräftigen
)eystande zur Standhaftigkeit im Glauben
)d Gottseligkeit nie würde fehlen lassen.

C. Ist Rechtfertigung von Vorherbe-
mmung zur Seligkeit unterschieden?
an jene auch nur eine Zeitlang währen?

Kan der Mensch ihrer verlustig gehen und sie wieder erlangen? Es wird zwar von dem Herrn D. Seiler dem Herrn D. Danovius eingeräumt, daß, indem Gott den Menschen rechtfertige, er ihm Seligkeit zusprechе; aber solches nur mit der Einschränkung gelte, daß allein die geistliche Seligkeit, die alle Glaubige schon in diesem Leben geniessen, nemlich Vergebung der Sünden, und daher beruhigtes Gewissen, Friede mit Gott, die seligmachenden Gaben des h. Geistes, die Freyheit der Kinder Gottes, das Recht und die Hoffnung des ewigen Lebens, verstanden werde. Das sey auch die Meinung Pauli, wenn er einerley und eben dieselben Menschen bald Gerechtfertigte (Tit. 3, 6 ꝛc.) bald Seliggemachte schon in dieser Welt (Tit. 3, 5. Ephes. 2, 3-10. vergl. Röm. 8, 17. 23. 2 Cor. 5, 7.) nenne. Herr D. Danovius glaubt, daß sich die Erlangischen Gottesgelehrten durch diese Erklärung, nach welcher sie doch in der Rechtfertigung eine wirkliche Zusprechung der Seligkeit erkennten, zu seinem Vortheile von dem durchgehends herrschenden Tone des alten Systems, welches die ganze göttliche Handlung der Rechtfertigung in Vergebung der Sünde, Zurechnung des Verdienstes Christi, und Erklärung des Menschen für einen Gerechten setzte, ganz entfernten, und führt zur Bestätigung dessen verschiedene Stellen aus dem Quenstedt, Baier, Gerhard an. Da nun

nun die alte Lehre von der Rechtfertigung gegen ihn vertheidigt werden ſollte; ſein Satz aber, daß, wenn Gott rechtfertigte, er dem Menſchen die ewige Seligkeit zuſpräche, mit jener wirklich übereinſtimmte: ſo könte ihm dieſes nicht als Fehler und Irrthum angerechnet werden. Herr D. D. hält auch dieſen ſeinen Satz noch für ſchriftmäſig wahr. Es wäre doch keinem Zweifel unterworfen, daß Gott durch die Rechtfertigung dem Menſchen alle Arten des Guten, die Chriſtus durch ſeine Genugthuung erworben habe, und folglich auch die ewige Seligkeit beylege. Er drückte alſo, nach ſeiner Art zu reden, eben dasjenige aus, was man ſonſt ſo beſchrieb, daß in der Rechtfertigung dem Menſchen das ganze Verdienſt, und alſo auch der vertretende Gehorſam (die thätige Genugthuung) Jeſu zugerechnet werde, welches doch nichts anders heiſſen könte, als daß ihm die Frucht des Gehorſams Jeſu, oder die ewige Seligkeit zuerkannt werde. Daher auch der Apoſtel, was er Röm. 5, 18. Rechtfertigung des Lebens, und V. 19. gerecht werden nennete, im 17 V. durch herrſchen im Leben, und V. 21. Gerechtigkeit zum ewigen Leben umſchriebe, welche Umſchreibung mehr, als bloſes Recht und Hoffnung zur ewigen Seligkeit anzeigte. Es hienge auch alle geiſtliche Glückſeligkeit des Chriſten davon ab, wieferne er auch auf die ewige des andern Lebens zu rechnen hätte. Und ſo

könte ebenfalls kein Wille Gottes, durch welchen er dem Menschen jene bestimmte, gedacht werden, ohne eine göttliche Neigung, ihm auch diese zu ertheilen, damit zu verbinden, ja dabey schon vorauszusetzen. Gieng demnach der Wille Gottes in der Rechtfertigung darauf, daß der Mensch in diesem Leben geistlich selig seyn sollte, so gieng er gewis auch (und dieses müßte man sich noch eher denken, als jenes) darauf, daß er den Genuß der ewigen Seligkeit haben sollte. Noch mehr, da die Vergebung der Sünden gewis zur Rechtfertigung gehörte, durch selbige aber dem Menschen Freyheit von den verdienten Strafen, unstreitig auch und hauptsächlich des Lebens nach dem Tode, bewilliget würde; warum sollte das zweyte Stück der Rechtfertigung, die Zusprechung der Seligkeit, eine Bewilligung nur für dieses, nicht aber auch für das künftige Leben enthalten? Endlich könte der Herr D. sich nicht vorstellen, daß Paulus durch das Wort Rechtfertigung weniger gnädigen Willen Gottes gegen den Glaubenden habe ausdrücken wollen, als Jesus zu erkennen gäbe, wenn er Joh. 3, 16. sagte, daß alle, die an den eingebornen Sohn glaubten, das ewige Leben haben sollten.

Da sich Herr D. Seiler, um darzuthun, daß die Rechtfertigung könne verloren, und auch wieder erlangt werden, theils auf allgemein

mein abgefaßte Erklärungen der h. Schrift, aus Ezech. 18, 24. vergl. v. 21. 22. Ebr. 6, 4 ff. theils auf die Geschichte des Falls und der Wiederbegnadigung Davids beruft; so giebt Herr D. Danovius, obgleich weder in jenem noch in dieser das Wort Rechtfertigung vorkommt, dennoch zu, daß man in der Stelle Ezechiels das Wort leben wohl mit dem, gerechtfertigt werden, vergleichen, und sterben bey dem Propheten, nach Pauli Sprache ganz wohl durch, nicht gerechtfertigt werden, ausdrücken dörfte. Denn es wäre bekannte ebräische Art zu reden, daß Tod für jede Art der Strafe, und Leben für Seligkeit, bey der immer Vergebung der Sünden vorauszusetzen wäre, gesagt würde; Vergebung der Sünden aber und Zusprechung der Seligkeit machten, nach des Herrn D. Vorstellung, die Rechtfertigung aus. „Allein, was kan „nun darnach (fährt Herr D. fort) mehreres „aus der Stelle gefolgert werden? als dieses: „der Fromme, so lange er es ist, befindet sich „in einem der Rechtfertigung empfänglichen „Zustande; dagegen, wenn er aufhöret, „fromm zu seyn, er sich derselben unempfänglich macht, und er von seiner vorigen Frömmigkeit bey Gott keinen Vortheil haben kan. „Sätze, die ich gar nicht leugne. Aber mit „Recht leugne ich wohl, daß daraus weiter „folge, daß in Gott selbst gegen den Menschen, wie er erst fromm ist, dann aber wie-

„der böse wird, von Zeit zu Zeit ein anderer,
„und anderer Wille aufkomme, als wenn er
„ihn, so lange er in dem ersten Zustande ist,
„durch eine innere Handlung seines Willens
„rechtfertige, und, wenn er in dem andern
„Zustand verfällt, er den vorgehabten gnädi-
„gen Willen gegen ihn wieder aufhebe, d. i.
„die Rechtfertigung desselben (sofern sie, ich
„muß es wiederholen, eine innere Handlung
„Gottes ist) zurücknehme. Eben dieselbe Be-
„wandnis hat es mit dem Beyspiele Davids.
„Zur Zeit seines Wohlverhaltens war dieser
„König der Rechtfertigung empfänglich; er
„hörte es auf zu seyn, als er Ehebruch und
„Mord begieng; wie er aber seinen Frevel
„durch aufrichtige Reue verabscheuete, kam
„die verlohren gewesene Empfänglichkeit der
„Rechtfertigung in ihm wieder auf. So ver-
„änderte sich nach und nach Davids eigener
„Zustand; nicht aber deswegen auch der Wil-
„le Gottes, dessen Veränderung nicht einmal
„aus den Worten Nathans: so hat auch
„der Herr deine Sünde weggenommen, zu
„schließen stehet. Denn diese darf ich, so lan-
„ge meine Beweise der Ewigkeit und Unver-
„änderlichkeit des rechtfertigenden Willens
„Gottes nicht umgestoßen sind, immer für ei-
„ne menschliche Art von Gott zu reden (An-
„thropopathie) ansehen, wie es auch jener
„Ausdruck im Ezechiel ist: der vorigen Ge-
„rechtigkeit d. i. Frömmigkeit des böse gewor-

„denen

„denen Menschen soll (nach dem Contexte ge„wis, von Gott selbst) nicht mehr gedacht „werden. In dem auch beygebrachten Texte „des Briefs an die Hebräer aber, weis ich „nicht einmal eine Anzeige zu finden, daß die „Menschen von denen daselbst die Rede ist, „vor ihrem Abfall, d. i. Rückfall zum Juden„thum, der Rechtfertigung empfänglich gewe„sen wären. Sie werden nur als solche be„schrieben, die von der Wahrheit der christ„lichen Religion aus sicheren Gründen über„zeugt, und dabey mit den Wundergaben der „ersten Kirche versehen waren. Daß diese „letzte Eigenschaft durch die Beschreibungen: „die geschmeckt haben — — der künftigen „Welt, zu erkennen gegeben werde, hat Hr. „Michaelis in seinen Anmerkungen zur Pa„raphrase dieses Briefs, bey unserer Stelle „mit überzeugenden Beweisen dargethan, wel„che dem ganz ohne Beweis gelaßenen Vor„geben des Herrn Seilers, daß durch eben „diese Ausdrücke die Abtrünnigen als vorher „gerechtfertigte Menschen geschildert seyn, nicht „so leicht weichen können. „

Herr D. Danovius hatte endlich die Bedenklichkeit geäussert, daß wenn die Rechtfertigung des Menschen erst in der Zeit geschähe, auch wohl verloren würde, in Gott innere Veränderungen vorgehen müßten, welche doch mit seiner in allen inneren Bestimmungen

schlechterdings nothwendigen allervollkommensten Natur stritten. Zugleich hatte er dabey gesagt, daß diese Begriffe von der Rechtfertigung die unter unsern Gottesgelehrten hergebrachten wären, wogegen Herr D. Seiler erinnert hatte, daß nur Theologi gregarii dergleichen Begriffe gehabt, und unsre alten Gottesgelehrten bisweilen unvorsichtig sich ausgedruckt hätten; aber kein evangelischer Lehrer könnte wohl bey dieser Lehre der Unveränderlichkeit Gottes so vergessen gewesen seyn, daß er die Irrthümer hätte behaupten wollen, Gott rechtfertige erst in der Zeit, und Er verändere sich, wenn der Mensch die Rechtfertigung verlöre. Herr D. Danovius meinet, es bliebe ihm gegen diese Auflage ungegründeter Beschuldigungen, die er den Gottesgelehrten gemacht hätte, hinlänglich Verantwortung übrig, so lange Herr D. S. nicht solche Gottesgelehrten der ältern Zeit, oder auch neuere nahmhaft machte, die, vor Herrn Danovius, mit klaren Worten gelehrt hätten, daß die Rechtfertigung des Menschen ein von Ewigkeit her gehabter Wille, oder Schluß Gottes sey, der auch, wenn der Mensch den Glauben verlöre, als wegfallend zu denken wäre, ohne daß dadurch in den Meinungen Gottes selbst eine Veränderung vorgienge. Ihm wäre kein theologischer Schriftsteller bekannt, bey dem man dergleichen etwas fände. Es wäre sehr erweislich, daß diejenigen

Mei-

Meinungen unsrer Lehre von der Rechtfertigung, welche Herr D. dafür ausgegeben hätte, die wirklich hergebrachten allgemein gewesenen Meinungen gewesen wären. Zur Bestärkung dieser Behauptung führt Herr D. D. verschiedene Stellen aus den symbolischen Büchern, auch verschiedene ältere und neue Gottesgelehrten an.

Die Sache selbst, daß ein Mensch eine Zeit lang ein Gerechtfertigter seyn, nachher aber es zu seyn aufhören, und dann auch wieder Rechtfertigung bey Gott erlangen könne, ohne daß durch diese Abwechslungen Gott selbst im mindesten verändert werde, hat Herr D. Seiler auf die oben angeführte Art zu erklären und zu vertheidigen gesucht. Herr D. Danovius hält aber diese seine Erklärung für eine neue, unter unsern Gottesgelehrten bisher unerhört gewesene Vorstellungsart, mit welcher es ihm nicht geglückt wäre. Es schickte sich diese Erklärungsart des Herrn D. Seilers nur zu solchen Begriffen von der Rechtfertigung, die selbst unrichtig wären. Der römischen Vorstellung, daß sie eine Einwirkung in den Menschen sey, durch welche Gott in diesem selbst eine innere bessere Beschaffenheit, als er zuvor hatte, hervorbringe, wäre sie vollkommen angemessen. Auch wäre sie für den Begrif von der Rechtfertigung, welchen Herr D. S. annähme,

daß

daß durch die Rechtfertigung dem Menschen nur gewisse geistliche Güter dieses Lebens von Gott ertheilt würden, nicht unbequem. Denn daß sowohl die geistlichguten inneren Vollkommenheiten, als auch die davon abhängende geistliche Wohlfahrt des Christen verloren gehen, und wiederhergestellt werden könnten, zufolge eines, an sich immer unverändert bleibenden, theils zulassenden, theils befördernden göttlichen Rathschlusses, wollte er nicht leugnen, sondern fände es ganz denkbar und begreiflich. Aber diese Erklärungsart wäre gar nicht vereinbar mit dem von dem Herrn D. D. als wahr angenommenen Begrif von der Rechtfertigung, daß sie diejenige Neigung des Willens Gottes sey, durch welche er dem Menschen vornemlich Freyheit von den Strafen des künftigen Lebens und die ewige Seligkeit nach dem Tode zuspreche. Wie dieser ewige vortheilhafte Zustand der Menschen ohne alle Unterbrechung wäre, so könnte auch durch den göttlichen Willen darüber keine Zulassung einer Unterbrechung und keine Wiederanknüpfung desselben beschlossen, oder bestimmt seyn. Es käme daher lediglich wieder auf jene Hauptfrage an: ob die durch die Rechtfertigung dem Menschen zugesprochene Seligkeit, nur, wie Herr S. meinte, die geistliche dieses Lebens, oder, wie er, Herr D. sagte, auch und hauptsächlich die ewige des andern Lebens wäre? Da diese Frage schon oben erörtert

örtert worden; so stellet Herr D. noch S. 141. f. eine Nachlese von Zeugnissen aus der Concordienformel und aus Herrn Consistorialraths, D. Walchs, zu Göttingen Breviario theol. dogmat. auf, woraus erhelle, daß unsre Gottesgelehrten die Zusprechung der ewigen Seligkeit in der Rechtfertigung wirklich immer erkannt hätten, und noch erkennten.

D. Zuletzt liefert Herr D. noch einige Zusätze seiner Beantwortung der beyden Erlangischen Programme. Diese Zusätze betreffen theils noch einige besondere Ausdrücke der Erlangischen zwey Programme, theils den oben abgedruckten Paragraphen aus des Herrn D. Schlegels Inauguraldisputation, theils dasjenige, was der Herr Generalsuperintendent, Schwarz, in Rudolstadt (*), Herr Consistorialrath, D. Walch, in Göttingen (**), und der sel. D. Zachariä (***) für oder wider die Meinung des Herrn D. Danovius von der Rechtfertigung in ihren Schriften gesagt haben; auch zwo Recensionen der Seilerischen Schrift in den Erlangischen und Nürnbergischen gelehrten Zeitungen.

Wir

(*) Particula I. Obseruationum theol. ad Artic. IV. A. C. de Iustificatione — d. XIV. Iun. 1774. p. 6.

(**) Breuiar. theol. dogmat.

(***) In der biblischen Theologie, und in der Institutione theologiae christianae.

Wir wollen uns aber dabey nicht aufhalten. Ganz am Schlusse sucht der Herr D. noch den Recensenten der Seilerischen Programme in den Nürnb. gel. Zeitungen zu widerlegen, welcher dafür hielt, daß die einzige Stelle Röm 5, 1 f. zum Beweis, daß die Rechtfertigung in diesem Leben erhalten werde, wichtig genug wäre. Er bringt dabey noch verschiedenes zur Behauptung seiner oben angeführten Erklärung dieser Stelle bey, daß nemlich in derselben durch Gerechtfertigte nur Aufgenommene in die christliche Kirche zu verstehen wären, u. s. w.

Das ist, unsers Erachtens, das Wichtigste, was Herr KR. D. Danovius zur Vertheidigung seiner Meinung von der Rechtfertigung und zur Beantwortung der Erlangischen beyden Programmen in seiner teutschen Schrift vorgetragen hat.

5. Herrn geh. Kirchenraths, D. Seilers, Beantwortung der vom Herrn Kirchenrath, D. Danovius, den beyden Erlangischen Programmen entgegengesetzten Schrift (*).

Anfänglich giebt Herr D. S. die Ursachen zu erkennen, warum die theologische Facultät

(*) S. Herrn D. Seilers Abhandlungen über den Unterschied der Rechtfertigung und Prädestination.

ultät zu Erlangen einen gemeinschaftlichen Aufsatz gegen den Herrn D. Danovius ans icht gestellt hätte; es wäre nemlich die Meiung desselben von der Rechtfertigung schon inmal bey ihnen, als eine Facultätssache, behandelt worden, er hätte auch selbst den Streit n seinem dogmatischen Lehrbuche erneuert, alle ndere Theologen, die anders, als er, von der Rechtfertigung lehrten, einer unrichtigen Vorstellung dieser Lehre beschuldigt, und dann noch azu den schriftwidrigen und für die Gewissen er Menschen durchaus nicht zuträglichen Satz ehauptet: daß nicht alle, die an Jesum Christum wahrhaftig glauben, sondern nur die Prädestinirten Vergebung der Sünden rlangen und gerechtfertigt werden.

Nach dieser Einleitung fährt Herr D. Seier fort, die Antwort des Herrn D. Danovius auf seine beyden Programme näher zu beleuchten. Herr D. D. kan nicht leugnen, daß die Sätze: ein jeder, der wahrhaftig an Christum glaubt, wird gerecht; alle die an Jesum glauben, haben Vergebung der Sünden, sehr oft in der h. Schrift vorkommen. Er legt sie aber so aus: nur derjenige, der bis an das Ende seines Lebens glaubt, und folglich, als ein Prädestinirter, zur ewigen Seligkeit einst wirklich gelangt, und dieser, nicht aber ein jeder anderer, ob er schon den wahren Glauben an Jesum hat, erlange

Ver-

Vergebung der Sünden. Wenn man nun nach dem Beweise fragt, und verlangt, der Herr D. sollte eine Schriftstelle beybringen, worinnen stünde, daß nur allein die, welche bis an das Ende ihres Lebens wahrhaftig glaubten, Vergebung der Sünden hätten; so antwortet er, daß hierüber kein Beweis nöthig sey. Paulus habe in den Briefen an die Römer, Galater, Epheser, Philipper, nicht mit solchen Leuten zu thun gehabt, die dieses leugneten. Das ist nun freylich eine sehr bequeme Art zu antworten. Obgleich die ganze heilige Schrift deutlich sagt: ein jeder, der wahrhaftig an Christum glaubt, ist gerecht; ob schon seit den ersten Zeiten des Christenthums bis auf unsere Tage (die harten Prädestinatianer ausgenommen) kein Theolog anders gelehrt und kein Christ anders geglaubt hat: so ist doch nun weiter kein Beweis nöthig, wenn gleich ein Lehrer in unsern Tagen die entgegengesetzte Schriftwidrige Meinung aufbringen will. Wer wird denn das nun wohl zugeben? Doch Herr D. hat wenigstens einen Grund für seine Meinung vorgebracht. Er spricht an eben dem Ort (S. 95 ꝛc.) wenn die Schrift sagt: wer glaubt, wird selig, so versteht sie darunter folgendes: wer bis ans Ende glaubt, wird selig. Eben so sind auch die Sätze auszulegen: wer glaubt, wird gerecht.

Wie

Wie unrichtig diese Schlußart sey, ist daraus klar, weil die heilige Schrift an mehr als einem Orte zu dem Satze: wer glaubt, wird selig, die Bedingung hinzufügt, daß nur die, welche bis ans Ende beharren, selig werden, Matth. 24, 13. Marc. 13, 13. Offenb. 2, 10. Röm. 8, 17. 2 Tim. 2, 12; diese Bedingung aber, bey dem Satze: wer glaubt, der hat Vergebung der Sünden, auch nicht in einer einzigen Schriftstelle zu finden ist. Warum will man diese Bedingung in die Schriftstellen von der Rechtfertigung hineindringen, und sogar wider die Schrift vest setzen? Paulus nimmt diese Bedingung durchaus nicht an; seine Lehre ist vielmehr folgende: Röm. 10, 10. So man mit dem Herzen glaubt, so wird man gerecht; so man mit dem Munde bekennet, so wird man selig. Es ist nichts verdammliches an uns, wenn wir in Christo Jesu sind: wer will uns beschuldigen, wenn Gott uns gerecht macht? aber um einst ewig selig zu werden, müssen wir eine Bedingung erfüllen: so wir anders mit in Gedult leiden, und also bis ans Ende im Glauben standhaft beharren, damit wir auch mit zur Herrlichkeit erhaben werden, Röm. 8, 17. Paulus rühmt sich auch überall, die Vergebung der Sünden schon empfangen zu haben, 1 Tim. 1, 26. Röm. 8, 1. 32. aber dann erst, sagt er, werde er die ewige Seligkeit erlangen, nachdem er Glauben und Treue bis ans Ende gehalten

habe. Weil Herr D. dieſe ſchriftmäßige Lehre verlaſſen hat; ſo hat er ſich in die Nothwendigkeit verſetzt geſehen, viele andere Schriftſtellen anders auszulegen, als es der eigentliche Sinn derſelben zuläßt.

Röm. 5, 1. ſchreibt Paulus: Nun wir denn ſind gerecht worden durch den Glauben, ſo haben wir Friede mit Gott durch unſern Herrn Jeſum Chriſtum. Herr D. nimmt an, daß dieſe tröſtlichen Worte, darinnen den wahren Glaubigen die ſchon erlangte Vergebung der Sünden verſichert wird, nichts weiter in ſich faſſen ſollen, als den Satz: Gott hat uns Heiden nun auch in die wahre Kirche aufgenommen. Der ganze Beweis dieſer Auslegung des Herrn D. beruht auf der Hypotheſe: Paulus rede im Anfang des 5. Cap. an die Römer blos von den Heiden, die nun auch in die Kirche Gottes aufgenommen worden wären. Denn im 6. V. ſtehe: Chriſtus ſey für uns Sünder geſtorben. Sünder aber bedeute in der Schrift zuweilen die Heiden. Daß dieſe Auslegung den Sinn Pauli bey weiten nicht erſchöpfe, daß hier nicht allein von Heiden, ſondern auch von den Juden, die wie die Heiden Sünder waren, die Rede ſey, daß die Worte: nun wir denn gerecht worden ſind durch den Glauben ꝛc. nicht blos die Aufnahme in die Kirchengemeinſchaft, ſondern weit mehr, nemlich die von Gott erlangte

langte Vergebung der Sünden ꝛc. bedeuten, ist aus dem ganzen Zusammenhang offenbar. Der Apostel fasset vom 3 Cap. an Juden und Heiden zusammen; er zeigt, daß durch des Gesetzes Werk kein Mensch gerecht werden könne; dies gelte auch sogar vom Abraham, auch ihm ist sein Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet, Röm. 4, 22. und was vom Abraham wahr sey, gelte von allen andern Juden und Heiden Auch uns Israeliten und Heiden spricht Paulus Röm. 4, 25. soll der Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet werden; Christus ist auch um unserer Missethat willen dahin gegeben. Und da wir dies nun glauben; so sind auch wir durch den Glauben gerecht; so haben auch wir Friede mit Gott; Heiden und Juden — ganz allgemein redet Paulus, und beschreibt alle diese Glaubige V. 1-5. als solche, die in der Gnade stehen, in deren Herzen die Beweise der Liebe Gottes ausgegossen seyen, die sich der Hoffnung der künftigen Herrlichkeit rühmen. — Das kan niemand, der nicht ein wahrer Glaubiger ist. Es ist also sehr weit entfernt, daß Paulus Röm. 5, 1. nur von den Heiden und ihrer Aufnahme in die Kirche Gottes reden sollte, wie Herr D. meint.

Eben so wenig gegründet ist das, was Herr Kirchenr. D. über Röm. 8, 1. Es ist nichts verdammliches an denen — — nach dem

Geiſt, ſaget, da er, um der in dieſen Worten enthaltenen Wahrheit auszuweichen, behaupten will, daß die beyden Sätze: an jedem Glaubigen iſt keine Verdammnis, und, jedem Glaubigen vergiebt Gott die Sünde, nicht gleichbedeutend ſeyen. Was iſt aber das Verdammliche an dem Menſchen? Ohne Zweifel die Sünde. Daher heißt κατακρίνειν ſo viel, als einen ſeiner Sünde wegen verurtheilen, Matth. 12, 42. 20, 18. Marc. 14, 64. Röm. 8, 34. Κατάκριμα iſt folglich nichts anders, als das Strafurtheil, welches wegen der Sünde über einen Menſchen ausgeſprochen wird. Wo alſo dies Strafurtheil weg iſt, da iſt auch Vergebung der Sünden, da iſt auch Glaubensgerechtigkeit. Daß von dieſer Glaubensgerechtigkeit die Rede ſey, iſt auch daraus offenbar, weil die, an denen nichts verdammliches iſt, ſolche ſind, die nicht mehr nach dem Fleiſche wandeln, ſondern nach dem Geiſte, folglich wahre Wiedergeborne, Kinder Gottes (v. 16 ꝛc.), Erben Gottes und Miterben Chriſti. Doch eben das führt uns auf eine neue Behauptung des Herrn D. Nach der Lehre der h. Schrift ſind Rechtfertigung und Kindſchaft Gottes aufs genaueſte und unzertrennlichſte mit einander verbunden. Man kan folglich alſo ſchlieſſen: Ein jeder, der ein Kind Gottes iſt, iſt auch ein Gerechtfertigter. Da nun alle, die an Chriſtum glauben, Kinder Gottes ſind; ſo ſind auch alle Glaubige gerecht, keinen ausgenom-

nommen. Auch dieſe richtige Schlußart verwirft Herr D. und verlangt, daß, wenn man aus der Kindſchaft Gottes auf die Rechtfertigung ſchlieſſen wollte, dargethan werden müßte, daß Kindſchaft Gottes eben ſo viel, als Rechtfertigung, oder auch erſt Folge derſelben wäre. Dies iſt aber nicht genau gedacht. Denn, daß Rechtfertigung und Kindſchaft zwo verſchiedene Ideen ſind, weiß ein jeder; daß ſie aber unzertrennlich mit einander verbunden ſind, bedarf keines Beweiſes. Denn von den Verfaſſern der ſymboliſchen Bücher an bis auf die Theologen unſrer Zeit, hat nie auch nur einer anders gelehrt. Die Sache ſelbſt leidet es auch ganz und gar nicht anders. Wer glaubt iſt gerecht; dies iſt hinlänglich bewieſen. Wer aber glaubt, iſt auch ein Kind Gottes, Gal. 3, 27. Joh. 1, 12. Röm. 8, 14–16. Beydes läßt ſich, nach der Schrift durchaus nicht trennen. Wiedergeburt, Kindesſinn, Kindesrecht, Rechtfertigung, dies alles erlangt der Glaubige zugleich. In der Wiedergeburt wird der Kindesſinn erzeugt; in der Rechtfertigung wird das Kindesrecht ertheilt. Das iſt die ſchriftmäſige Lehre unſrer Kirche (*). Das iſt die Lehre, die Paulus, wie an vielen andern Orten, ſo ſonderlich Gal. 3. vorgetragen hat. Eben dieſelbe

(*) Formula Concord. S. 688. der Rechenb. Ausgabe.

ſelbe lehrt er Röm. 8, wo er im Anfange den Grundſatz veſt ſetzt: An denen, die in Chriſto ſind, die nicht nach dem Fleiſche wandeln, ſondern nach dem Geiſt, iſt nichts verdammliches, und fährt ſodann v. 12. 13 ꝛc. alſo fort: wenn ihr denn aber nach dem Geiſte wandelt; ſo ſeyd ihr Gottes Kinder; ihr habt den Kindesſinn. Seyd ihr aber Kinder; ſo habt ihr auch Kindesrecht; ſo ſeyd ihr auch Erben (V. 17.) Gottes Erben und Miterben Chriſti einſt in der Herrlichkeit. Wir können alſo mit Rechte ſchlieſſen: Wer ein Kind Gottes durch den Glauben iſt, der hat auch Vergebung der Sünden, der iſt auch gerecht.

Wie Herr D. in der Erklärung der bisher angeführten Schriftſtellen vom wahren Sinn der Verfaſſer derſelben abgegangen iſt; ſo iſt es auch noch in einigen andern geſchehen, z. E. Tit. 3, 5. 6. Epheſ. 2, 8 ꝛc. Am erſten Orte ſagt Paulus: Gott machte uns ſelig durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des heil. Geiſtes ꝛc. Hier ſoll, nach Herrn D. Erklärung, nicht vom ſeligmachenden Glauben, und der durch denſelben zu erlangenden Vergebung der Sünden die Rede ſeyn, ſondern blos von der Aufnahme der Menſchen, beſonders der Heiden, in die chriſtliche Kirchengemeinſchaft. Da aber Paulus in dieſer Stelle auch von ſich und ſeiner Taufe redet, durch welche er Vergebung der Sünden

den erlangt hatte, Apostelgesch. 22, 16; und eben das von der Taufe des Titus und eines jeden Menschen gilt, indem die Taufe das Mittel ist, zu einem guten Gewissen und zur Vergebung der Sünden zu gelangen (Colossi. 2, 12. 1 Petr. 3, 21.): so ist daraus offenbar, daß hier nicht vom historischen Glauben, von der Annehmung der christlichen Lehre und Aufnahme in die christliche Kirchengemeinschaft, sondern von dem wahren seligmachenden Glauben die Rede sey.

Es haben zwar einige neuere Gelehrte annehmen wollen, Seligwerden und ein Christ werden sey in vielen andern Stellen der heil. Schrift einerley; aber sie haben noch nie einen tüchtigen Grund für diese Behauptung angeführt. Der Sprachgebrauch des N. T. lehrt ganz etwas anders, und obgleich einige wenige Stellen in der Apostelgesch. vorkommen, wo es scheint, daß Seligwerden einerley sey, mit der Redensart: ein Christ werden; so ist doch auch da die Idee mit eingeschlossen: ein wahrer Christ werden. (Apostelg. 2, 47. 16, 30. 31.)

Hierdurch fällt auch die Erklärung hin, die Herr KR. Danovius von Ephes. 2, 1 – 10; Aus Gnaden seyd ihr selig worden ꝛc. machen will, als ob diese Worte nichts weiter bedeuteten, als: aus Gnaden seyd ihr Heiden

auch nun in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen worden. Aber schreibt denn Paulus an lauter solche in dieser Stelle, die alle keinen seligmachenden, sondern blos einen historischen Glauben hatten? Er redet ja von Leuten, die vorher Kinder des Zorns gewesen sind, aber es itzt nicht mehr waren, die vorher todt in Sünden, itzt aber erweckt, mit Christo zu einem neuen Leben gebracht, ins himmlische Wesen versetzt, zu neuen Kreaturen gebildet und zu guten Werken tüchtig gemacht waren, (v. 1-10.)

Aus diesen wenigen Proben ist ersichtlich, wohin die vom Herrn D. angenommene Meinung auch in der Erklärung der heil. Schrift führt. So wenig wird hier für die lange Weile, oder um blose Worte gestritten.

Doch wir gehen zu andern Sätzen in der Schrift des Herrn D. fort. Es ist in den beyden Erlangischen Programmen behauptet worden, daß die gründl. Gottesgelehrten unserer Kirche durchaus keine Veränderung in Gottes Urtheilen annehmen, wenn sie lehren, daß die Rechtfertigung in der Zeit bey den Menschen vorgienge. Wenn die Menschen von Gott durch den Glauben gerechtfertiget würden: so gienge an ihnen, nicht aber in Gott, die Veränderung vor. Herr D. D. gesteht zu, daß Herr D. Walch in Göttingen,

tingen, und Herr D. Seiler in ihren Dogmatiken die Lehre von den unveränderlichen Urtheilen Gottes mit der Rechtfertigung des Menschen in der Zeit auf diese Art verbunden hätten: allein kein Theolog habe dieses eher gethan, als die Gedanken des Herrn D. bekannt worden wären. Es sey vielmehr wahrscheinlich, daß diese beyden Gottesgelehrten solche Lehrart aus einem schriftlichen Aufsatz des Herrn D. angenommen hätten, der, um theologische Bedenken einzuholen, an die Göttingische uud Erlangische theol. Fakultäten geschickt worden wäre. Aber wie kan Herr D. dieses sagen, da vor langen Zeiten Jenaische Gottesgelehrte mit klaren Worten gelehrt haben, daß die Rechtfertigung des Menschen ein von Ewigkeit her gehabter Wille oder Schluß Gottes sey, der auch, wenn der Mensch den Glauben verliert, als wegfallend zu denken sey, ohne daß dadurch in den Neigungen Gottes selbst eine Veränderung vorgehe (*). Das war die wahre Meinung der ältern und neuern gründl. Theologen, und Niemand als geistliche Lehrer von geringen Einsichten waren etwa je so unwissend, daß sie diese Unveränderlichkeit der Rathschlüsse Gottes nicht mit

(*) Reuschii introduct. in theol. reuel. §. 563. Baier in compend. theol. de iustif. §. 6. Not. a. Musaeus disp. de iustif. hom. pecc. cor. deo, §. 16. und in der ausführl. Erklärung §. 63.

der Rechtfertigung in der Zeit hätten vereinbaren sollen. Die Theologen unterscheiden deutlich genug, was durch die menschliche Art von Gott zu reden von Gott gesagt, und, was der unveränderlichen Natur Gottes gemäs gedacht werden muß. Sie sagen es deutlich, daß Paulus Röm. 8. die Lehre von der Rechtfertigung unter dem Bilde eines Gerichts über einen Missethäter vorgestellt habe, und also in dieser Lehre eine beständige Anthropopathie gebraucht werde. Herr D. beschuldigt daher unsere symbolischen Bücher sowol, als unsre wahren Gottesgelehrten eines Fehlers, den sie durchaus nicht begangen haben, wenn er schreibt: es sey die hergebrachte Vorstellung, daß der Mensch dann erst von Gott gerechtfertigt werde, wenn er den Glauben an Christum bekomme; daß in Gott die Handlung der Rechtfertigung aufhöre; und daß sie wieder erneuert werde, wenn der Glaube erneuert wird, und also die Rechtfertigung auch als eine innere Handlung Gottes betrachtet, verloren werden könne, weil Gott jedem Menschen, der auch nur eine Zeitlang glaubet, rechtfertige ꝛc. Es ist nicht zu leugnen, daß bisweilen unsere ältere Theologen in dieser Sache nicht gerade den schicklichsten Ausdruck gewählt haben: aber man wird den wahren Sinn der symbolischen Bücher und der alten Theologen in dieser Materie genau bestimmen können, wenn man nur folgende

beyde

beyde am Schluß der Erlangischen Programme beygebrachte Erklärungen der Rechtfertigung wohl inne hat. Die Rechtfertigung ist entweder ein in Gott existirendes Urtheil, nach welchem er von Ewigkeit beschlossen hat, dem, der wahrhaftig glaubt, die Sünde zu vergeben, und das Recht zur ewigen Seligkeit zu schenken; oder sie ist die Ausführung jenes ewigen Rathschlusses in der Zeit. Und da wird sie, menschlicher Weise von Gott zu reden, angesehen, als eine äusserliche richterliche Handlung Gottes, da er den Glaubigen die Sünde vergiebt, und den Antheil an allen durch Christum erworbenen Wohlthaten samt der Anwartschaft des ewigen Lebens schenkt. Von der Rechtfertigung im letztern Sinne reden die symbolischen Bücher, und die alten und neuen gründlichen Theologen sehr oft, ohne die Rechtfertigung nach der erstern Erklärung zu läugnen, oder wohl gar in Gottes Verstande eine in der Zeit erfolgende Veränderung anzunehmen (*). Auch darinne irrt sich Herr D. wenn er sagt: die Erlanger Herren Theologen hätten die alte wahre Lehre von der Rechtfertigung verlassen, weil sie nicht den künftig unausbleiblichen Genuß

(*) Form. concord. p. 768. edit. Rechenb. Quenstaedt. in system. theol. art. de justif. thes. 22. Pfaff. in institut. theol. dogm. p. 494. Calovius de justif. pag. 160.

nuß der Seligkeit selbst, sondern nur die Hofnung, das Recht, die Anwartschaft zur ewigen Seligkeit in die Erklärung der Rechtfertigung gebracht hätten. Sie sind in diesem Stücke der Schrift gefolget, wenn sie behaupteten, daß, weil ein Mensch eine Zeitlang Vergebung der Sünden haben, dann aber doch verlohren gehen könne, der künftige unausbleibliche Genuß der ewigen Seligkeit selbst nicht mit in die Erklärung der Rechtfertigung gehörte. So lehrt unser Heiland an dem Beyspiel des verschuldeten Knechts, daß ein Mensch die bey Gott erlangte Vergebung der Sünden dann wieder verliehren könne, wenn er hernach nicht auch seinem Nächsten vergeben wollte: (Matth. 18.) Er ermahnt seine Jünger oft und nachdrücklich, daß sie wachen und beten sollten, damit sie nicht in Anfechtung fielen, welcher Ermahnung es nicht bedurft hätte, wenn ein Gerechtfertigter durch den Glauben, dergleichen die Jünger waren, nicht seine Gerechtigkeit und seinen Glauben wieder verlieren könnte. Eben diese Verlierbarkeit des Glaubens, und folglich der Glaubensgerechtigkeit behauptet Paulus Röm. 11, 20. und in andern Stellen. Daraus folgt also, daß nicht alle Gerechtfertigte einst wirklich selig werden, und daß also in der Rechtfertigung dem Glaubigen nicht der künftige unausbleibliche und gewisse Besitz der ewigen Seligkeit, wie Herr D. will, sondern das Recht

und

und die Hofnung der ewigen Seligkeit zuerkannt werde. Das ists auch, was Paulus von den Gerechten durch den Glauben behauptet, (Röm. 5, 2. Röm. 8, 24.) Diese Hofnung der künftigen Seligkeit kan verloren gehen, wo wir nicht standhaft mit Christo bekennen und leiden. (Röm. 8, 18.) Aus allem dem ist offenbar, daß in der Rechtfertigung, nach der Lehre der heil. Schrift, dem Menschen die Hofnung auf die ewige Seligkeit, und nicht, wie Herr D. lehrt, der künftige unausbleibliche Genuß selbst zuerkannt werde. Dies behaupten nun alle evangelische Theologen (*) eben so wohl als die Verfasser der symbolischen Bücher (**). Selbst die neuern Theologen behaupten, daß in dem Augenblick des Glaubens an den Versöhnungstod Christi der Sünder gerechtfertiget, bey Gott begnadiget sey, und Vergebung der Sünden habe, obgleich bey der Veränderlichkeit des menschlichen Zustandes, in welchem er diese Versicherung haben kan, auch allemal der Verlust derselben noch möglich bleibe, und auch öfters wirklich erfolge (***).

Wenn

(*) Z. E. Baier in comp. theol. p. III. c. 5. §. 14. Hebenstreit. in system. theol. &c. Chemnitius loc. theol. art. de justif. pag. 44.

(**) Form. concord. pag. 686. edit. Rechenb. pag. 803. 806. 809.

(***) S. Zachariä bibl. Theol. Th. 4. S. 549.

Wenn man aber gegen diese Lehre einwendet: Gottes Urtheile und Rathschlüsse können ja nicht verloren werden; so ist oben schon gezeigt worden, daß wahre und gründliche Theologen dies auch nicht behaupten; sie unterscheiden vielmehr die inneren ewigen Rathschlüsse Gottes von der Ausführung derselben in der Zeit. Sie wissen, daß Rechtfertigung als ein in Gott existirendes Urtheil über den Menschen und Prädestination darinnen mit einander übereinkommen, daß sie beyde unveränderliche Rathschlüsse Gottes sind, davon der eine schon in diesem Leben, der andre aber erst im Tode des Menschen ausgeführt wird.

Einiges müssen wir noch zum Schluß von verschiedenen von dem Herrn D. geäusserten besondern Meinungen beyfügen. Der Versöhnungstod und überhaupt das Verdienst Christi wird nach der Lehre der Schrift, dem Menschen zugerechnet, wenn er von Gott als dem Richter gerichtlich so angesehen und behandelt wird, als hätte er selbst gethan und gelitten, was Jesus gethan und gelitten hat. Nun aber geschieht dies zum Theil schon hier in diesem Leben. Ein solcher Glaubiger wird sogleich, als er glaubt, von den geistlichen Strafen der Sünden, von der Gewissensunruhe, von der Furcht der Verdammniß, von dem Elend, das in der Knechtschaft der Sünde besteht, und von allen andern moralischen

Uebeln

Uebeln wirklich befreyt, welche als Strafe die Sünde begleiten, er wird dagegen als ein Gerechter, als ein Kind Gottes, als ein Auserwählter und Geliebter des versöhnten Vaters mit Friede und Freude im h. Geist, mit neuen Kräften, mit vielen andern geistlichen Gaben gesegnet und durch die Hofnung des ewigen Erbes erquickt, folglich in einen solchen Zustand versetzt, als wenn er die Strafe seiner Sünden ausgestanden und das verdient hätte, was doch Jesus nur allein, ihm aber zu gute, verdienet hat. Was ist klärer, als daß allen Glaubigen hier schon in diesem Leben zu der Zeit, da ihnen die Sünden vergeben werden, das Verdienst Christi zugerechnet werde?

Aber auch in diesem Punkte lehret Herr D. ganz anders als die h. Schrift. „Es ist völlig „unrichtig (sagt er S. 45.), die Zurechnung „der Gnugthuung Christi zur Rechtfertigung „zu ziehen, durch welche wir noch nicht den „Genuß der durch Christum erworbenen Se„ligkeit selbst, sondern nur die angenehme Hof„nung derselben haben, zu deren Genusse selbst „wir vor dem Ausgange des Lebens nicht ge„langen; wobey jedoch es keinem Zweifel un„terworfen bleibt, daß die Rechtfertigung lan„ge vor dem Erfolg selbst statt finden könne.„

Es war dagegen in den Erlangischen Programmen erinnert worden, daß Herr D. ver-

gessen

gessen habe, bey der Erklärung der Rechtfertigung und Zurechnung des Verdienstes Christi die Seligkeit in Anschlag zu bringen, die der Glaubige schon hier auf Erden um Christi willen genießt. Aber Herr Kirchenr. Danovius beschuldigt die Erlangischen Gottesgelehrten, sie lehrten, daß in der Rechtfertigung dem Menschen nur geistliche Seligkeit zugesprochen werde, nicht aber auch die ewige Seligkeit. Ist denn aber in der geistlichen Seligkeit, die wir hier geniessen, nicht auch vorzüglich die Hoffnung der künftigen Seligkeit enthalten? Daß aber nicht der unausbleibliche gewisse künftige Genuß der ewigen Seligkeit selbst, sondern die Hoffnung und das Recht derselben dem Glaubigen in der Rechtfertigung zuerkannt werde, ist oben erwiesen worden.

Wenn Herr D. vorgiebt, daß die Gleichnisse, wodurch in den Erlangischen Programmen der Satz erläutert werde, daß ein Gerechtfertigter die erlangte Gnade und Vergebung der Sünden wieder verlieren und auch wieder erhalten könte, die Lehre der katholischen Kirche von der Rechtfertigung des Menschen begünstigten; so muß man hier die bekannte Regel vom tertio comparationis nicht aus den Augen lassen. Da Vergebung der Sünden, Antheil an den Gaben des h. Geistes, Hoffnung des ewigen Lebens herrliche

Güter

Güter und Wohlthaten Gottes sind; so kan man wol mit Recht sagen: „So wie ein „Mensch die leiblichen Wohlthaten Gottes „bald besitzen, bald wieder verlieren kan, ohne „daß in Gottes ewigen Rathschlüssen, in welchen ihm diese Wohlthaten bestimmt und zuerkannt waren, eine Veränderung vorgienge; „eben so kan ein Mensch die Wohlthaten der „Vergebung der Sünden, der Ruhe des Gewissens, der Hoffnung des ewigen Lebens „bald verlieren, bald wieder besitzen, ohne, daß „deswegen in den ewigen Rathschlüssen Gottes, in welchen ihm diese Wohlthaten durch „ein ewiges Urtheil, in so ferne und so lange „er glaubet, zuerkannt sind, eine Veränderung vorgienge.„ Dieses treffende und richtige Gleichnis begünstiget die Lehre der katholischen Kirche nicht.

Herr D. führt einige Zeugnisse aus den symbolischen Büchern an, daraus erhellen soll, daß die Verfasser derselben eben das lehrten, was er lehre, nemlich daß der künftige unausbleibliche wirkliche Genuß der ewigen Seligkeit mit zur Rechtfertigung gehöre, so daß Niemand Vergebung der Sünden und Glaubensgerechtigkeit vor Gott erhielt, als nur die, welche als Prädestinirte einst wirklich selig werden. Aber, wie könten die Verfasser der Concordienformel einen solchen Satz behaupten, und sich geradehin widersprechen. Sie

lehren ausdrücklich, daß alle, die an Jesum Christum glauben, Vergebung der Sünden erlangen (*). Sie behaupten eben so deutlich, daß nur die Glaubigen ewig selig werden, welche in der Gnade bis ans Ende bestehen. Sie sagen umständlich genug, daß zwar Gott bereit sey, die, welche er berufen, gerecht gemacht und geheiliget hat, auch ewig selig zu machen, aber unter der Bedingung, wenn wir nur selber nicht wieder abweichen (**). Wie könten sie nun den Satz lehren, daß ein Mensch, der einmal gerechtfertigt sey und Vergebung der Sünden erlangt habe, diese Wohlthaten nicht wieder verliere? Nicht einer von allen evangelischen Theologen hat die Verlierbarkeit der Vergebung der Sünden, folglich auch der Rechtfertigung geleugnet. Und die Sache ist auch so klar, daß Herr D. sich gedrungen sieht, den Satz zuzugeben: man könne die Wohlthaten der Rechtfertigung verlieren, aber die Rechtfertigung selbst nicht. Warum wollen wir doch nicht lieber mit der h. Schrift denken und reden, die so gar deutlich lehrt, daß alle Glaubige Vergebung der Sünden haben und folglich gerechtfertigte seyen, aber durch muthwillige Sünden diese Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit

(*) Formul. Concord. p. 805. edit. Rechenberg.

(**) p. 805 et 806. edit. Rechenberg. it. p. 803 et 809.

eit wieder verlieren können. „Warum wollen wir denn nicht, fährt Herr g. KR. Seiler fort, um endlich eins mit einander zu werden, den Unterschied der Rechtfertigung bedenken, den wir am Schluß der Programmen, uns deucht, ganz schicklich angegeben haben. Die Rechtfertigung als Urtheil oder Rathschluß Gottes betrachtet, kan in Gott weder verloren gehen noch verändert werden. Es ist aber auch, menschlicher Weise mit der Schrift von dieser Sache zu reden, die Rechtfertigung als eine äusserliche gerichtliche Handlung Gottes zu betrachten, die in der Zeit ihren Anfang nimmt, die, wenn der Glaubige, nachdem er gerecht worden war, aufs neue muthwillig sündiget, wieder aufhört, wie dies bey allen andern äusserlichen Handlungen Gottes, die in der Zeit an den Menschen vorgehen, statt findet.

„In so ferne denn also der Mensch durch den Glauben die Rechtfertigung in der Zeit erlangt, in so ferne kan er sie auch, wenn er wieder in muthwillige Sünden zurück fällt, verlieren. In diesem und in keinem andern Verstand behaupten unsre gründlichen Theologen, daß die Rechtfertigung verloren und auch wieder erlangt werden könne. Es ist ihr Gedanke der schriftmäsige Satz: der Mensch kan bald ein Gerechter durch den Glauben, bald wieder ein muthwilliger Sünder seyn.„

6. Herrn D. Danovius kurze Erklärung über die neue, von dem Herrn geh. KR. Seiler gegen ihn, der Lehre von der Rechtfertigung halber, herausgegebene Schrift.

Da diese Schrift, wie es in der Recension derselben in den Jenaischen gel. Zeitungen heisset (*), um deswillen von dem Herrn D. D. herausgegeben worden, damit sein Abgang von dem Streit nicht für eine Verzweifelung an der Sache, für die er das erstemal geredet hatte, angesehen werden mögte, auch nichts neues über die Hauptfrage im Streite: Ob der Begrif des Herrn D. der heil. Schrift und den symbolischen Büchern unsrer Kirche gemäß sey, oder nicht? sondern nur Nebendinge, zum Theil auch bittere und anzügliche Stellen in sich fasset: so würde es unnöthig und unnütze seyn, einen Auszug aus derselben hier einzurücken, und ich habe nur den Wunsch beyzufügen, daß der Streit in diesem Tone nicht weiter fortgeführt werden möge.

* * * * * * * *

Den Lesern habe ich nun, nach der aufrichtigsten Wahrheitsliebe und Unpartheylichkeit, die zwischen der theologischen Facultät zu Erlangen

(*) Jen. gel. Zeitung. XV St. 1778.

angen und dem Herrn Kirchenrath D. Da-
ıovius über den Begrif der Rechtfertigung
ntſtandene Streitigkeit erzählt, die von bey-
)en Seiten einander entgegengeſetzten Grün-
)e, ſo viel möglich, vollſtändig vorgetragen,
ınd ſie dadurch hoffentlich in den Stand ge-
ekt, darüber zu urtheilen, von welchem Theile
)ie Lehre von der Rechtfertigung ſo, wie es den
laren Zeugniſſen der heil. Schrift, den ſym-
)oliſchen Büchern unſrer Kirche, und der
Meinung aller unſrer älteren und neueren
Theologen gemäß iſt, ſey behauptet und ver-
heidigt worden. Ich muß zwar geſtehen, daß
)er Herr D. Danovius ſeine neue Meinung,
)aß nemlich die Prädeſtination und Recht-
fertigung einerley ſey, daß folglich die Recht-
fertigung nicht nur die Vergebung der Sün-
)en, ſondern auch die Zuſprechung des wirk-
ichen Genuſſes der ewigen Seligkeit in ſich
)egreife, und daß alſo nicht alle Glaubige, ſon-
)ern blos die Prädeſtinirten gerechtfertiget
würden, mit vieler Gelehrſamkeit vorgetragen
)abe; aber ich muß auch, nachdem ich die
Gründe beyder Theile mit einem unbefangenen
Gemüth erwogen habe, frey und öffentlich be-
ennen, daß die von dem Herrn geheimen Kir-
henrath D. Seiler mit gleicher Gelehrſam-
eit vorgetragene Gründe für die beſtändige
ehre unſrer Kirche von der Rechtfertigung
)as Uebergewicht für jenen bey mir behalten,
ınd ich bin überzeugt, daß ſie bey allen Leſern,

die von Vorurtheilen frey sind, dieses Uebergewicht behalten werden. Es ist von jeher die Lehre aller einsichtigen Gottesgelehrten unserer Kirche gewesen, daß die Rechtfertigung, als ein innerliches Urtheil, oder Rathschluß Gottes betrachtet, ewig und unveränderlich sey; daß aber dieser ewige und unveränderliche Rathschluß Gottes an den Menschen in der Zeit vollzogen, und dadurch in dem Menschen, der durch den Glauben die Rechtfertigung erlangt, eine selige Veränderung gewirkt werde, Gottes Rathschluß aber dabey unveränderlich stehend bleibe; daß, vermöge dieses unveränderlichen Rathschlusses Gottes, alle, die da wahrhaftig glauben, wenn ihr Glaube auch gleich ein Zeitglaube ist gerechtfertiget werden; daß durch die Rechtfertigung dem Glaubigen der Genuß der durch Christum erworbenen geistlichen Güter und die zu diesen gehörige Hoffnung der ewigen Seligkeit ertheilt werde; und daß der Mensch die erlangte Gnade der Rechtfertigung durch Verleugnung der Lehre Jesu und vorsetzliche Sünden wieder verlieren, dieselbe aber auch wieder erlangen könne. Diese Erklärung der Rechtfertigung ist den deutlichen Aussprüchen der heiligen Schrift vollkommen gemäß, und man hat bey derselben nicht nöthig von dem klaren Wortverstande der biblischen Stellen abzugehen, einen erkünstelten Sinn derselben zu suchen, oder wol gar Zu-

sätze zu denselben zu machen, die dabey nicht befindlich sind. Sie stimmt mit den symbolischen Büchern unsrer Kirche aufs genaueste überein, und man wird, bey der aufmerksamen Betrachtung der in denselben befindlichen, oft weitläuftigen, Stellen, welche von der Rechtfertigung handeln, überzeugt werden, daß die Verfasser derselben, bey dem Vortrag der Lehre von der Rechtfertigung diese Erklärung, und keine andere, allezeit vor Augen gehabt, und als bekannt angenommen haben. Sie schenkt den über ihre Sünden bekümmerten und die Gnade Jesu mit glaubiger Sehnsucht suchenden Herzen einen gewissen und vollkommen beruhigenden Trost. Sie giebt den Glaubigen den kräftigsten Antrieb zur kindlichen Furcht und Liebe Gottes. Sie benimmt dem sichern Sünder den Vorwand, daß er doch keinen Vortheil davon habe, wenn er sich frühzeitig zur wahren Bekehrung und Glauben an Jesum bringen lasse; er erlange doch dadurch die Rechtfertigung und Vergebung der Sünden nicht; es sey genug, wenn er nur gegen das Ende seines Lebens der Bekehrung Raum gebe und sich zum Glauben bringen lasse, und alsdann im Glauben beharre. Sie erweckt den aus der Gnade zurückgefallenen Sünder, die verlorne Gnade busfertig und glaubig wieder zu suchen. Da nun diese gewöhnliche Erklärung unsrer evangelischen Gottesgelehrten von der Recht-

fertigung mit der heiligen Schrift und den darauf gegründeten symbolischen Büchern übereinstimmt; dem Bußfertigen Ruhe und Trost schenkt; den Glaubigen zur Liebe Gottes antreibt; dem Sichern seine Ausflüchte, wegen des Aufschubs seiner Bekehrung, benimmt; und den Zurückgefallenen zur Rückkehr erwecket: so werden alle unpartheyische Leser mit mir darin einstimmig seyn, daß es in der gewöhnlichen Lehrart unsrer Gottesgelehrten in Ansehung der Erklärung der Rechtfertigung einer Verbesserung nicht bedörfe; wie denn auch in den Kirchen und Schulen der herzogl. sächs. Lande nicht anders von der Rechtfertigung gelehrt wird, als es dieser auf der h. Schrift und den symbolischen Büchern beruhenden Erklärung gemäß ist, auch, nach der eigenthümlichen Verfassung dieser Lande, und nach den unverletzlichen Recessen der herzogl. sächsischen Häuser Ernestinischer Linie, nie, weder in Ansehung dieser, noch in Ansehung anderer Religionswahrheiten, anders, als nach dem klaren Inhalte der h. Schrift und der symbolischen Bücher unsrer Kirche, gelehrt werden darf.

Der Herausgeber.

II. Reichs-

II.

Reichshofrathsconclusa,

betreffend

den Herrn D. Bahrdt und die von ihm unter dem Titel: Die neuesten Offenbarungen Gottes ꝛc. herausgegebene Uebersetzung des neuen Testaments.

Wegen des anstößigen Buchs des D. Bahrdt: Die neuesten Offenbarungen Gottes ꝛc. sind folgende Reichshofrathsconclusa ergangen:

1) Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, daß Kayserl. Majestät dieses zu Frankenthal gedruckten Buches, welches verschiedene gleich ersten Anblicks sehr anstößige Religionssätze enthalte, nach deshalb veranstalteten nöthigen Untersuchungen, fernere Ausbreitung vorsorglich einstellen lassen, anbey Ihm, Herrn Churfürst, allergnädigst auftragen, nicht nur sämtliche in seinen Landen befindliche Exemplarien einsweilen bey Seite zu schaffen und bis zu anderweiterer Kayserl. Verwahrung zu behalten, sondern auch den Drucker und Verleger darüber ad protocollum zu constituiren.

2) Rescribatur dem Grafen von Leiningen Heidesheim, daß Kaiserl. Majestät ihme Grafen alle in seinem Gebiet antreffende Exemplaria dieses Buches einsweilen auf die Seite zu schaffen und in Verwahrung zu halten, sondern auch dem D. Bahrdt immittels und bis zu weiterer allerhöchsten Verordnung alles einigen Bezug auf die Religion habende Bücherschreiben, Lehren und Predigen gänzlich zu untersagen (*).

3) Rescribatur der Kaiserl. Büchercommission im Reich, das von D. Bahrdt verfertigte besagte Buch an die beyden Universitäten zu Göttingen und Wirzburg des Endes abzusenden, damit von den dasigen theologischen Facultäten ein ausführlich standhaftes Gutachten darüber, und wie weit die darinn aufgestellten Sätze eine von den drey im Römischen Reiche bestehenden Religionen abweichende Lehre enthalten, unverweilt abgegeben werden möge. Sothanes seiner Zeit einlangende theologische Gutachten habe Commission

(*) Nach den öffentlichen Berichten, hat der Herr D. Bahrdt, bey seiner Zurückkunft von einer Reise am Ende des Februars, von dem Herrn Grafen das Suspensionsdecret wirklich erhalten. Der Herr Graf soll ihn zwar, als Curator des Erziehungshauses zu Heidesheim bestätigt haben, jedoch unter der Bedingung, nicht zu lehren.

ſion an Kaiſerl. Majeſtät zu nachdruckſamer Vorkehrung anderweiter Reichsgeſetzmäſiger Verfügungen nicht nur allergehorſamſt einzuſenden, ſondern auch immittels und vorſorglich ſämtliche allenthalben ausfindig machende Exemplaria mediante requiſitione an ſich zu bringen und die fernere Ausſtreuung derſelben auf alle mögliche Art zu behindern.

III.

Eines berühmten Gottesgelehrten Gutachten

über

ein von dem Advocat Hölder im Würtembergiſchen herausgegebenes Buch:

Die Zeiten des neuen Bundes aus der Offenbarung Jeſu Chriſti ꝛc.

Wie wenig Antheil das Würtembergiſche Conſiſtorium an jenen Apocalyptiſchen und Oetingeriſchen Schriften nehme, welche gegen alle wider ihre Ausgabe gemachte nachdrückliche Verfügungen dennoch heimlicher Weiſe auf der Verfaſſer Gefahr und Abentheuer ins Publicum ausgehen, kan aus folgender Aeuſſerung, welche dem Würtemberg. Conſiſtorio, der Regierung und dem Geheimen

men Rath vorgeleget worden, hinlänglich ersehen werden.

Das von dem Advocat Hölder in Druck gegebene Buch unter dem Titel:

„Die Zeiten des Neuen Bundes aus der „Offenbarung Jesu Christi ꝛc. „

ist bey aller Präsumtion des Verfassers von sich und seiner Arbeit eine gleichwohl sehr entbehrliche Schrift; und ist dadurch weiter nichts ausgerichtet worden, als daß man jetzt ein aus Muthmassungen, falschen und grundlosen Sätzen und Erklärungen der Danielischen und Apocalyptischen Weissagungen elend zusammengeflochtenes Gewebe weiter hat.

Die Vorrede, die vermuthlich aus einem jungen lüstigen Kopf entsprossen, spricht in einem scherzhaften Ton, und behauptet unter andern: „bis auf den Auctorem habe nie„mand die Tagabtheilung der Bibel gefun„den;„ und was er damit habe sagen wollen: in der besten Absicht und durch hundertjährige mühsame Rechnungen, die vor den Bürger der Welt schätzbare Geschenke sind, würde Tag und Tag, d. i. Jahrstheil und Licht synonimasirt — ist schwer zu errathen.

Was das Werk selbst anbelangt, so besteht der erste Theil nach des Verfassers Benennung

nung aus Sätzen. Unter diesen Sätzen sind hin und wieder einige wahr und richtig, aber auch eben deswegen jedermann, Gelehrten und Ungelehrten, bekannt. Andere Sätze hingegen sind offenbar falsch und contradictorisch; andere nichts als willkührliche Hypothesen, und bey den gelehrtesten Chronologen Problemata, oder auch Schlüsse aus falschen Hypothesen; andere Sätze sind verworren, und endlich, unerheblich, unnöthig, und übel zusammenhangend, überflüßige und verdrießliche Wiederholungen. Zu einigem Beweis der unrichtigen Denkungsart des Verf. kan folgendes dienen:

§. 16. heißt der astronomische Tag die Durchlaufung eines Theils des Sonnencirkels; und §. 17. der Astronom heisse die Umwälzung der Erde um ihre Axe — die Bibel aber den Lauf durch einen Cirkeltheil einen Tag; und dieses wird §. 18. wiederholt.

Wiederum §. 24. verwirrt der Verf. aus Mangel hinlänglicher astronomischer Kenntnisse alles, und spricht doch ziemlich stolz wider diese Wissenschaft. Der Mond hat nicht einerley Bahn mit der Erde um die Sonne. Seine eigene Bahn um die Erde macht bey der jährlichen Bewegung der Erde um die Sonne gewissermassen Cycloiden, von denen der Verfasser vermuthlich nichts gewußt hat.

Daher

Daher alles, was in den folgenden §§en gesagt wird, hieher nicht passet.

Eine offenbare Absurdität fassen folgende Sätze in sich: es heißt §. 28. Mondenjahr ist ein gewisser Theil des Sonnenjahrs. §. 30. Mondenjahr ist nach der Astronomie eine Zeit von 12 Mondenmonaten. §. 32. Wenn aber ein Monat der 12te Theil seines Jahres ist: so ist der Monat des Mondes der 12te Theil von dem Jahr des Mondes. §. 35. Das Jahr des Mondes ist der vollendete Lauf seines Cirkels; seine Cirkelbahn aber ist die Bahn um die Sonne. §. 36. Das Jahr des Mondes ist also, wenn wir ihn als einen abgesonderten Körper betrachten, eben so groß, als das Jahr der Erde, weil er zu gleicher Zeit mit dieser seine Bahn vollendet. Also ist nach §. 28 und 36. bey dem Verf. der Theil eben so groß, als sein Ganzes.

Aus der ganzen Abhandlung erhellet, daß der Verf. mit der h. Schrift überhaupt, am allerwenigsten mit dem prophetischen Theil derselben umzugehen wisse. Es fehlet ihm an allen dazu erforderlichen Hülfsmitteln, besonders an Kenntniß der Sprachen und der Geschichte. Daher wird alles ohne den erforderlichen Beweis blos auf Gerathewohl und um der einmal angenommenen Hypothesen willen mit der größten Verwegenheit als offenbare

Wahr-

Wahrheit hinzusetzt. Manche Historien, z. E. pag. 84. die von den Saracenen, sind ohne Grund und um mehr als 40 Jahr zu weit hinausgesetzt; verschiedene andere, auf die es hauptsächlich ankäme, entweder aus gar keinen, oder aus ganz unrichtigen und unbekannten Quellen hergeleitet. p. 40. beweisen die Gründe, warum das kleine Horn Dan. 8, 9. das Römische Reich bedeuten solle, so viel als nichts.

p. 41 und 42. macht der Verf. aus des Himmels Heer V. 10. das Jüdische Volk und seine Priester; und wachsen bis an den Fürsten des Heers, heißt: sich Judäa unterwerfen. Von p. 55 - 60. herrschet lauter Undeutlichkeit und eine solche Art chronologischer Rechnung, in welcher fast bey jedem Periodo der Terminus a quo ganz willkührlich angenommen ist, und überhaupt ein solch confuses Chaos vorgelegt worden, in welchem alle Gründlichkeit und Deutlichkeit vermißt wird.

Die Vergleichung des 12ten Cap. Daniels mit dem 10ten Cap. Apocal. ist abermal ganz willkührlich, p. 62. ꝛc. — und von p. 64. an werden die in der Apocal. vorkommende Gesichter und Zeugnisse jämmerlich unter einander gemengt, und durch eben so schlechte Erklärungen verunstaltet, so daß, wenn auch wirklich hier und da der Wahrheit nahe getreten

wird,

wird, dieselbe gleich wieder durch eingestreute unrichtige Erklärungen und elende Muthmassungen verstellt wird, wie z. E. p. 69. ꝛc.

p. 75. sieht er selber ein, wie grundlos sein aufgeführtes Gebäude sey; daher er seine Leser auf sein exegetisches Werk vertröstet, in welchem die Beweise seiner summarisch erklärten Bilder versprochen werden.

Der Nachtrag zum 11ten Abschnitt p. 77 ꝛc. ist abermal lauter Confusion, und werden die Kapitel der Offenbarung und die darinn vorkommende Weissagungen erbärmlich durcheinander geworfen. Die Heuschrecken Kap. 9. sind die päbstische Pfaffen. Mit den Creutzzügen, und dem, was in der Offenb. davon soll geweissagt worden seyn, weiß der Verf. p. 81. ꝛc. anders nicht auszukommen, als daß er nach seinem Belieben Zeittermine setzt, durch deren Hülfe das von ihm bezielte Jahr herauskommt.

In den Tabellen p. 85. ꝛc. 90. 97. ist weder Licht noch Ordnung, und an die historische Richtigkeit gar nicht zu gedenken. Die Perioden werden so lange eingeschränket oder ausgedehnet, bis das Jahr 1530. als der angebliche Innpunkt der antichristischen Periode, herauskommt.

p. 93.

p. 93. gerathet der Verf. beynahe in eine Ecstasin, und füllt eine ganze Seite an mit schwülstigen nichtsbedeutenden Ausdrücken. Die Erklärung des 13ten und 14ten Kap. der Offenb. Johannis ist dermassen grundlos, daß es das Ansehen hat, der Verf. habe mit Beyseitsetzung des Texts und aller chronologischen Ordnung hingeschrieben, was ihm seine vorgefaßte Meinungen eingegeben. Auf diesem Wege konte es nicht fehlen, daß nicht p. 99. der 30jährige Krieg in Vorschein gekommen, ungeachtet eben so heftige Religionsverfolgungen in Frankreich, England und in andern Ländern gewüthet, welche ohne Zweifel auch mit zu dem Strom gehöret haben, welchen der Drache auf das mit der Sonne bekleidete Weib geschossen. Allein nach den Meinungen des Verf. p. 96. ꝛc. hat Johannes in der Offenb. um diese Zeit nur immer Teutschland im Gesicht gehabt, und sich um die Schicksale der Kirche in andern Ländern und Theilen der Welt wenig bekümmert.

Ohne allen historischen und prophetischen Grund müssen Kaiser Carl V. das Thier aus dem Meer, und Pabst Paul III. das Thier aus der Erde seyn, und zwar wegen ihrer feindseligen Unternehmungen wider den Schmalkaldischen Bund.

p. 100. führet er keine Gründe an, warum die 42 apocalyptische Monden Kayſers Carl V.

Regierungsjahre bedeuten sollten. Nicht besser lautet es, wenn er p. 101. ꝛc. behauptet, Kaiser Carl der Große habe den Pabst zu einem Thier, d. i. zu einem weltlichen Fürsten gemacht; und Pabst Paul III. habe kraft seines Namens im J. 1467. gebohren werden müssen. Ins offenbar lächerliche aber fällt der Verf. wenn er in der Zahl 666. den Rosenkranz findet, weil derselbe aus eben so vielen kleinen Steinen bestehe, und der Pabst Paul III. dieses sein eigenes Zeichen zur Vertilgung der evangel. Lehre angewendet habe.

p. 110. ꝛc. gehet er mit den 70 Wochen Daniels ganz willkührlich um, ohne sich um die Textual- und andre Gründe im mindesten zu bekümmern; wie er dann 390 Jahre auf Christum rechnet, ohne den Terminum a quo zu bestimmen.

p. 112 und 120. kommt ein so elendes Galimathias vor, daß man den Worten gar keinen vernünftigen Verstand beylegen kan. Uebrigens fehlet ihm alles, was er selbst p. 119. zur Kenntniß der prophetischen Sprache fordert.

Die 10 Könige, welche p. 127. ꝛc. vorkommen, sind offenbar nicht aus- sondern in dem Römischen Reiche entstanden.

Endlich

Endlich p. 134. ꝛc. führet er eine lange Reihe von sogenannten charakteristischen Kennzeichen an, aus welchen er beweisen will, daß der Römische Pabst das kleine Horn sey, von welchem Daniel Kap. 7. 11. und 12. geweissaget habe. Von dem Pabst stellet er das abscheulichste Gemählde auf, und was von jeher dem Antichrist zur Last geleget worden, das wird alles mit der größten Bitterkeit und Unvorsichtigkeit ohne alles Judicium, und ohne daß dasjenige, was behauptet wird, auf richtige Textual- und historische Gründe gebauet wäre, auf den römischen Stul angewendet. Er hatte das vierte Thier für die Röm. Monarchie erkläret, und nun macht er den Pabst zu einem Abkömmling des vierten Thiers.

Was von den sorgfältigsten Schrifterklärern auf Antiochum Epiphanem mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit gedeutet worden, das alles erkläret er von dem Röm. Pabst, um ihn in der fürchterlichsten Gestalt des größten Tyrannen darzustellen: und wenn man nach Textual- oder historischen Gründen fragt, so läuft alles auf eine sehr weitläufige und meistentheils erdichtete Aehnlichkeit hinaus, zwischen den prophetischen Aussprüchen und dem lasterhaften Verhalten dieses oder jenes gottlosen, herrschsüchtigen und auch von rechtschaffenen Katholiken selbst verabscheuten Pabstes.

Zulezt um zu beweisen, daß der Pabst sich das volle Recht anmasse, die Gesetze Gottes zu verändern, geht er alle zehn Gebote durch, und will darthun, daß die Lehren und das Verhalten des Pabstes denselben geradezu und auf eine enorme Weise entgegenstehen.

Die ganze Deduction ist so beschaffen, daß man vollkommen überzeugt wird, der Verf. habe weder die nöthige Beurtheilungskraft, noch Gelehrsamkeit und Einsicht in das prophetische Wort, die zu einem so wichtigen Gegenstand allerdings erfordert wird. Er weiß nichts von dem wichtigen Unterschied zwischen dem, was dem Pabstthum wesentlich und nur zufällig ist, zwischen dem, was die Päbste aus dem Grund des Pabstthums, und was sie nur als ausgeartete und lasterhafte Menschen gethan und unternommen haben. Daher verfällt er auf solche abscheuliche Vorwürfe, welche kein kluger evangelischer Christ nur so ins weite Feld hinein, ohne die gehörige Einschränkungen wiederholen wird, und um deren willen manche sowol katholische als unkatholische Leser den Verf. beschuldigen werden, er habe hier und da gegen die Reichsgesetze, welche alles Verunglimpfen der in dem Römischen Reiche recipirten Religionen so hoch verpönt haben, gröblich angestossen.

Wenn

Wenn ich demnach meine Gedanken über dieses unnütze, confus geschriebene, und mit nichts als grundlosen Meynungen angefüllte Buch eröffnen soll; so gehen sie dahin.

In diesem Buch ist die h. Schrift aufs jämmerlichste mißgehandelt, die prophetische Theologie äußerst prostituirt, den Papisten eine bequeme Gelegenheit gegeben, über die Lehre der evangelischen Kirche von dem Antichrist überlaut zu spotten, alle, auch die besten Erklärungen der Offenbarung Johannis, verdächtig zu machen, und besonders unser Würtembergisches Vaterland in dem verhaßten Credit zu erhalten, daß man sich darinne mit den heillosesten apocalyptischen Träumen am meisten abgebe, um so weniger aber sich um eine gründliche sowol theologische als andere Gelehrsamkeit bekümmere. Es wäre demnach gut, wenn zur Ehre unsers Vaterlandes diese elende Skartecke in ihrer Geburt noch könte erstickt werden, um so mehr, da sich der Verf. auf eine sträfliche Weise der so hochnöthigen Censur entzogen, und so viele offenbar unerlaubte Schritte in der ganzen Sache gemacht hat. Wenn aber die Frage davon seyn sollte, ob das Buch wegen seines Inhalts mit zuverläßigem Grunde möge confisciret werden; so wüßte ich sie meines Ortes nicht zu bejahen; massen ein dergleichen mit Irrthümern und ungereimten Sätzen angefülltes elendes

Gewäsche kein eigentliches Object der Confiscation zu seyn pfleget, sondern sich auf eine andere Weise bey Verständigen und Unverständigen aufs schärfste bestrafen wird. Was hingegen in dem Buch verfängliches gegen das Pabstthum geschrieben worden, ist schon längstens bey sowol katholischen als unkatholischen Schriftstellern häufig zu finden. Was die katholische Schriftsteller betrift, hat Gerhard in seiner Confessione catholica aus ihnen einen reichen Vorrath von den abscheulichsten Aussprüchen gegen das römische Pabstthum gesammlet. Auch findet man eine grosse Anzahl von dergleichen Aussprüchen in den Schriften Luthers und anderer ersten Bekenner des gereinigten Evangeliums, vornemlich derer, welche Auslegungen über die Apocalypsin geschrieben haben. In unsern Tagen, in welchen das Pabstthum zwar vermuthlich seine Grundsätze nicht aufgegeben hat, gleichwohl aber viel zu klug und zu bescheiden ist, als daß es dieselbige zu seinem offenbaren Nachtheile sollte suchen in die Ausübung zu bringen, hätte der Verf. mit seinem Buche, das nirgends einige Frucht sich versprechen kan, mit allem Recht zu Hause bleiben können.

IV. Hoch-

IV.

Hochfürstl. Nassau-Weilburgische Verordnung,

die Wittwen- und Waisencasse für die protestantischen Schulbedienten; in den Nassau-Weilburgischen Landen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Carl, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idstein ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Wir Uns aus Landesväterlicher Vorsorge bewogen gefunden, auf gleiche Weise, wie solches vorhin bey Unserer weltlichen Dienerschaft sowol, als auch der sämtlich protestantischen Geistlichkeit mit gutem Erfolge bereits geschehen ist, auch vor die sämtliche protestantische Schulbediente in Unsern Fürstlichen Landen eine Wittwen- und Waisencasse anlegen zu lassen: Und es dann zur Einrichtung dieses so nützlich- und ersprieslichen Werks darauf ankommt, daß sowol dasjenige, was diese Gesellschaft überhaupt, und ein jedes Mitglied derselben besonders zu beobachten haben soll, vorgeschrieben und bestimmet werde, als auch daß wegen der beständigen Sicherheit, guten Verwaltung, Vermehrung des Fonds und zweckmäsigen Verwendung

desselben jährlichen Ertrags, hinlängliche Vorsehung geschehe;

Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit gnädigst:

§. 1.

Daß zu Mitgliedern dieser Schulwittwen- und Waisencasse die sämtliche protestantische, mithin lutherische und reformirte Schulmeister, in denen Eigenthumslanden einzutreten, und ihre ratam von der Besoldung behörig zu entrichten, schuldig und gehalten seyn sollen.

§. 2.

Bey dieser Schulwittwen- und Waisencasse sollen zwey Classen zum Besten der Schulmeister angeordnet werden, und diejenige Mitglieder, welche Zehen Gulden zum Fond, und einen jährlichen Beytrag von Einem Reichsthaler bezahlen, werden in die erste Classe, diejenige aber, welche die Hälfte, nemlich Fünf Gulden zum Fond, und alljährlich einen halben Reichsthaler Beytragsgeld entrichten, in die zweyte Classe aufgenommen. Und ist der bestimmte jährliche Beytrag jedesmalen auf Martini, so wie auch die resp. Zehen und Fünf Gulden Acceßgeld an den hierzu bestellten Oeconomum behörig abzugeben. Jedoch soll denenjenigen, welchen die Einlage zur ersten oder zweyten Classe sogleich auf einmal zu entrichten, etwa nicht thunlich oder gelegen wäre, verstattet seyn, solche in denen ersten drey Jahren dergestalten abzutragen, daß sie

jedes-

jedesmal auf Martini bey Einschickung des Beytrags das Restirende verzinsen.

§. 3.

Sollte ein Schulmeister, vor gänzlicher Tilgung des Capitals zum Fond, sterben, und eine Wittwe oder Waisen hinterlassen; so soll das restirende von ihrer zu beziehen habenden Pension einbehalten und abgezogen werden.

§. 4.

Wittwen und Waisen, deren Männer und Väter nach der ersten Classe zehen Gulden zum Fond und einen Reichsthaler jährlichen Beytrag gegeben, genießen auch gleichgrosse Pensions; Wittwen und Waisen aber, deren Männer und Väter, nach der zweyten Fünf Gulden zum Fond und einen halben Reichsthaler jährlichen Beytrag gegeben, erhalten nur die Hälfte dieser Portion, weil von ihnen auch nur die Hälfte zur Casse ist gegeben worden.

§. 5.

In denen ersteren drey Jahren wird nur Ein Drittheil derer Zinsen, nach Verlauf derer ersteren drey Jahren aber, zwey Drittheil unter die Wittwen und Waisen vertheilet, und das übrige zum Capital geschlagen.

§. 6.

Da alle Schulmeister in denen Eigenthumslanden, nach Inhalt §. 1. zu dieser Wittwen- und Waisencasse einzutreten gehalten sind; So haben auch alle diejenige, welche Schul-

dienste

dienste erhalten, sie seyen verheyrathet oder nicht, in denen ersten drey Monaten wegen ihres Beytritts bey dem Directorio sich zu melden, und zu erklären, und wird ihnen zu Bezahlung des Einstandsquanti höchstens eine Frist von einem Jahr, bey Vermeidung der Execution, oder Abzug an der Besoldung gestattet.

§. 7.

Diejenige, welche nach dem Eintritt in diese Gesellschaft Schulbedienungen ausser Landes annehmen, bleiben, woferne sie ihre Beyträge richtig einbringen, dieses Beneficii theilhaftig; ausserdeme aber sind sie nicht berechtiget, ihre Einlagen wieder zurück zu fordern.

§. 8.

Die Personen, welche Pensionen aus dieser Casse beziehen, sind entweder Wittwen oder Waisen.

§. 9.

Wittwen und Kinder, diese mögen aus einer oder mehreren Ehen entsprossen seyn, werden für eine Person gezählet. Die Wittwe empfähet, woferne die hinterlassene Kinder von ihr allein sind, das ganze Quantum der Pension. Sind aber Kinder aus mehreren Ehen vorhanden; so wird sie unter die sämtliche Kinder in gleiche Theile, und zwar nicht nach denen Ehen, sondern nach denen Köpfen, zu welchen die Mutter mitgerechnet wird, vertheilet, und das Antheil der Kinder erster Ehe ihren Vormündern zugestellet.

§. 10.

§. 10.

Der Genuß des Wittwengehalts hat ein Ende, so bald die Wittwe entweder heyrathet, oder stirbt. In beyden Fällen, wofern die Wittwe noch nicht ganz wäre ausbezahlet worden, erhält sie, oder ihre Erben, das ihr noch bis zu ihrer Verheyrathung, oder Absterben, zukommende Quantum.

§. 11.

Woferne aber in einem dieser beyden Fällen annoch Kinder von dem verstorbenen Ehemann vorhanden sind; so bekommen von denenselben die Söhne bis zum Ende ihres Achtzehenden, die Töchter aber bis zum Ende ihres Sechszehenden Jahres, den ganzen Stammantheil, und geschiehet die Zahlung an die Vormünder, die Theilung aber nach den Köpfen.

§. 12.

Sollte sich ein Mitglied dieser Gesellschaft, durch Abfall von der protestantischen Religion, oder durch andere schwere und genugsam erwiesene Verbrechen, seines Amts verlustig gemacht haben; so hören auch seine Ansprüche auf diese Casse auf, ohne daß dieselbe verbunden wäre, diesem Mitglied seine schon gethane Beyträge und Einlage zurück zu geben. Sollte aber die unschuldige Frau eines solchen Mitgliedes den gewöhnlichen Beytrag bis zum Tod ihres Mannes fortsetzen; so erhält sie und ihre Kinder dadurch die Rechte der Casse.

§. 13.

Wenn etwa ein Mitglied dieser Gesellschaft eine solche Schuldenlast hinterlassen sollte, daß dessen hinterlassene Wittwe oder Waisen auf die mit einer solchen Schuldenlast beschwerte Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemanns oder Vaters gerichtlich entsagen würden; In solchem Fall sollen selbige auch in Ansehung des ihnen aus dieser Casse zuständigen Gehalts nicht als Erben ihres also verschuldeten Mannes oder Vaters angesehen werden, mithin die Glaubiger nach diesem Gehalt zu greifen nicht befugt seyn.

§. 14.

Wittwen und Waisen, die sich lasterhaft aufführen, und dessen genugsam überführet worden, verlieren dadurch ihre Rechte auf die Verpflegung aus dieser Casse; Unschuldige Kinder aber sollen keinesweges einer gottlosen Mutter oder lasterhafter Geschwister Schuld tragen, sondern erhalten das von ihrer Mutter oder Geschwistern verwürkte Antheil.

§. 15.

Die Geistliche jeden Orts sind von Directoriiwegen zu ersuchen, das, was ihre Schulmeister in diese Casse zu entrichten haben, von ihnen zu behöriger Zeit in Empfang zu nehmen, und es an den zu dieser Casse zu bestellenden Oeconomum sicher zu überschicken. Woferne aber ein- oder der andere Schulmeister

meister mit seinem schuldigen Beytrag so saumhaft seyn sollte, das ein Beytragstermin den andern erreichen würde; So ist alsdann die Anzeige so fort an das Wittwen- und Waisencasse-Directorium zu thun, und von diesem die ohnverschiebliche Execution und Einziehung der Besoldung zu verfügen.

§. 16.

Soll die Verwaltung dieses Instituti überhaupt, so wie bey der Geistlichen Wittwen- und Waisencasse, eingerichtet und von dem zu bestellenden Oeconomus dem bereits angeordneten geistlichen Wittwen- und Waisencassendirectorio alljährlich Rechnung abgeleget werden.

§. 17.

Die Hauptpflicht dieses Directorii bestehet darinnen, daß es vor die Aufnahm und Erhaltung dieser Schulwittwen- und Waisencasse und genaue Vollziehung der Statuten derselben auf das gewissenhafteste ebenfalls mit besorgt seye, und sich insbesondere mit dahin bemühe, daß solche treulich verwaltet, was merkwürdiges hierbey vorgehet und beschlossen wird, in ein Protocoll von Zeit zu Zeit aufgezeichnet, die Capitalien sicher angeleget, die Zinsen und Beyträge richtig zur Casse geliefert, die Austheilung denen Statuten gemäß vollzogen, und über die Verwaltung der Casse richtige Rechnungen alljährlich abgeleget werden mögen.

§. 18.

§. 18.

Das geistliche Wittwen- und Waisencasse-Directorium, welches sich also auch der Direction dieser neu zu errichtenden Schul-Wittwen- und Waisencasse mit zu unterziehen hat, bedienet sich auch hierbey entweder des nemlichen Oeconomi, oder nach Gutfinden eines andern, welchem ein gewisses pro Cent von der Einnahm zu bewilligen ist.

§. 19.

Gleichwie Wir nun diesem Institut die nemliche Landesherrliche Protektion, Freyheiten und Gerechtsamen in voller Maaße gnädigst angedeyhen lassen wollen, wie solche die bereits vorhin errichtete geistliche Wittwencasse nach dem §. 32. deren durch öffentlichen Druck bekannt gemachter Verordnung zu genießen hat, über das auch noch einen gnädigsten Beytrag von Eintausend Gulden zu diesem Fond thun zu lassen, und Unserer Frauen Gemahlin Lbdn. Fünfhundert Gulden darzu zu schenken mildest entschlossen haben; also wollen Wir, daß diese Verordnung in allen ihren Artikuln zur richtigen Vollziehung gebracht, auch durch öffentlichen Druck zu eines jeden Mitgliedes Wissenschaft und Verhaltung bekant gemacht werde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstl. Insiegels. Gegeben Kirchheim den 18ten Febr. 1777.

(L.S.) Carl, Fürst zu Nassau.

ACTA
HISTORICO-ECCLESIASTICA
NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten

und

Urkunden

zu der

Kirchengeschichte

unsrer Zeit.

Ein und dreyßigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar, bey Carl Ludolf Hoffmann,
1778.

Inhalt.

I. Neuere Urkunden, betr. den attentirten Kloſterbau der Capuciner zu Dierdorf,

1. Anzeige des ſämtl. reform. Miniſterii eccleſ. und der Bürgerſchaft zu Dierdorf bey dem Corp. Evangel. zu Regensburg, S. 856.

2. Schreiben des Herrn Geſandten von Piſtorius an den Herrn Grafen von Wied-Runckel, S. 918.

3. Fernerweite Anzeige des reform. Miniſterii eccleſ. und der Bürgerſch. zu Dierdorf bey dem Corp. Evangel. zu Regensburg, S. 920.

4. Abermal. unterth. Anzeige ebendeſſ. S. 939.

5. Schr. des Corp. Evangel. zu Regensburg an den Herrn Grafen zu Wied Runckel, S. 955.

II. Beſchluß der Nachr. Herrn Schröders von den Jubelprieſtern des Stifts Merſeburg, S. 959.

III. Verzeichnis der nach der Conſtitution und Separatacte v. J. 1775. neuerrichteten evangeliſch-luth. Kirchen in Großpolen, S. 980.

IV. Kurze Nachricht von dem gegenwärtigen Zuſtand der St. Petersſchule zu St. Petersburg, S. 985.

I. Neuere

I.

Neuere Urkunden

betreffend den von den Capucinern vorhabenden und wirklich attentirten katholischen Klosterbau in der dem Herrn Grafen von Wied Runckel zuständigen, der alleinigen reformirten Religion zugethanen Residenzstadt Dierdorf (*).

1. An

(*) Es sind schon vormals in den Actis hist. eccl. XX B. S. 1 f. und in den Nouis Actis h. e. VI B. S. 289 f. und S 865 f. verschiedene wichtige Documente von dieser Sache mitgetheilt worden. Seit 1765 schienen die Capuciner sich in dem Hause, das sie zu Dierdorf bewohnen, und in der zu ihrem Gottesdienste zubereiteten Scheuer ganz ruhig zu verhalten, und an ihr Reichsgesetzwidriges Vorhaben, ein Kloster daselbst zu erbauen, nicht weiter zu denken. Nachdem sie aber im Septemb. 1776 von dem Herrn Grafen zu Wied Runckel eine Concession zur Auferbauung eines neuen Residenzhauses zu erhalten gewußt, auch wirklich den Anfang dazu zu machen entschlossen gewesen sind; so ist diese Sache aufs

1. An ein höchstpreisl. Corpus Evangelicorum unterthänigste Anzeige einer neuerlichen den Capucinern zu Dierdorf ertheilten Concession und eines schon wirklich attentirt werdenden grösern Klosterbaues zu Dierdorf, von Seiten des sämtl. evangelischreformirten Ministerii ecclesiastici in dem hochgräfl. Wied-Runckelischen Stammtheil, und der Bürgerschaft zu Dierdorf.

Dict. Regensb. den 26 April 1777 per Chur-Sachsen.

Hoch- Hochwohl- und Wohlgebohrne ꝛc.

Ew. Excellenz. ꝛc. ꝛc. geruhen sich annoch aus unsern der Bürgerschaft zu Dierdorf in denen Jahren 1755 und 1756 übergebenen unterthänigsten Vorstellungen zu erinnern, in was für gefährliche und besorgliche Umstände unsere evangelischreformirte Religions- und Kirchenverfassung durch die von weyland unseres Hochseel. Grafen und Herrn, Herrn Johann Ludwig Adolphs, regie-

neue von den reformirten Einwohnern an das hochpreisl. Corpus Evangelicorum zu Regensburg gebracht worden. Wir finden es daher nöthig, die dahin gehörigen Urkunden, als wichtige Stücke zur neuesten Kirchengeschichte, in diesen Sammlungen aufzubewahren.

regierenden Grafen zu Wied-Runckel hochgräfl. Gnaden verstattete katholische Religionsübung und denen P. P. Capucin. der rheinischen Provinz ertheilte Erlaubnis zu Erbauung eines Closters in der Stadt Dierdorf versetzet worden ist.

Uns, unseren Kindern und spätesten Nachkommen bleibt es hingegen bis in ewige Zeiten mit der reinesten und tiefsten Dankspflicht ins Herz geschrieben, daß in denen zur geschwinden Einsicht sub Lit. A. B. et C. angebogenen hochverehrlichen Conclusis eines hochpreislichen Corporis Evangelicorum vom 23ten April und 4ten Junii 1755, dann 17ten Merz 1756 die obgedachte „Verstattung des katholischen „Religionsexercitii, als dem Westphälischen Frieden und darinnen festgesetzten „anno normali schnur stracks entgegen laufend, und das jus reformandi als zu gegenwärtigem Casu gar nicht adplicable, „die Klosterbau Concession aber als auf „eine höchst verfängliche und dem ganzen „evangelischen Wesen nachtheilige Art gefasset, erkläret, und über dem noch unser „der Bürgerschaft zu Dierdorf aus der Anno „1751 titulo oneroso erhaltenen Landesherrlichen Assecurationsacte erwachsenes „jus contradicendi für gültig und ohnumstößlich erkennen," und dem allen zufolge nicht nur das sub Lit. D. beygefügte nach-

drückliche Abmahnungsschreiben an hochgedachten weyland unsers hochseel. Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden abgelassen, und die beede nächstgelegene hochfürstliche Häuser Brandenburg-Onolzbach und Nassau-Oranien zugleicher Zeit, „zu invigiliren, damit „nichts contra statum Religionis Evangelicae juxta annum decretorium unternommen und innoviret werde, requiriret, „sondern auch auf dem Fall, wenn hochbesagte Ihro Hochgräfl. Gnaden auf das „Dehortatorium und den Auftrag an die „beyde hochfürstl. Häuser Brandenburg-Onolzbach und Nassau-Oranien sich „nicht eines andern begreiffen sollten, Ihro „Königl. Majestät von Preussen von Corporis wegen, vor erst beede gemeldte „hochfürstliche Häuser in solchem Auftrag „als ausschreibender evangelischer Fürst „des Westphälischen Creyses nachdrücklichst zu unterstützen, hernach aber, ob periculum in mora, in dem hochverehrlichen Concluso Corporis Evangelicorum vom 17ten Mertz 1756. ersucht worden: „als erstgedachter Creyßausschreibender Fürst des Niederrheinisch Westphälischen Creyses uns die unverlängte Hülfe und Manutenenz unseres „Status Possessionis juxta annum normalem „mit Ernst und Nachdruck dahin angedeyen zu lassen, daß die mehrberührte „ungebührliche Religionsinnovation mit

„dem

„dem erforderlichen Nachdruck zur Abstel-
„lung gebracht werde.

Wir bringen auch Ihro Königl. Majestät von Preussen in unseren Herzen die reineste Dankopfer, daß Allerhöchstdieselben solchen Auftrag allergnädigst zu übernehmen und weyland unseren hochseeligen Landesherrn durch das sub Lit. E. angebogene Dehortatorium zur eigenen Abstellung dieser Religions-Gravaminum zu vermahnen geruhet.

Diesen preiswürdigsten Conclusis und Dehortatoriis haben wir es auch zu verdanken, daß (obwohl die Capuciner noch bis diese Stunde ihr vorheriges Hauß zu Dierdorf bewohnen, und in der gleich daran stossenden zu einer Kirche eingerichteten Scheuer täglich, besonders aber an Sonn- und Feyertägen mit allen gewöhnlichen Ceremonien den katholischen Gottesdienst halten, in während der Kriegsunruhen von 1756 bis 1764 ein Attentatum mit dem andern gehäufet haben, wie solches in unserm unterthänigsten Vortrag, auch respective Intervention, Adhäsion ꝛc. vom Jahr 1764 bereits beschwerend angezeiget worden) dennoch ersagte Capuciner seit 1765, aus Sorge, es möchte die in unserer erstgedachten Druckschrift gebetene Vollstrekkung derer vorherigen hochverehrlichen Conclusorum bey der Fortsetzung ihrer Attentaten zur Würklichkeit kommen, ausser der Haltung

ihres Gottesdienstes und geistlichen Versorgung der wenigen katholischen Glaubensgenossen in der Stadt und Oberamt Dierdorf (welches gleichwohl eine factische Fortsetzung des wider den Westphälischen Friedensschluß und unsere übrige evangelis. Religionsrechte schnurgerad anlaufenden Attentati ist und bleibet) sich im übrigen stille betragen, und der Eingriffe in die jura parochialia enthalten haben, wie es dann auch sogar einmahl verlautet hat; als würden sie die Stadt Dierdorf wieder verlassen, und ihre Mission, Residenz oder Closter an einem Chur-Trierischen Ort, worunter der Flecken Leudesdorf bey Andernach nahmhaft gemacht worden, aufschlagen, daher wir dann in der vorgedachten Hofnung, daß diese Attentaten mit der Zeit von selbst ein Ende nehmen würden, Ew. Excellenzien und Gnaden auch unseren hochgeneigtesten großgünstigen und hochgeehrtesten Herren mit der Wiederholung unserer vorherigen unterthänigsten Bitten, ohne durch die Noth darzu gedrungen zu seyn, nicht behelligen wollten.

Zu unserem gröseſten Leidwesen müssen wir aber nunmehr erfahren, daß oftgedachte Capuciner unsere bisherige Gedult nur mißbrauchen, und unsere offenbareste von einem hochpreislichen Corpore Evangelicorum durch Reichsfriedensschluß mäßige Manutenenzaufträge garantirte Gerechtsame gleichsam haben ein-

einschlafen machen wollen, indem dieselbe von unserers regierenden Grafen und Herrn, Herrn Christian Ludwigs hochgräfl. Gnaden das sub Lit. F. unterthänigst angebogene Decret zu erschleichen gewust, worinnen unter mehrmaliger Beziehung auf die von weyland unserem hochseel. Landesherrn unterm 21ten Febr. 1755 ertheilte Concession (welche unserem vorgedachten untertänigsten Vortrag, auch resp. Intervention, Adhäsion und Bitte vom Jahr 1764 sub Nr. 8. beygedrucket ist) ihr Ankauf des neben ihrer bisherigen Wohnung gelegenen Ritterwirths Königs Hauses genehmigt und bestätigt, sodann ihnen weiter verstattet wird, auf ihrer dermaligen Besitzung, „wie auch in den Gränzen des erstgedachten „Ritter-Wirthshauses, nach einem vorgezeigten Riß, eine Kirche und Residenz zu errichten und zu erhalten.

Ob nun wohl mit dieser neuen respective Bestättig- und Verwilligung, die ausdrückliche Bedingnis verbunden worden, daß der Ankauf des Ritter-Wirthshauses dem gemeinen Wesen nicht zur geringsten Beschwerden gereichen, vielmehr, ausser dieser neuen Vergünstigung es bey denen Einschränkungen der Concession lediglich sein Verbleiben haben, und sie bey Verlust gegenwärtiger weitern Verwilligung die Gränzen desjenigen, was ihnen aus Gnaden nachgelassen worden, nicht überschreiten sollen; So können wir jedoch dabey um da weniger stille sitzen, als

a) die Concession vom 21ten Febr. 1755 in denen Eingangs angezogenen drey einstimmigen hochverehrlichen Conclusis Corporis Evangelicorum für höchst verfänglich und dem ganzen evangelischen Wesen nachtheilig erkläret, und

b) alle von weyland unseres hochseeligen Herrn hochgräfl. Gnaden zu deren versuchten Vertheidigung vorgebrachte Scheingründe, in den von einem hochlöblichen Corpore Evangelicorum unterm 4ten Jun. 1754

(vide Nr. 11. unseres unterthänigsten Vortrags, Intervention, Adhäsion und Bitte vom Jahr 1764)

an Hochdieselben erlassenen nachdrucksamsten Abmahnungsschreiben dergestalt als „unstatthaft verworfen worden, daß sie Unterthanen Reichsgesetze und Religion auf „gleich unebene und schnöde Weise behandlen, und allesamt mit einem mahle „auf das empfindlichste zu kränken und zu „verletzen die Absicht führen; Solchemnach

c) „unseres gnädigsten Herrn hochgräfl. „Gnaden angelegentlich und ernstlich belanget „worden, den katholischen Gottesdienst zu „Dierdorf unverlängt abzustellen, die ertheilte Closterbaues Vergünstigung zurück „zu nehmen, überhaupt aber vor allem und „jeder Beeinträchtigung des daselbst noto-

„rie

„rie allein statt findenden evangelisch-refor-
„mirten Gottesdienstes gänzlich auch für
„künftighin, Dero eigenen Erklärung und
„ausgestellten Revers gemäß, abzustehen,
„und somit, was unangenehme Weiterun-
„gen und beschwerliche Folgen hierunter
„weiter zuziehen könnte, zu vermeiden,
„mithin

d) solche Religions- Reichs- Friedens- Schluß- Gesetz- und Vertragswidrige Concession theils an sich, theils nach hochbelobten Conclusis, und denen in deren Gemäßheit ergangenen ernstlichen Dehortatoriis null, nichtig und von gar keiner Gültigkeit ist, vielmehr dieses, daß selbige noch nicht werkthätig zurück genommen worden, und der katholische Gottesdienst nebst der Residenz und zur Kirche zugerichteten Scheuer noch nicht abgestellet sind, sondern noch fortdauren, das eigentliche, wahre und abzustellende Attentatum wider mehrgedachte Friedensschlüsse und die sowohl daraus, als auch aus andern Capitibus uns erwachsenene und ruhig geübte Rechte ausmachet; Solchemnach

f) die Zurückweisung der P. P. Capucin. auf solche Concession uns um so weniger beruhigen kan, als je selbige dadurch eine neue virtuale Bestättigung erhielte, und wir, wenn wir dabey stille sitzen wollten, unsern obgedachten theuren Gerechtsamen, und der von

einem hochpreislichen Corpore Evangelicorum uns zugewendeten unschätzbaren Manutenirung zu unserer ewiger grösesten Verantwortung gegen unsere Kinder und späteste Nachkommen stillschweigend renunciiren würden.

Ja es fället

h) von selbst in die Augen, daß 1) die Bestättigung dieser Concession, 2) die Bestättigung dieses Ankaufs einer Societatis personarum, welche obgedachter massen nicht geduldet werden kan, und 3) zu einem Bau, der schon vorher für Religions- Reichs- Gesetz- und Assecurationswidrig erkannt worden und nun noch vergrösert werden soll, ingleichen 4) die Genehmigung eines Plans von der Vergrösserung eines nicht zu dultenden Closters, lauter neue und die vorige noch vergrösernde Attentata ausmachen, welche

i) dem gemeinen Wesen, (wenn gleich demselben die Unschädlichkeit und Befreyung von aller Beschwerde hat bedungen werden wollen,) um so gewisser zur grösesten Beschwerde gereichet, als ein vergrösserter katholischer Gottesdienst in einem Land, wo „NB. „der evangelischreformirte Gottesdienst „notorie allein statt findet, nothwendig die Unruhen, Bedruckungen, Mißhelligkeiten, und daher von selbst fliesende Folgen vermehren, und bis in die späteste Zeiten, bis jene Religion die Ueberhand gewonnen, und die

jetzt

jetzt herrschende verdrungen haben wird, (welches sich ohne das gröseste Elend ohne gänzliche Unterdrückung und völlige Verarmung unserer und unserer Kinder ohnmöglich denken lässet,) unterhalten und nehren muß.

In diesen mit äusserster Wehmuth verknüpften an sich aber höchst wichtigen Betrachtungen haben wir uns wider obgedachtes neues Concessionsdecret mittelst denen sub Lit. G. et H. angehogenen unterthänigsten Vorstellungen an unseres gnädigsten Herrn hochgräfl. Gnaden gewendet, und unter Vorlegung der triftigsten und unleugbarsten Gründen um die Zurücknehmung solcher Concession, und die Ausweisung derer contra Instrumentum Pacis Westphalicae et annum decretorium bisher geduldeten Capuciner, und um die Restitution unserer alleinigen evangelisch-reformirten Religionsverfassung in ihren Statum pristinum gebeten; Allein wir haben leider zu unserer äussersten Bestürtzung durch das sub Lit. I. mit folgende Consistorialprotocoll vom 11ten Dec. des letzt verflossenen Jahres die abschlägliche Resolution dahin erhalten: „Daß Se. Hochgräfl. Gnaden „ausser Stand seyen, nach der Sachen Lage „ein weiteres vorzunehmen, oder zu decretiren; würden wir aber von Kayserl. „Majestät oder dem hochpreislichen Corpore Evangelicorum ein anderes ausbrin-

„gen,

„gen, so müsten Hochdieselben sich solches „gefallen lassen, und wollten nicht darwi„der seyn.

Es enthält zwar der Ausdruck: „Daß Se. „Hochgräfl. Gnaden nach der Sachen Lage „ein weiteres vorzunehmen oder zu decreti„ren ausser Stand seyen, eine anscheinende Dunkelheit; gestalten Hochdieselben in dieser Sache für uns oder auf unser unterthänigstes Bitten, noch nichts decretiret haben, Hochdenenselben auch die Macht darzu durch nichts benommen oder bestricket ist, indem Sie der alleinige regierende Herr der Stadt Dierdorf so wie des ganzen hochgräfl. Wied-Runckelischen Stammtheiles, und ein unmittelbarer Mitstand des heil. römischen Reichs sind, auch in Ausübung aller geist- und weltlichen Landesherrlichen und Hoheitsrechten, auch der höhern und niedern geist- und weltlichen Jurisdiction, weder durch Verträge, noch sonsten irgend etwas, eine Verhinderung vorwaltet, einfolglich wider die Capuciner zu Dierdorf, so wie über alle in Hochdero Landen befindliche Personen und Sachen, ohne alle Einschränkung zu cognosciren, zu decretiren, und die Judicata zum Vollzug zu bringen haben; über dieses auch Hochdieselben aus ächten Trieben für die evangelisch-reformirte Religion, welcher Hochdieselben sonsten mit ruhmvollesten Eifer beyhalten, Hochdero Herrn Vaters

denen

denen Capucinern ertheilte Concession jederzeit mißbilliget haben;

Es ist aber zur Aufklärung dieser Dunkelheit, theils aus mehreren zuverläßigen Umständen ganz sicher abzunehmen, theils aus unseren vorigen unterthänigsten Vorstellungen, annoch gnädig und Hochgeneigtest erinnerlich, daß nicht nur die auf unsern mehr angezogenen unterthänigsten und gehorsamsten Vortrag, Intervention und Adhäsion, von 1764 bisher ausgebliebene Verfügungen eines hochpreislichen Corporis Evangelicorum, sondern auch die von benachbarten katholischen höchsten Reichsständen zu besorgen habende Bedroh- und Bedrückungen Hochdieselben bedenklich machen, etwas wider die von letztern in ganz besondere Protection genommene Capuciner zu erkennen, oder auch nur die von diesen contra Pacem Westphalicam, contra annum normalem et contra jura notoria titulo oneroso acquisita erpracticirte durch mehr gleichförmige hochvenerirliche Concluſa Evangelicorum als nichtig, unstatthaft und unerträglich bereits verworfene Concession wieder zurück zu nehmen.

Ob nun wohl nichts gewisser zu hoffen ist, als daß ein hochpreisliches Corpus Evangelicorum sich Sr. Hochgräfl. Gnaden wider solche besorgliche Bedrückungen auf das kräftigste annehmen werde; So sind wir doch zu

schwach

schwach, um Sr. Hochgräfl. Gnaden mehreren Muth einzuflösen; sehen uns vielmehr bey solcher abschläglichen Resolution genöthiget, Ew. Excellenzien und Gnaden auch unsere hochgeneigteste großgünstigste und Hochgeehrteste Herren, um die kräftigste Mitteln zur Wegschaffung dieser nicht nur neuen und uns noch mehr als die vorhergehende gravirenden Concession, sondern auch um die Wegschaffung dieser vorhergehenden selbst, unterthänig gehorsamst und um so dringender zu bitten, als aus dem uns weiter zur Hand gekommenen und hier sub Lit. K. beygelegten Memoriali des P. Provincialis Capucinorum der rheinischen Provinz, zu ersehen ist, daß

a) gedachte Capuciner sich nicht einmahl mit dem Platz, den sie noch gegenwärtig attentative einhaben, und den sie durch den in Lit. F. bemeldten Ankauff des Ritterwirths Hauses zur neuen Aufbauung eines förmlichen Closters und Kirche um ein gar merkliches vergrösern wollen, begnügen, sondern

b) um die Concedirung eines noch grösern Platzes, und zwar vor der Stadt ansuchen, damit sie alldorten ohne alle Schranken sich anbauen und erweitern, ja sogar eine Menge Catholischer an sich ziehen können, welche daselbst nach dem vorigen Plan eine Vor- oder besondere Stadt anlegen, und der Stadt Dierdorf, wie dem ganzen Land mit der Zeit,

auch

auch ohne Rücksicht auf die Stöhrung der in anno normali fundirten alleinigen evangelisch-reformirten Religion, wegen ihrer Armuth und daraus entstehenden unsichern Wandel auf gar vielerley Art beschwerlich werden müssen, weil keine reiche und zu Treibung eines nahrhaften Handels geschickte Leute in Ermanglung einer gangbaren Land- oder Post-Strasse, oder sonst bey uns getrieben werdenden Gewerbes sich allda anbauen werden.

Ja es bekennet der ersagte P. Provincialis mit dürren Worten, daß auch

c) sogar der erweiterte Platz in der Stadt zu ihrer Absicht Unbequemlichkeiten mit sich führe, und daraus Stöhrungen drohen (weil sie sich auch mit dem, was ihnen neuerlich in Lit. F. concediret worden, nicht begnügen, sondern noch was gröseres ausführen wollen,) zu besorgen seyn, welches ihre Gränzenlose Absichten schon genugsam erblicken läßt, zumahlen derselbe

d) hinzufügt, daß er mit Sr. Churfürstl. Durchlaucht (zu Trier) darüber sich des ferneren unterredet habe, woraus sich deutlich genug erbricht, daß wir es nicht mit einigen armen Capucinern allein, sondern hauptsächlich mit einem sie unterstützenden grossen Churfürsten zu thun haben, und daher die aus ferner ausbleibender thätigen Manutenenz wider

dieso

dieſe Weſtphäliſche Friedensſchlußwidrige Attentaten uns bevorſtehende Gefahr um ſo gröſer ſeye, als höchſtgedacht Ihro Churfürſtl. Durchlaucht

e) beſage Lit. L. in dem ganzen Churfürſtenthum Trier eine beſondere Collecte zu dieſem Cloſterbau nicht nur bewilliget haben, ſondern auch nach vorerwehntem Memorial des P. Provincialis

f) mit Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Trier allſchon verabredet iſt, „daß die Capuciner „ſogar um einen nicht in der Stadt Dier„dorf allein, ſondern in der ganzen Reichs„grafſchaft (Wied-Runckel) anzuſtellenden „katholiſchen Gottesdienſt und Religions„exercitium mit NB. anhängigen Pfarr- und „Paſtoratsgerechtſamen anzuſuchen ſich „unterfangen dürfen, woraus ſich

g) ſattſam ergiebet, daß mit Einſtimmung und Unterſtützung der katholiſchen uns übermächtigen ſonſt tief zu reſpectirenden Nachbarſchaft, der in unſerer Stadt bisher wider das Inſtrumentum Pacis Weſtphalicae, wider den darinnen gegründeten annum normalem, wider die titulo oneroſo adquirirte Aſſecurationsacte und zur Verachtung Eingangs bemerkter mehrern hochpreislichen Concluſorum Corporis Evangelicorum beſtandene katholiſche öffentliche Gottesdienſt und Reli-

gions-

gionsexercitium, auch in die ganze Reichsgrafschaft verbreitet, und den Catholischen in der Stadt Dierdorf und der ganzen Grafschaft Pfarr- und Pastoratsgerechtsame, ohne die mindeste Einschränkung bewilliget, mithin unsere alleinige evangelischreformirte Religionsverfassung in der ganzen Grafschaft tam quoad cultum religionis publicum, quam quoad jura independentia gestöhret, umgestossen, und der Gefahr der gänzlichen Vertilgung am Ende ausgesetzet werden soll.

Nun haben wir zwar keine zuverläßige Nachricht erhalten, was auf dieses exorbitante Ansinnen von unseres gnädigen Herrn hochgräfl. Gnaden decretiret worden; wir leben auch der Hofnung, es werde solches nicht bewilliget worden seyn; weil uns aber von einem abschläglichen Decret nichts zu Gehör gekommen, so schweben wir nicht allein an sich in der steten Gefahr, einer durch die übermächtige Nachbarschaft noch zu erwürkenden Bewilligung wo nicht in totum doch in tantum, sondern wir werden in dieser grossen Furcht noch dadurch bestättiget, daß mehrgedachte P. P. Capucin. besag der fernerweiteren Anlage sub Lit. M. nicht allein derer Pfarr- und Pastoreygerechtsame sich auch schon einige Monate vor der diesfalls eingegebenen Supplica dahin angemasset, daß sie einem katholischen Unterthanen, Christian

Ambrosius zu Raubach, einem zu dem Oberamt Dierdorf gehörigen Ort, ernstlich anbefohlen, Sachen die ihm nicht gehöret haben sollen, zu restituiren, und ihm darüber unter der Bedrohung, ihn ansonst als einen Dieb dem weltlichen Richter zu denunciiren, zur Verantwortung vorzuladen, mithin sich die Competenz eines ordentlichen Parochi anzumassen, sondern auch laut Lit. N. sich seit kurzem beygehen lassen, einen katholischen Synodschöffen anzustellen, und dadurch ebenfalls Jura parochialia attentative auszuüben, wie auch nach Lit. O. diejenige Gränze neuerlich zu überschreiten, welche ihnen selbst in der an sich nichtigen Concession, mittelst welcher sie anno 1755 haben aufgenommen werden wollen, vorgeschrieben worden, und an welche sie sich, seitdem obgedachter massen unser unterthänigster Vortrag, Intervention und Adhäsion ꝛc. von 1764 ein Aufsehen erreget, gehalten haben; aus welchem allen sich sattsam zu Tage leget, daß sie fast gemeinet sind, unter dem Beystand unserer übermächtigen katholischen Nachbarschaft, auch sogar ihrer ungültigen Aufnahms-Concession gerad zuwider, ja ohne eine Landesherrliche Resolution auf ihre Religions- und Reichs-Friedens-Schlußwidrige Supplication um Gestattung der Pfarr- und Pastoreygerechtsame, abzuwarten, auch sogar bevor sie noch solche übergeben haben, den Cultum Religionis publi-

cum

cum und die Jura parochialia in der Stadt Dierdorf sowohl, als der ganzen Grafschaft Wied-Runckel via facti durchzusetzen, und die in dem oben sub Lit. D. angebogenen hochverehrlichen Dehortatorio Corporis Evangelicorum selbst höchsterleuchtet eingesehene Folgen, „daß hierdurch der unselige Grund „zu nothwendig künftiger Verdrängung ja „Aufhebung unserer notorisch allein einge„führten evangelischen Religion zu legen, „begonnen werde, in ihre Würklichkeit zu bringen.

Ueber dieses müssen wir noch mit innigstem Schmerzen sehen, daß täglich benachbarte Chur-Trierische Ortschaften und andere Catholische, Baumaterialien in solcher Menge herbey führen, daß ein ansehnlicher Closter- und Kirchenbau allschon im Werk ist und thätig attentiret wird.

Wir haben zwar, wie die fernerweite unterthänigste Anlagen sub Lit. P. et Q. bewähren, darwider nicht allein bey denen P. P. Capucin. feyerlichst protestiret, sondern auch unseres gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden um schleunige Inhibition angelegentlichst gebeten; es wird aber jener ohnerachtet mit dem Herbeyführen der Baumaterialien noch unabläßig fortgefahren, und auf letzteres ist uns noch keine hohe Resolution zugekommen; Wir haben uns auch, äusserlichem Ver-

nehmen nach, nder Erhörung dieser unsere submissesten und gerechtesten Bitte nicht zu getrösten, weil Se. hochgräfl. Gnaden bey denen in Lit. I. geäusserten Grundsätzen zu beharren, und alles auf Kayserl. Majestät oder eines hochlöblichen Corporis Evangelicorum Verfügung ankommen zu lassen gedenken.

Ew. Excellenzien und Gnaden auch unsere hochgeneigteste großgünstige und hochgeehrteste Herren geruhen nun aus diesem allem von selbst Hocherleuchtet zu ermessen, in welcher grosen Gefahr die evangelischreformirte Religionsverfassung nicht allein der Stadt Dierdorf, sondern auch der ganzen Grafschaft Wied-Runckel stehe, und wie nichts gewisser, als deren dereinstiger gänzlicher Umsturz vorauszusehen seye, wann uns nicht ungesäumt diejenige Manutenenz werkthätig angedeyet, deren wir in den Eingangs belobten hochverehrlichen Conclusis Corporis Evangelicorum versichert worden sind.

Und weil eben so unläugbar ist, daß je weiter es mit dem schon attentirten und präparirt werdenden neuen grosen Closterbau komme, desto schweret die Abstellung solchen Attentati werde; dabey aber alle natürliche und Positivgesetze einem jeden verstatten, sich bey seinen unstreitigen Gerechtsamen und deren wohlhergebrachten Besitz und Uebung so lange, bis er seiner Obrigkeit und vorgesetzten Hülfe

und

und deren Verfügung theilhaft werden kan, zu schützen, und mit seiner eigenen Gewalt, so weit sie reichet, den andern von Vollbringung seiner Attentaten abzuhalten; So bleibet uns zwar, weil unser unterthänigstes Inhibitionsgesuch von unserem Landesherrn nicht erhöret wird, nichts weiter übrig, als auf den Fall mit dem Niederreissen des dermahlen noch zur Capucinerwohnung dienenden Hauses samt der zur Kirche eingerichteten Scheuer und des zu Vergrösserung des Closters neu erkauften Ritterwirths Hauses, sodann mit der neuen Aufbauung des Closters und Kirche der Anfang gemacht werden wollte, uns darwider, so weit unsere eigene Kräfte reichen, so lang zu setzen und die Fortsetz- und Vollbringung des Attentati zu hindern, bis die von einem hochpreislichen Corpore Evangelicorum in Gemäßheit der mehrerwehnten Conclusorum und Manutenenzaufträge zu erwarten habenden werkthätigen Hülfe uns angedeyen kan und wird; Weil aber dieses leicht zu gröseren Unruhen Anlaß geben dürfte, deren Abwendung wir auf alle Art und Weise, so lang wir deren ohne grössern und unheilbaren Schaden und Nachtheil enthoben bleiben können, sehnlichst wünschen;

So gelanget an Ew. Excellenzien und Gnaden auch unsere unterthänige gehorsamste und flehentlichste Bitte, ob summum in mora periculum,

riculum, und da schon vielleicht in wenig Wochen, so bald man nur wegen der Winterwitterung mit der Bauarbeit herfür gehen kan, mit der Vollstreckung des Religions- und Reichs-Friedens-Schluß- auch Assecurationswidrigen Baues zu Werk gegangen werden wird, uns die schleunigste Hülfe angedeyen zu lassen, und Ihro Königl. Majestät von Preussen, als evangelischen höchsten ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Creyses zu ersuchen, uns ungesäumt diejenige reale Manutenenz angedeyen zu lassen, warum Ihro Königl. Majestät bereits unterm 17ten Mertz 1756 nach Lit. G. ersuchet worden, und welche Allerhöchstdieselben durch das unterm 6ten April ejusdem a. erlassene oben sub Lit. E. angebogene Dehortatorium allergnädigst zugesaget haben.

Nachdem anbey leider nur allzugewiß zum voraus zu sehen ist, daß nicht nur ein- an unseres gnädigsten Herrn hochgräfl. Gnaden ergehendes Dehortatorium bey Hochdero obgedachten Besorgnissen für der übermächtigen katholischen Nachbarschaft, und bey der in Lit. I. gethaner eigenen hohen Erklärung ohne Würkung seyn werde, die P. P. Capucin. aber ein an sie unmittelbar ergehendes evangelisches Creyßamtliches Abmahnungsschreiben schnöde verachten und demselben keine Folgen leisten werden; so kan zur Abwendung des

Closter-

Closterbaues, und zur Abstellung des in der Stadt Dierdorf, so wie in der ganzen Grafschaft Wied-Runckel bereits attentirten und noch weiter intendirt werdenden katholischen öffentlichen Gottesdienstes, auch aller Eingriffe in unsere Jura parochialia (wie wir in unserer mehr angezogenen unterthänigsten Vorstellung, Intervention, Adhäsion und Bitte vom Jahr 1764, worauf wir uns hiermit hauptsächlich beziehen, bereits mit mehrerem unterthänigst an und ausgeführet haben) kein würksameres Mittel eingeschlagen werden, als wenn mit Vorbeygehung aller ferneren Dehortatoriorum, die von Ihrer Königl. Majestät in Preussen obgedachter massen bereits allerhuldreichest übernommene werkthätige Manutenenz uns dahin angedeyet, daß Allerhöchstdieselben durch eine schleunige abzuordnende Creyßcommißion die P. P. Capucin. aus Dierdorf ganz ausschaffen, ihre bisherige Wohnung und zur Kirche eingerichtete Scheuer, nebst dem neu erkauften Ritterwirths Hauß und denen neu herbey geführten Baumaterialien samt ihrer Habseligkeit, plus offerenti verkaufen, und daraus die Commissions- und Executionskosten nehmen, wie auch uns unserige bisherige Kosten und Schäden ersetzen lassen.

Da nun solches alles in den obbelobten Conclusis Corporis Evangelicorum bereits vir-

tualiter et ipso facto beschlossen, und Ihro Königl. Majestät von Preussen, als ausschreibenden Fürsten unseres Creyses allschon übertragen ist, indem die Allerhöchstdenenselben aufgebetene „Abstellung der mehrberührten „Religionsinnovation (welche in dem verstatteten öffentlichen katholischen Gottesdienst und der Capuciner Closterbau-Concession, samt denen von diesen seither verhängten Eingriffen in die evangelischreformirte Jura parochialia „bestehet) und zwar mit dem erforderlichen „Nachdruck, ingleichen die mit Ernst und „Nachdruck uns zu ertheilende unverlangte „Hülf und Manutenenz unseres Status Pos„sessionis juxta annum normalem, auf keine andere Art werkthätig geschehen kan, als wenn die P. P. Capucin. würklich entfernet, ihre bisher attentative eingehabte Gebäude in respective gemeine Bürgers Häuser und Scheuern wieder verwandelt werden, somit aber dem Closter und dem katholischen Gottesdienst vorjetzo ein Ende gemacht, anbey auch unsers gnädigsten Grafen und Herrn hochgräfl. Gnaden für sich und Dero hohe Nachkommenschaft angedeutet wird, bey Vermeidung einer auf Hochdero Kosten zu wiederholenden evangelischen Creyßexecution, weder mehrgedachte P. P. Capucin. noch andere römischkatholische Geistliche jemahlen in der Stadt Dierdorf oder Hochdero Stammtheil der Grafschaften Wied und Runkel wieder aufzunehmen, damit

mit unser status possessionis juxta annum normalem auch wider alle künftige Stöhrungen gesichert werde;

Als haben wir ob summum in mora periculum keinen kürtzern und Reichsverfassungsmäßigern Weg einzuschlagen gewust, als Ihro Königl. Majestät, wie bereits geschehen, allerunterthänigst zu bitten, die solchergestalt aufgetragene und allergnädigst übernommene respective Abstellungs- Manutenenz-Commission ungesäumt in die Stadt Dierdorf abzuschicken.

Hierdurch wird dasjenige vollzogen, was in Gemäßheit des Westphälischen Friedens und dessen Executionsrecesse in mehr hochbelobten Conclusis Corporis Evangelicorum beschlossen und verfüget worden; denen P. P. Capucin. geschiehet aber nicht zuviel, indem sie nie gutwillig die Stadt Dierdorf und die Grafschaft Wied-Runckel räumen, den attentirten Closterbau und den öffentlichen katholischen Gottesdienst abstellen, und von ihren Eingriffen in die Pfarr- und Pastoratsgerechtsame abstehen, vielmehr bey Ermanglung äusserlichen Zwanges täglich weiter greiffen, den katholischen Gottesdienst in dem ganzen hochgräfl. Wied-Runckelischen Stammtheil verbreiten, die Pfarr- und Pastoratsgerechtsame aller Orten würklich an sich reisen, somit aber eine ganze Reformation vollbringen, und die

bis jetzt noch alleinig eingeführte evangelisch-reformirte Religion verdrängen und ausrotten werden; die bey uns obgleich auch dem Westphälischen Frieden und unserem darinnen gegründeten anno normali zuwider aufgenommene wenige katholische Einwohner werden aber dadurch an ihren Sacris nicht verkürzet, gestalten drey katholische Kirchen und Pfarreyen, nemlich zu Marienrachdorf, Meyscheid und Herschbach um Dierdorf herum liegen, davon die nächste kaum eine halbe- die entfernteste aber keine Stunde Wegs entlegen, überdem aber denen benachbarten katholischen Geistlichen noch niemahlen verwehret worden ist, gegen einen an den ordentlichen Parochum auszustellenden Revers die katholische Kranke und Sterbende mit ihren Sacris und geistlichen Zusprüchen zu versehen.

An Ew. Excellenzien und Gnaden, auch unsere hochgeneigteste großgünstige und hochgeehrteste Herren ergehet daher unser unterthäniges und gehorsamstes flehentlichstes Bitten, falls Ihro Königl. Majestät von Preussen, wie wir der festesten allerunterthänigsten Zuversicht leben, auf unser dringendes allerunterthänigstes Ansuchen sich bewegen lassen sollten, obgedachte resp. Abstellungs- und Manutenenzkommission, vor der Ergehung eines nochmahligen specialen Auftrags eines hochpreislichen Corporis Evangelicorum und

ob

ob ſummum in mora periculum ungeſäumt abzuſchicken, ſolchem von geſamten hohen Corporis wegen beyzutreten, auſſerdem aber Ihro Königl. Majeſtät ſchleunigſt nochmahl zu erſuchen, den bereits allergnädigſt übernommenen Abſtellungs- und Manutenenzauftrag auf vorgedachte Weiſe mit Nachdruck zu vollſtrecken.

Die wir mit ganz ausnehmenden Reſpect, Verehr- und Hochachtung beharren

Ew. Excellenzien und Gnaden auch unſerer hochgeneigten großgünſtigen und hochgeehrteſten Herren!

Unterthänig und gehorſamſtes Miniſterium Eccleſiaſticum der geſamten Grafſchaft Wied-Runckel, wie auch geſamte evangeliſchreformirte Burgerſchaft zu Dierdorf.

Bey-

Beylagen.
von Lit. F. bis Q. (*).

Lit. F.

Neue Religions- u. Westphälische Friedens-Schlußwidrige Concession für die P. P. Capucin. zu Dierdorf.

Derer hiesigen P. P. Capucin. Patri Praesidi Fr. Julio wird auf seine Nahmens seiner und der ganzen Mission eingereichte Bittschrift um Genehmigung des von dem Ritterwirth König beschehenen Hausankaufs, sodann fernern Gestattung nach vorliegendem Plane, innerhalb ihren bisherigen und denn diesem darzu acquirirten Bezirck ihre Kirche und Residenz Concessionsmäßig errichten zu dürfen, zur Resolution hiermit in Gnaden verfüget:

Daß ohngeachtet in Bezug auf die Ihnen am 21 Febr. 1755. von weyl. unserm Herrn Vater Christseel. Andenkens ertheilte, und von uns genehmigte Concession, der Sinn und die Absicht dieses Baues nur allein auf eine ausserhalb denen Ringmauren anzu-

(*) Die bey der Anzeige befindlichen Beylagen sub Lit. A bis E. sind schon in den Actis hist. eccl. XX B. S. 11 f. und in den Nouis Actis h. e. VI. B. S. 289 f. abgedruckt, und werden daher billig hier weggelassen.

anzulegende neue Vorstadt gerichtet ware, und sie die bisherige Interimsverlegung in die Stadt, weniger den Ankauf würklich bereits in der Stadt aufgebaueten Häusern mit Recht fordern mögen, Wir dennoch aus besondern Gnaden ihrem Gesuch dahin statt geben wollen, daß wir den Ankauf des Ritterwirths König Behausung, jedoch ohne unserer, der unserigen, oder des gemeinen Wesens geringste Kosten und Beschwerden, hiermit genehmigen und bestättigen; demnach denn auf ihrer dermaligen Besitzung und denen Grenzen des angekauften Platzes also in beyder Bezircke ein nach uns vorgezeigtem und von ihnen ad acta einzugebenden Riß und dem Sinn und denen Clausuln der ihnen ertheilten Concession übrigens eingerichtete Kirche und Residenz mit dem expressen Vorbehalt zu errichten, und jedesmal also gebührend zu unterhalten erlauben, daß ausser diesem ratione des Ritterischen Hauskaufs, und des darauf und ihre dermalige Besitzung in der Stadt aufzuführenden Baues ihnen hierdurch ertheilte Vergünstigung es bey denen Einschränkungen der Concession sein weiteres lediglich Verbleiben haben, und sie die Granzen desjenigen, was ihnen aus Gnaden nachgelassen ist, nicht überschreiten, sondern bey Verlust gegenwärtiger

tiger weiterer Verwilligung solchem allem, unter Vorbehaltung aller unserer weitern und sonstigen Landesherrlichen Rechten, schuldigst fügen sollen. Dierdorf den 21 Sept. 1776.

Lit. G.

Vorstellung des Ministerii ecclesiastici zu Dierdorf.

Hochgebohrner Reichs-Graf.

Gnädigster Graf und Herr!

Es ist dem geistlichen Ministerio, oder der Classe Amtes Dierdorf, zum Theil aus denen öffentlichen Zeitungen, zum Theil auch sonsten die zuverläßige Nachricht zugekommen und bekannt geworden, daß Ew. hochgräfl. Gnaden denen sich einige Jahre in Hochdero Residenz Dierdorf aufgehaltenen P. P. Capucin. die Erlaubnis ertheilet haben sollten, ein neues Kloster innerhalb der Stadt aufrichten und erbauen zu dürfen.

Was nun die Nachricht und Bekantwerdung Ew. hochgräfl. Gnaden unterthänigsten evangelischreformirten Ministerio und Hochdero sämtlich getreuen auch evangelischreformirten Unterthanen, wegen der ihrer Religion bevorstehenden Beeinträchtigungen und übelen Folgen, für ein tiefes und trauriges ja schmerzhaftes Nachdenken verursachen müssen, sol-

ches

ches werden Ew. Hochgräfl. Gnaden ganz leicht ermessen können, wann Hochdieselben sich nur einige wenige Jahre gnädigst zurück zu erinnern geruhen wollen, was damahlen und unter der Regierung Hochderoselben hochseeligen Herrn Vaters Erlaucht eben dieses Klosterbaues wegen sich schon für sehr bedenkliche und weit aussehende Motus ereignet haben, und was für Abmahnungsschreiben sowohl von hochlöblichen des Corporis Evangelicorum, als auch Sr. Königl. Majestät in Preussen wegen, am 5ten Jun. 1755 und respective 6ten April 1756 an Celissimi defuncti Erlaucht deshalb ergangen sind.

Unterthänigstes evangelischreformirtes Ministerium kan also auch bey so bewandten Umständen und wo E. hochgräfl. Gnaden sich damahlen Hochselbsten interessiret haben, und entgegen gewesen sind, es sich nicht anders, als sehr schmerzlich zu Herzen gehen lassen, da es zu vernehmen gehabt, daß dem allen ohngeachtet, und Hochdieselben Selbsten dem Instrumento Pacis Osnabrugensis und dem darinnen zum ewigen regulativ festgestellten anno normali e diametro entgegen, eine Bewilligung und neue Concession, welche per dictum Instrumentum Art. 17. §. 3. schon zum voraus widerrechtlich, ohnstatthaft und als durchaus nichtig erkläret worden ist, ertheilet haben sollten, und dadurch als ein

Hoch-

Hochselbst evangelischer Reichsstand mit Catholicis communem quasi causam zu machen, und gegen die in Hochdero Landen notorisch alleinig eingeführte in anno normali fest begründete evangelischreformirte Religion anzugehen scheinen, hierdurch aber den gefährlichen Grund zu besorgender künftiger deren Verdrängung, Aufhebung und Ausrottung zu legen es das Ansehen gewinnen wollen.

Ew. hochgräfl Gnaden sind viel zu erleuchtet und tief einsehend, als daß unterthänigstes Ministerium nothwendig hätte, die traurige und unselige Folgen alle specialiter dahier zu erzehlen, welche diese Bewilligung oder Concession nach sich ziehen kan. Es will nur den einzigen Ort Oberdiesenbach Ew. hochgräfl. Gnaden unterthänigst zu Gemüth führen; dieser war, als er noch nicht vor gar langen Jahren unter katholische Bothmäßigkeit gelanget, der evangelischreformirten Religion zugethan, jetzo, da solcher Ew. hochgräfl. Gnaden durch Urtheil und Recht wiederum zugekommen, ist er ganz Catholisch, und, sit licentia verbis, weder Stumpf noch Stiel von einem Reformirten darinnen mehr zu sehen noch zu hören, dabey auch noch dieses gnädigst zu erwegen anheim geben, was die P. P. Capucini für Reichs-Constitutionswidrige Zudringlichkeiten und Beschwerden, schon gleich und kurz nach ihrer Reception sowohl gegen Ew. hochgräfl.

Gnaden

Gnaden selbsten, als auch gegen das Ministerium und dessen ihm anklebende zukommende Jura veranlasset und contra datam fidem unternommen haben, als worüber man sich Kürze wegen, auf das vom Ministerio bey dem Corpore Evangelicorum in anno 1764. übergebene Impressum

Kurzer Vortrag, auch respective Interuention, Adhaesion und Bitte ꝛc.

beziehet, derer dem Statu politico und Ew. Hochgräfl. Gnaden Hochselbsten hierdurch zugehender äusserst nachtheiligen Folgen und Verdrusses, dahier nicht weitläuftig zu gedenken.

Alles dieses und ein mehreres hier zu weitläufig anzuführen fallendes, wann es Ew. Hochgräfl. Gnaden gnädigst und gerechtest zu beherzigen geruhen wollen, lässet demnach auch unterthänigstes Ministerium hoffen, und das gerechte Vertrauen fassen, daß Hochdieselben die denen P. P. Capucin. ertheilte Bewilligung zu Erbauung eines Klosters als eine dem anno normali und westphälischen Friedensschluß, welcher Lex perpetua und Sanctio Imperii pragmatica et Constitutio fundamentalis ist schnur gerad zuwider laufende und weit aussehende Religionsneuerung und Beschwerde, durch Ein-

ziehung und Cassirung des darüber allenfalls
ausgefertigten Instrumenti, hinwiederum gnä-
digst abthun und nichts gegen den annum
normalem und die darinnen in Hochdero Lan-
den alleinig fundirte evangelischreformirte Re-
ligion, und was derselben zuwider, verhän-
gen, vielmehr nunmehro die solummodo ex
mera gratia, sonsten aber dem Westphäli-
schen Reichsfriedensschluß entgegen recipirte
Capuciner, als der reformirten Religion und
auch dem Staat nicht zuträglich, sondern in
summo gradu nachtheilig, gänzlich auswei-
sen, und dadurch alles wiederum in pristi-
num statum dem anno normali und Instru-
mento Pacis gemäß herstellen werden, wor-
um dann hierdurch submissest bittet, und sich
hierüber einer gnädigsten Willfahrung und
Resolution devotest getröstet,

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Ew. Hochgräfl. Gnaden!

Unterthänigstes Ministeri-

Exh. d. 8ten Nov. 1776.

Lit. H.

An des regierenden Herrn Grafen von Wied Runckel hochgräfl. Gnaden unterthänigste Vorstellung und submissestes Bitten ab Seiten der sämtlich evangelischreformirten Bürgerschaft dahier, den Closterbau betreffend.

Exh. Dierdorf den 27. Nov. 1776.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Gnädigster Graf und Herr!

Es bedarf Ew. hochgräfl. Gnaden unterthänigste Bürgerschaft Hochdero Residenz Dierdorf nicht anjetzo erst weitläufig zu Gemüth zu führen, was vor starke und weit aussehende Bewegungen und übele Folgen der von Hochdero in Gott ruhenden Herrn Vaters hochgräfl. Erlaucht denen P. P. Capucin. in anno 1751 erlaubte Closterbau und Cultus Religionis Catholicae publicus in Hochdero Stadt Dierdorf, nach sich gezogen, und wie sehr sich hierbey das Corpus Evangelicorum und Sr. noch glorwürdigst regierende Königl. Majestät in Preussen verwendet, und vor gemeine Bürgerschaft interessiret haben, auch wie Hochselbst Ew. hochgräfl. Gnaden diesem Closterbau entgegen gewesen sind; sondern alles dieses ruhet Hochdenenselben in annoch vermuthlich ganz unentfallenen Andenken

Ganz unvermuthet und sehr nachdrücklich hat es dahero auch unterthänigst submissester Bürgerschaft seyn müssen, wenn dieselbe zuverläßig erfahren und vernehmen muß, das Ew. hochgräfl. Gnaden, jenem allem ohnangesehen, diesen Closterbau zu vollführen denen P. P. Capucin. von neuem gnädigst bewilliget und erlaubet hätten.

Sie will hiergegen nicht weitläufig anführen, daß diese Bewilligung und neue Concession, so wie die erstere, von Hochdero Herrn Vaters hochgräfl. Erlaucht p. m. ertheilte dem Instrumento Pacis Osnabr. und dem darinnen zum ewigen Regulativ festgesetzten anno normali allemahl e diametro entgegen, und auch schon in Art. 17. §. 3. derselben, zum voraus widerrechtlich, unstatthaft und als durchaus nichtig erkläret worden seye; sondern sie will nur bemerken, daß sie das ex dicto Instrumento Pacis ihr zustehende Recht auch noch per titulum onerosum, leider sicher stellen müssen, immassen sie dann zu Abwendung dieses vor die religionem reformatam dominantem so gefährlichen Closterbaues und gänzlicher Einziehung und Zurücknehmung der darüber ertheilten Concession an Ew hochgräfl. Gnaden hochseel. Herrn Vaters Erlaucht ain 10ten April 1751 bekanntlich und laut Quittung tausend Gulden baar bezahlet, und darauf am 1ten Merz d. a. nicht nur das Resolutum, wo-

durch

durch die zu Gunsten der katholischen Unterthanen ertheilt gewesene Erlaubnis wiederum eingezogen, und der concedirte Closterbau aufgekündiget worden, erhalten, sondern auch den gleich darauf folgenden 2ten Merz die verbindlichste Zusicherung unter hoher Hand dahin mitgetheilet bekommen hat:

„Daß sich dieserley Umstände bey Hochde„nenselben, Ihren Erben und Nachkömm„lingen nie wieder ereignen sollten ꝛc.

Unterthänigste Bürgerschaft hat also nicht nur den so theuer und mit so vielem Menschenblut erworbenen Westphälischen Friedensschluß, sondern auch die verbindlichste Versicherung und ein pactum obligatorium, in haeredes transitorium et titulo maxime oneroso quaesitum vor sich, vermög welchem sich des Herrn Grafens p. m. hochgräfl. Erlaucht nicht nur vor sich Hochselbsten, sondern auch vor Hochdero Erben und Nachkommen anheischig und verbindlich gemacht haben,

„Daß sich dergleichen Umstände niemalen „wieder ereignen sollten

i. e. daß niemalen denen P. P. Capucin. ein Closterbau in Dero Stadt oder Flecken Dierdorf gestattet, noch sonsten etwas, so der allein hergebrachten und in anno normali fundirten evangelischreformirten Religion nachtheilig seyn könne, vorgenommen und erlaubet

werden solle. Und es kan sich solchemnach unterthänigst submisseste Bürgerschaft ohnmöglich überreden, daß Ew. hochgräfl. Gnaden aus eigener Bewegung gegen diese verbindlich sancirte und titulo maxime onerolo adquirirte Versicherung und pactum quasi conventum sollten gesonnen seyn, denen P. P. Capucin. von neuem zu erlauben, ein Closter mitten in, oder auch vor Hochdero Stadt Dierdorf erbauen zu dörfen.

Dann daß Promissiones et Pacta maxime titulo onerolo adquisitae gehalten werden müssen, solches lehret und befiehlet sowohl das göttliche, natürliche als Völkerrecht, und es hält unterthänigste Bürgerschaft hiervon eine weitläufige Ausführung zu machen so wenig nöthig, als wenig sie nöthig zu seyn glaubet, Ew. hochgräfl. Gnaden zu Gemüth zu führen, und in Erinnerung zu bringen, wie weit man von Seiten der katholischen Geistlichkeit um sich zu greifen gewohnet seye, und wie geschwind sie die ganze Hand prätendire, wenn man ihr nur einen Finger derselben gezeiget und gewähret hat.

Unterthänigste Bürgerschaft heget dannenhero auch bey diesen und noch viel mehr andern dermahlen wegen Kürze der Zeit zu verschweigenden und nicht an- und auszuführenden Ursachen das submisseste gerechte Vertrauen zu Ew. hochgräfl. Gnaden, Hochdieselben wer-

werden gnädigst geruhen, und die denen P. P. Capucin. ertheilte Bewilligung zu Erbauung eines Closters, als eine dem anno normali und Westphälischen Friedensschluß tanquam Legi et Sanctioni Imperii pragmaticae in perpetuum valiturae, auch der von Ew. hochgräfl. Gnaden Herrn Vaters Erlaucht p. m. ertheilten verbindlichen Versicherung und pacto convento zuwider laufende Neuerung und Beschwerde, durch Einziehung und Cassirung der allenfalls darüber ausgefertigten Urkunde, nicht nur hinwiederum gnädigst abthun, sondern auch die solummodo ex mera gratia, sonsten aber dem Westphälischen Reichsfriedensschluß entgegen recipirte Capuciner gänzlich ausweisen, und dadurch alles wiederum in pristinum statum, dem anno normali und Instrumento Pacis gemäß herstellen, fort dadurch unterthänigste Bürgerschaft aus der Nothwendigkeit versetzen, sich wiederum an ein höchstpreisl. Corpus Evangelicorum und sonstige evangelische hohe Reichsstände wenden, und daselbst Hülfe und Schutz dieserhalb nachsuchen zu müssen.

Sie flehet Ew. hochgräfl. Gnaden Huld und Gnade, ihr hierinnen gnädigst willfahren zu wollen, unterthänigst an, und bittet submissest ihr darüber ein gnädigstes Resolutum mitzutheilen.

Lit. I.

Consistorial Protocollum cum Resoluto.

Actum Runckel den 11ten Dec. 1796.

In praesentia:

Celsissimi Regentis hochgräfl. Gnaden
Hrn. Regierungsdirectoris von Müllmann.
Hrn. Canzleyrath Ersfelds.
Hrn. Consistorialassessor. Weidenbachs.
Hrn. Consistorial-Assessor. Duills.
et mei Secretarii Philippi.

Geruheten Celsissimi nostri hochgräfl. Gnaden eine Extra-Consistorial-Session auf den heutigen Tag anzuordnen, und darinnen selbst zu präsidiren, und dabey nachfolgende unterthänigste Supplicationes,

1) des ganzen Ministerii des Amtes Dierdorf, sub praes. Dierdorf den 3ten Nov. a. c.

2) der sämtlichen evangelischen reformirten Bürgerschaft zu Dierdorf sub praes. den 28sten ejusdem verlesen zu lassen, und daraus zu erklären: Wie sie als evangelischer protestantischer Landesherr, vorhin in Ansehung des Dierdorfer Closterbaues, alles dasjenige gethan, wozu Sie sowohl als Reichsstand befugt gewesen, wie auch was Sie als ein Glied der evangelisch-reformirten Kirche, zu derselben bewürken können, seyen mithin ausser Stand nach der Sachen Lage ein weiteres vorzunehmen oder

zu

u decretiren, würde aber das Ministe-
rium oder die evangelisch-reformirte Bür-
gerschaft zu Dierdorf von Kayserlicher
Majestät oder dem Hochpreißlichen Cor-
pore Evangelicorum ein anderes ausbrin-
gen, so müsten Hochdieselben Sich alles
gefallen lassen, und wolten nicht darwi-
der seyn, welches gehorsamsten Consistorio
zu seiner Darnachachtung hiermit ohnverhal-
ten werde.

Decretum.

1) Ponatur dieses Protocollum ad Acta nouissima den Capuciner-Closter-Bau zu Dierdorf betreffend.

2) Wird denen beyden Herren Consisto-rial-Assessoren specialiter committiret, diese Erklärung Celsissimi Regentis der hiesigen und Dierdorfer Classe zu notificiren.

3) Des Endes ist denenselben Copia der beyden vorangelegten Supplicationen pro informatione mitzutheilen.

in fidem
Philippi.

Concordat originali, sic testatur.
Seelbach den 20. Dec. 1776.
Weidenbach.
Pfarrer und Consistorial-Assessor.

Lit. K.

Vorstellung des Prouincialis P. P. Capucin. an Herrn Grafen zu Wied-Runkel.

Hochgebohrner Reichs-Grav,
sonders gnädiger Herr!

Ew. Hochgräfl. Gnaden geruheten ohnlängst den zu Errichtung einer neuen Kirch und Residenz innerhalb Dierdorf, ehrerbietigst vorgelegten Plane, und zu gedachtem Behuf nachgesuchten Ankauf eines anstossenden Wohnhauses vermög gnädigen Erlasses vom 21. nup. zu unserer unsterblichen Dank-Erkäntnis zu genehmigen.

Wann aber der von bisherigem Wohnplatz erst nachher genommene Augenschein, die über ein- und andere Unbequemlichkeiten der Lage und verschiedene aller Verwahrung unangesehen, kaum zu vermeidende Anstößlichkeiten mit dasiger Bürgerschaft gemachte Beobachtungen, vordersamst Dero auf einen andern Platz zielende hohe Gesinnungen mit andere Vorschläge, sonderheitlich zu Bezeigung meiner gegen Hochdieselbe schuldigst tragenden Dienstfertigkeit, sodann alle Gelegenheit etwa zu befahren seyender Stöhrungen friednachbarlichen Einverständnisses unserer Seite soviel möglich abzuleinen, um so nothwen-

)endiger einflösten, als mich die Ueberzeugung)on Dero ganz besondern Zuneigungen de-)en hohen Absichten beyzupflichten anleitet.

Als habe nachdeme mit Sr. Churfürstl. Durchlaucht hierüber mich des ferneren unter- redet, Ew. Hochgräfl. Gnaden die unter- hänige Vorstellung dahin machen sollen, Hochdieselbe geruhen mögten, den Ankauf ei- nes andern Ihnen etwa selbst um so beliebi- gern, als der hohen Willens-Meynung ge- näß und für den neuen Bau schicklichern Pla- zes nebst dem oberen Stadt-Thor ausser- halb denen Stadtmauren (gestalten des unter- halb der Stadt projectirten Verhältnis an sich selbst dem Bauzweck entgegen stehet) mit al- len einem in der Stadt und Reichsgrafschafft angestellten catholischen Gottesdienste und Religionsexercitio anhängiger Pfarr- und Pa- storats-Gerechtsame gnädig zu bewilligen, so- fort den Ankauf des daselbst hierzu benöthigten Platzes zu erleichtern, gegen alle sich etwa aufwerfende Hinderniße aus beywohnen- der Milde zu schützen, und den ohne mein Wissen unternommenen Ankauf des in der Stadt beygelegenen Wohnhauses, jedoch mit Vorbehalt gesetzmäßiger Entschädigung des Inhabers wegen besonders und eigends des- halben gemachten Verwendungen, aus Lan- desherrlicher Macht zu entkräften. In tröst- licher Erwartung gnädigen Entschlusses wie-

der-

derhole, meine verbundenſte Devotion in tiefſten Reſpect harrend

Ew. Hochgräfl. Gnaden

Unterthäniger Diener

Coblenz den 27. Sept. 1776.

F. Sanctus Oeſtrich,
Capucin. Provinciae Rhenanae minor provincialis.

Lit. L.

Inſtrumentum notariale wegen der im Chur-Trieriſchen Land ausgeſchriebenen Collecte zu Erweiterung des Capuciner-Cloſters in Dierdorf.

In Nomine Sanctiſſimae Trinitatis. Amen!

Kund und zu wiſſen ſeye hiermit und in Krafft dieſes offenen Inſtruments, wie daß in dem Jahr nach der gnadenreichen Menſchwerduug und Geburt unſeres einigen Erlöſers und Seligmachers JEſu Chriſti, ein tauſend ſieben hundert ſiebenzig ſieben, in der zehnten Römer Zinßzahl, zu Latein Indictio Romana genañt, bey Glorwürdigſter Herrſchung und Regierung des Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſephi des Zweyten

:n dieses Namens, von GOttes Gnaden,
:wählt und gecrönten Römischen Kayſers ꝛc.
i allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Ger-
anien und zu Jerusalem Königs, Mitregent
nd Erb-Thronfolger der Königreichen Hun-
arn und Böhmen, Dalmatien, Croatien
nd Sclavonien, Ertzherzog zu Oestreich,
)ertzog zu Burgund und Lothringen, Groß-
:rtzog zu Toscana, Großfürsten zu Sieben-
ürgen, Herzogen zu Mayland, Bar ꝛc. ꝛc.
)rafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol,
nsers Allergnädigsten Kayſers, Königs und
)errn, Ihro Kayserlichen und Königlichen
Majestät Regierung in dem Zwölfften Jahr,
)are Montags der 3te Tag des Monats
Nertz, uud zwaren des Morgens um 8 Uhr,
ls ich Endes Unterschriebener dieses ein of-
:nbar geschworner Kayserlicher Notarius,
urch einen von dem Dierdorfer Stadtvor-
:and per expreſs an mich abgeordneten Bo-
:n aus meiner zu Wienau, eine Viertel
Stunde von Dierdorf entlegenen Orte, be-
indlichen Wohnung ab, und nacher besag-
em Dierdorf, und zwaren zu des dasigen
eschwornen Johann Ernst Thisson seine Be-
)ausung hinberuffen wurde.

Als ich nun zwey Stunden hernach, und
lso des Morgens ungefehr um 10. Uhr mich
n besagten N. Thissons seiner Wohnung,
llwo ich dann auch nicht allein denselbigen,

son-

sondern auch die beyde Mitgeschworne, nemlich den Georg Wilhelm Kaulbach, und den Lucas Jungblut, beysammen antrafe. Als ich nun bey diesen anfragte: wie, warum, und aus was vor einer Absicht man mich ruffen lassen? so wurde mir von selbigen folgende schrifftliche Requisition ausgehändiget, wovon die Aufschrift:

An den Kayserl. Notarium Johann Philipp Eichmann in Wienau.

Domine Notarie!

Da man in sichere Erfahrung gebracht, daß der Herr Notarius gestern, als Sonntags den 2ten dieses, sich dahier in des Gasthalters Georg Moritz Jungbluts, seiner ohnweit dem Ober-Thor in der Vorstadt stehenden Wohnung, nebst verschiedenen in- und ausländischen, um die Mittagszeit befunden und aufgehalten haben soll. Weilen aber nun in währender Zeit ihres Aufenthalts daselbsten zwischen verschiedenen Reformirten und Churtrierischen Unterthanen unter denen geführten Discoursen auch der von denen Herren P. P. Capucinern zu Dierdorf vorzunehmende neue Closter-Bau auf das Tapet gekommen seyn sollte, also wollten wir dem Herrn Notarium dann hiermit dienstgefliessentlich ersuchet haben so viel Ihme, und dem Johannes Carl Becker, wie auch dem Johann

Jacob

acob Weimer, als welche beyde mit zugegen ewesen seyn sollen, uns letztern Postens egen nicht allein schlechterdings ein glaub- afft Attestat, sondern selbiges in ein ordent- ch und förmliches Instrumentum publicum u überbringen, und solches sofort nach ge- aner Unterschrifft gegen die Gebühr mitzu- eilen. Wir sind

Des Herrn Notarii

ierdorf den 3ten Mart. 1777.

Bereitwillige

Ernst Thisson, geschworner.
Johann Lucas Jungblut, geschworner.
Georg Willhelm Kaulbach, geschworn.
Johannes Andreas Hörder, geschworn.

Weil man nun allen Menschen Zeugniß der Wahrheit mitzutheilen schuldig, als ha- e ich dann Krafft meines tragenden Notariat- Amtes diesem Ansuchen zu willfahren kein Bedenken nehmen können, will dahero den un- er gestrigem Dato, als Sonntags den 2ten ieses, zu Dierdorf in der Vorstadt, und zwa- en ohnweit dem Oberthor in des Gasthal- ers Georg Moritz Jungbluts seiner Behau- ung, und zwaren gleich Eingangs derselben inker Hand befindlichen Gaststuben, allwo 3. Fenstern nächst der Gassen auf der Seite gegen Mitternacht erbauet stunden, mich ebst noch verschiedenen sowohl in- als aus-

ländi-

ländischen Menschen, welche aus denen Kirchen gekommen waren, mit befunden, daher den vorgefallenen Discours wörtlich wie solcher geführet worden ganz unpartheyisch allhier repetieren und anführen:

„Es ware Gestern, als des Sonntags „Mittags zwischen 11. und 12. Uhr, als unter denen aus der Kirche gekommenen Bauren, worunter sich derselben zwey, und zwaren der Gerichtschöffen N. Ahlef nebst dem „Anton Dickkopf von Marienhausen, aus „dem Kirchspiel Mariarachdorf befunden, „verschiedene Discourse geführet worden, und „unter andern Gesprächen auch die Rede „wegen Erbauung des neuen Closterbaues, „welches die Herren P. P. Capuciner anjetzo „auszuführen Vorhabens wären, zum Vorschein kame, worgegen aber einige von denen Reformirten davor halten thäten, wie „dieses fast ohnmöglich schiene, daß die Herren Capuciner ein solches auszuführen im „Stande seyn solten, indeme selbige doch „von denen Allmosen, welche sie erbettelten, „leben müsten. Die Catholische, und zwaren vorbesagte beyde, nemlich der Gerichtschöffen N. Ahlef, und mit demselben der „Anton Dickkopf erwiederten darauf, es seye „zwaren wahr, daß sie solches thun müsten, „allein aber dieses seye gewiß, daß wann sie „den Closterbau vollendet haben würden, als-

„dann

dann mehr baares Geld übrig, als anjetzo, da ſie ſolchen anzufangen im Begriff wären, im Vorrath hätten, denn es wäre anjetzo in dem ganzen Chur-Trieriſchen Lande zu dem Cloſterbau, mit Ausſtellung der Becken vor denen Kirchen ein öffentliche Collecte gesammlet, und wäre würcklich in dem Dahl-Ehrenbreitſtein 125, in der Stadt Coblentz über 165 Rthlr. erhoben worden, damit aber auch ſich niemand der Unwiſſenheit dieſer Sammlung möge entſchuldigen können, ſo wäre ſolches vor der Kirchen zu Mariaſachdorf drey Sonntage nacheinander geſchehen, allein aber weilen dabey nicht viel, ſondern vielleicht nur kaum drey Reichsthaler heraus gekommen, ſo wäre von der Geiſtlichkeit der Bedacht dahin genommen, eine fernerweite Probe hierüber zu machen, und dieſe Collecte, ſtatt daß ſolche vor denen Kirchenthüren hätte geſammlet werden ſollen nunmehro auf ein neues von Hauß zu Hauß einzuſammlen und beyzutreiben.

Daß nun dieſer Vorgang und geführte Diſcours, welchen ich als der Notarius, in dem ganz genau bemercket, und nicht allein in einem Notariat-Protocoll nachhero getreu- und pflichtmäßig einverleibet, ſondern auch nach dieſem in gegenwärtiges Inſtrumentum publicum mit ſelbſt eigener Hand überbracht, ein ſolches hab ich nicht allein, ſon-

dern auch die beyde oben benennte resp. Gezeugen, nemlich der Johannes Carl Becker, und der Johann Jacob Weimer, als glaubwürdige Gezeugen, nachdeme solche den Discours, welchen in ihrer Gegenwart von denen beyden Chur-Trierischen Unterthanen mit denen Reformirten geführt gehabt, mit ihren selbst eigenen Ohren gehöret, eigenhändig mit Tauf- und Zunahme attestiret, sondern ich habe auch noch um desto mehrerer Beglaubigung willen ein solches nebst Beydruckung meines gewöhnlichen Notariat- Signets corroboriren wollen.

Geschehen sind diese Ding in dem Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Heylandes Geburt, Indictione Romana, Kayserl. und Königl. Majestät Regierung, Monat, Tag, Stund und Ort, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.)

In fidem

Johann Philipp Eichmann,
Notarius Caesareus publ. et jurat. mpr.

Johannes Carl Becker, als Zeugen.
Johann Jacob Weimer, als Zeugen.

Lit. M.

nmaßlicher Befehl des Praesidis P. P. apucin. in Dierdorf an den Amts-Einwohner Christian Ambrosius. zu Raubach.

Hierdurch wird dem Christian Ambrosius zu Raubach ernstlich anbefohlen, in Zeit bey oder dreyer Tägen, alle jene, dem ar-len Mägdgen Anna Maria Müllerin, abge-ommene Sachen auf den geringsten Heller l ersetzen, entweder in natura, oder in dem eld, und deshalben wegen solchem unchrist-hen Verfahren allhier bey uns P. P. Capu-ner zu Dierdorf innerhalb zwey Tägen zu rantworten, oder aber man wird bemüßi-et seyn, ihn bey allhiesigem Hochgräfl. Ober-lmt als einen Dieb anzugeben, und nach Strenge verfahren zu lassen.

Dierdorf den 18 Febr. 1776.

Ex Mandato

P. Praeses derer Capucinern zu Dierdorf.

Concordat originali. Raubach den 12 Febr. 1777. J. Hörder.

Johannes Wilhelmus Heydorn, Synodschöffen daselbst.

Johann Georg Schumacher, Synodschöffen daselbst.

Lit. N.

Presbyterial-Protocoll von Raubach.

Actum Raubach den 6ten Nov. 1776.

In Presbyterio.

Wurde Henrich Teichman dahier vorgeladen und darüber befraget: ob es wahr seye, daß er Teichmann von den P. P. Capucinern zu Dierdorf als ein Synodschöffen bestellet und abgeordnet worden?

Resp. Ja er wäre Synodschöffen zu Dierdorf in der Catholischen Kirche, und wenn auch dahier, oder sonsten bey denen Catholicken was vorfiele, so ihrer Religion zuwider, zeige er das bey denen Dierdorfischen Capucinern an. Raubach eodem ut supra.

in fidem Protocolli
J. Hoerder, Pfarrer daselbst.
Johannes Wilhelm Heydorn, Synodschöffen.
Johann Georg Schumacher, Synodschöffen.

Lit. O.

Dierdorfer Amts-Befehl an die P. P. Capucin.

Nachdem Herr Pfarrer Stahl dahier die Anzeige gethan, daß der Musicant Heyn sein Kind, ohn vorher bey ihm die Anzeige ge

gethan zu haben, tauffen lassen, die Herrn P. Capuciner solches auch Concessions- und Ordnungswidrig, auch ohne daß das Kind vorhero dem reformirten Kirchen-Buch eingeschrieben worden, würcklich getauffet hätten; So wird dieses Gesetzwidrige Betragen ihnen P P. Capuc. hiermit ernstlich verwiesen, und ihnen aufgegeben, hinführo keinen dergleichen Actum ministerialem, als der Concession und ihrer eigenen Zusage zuwider, ohne vorher jedesmahl bey einem zeitlichen Reformirten Pastore die Anzeige gethan zu haben, zu verrichten. Dierdorf den 14ten Febr. 1777.

Hochgräfliches Amt.
Weisenbruch.

Abcopirt, und das Original hora XII. obigen dato dem Herrn Patri Praes. insinuirt.

Amts-Diener,
Jacobus Grott.

Lit. P.

Notariats-Instrument über die Protestation der Bürgerschafft zu Dierdorf, wider das Herbeyfahren der Bau-Materialien der P. P. Capucin. zu ihrem Closterbau zu Dierdorf.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis. Amen!

Kund und zu wissen seye hiermit, und in Krafft dieses offenen Instruments, wie daß in dem Jahr nach der gnadenreichen Menschwerdung und Geburt unseres einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi, ein tausend sieben hundert siebentzig sieben, in der zehnten Römer Zinszahl, zu Latein indictio Romana genannt, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi des Zweyten dieses Namens, von GOttes Gnaden erwählt und geerönten Römischen Kayserns ꝛc. zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten und Erb-Thronfolger der Königreichen Hungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland, Baar ꝛc. ꝛc. Grafen

zu

zu Hasburg, Flandern und Tyrol, unsers Allergnädigsten Kayſers, Königs und Herrn, Jhro Kayſerl. und Königl. Majeſtät Regierung in dem 12ten Jahre, ware Montags der 3te Tag des Monats Febr., und zwaren des Morgens um 9. Uhr, als ich Endes Unterschriebener dieſes, ein offenbar geſchworner Kayſerlicher Notarius, durch einen von dem Dierdorfer Stadt-Burgemeiſter, Herrn Johannes Ludwig Schneller abgeordneten Deputirten, aus meiner zu Wienau (eine Viertel Stunde von Dierdorf abgelegenem Dorfe) befindlichen Wohnung ab, und nacher Dierdorf hinberufen wurde.

Als ich nun eine Stunde hernacher, und zwaren des Morgens um zehn Uhr, mich bey beſagtem Herrn Burgemeiſter N. Schneller, in ſeiner daſelbſtig, und zwaren ohnweit dem Hochgräfl. Amt-Hauſe ſtehenden Behauſung, allwo gleich Eingangs derſelben rechter Hand befindlichen Wohnſtuben, in welcher Fenſter gegen Mitternacht erbauet waren, einfunde, denſelben nebſt dem ganzen Vorſtand der Stadt bey einander verſammlet antraffe, ſo wurde mir dann auch von mehrerſagtem Herrn Burgemeiſter, in Gegenwart des geſamten Städtiſchen Vorſtandes folgende ſchrifftliche Requiſition, wovon die Aufſchrifft:

An den Kayserlichen Notarium Johann Philipp Eichmann in Wienau.

ausgehändiget.

Domine Notarie!

Demnach sich dahiesige P. P. Capucini, mit einem Closterbau erweitern wollen, und zu demselben eine merkliche Anzahl Mauersteine auf unser Stadtisches Eigenthum würcklich gefahren haben, so hat hiesige Bürgerschafft sich gemüßiget gesehen, den Herrn Notarium samt zweyen zu subrequirirenden Gezeugen sich zu denen P. P. Capucin. in ihre Wohnung hinzubegeben, und, obigen anzudeuten, daß sich selbige ihres Steinfahrens nicht allein, sondern auch des vorzunehmenden Closterbaues, bis zu ausgemachter Sache, gänzlich enthalten, und uns hernach über den ganzen Vorgang ein oder mehrere Instrumenta publica vor die Gebühr zu ertheilen. Dierdorf den 3ten Febr. 1777.

Wir sind des Herrn Notarii

Bereitwillige

Johann Ludwig Schneller, Stadtburgemeister.
Ernst Thisson, geschworner.
Johannes Jungblut, geschworner.
Johannes Andreas Hörder, geschworner.
Johann Georg Hoffmann, Deputirter.

Nach-

Nachdeme ich dann nun, Krafft meines tragenden Notariat-Amtes, nach Durchlesung des Requisitions-Schreibens dem darinnen bemerckten Ansuchen zu willfahren, kein Bedenken nehmen können, so begabe mich dann auch sofort zu rechter Mittags-Zeit, und zwaren etwas nach halb 12. Uhr, nebst zweyen von mir absonderlich hierzu subrequirirten Gezeugen, als nehmlich dem resp. Johannes Peter Esber und Johannes Jacob Schmuck, welche beyde von Wienau, zu derer Herrn P. P. Capucinern ihrer bey dem Mittel-Thore stehender Wohnung, und worauf bey dem Einlaß und Eröfnung der Thür, welches von dem dasigen Küchen-Knecht geschehen, ich diesem zu verstehen gabe, wie daß ich mit dem Herrn Pater Praeses etwas zu reden hätte, so wolte hiermit geziemens ersuchet haben, mich bey demselben anzumelden; Da ich aber von den Küchen-Knecht zur Antwort bekame, wie daß der Herr Pater Praeses nicht einheimisch, sondern über Feld und verreiset wäre, welchemnach ich mich dann gemüßiget sahe dahin anzustehen, mich dann bey dem nächstfolgenden anzumelden, als aber der besagte Küchen-Knecht darauf erwiederte, wie daß die andern ebenfalls verreiset und also nur einer von denenselben einheimisch und eben über Tisch seye, so gabe ich zur Antwort, wann dann deme also müßte man mich bey demselben anmelden, und welches denn auch geschahe.

Es kame ein Pater Capucin. aus dem Eßzimmer heraus zu mir und denen bey mir habenden Gezeugen vor dasselbige in den Gang, allwo wir uns inzwischen aufgehalten, heraus, als ich nun demselben nicht allein meine Person, dasjenige Amt worinnen ich mich befunde, sondern auch den Inhalt des Requisitions-Schreiben mit ganz deutlichen Worten zu verstehen gabe, so erhielte ich von demselben folgende Anwort:

„Sie (nemlich Patres) in dem Closter „nehmen ganz und gar keine Protestation „in diesem Fall an, dann sie hätten die „Erlaubnis von dem Landesherrn, und „wer also etwas dargegen einzuwenden „hätte, der könte zu demselbigen hingehen „und allda protestiren; Da mir aber dieses Paters sein Name unbewust, so ersuchte ich denselben, mir seinen ehrlichen„den Namen zu spendiren, ich erhielte aber „weiter nichts, als daß er sagte: Dieses „hat der Pater Praeses gesaget. Worauf ich mich dann beurlaubte, und sofort meines Weges weiter begab.

Daß nun dieser Vorgang, welchen ich als Notarius in allen Puncten ganz genau bemerket, und nicht allein meinem Notariat-Protocoll ganz deutlich und pflichtmäßig einverleibt, sondern auch nachhero in gegenwärtiges Instrumentum Publicum mit selbst eige-

eigener Hand überbracht, ein ſolches habe nicht allein, ſondern auch die beyde oben benennte Inſtruments-Gezeugen, welche von mir zu dieſem Actu ſpecialiter ſubrequiriret geworden, nachdeme dieſelben alles in Perſon mit Augen geſehen, und mit Ohren gehöret, ſelbſt eigenhändig mit Tauf- und Zunahmen unterſchreiben, ſondern ich habe auch um deſto mehrerer Beglaubigung willen ein ſolches mittelſt Beydruckung meines gewöhnlichen Notariat-Signets corroboriren wollen.

Geſchehen ſind dieſe Ding in dem Jahr nach Chriſti unſers lieben Herrn und Heylandes Geburt, Indictione Romana, Kayſerl. und Königl. Majeſtät Regierung, Monat, Tag, Stund und Ort, wie Eingangs gemeldet.

(L.S.)

in fidem
Johann Philipp Eichmann,

Not. Caeſ. publ. et juratus, ad hunc actum ſpecialiter requiſitus mpr.

Johannes Peter Esber, als Zeugen.

Johannes Jacobus Schmuck, als Zeugen.

Lit. Q.

Copia der Vorstellung ad Celciſſimum Wedae = Runkel, das Capuciner-Cloſter zu Dierdorf betreffend.

P. P.

Nach Euer ꝛc. unterm 11ten Decemb. des verflossenen Jahres auf unsere unterthänigste Supplicationen vom resp. 8ten und 28ten Novemb. c. a. in Betreff des neuerlichen Ansuchens der P. P. Capucinorum zu Dierdorf uns gnädigst ertheilten Resolution;

„Daß Hochdieselben als Evangelischer „Landes-Herr, vorhin in Ansehung des „Dierdorfischen Closter-Baues alles das„jenige gethan, wozu Sie sowohl als „Reichsstand befugt gewesen, wie auch, „was Sie als ein Glied der Reformirten „Kirche zu derselben bewürken können, mithin ausser Stand seyen, nach der Sachen „Lage ein weiters vorzunehmen oder zu decretiren, wenn wir aber von Kayserl. „Majestät, oder von einem hochpreißlichen Corpore Evangelicorum ein anderes ausbringen würden, Hochdieselben Sich solches gefallen lassen müsten, „und nicht darwider seyn wolten,

haben wir in der festen Zuversicht gestanden, es würde wenigstens vorerst, und biß die

von

von uns nachgesucht werdende höhere Verfügung einlange, mit derjenigen hohen Concession, worwider unsere obgedachte unterthänigste Vorstellungen und Bitten gehen, ein Anstand genommen werden. Nachdem uns aber der Augenschein von denen täglich, auch mit Beyhülffe ganzer benachtbarter Chur-Trierischer Kirchspiele herbey geführet werdenden Steinen überzeuget, daß mit dem Bau zur Erweiterung der Capucinerkirche und Residenz zu Dierdorf der würkliche Anfang gemacht werden soll; so siehet sich Euer ꝛc. demüthigst treues Ministerium ecclesiasticum und unterthänigste treue Bürgerschafft zu Dierdorf in die Nothwendigkeit versetzt, Euer ꝛc. hiermit besten Fleisses in tiefstem Respect zu bitten, das Bauen wenigstens bis zur Einlangung der vorgedachten höhern Verfügung denen dickerwehnten P. P. Capucinorum bey hoher Strafe zu inhibiren, und gnädigst zu befehlen, daß alles in statu quo bis dahin verbleibe.

Wann a) so manche vorliegende Concluſa eines Hochlöbl. Corporis Evangelicorum überhaupt die Anlegung eines Capuciner Closters für Attentaten wider das Instrumentum P. W. und wider unsere Gerechtsame aus dem Anno decretorio, Landesherrlichen Testamenten und Verordnungen, wie auch wieder unsere sonstige titulo onerolo acquirirten Rechte erklären, und

b) zu

b) zu Abstellung derselben von Hochgedachtem Corpore Evangelicorum sowohl an das Evangel. höchste Creyß-Ausschreib-Amt, als andere benachtbarte Evangel. höchste Stände die gnädigst bekannte Aufträge erlassen worden sind, auch deren Vollstreckung

c) bißher theils durch den lezten Krieg verhindert, theils in der Hoffnung, daß diese Attentaten von selbst und ohne Zwang ein Ende nehmen würden, von uns nicht weiter sollicitiret worden, so ist nicht allein 1) keinem Zweifel unterworfen, daß der offt berührten P. P. Capucinor. vorhabende Erweiterung der Kirche und Residenz, ja neue Aufbauung eines ansehnlichen Closters nach einem übergebenen Plan, ein wahres, neues und vergrössertes Attentat sey, sondern auch 2) unsere ohnehin in allen Rechten gegründete unterthänigste Bitte, um schleunigste Inhibirung des vorseyenden Baues bis zur Beybringung höherer Verfügungen, dermassen rechtfertigen, daß die Unterbleibung solcher Inhibition gegen ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum, gegen alle Evangelische im ganzen teutschen Reich, und gegen uns und unsere Nachkommen Verantwortung nach sich ziehen müste.

Wenn nun gleich Euer Hochgräfl. Gnaden die weitre Verfügung wegen gänzlicher

Ab-

Abstellung des = in bisherigen Tollerirung der P. P. Capucinorum liegenden continuirlichen - obwohl von Hochdenenselben nicht angefangen Attentati höhern Orten überlassen, laßt uns doch Hochdero preißwürdigste Gerechtigkeits - Liebe aus vorberührten hochwichtigem Gründen an der gnädigsten Deferirung unserer flehentlichsten Bitte um schleunigste Inhibirung des schon präparirt werdenden Baues unternahmhaffter Strafe, bis zur Einlangung hoherer Verfügung, im mindesten nicht zweifeln, und wir und unsere Nachkommen werden solches mit dem tiefsten Dank verehren, die wir in unausgesetztem submissesten Respect verharren

Euer ꝛc.

treu - demüthigstes gesamtes evangel. reformirtes Ministerium der Grafschaft Wied-Runckel. und unterthänigst treugehorsamste Burgerschaft der Stadt Dierdorf, und Nahmens derselben

N. N. Deputatus. N. N. Deputatus.

2. Copia

2. Copia Schreibens des Herrn Gesandten von Pistorius an den Herrn Grafen zu Wied-Runckel, d. d. Regensburg, den 5ten May 1777.

P. P.

Euer ꝛc. ꝛc. ist ohnehin bekannt, welchergestalt das sämmtlich evangelisch reformirte Ministerium ecclesiasticum dortiger Grafschafft, nebst der Bürgerschafft zu Dierdorf, ohnlängst wegen ihrer Beschwerden über den Klosterbau, und sonstigen Religions Eingriffe an das Corpus Evangel. allhier sich gewendet.

So wichtig vorwaltende Umstände, und so dringend die Nothwendigkeit, ist, diesen weitaussehenden Unternehmungen derer Catholischen mit Nachdruck die Abstellung zu verschaffen; Eben so ernstlich stehen auch sämmtlich hiesige evangl. Gesandschafften im Begrif darüber die erforderliche und gemessene Instructionen einzuhohlen.

Da nun die vorgemeldte Bittschrifft erst den 26 elcpsi zur evangl. Dictatur hat gebracht werden können, mitlerweile aber die zuverläßige Nachricht eingegaugen, daß die Capuciner mit dem Einreißen des zu Vergrößerung ihres vorhabenden Klosterbaues angekaufften Ritter-Wirths-Haußes, schon

den

en Anfang machen, mithin unter solchen genmächtigen Attentato die Gefahr ob den Verzug vorhanden; So ist mir von sämmtl.)angelischen vortreflichen Gesandschaften der luftrag geschehen, vorläufig und bis zu nähe- r ordentlichen Berathschlagung bey Euer ꝛc. e geziemende Vorstellungen provisorie dahin nzulegen, damit durch evangel. Landesherr- he Verfügung vor der Hand wenigstens les in statu quo, verbleibe, und mit dem e facto vorhabenden Bau nicht fortgefah- n werden möge.

Verhoffentlich werden Euer ꝛc. bey diesem ntrag um so weniger einen Anstand nehmen, s eines Theils Hochdieselben laut Consi- or. Protocolli vom 11 Decb. 1776. ausdrück- h erkläret, sich dasjenige gefallen zu lassen, as bey dem Corpore Evangel. dieserhalben erde ausgebracht werden, mithin hiesige angel. Gesandschafften sich der Genehmigung s hiermit eröfneten Antrags desto mehr ver- echen, andern Theils aber ich solches zu Vermeidung unangenehmer Folgen in derje- gen besonders gewidmeten Devotion anra- e, in welcher ich ohnehin verharre ꝛc.

v. Pistorius.

3. An ein höchstpreißl. Corpus Evangelicorum fernerweite unterthänigste Anzeige, von Seiten des evangel. reformirten Wied Runckelischen Ministerii ecclesiastici und der Bürgerschaft zu Dierdorf.

Dictat. Regensb. den 26 May. 1777 per Churſachſen.

Hoch- Hochwohl- und Wohlgebohrne ꝛc. ꝛc.

Ew. Excellenz ꝛc. ꝛc. haben wir bereits in unserer unterthänigsten Anzeige, welche den 26ten lezt verwichenen Monats Aprills zu unserer unterthänigsten Danknehmigkeit zur Dictatur gekommen, und zwar durch die Beylage Q. dasjenige Memoriale submisseſt und geziemend vorgelegt mittelst dessen wir unseres Landes-Herrn Hochgräfl. Gnaden flehentlichst gebeten haben, den vorseyenden Capuciner Closterbau, zumahl nach einem neuen und vergrösserten Plan wenigstens so lange zu inhibiren, bis wir eine höhere Verfügung wegen unserer desfalsigen höchstdringenden Beschwerung erlanget haben würden.

Ew. Excellenzien und Gnaden, auch unseren Hochgeneigtesten Großgünstigen und Hochgeehrtesten Herren haben wir auch zugleich in vollkommensten Respect vorgetragen, wie wenige Hofnung wir schon damahls hat-

ten,

ten, daß Hochbesagt Ihro Hochgräfl. Gnaden diesem unserem submissesten rechtlichen Petito deferiren würden, und wie wir daher besorgten, es möchten gedachte P. P. Capucin. in ihren Attentatis täglich weiter gehen.

Dieses ist nun auch leider eingetroffen, und aus den fernerweiten und unterthänigsten Anlagen sub. Lit. R.-et S. zu ersehen, daß mehrgedachte P. P. Capucin. sich kaum vor wenigen Tagen beygehen lassen, noch ein Burgers Hauß in Dierdorf zu kaufen, und unserem Burgemeister allda einen Aufrufzettul zuzustellen, daß er nach dem bey andern Hauß-Verkäuffen hergebrachtem Gebrauch, solches uns der Burgerschafft zu dem Ende verkündigen möge, damit der Käuffer wider allen Abtrieb und sonstige Behinderungen eines ruhigen Besitzes gesichert werden möge; daß aber, als wir solchen Hauskauf ad manus mortuas nicht zugeben, noch vielweniger abermahl ein bürgerliches Hauß an ein solches Corpus Ecclesiasticum gelangen lassen wolten, welches sich wider unseren Statum anni normalis, wider das Instrumentum Pacis Westphalicae, wider unsere Titulo oneroso acquirirte Rechte, und wider so mehrere darauf ergangene Hochverehrliche Concluſa Corporis Evangelicorum auch Manutenenz und Executions-Aufträge annoch in unsern Ringmauern zu unserer grösseſten Beschwerung aufhält;

welches sich nicht ruhig und friedlich beträgt, sondern von Tag zu Tag einen Eingriff nach dem andern verübet; welches den Statum anni normalis in der Stadt und ganzen Grafschafft umstossen, einen öffentlichen Catholischen Gottesdeinst mit anhängigen Parochial-Gerechtsamen überall einführen, und die alleinige Evangelisch-Reformirte Religions-Uebung mit der Zeit ganz umstürzen, und endlich ein pur Evangelisches Land in ein Catholisches verwandeln will, daß sogar wir, als vielmehr zu Tuirung unserer vorgedachten starken und ohnumstößlichen Rechten, wir uns genöthiget sahen, wider solchen unbefugten Haußkauf durch einen Notarium und Zeugen feyerlich zu protestiren, solchen für null und nichtig zu erklären und den unbefugten Aufrufzettul wieder zurück zugeben, die mehrgedachte P. P. Capucin. nicht allein solche Protestation nicht an- und den Aufrufzettul (ob sie schon aus vorstehenden von dessen Nichtigkeit im Herzen so gut wie wir versichert waren) nicht wieder zurück genommen, sondern vielmehr den Notarium erst mit harten Worten nachhero aber mit der That durch Hand-Anlegung mißhandelt, und ihn mit Gewalt zur Thür hinaus auf so eine Art geworffen haß er darüber eine Quetschung an dem einen Arm hat erleiden müssen.

Aus diesem Notariats Instrument ergiebt sich nun vorerst, daß sie P. P. Capucin. die

die Gnade unseres Landesherrn, die sie zu unserer grössesten Beschwerung zu erschleichen gewust, auf das undankbarste misbrauchen, indem, wenn sie sich durch unsere Protestation beeinträchtiget hätten erachten können, (da sie doch im Gegentheil gar wohl wissen, daß sie mit grössestem Unrecht und zum Nachtheil unserer kostbarsten Gerechtsamen sich in resp. unsern der Bürgerschafft Ring Mauren erhalten) ihnen nichts anders zugestanden hätte, als bey dem Landesherrn und Hochdesselben nachgesetzten Dicasteriis und Gerichtsstellen wieder uns zu klagen; daß sie aber statt dessen sich selbst Recht schaffen, und durch Thätlichkeiten uns schüchtern machen wollen, unsere Gerechtsame wider ihre Eingriffe zu wahren;

Es erbricht sich aber daraus noch ferner, daß die Kayserliche überallbekannte Privilegia, womit die Notarii für ihre Personen und ihr Amt wider alle Beleidigung im ganzen Römischen Reich garantiret sind, ihnen nicht zu heilig seyen, um jene und dieses zu mishandlen, und das sie die allen Beleidigern derselben angedrohete Reichs-Fiscalische nachdrückliche Strafe verachten, um nur ihre Attentaten gegen uns fort und durchzusetzen.

Ew. Excellenzien und Gnaden, auch unsere Hochgeneigteste, Großgünstigen und Hochgeehrteste Herren werden von selbst hieraus zu ermessen geruhen, was für dringende Ursachen

wir haben, uns nach der unterthänigst gebetenen Hülfe zu sehnen, zumahlen, wie aus dem sub. Lit. T. respectuosest angebogenen fernerweiten Notariats Instrument mit mehrerem zu ersehen ist, die P. P. Capucinorum nicht allein bis auf den heutigen Tag mit der Beyführung der Baumaterialien an Holz, Kalch, Mauer-Thür- und Fenstersteinen, theils durch ihr eigenes Fuhrwerk, theils durch Beyhülffe Chur-Trierischer nah- und entfernt gelegener Unterthanen dergestalt fortgefahren haben, daß sie nun fast allezusammen gebracht, sondern auch durch die gegenwärtig fast ganz beendigte Niederreisung des von den Ritter-Wirth König gekauften Hauses, den würklichen Anfang zum Bauen des Closters nach dem neuen vergrösserten Plan gemacht haben, und solchen bald um so geschwinder vollenden werden, als sie durch ihre Collecten in den benachtbarten Catholischen Landen Geld genug darzu erlanget haben, und sich auch deßen öffentlich berühmen.

An Euer Excellenzien und Gnaden, auch unsere Hochgeneigteste, Großgünstige und Hochgeehrteste Herren ergehet daher unsere unterthänige, gehorsamste flehentlichste Bitte uns derjenigen Hülfe, warum wir in unsers Eingangs gedachten unterthänigsten Anzeige mit mehreren und aus so triftigen Gründen angerufen haben, ob summum et quotidie

cref-

rescens in mora periculum schleunigst zu würdigen.

Die wir mit ganz ausnehmendem Respect, Verehr- und Hochachtung beharren

Ew. Excellenzien und Gnaden, auch unserer Hochgeneigtesten Großgünstigen und Hochgeehrtesten Herren,

Unterthänig und gehorsamstes Ministerium Ecclesiasticum der gesamten Grafschafft Wied-Runkel, wie auch gesamte Evangelisch-Reformirte Bürgerschafft zu Dierdorf.

Beylagen.

Lit. R.

Schein des Stadt-Schultheis Abels, wegen geschehenen Hauß-Verkaufs der Vormünder des Abraham Flammersfelds nachgelassenen Kinder an die P. P. Capucin. in Dierdorf, de dato Dierdorf den 25ten April. 1777.

Der Vormunder über des Abraham Flammersfelds hinterlassene Kinder, nemlich Johann Georg Brubbach, hat gemeldten Kindern ihr vätterliches Wohnhaus auf der Hinter-Strassen an die Herren Patres Capuciner erblich verkauft, ein solches wird de-

nen Erben wegen ihres Abtriebs hierdurch bekannt gemacht. Dierdorf den 25ten April 1777.

Abel,
Stadt-Schultheiß.

Hanc copiam concordare suo originali, attestor. Dierdorf den 28ten Dito 1777.

in fidem
Johann Philipp Eichmann
Notarius.

Lit. S.

Instrumentum notariale über die geschehene Protestation bey denen P. P. Capucin. in Dierdorf, wegen des Ankaufs des Flammersfeldischen Hauses und dessen Aufruf, auch Zurückliefe-rung des Aufruf-Zettuls und an dem Notario verübten Mißhandlung. De dato Dierdorf den 28ten. April 1777.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis. Amen!

Kund und zu wissen sey hiermit und in Kraft dieses offenen Instruments, wie daß im Jahr nach unsers Erlösers und Seligmachers JEsu Christi gnadenreicher Geburt und Menschwerdung, Ein tausend sieben hundert

dert sieben siebenzig, in der zehnten Römer Zinß-Zahl, zu Latein Indictio Romana genannt, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi des Zweyten dieses Namens, von GOttes Gnaden erwählt und gekrönten Römischen Kayſers ꝛc. zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalems Königs, Mitregenten und Erb-Thronfolgern der Königreichen Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Lotharingen, Groß-Herzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland, Baar ꝛc. Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Ihro Kayſerl. Majestät Regierung und Reichen in dem zwölften Jahr, Sontags den 27ten Tag des Monats April, und zwar des Abends gegen 7. Uhr, mir von dem zeitlichen Stadt-Burgemeister Johannes Peter Jungblut und übrigen Städtischen Vorstand zu Dierdorf, nacher Wienau eine Viertel Stunde von Dierdorf entlegenen Ort in meine daselbsten stehende Wohnung, nachstehendes Requisitionsschreiben, davon die Aufschrifft:

An den Herrn
Notarium N. Eichmann,
Hoch-Edlen
in Wienau.

durch einen Expressen überschickt wurde, wo
von der Inhalt dieses Schreibens also lautet

Hochedler,
Insonders Vielgeehrter Herr Notarie

Nachdeme sich die hiesige P. P. Capucini
abermahlen beygehen lassen, mit Ankauf
fung des Abraham Flammersfeldischen Hau
ses dahier in Absicht auf ihren Closterbau, a
sich zu kaufen, und darüber bereits würklich
den Kaufbrief von hiesig Herrschaftlichen
Stadtschultheissen Abel und Gericht ausferti
gen, nunmehro auch sothanen Kauff und
Verkauff der Ordnung gemäß, wie gewöhn
lich aufruffen lassen wollen; dieser Kauf
und Verkauff aber unseren Gerechtsame
schnurstracks zuwieder lauffet, massen vorge
dachte P. P. Capucinorum gar kein Recht ha
ben, Immobilia in der Stadt Dierdorf a
sich und also ad manus mortuas zu bringen,
als sie nach mehrerem in Conformität des
Status anni normalis, und des Instrumenti
Pacis Westphalicae ergangenen Conclusis
Corporis Evangelicorum gar nicht zu tole
riren seyen, weswegen wir dann alle Erwer
bungen von Häusern gar nicht toleriren kön
nen, und dahero für unbefugt und nichtig e
klären.

Als ersuchen wir den Hrn. Notarium hie
mit, sich Morgen früh mit zweyen von ihm
zu subrequirirenden Gezeugen, in des hiesige

Bur

Burgermeister Johann Peter Jungbluts Behausung einzufinden, und sowohl gegen den Ankauff als deren Aufruf vermög vorerwehnten Ursachen in dahiesigem Capuciner-Closter feyerlichst zu protestiren, fort den Vorgang ad Protocollum zu nehmen, und demnächst ein Instrument zu fertigen, und uns gegen die Gebühr zu ertheilen. Wir verharren übrigens

Des Herrn Notarii
Dienstgeflissene Burgermeister und
Vorstand der Stadt Dierdorf
den 27ten April 1777.

Nachdem ich nun, vermög meines tragenden Notariatamts, das geschehene Ansuchen nicht abschlagen mögen, so begabe mich des folgenden Tages, welches war Montags der 28te Tag des Monats Aprilis, und zwaren des Morgens gegen acht Uhr, mit denen beyden Zeugen, als dem Franz Schrading und Johannes Carl Becker, (ob wohl sie aus Dierdorf, dennoch nicht zur Burgerschafft gehörig, sondern Beysassen sind) welche beyde von mir zu diesem actu specialiter subrequirirt worden, in des Burgermeisters Johannes Peter Jungbluths seiner zu Dierdorf oben an der Vordergassen auf der Ecken, gegen dem Capucinercloster über stehende Wohnung, und gleich Eingangs derselben rechter Hand befindlichen Gaststuben, allwo 4 Fenster,

ster, nemlich gegen Mitternacht, und gegen Morgen erbauet waren, allwo ich den Burgermeister, nebst dem Geschwornen Johann Ernst Tischong antraffe. Diese repetirten ihr unterm gestrigen an mich erlassenes Requisitionsschreiben, mit Bitte, nach Inhalt desselben mich mit denen beyden Gezeugen in das Closter hinzubegeben, und die anverlangte Protestation zu verrichten.

Als ich nun zwey Stunden hernacher, und also ungefehr um 10 Uhr zu dem Closter der P. P. Capuciner mich nebst denen Gezeugen hinverfügte, und vor der Thür desselben anklopffte, so wurde mir dann auch dieselbe nebst denen bey mir habenden Gezeugen, durch einen (ob es ein Layen-Bruder, oder ein Geistlicher des Closters ware, dieses wuste ich nicht,) geöfnet. Weilen ich nun sogleich nach dem Herrn Pater Praeses fragte, und um daß man mich bey demselben melden mögte, Ansuchung thate, so fragte jener woher ich wäre? welchem ich dann zur Antwort ertheilte: wie daß ich von Wienau und daselbsten wohnhaft, meines Amtes aber ein kayserlicher Notarius seye, und dahero etwas mit dem Herrn Pater Praeses zu reden hätte, worauf dann derselbe stillschweigend eine Treppe hinauf gienge, aber auch über eine kleine Weile wieder zurück und herunter kame, welchem dann einer nachfolgte,

den

den ich vor den Pater Praeſes ansahe. Ich redete dann auch sofort denselben, als er die Treppe herunter und in das Vorhauß oder Gang des Closters getretten ware, mit der grösten Bescheidenheit also an:

„Herr Pater Praeſes! ich, als ein kayser-
„licher Notarius, bin von dem dasigen
„Stadtvorstand, vermög dieses Requisi-
„tionsschreibens, (welches ich so eben in
„der Hand hatte,) an sie abgeordnet, gegen
„den vor etlichen Tagen dahier abermalen
„von Ihnen auf ein neues gethanen Häu-
„serkauf und Aufruf, weilen solches denen
„bürgerlichen Gerechtsamen zuwider und
„entgegen lauft, feyerlichst zu proteſtiren,
„weilen sie P. P. Capuciner gar kein Recht
„vor sich hätten, Immobilia in der Stadt
„Dierdorf an sich und also ad manus
„mortuas zu bringen, mich auch zugleich
„auf das Inſtrumentum Pacis Weſtpha-
„licae, und die in dessen Gefolg ergangene
„mehrere Concluſa Corporis, Evangel. nach
„welchen sie auch nicht einmahl zu Dier-
„dorf zu toleriren wären, berufende. Ehe
„ich aber diese meine Rede kaum halb ge-
„endigt hatte, ergriffe mich der Pater
„Praeſes bey den Schultern, und wolte
„mich zu der Thür hinaus führen, mit
„denen Worten:

Packe

„Packet euch von hier hinweg, ihr habt „hier nichts in diesem unserm Hauß zu schaf„fen, wir nehmen auch gar im minde„sten keine Protestation an, wann ihr et„was habt, so gehet zu dem Grafen! wor„auf er weiter so vieles Geschwätz machte, „daß ich nicht im Stande war, meine „Reden fortzusetzen, ja er machte die Thür „selbsten auf, und sagte: gehet nur eu„res Weges! worauf ich mich dann auch „sofort davon weg, und in des Burgemei„meister Johannes Peter Jungbluts Hauß „mit dem Gezeugen hinbegabe.

Weilen man aber bey diesem anjetzo erzählten Actu den Aufrufzettul über das letzt von denen P. P. Capucinern von denen Abraham Flammersfeldischen Kindern an sich zu bringen gesuchte Hauß nicht eben bey der Protestation bey der Hand hatte, so begabe mich des Nachmittags um 2 Uhr mit denen beyden Gezeugen wiederum zu dem Closter, worauf dann nach Eröfnung der Closterthür, hinein trat, welche mir von einem Pater geöfnet wurde, zu dem Closter hinein trat, und verlangte: man möchte mich bey dem Herrn Pater Praeses melden, welches dann auch geschahe.

Als aber nun der Pater Praeses, welcher sich, wie auch des Morgens, wiederum oben auf in dem Closter befande, die Treppe herunter

unter kam, und fragte, was ich abermahlen wolte? so antwortete: wie daß ich den Aufrufzettel, weil dieser Haußkauf nichtig und ungültig wäre, wiederum zurück zu geben die Ordre hätte, und überreichte demselben solchen, weilen dieser aber denselbigen nicht annehmen wollte, so legte ich ihm solchen auf seinen Arm. Der Pater Praeles aber ergriffe mich mit Ungestüm auf der Brust, sagende: Packet euch, (wie auch heute Vormittag geschehen war,) aus diesem Hauß, hier habt ihr nichts zu thun! ich aber versetzte, jedoch mit bescheidener Gelassenheit darauf: Herr Pater! was vergreifen sie sich an meiner Person, besinnen sie sich nur! Wissen sie nicht, daß ich ein kayserlicher Notarius bin, welcher zu diesem Amt öffentlich privilegiret ist? Aber nichts destoweniger, weil inzwischen noch mehrere Patres darzu kamen, zerzauselte derselbe mich bis nächst der Thür. Einer von denenselben, um mich heraus stossen zu können, öfnete die Thür nicht weit genug, und weil ich in der linken Hand den Hut hatte, und zu der Thür hinaus gestossen werden sollte, so wurde mir der rechte Arm ziemlich zerquetschet, als ich mich aber nun vor der Thür befande, so wurde erst gewahr, daß mir einer von denen Patribus den Aufrufzettel wegen des obbesagten Hauses wiederum in meinen Hut gestecket hatte, worauf ich aber in der Geschwindigkeit die Thür, weil selbige

noch

noch eben nicht verschlossen ware, nicht allein eröfnete, sondern auch den Zettel zurück und in das Closter hinein warf und liegen liese. Als wir, nemlich ich und die beyde Gezeugen aber kaum die Treppe vor dem Closter herunter und auf der Gasse uns befanden, so wurde gewahr, daß einer aus dem Closter die Thür wieder eröfnete, und den besagten Zettel vor der Thür herunter und auf die Gasse hinschmisse, allwo selbiger dann auch, so viel mir wissend, liegen geblieben.

Daß nun dieser Vorgang, welchen ich als der Notarius in allem ganz genau bemerket, nicht allein meinem Notariatprotocoll getreulich und pflichtmäßig einverleibet, sondern auch nachhero aus demselben in gegenwärtiges Instrumentum publicum mit selbst eigener Hand überbracht, ein solches habe nicht allein, sondern auch die beyden oben benennte Instruments Gezeugen, als welche von mir zu diesem Actui specialiter subrequiriret worden, nachdem solche alles in Person mit Augen gesehen, und mit Ohren gehöret, selbst eigenhändig mit Tauf und Zunahmen unterschrieben und attestiret, sondern ich habe auch um desto besserer Beglaubigung willen ein solches mittelst Beydruckung meines gewöhnlichen Notariatsignets corroboriren wollen.

Gesche-

Geschehen sind diese Ding in dem Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Heylandes Geburt, Indictione Romana, Kayserl. und Königl. Majestät Regierung, Monat, Tag, Stund und Ort, wie Eingangs gemeldet.

(L.S.)

in fidem
Johann Philipp Eichmann,
Not. Caes. publ. et juratus, ad hunc actum specialiter requisitus mpr.

Franz Schradin, als Zeugen.
Johannes Carl Becker, als Zeugen.

Lit. T.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis. Amen!

Kund und zu wissen seye hiermit und in Krafft dieses offenen Instruments, wie daß in dem Jahr nach unsers Erlösers und Seligmachers JEsu Christi gnadenreichen Geburt und Menschwerdung, Ein tausend sieben hundert siebenzig sieben, in der zehnten Römer Zinßzahl, zu Latein Indictio Romana genant, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi des Zweyten dieses Namens, von

GOttes Gnad neerwählt- und gekrönen Römischen Kayſers ꝛc. zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mit-Regenten und Erb-Thronfolgern der Königreichen Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erz-Herzogen zu Burgund und Lotharingen, Groß-Herzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mayland, Baar ꝛc. Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Ihro Kayſerl. Majeſtät Regierung und Reichen in dem zwölften Jahr, ware Montags der 1te Tag des Monats May, und zwar des Morgens gegen 9. Uhr, als mir von dem zeitlichen Dierdorfer Stadt-Burgermeiſter Johannes Peter Jungblut, und übrigen Stadt-Vorſtand, nachſtehendes ſchrifftliches Requiſitionsſchreiben nacher Wienau, eine Viertel Stunde von beſagtem Dierdorf entlegenen Ort, in meiner daſelbſtigen Behauſung, und zwaren gleich Eingangs derſelben linker Hand befindlichen Wohn- und Schreib-Stuben, ausgehändiget wurde, und war die Aufſchrifft dieſes Requiſitionsſchreibens alſo:

Dem
Herrn Notario Eichmann, in Wienau.

und ware der Tenor dieſes Schreibens alſo:

Domine Notarie!

„Nachdem wir eines glaubhaften Documents „ benöthiget ſind, daß die P. P. Capu-

cin.

„cin. mit Herbeyführung Holzes, Stein,
„Kalch, und anderer Baumaterialien, theils
„durch ihren eigenen Knecht, theils auch
„und vornehmlich aber durch Beyhülffe
„Chur Trierischer Unterthanen, nahe und
„weit gelegener, täglich fortfahren, mithin
„der Closterbau nach dem neuen vergrösser-
„ten Plan um so gewisser schon attentiret
„werde, als sie mit der Abbrechung des
„Ritter-Wirths Königs Hauß allschon den
„Anfang gemacht, und solchergestalt täg-
„lich eifrig fortfahren; so requiriren wir
„hiermit den Herrn Notarium, mit Zuzie-
„hung zweyer Zeugen, sich selbst nach Dier-
„dorf zu verfügen, die Niederreissung des
„Ritter-Wirths Königs Hauß in Augen-
„schein zunehmen, und daß solches durch
„die Herren P. P. Capucin. ihrentwegen
„zu Auferbauung des Closters nach dem
„neuen Plan geschehen, wie auch von al-
„lem obigen genaue und zuverläßige Erkun-
„digung einzuziehen, alles ad Protocollum
„zunehmen, und darüber Instrumentum
„uns gegen die Gebühr mitzutheilen. Wir
„verbleiben

Des Herrn Notarii!

Dienstgeflissene Burgermeister und
Vorstand der Stadt Dierdorf.

Dierdorf den 2ten May.
1777.

Nachdem man dann nun in allen Fällen einem jeden der solches bedürfig, Zeugniß der Wahrheit mitzutheilen schuldig; also habe ich, vermög meines obhabenden Amts, vorstehenden Requisition gemäß, nicht umhin gekönt, sondern mich auf den 5ten dieses, und zwar des Nachmittags um 2. Uhr nachher Dierdorf hinverfüget, und nebst denen von mir absonderlich und specialiter zu diesem Actui subrequirirten Gezeugen nemlich dem Franz Schrading und Johannes Carl Becker, welcher ersterer seiner Profeßion ein Strumpfweber, jener aber ein Leineweber, nicht allein die Abreissung des Ritter-Wirths Königs seiner Behausung mit Augen angesehen, sondern auch, daß die Herrn P. P. Capucin. nicht allein durch ihren Knecht und Gefährte Baumaterialien ꝛc. herbey fahren lassen, auch daß denenselben derley als Bauholz, Stein, Kalch ꝛc. von denen Chur-Trierischen nicht allein täglich sondern auch von ihrem eigenen Knecht herbey gefahren und zugebracht werden, und zwar dieses alles zu dem vorhabenden neuen Closterbau der P. P. Capucinorum.

Gleichwie nun alles dieses mit denen Zeugen selbst gesehen; so habe solches meinem Notariats Protocoll einverleibet, auch gegenwärtiges Instrumentum darüber aufgericht.

Geschehen sind diese Dinge in dem Jahr nach Christi unseres lieben Herrn und Hey-

ındes Geburt, Indictione Romana, Kay-
:rl. und Königl. Majestät Regierung, wie
ben stehet.

(L.S.)

in fidem
Johann Philipp Eichmann,
Jot. Caes. publ. et juratus, ad hunc actum
specialiter requisitus mpr.

Frantz Schradin, als Zeugen,
Johannes Carl Becker, als Zeugen.

4. An ein höchstpreißl. Corpus Evangelicorum abermalige unterthänigste Anzeige, von Seiten des evangel. reformirten Wied Runkel. Ministerii ecclesiastici und der Bürgerschaft zu Dierdorf.

ict. Regensb. den 28 May. 1777 per Churſachſen.

)och- Hochwohl- und Wohlgebohrne
2c. 2c.

Ew. Excell. 2c. 2c. müssen wir hierdurch aber-
mahls, und zwar mit inniaster Wehmuth
:rmittelst des - sub Lit. U. submisseſt ange-
ogenen Notariats-Instruments vom 14ten
eses Monats unterthänigst anzeigen, daß,
achdem wir der seit kurtzem zu verschiedenen
ahlen erneuerten unterthänigsten Bitte um

huldreichste Vollziehung der bereits gnädigst zugesicherten Manutenenz wieder den neuerlich attentirten Closterbau der P. P. Capucinorum, und des zu erschleichen suchenden öffentlichen Catholischen Gottesdienstes, in unserer Stadt und gesamten Hochgräfl. Wied-Runkelischen Landen, noch nicht haben gewehret werden können, ermeldte P. P. Capucinorum sich dessen zu Nutz gemacht haben, um nicht allein den Abbruch des zur Vergrösserung ihres Closters erkauften Ritter-Wirths Königs Hauses zu vollenden, sondern auch am gedachten 14ten dieses mit vielen auswärtigen Bau- und Arbeits-Leuten den Anfang zu machen, den Grund zu ersagtem neuen vergrösserten Closter auszugraben, auch an unsere disfallsige Protestationen sich im mindesten nicht zu kehren, sondern uns damit vermeintlich ganz schnöde zurück zu weisen.

Sodann ergiebt die unterthänigste Beylage sub. Lit. V. daß wir bey unseres Landes-Herrn Hochgräfl. Gnaden in instanti unsere vorige rechtliche unterthänigste Bitten um Inhibirung dieses attentirten Bauens erneuert haben.

Wir fanden zugleich unumgänglich nöthig, durch unsern Burgermeister und zwey Geschwohrne aus unserer Bürgerschafft unseren schriftlichen eilfertigen submissesten Vortrag durch die flehendlichsten mündl. unterthänigsten

sten Vorstellungen unterstützen zu lassen; Wir konten aber leider! damit nicht durchdringen, sondern wurden vielmehr durch die mündliche hohe Resolution angewiesen, lediglich höhere Verfügung abzuwarten.

Inzwischen haben die P. P. Capucinorum mit dem Ausgraben der Fundamenter zu ihrem neuen und vergrösserten Klosterbau fortgefahren;

Sie haben somit auch täglich das- durch mehrere Hochverehrliche Concluſa Corporis Evangel: corum verworfene- und durch bereits erfolgte höchste Manutenenz- und Executions-Aufträge zur Abstellung zubringende Attentatum vergrössert; ja sie haben dadurch uns von Stund zu Stund in unſern in Instrumento Pacis Weltphalicae gegründeten- Titulo maxime oneroſo und durch Erlegung tausend Gulden baaren Geldes befestigten Besitz-Stand realiter turbiret, und alle unſere Protestationes, wie auch alle unſere ihnen wohlbekannte Implorationes an unſeren gnädigsten Landes-Herrn auf das schnödeste verachtet.

Nachdem nun leider! zu unſerem unbeschreiblichen tiefstem Schmerzen, der von uns so sorgfältig und mit so vieler Submiſſion eingeschlagene Weg Rechtens, uns bey unſerem obgedachten so sehr qualificirten Besitz-Stand nicht mehr schützen wollen; vielmehr denen äusserst verwegenen Turbatoren derſelben, de-

nen P. P. Capucinorum, Thor und Thüren öfnet geblieben, um alle Gesetze und Ordnung zu Boden treten, uns durch Hand-Anlegung an den Kayserlichen privilegirten Notarium sogar von allen weitern Protestationen vermeintlich abzuschrecken, inzwischen aber durch ihre stündlich fortzusetzende Turbationes unsern wohlhergebrachten und obgedachter massen so sehr garantirten Besitz-Stand völlig umzustürzen; gleichwohlen alle rechtliche Ordnung nicht nur erlaubt, sondern sogar dem turbirten es zur Pflicht macht, daß er sich bis zur Erlangung der von ihm mit allem Eifer nachgesuchten höhern Hülf und Verfügung durch einige Kräffte, so weit solche reichen, bey seinem Besitz-Stand defendire, wenn zumahl, wie in gegenwärtigen Fall, voraus zu sehen ist daß das Gravämen immer schwerer abzuthun seyn werde, je näher die P. P. Capucinorum dessen Vollendung kommen; so haben gestern den 16ten dieses Vormittags unsere Weiber und Kinder, (welche die ihnen und uns insgesamt neue anwachsende Gefahr der Verdrängung von unserer alleinigen Evangelisch-Reformirten Religions-Uebung mit solchem Schmerzen durchdringet, daß er die zarteste Herzen überwältiget) die ausgegrabene Fundamenter wieder zugeworfen, und dadurch die von denen P. P. Capucinorum angestellte Arbeiter, ohne jedoch eine Hand an sie zulegen, oder ihnen nur mit

harten

arten Worten zu begegnen, veranlasset, die
lrbeit auf gestern und heut einzustellen.

Kaum aber war diese in allen Gesetzen er-
ubte Defension, ohne die mindeste Unord
ung oder Tumult, vollbracht; so wurde uns
:lbige in dem sub Lit W. submissest angeboge-
en Decret unseres vorgesetzten Beamten, des
Herrn Regierungs-Rath Weisenbruchs zu
Dierdorf, „ernstlich verwiesen, auch als eine
„factische und Rechts widrige Handlung bey
„20. Rthlr Strafe untersaget, auch uns bey
„Vermeidung der nemlichen Strafe die einge-
„worffene Fundamenta auf unsere eigene Ko-
sien ohngesäumt wieder eröfnen zu lassen,
„anbefohlen.

Wie tief es uns nun zu Herzen dringen müsse,
)aß alle unsere Bitten, um uns bey dem hei-
igsten und kostbarsten, was wir in diesem
eitlichen Leben besitzen, nemlich der ungestöhr-
en alleinigen Ausübung unseres Evangelisch-
Reformirten Gottesdienstes, nach Vorschrift
)es Westphälischen Friedens, und nach deut-
:icher Maaßgabe der mehr hochbelobten Con-
:lusorum Corporis Evangelicorum, auch
nach der von uns Titulo oneroso acquirirten
Befugnis, ja nach Vorschrift aller geist- und
weltlichen Rechten zu schützen und zu handha-
ben, bey unserer hohen Landes-Herrschaft
ohnerhöret bleiben, vielmehr die bey solcher
betrübten Versagung in allen Rechten uns er-

laubte, ja vorgeschriebene Defension wieder die ausgelassenste Turbationes, als factische und Rechtswidrige Handlungen von unserer Obrigkeit durch Strafgebote bestrickt und untersagt, hingegen unsern Turbatoren, ja Stöhrern der öffentlichen Ruhe und Zertrettern des qualificirten Besitzstandes, durch alsobaldige obrigkeitliche nachdrückliche Strafgebotte alle Hülffe und der thätigste Beystand geleistet werde; können Ew. Excellenzien und Gnaden, auch unsern Hochgeneigtesten, Großgünstigen und Hochgeehrtesten Herren, wir nicht lebhaft genug ausdrucken.

Hochdieselben werden nach Dero tiefen Einsicht und weltgepriesenen Aequanimitaet von selbst zu ermessen geruhen, daß unser jezig- es und dereinstiges Wohl, unser Ruhestand und unsere Religion, der allergrössesten Gefahr ausgesetzet seye, und wir unseres Unglücks kein Ende übersehen können, wenn unser gnädigster Landes-Herr uns und unsere unschätzbarste Gerechtsamme denen Attentatis, Turbationen, und eigenmächtigen Behandlungen unserer gefährlichsten Feinde Preiß geben, ja sogar unsere vorgesetzte Obrigkeit denenselben durch Strafgeboten die thätigste Hülffe wider uns leistet.

Ew. Excellenzien und Gnaden, auch unsere Hochgeneigteste, Großgünstige und Hochgeehrteste Herren, werden in Dero

Ge-

Gerechtigkeits-liebenden Herzen auf das stärkste empfinden, wie angstvoll wir nach der Beschleunigung Hochdero Hülffe seufzen und flehen, zumahl nach der fernerweitern unterthänigsten Anlage sub. Lit X. die mehrgedachte P. P. Capucinorum an nichts wenigers gedenken, als sich mit einem Closter zu begnügen, sondern diejenige Jura parochialia, um welche sie nach unserer vorigen Anlage sub. Lit. K. „mit allem einem in der Stadt und Reichs-„Grafschafft anhangigen Catholischen „Gottesdienst und Religions-Exercitio erst noch gebeten haben, und von dessen Verstattung uns noch nichts bekannt ist, dermassen auszuüben fortfahren, daß sie in denen Land-Pfarreyen in der Herrschafft Wied-Runkel die Catholische Einwohner mit den Sacris versehen, ohne den ordentlichen Parochis die mindeste Anzeige davon zu thun, und sich also nicht einmahl mehr in den Schranken der sub et obrepirten und durch so mehrere Concluſa Corporis Evangelicorum cassirten Concession verhalten, sondern die ganze Grafschafft Wied-Runkel schon als ein Land von öffentlicher vermischter Religion ansehen.

Ew. Excellenzien und Gnaden, auch unsere Hochgeneigteste, Großgünstige und Hochgeehrteste Herren ersuchen wir dahero auf das unterthänigste u. flehentlichste, u um alles was wir nur bitten können, unseren äusserst Gefahr-

fahrvollen Zustand in gnädige und hochgeneigteste Erwegung zu ziehen, und uns von unsern bedenklichsten Feinden verfolgte- und von unserer Obrigkeit völlig verlassene Unterthanen und Mitglieder der Evangelischen Religions-Verwandten des ganzen heiligen Römischen Reichs, durch die mehrmahlen in kurzem hinter einander gebetene Manutenenz ob summum et a momento in momentum crescens in mora periculum schleunigst zu Hülffe zu kommen.

Die wir mit ganz ausnehmenden Respect, Verehr- und Hochachtung beharren

Ew. Excellenzien und Gnaden, auch unserer Hochgeneigtesten Großgünstigen und Hochgeehrtesten Herren!

Unterthänig und gehorsamstes Ministerium Ecclesiasticum der gesamten Grafschafft Wied-Runckel, wie auch gesamte Evangelisch-Reformirte Burgerschafft zu Dierdorf.

Dierdorf den 17. May. 1777.

Bey-

Beylagen.

Lit. U.

Instrumentum notariale, über die geschehene Protestation des würklich von denen P. P. Capucin. gemachten Anfangs zu Bauung eines grössern Closters. De dato Dierdorf den 14 May 1777.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis. Amen!

Kund und zu wissen seye hiermit, daß in dem Jahr nach der gnadenreichen Menschwerdung und Geburt unseres Erlösers und Heylandes JEsu Christi, ein tausend sieben hundert siebentzig sieben, in der zehnten Römer Zinszahl, zu Latein indictio Romana genannt, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi des Zweyten dieses Namens, von GOttes Gnaden erwählt und gecrönten Römischen Kayserns ꝛc. zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten und Erb-Thronfolger der Königreichen Hungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Her-

Herzogen zu Mayland, Baar ꝛc. ꝛc. Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. Ihro Kayserl. Majestät Regierung und Reichen in dem 12ten Jahre, Mitwochs der 14te Tag des Monats May, und zwar des Mittags ungefehr um 1. Uhr, ich Endes unterschriebener Kayserlicher Notarius, durch einen von dem Dierdorfer Stadt-Burgemeister, Herrn Johannes Peter Jungblut, abgeordneten Deputirten, aus dasigen Gasthalters Jacob Jungbluts, ohnweit dem Hochgräfl. Amthauß stehenden Wohnung, in welcher mich wegen besondern Umständen befande, ab- und zu ihm in seine auf der Vordergasse, und zwar oben auf der Ecke gegen dem Capuciner-Closter über befindliche Wohnung berufen worden, woselbst ich besagten Herrn Stadt-Burgemeister Jungblut nebst dem sämtlichen Stadt-Vorstand antrafe; worauf die Requisition von Herrn Burgemeister und Vorstand an mich dahin ergangen, daß ich mit Zuziehung zweyer von mir absonderlich zu subrequirirenden Gezeugen mich zu demjenigen Ort hinverfügen solle, allwo die Herren P. P. Capucin. des Ritter-Wirths Johannes Wilhelm Königs Hauß abbrechen, und auf dessen Stelle ihren neuen Closterbau, nach dem bereits entworffenen neuen Plan aufzurichten, und allbereits würklich das Fundament aufzugraben im Begriffe wären; gegen welchen Vorgang ich dann nicht allein

auf

auf dem Platz bey denen Handwerksleuten, sondern auch sofort in dem Closter bey und vor dem Herrn Pater Praeses auf das feyerlichste, und zwar bis zu höherer Verfügung dieser bey dem höchst-preißlichen Corpore Evangelicorum zu Regensburg anhängigen Sache zu protestiren, sondern auch ein Instrument gegen die Gebühr darüber zu verfertigen hätte.

Nachdeme ich nun Krafft meines tragenden Notariatamtes mich des gethanen Ansuchens nicht habe entledigen können, mithin diesem zu willfahren kein Bedenken gefunden, so begabe mich sofort eine Stunde nachher, und zwar um 2 Uhr, mit denen beyden von mir hierzu subrequirirten Zeugen, nemlich den Franz Schradin und Johannes Carl Becker, nebst Burgemeister und Vorstand auf den Ort, allwo des Ritter-Wirths, Johannes Wilhelm Königs Gebäude gestanden, da wir sämtlich mit Augen sahen, daß der Ort nicht nur demoliret, sondern auch durch Abziehung des Mauermeisters seiner Meßschnur der Anfang zu Grabung des Fundaments des neuen Closterbaues gemachet worden. Ich thate bey dem Mauermeister (wie ich ihn sahe) die Protestation mit dem Zusatz, daß mit Grabung des Fundaments, und Tentirung alles Closterbauwesens eingehalten werden solte, dann sonsten man sich von Seiten der

Stadt

Stadt vermüßiget sehen würde, die Fundamenta, ohne weiter darinnen fortfahren zu lassen, so stündlich wiederum zuzuwerffen. Der Mauermeister aber gabe zu verstehen, wie er sich an dieses alles nicht kehrete, sondern in seiner angefangenen Arbeit fortzufahren gesonnen wäre.

Ich begabe mich also von diesem hinweg, und in das Closter mit denen besagten Zeugen und Vorstand der Stadt, wo so fort als ich durch einen Patrem mich bey dem Herrn Patre Praeside melden liese, und derselbe wie ehedem von oben in dem Closterbau, wo er seinen Aufenthalt hat, die Treppe herunter und in den Gang kame, allwo ich mich mit meinen Zeugen und dem Stadtvorstand aufhielte; Ich, der Notarius, saate sogleich zu demselben: Er hätte nichts zu befürchten, obgleich die Mannschafft (welche an der Zahl ungefehr 30. seyn konte) etwas groß, ich käme nur zu dem Ende als ein offenbahrer geschworner kayserlicher Notarius nebst Zeugen zu ihme, um Namens der dahiesigen Stadt gegen das bereits angefangene Closterbauwesen und Grabung des Fundaments auf das feyerlichste zu protestiren, und hätten die gegenwärtige Vorstehere hierbey weiter nichts zu thun, als nur zu sehen und zu hören, was paßiren und vorgehen würde.

Er,

Er, der Herr Pater Praeses versetzte aber darauf, daß er vor dieser und allen geschehenen Protestationen keinen Respect hätte, auch solche gar nicht annehmen thäte, indem er sich lediglich auf den Kayser und den Herrn Grafen zu Dierdorf und auf deren hohe Protection berufe, und weil er auch weiter vor mir, als dem Notario, wie auch denen Zeugen und dem Vorstand gar keinen Respect hegete, so begaben wir uns unsers Weges von da wieder weg.

Da nun bey diesem Vorgang ich Notarius und die unterschriebene Zeugen selbst zugegen gewesen, alles gesehen und gehöret; so habe über den Vorgang und den dabey geschehenen Actum Protestationis gegenwärtiges Instrumentum aufgerichtet und verfertiget.

Geschehen sind diese Dinge in dem Jahr nach Christi unseres lieben Herrn uud Heylandes Geburt, Indictione Romana, Kayserl. Majestät Regierung, Monat, Tag, Stund und Ort wie Eingangs gemeldet.

(L.S.)

in fidem

Johann Philipp Eichmann,
Not. Caes. publ. et juratus, ad hunc actum specialiter requisitus mpr.

Franz Schradin, als Zeuge.

Johannes Carl Becker, als Zeuge.

Lit. V.

Unterthänigste Vorstellung mit Bitte ab Seiten der hiesigen Burgermeister und Vorsteher, entgegen die P. P. Capucin. der Stadt Dierdorf, um gnädigsten Einhalt mit weiterm Fortbauen, bis von Regensburg Nachricht eingegangen.

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr!

Es scheinet, als ob die hiesige P. P. Capucin. alles Wiederstandes und Protestationen ohnerachtet, dennoch mit Erweiterung ihres Closterbaues anzufangen gesonnen, und würklich die Fundamenta zu graben heute angefangen. Da wir uns bey sogestalten Sachen, wo auch sich sogar von denen Capucinern gegen einen Kayserlichen Notarium zu widersetzen kein Bedenken getragen wird, genöthiget sehen, die Fundamente jedesmahlen wieder zuzuwerffen; So sehen wir uns eben sowohl verbunden, Ew. Hochgräfl. Gnaden unterthänigst zu bitten, mit allem weitern Verfahren in so lange gegen uns einzuhalten, bis dahin wir von dem Corpore Evangelicorum die Verhaltungs-Ordres eingezogen, und daher Nachricht erhalten haben.

Wir

Wir getröſten uns gnädigſter Erhörung und verharren in unterthänigſtem Reſpect.

Ew. Hochgräfl. Gnaden

unterthänigſte

Burgermeiſter und Vorſtand der Reformirten Gemeinde zu Dierdorf.

Dierdof den 14. May 1777.

Lit. W.

Straf-Befehl des Hochgräfl. Oberamts zu Dierdorf, an den Burgermeiſter und Stadt Vorſtand daſelbſt wegen zugeworffener Fundamenter und bey Strafe anbefohlener Wiedereröfnung derſelben. De dato Dierdorf den 16ten May 1777.

Dem hieſigen Burgermeiſter und Stadt Vorſtand wird die gegen die P. P. Capucin. dieſen Morgen verübte Gewalt in Zuwerffung derer gegrabenen Fundamenter hiemit ernſtlich verwieſen, und bey 20. Rthlr. Straffe ihnen dergleichen factiſche und Rechtswidrige Handlungen unterſaget, auch ihnen bey Vermeidung der nehmlichen Straſe die eingeworfene Fundamente auf ihre eigene Koſten ohngeſäumt wieder eröfnen zulaſ-

sen, anbefohlen. Dierdorf den 16ten May 1777.

Hochgräfl. Amt hieselbst.
Weissenbruch.

Insinuirt eodem.
Amtsdiener Groht.

Lit. X.

Presbyterial-Protocollum, über die neuerdings von denen P. P. Capucin. verrichtete Actus ministeriales, in dem Kirchspiel Raubach. De dato Raubach den 2ten April. 1777.

Actum Raubach den 2ten April. 1777.

In Presbyterio.

Nachdeme bey Presbyterio die Anzeige geschehen, welchergestalten Capucini von Dierdorf in Verrichtung geistlicher Amtsgeschäfften sich bey Caspar Koch und Johannes Peter Schmidt, beyde dahier, ohne Vorwissen und Anzeige bey Pastore loci eingefunden hätten; Als wurden obbenannte dahiesige Einwohner citiret und darüber vernommen.

Ersterer, Caspar Koch deponirte: Es habe ein Dierdorfischer Capuciner bey seiner kranken Frau die bey ihnen Catholisch übliche Sacra verrichtet, und sey um die vergangene Weihnachten hie geschehen.

Ein

Ein gleiches gestunde Joh. Peter Schmidt ein, nempe daß den 2ten April a. c. ein Capuciner von Dierdorf dahier in das Kirchspiel gekommen, und seine Frau auch mit ihren Sacris versehen.

Raubach eodem ut supra.

in fidem Protocolli
J. Hoerder,
Pfarrer daselbst.

Wilhelm Heydorn, Synodscheffen.
Johann Georg Schumacher, Synodscheffen.

5. Schreiben des Corporis Evangelicorum an Herrn Grafen zu Wied Runkel,

d. d. 4. Jul. 1777. Dict. Regensb. den 21 Jul. per Churſachſen.

Hochwohlgebohrner Graf,

Der sehr unerwartete Inhalt dreyer Bittvorstellungen, welche wie dem Herrn Grafen nicht unbekannnt seyn kann, von sämmtlich Evangelisch-Reformirten Ministerio ecclesiastico Dero Grafschaft zu Dierdorf, ohnlängst bey dem Corpore Evangelicorum eingereichet worden sind, hat bey Selbigem nothwendig ein eben so gegründetes als widriges Aufsehen verursachen müssen.

Mit nicht geringem Befremden ist daraus wahrzunehmen gewesen, welchergestalt von dem Herrn Grafen die ehedem anmaßlich ertheilte, aber auch schon damals für gesetzwidrig und nichtig angesehene Vergünstigung zum Bau eines Capuciner-Klosters in Dierdorf gegenwärtig erneuert, ja selbst weiter erstrecket; mit sothanem widerrechtlichen Bau auch, ohne auf dagegen wiederholt geschehene Vorstellungen, in mindesten Rücksicht zu nehmen, bereits wirklich, de facto der Anfang gemachet, über dieses Catholischen Theils mehrers andere, was contra Statum omni decretorii läuft, höchstbedenklicher Weise begonnen und verhänget, auf diese Art aber der Reichsfriedenschluß-mäßige Religionszustand dortiger Grafschaft, so gar feyerlichsten Versicherungen entgegen, zerrüttet und in die äusserste Gefahr gesetzt werden will.

Diese Beschwerden sind so beschaffen, daß der gesammte Evangelische Religionstheil im Reiche selbige ohnmöglich mit Gleichgültigkeit betrachten kann.

Namens und auf Befehl unserer höchst- und hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten, haben wir dahero auch bey dem Herren Grafen und respective Ex. Gnaden die angelegentlichsten und ernst-

lich-

lichsten Vorstellungen hiermit dahin zu thun, daß der unternommene Klosterbau zu Dierdorf, daferne es nicht bereits geschehen, ungesäumt eingestellet, und der Besitzstand des Religions-Wesens in besagter Grafschaft nach dem Entscheidungs-Jahre restituirt, auch allen solchem entgegen laufenden fernern Beeinträchtigungen und Neuerungen aufs nachdrücklichste Einhalt gethan werden möge.

Gleichwie wir nun zu dem Herrn Grafen das zuversichtliche Vertrauen hegen, es werden Dieselben, als ein Evangelischer Landesherr, schon von selbst geneigt und entschlossen seyn, in Gemäsheit obigen Antrages, sonder Verzug allenthalben das erforderliche zu veranstalten und zu verfügen: Also hätten Dieselben hingegen aber auch, daferne die baldige Erledigung jener vorwaltenden gerechten Beschwerden, wider besseres Verhoffen, nicht erfolgen sollte, Sich lediglich selbst beyzumessen, wenn in diesem Falle, auf des Herrn Grafen und respective Ew. Gnaden Gefahr, Kosten und Verantwortung, in mehrermeldter Grafschaft der Status possessionis Religionis Evangelicae juxta annum normalem, in Reichs-Satzungsmäßiger Gebühr und Ordnung kräftigst zu schützen und zu handhaben seyn würde. Wir

verbleiben übrigens zu Erweiſung wohlgefälliger Dienſte

des Herrn Grafen und reſpective Ew. Gnaden,

Regensburg den 2. Julii 1777.

dienſtbefliſſen-willigſte

Der Evangeliſchen Churfürſten, Fürſten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte Räthe, Bothſchafter und Geſandte.

Inſcriptio.

Dem Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Chriſtian Ludwig, Grafen zu Wied, und Herrn zu Iſenburg und Runkel ꝛc. ꝛc.

Unſerm hochgeehrten auch reſpective gnädigen Herrn.

II.

Beschluß

der Nachricht Herrn Schröders von den Jubelpriestern des Stifts Merseburg (*).

13) Andreas Sela,

erst Diaconus zu Schaafstädt, dann Pastor zu Eißdorf.

Er ward gebohren d. 13. Oct. 1617. Sein Vater hieß Lucas Sela, der als Schulmeister auf dem Neumarkt vor Merseburg, wo Andreas zur Welt gekommen, und am längsten zu Bündorf gestanden ist. Die Mutter war Ge. Müllers in gedachter Vorstadt Tochter, Anna. Er widmete sich den Studien auf dem Gymnasio zu Merseburg und von 1637. an zu Leipzig; mußte aber diesen Musensitz nach 2. Jahren verlassen, weil ihn die Theurung und Versperrung dieser Stadt darzu nöthigte. Er suchte sein Brodt durch etliche Informationen. Zu dem erledigten Diaconate in Schaafstädt ward er ordin. den 3. Febr. 1641. Dies Amt verwechselte er mit dem zu Eißdorf; daher er die Probepre-

*) S. Acta hist. eccl. nostr. temp. XXIX Th. S. 698 ff.

digt den 4. die Abzugspredigt den 12. und die Anzugspredigt den 13. Sonntag nach Trin. 1665 ablegte. Er erhielt 3. Substituten, und starb am 24. Sept. 1695. Ob er Weib und Kinder gehabt, ist nicht ausfündig zu machen. Er war alt 78. und im Amte 50. Jahre.

14) Johann Knöcher,

Pastor erst zu Muschwitz, dann zu Hohenlohe.

Tilemann Knöcher, sein Vorgänger allhier, erhielt diesen Johann, als Sohn den 29. März 1617. von seiner Gattin, Maria, die des Pfarrers zu Bischofswerda, Joh. Cramers, Tochter war. Er besuchte die Schule zu Zeitz und Altenburg, von da er nach Leipzig gieng; aber die academische Studien bald schlüssen mußte: weil er von seinen durch Krieg verarmten Eltern nicht konnte unterstützt werden. Nun informirte er bis 1643. da er in der Domkirche den zweyten Pfingstfeyertag zur Vesper die Gastpredigt, und am dritten die Probepredigt allhier hielt, auch den 1 Jun. sein Examen hatte, und den 2. Jun. als hiesiger Seelsorger ordinirt wurde. Nach 14 Jahren nemlich 1657. erhielt er den Ruf nach Hohenlohe. Die Zeitlichkeit mit der Ewigkeit verwechselte er den 27 Febr. 1702. Zweymahl begab er sich in den Ehestand. Das erstemahl mit Jungfer Susannen, Sal. Wolfs, Pastors in Ho-

hen-

henkohe, Tochter, 1845. Dieſe hat ihn mit zwey Söhnen und drey Töchtern erfeuet. Der jüngſte Sohn, David, ward nach Abſterben Mich. Zählers, des Nachfolgers ſeines Vaters in Muſchwitz, Paſtor hieſelbſt, und die jüngſte Tochter, Jungfer Johanna Dorothea heyrathete, als Wittwer, M. Heinrich Kratzenſtein, Paſtor zu Großgörſchen den 6. Febr. 1677. Dieſe erſte Gattin ließ Knöcher 1686. begraben, da ſie den 11. Nov. verſchieden. Er verehelichte ſich alſo zum andern mahle den 30. Aug. 1687. mit Mar. Eliſ. Schwabin, einer gebohrnen Steinmezin. Bey allen erlittenen, und oft beweinten harten Drangſalen war er doch alt 85. und im Amte 59. Jahre.

15.) M. Zacharias Riedler,

Paſtor zu Hayn.

Von dieſes Mannes Leben, der ſich ſelbſt im Kirchenbuche nicht Riedel, ſondern Riedler, geſchrieben, iſt gar wenig zu ſagen. Er iſt ein Dreßdner, und muß 1627. gebohren ſeyn; weil ſein Alter im Todtenregiſter 81. Jahr angegeben iſt. Zum Amte allhier iſt er gekommen 1658 und geſtorben 1708 den 30. May. Laut des Taufregiſters ſind ihm 9. Söhne und 7. Töchter gebohren, von denen nur die jüngſte Jgfr. Soph. Eliſabeth erwähnt wird, daß ſie den 14. Jan. 1696.

mit

mit seinem ersten Hülfsprediger, Joh. Christian Herker sey copuliret worden. Er war alt 81. u. im Amte 50. J.

16. Peter Crusius,

Pastor zu Rückmarsdorf.

Zu Schützenhayn, einem Dorfe der Oberlausitz nahe bey Görlitz, kam er zur Welt. Seine Eltern findet man nirgends. Er war aber gebohren d. 15. Jan. 1627. Von seinen Studien wird Nichts gemeldet. Er stund eine Zeit lang als Vicarius an der Domkirche zu Merseburg, und ward 1660. hierher berufen. Er verließ die Welt den 26. Febr. 1710. Zweymahl hat er geheyrathet. In die erste Ehe trat er mit Jgfr. Mar. Magdal. Mauritiußin aus Merseburg, mit welcher er hieselbst am 26. Jun. 1660. copuliret worden. Nachdem sie ihm 8. Kinder gebohren, starb sie 1678. den 31. Jan. Er schritt bald zur 2. Ehe, nehmlich 1679. den 24 Nov. mit Jgfr. Sibyllen Elisabet Buzin aus Frankenheim, vermuthlich einer Tochter J. Mich. Buzens, Pfarrherrns zu Priestäblich, oder Frankenheim, wo damahls die Prediger wohneten. Er hinterließ sie ohne Kinder. Aus der ersten Ehe sind allhier 3. Töchter copuliret worden; indem a) Jungfer Marien Magdalenen der Pastor zu Jago in der Uckermark, Matthias Otto Leuzo, den 30. Sept.

1695.

1695. b.) Jgf. Mar. Eliſ. der Rektor zu Weiſſenfels, Hart. Willh. Höfler, den 24. März, 1696. und c.) Jgfr. Mar. Catharina, ſein Subſtitut und Nachfolger, Heinrich Benedict Uchländer, den 2. Nov. 1700. heyrathete. Ein Sohn aber von ihm, M. Gottlob Cruſius iſt Diaconus zu Teuchern, Weiſſenfelſiſcher Inſpection, geworden. Er war alt 83. im Amte 50. Jahre.

17.) Michael Roſch,

Paſtor erſt zu Veſta, dann zu Pobles, endlich zu Großgörſchen.

Von dieſem Ausländer, von Bergendorf aus dem Hollſteiniſchen gebürtig, weiß man weder Geburtszeit, noch Eltern. Er ward zuerſt ins Predigtamt berufen, nach Veſta den 6. May, 1662. wozu er den 19. Sept. ordinirt wurde. Die zweyte Beförderung nach Pobles erfolgte den 23. May 1667. wo er aber erſt am 8. Sonnt. nach Trinit. 1668. die Anzugspredigt hielt Endlich berief man ihn am 18. Jul. 1692. nach Großgörſchen; wo er in die Ewigkeit überging, am 1. Febr. 1712. Er hat ſich viermahl verehlicht; 1) mit Mar. Eliſ. Taxin, die ihm zu Veſta 1. Sohn gebohren, bey deſſen Einſchreibung er ſich ſelbſt Roſch, lateiniſch Roscius, genennt hat, welche Gattin zu Pobles im 40. Lebensjahre, den 1. Nov. 1674. geſtorben iſt;

ist; 2) mit Jgfr. Mar. Cath. Joh. Bleymüllers, Pastors zu Aurbach, Tochter, welche ihn mit 3. Kindern erfreuet, und den 14. Jun. 1679. die Welt verlaßen hat; 3) mit Frau Magdal. Brethschneiderin, des Schuldieners und Organistens zu Knauthayn Wittwe, die bey der ersten Niederkunft mit der Leibesfrucht den 18. Jan. 1682. verschieden ist; und 4) mit Frau Doroth. des Subdiaconus zu Weißenfels, Daniel Emmerlings, Wittwe, welche ihm 1683. den 21. Jan. angetraut worden, und von welcher er 4. Kinder erlebet hat. Von diesen seinen Kindern findet sich im Großgörschner Kirchenbuche die Nachricht, daß Jgfr. Barbara Dorothea an Christ. Aurichen von Chemnitz 1712. und Jgfr. Mar. Elis. an Heinrich Anton Schotten Gold- und Silberdrathzieher von Weißenfels verheyrathet worden. Er war alt zwischen 70 - 80. und im Amte 50. Jahre.

18.) Gottfried Jacobi,

Pastor zu Gundorf.

Das Geschlecht der Jacobi hat im Stifte, und besonders zu Gundorf, lang geblüht. Unsers Jubelpredigers Großvatter, M. Adam Jacobi, eines Stadtrichters Sohn aus Rochlitz, kam bereits 1590. in hiesiges Amt, und starb den 2. Nov. 1633. alt 73 Jah-

Jahre, als Vater von 13. Kindern. Darunter war M. Johannes Jacobi, gebohren den 12. Sept. 1594. des Vaters Hülfsprediger 1627. und Nachfolger; ſtarb den 6. Januar 1673. im 80. Lebensjahre, und hinterließ 9. Kinder. Dieſer iſt der Vater unſers Jubelprieſters, welcher den 21. Oct. 1634 zur Welt gebohren wurde, obgleich in groſſen Drangſalen, nemlich zu Leipzig unter der Belagerung. Seine Mutter hieß Mar. Eliſabeth u. war des Bürgemeiſters Cypr. Crumpers, Tochter. Er ſtudirte zu Leipzig. Im Jahre 1659. wurde er d. 4. Nov. ſeines Vaters Subſtitut, und folgte ihm nach ſeinem Tode. Auch er erlangte ein hohes Alter, und ſtarb den 30. März, 1618. Er heyrathete 4. mahl nehmlich zuerſt den 25. Auguſt 1653. Jungfer Suſannen, M. Thielemanns, Pfarrers zu Nemta Tochter, welche 1676. den 29. April aus der Welt ging; ferner den 26. Februar, 1677. Jungfer Anna Dorotheen, Hier. Hummlers, Kaufmanns zu Leipzig Tochter, die er durch den Tod 1685. verlohr; dann den 27. September 1686 Frau Marien Catharinen, Johann Michael Mohnſaammens, Canzelliſtens und Botenmeiſters in Merſeburg Wittwe, eine gebohrne Habermannin, welche den 19. May, 1710. das Zeitliche verließ; und endlich Jgfr. Annen Reginen, Daniel Bocks, Handelsmannes in Grünhayn Tochter, welche in eben dem

Jah-

Jahre wieder verblich. Aus der ersten Ehe erlebte er 6. und aus der zweyten 5. Kinder. Mit ihm war aber dies Jacobische Geschlecht nicht erloschen; sondern hier folgte ihm ferner sein 3ter Sohn Carl Gottfried, mit dessen Absterben 1732 diese Familie in Gundorf zwar aufhörte, nachdem sie 142 Jahre florirt hatte: allein es lebt nicht nur von letztern ein Sohn, Friedrich Carl, noch im Stifte als Pastor zu Collenbey, sondern ihr Geschlecht hat sich auch zu Panisch, Belgershayn und Döhlen fortgepflanzt.(*) Unser Jubelprediger war alt 83 und im Amte 58 Jahre.

19.) Martin Hesse,

Pastor zu Knautnauendorf.

Auch von diesem Priestergeschlechte sind 4. Prediger nach einander hier im Amte gewesen; obgleich nur zusammen 99. Jahre. Martin Hesse, ein Colditzer, trat zuerst in hiesiges Amt am 10. Julii 1630. der schon 3. Jahre zu Zwenckau Diaconus gewesen war, und starb den 15. Febr. 1664. Sein Sohn, M. Gottfried, ward sein Substitut den 25. May 1657. zog aber 1661. nach Pegau als Diaconus, wo er 1709. als Archi-

diaco-

(*) Grose führt ihn an unter s. Jubelpriestern im 3. Th. 138. S.

diacon. und auch als Jubelpriest. verschied (*). Hier wurde dem Vater ein anderer Sohn, M. Martin Hesse, als fernerer Hülfsprediger, d. 10. May 1661. zugeordnet. Dieser ist unser Jubelprediger, nach Anzeige seines Leichensteins an der Kirchmauer, gebohren am 27. Febr. 1635. Die Schulstudien trieb er zu Gera, die academischen zu Leipzig und Jena, wo er die Magisterwürde erhielt. Er informirte sodann 4. Jahre beym Amtsverwalter Wenigel zu Lützen. Als sein Bruder und Substitut seines Vaters nach Pegau zog, ward er der zweite Hülfsprediger 1664 den 10. May, und des Vaters Nachfolger, erhielt einen seiner Söhne, Joh. Christian, zum Substituten, und starb Lebenssatt den

8ten

(*) Die Heßische Priesterfamilie ist sehr alt. In Dietmanns Churſächßl. Priesterschaft im 4. B. auf der 1159. S. oder nach der besonders paginirten stiftischen Priesterschaft auf der 337, und 338 S. steht eine genealogische Tabelle, aus welcher erhellet, daß Wolf Hesse noch ein Mönch im Closter Zelle, hernach 1574 - 80 evangel. Prediger gewesen, zu Schwartzbach. Von ihm Stammen die Hessen, die im Stifte zu Eißdorf und Röcken, ausser dem Stifte aber zu Schwartzbach, Pegau und Stöntzsch gelehret haben. Siehe der Priesterschaft 1. B. 322. und 323. auch 3. B. 466. und 484. S.

8ten Jan. 1724. Von Jugend auf erfuhr er besondre Schicksaale. So mußte er mit s. Mutter, sich als ein Kind, zu Leipzig in der Belagerung 1642. in einem Keller verbergen. Oft erlebte er theure Zeit, und die Pest 1682. 83. 85. und 1712. Auch kam er 1712. um alle das Seine bey Abbrennung der Pfarrwohnung. Sein Eheweib war Cathr. Reg. Stülpnerin von Lützen; welche 1707. den 3. März verstarb. Auf dem Leichensteine stehn 7. Söhne, und 1. Tochter, die alle gut versorgt worden; die Tochter aber Mar. Magdal. heyrathete den 28. Februar, 1715. M. Johann Conrad Finsch, Pastor zu Eißdorf. Er hat seit der Reformation das höchste Lebensziel unter allen Predigern des Stifts erlangt, und war alt 89. und im Amte 62. Jahre.

20.) Christian Heydrich,

Pastor erst zu Stahrsiedel, dann zu Pißen, endlich zu Holleben.

Seigersdorf, Dreßdner Inspekt. ist der Geburtsort dieses Mannes, wo er am 16. Sept. 1654 zur Welt kam. Er war zuerst Pastor zu Stahrsiedel 1681, da er den 23. März die Vereinigungsformel unterschrieben. Im Jahre 1683. zog er nach Pißen, und endlich 1687. nach Holleben. Nachdem er an M. Joh. Jacob Reschen 1727. einen Substituten erhalten, zog er nach erhaltener Erlaubniß

niß zu ſeinem Sohne, dem Pfarrer zu Schkeitbar, wo er den 3. Febuar 1725. geſtorben iſt, und ſein Leichenſtein ſteht. Seine Gattin war eine Tochter Schammelts Paſt. zu Creypau, und Wittwe Joh. Sittiges Paſt. zu Speraa. Er hat 5. Kinder gezeugt, wovon M. Chriſt. Chryſoſt. Paſtor zu Schkeitbar war, eine Tochter aber der Paſt. zu Weßmar, M. J. Ad. Hänſchkel heyrathete, und eine andere die Großmutter des itzigen Paſtors zu Weßmar, M. Carl Andreas Schmidts geweſen iſt. Er war alt 81. und im Amte 53. Jahre.

21) M. Chriſtian Hempel.

Paſtor zu Piſſen.

Er war gebohren zu Laucha, und gelangte zu hieſigem Pfarramte 1688. indem er die Vereinigungsformel den 24. Februar dieſes Jahres unterſchrieben hat. Er verſchied den 24. Decembr. 1713. Im Jahre 1688. den 1. May wurde er zu Kayna mit Jungfer Chriſtiana Margaretha Ferberin, daſigen Paſtors, Tochter copuliret. Im Kirchenbuche ſtehn von ihm 6. Kinder, wovon der jüngſte Sohn Paſtor zu Altenhayn, der mittelſte zu Cröbern, (*) der älteſte aber, Gottlob Auguſt, geb. 1695. den 21. März des Vaters Subſtitut und Nachfolger wurde. Letzterer

(*) Man ſehe Dietmanns Prieſterſchaft 2. B. 404. und 1100. S.

hat mit Frau Magdal. Christianen, des Stiftssuper. Dr. J. Conr. Sittigs, Jgfr. Tochter 9. Kinder gesehen, die bis auf 2. versorgt sind, in allerley geehrten Ständen, davon der eine itziger Herr Senior und Pastor zu Lauchstädt, Carl Ad. Hempel ist, geb. den 26. März, 1733. deßen gedachter Großvater war alt 80. und im Amte 50. Jahre.

22.) M. Johann Christoph Gabhof,

erst. Pastor zu Vesta, dann Diaconus zu Lützen.

Sein Vater war M. Joh. Casp. Gabhof, erst Rektor zu Lützen, dann Pfarrer in Vesta, und endlich Caplan in Lützen. Seine Mutter hieß Anna, des Bürgermeister Böhmens Tochter. In des Vaters Rectoramte wurde er geb. den 4. Dec. 1668. lernte auf dem Stiftsgymnasio, und der Stiftnaumbl. Domschule nachdem er zu Leipzig den acad. Studien obgelegen, und zu Wittenb. den 10. Jan. 1693. die Magisterwürde erlangt hatte, wurde er seines Vaters Substitut im Diaconat, den 17. März. 1693. und folgte ihm 1707. Das Ziel s. Lebens erreichte er am 19. April 1743. da er 1. ganzes Jahr vorher blind, und viele Wochen bettlägrig gewesen. Er lebte 49. Jahre im Ehestande mit der Bürgemeisters Wenzel Wallenburgs Tochter Mar. Elisabeth, die ihn durch 2. Töchter erfreuete. Bey

sei-

seinem Absterben war er alt 74. und im Amte 50. Jahre. (*)

23.) M. Johann Adam Hänschkel,

Pastor zu Weßmar.

Die Stiftsstadt Merseb. gab ihn der Welt 1672. von einem böhmischen Exulanten. Zu Arnstadt und Leipzig widmete er sich den Wissenschaften, und wurde zum Substit. des hiesigen Pastors, M. Gottf. Wagners ernennt: kam aber sogleich, wegen Absterben desselben, zum völligen Amte, wozu er den 14. April 1706. ordinirt und confirmirt wurde. Er starb den 9. November 1750. Seine Gattin war, wie vorher gedacht, Christiana Dorothea, des Pastors zu Holleben, Chr. Heydrichs, Jungfer Tochter, mit welcher

(*) In der Ordnung kommen 2. Prediger, die im Stifte gelebet, aber als Jubelpriester anderwärts gestorben sind, nehml. 1) M. Chr. Rosa, geb. zu Lüneburg 1657. Pastor zu Stahrsiedel 1683. zu Schaafstädt 1684. wo er der erste Senior war, Superint. zu Bitterfeld 1706. wurde und daselbst starb, alt 77. im Amte 51. Jahre. 2.) M. Chr. Dülfer, welcher 1662. geb. zu Schladebach 1690. Pastor ward, 1693. nach Böhlen, unter Pegau, zog, und daselbst alt 81. im Amte 53. Jahre geworden ist.

er 2. Kinder zeugte, und 1756. mit ihr sein Ehejubiläum, nebst seinem Amtsjubiläo, in der Stille feyerte. An dem Sohne, M. Carl Willhelm, erlebte er die Freude, daß er 1733. sein Substitut ward; aber auch das Leid, daß er 1741. wieder starb, und der Emeritus Andreas Leonh. Schochern, nachherigen Domcaplan, darauf aber M. J. Gotfr. Opitzen 1743. zu ferneren Hülfspredigern erhielt. Noch größer aber war das Herzeleid, das er an seiner 20 jährigen Tochter erlebte, die als Verlobte des Licenciat, Joh. Chr. Königs, Rechtsgel. zu Merseburg von einem Küraßierreuter erschoßen wurde, wie der dasige Leichenstein, nach Dietmanns Priesterschaft, Seite 398. ein Mehreres besaget. Er war alt 88. und im Amte 54. Jahre.

24.) M. Joh. Just Antemann,

Pastor zu Quesitz.

Sein Vater war Just Antemann, Pastor allhier. Er sahe die Welt zuerst den 16. December 1681. Nach genossenem väterlichen Unterrichte, zog er im 14. Jahre auf die Thomasschule zu Leipzig, und verwechselte sie 1701. mit dasiger Universität; erhielt auch 1703. von Wittenberg den Magisterhut. Seinem Vater wurde er den 1 August 1713. als Substitut zugeordnet, und folgte ihm 1726. Er war ein abgehärteter und ernsthafter

ter Mann, und verließ die Welt den 15. März 1768. Er ehlichte den 10 Oct. 1717. Jungfer Marien Sophien, des Erbmüllers zu Stahmeln, aus dem Stifte, Thomas Müllers, Tochter, die, ob ſie gleich in keinem Pfarrhauſe erzogen war, dennoch eine erbare und wirthliche Pfarrfrau vorſtellte. Sie ſtarb als Wittwe den 9 Febr. 1772. Aus ihrer Ehe waren 5. Kinder entſproſſen, die alle geſtorben. Ein Sohn Johann Juſt hatte ſtudirt, und ſtarb als Oeconom, 1772. Eine Tochter, Jungfer Maria Sophia, heyrathete den 13. May 1755. Herrn Moritz Friedrich Herzogen, Churfürſtl. Cammercalculator zu Merſeburg, mit welchem ſie 2. Söhne, und 1. Tochter erzielte, die alle verſtorben ſind. Der alte M. Antemann war alt 86. und im Amte 55. Jahre.

25.) M. Chr. Heinrich Köppe.

erſt Subſtitut zu Schkeuditz, dann Paſtor zu Stahrſiedel, endlich zu Neukirchen.

Als ſein Vaterer noch Paſtor zu Horburg war, gab ihm Gott dieſen Sohn den 6. October 1688. Erſterer zog 1705. als Senior nach Schkeuditz, da er Letzteren ſelbſt unterrichtete, und 1708. auf die Akademie Leipzig ſandte. Im Jahre 1712. wurde er zu Wittenberg Magiſter, und 1716. des Vaters Subſtitut, wozu er den 2. April ordinirt worden.

Nach des Vaters Tode ward er denn 17. August 1717. nach Stahrsiedel versetzt, und 1719. den 14 Junius nach Neukirchen, wo er den 17. März, 1777. verstorben ist. Es leben von ihm 4 Kinder; 1) Frau Henr. Charitas Herrn M. Chr. Gottf. Möbii, Diac. zu Schaafstädt, Eheliebste; 2) Fr. Chr. Magdal. Herrn Commißionssecretärs Brandis zu Halle, Gattin; 3) Herr Dr. Heinrich Gottl. Köppe, Physicus und Practikus zu Glückstadt, und 4) Herr Joh. Fr. Christian Köppe, Amtsregistrator zu Schwarzenberg. Bey seinem Absterben war er alt 88. und im Amte 61. Jahre.

26.) Herr M. Philipp Adolph Barthold,

itzlebender Pastor Jubiläus zu Teuditz.

Sein Großvater, Christoph Barthold war der Sohn eines Bergmanns aus Thum im Erzgebürge, im Churfürstl. Amte Wolkenstein. Er trat hier ins Amte 1660. und den 16. October in den Ehestand mit Jungfer A. Cathar. M. Ge. Kaphahns, Pastors zu Gruna, unter Weißenfels, Tochter. Dieser Großvater starb den 1. März 1692. Er hatte 9. Kinder erlebt, wovon 2. zeitig gestorben, der älteste Sohn sein Nachfolger, der 2. Ge. Theodor, der Anatomie und Botanick ordentlicher

licher Profeſſor zu Gießen, und der 3. Gottfried ein Goldſchmied wurde. Von den Töchtern hat Jungfer A. Catharina nach Leipzig, A. Roſ. und Maria Blandina nach Erfurt geheyrathet.

Der Vater unſers Herrn Jubelpredigers war alſo Herr M. Joh. Chriſtoph Barthold allhier geb. den 31. December 1668. Als er zu Gera und Leipzig ſtudirt hatte, trat er 1692. in hieſiges Amt, und ward den 27. May confirmirt. Seine erſte Gattin war Jungfer Anna Wankelin, Philipp Wankels, Pfarrers zu Burgliebenau Tochter, mit der er am 18 October 1692. copulirt worden; ſie ſtarb den 12. Januar 1715. Die zweyte, Jungfer A. Eliſabet, des Herrn Diaconus zu Schkeuditz George Sturms, Tochter, coputirt den 28. April 1716. Er ſtarb den 6. May 1727. Seine Kinder, als die Geſchwiſter unſers Herrn Jubelpredigers, ſind folgende:

a) Johanna Chriſtiana, geb. d. 22. Decembr. 1693. geſtorben den 11. Febr. 1694.

b) Fr. Auguſt geb. den 1. Jun. 1696. gieng in fremde Länder, und man hat ſeinen Aufenthalt nie erfahren.

c) Carl Chriſtoph, geb. d. 20. Aug. 1667. verehlichet den 5. Febr. 1731. mit Fr. J. Soph. Trauſchners, Oberförſters zu

Lützen Wittwe; gest. als berühmter Advocat und Bürgermeister dieser Stadt am 18. März, 1774.

d) Cathar. Elisab. geb. d. 24. Octobr. 1698. verheyrathet 1721. d. 4. Febr. an Herrn Johann Laurentius Vogeln, Bürger und Handelsmann in Lützen, dessen Nachkommen noch in Leipzig blühen.

e) Eleonora Sophia, geb. d. 8. Sept. 1700 verehlichet den 1. Nov. 1734. an Herrn Joh. Montagen, Buchdr. und Buchhändl. zu Halle.

f) Johann Gottlieb, geb. d. 20. Aug. 1702. ein Goldschmied zu Mainz.

g) Phil. Adolph, unser Herr Jubelprediger.

h) Johann Christoph jetztlebender Herr Pastor zu Muschwitz, gebohren den 24. May, 1707. welcher zu Weimar und Leipzig studirt, sein Amt 1738. angetreten, und den 20 Octobr. 1739. Jungfer Johanna Dorothea, Herrn Johann Caspar Gröbitzens, Pastors zu Prittitz, unter Weißenfels, Tochter geheirathet hat, welche Ehe Gott mit 8. Kindern gesegnet hat, wovon die Herren Söhne Candidaten der Theologie und Rechtsgelehrsamkeit sind, die älteste Jungfer Tochter aber 1765. den 19. Nov. an den

Herrn

Herrn Pastor zu Delitz an der Saale, M. Gottlob Ecken glücklich verheyrathet war, aber bey der ersten Niederkunft den 9. Januar. 1767. verblichen ist.

i) Rosina Maria, geb. den 28. Sept. 1709. welche Herr Michael Hubold, Churfächßl. Licenteinnehmer in Paßendorf bey Halle heyrathete, deren Tochter, Jungfer Johanna Rosina an den itzigen wohlverdienten Herrn Pastor zu Crumpa, M. Gottlob Hering verehlichet ist, und deren Haus auch im Seegen der Ehe blüht.

k) Johann Friedrich, geb. den 29. Dec. 1711. welcher zu Constantinopel als Conditor, jedoch lutherischer Religion, sich wohl nährt, in der Ehe lebt und Kinder hat.

l) George Wilhelm geb. den 13. Nov. 1714. der als Advocat zu Leipzig im ledigen Stande geblieben ist.

m) Georg Heinrich, geb. den 29. Decemb. 1717. gestorben den 21. December 1724.

n) Johanna Dorothea, geb. den 10. December 1719. verheyrathet an Herrn Johann Gottlieb Steinfelden, Dr. der Arzneykunst zu Düben den 20. Januar 1744.

o) Chri-

o) Christiana Magdalena, geb. den 10. Febr. 1722. ist erwachsen im ledigen Stande zu Düben gestorben.

p) Anna Elisabeth, geb. den 22. Jan. 1724 gestorb. den 18. Apr. 1726.

Unter solchen 15. Kindern hatte nun unser Herr Jubelpriester, als der dritte Sohn, den Schauplatz der Welt betreten. Sein seel. Herr Vater lehrte ihn die ersten Wissenschaften selbst, bis er 1718. in die Schulpforte zog, und 1724. nach Leipzig, in welchem Jahre er zu Wittenberg Magister wurde. Die Liebe der damahligen Herrn Kirchenpatronen gegen sein väterliches Hauß war so groß, daß sie ihn, seiner Jugend und eignen Bedenklichkeit ohngeachtet, zum Nachfolger ernannte, worauf er im 23. Lebensjahre, den 13. Sonntag nach Trinit. 1727. die Probepredigt ablegte, den 29. Sept. ordinirt wurde, und den 17. Sonntag nach Trinit die Anzugspredigt hielt. Ich habe nicht Ursache einen Lobredner abzugeben. Ein sanftes und behutsames Betragen empfiehlt seinen gottgefälligen Wandel, und die Liebe der gutgesinnten Beichtkinder zeugt gnug von der Treue dieses Dieners Gottes. Im Jahre 1730. erwählte er zu seiner Gehülfin Jungfer Christianen Catharinen, Herrn M. Joh. Kretzschmars, Cantors zu Lützen, Tochter, mit welcher

cher er daſelbſt den 20. Nov. g. J. copuliret worden. Auch dieſe Ehe ſegnete Gott mit 10. Kindern, welche alſo nach einander folgen:

a) Philippine Erdmuthe, geb. den 29. Septemb. 1732. verehlichet an Herrn Chriſtian Ferdin. Bambergen, weil. Paſtor zu Rückmarsdorf, den 10. Jun. 1760. der ſie aber d. 9. Dec. 1770. zur Wittwe machte.

b) Carl Friedrich, geb. den 5. Aug. 1735. geſt. den 12. März 1739.

c) Chriſtian Friedr. geb. d. 17. Nov. 1738. geſtorben den 20. Sept. 1747.

d) Heinrich Auguſt, geb. den 12. Aug. 1741. geſt. den 20. Sept. 1747.

e) M. Carl Philipp, geb. d. 4. Oct. 1743. Subſtitut des Vaters, ordinirt und confirmirt den 26. May, 1773.

f) Carl Adolph, geb. den 6. Aug. 1746. geſt. den 7. Jan. 1747.

g) Friedr. Auguſt, geb. den 14. Jan. 1748. gegenwärtig Advocat zu Lützen.

h) Chriſtiana Wilhelmina, geb. den 23. May 1750. geſtorben den 4. Sept. 1751.

i) Chriſtiana Wilhelmina, geb. den 13. Nov. 1752. des ſeeligen Herrn Domcaplans,

plans, Herrn Valent. Sal. Herbsts, nachgelaßene Frau Wittwe, mit der er am 1. May 1770 copulirt worden; welche ihn aber den 11. Dec. 1775. durch den Tod verlohr.

k) Carolina Sophia, geb. den 20. Dec. 1755. einzige noch ledige Jungfer Tochter.

III.
Verzeichnis

der in Großpolen nach der Constitution vom Jahr 1775, und dem darinn enthaltenen und bestätigten Tractat vom Jahr 1768 und der Separat-Acte vom Jahr 1775 errichteten neuen evangelischlutherischen Kirchen.

1. Im Meseritzer Kreise.

In der Stadt Tirschtiegel den Gräflichen Herren Gebrüdern von Szoltrski gehörig, ist eine neue Kirche, Stadt- und Landschule angelegt worden, bey welcher ein Pastor und ein ordinirter Mittagsprediger stehet, welcher letztere zugleich Rector ist, und nebst dem Cantor die Schule besorget.

Zu

Pastor ist Herr M. Styrzel, der von Bauchwitz dahin beruffen worden.

2. Im Birnbaumer Kreise.

a) Sierakowo (deutsch Zirke) dem Herrn Baron von Gartenberg gehörig.

Pastor ist hier Herr Zeuschner.

b) Neustadt.

Pastor ist hier Herr Kaulfuß, der von Politzig dahin berufen worden.

3. Im Karger Kreise

a) Bornisch-Hammer, dem Herrn von Milinski, reformirter Confession gehörig.

Pastor ist hier Herr Knispel.

b) Grätz, dem Fürsten Adam Czartorys ki gehörig.

Pastor ist hier Herr Kallmann, der aus dem Conrectorat in Bojanowa hieher geruffen worden.

c) Benschen den gräflich Garczynskischen Erben gehörig.

Pastor ist hier Herr Generalconsen. Wirth, so zugleich Pastor in Chlastawe ist.

d) Tomyszl, dem Erbherrn von Tschemapin gehörig.

Pastor ist hier Herr Bräunig, der aus dem Rectorate in Tirschtiegel hieher geruffen worden.

4. Im

4. Im Posner Kreise.
   a) Posen selbst, wo die Kirche gebauet und der Gottesdienst noch durch den Herrn Pastor Licht von Schwersenz besorgt wird, bis ein eigner Pastor von der Gemeine wird gewählet werden.
   b) Obornik, dem Herrn Starost von Rogalinski gehörig, wo Herr Knoll Past. ist, der schon vorher als Substitutus generalis die Gemeine besorget.
   c) Rogozno, eine königliche Stadt, wo die Gemeine im Begrif ist, sich einen Pastor zu wählen.
   d) Zaniemyszl, dem Fürsten Poninski gehörig.
   Pastor ist hier Herr Student, der aus dem Rectorat in Schmiegel hieher beruffen worden.
   e) Dnien der Gräfin von Kurnick gehörig.
   Pastor ist hier Herr Reder.

5. Im Lißner Kreise.
   a) Reissen, dem Fürsten August Sulkowski gehörig.
   Pastor ist hier Herr Heilmann.
   b) Moszczyn.
   Hier steht Herr Hanisch noch als Generalsubstitutus im Dienst.

6. Im Bojanower Kreise
   a) Görchen, ein Städtchen dem Fürst Franz Sulkowski gehörig.

Pastor

Pastor ist hier Herr Rottwitt, der aus dem Rectorate in Zduny hieher berufsen worden.

b) Sandberg, dem Herrn Castellan Szremski gehörig.

Pastor ist hier Herr Salbach, der vorher Conrector in Lissa war.

c) Jutroschin.

Pastor ist hier Herr Bernhardt.

d) Koschemin der Gräfin Sapieha gehörig.

Pastor ist hier Herr Weitzmann.

e) f) Kempno und Adelnau werden noch durch Pastores aus dem benachbarten Schlesien besorget.

g) Ostrowo, dem Fürst Radzivil gehörig.

Pastor ist hier Herr Hellwig, der auch die Gemeine in Kalisch mit besorget.

Noch sind Filialkirchen angelegt

a) In dem Dorfe Rogsen, so mit Braetz verbunden.

b) In dem Dorfe Lettel, so mit Bauchwitz verbunden.

Die sehr zerstreuten Gemeinen in den Gegenden um Wladislawowo, Kollo, Richwall, Isebitz, Stawiczyn, besorget ein Subst. gener. Herr Marggraf, der als Mis-

sionarius mit vieler Beschwerde die Gemeine bereiset. (*)

IV.

(*) Wir müssen hier einige in der Unterschrift der im XXVII Theile dieser Actor. h. e. nostri temp. S. 288 f. mitgetheilten Unionsacte hin und wieder eingeschlichene Druckfehler anzeigen und verbessern:

S. 306. lin. 1. Carl von Brudzewski (Brause)
— — lin. 2. Johann Christian Krumbholz, Consenior generalis, Past. Bojanovienſis.
— — lin. 9. Joh. Gottfr. Wirth, Consenior Gener. Eccl. Past. Chlastavienſis (Chlastawe heißt das Dorf.)
— — lin. 12. Samuel Gottfr. Schäfer, Consistorialrath und Oberdiakonus in Lissa.
— — lin. 14. David Radynski (Hier ist er in Bodynski verwandelt.)
— — lin. 17. Alexander von Kalkreuth. Senior Politicus Circuli Miedzirzecenſis. (Meseritz.)
— — lin. 18. Carl Wladyslaw von Unruh, Sen. Pol. Circ. Miedzichodenſis (Birnbaum)
S. 307. lin. 6. Carl von Unruh auf Pieske.
— — l. 14. Sigismund von Zaydlitz auf Srodki.
— — l. 17. Gotthelf von Haaza, Radlic.
— — l. 23. Johann Machatius Sen. Circ. Miedzirzecenſis (Meseritz).
S. 308. l. 3. George Friedr. Koch Sen. Circ. Posn. Past. Skokienſis. (Skoki, Schocken.)

S.

IV.

Kurze Nachricht von der itzigen Einrichtung der St. Petersschule zu St. Petersburg (*).

Schon seit langer Zeit hat das Publikum keine gedruckte Nachrichten von dem Zustande der St. Petersschule gesehen; nicht weil

S. 308. l. 5. Benjam. Gottlieb Käustel, Past. Waschkowiensis (Waschke).
— — l. 7. Johann Jacob Teuschner Diac. Schwerinensis. (Schwerin in Polen.)
— — l. 9. Christ. D. v. Geisler P. Prim. Zdunensis. (Zdunn).
— — l. 11. J. A. Licht Past. Schwarzendszensis (Schwerszenz.)
— — l. 12. Ephr. Gottl. Hofmann Past. Babimost. (Bomst.)
— — l. 13. Martin Kuciewski Past. Rakoniewicensis (Rackwitz.)
— — l. 15. Daniel Fischer (statt Teschner.)
— — l. 16. Christian Fiebig (statt Tiebig.)
— — l. 20. Christ. Gottl. Stiegler Proc. Civ. Ravicensis.

(*) Von dem vormaligen Zustande dieser Schule findet sich eine Nachricht in diesen Actis hist. eccl. nostri temp. I Th. S. 128 f. Die gegenwär-

weil diese Anstalt schlechter als andere Erziehungsanstalten wäre, sondern weil sie nicht gänzlich von den Fehlern befreyet war, worüber man bey andern Erziehungsanstalten, mit Grunde klaget, und man es also vor Verbesserung derselben für unrühmlich hielte, die Aufmerckſamkeit der Schulfreunde ohne gültigen Grund zu erregen, oder wohl gar zu täuschen. Da man aber jetzo eine neue Einrichtung getroffen, und solche Lehrer gewählt hat, welche sich schon durch rühmliche Proben in dem Erziehungsgeschäfte ausgezeichnet haben; und man also erwarten kann, daß in der St. Petersschule mehr werde geleistet werden, als in irgend einem Privatunterricht, oder sonstigen Pensionsanstalt, so hält man sich verbunden diese Nachricht bekannt zu machen, und alle diejenigen, welchen das Wohl der Jugend nicht gleichgültig ist, aufzufordern, diese Einrichtung nach dem gegenwärtigen kurzen Entwurfe zu prüfen, und sich von der genauen Ausführung derselben durch den Augenschein zu überzeugen.

Der Hauptzweck geht dahin, Schüler zu ziehen, die sowol durch nützliche Kenntnisse, als gute Sitten, zum Dienste des Vaterlandes tüchtig werden sollen. Man hat also beson-

tige Nachricht ist im vorigen Jahre auf einem halben Bogen in 4. zu St. Petersburg gedruckt worden.

besonders darauf gesehen, den Schüler in den Stunden des Unterrichts zweckmäßig, ununterbrochen und nach einerley Methode zu beschäftigen, um ihn nicht allein stufenweise in den Wissenschaften fortzuführen, sondern ihn auch in den Stand zu setzen, das Gelernte deutlich und im Zusammenhange zu übersehen. Wie schädlich es sey, wenn Jünglinge nur einzelne abgerissene Stücke mit ihrem Gedächtnisse fassen, ohne das Ganze zu kennen, das wissen Kenner der Erziehung. Aus dieser Ursache hat man die Schule in vier Klassen vertheilet, in welche die Schüler nach ihren Fähigkeiten versetzt werden. Alle, die zu einer Klasse gehören, haben einerley Unterricht, und es fällt also das Hinderniß weg, welches bey Privatunterweisungen so sehr zum Schaden der Lernenden gereichet, daß Geübtere und Ungeübtere entweder unzweckmaßige Lectionen treiben müssen, oder auch nicht genug von dem Lehrer unterhalten werden können. Je er Lehrer hat überdiß sein bestimmtes Fach in welchem er in jeder Klasse arbeitet, und in der folgenden Klasse das weiter ausbauet, wozu er in der vorhergehenden den Grund geleget hat, damit sowol in dem ersten Entwurfe, als auch in der weitern Ausführung einerley Methode beobachtet werden könne, und der Jüngling nicht durch neue Methoden aufgehalten oder irre gemacht werde. Eine jede Klasse ist dergestalt eingerichtet, daß sie nicht nur

ein gewisses Ganze ausmacht, und verhältnißmäßig etwas Vollständiges enthält, damit ein jeder nach seinen Umständen in einer bestimmten Zeit sich zweckmäßig zu seiner Bestimmung bilden könne; sondern sie hat auch eine genaue Beziehung auf die darauf folgende höheren Klasse, so daß sie in Ansehung derselben eine Vorbereitung ist, wo das weiter ausgeführet wird, wozu der Grund geleget worden.

In die unterste Klasse werden nur solche Schüler aufgenommen, die schon in einer Sprache lesen und etwas schreiben können. Hier also werden den Schülern die wichtigsten Sätze der Religion bekannt gemacht, sie werden in den Anfangsgründen der Russischen, Deutschen und Französischen Sprache, im Rechnen und Schreiben, und in der Geographie unterrichtet, auch werden zur Aufklärung ihrer Begriffe Sulzers Vorübungen mit ihnen getrieben. Ein Schüler kann es hier so weit bringen, daß er die Grundsätze der Religion versteht, die benannten Sprachen gut lieset, ziemlich orthographisch schreibet, die Anfangsgründe der Grammatik weis, eine reine und gute Hand schreibet im Rechnen so weit kömmt, daß er die directe Regul de tri versteht, und die Karte von Rußland, wie auch die Eintheilung der Länder auf dem Erdboden, kennet. Alle halbe Jahre werden

diese

diese Lectionen geendiget, so daß die Lehrlinge in den benannten Stücken die nöthige Geschicklichkeit erlangen können.

Ist ein Schüler auf diese Art vorbereitet, so wird er nach dem Zeugnisse sämtlicher Lehrer auf eine feyerliche Art im Beyseyn des Schul-Collegiums nach Tertia versetzet. Hier wird der Unterricht in der Religion, der Kalligraphie, Rechenkunst, der Teutschen, Russischen und Französischen Sprache, und der Geographie weiter fortgesetzt, überdieß wird die Geschichte nach den Hauptbegebenheiten in chronologischer Ordnung vorgetragen, das allgemein Nutzbare der Mythologie und der Alterthümer gelehrt, Anleitung zum Styl gegeben, die practische Arithmetik und Geometrie getrieben, und auch zugleich der Anfang mit der Lateinischen Sprache gemacht. In dieser Klasse bringet es der Schüler so weit, daß er die Lehren der Religion in ihrer Verbindung kennet, Schreiben und Rechnen kann er hinlänglich, in der Russischen und Französischen Sprache versteht er ein leichtes Buch, kann auch aus diesen und in diese Sprachen ziemlich übersetzen, und den Wortverstand eines leichten Lateinischen Schriftstellers gut herausbringen, er kennet die Hauptbegebenheiten der ältern und neuern Zeit, wie auch die vorzüglichsten Städte, nebst der Beschaffenheit und Verfassung der

Länder, ist im Stande, seine Gedanken schriftlich vorzutragen, und zur Erlernung der Mathematick völlig vorbereitet.

Alle Jahre werden diese Lectionen geendiget und wieder von neuen angefangen, damit ein Schüler Gelegenheit habe in einem, oder höchstens zweyen Jahren alles gehörig zu lernen. Ein auf diese Art vorbereiteter Schüler wird auf vorher beschriebene Art in die zweyte Klasse versetzt, in welcher der Unterricht in der Religion, den Sprachen, der Geographie, Historie und dem Styl weiter fortgesetzet wird; die Mathematik wird hier demonstrativisch vorgetragen, und auch die Naturgeschichte und Philosophie im kurzen Umriß gelehret. Auch in dieser Klasse bleiben die Schüler ein oder zwey Jahre, bis sie alles, was hier gelehret wird, gehörig verstehen und mit Nutzen weiter gehen können. Auch wird hier der Anfang mit der Englischen Sprache gemacht, und bringen es die Schüler so weit, daß sie ein leichtes Buch verstehen.

Aus dieser Klasse werden sie auf die gewöhnliche Art nach Prima versetzt. Hier werden mit den Schülern die besten Schriftsteller so wohl prosaische, als Dichter, in den benannten Sprachen gelesen, um sie zur möglich vollkommenen Kenntniß derselben zu führen, Geschichte und Geographie verstehen sie in ihren vornehmsten Theilen, kennen

auch

auch die Anfangsgründe der Mechanik, Optik, Architectur und Fortification, nebst den Grundlehren der Aesthetik. Ueberhaupt wird hier der Schüler so weit gebracht, daß, wenn er diese Klasse verlässet, er im Stande ist, in diesen Wissenschaften sich selbst ohne fernere Beyhülfe fortzuhelfen.

Ausser diesen öffentlichen Stunden wird noch in Privatstunden Unterricht im Griechischen, Hebräischen, Englischen, Italiänischen, Zeichnen, Tanzen und Clavierspielen ertheilet.

Wenn also ein Schüler in der untersten Klasse anfängt so kann er in sechs und bey Fleis und vorzüglicher Fähigkeit in vier Jahren, folglich vom achten oder zehnten Jahre bis zum vierzehnten, oder höchstens sechszehnten, Jahre seines Alters alles erlernen, was die Fassungskrafft dieses Alters zuläßt. Der Grund zu weitern Studien ist gelegt und er ist vorbereitet, in jedem Stande ein guter und vorzüglich brauchbarer Bürger zu werden.

Der Unterricht selbst wird von dem Herrn Inspector und sieben Lehrern ertheilet. Zum Zeichnen, Tanzen u. s. f. sind besondere Lehrer. Ueberdies ist ein Russischer Geistlicher da, welcher die Grundsätze der griechischen Religion vorträgt. Ausser diesen Klassen sind noch zwey Klassen für Schülerinnen, in welchen

chen sie in der Religion, im Rechnen, Schreiben, Orthographie, Historie, Geographie, und in der Deutschen, Französischen und Russischen Sprache unterrichtet werden; auch erhalten sie Anweisung, ihre Gedanken schriftlich zu entwerfen, und ein Buch mit Nutzen zu lesen. Ausser den Lehrern ist noch eine Französin, welche zugleich in Frauenzimmerarbeiten unterrichtet. In die unterste Klasse wird keine Schülerin aufgenommen, wo sie nicht bereits etwas lesen kann. In einem oder höchstens zwey Jahren bringet es eine Schülerin so weit, daß sie die Hauptsätze der Religion verstehet, die Länder des Erdbodens kennet, eine reine und gute Hand schreibt, die Anfangsgründe der Rechenkunst inne hat, und überdies im Stande ist, ein leichtes Buch in Russischer und Französischer Sprache zu verstehen. Sie hat auch gelernt, die gewöhnlichsten Handarbeiten der Frauenzimmer zu verfertigen. Aus dieser Klasse werden die Schülerinnen in die erste Klasse versetzet, in welcher sie es in einem oder höchstens zwey Jahren so weit bringen, daß sie Rechnen, Schreiben, Historie Geographie und den Styl so weit verstehen, als es der Zweck eines Frauenzimmers erfordert. In der Französischen und Russischen Sprache können sie schreiben und sprechen, auch einige künstlichere Arten von Frauenzimmerarbeiten verfertigen. Eine Schülerin kann also in 3. höchstens 4. Jahren, folglich wenn sie bey ihrem Eintritt etwa 8. oder 9. Jahre alt

gewe-

gewesen, schon im zwölften oder im dreyzehnten Jahre die Schule mit erlangten hinlänglichen Kenntnissen und Geschicklichkeiten verlassen. Für diejenigen Kinder, welche noch erst im Lesen unterrichtet werden müssen, und also noch nicht in die Schule aufgenommen werden können, hält der Herr Kantor Eichfeld eine Leseklasse.

Mit dem Sept. dieses Jahrs (1777) nimmt diese neue Einrichtung ihren Anfang, und damit alles genau befolgt werde, versammlet sich das Schulcolleg. alle Monate, um die Klassen zu untersuchen, und sich nach der Beschaffenheit und dem Zustande der Lehrer und der Lernenden zu erkundigen. Allen Eltern und Schulfreunden stehet es frey, wenn sie sich desfalls bey dem Herrn Inspector melden, die Klassen zu besuchen und sich von der Wahrheit dessen, was man hier versprochen hat, zu überzeugen.

Bey Abfassung der Gesetze, nach welchen die Schüler ohne Ausnahme behandelt werden, hat man darauf gesehen, dem Staate nützliche und gesittete Bürger zu liefern. Man wird sich also eifrig angelegen seyn lassen, die Schüler nicht nur zu einer edlen und rechtschafnen und patriotischen Denkungsart zu gewöhnen, sondern ihnen auch brauchbare, allgemeinnützige und gründliche Kennt-

nisse beyzubringen. Man wird daher die Einrichtung so treffen, daß die Jugend in der Schule das erfährt, was dereinst im bürgerlichen Leben die Folge des moralischen Verhaltens ist, nehmlich daß Fleiß und Geschicklichkeit Achtung erwerben und gute Sitten vorzüglich geschätzt werden; Trägheit hingegen mit Verachtung, und schlimmes Betragen mit Absonderung von den Gesitteten und Gutartigen verbunden sind. In dieser Hinsicht gehören Leibesstrafen, als Folgen von Verbrechen, nicht für ein Institut, wo gute Sitten gebildet werden sollen, und fallen also in unserer Schule weg. Es wird ein eigenes Buch gehalten, worin der Fleiß und das Verhalten eines jeden Schülers monathlich angemerket wird; und Eltern können also immer sichere Nachricht von der Aufführung ihrer Kinder haben. Ein träger und ungesitteter Jüngling wird von den übrigen abgesondert und sitzet an einem dazu bestimmten Tische. Bessert er sich nicht in einer bestimmten Zeit, so wird er aus der Schule verwiesen. Boßhafte und ungezogene Schüler werden sogleich von der Schule ausgeschlossen, damit Eltern versichert seyn können, daß ihre Kinder nicht durch einen schlechten Umgang verdorben werden. Die Nahmen derjenigen, welche von der Schule ausgeschlossen worden sind, werden bey dem öffentlichen Examen, nebst der Ursache ihrer Ausschliessung, abgelesen. Bey

dieser

dieser Gelegenheit werden auch diejenigen genannt, welche die Schule verlassen haben, ohne es dem Herrn Inspector anzuzeigen.

Diejenigen, welche Kinder in die Schule geben wollen, haben sich bey dem Herrn Inspector zu melden, welcher ihnen auch die Lehrbücher anzeigt, die bey der Schule zu haben sind, und vor deren Anschaffung Niemand in die Klasse eingeführt werden kann. So wohl der Inspector, als auch die übrigen Lehrer nehmen Schüler in Pension, bey welchen sie unter beständiger Aufsicht sind, und in Sprachen und Wissenschaften weiter fortgeholfen werden. Man kann sich also bey demjenigen melden, zu welchem man das größte Zutrauen hat. Die Jungfern, welche ihre abgesonderte Pension haben, können sich bey der Kapitainin Jung melden Der Preiß dieser Pensionen kann nicht allgemein festgesetzt werden, weil man darauf sehen wird, ob die Pensionaics beständig da bleiben, oder alle Sonn- und Festtage abgeholet werden, oder auch nur zum Mittagsessen da bleiben. Indessen wird man auch hier, in so viel als möglich ist, billig seyn.

Alle übrige Ausgaben sind bestimmt. Eintrittsgeld bezahlet ein jeder 1. Rubel. Das jährliche Schulgeld ist in Quarta 12. Rubel, in Tertia 20. Rubel, in Secunda und

Prima

Prima 24. Rubel. In den Frauenzimmer-Klassen 20. Rubel. Für die Tanzklaße bezahlt man monathlich 1 Rubel, für die Zeichenklasse ½ Rubel. Das Schulgeld wird alle Quartal pränumerirt, und man wird mit denen, welche nicht bezahlen, höchstens ein halbes Jahr Nachsicht haben. Erfolgt alsdenn die Bezahlung nicht, so wird der Schüler ausgeschlossen, und die Ursache davon auf die gewöhnliche Art angezeiget. Nur solche werden als Frey-Schüler aufgenommen, welche sich durch Talente und eine gute Aufführung empfehlen, und sie genieſſen mit den übrigen Schülern gleiche Rechte. Wenn sie aber die gute Erwartung nicht erfüllen, so werden sie aus der Schule entlassen.

ACTA
HISTORICO-ECCLESIASTICA NOSTRI TEMPORIS.

Oder gesammlete

Nachrichten

und

Urkunden

zu der

Kirchengeschichte

unsrer Zeit.

Zwey und dreyßigster Theil.

Mit Churfürstl. Sächsischem gnädigsten Privilegio.

Weimar, bey Carl Ludolf Hoffmann,
1778.

Inhalt.

I. Leben und Charakter Herrn J. C. Bartholomäi, herzogl. Bibliothekars zu Weimar, vormaligen Herausgebers der Actor. hist. eccl. S. 997 f.

II. Entwurf eines theologischen Sistems für die churbaier. Universit. und Gymnasien, S. 1048.

III. Einweihung einer neuen Orgel in der evangel. luther. Kirche zu Mannheim, S. 1075 f.

IV. Nachricht von einem neuen in die Kirchengeschichte einschlagenden wichtigen Werke des Herrn Fürstabbts, Martin Gerberts, zu St. Blasien, S. 1078.

V. Dreyfaches Register.

I. Leben

I.

Leben und Charakter

Herrn

Johann Christian Bartholomäi,

Herzogl. Sächs. Weimar- und Eisenachischen Bibliothekars allhier zu Weimar.

Das Leben eines rechtschaffenen Gelehrten, den die Vorsehung in solche Aemter und Verbindungen gesetzt hat, wo er gleichsam vor den Augen der Welt arbeiten, und in den wichtigsten Angelegenheiten seine Einsichten und seinen Eifer für die Ehre Gottes und für die Wohlfahrt seiner Mitmenschen zeigen kan und zeigen muß, zieht von sich selbst die Aufmerksamkeit seiner Zeitgenossen und der Nachwelt auf sich. Aber auch das stille Leben eines redlichen Mannes, der, abgezogen von glänzenden und in die Augen fallenden Geschäf-

ten, in ruhiger Einsamkeit Gott, der gelehrten Welt und seinem Vaterlande dienet, und seine Pflichten als Christ und Gelehrter männlich erfüllet, verdienet eben sowol, als jenes bemerkt, und der Nachwelt empfohlen zu werden. Aus diesem Gesichtspunkte haben unsere Leser das Leben des verdienstvollen hiesigen Bibliothekars, Herrn Johann Christian Bartholomäi anzusehen, welchem wir um desto mehr in diesen Sammlungen ein Andenken zu stiften, berechtiget und verpflichtet sind, je mehr er sich selbst vormals um die älteren Acta hist. eccles. und um die auf jene gefolgten Noua Acta hist. eccles. verdient gemacht hat. Dieser würdige Gelehrte brachte seine Tage in der Stille zu, aber nicht in Unthätigkeit, sondern in einer nützlichen Stille; er wünschte unbemerkt zu seyn, aber seine Verdienste wurden von allen wahren Gelehrten, die ihn kannten, bemerkt; er suchte keinen Ruhm, aber seiner ungeheuchelten Gottesfurcht, seiner ungemeinen Treue in dem Dienste seines Fürsten, und seiner weit ausgebreiteten Gelehrsamkeit konnte es nie an wahrem Ruhme fehlen.

Alle Umstände seines Lebens wurden von seiner Jugend auf durch die göttliche Versehung so gelenkt, daß wir darin von fern her die Zubereitung auf die stille Lebensart finden, in welcher er seine männlichen und

nehmenden Jahre, auf eine für den Posten, den er bekleidete, und für die gelehrte Welt vortheilhafte Weise, zubrachte.

Er wurde im Jahr 1708 den 26 Februar in der dem herzoglichen Hause Sachsenweimar zugehörigen, alten Hennebergischen Bergstadt, Ilmenau, gebören, und stammte von väterlicher und mütterlicher Seite aus den Geschlechtern berühmter und um die evangelische Kirche verdienter Gottesgelehrten ab. Sein seliger Vater war Herr M. Johann Christian Bartholomäi, herzogl Sachsenweimarischer Kirchenvisitationsrath, Oberpfarrer und Superintendent zu Ilmenau, ein gründlicher und frommer Gottesgelehrter, der durch seine Einsichten, treue Amtsführung und rechtschaffenen Wandel sich einen allgemeinen Beyfall und Hochachtung bey allen, die ihn kannten, erworben hat. Dieser hatte zum Vater den im Jahr 1688 verstorbenen verdienten Diakonus zu Arnstadt, Jakob Bartholomäi, und zur Mutter Frauen Kunigunden Katharinen Lappin, eine Tochter Herrn M. Nikodemus Lappens, der zuerst als Diakonus zu St. Peter und Paul allhier in Weimar, nachher als Pfarrer und Inspektor in der Thanne, und zuletzt als Pfarrer und Superintendent in Arnstadt mit vielem Ruhm gestanden hat (*). Auf mütter-

(*) S. J. A Robsts ausführl. Lebensbeschreib. Herrn M. Nikod. Lappens. Jena, 1753. 8.

terlicher Seite konnte unser seeliger Bibliothekar ebenfalls unter seinen Vorfahren verschiedene rechtschaffene und berühmte Theologen zählen. Seine Mutter war Frau Dorothea Elisabetha, eine Tochter Herrn Jakob Tentzels, der heiligen Schrift Doktors, Pfarrers und Superintendentens zu Arnstadt, und Frauen Sophien Elisabethen, gebornen Leyserin, welche eine Tochter des Wittenbergischen Gottesgelehrten, D. Wilhelm Leysers, und Enkelin des berühmten Dresdnischen Oberhofpredigers, D. Polykarp Leysers war (*). So sehr unser seliger Bibliothekar die Wohlthat schätzte, nach seiner leiblichen Geburt ein Abkömmling rechtschaffener Voreltern zu seyn, die Gott in seiner Kirche redlich gedient hatten: so waren ihm doch die Vorzüge, die er am dritten Tage nach seiner Geburt, den 28 Februar, in der heiligen Taufe empfieng, allezeit unendlich wichtiger. Es wurde ihm in der Taufe der Name seines seligen Vaters, Johann Christian, beygelegt, und ein rechtschaffener und sehr geliebter Freund desselben, Herr Georg Paul

(*) Die Ehefrau D. Pol. Leysers war des Wittenberg. Bürgermeisters, Lukas Cranachs, des jüngern, Tochter und eine Enkelin des berühmten Mahlers, Lukas Cranachs, des älteren, von welchem also unser sel. Herr Bibliothekar auf mütterlicher Seite in gerader Linie abstammet.

Paul Braun, evangelischer Prediger zu Augsburg war sein Taufzeuge.

Da sein seliger Vater nicht nur selbst Gott von Herzen fürchtete, sondern auch seine erste Sorge dahin richtete, allen seinen Kindern, deren ihm Gott achte gegeben hatte, unter welchen unser Herr Bibliothekar das siebente war, eine solche Erziehung zu geben, daß sie in der Folge nützliche Glieder der Stadt Gottes auf Erden, und Erben des ewigen Lebens werden möchten: so würde er unter der liebreichen Leitung eines solchen Vaters von Kindheit auf die glückseligsten Umstände gehabt haben, wenn ihm derselbe nicht allzufrüh wäre entzogen worden. Aber er hatte kaum das zweyte Jahr seines Lebens zurückgelegt, als ihm dieser sein rechtschaffener Vater am 21sten Junius 1710, in einem blühenden Alter, wo er, nach menschlichen Wünschen, noch lange der Kirche und seiner Familie nützlich seyn sollte, durch den Tod entrissen, und seine Frau Mutter, nebst ihm und noch fünf anderen unerzogenen Waisen in sehr kummervolle Umstände versetzt wurde. Indessen unterließ diese fromme Mutter nichts, ihren Kindern durch ihr mütterliches Ermahnen, und durch ihr gottseliges Beyspiel, die wahre Liebe zu Gott tief einzuprägen, und ihnen durch ihr Gebet den Segen Gottes zu erbitten. Da sie kein Vermögen hatte: so führte sie ihre

Kinder desto mehr zum Vertrauen auf die Vorsorge Gottes, und zur Arbeitsamkeit in der Stille an, und Gott schenkte ihr auch dabey solche sichtbare Beweise seiner gnädigen Vorsorge und seines Segens, daß ihre älteren Söhne auf dem Gymnasium zu Weimar und auf der Akademie zu Jena grosmüthige Wohlthäter fanden, die sie unterstützten, daß sie ihre Studien ungehindert fortsetzen, und nachher selbst Stütze und Versorger ihrer frommen Mutter und übrigen Geschwister werden konnten. Das hatte nun auch besonders einen gesegneten Einfluß auf unsern seligen Bibliothekar, der, als der jüngste Sohn, am meisten noch Unterweisung und Beystand bedurfte. Als seine beyden älteren Brüder Jakob und Wilhelm Ernst Bartholomäi von der Universität 1718 zurückgekommen waren: so wurde zwar der erstere, ein sehr gelehrter und gottesfürchtiger Jüngling, 1719 durch einen frühzeitigen Tod, zur grösten Betrübnis seiner Frau Mutter und sämtlichen Geschwister der Welt entnommen; der letztere aber (der nachmalige berühmte und verdiente herzogl. Sachsenweimar. Oberconsistorialassessor und Hofprediger Bartholomäi) nahm sich seiner übrigen Geschwister treulich an, und suchte seiner Frau Mutter die Sorge für die Erziehung derselben auf alle nur mögliche Art zu erleichtern. Sein vornehmstes Augenmerk richtete er auf seinen

jüng-

sten Bruder, unsern seligen Herrn Bibliothekar, der zwar in der Stadtschule zu Ilmenau bisher die Anfangsgründe des Christenthums erlernt, nunmehr aber auch einen gründlichern Unterricht sowol in den Wahrheiten der Religion, als in andern Wissenschaften nöthig hatte. Er hielt es für seine Pflicht, mit seinen erlangten guten Kenntnissen zuerst seiner eignen Familie nützlich zu werden, und unterzog sich daher mit vielem Vergnügen und Fleise der besondern Unterweisung dieses seines jüngsten Bruders im Christenthum, in der lateinischen und griechischen Sprache und in der Geschichte, setzte auch diesen Unterricht, dessen sich nachmals unser seliger Bibliothekar oft dankbar erinnerte, und die grosen Vortheile, die ihm dadurch waren verschaft worden, rühmte, bis ins Jahr 1723 ununterbrochen fort.

Da die selige Frau Mutter unsers Herrn Bibliothekars ihn bisher unter vielen Sorgen und Kummer erzogen, auch von ihr das wenige, was sie noch etwan an Vermögen gehabt hatte, theils auf ihre älteren Kinder verwendet, theils bey Krankheiten und andern Unfällen war zugesetzt worden: so konnte sie es nicht anders, als eine unmögliche Sache ansehen, diesen ihren jüngsten Sohn den Wissenschaften zu widmen, und suchte daher seine Neigung auf eine andere Lebensart zu

lenken. So viel Geschmack er auch schon a der Gelehrsamkeit fand, und so geschwind und glücklich der Fortgang war, den er un ter der treuen Anführung seines vorgedachte ältesten Herrn Bruders in den älteren Spra chen und anderen Wissenschaften machte; h sahe er doch selbst ein, daß es seiner Frau Mutter gänzlich am Vermögen fehlte, ih dereinst auf der Akademie gehörig zu unter stützen. Er faßte also die Entschliessung, ei Goldschmied zu werden, und hofte, daß sein obenbemeldeter Taufzeuge, Herr A. Braun, der seine Liebe gegen die Bartholo mäische Familie bisher oft zu erkennen gege ben hatte, ihm in Augsburg eine gute Gele genheit ausmachen würde, die Kunst, welcher er sich widmen wollte, gründlich zu erler nen. Ohnerachtet dieses von ihm gefaßten Entschlusses, fuhr er eifrig fort, die lateinische und griechische Sprache zu treiben, indem er glaubte, daß ihm dieses, er mögte auch eine Lebensart ergreifen, welche er wollte; in der Folge nützlich seyn könnte. Unvermuthet re gierte aber Gott die Umstände so, daß er sein erstes Vorhaben, sich auf die Wissenschaf ten zu legen, ausführen konnte.

Sein älterer Bruder, der bisher durch treue Unterweisung in den Anfangsgründe der Gelehrsamkeit die erste Grundlage zu sei nem Glücke gemacht hatte, wurde ganz ver

muthet in den Stand gesetzt, seiner redlichen Mutter, wie er, nach seinem frommen guten Herzen, immer gewünscht hatte, die Sorge der Erziehung seiner übrigen jüngern Geschwister durch werkthätigen Beystand zu erleichtern. Denn er erhielt im Jahr 1723 den Ruf, zu dem durch den Tod des seligen Pastors Zimmermanns erledigten Pfarramte zu Roda und Unterpörlitz, zweyen nahe bey Ilmenau liegenden Dörfern (*). Vergnügt darüber, daß ihm nunmehr die göttliche Vorsehung Gelegenheit und Mittel gegeben hatte, seiner Frau Mutter und Geschwistern Gutes zu thun, versäumte er nichts, unsern Herrn Bibliothekar, bey welchem er die besten Fähigkeiten, Trieb und Fleis zu den Studien fand, in den Wissenschaften, wozu er bisher selbst durch seinen Unterricht einen guten Grund gelegt hatte, weiter zu bringen. Ob ihm gleich sein Amt nicht gestattete, ferner den Unterricht unsres Seligen, wie bisher, ganz zu besorgen: so übergab er ihn dennoch einem sehr geschickten Schulmanne, dem sel. Rektor Löber zu Ilmenau, der in den alten gelehrten Sprachen eine nicht gemeine Kenntnis hatte, und in den besten Schriften der Griechen und Römer sehr belesen war. Dieser

(*) S. die Lebensbeschreib. des sel. Oberconsistorialassessors und Hofpred. Wilh. Ernst Bartholomäi in den Beyträgen zu den Act. hist. eccl. III. B. S. 941 f.

führte ihn in der Lektüre der alten griechischen und lateinischen Geschichtschreiber, Dichter und Redner immer weiter; machte ihn mit den eigenthümlichen Schönheiten derselben bekannt, und gab ihm eine solche gute Anleitung zu der ächten lateinischen Schreibart, daß er in kurzer Zeit eine grose Stärke darin erlangte. Da er sich aber hauptsächlich der Gottesgelahrheit gewidmet hatte: so wendete sein älterer Herr Bruder die von seinen Amtsgeschäften ihm übrig bleibende Zeit dazu an, ihm in der Theologie, ebräischen Sprache, Philosophie und Historie die nöthigen Kenntnisse beyzubringen, womit er zugleich die Litterargeschichte verband. Nachdem unser Seliger so gut zubereitet war, um die akademischen Vorlesungen mit Nutzen hören zu können: so bezog er, auf Anrathen seines älteren Herrn Bruders, die Universität zu Jena. Hier fand seine Wißbegierde in den Vorlesungen der damaligen berühmtesten Lehrer neue Nahrung; er erlangte in kurzer Zeit in allen Theilen der Theologie, in der Exegese, Philosophie und Geschichte, trefliche Kenntnisse, und pflegte nachmals oft den Nutzen dankbar zu rühmen, den er aus den Vorlesungen der verdienstvollen Männer, eines Walchs, Hallbauers, Rusens, Carpovs, und anderer geschöpft hatte. Zwar schien sein Fortgang in den Wissenschaften dadurch unterbrochen zu werden, daß sein

Herr

Herr Bruder, der ihn bisher auf der Akademie alleine unterhalten hatte, von unserm damals gnädigst regierenden Herzog Ernst August im Jahr 1730 zum Stiftsprediger und zweyten Diakonus an der Stadtkirche zu St Peter und Paul allhier zu Weimar ernennt wurde. Die bey dieser Amtsveränderung von seinem Herrn Bruder zu machende neue häusliche Einrichtung und andere Umstände nöthigten diesen, unsern Herrn Bibliothekar eine Zeitlang von der Akademie zu sich hierher nach Weimar zu nehmen; aber er wurde wirklich dadurch in dem Fortgang in der Gelehrsamkeit nicht gehemmet, vielmehr nahm er in dem Umgang mit seinem Herrn Bruder in gelehrten Kenntnissen täglich zu. Es wurden auch die Hinderniſſe, die sich seinem ferneren Aufenthalt in Jena entgegengesetzt hatten, nach einiger Zeit aus dem Wege geräumt; er wurde von dem herzogl. Oberconsistorio zu Weimar mit einem Stipendio begnadigt, und begab sich also nochmals nach Jena, wo er sich noch über zwey Jahre aufhielt, und in verschiedenen Theilen der Theologie, in der Kirchenhistorie und Gelehrtengeschichte einen Reichthum von nützlichen Kenntnissen einsammlete, auch einige Zeit auf die neueren Sprachen wendete.

Nach seiner Zurückkunft von der Universität hielt er sich beständig bey seinem Herrn

Bruder

Bruder auf, der während seines Aufenthalts in Jena 1731. von der Stadtkirche an die hiesige Schloßkirche, als Hofdiakonus, war befördert worden. Da er zur Absicht hatte, Gott in seiner Kirche als Prediger zu dienen: so las er nicht nur fleisig die besten Schriften der Gottesgelehrten, wovon sein Herr Bruder einen schönen Vorrath theils von seinem sel. Vater ererbt, theils selbst gesammlet hatte; sondern übte sich auch fleißig in der Lektüre der heiligen Schrift in den Grundsprachen; in der Exegese, worin ihm die darin erlangte Stärke seines Herrn Bruders sehr zu statten kam, und im Predigen. Aber es entdeckte sich bald, daß seine Gesundheitsumstände nicht zulassen würden, im Predigtamte seine erlangten Einsichten und Geschicklichkeiten zum Nutzen der Kirche anzuwenden. Nach einigen abgelegten Predigten fand sich bey ihm eine grose Schwäche auf der Brust, welche auch einstmals mit einem starken Blutauswurfe verknüpft war; hierzu gesellte sich ein starkes Zittern des Kopfs und der Hände, welches vermuthlich die Folge eines, obgleich schwachen, Schlagflusses war, der ihn unvermerkt getroffen haben mogte. Da diese Schwäche sich, ohnerachtet aller angewandten Mittel, nicht verlieren wollte, wie denn das Zittern, bald schwächer, bald stärker, bis an das Ende seines Lebens fortdauerte: so sahe er wohl ein, daß er auf andere Art,

als

als im Predigtamte, der Welt mit seinen erlangten Wissenschaften nützlich zu werden suchen müste.

Er glaubte, daß es mit seiner Hauptwissenschaft, der Theologie wohl bestehen könnte, wenn er sich zum öffentlichen Lehramte an einem Gymnasium zubereitete, und richtete daher von der Zeit an, da ihn sein schwächlicher Gesundheitszustand das Predigen unmöglich machte, sein Hauptaugenmerk bey seinen stillen gelehrten Bemühungen auf Philologie, Kritik, Geschichte und die dazu erforderlichen Hülfswissenschaften. Da er bey seinem Herrn Bruder, welcher unverehelicht lebte, und seine Frau Mutter bis an ihren 1741. erfolgten Tod bey sich behielt, die glücklichste Muse genoß: so wurde es ihm nicht schwer, durch Hülfe seines oft bis zur Bewunderung lebhaften und treuen Gedächtnisses, welches mit einer richtigen Beurtheilungskraft verbunden war, und durch seinen unermüdeten Fleis, in kurzer Zeit eine solche Stärke in den vorhergedachten Wissenschaften zu erlangen, daß er einem öffentlichen Lehramte in denselben auf einem Gymnasium oder Akademie mit Nutzen und Ruhm würde vorgestanden haben, wenn es Gott gefallen hätte, ihn dazu zu bestimmen. Neben diesem seinem Hauptgeschäfte wendete er einen Theil seiner Zeit auf die Kirchen-

und

und Gelehrtengeschichte, besonders die Bücherkenntnis, gleich als ob er damals schon vorhergesehen hätte, was in der Folge seine Bestimmung und vornehmste Beschäftigung seyn würde. Er fand auch bald Gelegenheit, mit seinen Kenntnissen in der Kirchen- und Gelehrtengeschichte seinem Herrn Bruder, bey seinen gelehrten Beschäftigungen Beystand zu leisten. Denn als dieser, nach dem 1735 erfolgten Tode des sel. Hofpredigers Colerus allhier, den Entschluß faßte, nicht nur die letzteren Theile von dessen theologischen Bibliothek herauszugeben; sondern auch die von demselben angefangenen Acta historico-ecclesiastica vom 6ten Theile an fortzusetzen, und überdies die fortgesetzten nützlichen Anmerkungen über allerhand Materien aus der Theologie, Kirchen- und Gelehrtenhistorie ans Licht zu stellen; so machte sich unser Herr Bibliothekar eine Freude daraus, seinem, von ihm als Vater geliebten, Herrn Bruder bey diesen gelehrten Arbeiten behülflich zu seyn. Er ist auch nachher, da dieser vom höchstsel. Herzog Ernst August zu Sachsen Weimar und Eisenach an die Stelle des sel. Hofpredigers Colerus zum ordentlichen Hofprediger ernennt, und ihm 1739 als Assessor Sitz und Stimme in dem Oberconsistorio gegeben, ihm auch die Instruction des damaligen Durchl. Erprinzens Herrn Ernst August Constantins anbefolen wurde, und er

also mehrere Amtsgeschäfte hatte, sein beständiger Gehülfe und Mitarbeiter, bey der Herausgabe der Actorum historico-ecclesiasticorum gewesen.

Im Jahr 1743. öffnete sich unserm Seligen eine neue erwünschte Gelegenheit, seinen wißbegierigen und forschenden Geist zu befriedigen, und die Schätze von Gelehrsamkeit, die er schon gesammlet hatte, durch neue zu vermehren. Der höchstsel. Herzog Ernst August trug, nach Absterben des vormaligen Bibliothekars, Herrn Rath Föckiers, in diesem Jahre dem damaligen hiesigen Hof- und Regierungsrath, Herrn Johann Friedrich Wagner, und dem sel. Oberconsistorialassessor Bartholomäi die gemeinschaftliche Aufsicht über die hiesige herzogl. Bibliothek auf. Diese für unsern Seligen so vortheilhaften Umstände machte er sich sehr zu nutze, theils seine schon damals erlangten grosen litterarischen Kenntnisse noch weiter auszubreiten, theils die besten Schriftsteller in der Geschichte zu lesen, oder, welches fast eben soviel war, das wichtigste aus ihren Schriften sich zu eigen zu machen. Denn ob er gleich zu seiner eignen Notiz immer wenig aufschrieb: so entfiel doch seinem vortreflichen Gedächtnisse nicht leicht etwas Anmerkenswürdiges, das er einmal gelesen hatte, und eben so wenig vergaß er den Schriftsteller, wo er sich auf den Fall,

wenn

wenn er es nöthig hatte, wieder Raths erholen konnte. So brachte er in einer nützlichen Stille seine Tage zu, und vermehrte täglich seine Kenntnisse, bis es Gott gefiel, ihm ein Amt anzuweisen, wo er den Reichthum von diesen gelehrten Kenntnissen, welchen er gesammlet hatte, zum Nutzen der gelehrten Welt und seines Vaterlandes anwenden konte. Dieses geschahe in dem Jahr 1750. Nachdem der damalige hiesige herzogl. Rath und Garnisonmedicus, und nachmalige Hofrath und erster Professor der Arzneygelahrheit zu Giessen, Herr D. Gerhard Andreas Müller, das ordentliche Bibliothekariat, welches er unter der herzogl. Sachsen Gothaischen Obervormundschaft im Jahr 1748. erhalten hatte, wegen eines an ihn ergangenen auswärtigen Rufs, niederlegte: so wurde nicht nur unter der damaligen Obervormundschaftlichen Sachsen Coburgischen Regierung von des Herzogs Franz Josias Hochfürstl. Durchl. dem seligen Oberconsistorialass. und Hofprediger Bartholomäi die Aufsicht über die hiesige herzogl. Bibliothek aufs neue aufgetragen, sondern auch unser Seliger zum ordentlichen Bibliothekar ernennt.

So bald er in den ihm anvertrauten Posten eingewiesen, und ihm die herzogl. Bibliothek übergeben war, widmete er sich dem Geschäfte

schäfte eines rechtschaffenen Bibliothekars mit der größten Treue und unermüdeten Fleiße, und suchte den anbefohlnen kostbaren Bücherschatz in eine solche Ordnung zu bringen, daß er den hiesigen und auswärtigen Gelehrten nutzbarer würde. Der berühmte Herr Hofrath Joh. Matth. Gesner hatte zwar; da er noch als Conrektor an dem hiesigen Gymnasium stund, und der glorwürdige Herzog Wilhelm Ernst ihm zugleich das Bibliothekariat auftrug (*), einen Anfang gemacht, die Bibliothek in Ordnung zu setzen, auch einen sogenannten Nominalkatalogus der vorhandenen Bücher nach alphabetischer Ordnung in 9 Foliobänden verfertiget; aber diese Arbeit war zu der Zeit, als der sel. Bartholomäi das Bibliothekariat erhielt, fast ganz unbrauchbar worden. Denn eines Theils hatte der sel. Gesner, da er die Bi-

blio-

(*) Der sel. Gesner gab damals eine Epistolam gratulatoriam auf den Geburtstag des Durchl. Stifters der hiesigen herzogl. Bibliothek, des Herzogs Wilhelm Ernst, 1723. auf 12 Bog. in 4. heraus, in welcher er nicht nur seinen Dank für das ihm anvertraute Bibliothekariat abstattet, sondern auch eine kurze, aber freylich nach den damaligen Umständen sehr unvollständige, Nachricht von der herzoglichen, besonders aber der dieser einverleibten Bibliothek des berühmten K. S. Schurzfleischens ertheilet.

bliothek, bey seinem beschwerlichen Schulamte, wöchentlich nur zweymal, nemlich Mitwochs und Sonnabends nachmittags besuchen konnte, die Bücher unter seiner Aufsicht gröſsten Theils von Schülern aufzeichnen und den Katalogus durch diese schreiben lassen; andern Theils war seit dem im Jahr 1728 geschehenen Abgang dieses verdienten Mannes von hier, ausser dem wenigen, was der sel. Hofprediger Bartholomäi hierin gethan hatte, von den seit länger als 20 Jahren angeschafften Büchern nichts in den Katalogen eingetragen, auch viele Bücher durch die nach dem sel. Gesner gefolgten Bibliothekare von den im Katalogen ihnen angewiesenen Stellen an ganz andere Plätze versetzt worden. Unser Seliger fand also diese weitläuftige und zahlreiche Büchersammlung in einer Unordnung, die vielleicht manchen andern Bibliothekar auf immer abgeschreckt haben würde, Hand anzulegen, um sie in Ordnung zu bringen, und die auch ihm in seinem Vorhaben, dieselbe zu ordnen, hätte irre machen können, wenn er nicht, als ein frommer und rechtschaffener Mann, vest entschlossen gewesen wäre, seine Pflicht, als Bibliothekar, ganz zu erfüllen. Denn er sahe ein fast unermeſsliches Feld vor sich, das er zu bearbeiten hatte, indem, ausser der eigentlichen herzoglichen Bibliothek, die aus einigen tausend Bänden bestehet, die ganze zahlreiche Sammlung der

bey-

beyden berühmten Brüder Konrad Samuels und Heinrich Leonhard Schurzfleischens, an gedruckten Büchern und Handschriften, ferner die ganze Bibliothek des Freyherrn von Logau in Breslau, aus welcher Gryphius seinen Apparatum scriptorum historiam saeculi XVII. illustrantium geschrieben hat, auch ein beträchtlicher Theil der Bibliothek des grosen Polyhistors Marqu. Gudius, und endlich noch im Jahr 1758 die ebenfalls aus einigen Tausenden bestehende Handbibliothek des höchstsel. Herzogs Ernst August Konstantin diesem herrlichen Bücherschatze einverleibt worden. Unser sel. Bartholomäi hatte auch damals keinen Gehülfen, der ihm eine solche weitläuftige Arbeit, als er hier vor sich hatte, erleichtern konnte. Aber alle diese Schwierigkeiten konnten den rechtschaffenen Mann und treuen Diener seines Fürsten nicht von seinem Vorhaben abwendig machen, vielmehr drückte er sich hierüber also aus: „Im Vertrauen auf den Beystand Gottes will ich mein Geschäfte anfangen; Gott wird gewis meine Arbeit segnen, die „ich einzig und allein zu seiner Ehre, und zum „Nutzen meines Fürsten, meines Vaterlandes „und der gelehrten Welt unternehme.„ Der Erfolg ist seinen frommen Wünschen und Hoffnungen gemäs gewesen.

Den Anfang seiner Arbeit machte er damit, daß er die ganze Bibliothek Stück vor

Stück genau durchgieng, den vorhandenen Nominalkatalogus verbesserte, alle noch nicht aufgeschriebene Bücher in denselben sorgfältig eintrug, diejenigen Bücher oder einzelne Theile derselben, welche an eine unrechte Stelle gesetzt waren, wieder an ihren gehörigen Ort stellte, und diejenigen Werke, welche doppelt, oder mehrmals vorhanden waren, von den übrigen absonderte. Dieses mühsame Geschäfte vollendete er in einer Zeit von nicht völlig fünf Jahren, und sein unermüdeter Fleis würde es noch eher zu Stande gebracht haben, wenn ihm nicht ein für ihn sehr empfindliches Leiden und verschiedene Familienangelegenheiten auf einige Zeit in demselben unterbrochen hätten. Es konnte ihm nehmlich nichts schmerzlicher fallen, als daß ihm sein treuster Freund und Bruder, der mehrerwähnte Oberconsistorialassessor und Hofprediger, Wilhelm Ernst Bartholomäi, am 26 May 1753 durch den Tod entrissen wurde. Je inniger und herzlicher die Vertraulichkeit zwischen diesen beyden Brüdern war; je aufrichtiger sie sich einander mittheilten, und wechselsweise an allem, was ihnen begegnete, Theil nahmen; je glücklicher und zufriedener sie ihre Tage zubrachten, und sich in der Stille im Dienste Gottes und nützlichen Beschäftigungen gemeinschaftlich übten; je mehr unser rechtschaffener Bibliothekar seinem Herrn Bruder zu verdanken hatte, da dieser

von

von seiner Jugend auf sein treuster Lehrer und Versorger gewesen war; desto mehr war es für ihn der empfindlichste Schmerz, daß er sich seines rechtschaffenen Führers und Freundes beraubt sehen mußte. Nachdem er sich von den ersten Empfindungen des Schmerzens über einen für ihn höchstwichtigen Verlust einiger Massen erholt, und sich mit seiner damals noch lebenden einzigen Schwester und mit seiner verstorbenen Schwester Sohne, dem nachherigen berühmten königl. dänischen Kirchenrathe und Professor der Theologie zu Kiel, Herrn D. Zachariä, in Ordnung gesetzt hatte; säumte er nicht, in seiner Arbeit an der herzoglichen Bibliothek mit dem größten Eifer fortzufahren. Es würde ihm auch das eine neue Ermunterung dazu gewesen seyn, daß Se. Durchl. der Herzog Franz Josias zu Sachsencoburg, als damaliger obervormundschaftlicher Regente der Sachsenweimarischen Lande, ihm dadurch ein neues Merkmal ihrer höchsten Zufriedenheit gaben, daß sie ihm, nach dem Tode seines Herrn Bruders, welchem die Aufsicht über die Bibliothek mit übertragen war, das Bibliothekariat allein anvertrauten, wenn ihn nicht schon seine eigne redliche Gewissenhaftigkeit ein beständiger Antrieb gewesen wäre, seine Pflichten aufs genaueste zu erfüllen.

Er ließ sich auch dadurch nicht in seinem Geschäfte bey der herzogl. Bibliothek hindern,

daß ihn der damalige Verleger der Actorum historico-ecclesiasticorum, nach dem Tode des sel. Hofpredigers Bartholomäi, ersuchte, dieses Werk, an dem er schon zuvor mit gearbeitet hatte, fortzusetzen, und er um desto weniger Bedenken trug, sich dieser Arbeit zu unterziehen, je mehr er hier Gelegenheit hatte, von seinen erlangten guten theologischen Einsichten einen nützlichen Gebrauch zu machen. Es vermehrte dies zwar die Mühseligkeit seines Lebens, da er nicht nur einen weitläuftigen Briefwechsel mit auswärtigen Gelehrten unterhalten, das Neueste zur Kirchengeschichte gehörige sammlen, und viele Aufsätze selbst ausarbeiten mußte; weil er aber gerne arbeitete, und eine große Fertigkeit hatte, sich schriftlich geschwind und richtig auszudrücken, so wurde ihm diese Arbeit nicht schwer, und er verrichtete sie um desto mehr mit Vergnügen, weil es ihm allezeit die angenehmste Beschäftigung war, die weise Regierung Gottes über seine Kirche aufmerksam zu betrachten, und auch andere zur Betrachtung und Verehrung derselben aufzufordern. Bey allem dem wußte er eine solche Einrichtung zu treffen, daß die Bemühungen, die er auf die Herausgabe der Actorum historico-ecclesiasticorum wendete, seinen eigentlichen Berufsgeschäften bey der herzogl. Bibliothek nicht in den Weg treten durften: denn er bestimmte zu jener Arbeit blos den Abend und die frühen

Morgenstunden, und hatte daher nicht nöthig, den Tag über etwas von seiner Berufsarbeit abzubrechen. Er brachte also im Jahr 1755 das sehr mühsame Geschäfte, eine aus so vielen tausend Bänden bestehende Bibliothek durchzugehen, und das vorhandene unvollständige alphabetische Verzeichnis derselben zu verbessern und zu ergänzen, zum Ende.

Bey dem im Jahr 1756 erfolgten Regierungsantritt des höchstseligen Herzogs Ernst August Konstantins hatte er das Vergnügen, diesem seinen gnädigsten Landesfürsten Rechenschaft von seiner bisherigen Arbeit zu thun, und nicht nur dessen höchster Zufriedenheit mit allen seinen bisher gemachten Einrichtungen bey der herzogl. Bibliothek versichert zu werden, sondern auch den Beyfall der damaligen beyden verdienstvollen Minister und großen Kenner der Litteratur, eines Grafen von Bünau und eines Herrn von Greiner, welcher letztere die Oberaufsicht über die herzogl. Bibliothek hatte, zu erhalten. Dieses stärkte seinen Eifer, und gab ihm neuen Muth, an die Ausführung des wichtigen Plans, den er sich gemacht hatte, Hand anzulegen, und einen allgemeinen Realkatalogen über alle in der herzogl. Bibliothek befindliche grössere und kleinere Schriften und Abhandlungen zu verfertigen.

Ehe er aber diese Arbeit anfangen konnte, mußte er einige andere Geschäfte übernehmen, die auf jene Arbeit eine Beziehung hatten. Als er die ganze Bibliothek durchgegangen hatte, fand sich eine beträchtliche Anzahl von Doubletten. Er trug daher höchsten Orts darauf an, daß diese Doubletten sämtlich öffentlich versteigert, und von dem daraus gelösten Gelde andere der Bibliothek noch abgehende Werke angeschaft werden mögten. Dieser Vorschlag wurde genehmiget, und ihm anbefohlen, den Katalogus der Doubletten zu verfertigen, und durch den Druck bekannt zu machen, worauf sodann im November 1757 die öffentliche Versteigerung derselben folgte. Es wurde auch, wie schon oben ist gemeldet worden, die von dem höchstsel. Herzog Ernst August Konstantin, während dessen Aufenthalts in Gotha, gesammlete schätzbare Handbibliothek der herzogl. Bibliothek einverleibet, welche unser Bartholomäi in Ordnung bringen und in einem besondern Katalogus verzeichnen mußte.

Nach Vollendung dieser Nebengeschäfte, machte er nunmehr den Entwurf zu dem Real-Katalogen über die ganze Bibliothek, und reichts denselben zur höchsten Genehmigung ein, fieng auch sogleich, als diese erfolgte, an, allen seinen Fleis auf dieses eben so nützliche, als schwere Werk zu wenden, wie er

denn

denn auch an demselben bis an das Ende sei-
ner Tage unermüdet gearbeitet, und noch
zuletzt die Freude, dasselbe vollendet zu ha-
ben, erlebt hat. Es gieng aber während
dieser Zeit eine sehr große und vortheilhafte
Veränderung mit der ganzen herzogl. Bi-
bliothek vor, die unserm Seligen zwar viele
Mühe, aber auch eben soviel Vergnügen ver-
ursachte. Da diese Bibliothek vormals in
dem itzt in der Asche liegenden herzogl. Residenz-
schlosse in drey Sälen aufgestellt war, einer
derselben aber zu einem andern nützlichen
und nothwendigen Gebrauch angewendet,
und um deswillen ein Theil der Bibliothek
auf die andere Seite des Schlosses in einige
Zimmer gebracht werden mußte; so faßten
Ihro Durchl. die Herzogin Frau Mutter,
als damalige höchste Obervormünderin und
Landesregentin, den rühmlichen Entschluß,
ein besonderes Gebäude für die Bibliothek er-
richten zu lassen — ein Entschluß, dessen
baldiger Ausführung wirs zu danken haben,
daß diese unschätzbare Büchersammlung, bey
dem 1774 erfolgten Schloßbrande unver-
sehrt erhalten worden ist. Es wurde dazu
das von dem ruhmwürdigen Herzog Johann
Wilhelm zu Sachsen, nach seiner Zurück-
kunft von seinem ersten französischen Feldzuge,
1559. erbaute, sogenannte französische
Schlößgen erwählet, welches schon vormals
eine Wohnung der Weisheit und Religion

gewesen war, als Herzog Ernst der Fromme im vorigen Jahrhundert dasselbe bewohnte, und in demselben, mit Zuziehung verschiedener Gottesgelehrten, 1635 den Planzu der bekannten grosen Weimarischen Bibel entwarf. Dieses Gebäude wurde nicht nur äusserlich völlig wiederhergestellt; sondern auch inwendig, nach dem von unserm Seligen gethanen Vorschlage, so eingerichtet, daß es ein einziger großer Saal wurde, der drey Stockwerke und in jedem eine geräumliche Gallerie hatte. Nachdem das Gebäude fertig und alle drey Stockwerke mit hinlänglichen Reposituren versehen waren, besorgte unser Bartholomäi die Versetzung der Bibliothek aus ihren alten Wohnplätzen in diesen neuerbauten schönen Tempel der Musen, und dieses Geschäfte gieng so glücklich von statten, daß die ganze Bibliothek in einer Zeit von drey Monaten in das neue Gebäude gebracht, und in eben der Ordnung wieder aufgestellt war, in welcher sie zuvor gestanden hatte. Kenner müssen gestehen, daß die ganze Einrichtung der neuen Bibliothek mit vielem Geschmacke gemacht sey. Für unsern Bibliothekar aber war das einer der vergnügtesten Tage seines Lebens, an welchem die Aufstellung der ganzen Bibliothek in ihrem neuen Wohnsitz vollendet war.

Von

Von dieser Zeit an fuhr er fort, an dem Realkatalogen zu arbeiten, übernahm aber auch die ihm gnädigst anvertraute Aufsicht über das bey der Bibliothek befindliche herzogl. Münzkabinet. Diese sehr kostbare Sammlung von größten Theils chur- und fürstl. Sächsischen Münzen, wozu der höchstsel. Herzog Wilhelm Ernst die Anlage von den Erben des churfächs. geheim. Raths von Haugwitz erkaufte, war seit dem Jahr 1743 versiegelt gewesen; wurde aber 1768 eröffnet, und unserm Seligen übergeben. Er fieng auch sogleich an, diese schätzbare Münzsammlung, welche seit jener Zeit beträchtliche Vermehrungen erhalten hat, in Ordnung zu bringen, und einen Katalogen darüber zu fertigen, welchen er aber nicht ganz hat vollenden können.

Diese Arbeit hinderte ihn indessen nicht, an seinem Geschäfte bey der herzogl. Bibliothek unermüdet fortzugehen. Es wurde ihm auch dasselbe dadurch erleichtert, daß ihm von Zeit zu Zeit verschiedene gelehrte Männer zugegeben wurden, welche ihm die übrigen Geschäfte bey der Bibliothek und dem Münzkabinet besorgen halfen, daß er desto weniger Hinderniße hatte, an dem angefangenen Realkatalogen fortzuarbeiten. Ob er gleich gegen das Ende seines Lebens durch manche bedenkliche Zufälle an seiner Gesund-

heit

heit oft unterbrochen wurde: so gelang ihm doch noch sein Wunsch, daß er seinen gemachten Plan, nach vieljähriger Arbeit, ausführte, und nicht nur das ganze Konzept des Realkatalogen in Ordnung brachte; sondern auch einen Monat vor seiner letzten Krankheit die Freude erlebte, das sauber geschriebene Exemplar dieses Werks vollendet zu sehen, so, daß gar nichts mehr daran mangelte.

Um unsern Lesern einigen Begrif von diesem weitläuftigen Werke zu geben, müssen wir ihnen melden, daß dasselbe aus 66 Bänden in Imperialfolio bestehet. Dem ganzen Werke ist ein ausführlicher und ganz in das Detail gehender Plan aller Wissenschaften und Künste vorgesetzt, und nach diesem Plane sind alle in der herzoglichen Bibliothek befindliche grössere und kleinere Schriften, auch die in großen Sammlungen zusammengedruckten kleineren Abhandlungen, in dem Werke selbst geordnet. Man findet also hier nicht nur alle zu einer jeden Hauptwissenschafft gehörige und in der herzogl. Bibliothek vorräthige Schriften beysammen; sondern, bis auf die speciellsten Materien jeder Wissenschaft, ist mit richtiger Beurtheilung iedem Buche seine rechte Stelle angewiesen, so, daß nun jeder Gelehrter, der diesen vortreflichen Büchervorrath nutzen und etwan die vorhandenen

Schrif-

Schriften und Abhandlungen von einem gewissen besondern Theil der Gelehrsamkeit kennen lernen will, alles hier beysammen hat, und gleichsam mit einem Blick übersehen kan. Ueberdies hat auch unser würdiger Bibliothekar, wo er es nöthig fand, hin und wieder kurze litterarische Anmerkungen beygefügt und dem Realkatalogen alle nur mögliche Vollkommenheit gegeben. Daß er sich dadurch unvergeßlich um die herzogliche Bibliothek verdient gemacht, und ihr einen Vorzug der Brauchbarkeit gegeben habe, der den meisten öffentlichen Bibliotheken mangelt, werden alle Kenner gestehen müssen. Daß er aber auch eben dadurch sich selbst ein bleibendes Denkmal von seiner weit ausgebreiteten Gelehrsamkeit und von seinem unermüdeten Fleise gestiftet habe, das werden diejenigen einsehen, die den weiten Umfang aller Wissenschaften kennen, und beurtheilen können, wie viel Einsicht, Belesenheit, und richtiges Urtheil dazu erfordert werde, eine so zahlreiche Sammlung von so vielen tausend Büchern zu ordnen, und einem jeden diejenige Stelle anzuweisen, die ihm eigentlich gebührt.

Wir sind bisher unserm Bartholomäi in seinem Leben und Beschäftigungen gefolgt, und unsre Leser erwarten nun mit Recht von uns, daß wir ihnen von seinem Charakter

über-

überhaupt, und besonders von seinem Charakter als Bibliothekar etwas melden sollen. Gott hatte ihm ungemeine Fähigkeiten und Kräfte der Seele gegeben, die er durch seinen unabläßigen Fleis, Lesen und Nachdenken immer vollkommener machte. Sein Gedächtnis war so lebhaft und treu, daß er alles, was er hörte, oder las mit der grösten Geschwindigkeit faßte und nachher nicht leicht wieder verlor, wie er sich denn oft noch in den späteren Jahren seines Lebens an dasjenige mit vieler Zuverläßigkeit erinnerte, was er vor langer Zeit gelesen hatte, auch gemeiniglich den Schriftsteller, wo er es gefunden hatte, anzugeben wußte. Mit diesem vortreflichen Gedächtnis war ein scharfer Verstand und eine richtige Beurtheilungskraft verbunden, so, daß er tief in die Wahrheit eindrang, das Wahre von dem Falschen richtig unterschied, und sich in die schwersten Sachen leicht finden konnte. Da diese Kräfte seines Geistes durch seinen unermüdeten Fleis in den Wissenschaften von Jugend auf sorgfältig ausgebildet waren: so hatte er in allen denjenigen Theilen der Gelehrsamkeit, denen er sich besonders gewidmet hatte, eine gründliche Erkenntnis erlangt. Er würde als Theologe mit Ruhm und Beyfall haben lehren können, wenn nicht seine schwächliche Gesundheit, wie wir oben gemeldet haben, ihn genöthiget hätte, frühzeitig mit andern Wissenschaften sich zu beschäftigen. Indessen

dessen zeugen doch seine Schriften, wie weit er in dieser Wissenschaft gekommen war. In der Philosophie waren seine Einsichten eben so gründlich. In den älteren Sprachen, Philologie und Kritik hatte er es ziemlich weit gebracht, so, daß er, ehe er bey der herzoglichen Bibliothek angestellt wurde, einigen jungen Leuten mit grossem Nutzen Unterweisung darin geben konnte, auch selbst einen ächten lateinischen Stil schrieb. Von der Geschichte der meisten Länder, besonders von der Geschichte seines Vaterlandes, hatte er nicht gemeine Kenntnisse. Am stärksten aber war er in der älteren und neueren Gelehrtengeschichte und Bücherkenntnis, worin ers zu einer Vollkommenheit gebracht hatte, die wenige erreichen, so, daß man gewisser Massen von ihm, wie vormals von dem berühmten Bibliothekar Magliabecchi zu Florenz, sagen konnte, daß er eine lebendige Bibliothek sey.

Alle diese treflichen Eigenschaften seines Verstandes erhielten durch sein frommes und rechtschaffenes Herz, und durch seinen unsträflichen Wandel, einen neuen Werth. Unser seliger Bartholomäi achtete es für seinen einzigen Ruhm, ein wahrer Christ zu seyn, und er hat sich auch als einen solchen in seinem ganzen Leben erwiesen. Wie er eine tiefe Einsicht in die Wahrheiten unsrer evangelischen Religion hatte: so war er auch von den-

denselben so gründlich überzeugt, daß er nicht nur in den Actis historico-ecclesiasticis, bey aller Gelegenheit, den reinen Lehrbegrif unsrer Kirche öffentlich bekannt und vertheidigt, sondern auch in dem Umgang mit andern Gelehrten öftere Zeugnisse von dem Glauben und von der Hoffnung abgelegt hat, die in ihm war. Da er bey seinen Arbeiten, sowol bey der herzogl. Bibliothek, als an den Actis historico-ecclesiasticis, die Schriften der älteren und neueren Feinde des Christenthums lesen mußte: so versicherte er mehrmalen, daß er dadurch nicht im geringsten in seinem Glauben zweifelhaft, sondern vielmehr in demselben recht gewis gemacht worden sey, wobey er oft recht wehmüthig beklagte, daß in unsern Zeiten verschiedene Theologen sich auf die Seite der Feinde der geoffenbarten Religion schlügen, und die eigenthümlichen Lehren des Christenthums feindselig angriffen. So gewis aber seine Ueberzeugung von den Wahrheiten der christlichen Religion war; so lebendig wurde auch diese Ueberzeugung in seinem Herzen. Er empfand die göttliche Kraft aller dieser Wahrheiten zu seiner Beruhigung und Heiligung. Es war ihm daher die angenehmste Beschäftigung, Gott und seinem Heylande, den er für den ewigen wesentlichen Sohn Gottes bis an seinen Tod bekannte, im verborgenen und öffentlich zu dienen. Selbst bey seiner zunehmenden Schwachheit, ließ er

sich

sich nicht abhalten, den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, und den Vortrag des göttlichen Worts, welches er über alles hochschätzte, anzuhören. Wie er dadurch Beweise seiner aufrichtigen Liebe zu Gott gab: so hatte er auch ein solches starkes Vertrauen auf seine Vorsorge, daß er, bey allem Kummer, einen getrosten Muth behielt.

In seinem äusserlichen Betragen bewies er allezeit eine ungemeine Demuth. So dankbar er es verehrte, wenn ihm seine gnädigste Landesherrschaft Merkmale von ihrem Vertrauen und Zufriedenheit schenkte, oder andere Gelehrte ihn ihres Beyfalls und ihrer Achtung versicherten: so wenig ließ er sich dadurch zu einigem Stolze verleiten. Wie er es allezeit sehr lächerlich fand, wenn andere Gelehrte von ihren eignen großen Thaten und Entdeckungen sprachen, ihre eignen Werke mit Lobsprüchen recensirten, und der gelehrten Welt empfalen: so war er von einer solchen Ruhmsucht so weit entfernt, daß er vielmehr die verdienten Lobsprüche, die ihm von einheimischen und auswärtigen Gelehrten gemacht wurden, sehr bescheiden von sich ablehnte. Er pflegte sich oft gegen seine Freunde, wenn sie seine weitläuftige Gelehrsamkeit rühmten, herauszulassen: „das „erste, was ein wahrer Gelehrter lernen „müßte, wäre, sich zu überzeugen, daß er

„nichts wüßte, und darin übte er sich täg„lich.„

In dem Umgang mit seinen Freunden war unser sel. Bartholomäi angenehm und gefällig. Ob er gleich, da er unverheirathet lebte, den größten Theil seiner Tage in der Einsamkeit zubrachte: so war er doch kein Feind menschlicher Gesellschaft, sondern freute sich, wenn er bisweilen eine Erholungsstunde seinen Freunden widmen konnte. Er nahm an allem, was seinen Freunden begegnete Antheil, und verfehlte keine Gelegenheit, wo er ihnen dienen konnte. Seine Unterredungen mit ihnen waren allezeit lehrreich und unterhaltend, und in seinem ganzen Umgange mit andern Menschen bewies er eine solche Aufrichtigkeit, daß er nie anders redete, als sein Herz dachte, und alle Verstellung in Wort und That verabscheute. Gegen Leidende war er mitleidig, und gegen Arme mildthätig. Er kam oft in den Fall, daß, wenn er Nothleidenden helfen wollte, er sich selbst manches versagen muste; aber es kostete ihm nie einen Kampf, etwas von seinen eignen Bedürfnissen und von seiner Bequemlichkeit aufzuopfern, um einem Armen seine Noth zu lindern.

Ueberhaupt befleisigte er sich in seinem ganzen Leben, mit gutem Gewissen vor Gott und Menschen zu wandeln. Und dies macht

nicht

nicht nur überhaupt, sondern auch besonders wenn wir ihn als Bibliothekar betrachten einen Hauptzug in seinem Charakter aus Wie er alle seine Pflichten aufs genauste kannte: so bestrebte er sich auch, mit der redlichsten Gewissenhaftigkeit, sie alle zu erfüllen. Gegen das herzogl. Sachsen Weimarische Haus, und alle Durchlauchtigste Regenten desselben, denen er zu dienen das Glück hatte, hegte er die ehrfurchtsvolleste Liebe und treueste Ergebenheit, und achtete sich um desto mehr verbunden, die rechtschaffenste Treue gegen seine gnädigste Landesherrschaft zu beweisen, weil er, wie er sich oft auszudrücken pfleate, dazu nicht nur durch Eid und Pflicht, sondern auch dadurch, daß er ihr angeborner Unterthan wäre, aufgefordert würde Diese seine treue Ergebenheit gieng so weit daß, als ihm, bey seinen noch muntern Jahren, ein auswärtiger Minister, dem seine Geschicklichkeit bekannt worden war, unter sehr vortheilhaften Bedingungen ein öffentliches Lehramt auf einer Akademie antrug, er solches nicht nur sogleich aus Liebe gegen seine Durchl. Landesherrschaft, bescheiden verbat, sondern auch nie gegen Jemand, ausser gegen einen seiner vertrautesten Freunde, ein Wort davon gedachte, um sich nicht in den Verdacht zu setzen, als ob er nicht mit völliger Zufriedenheit seiner gnädigsten Herrschaft diente. Mit welcher Treue er

übrigens dem ihm anvertrauten Posten vorgestanden habe, davon zeuget sowol sein Fleis in allen zu seinem Amte gehörigen Arbeiten, dessen wir schon oben gedacht haben; als auch seine unabläſſige Bemühung, den Vortheil der herzogl. Bibliothek auf alle mögliche Weise zu befördern. Noch auf seinem Todbette sagte er mit groſer Freudigkeit in Gegenwart verschiedener Personen; „meinem Fürsten habe ich jederzeit mit unverletzter Treue gedienet, und ich bin mir während meines ganzen Dienstes auch nicht im geringsten einer vorsetzlichen Untreue bewust. „Wollte Gott! daß ich meinen Gott eben so „vollkommen treu hätte dienen können!„

Eben solche Gewissenhaftigkeit bewies unser seliger Bibliothekar, in der Verwaltung der ihm anvertrauten Bibliothek, in Absicht auf die auswärtigen und einheimischen Personen, welche dieselbe besuchten. So bereitwillig er auch war, jedem, der sich auf der herzogl. Bibliothek einfand, die Merkwürdigkeiten derselben vorzuzeigen: so war er doch viel zu gewissenhaft, als daß er allen ohne Unterschied solche Bücher, die der Religion und den guten Sitten offenbar schädlich sind, und woran in einer vollkommen eingerichteten öffentlichen Bibliothek kein gänzlicher Mangel seyn darf, vorlegen sollte. Er verbarg sie vielmehr vor denjenigen, auf

deren

deren Herzen sie einen schädlichen Eindruck hätten machen können, und bewahrte sich dadurch für der Verschuldung des Gewissens, welche diejenigen auf sich laden, welche durch ihre Unvorsichtigkeit Anlaß zu dem Verderben eines Herzens geben. Noch weniger würde er jemals dergleichen ungedruckte schädliche Schriften durch den Druck gemein gemacht haben, da er es für eine Pflicht eines rechtschaffenen Bibliothekars hielt, solche geheim zu halten. Er glaubte (und alle rechtschaffene Männer müssen ihm Beyfall geben,) daß, so strafbar es wäre, wenn ein Bibliothekar oder Archivar Dokumente und andere Handschriften, die dem Interesse seines Fürsten nachtheilig wären, andern mittheilen wollte, welche einen schädlichen Gebrauch davon machen könnten; eben so wenig, und noch viel weniger würde es mit der Pflicht eines gewissenhaften Bibliothekars übereinstimmen, wenn er solche Schriften, welche die Rechte Gottes und seines Worts angriffen und in die ihm anvertraute Bibliothek zur Verwahrung niedergelegt worden, öffentlich ausbreiten wollte. Es war ihm daher noch kurz vor seinem Tode kein geringes Leiden, als er sahe, daß ein genug bekannter gelehrter Mann, der an einem andern Orte eben den Posten, als er, bekleidet, gewisse Aufsätze drucken ließ, die nothwendig in den Herzen aller solcher Leser Zweifelsucht, Un-

glauben und Verachtung des Worts Gottes erzeugen müssen, welche, die darin verborgene Trugschlüsse und falschen Vorspiegelungen zu entdecken, nicht im Stande sind.

So gewissenhaft unser würdiger Bibliothekar in diesem Stücke war; so groß war seine Dienstfertigkeit und Gefälligkeit gegen alle, welche die herzogl. Bibliothek besuchten — Haupteigenschaften eines guten Bibliothekars! Fremde und Einheimische, Gelehrte und Ungelehrte, welche die Bibliothek besehen wollten, wurden von unserm Bibliothekar allezeit mit Freundlichkeit aufgenommen. Mit der größten Bereitwilligkeit zeigte er einem jeden die Merkwürdigkeiten, von denen er glaubte, daß sie ihn interessiren würden. Alsdann aber bewies er eine ganz unermüdete Dienstfertigkeit, wenn Gelehrte Schriften über gewisse besondere Materien suchten, oder gewisse litterarische Nachrichten von ihm verlangten. Nach der großen Bekanntschaft, in welcher er mit der ihm anvertrauten Bibliothek stund, mußte er nicht nur sogleich eine grose Menge von Schriftstellern über die in Frage seyende Sache zu finden, und denen, die sie verlangten vorzulegen; sondern seine Bereitwilligkeit, zu dienen, gieng auch oft so weit, daß er aus dem reichen Schatze von litterarischen Kenntnissen, den er in sich selbst hatte,

den

den Gelehrten, welche in der herzogl. Bibliothek Unterstützung suchten, die brauchbarsten Nachrichten schriftlich mittheilte, wovon viele hiesige Gelehrte rühmliche Zeugnisse ablegen werden. Auch auswärtigen Gelehrten, welche die Erlaubnis erhielten, Bücher aus der hiesigen herzogl. Bibliothek zu ihren Arbeiten zu nutzen, diente er allezeit mit der grösten Willfährigkeit, und wußte nichts von dem gelehrten Neide, oder Bequemlichkeit mancher Bibliothekare, die die ihnen anvertrauten Bücherschätze entweder so ansehen, als ob sie blos ihnen zu ihrem Gebrauch anvertrauet wären, oder sich keine Mühe geben wollen, dasjenige aufzusuchen, was andern Gelehrten bey ihren Arbeiten Nutzen schaffen könnte.

Mit dieser Dienstfertigkeit unsers seligen Bartholomäi war eine andere Eigenschaft verbunden, die ihm bey allen, die die hiesige herzogl. Bibliothek besahen, Achtung erwarb. Da ein jeder tüchtiger Bibliothekar gewisser Massen ein Polyhistor seyn muß, wenn er mit Ehre einer öffentlichen Bibliothek vorstehen will: so hatte unser Bibliothekar allen Fleis angewendet, ausser seiner Hauptwissenschaft, von den meisten Wissenschaften und Künsten sich so viele Kenntnisse zu erwerben, als man nur von ihm fordern und erwarten konnte. Es wurde ihm daher

ungemein leicht, jeden Gelehrten auf eine angenehme und lehrreiche Art von seiner Wissenschaft zu unterhalten, und ihm die beßten Schriftsteller vorzulegen, so daß alle mit Zufriedenheit von ihm giengen, und oft die gelehrtesten Männer das Urtheil von ihm fällten, daß er seinen Posten mit vieler Ehre behauptete. Seine weitläuftige Kenntnis der meisten Wissenschaften hatte aber auch noch einen andern Nutzen für die herzogl. Bibliothek. Sie setzte ihn in den Stand, eine gute Wahl anzustellen, welche Bücher zur Vermehrung derselben angeschafft werden sollten. Mit kleinen Schriften, welche jede Privatperson anschaffen kan, beschwerte er die herzogliche Bibliothek nicht, wir nehmen das einzige Fach der Geschichte und des Staatsrechts des chur- und fürstl. Hauses Sachsen aus, wo er alles, auch die kleinsten Schriften sorgfältig sammlete. Eben so wenig hielt ers für nützlich, die herzogliche Bibliothek mit einer Menge kleiner witziger Schriften zu belästigen, die sich durch weiter nichts, als durch den darin herrschenden Modeton empfelen, und ihren Werth, so wie ihre Verfasser ihren Ruhm, oft in sehr kurzer Zeit überleben. Aber er suchte desto mehr die ihm anvertraute Bibliothek mit solchen Werken zu vermehren, die sich Privatpersonen wegen ihrer Kostbarkeit nicht leicht anschaffen, die einen bleibenden

Werth

Werth haben, und der Nachkommenschaft noch nutzbar seyn können.

Einem Manne von solcher Gelehrsamkeit, als unser sel. Bartholomäi war, würde es leicht gewesen seyn, bey den treflichen Hülfsmitteln, die er in der herzoglichen Bibliothek und in seiner eignen Büchersammlung (*) hatte, eine Menge nützlicher Schriften herauszugeben, und es haben verschiedene Gelehrte, die seine litterarischen Einsichten näher kannten, gewünscht, daß er sich dazu entschlieſſen möchte. Da er aber, wie er oft sagte, glaubte, daß er nicht Bibliothekar wäre, um zu seinem Ruhm und Vortheil, sondern zur Ehre seines Fürsten und zum Vortheil seines Vaterlandes zu arbeiten: so wendete er die ganze Zeit, die er auf der Bibliothek zubringen konnte, blos zu seinen Berufsgeschäften an, und arbeitete also, wie wir schon oben gemeldet haben, den Realkatalogen über die herzogl. Bibliothek aus, welcher in einer saubern Handschrift

(*) Der sel. Bibliothekar hat zwar keine ausserordentlich zahlreiche und mit groſsen Werken angefüllte Bibliothek hinterlassen; aber sie enthält doch viele seltene und brauchbare Bücher, wie man aus dem Katalogus derselben, der itzt unter der Presse ist, ersehen wird. Diese Büchersammlung wird zu Anfang des künftigen Jahrs verauctionirt werden.

in derselben aufbewahret wird. Indessen hat er sich in seinen Nebenstunden durch folgende im Druck erschienene Schriften um die gelehrte Welt verdient gemacht:

Acta historico-ecclesiastica, vom 96sten bis zum 120sten Theile. Weimar, 1753—1758. Er hatte schon bey Lebzeiten seines seligen Bruders beständig mit an diesen Sammlungen gearbeitet; nach dessen Tode aber übernahm er die alleinige Besorgung derselben.

Beyträge zu den Actis historico-ecclesiasticis, des III. Bandes 2ter bis 7ter Theil. Ebendas. 1754—1761.

Noua Acta historico-ecclesiastica I—XI. Band. Ebendas. 1758—1772. Als der sel. Bartholomäi den XI. Band dieses Werks geschlossen hatte; legte er die Arbeit an demselben, wegen seiner zunehmenden Schwächlichkeit, ganz nieder, daher der XII. Band, womit man die Noua Acta geendiget hat, von dem itzigen Herausgeber der Actorum h. e. nostri temporis ans Licht gestellt worden.

Catalogus omnis generis librorum, quorum vno pluribus exemplis instructa fuit Bibliotheca Ducalis Vinariensis, Vinar. 1757.

Er

Er würde auch vielleicht noch manche kleinere Abhandlungen ans Licht gestellt haben, wenn nicht sein schwächlicher Gesundheitszustand, besonders in den letzteren Jahren, ihm hinderlich gewesen wäre, dieselben aufzusetzen.

So stark und dauerhaft äusserlich sein Körper schien; mit so vieler Schwachheit und bedenklichen Zufällen hatte er von Jugend auf zu kämpfen. Schon in seinen jüngeren Jahren mußte ihn unvermerkt ein gelinder Schlagfluß getroffen haben, der, wie oben schon gemeldet worden, ein beständiges Zittern der äusseren Theile hinter sich zurückließ. Bey zunehmenden Jahren, vermehrte sich nicht nur dieses Zittern, sondern es fanden sich auch, seit dem Jahr 1760 bey ihm gefährliche Krämpfe am Kopfe und auf der Brust ein, die oft schlagartig wurden, und seinem Leben ein baldiges Ende droheten; sie benahmen ihm einige mal die Sprache und den Gebrauch des Gesichts, jedoch nur auf sehr kurze Zeit. Da jedesmal schleunig die besten Arzneymittel gebraucht wurden, und unser Seliger sehr mäßig und ordentlich lebte: so giengen diese Zufälle gemeiniglich bald vorüber, und man hatte immer noch Hofnung, daß er ohnerachtet derselben, ein hohes Alter erreichen würde. Im Jahr 1774 aber wurde seine ohnehin schwache

Gesund-

Gesundheit auf einmal, bey der in dem hiesigen herzogl. Residenzschlosse entstandenen Feuersbrunst so erschüttert, daß man voraussehen konnte, daß sein Leben von keiner langen Dauer mehr seyn würde. Da er sogleich, als das schreckliche Feuer ausbrach, sich, mit Verlassung des Seinigen, auf die herzogliche Bibliothek begab, um das Münzkabinet und andere Kostbarkeiten in Sicherheit zu bringen, und solche Veranstaltungen zu treffen, daß, wenn sich das Feuer bis dahin ausbreiten sollte, wenigstens die Handschriften und der vornehmste Theil der Bibliothek gerettet werden könnte: so hatte nicht nur das Schrecken, sondern auch die Erkältung und Entkräftung, indem er vier Tage und vier Nächte, als so lange die Sorge, daß das Feuer noch weiter greifen möchte, noch nicht ganz verschwunden war, auf der Bibliothek schlaflos zubrachte, eine solche schädliche Wirkung auf seine Gesundheit, daß nach wenigen Tagen ihn ein heftiges Fieber überfiel, welches mit einem schnellen Geschwulst und Brandflecken am rechten Schenkel vergesellschaftet war, und seinem Leben die äusserste Gefahr ankündigte. Er wurde zwar auch diesmal durch die von unserm verdienstvollen Herrn Hofrath und Leibarzt, D. Hufeland, angewendeten vortreflichen Mittel gerettet; aber seine Kräfte waren durch diesen heftigen Zufall

fall so sehr angegriffen, daß er seit dieser Zeit sich nie völlig wieder erholen konnte, und immer viele Beschwerlichkeiten an dem rechten Fuse erdulten mußte. Doch ließ er sich dieses nicht abhalten, seine Geschäfte auf der Bibliothek, obgleich oft unter Schmerzen und Beschwerde, täglich auf das fleissigste zu besorgen.

Aber ein neuer Unfall, der ihn im Anfang des Jahrs 1776 traf, setzte ihn ganz ausser Stande, ferner die herzogliche Bibliothek zu besuchen. Da er am 2 Febr. desselben Jahrs zu einem seiner Freunde gehen wollte, war er so unglücklich, auf der Strase einen Fall zu thun, wodurch er an dem linken Fuse völlig gelähmt wurde, so, daß er von der Zeit an nie wieder allein gehen konnte. So empfindlich ihm dieses Leiden war: so gedultig unterwarf er sich, mit der ruhigen Fassung eines rechtschaffenen Christen, dem Willen Gottes, und beklagte nichts mehr, als, daß er nun nicht mehr seine ganze Pflicht, als Bibliothekar erfüllen konnte. Doch gereichte es ihm zu einer nicht geringen Aufrichtung, daß ihm an dem Herrn Legationsrath und itzigen ersten Bibliothekar, Heermann, und an dem itzigen zweyten Bibliothekar, Herrn Spilker, von Ihro Durchl. unserm gnädigstregierenden Herzog zween würdige Gehülfen zugeordnet wurden, welche

welche ihn liebten, und die Besorgung desjenigen, was er selbst nicht mehr besorgen konnte, über sich nahmen. Indessen fuhr er selbst noch bis an seine letzte Krankheit unermüdet fort, auf seiner Stube zum Nutzen der herzogl. Bibliothek zu arbeiten. Da es ihm aber, weil er, seit dem unglücklichen Fall, beständig sitzen mußte, an der nothwendigen Bewegung gänzlich fehlte; so fiengen seine Säfte immer mehr an zu stocken. Am 1 Januar dieses Jahrs früh um 1 Uhr überfiel ihn daher ein Steckfluß, der seinem Leben sogleich ein Ende gemacht haben würde, wenn nicht sein würdiger Arzt durch die dienlichsten Mittel seiner sinkenden Natur unverzüglich zu Hülfe gekommen wäre. Ob aber gleich, nach dem Gebrauch dieser Mittel seine Brust wieder freyer wurde: so behauptete er doch, daß er sein Ziel nunmehr bald erreicht haben würde. Am 5 Januar um Mitternacht fiel ihn der Steckfluß aufs neue, und so heftig an, daß seine herbeyeilenden Freunde ihn in dem gefahrvollesten Zustande fanden. Da er selbst glaubte, daß er nicht so lange mehr leben würde, bis sein Beichtvater, der Herr Oberconsistorialrath Gottschalg herbeygerufen würde, und ein sehnliches Verlangen trug, das heilige Abendmahl nochmals zu geniessen: so ersuchte er seinen anwesenden nähesten Anverwandten, den Ober-

con-

consistorialrath Schneider, der ihm die von ihm genossene recht väterliche Liebe und das Glück, von ihm erzogen zu seyn, bis in sein Grab verdanken wird, ihm seines Wunsches zu gewähren, und empfing dieses theure Gnadenmittel aus dessen Händen mit vieler Rührung. Am folgenden Morgen verlor sich das ängstliche Sticken, und er brachte die folgenden Tage etwas leidlicher zu, ob man gleich eine immer merklichere Abnahme der Leibeskräfte an ihm spürte. Bey aller äusserlichen Schwachheit, litten seine Gemüthskräfte nicht im geringsten; seine Seele war immer heiter und zufrieden, weil er eine lebendige Ueberzeugung von seiner Begnadigung vor Gott durch den Glauben an Jesum, ein gutes und unverletztes Gewissen in Ansehung der Pflichten seines irdischen Berufs, und die seligste Hoffnung auf die Ewigkeit hatte.

Am 22 Januar übergab er seinen beyden Herren Kollegen alles, was er noch von der herzoglichen Bibliothek in seiner Wohnung hatte; sagte sich von allen Geschäften bey derselben ganz los, und nahm von ihnen sowol, als von den übrigen bey der Bibliothek angestellten Personen auf die rührendste Weise Abschied. Er sprach auch ausserdem vieles mit allen den Freunden, die ihn an diesem Tage besuchten, von der

Eitel-

Eitelkeit aller menschlichen Weisheit. Es war ungemein lehrreich, den wahren Gelehrten und rechtschaffenen Christen, mit froher Seele und heiterem Angesichte von seinem herannahenden Uebergange aus der Zeit in die Ewigkeit reden zu hören. Er versicherte, „daß er alle Wissenschaften durchgegangen, „aber nirgends als in dem Worte Gottes, „und in der gewissen Ueberzeugung von der „Wahrheit, daß Jesus Christus, der wah„re ewige Sohn Gottes, uns durch sein Lei„den und Tod mit Gott wahrhaftig versöhnt „habe, Trost und Beruhigung gefunden hät„te.„ Gegen seinen rechtschaffenen Arzt sagte er: „Er vergesse itzt alle Gelehrsamkeit, die „zwar für das gegenwärtige Leben, aber „bey der Annäherung des Todes nicht mehr „nutzbar sey; itzt sey ihm das das angenehm„ste, was er als ein Kind gelernt hätte, ein „tröstlicher Ausspruch aus dem Worte Got„tes, eine Stelle aus dem Katechismus Lu„thers, oder aus einem guten Gesange.„ Er fand ein besonderes Vergnügen an der Erklärung des sel. Luthers von dem andern Artikel: Ich glaube, daß Jesus Christus, wahrhaftiger Gott ꝛc. „Das, sagte er, „ist „ausser der Bibelübersetzung, das vortref„lichste von allem, was der sel. Luther ge„schrieben hat. Hier ist alles, was im Le„ben und im Tode Trost geben kan, zusam„mengefaßt.„ Er wiederholte auch oft diese

Erklä-

Erklärung des sel. Luthers. Am Abend dies
es Tages begegnete dem würdigen Manne
etwas besonderes, wovon er selbst sagte, er
wüßte nicht, ob er es Vision, oder Traum
eines Wachenden, oder, wie er es sonst nen-
nen sollte? Da sein Wärter und noch ein
Freund bey ihm waren, und er ganz munter
mit ihnen sprach, öffnete sich seiner Seele auf
einmal die angenehmste Gegend; er erblickte
seinen Bruder, den sel. Hofprediger, und sei-
ne sechs Monate zuvor verstorbene Schwe-
ster, nebst noch zwey jüngeren Geschwistern,
die in der Kindheit gestorben waren, in sehr
schöner, aber doch kenntlicher Gestalt. Sie
freuten sich, daß er nun auch in ihrer Gesell-
schaft wäre, und er erhielt von ihnen die Ver-
sicherung, daß sie nun alle, die ganze Fa-
milie, an diesem glückseligen Orte sich befän-
den. Er war sich, wie er versicherte, dabey
völlig bewußt, und erzählte das, was ihm,
begegnet war, nicht nur sogleich den Anwe-
senden, sondern auch am folgenden Morgen
mehreren Personen. Man konnte an ihm
nicht die geringste Abnahme seiner Geistes-
kräfte, oder Phantasie bemerken; vielmehr war
er an diesem Abend und am andern Mor-
gen ungemein munter, und sein Gedächtnis
und seine Beurtheilungskraft waren so stark,
als sie je bey gesunden Tagen gewesen wa-
ren. Als er verschiedenen Freunden am fol-
genden Tage diese Begebenheit erzählte, setzte

er hinzu: „Das war ein wirklicher Vorschmack „der Seligkeit, der ich nun immer näher „komme!„ Er rühmte hierauf die ganz besondere Vorsorge Gottes, die er oft bey den kummervollesten Umständen, erfahren hätte, und nun bey dem Ende seines Lebens ganz merklich erführ: theilte sich seinem nahen Anverwandten, dem Oberconsistorialrath Schneider, den er väterlich liebte, in einer vertrauten Unterredung von länger als einer Stunde sehr zärtlich mit, und befahl ihm bis auf die kleinesten Umstände alles aufs genauesste an, wie es nach seinem Tode mit seiner Beerdigung gehalten werden sollte. Eben so redete er gegen Abend noch mit verschiedenen Freunden recht herzlich, und legte dabey manche rührende Zeugnisse von seinem lebendigen Glauben an Jesum, den ewigen Sohn Gottes, seinen Heyland, ab, von dem er nun bald die ewige Seligkeit erwartete. Mit einer ausserordentlichen Munterkeit und Freudigkeit der Seele empfahl er Gott seine gnädigste Landesherrschaft und alle seine Freunde, und nahm von allen Anwesenden Abschied, gleich als ob er vorher wüßte, was ihm in der folgenden Nacht begegnete: denn am folgenden Morgen hatte er durch einen Schlagfluß die Sprache verloren. Er verstund zwar alles; konnte aber seine Gedanken nicht anders, als durch Zeichen und bisweilen durch ein einzelnes Wort, das er noch deutlich aussprach,

ſprach, zu erkennen geben. In dieſem Zu-
ſtande wurde er, da er ſelbſt nicht mehr ſpre-
chen konnte, durch das Gebet ſeiner Freun-
de unterhalten, bis er am 1 Febr. in einen
ſanften Schlummer fiel, in welchem er Abends
um 5 Uhr in die glückſelige Ewigkeit über-
ging. Seine Gebeine wurden, nach ſeiner
eigenen Verordnung, am 3 Februar des Abends
in der Stille, auf dem hieſigen Gottesacker,
neben den Gebeinen ſeiner ſel. Mutter und
eines ſel. Bruders, und nahe bey dem Gra-
be ſeines obenangeführten Vorfahren, des
berühmten Mahlers, Lukas Cranachs, zur
Ruhe gebracht. Es iſt nicht nöthig, daß wir
von ſeinem Ruhme noch etwas ſagen; das
wird genug ſeyn, wenn wir noch das einzige
melden: Unſer liebenswürdigſter Herzog
Carl Auguſt ehrte ſein Grab, bey ſeiner
Beerdigung, durch ſeine höchſte Gegen-
wart, und beklagte ſeinen Verluſt.

II.

Entwurf

einer sistematischen Lehrart in der katholischen Theologie für die theologischen Studien in Baiern,

verfaßt

und auf höchsten gnädigsten Befehl in Druck gegeben

von

H. B. (*)

1. §. Die Gegenstände der Theologie, wenn sie mit Nutzen und in Absicht auf die nöthigen Vorbereitungen eines künftigen Priesters zu allen Gattungen von geistlichen Aemtern gelehrt werden soll, sind hauptsächlich

1) Die

(*) Wir haben in dem III Bande dieser Actor. hist. eccl. nostri temp. S. 743 f. die Instruction für die theol. Fakultäten in den kais. kön. Erblanden abdrucken lassen. Dieser verdient der gegenwärtige Entwurf an die Seite gesetzt zu werden, aus welchem man sich einen Begrif von dem Fortgang der theologischen Wissenschaften in Baiern machen kan. Se. Durchl. der letztverstorbene Churfürst von Baiern errichtete am 18 Sept.

1) Die göttliche heilige Schrift.

2) Die Glaubenslehre, oder dogmatiſche Theologie.

3) Die chriſtliche Sittenlehre, oder Moraltheologie.

18 Sept. 1776. eine beſondere Miniſterialcommiſſion, um die Univerſität zu Ingolſtadt in einen ſolchen Stand zu ſetzen, daß die ſtudirende Jugend in den Künſten und Wiſſenſchaften, beſonders aber denjenigen gründlich und ſiſtematiſch unterrichtet würde, welche die katholiſche Religion und Sittenlehre betreffen. Gegenwärtiger Entwurf wurde auf höchſten Befehl von dem Delegato facultatis theologicae (vermuthlich dem um die Wiſſenſchaften in den churbaieriſchen Landen rühmlichſt verdienten churfürſtl. wirklichen geiſtl. Rath, Herrn D. Heinrich Braun) verfaſſet, hierauf durch das Gutachten der theologiſchen Fakultät zu Ingolſtadt, welches in der Beylage ſub A. befindlich iſt, gebilliget und daſelbſt eingeführt. Man theilte ihn auch einigen anſehnlichen und gelehrten Conſiſtorialräthen und Profeſſoren eines berühmten benachbarten Ordinariats mit, welche die ſub B. beygefügten Erinnerungen darüber abgaben. Die Grundlage des in dem Entwurf angegebenen Siſtems iſt nicht blos bey der Univerſität zu Ingolſtadt, ſondern auch bey den Gymnaſien, wo theologiſche Studien ſind, z. B. zu München und Amberg eingeführt. Der Entwurf iſt zu München, 1777. auf 3 Bog. in gr. 4. gedruckt.

4) Die Kirchengeschichte.

5) Die Pastoralklugheit in Verwaltung des priesterlichen Amtes.

6) Das canonische Recht, welches aber nach der gegenwärtigen Verfassung zur juridischen Facultät gehört.

2. §. Um alle diese an sich selbst so nöthig als wichtig und weitläuftige Gegenstände richtig auseinander zu setzen die unnöthigen Wiederholungen zu vermeiden, und eine richtigere, als sie bisher war, und zweckmäßigere Ordnung einzuführen, muß hauptsächlich auf 3 Stücke gesehen werden, nämlich 1) auf ein System, 2) auf die Gradation, oder stufenweise Ordnung der Materien, und endlich 3) auf die Methode.

3. §. Damit in allen Theilen der Theologie ein, soviel es für Anfänger nöthig ist, vollständiger Unterricht erhalten werde, sind für gute Köpfe 2 Jahre hinlänglich, wenn sie sich je gemäß ihren Talenten verwenden. Mittelmäßigen Subjekten kann man das vierte Jahr in jenem Fache noch gönnen, wo sie in Zeit 3 Jahren nicht stark genug werden konnten.

1 Jahr.

4. §. Im 1 Jahre kann 1) der Unterricht in den orientalischen Sprachen, 2) die Scriptur und 3) die Kirchengeschichte gegeben werden, doch so, daß zur Scriptur und Kirchengeschicht

schichte des Tages 2 Stunden am Montag, Mittwoch, zur Hebraik am Dienstag, Donnerstag, und Samstag 1 Stunde angewendet wird.

5. §. In den orientalischen Sprachen besonders der Hebraik suchet man wenigst quoad analysin soweit zu kommen, daß der angehende Theolog die in der Scriptur und Dogmatik remissive vorkommenden Beweise verstehen lernt. Die griechische Sprache wird aus den Gymnasien vorausgesetzt. Es hat sich also der Lehrer nicht besonders damit abzugeben, sondern richtet seinen Unterricht eigentlich auf die Sprache des Neuen Testaments ein, und giebt sich die Mühe, die häufig vorkommenden Hebraismos und Idiotismos zu erklären, und mit der Vulgata zu vergleichen. Bey der Sprachlehre selbst ist mehr auf die Uebung, und eigentliche orientalische Litteratur, als auf die grammatischen Regeln zu sehen, die den Leser und Liebhaber mehr ermüden, als belehren, wenn sie übertrieben werden. Nicht alle Theologen müssen eben große Philologen seyn, und sich mit Subtilitäten abgeben, die etwa nur ein künftiger Lehrer in diesem Fache zu erschöpfen hat. Die Grammatik legt also hier nur die nöthigsten Regeln zum Grunde, und fällt dann gleich auf das Erklären und Analysiren, wobey man mit Beyziehung eines gu-

ten Lexikons in kurzer Zeit weiter kömmt, als in vielen Jahren mit grammatischen Kleinigkeiten. Am Ende machet der Lehrer seine Zuhörer mit den besten dahin einschlagenden Schriften bekannt, wie auch mit den anverwandten Dialekten und Sprachen, und endlich mit den Hülfsmitteln zu den orientalischen Sprachen z. B. den jüdischen Alterthümern, neuern Reisegeschichten z B von Niebuhr ꝛc. nur soweit bekannt, als es der wahre Nutzen der Sache erheischt; denn gar zu kritische Künsteleyen führen hier in einen Labyrinth hinein, woraus man mit der Zeit kaum einen Ausgang finden wird, und verbreiten über die Theologie noch gröbere Dunkelheit aus, als ehemals die scholastischen Streitigkeiten in den für die Wissenschaften dunkeln Jahrhunderten.

6. §. Das Studium S. Scripturae gehet der Dogmatik vorher; weil der Dogmatikus seine Lehrsätze aus der Scriptur beweisen, sich immer auf den ächten Verstand der Texte bewerfen, und aus dieser Quelle alle seine Vorträge herleiten muß. Unmöglich ist dieß, wenn er nicht zuvor in der Hermeneutik unterrichtet ist, und den ächten Sinn von dem unächten nach richtigen Grundsätzen zu unterscheiden weis. Nicht genug also, daß man bloß die Schrifttexte auslegen, eine gewisse Anzahl einzelner Stellen erklären, scheinbare

Wi-

Wiederſprüche vereinigen, und die gewöhnlichen Einwürfe auflöſen kann. Alles dieſes iſt noch ein bloßes Gedächtnißgeſchäft, und a noch keine Wiſſenſchaft. Man ſetzet vielmehr die Hermeneutik, oder den Innbegriff der Regeln, nach welchen man erklären ſoll, voraus, und kömmt mit der Exegeſi, oder praktiſchen Anwendung dieſer Regeln auf zuſammenhangende ganze Texte ꝛc. gleich hinnach. Hierdurch wird der Theolog in den Stand geſetzt, daß er nicht bloß diejenigen Texte gründlich erklären kann, die ihm aus den Schulvorleſungen bekannt ſind, ſondern er hat überhaupt die Grundſätze nebſt der Anwendungsart inne, wodurch er hinnach ſelbſt exegeſiren, und ſich bey jedem einzelnen Falle helfen kann. Die Methode im Ganzen beſtehet darinn. Nach vorgetragnen Prolegomenen z. B. de exiſtentia S. Scripturae, Canone Librorum, Textibus originariis, variis verſionibus etc. werden gleich die allgemeine Grundregeln der Hermeneuticae Sacrae in ihrem ganzen Umfange vorgetragen, die Anwendung auf einzelne ſchwere Stellen gezeigt, und die Schüler praktiſch geübt. Um alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden, werden natürlicher Weiſe hier nur diejenigen hermeneutiſchen Regeln verſtanden, welche die Erklärung der heiligen Schrift unmittelbar und insbeſondere betreffen; denn dieſe machen eigentlich die Hermeneuticam Sacram aus;

die Regeln der allgemeinen Hermeneutik gehören in die Logik, und werden hier schon vorausgesetzt.

Nach dieser Methode kann dieses Studium in Verlaufe eines Jahres mit Nutzen getrieben werden; denn eine vollständige Exegesis aller einzelner Theile und Texte der ganzen heiligen Schrift würde ein Geschäft von vielen Jahren seyn. Für einen Anfänger ist doch auch diese Methode um somehr hinlänglich, als die schweren Stellen der göttlichen Schrift immer wiederum in der Dogmatik vorkommen, und daselbst weitläuftiger abgehandelt werden. Auch am Ende des Jahres den Zuhörern die Literärkenntniß der besten Schriftausleger zum fernern Nachstudiren mitgetheilt werden kann und soll.

7 §. Die Kirchengeschichte, wie sie in dem ersten Jahre als eine Hülfswissenschaft zur Theologie angesehen wird, begreift nicht alle historische Discussionen über einzelne Fakta von allen Jahrhunderten in sich, sondern es kömmt hauptsächlich auf eine systematische Kenntniß derjenigen Hauptbegebenheiten und Vorfälle an, die einen wichtigen Einfluß in die verschiednen Schicksale, Hauptepochen, und merkwürdigsten Ereignisse haben, nach welchen die Kirche Gottes von ihrem Anfange, Wachsthume, und Abnahme, je nachdem sich die Zeiten und Umstände

tände gaben, betrachtet werden kann. Wenn
loß auf das Wichtigste d. i. den wahren
Geist unserer geheiligten Religion gesehen, und
ine Menge entbehrlicher, und zur Hauptsache
nichts beytragender Histörchen weggelassen
wird, so können die ersten neun Jahrhun-
derte in einem halben Jahre zwo Stunden
des Tages und die übrigen neun das übrige
halbe Jahr mit Nutzen vorgelesen werden.
Hier ist also die Absicht nicht das Gedächt-
niß mit einem Haufen von vielen tausend
Namen und Begebenheiten zu überschütten,
woran weder das Herz noch der Verstand
Antheil nimmt, sondern der Unterricht muß
1) wissenschaftlich 2) pragmatisch, und
3) sistematisch behandelt, und 4) mit wich-
tigen Anmerkungen von Zeit zu Zeit begleitet,
und interessant gemacht werden, wieviel z.
B. unsre heilige Religion zum wahren Glau-
ben der Menschen beygetragen hat; wieviel
der Kirche und selbst dem Staate daran ge-
legen sey, daß sie aufrecht erhalten werde;
wie unglücklich jene Zeiten waren, worinn
sie litt; wie sichtbar, die göttliche Vorsehung
in Erhaltung derselben durch alle Jahrhun-
derte war u. s. f., wie verehrungswürdig und
wunderbar die Schicksale der Kirche Gottes
sind, wenn man ihr nur nicht die Fehler der
Menschen (und dieß ist wirklich unbillig) auf
ihre Rechnung schreibt, und bey Begeben-
heiten, die ihrer Emporbringung oder Erhal-

tung

tung schädlich waren, nicht immer auf das sieht, was, leider! geschehen ist, sondern mit Beobachtungen bescheiden erinnert, was geschehen hätte können und sollen.

Diese Methode ist die furchtbarste für junge Leute, schärfet ihre Beurtheilungskraft, machet sie bescheiden, und drücket selbst dem Gedächtnisse die Hauptepochen so sehr ein, daß man hinnach auch einzelne Fakta desto leichter behält, wenn man sie auf das einmal gefaßte Sistem immer zurücke führen, und local machen kann.

Am Ende giebt man anstatt eines Anhangs die so nützliche Historiam litterariam Theologiae, woraus die Anfänger einen ungemein großen Nutzen schöpfen können; indem dieß ein nicht geringer Theil der Erudition ist woraus man lernen kann 1) die Form der Theologie in den ersten 4 Jahrhunderten, 2) ihr Schicksal in den Zeiten der verfallenen Wissenschaften, und 3) nach Emporbringung derselben bis izt.

Man sieht, in was für Verbindung die Lehre der Theologen, mit der Lehre der Theologie und Religion immer stund; man lernt die nöthigen und unnöthigen Fragen unterscheiden, und wird vorbereitet, welcher Weg der kürzeste und beste sey, um zur Vollkommenheit der theologischen Wissenschaften zu gelan-

gelangen. Man bekömmt unvermerkt eine große literärische Bescheidenheit, und lernet jeden Schriftsteller nach der Lage, den Zeiten, und Umständen beurtheilen, in denen er schrieb u. s. f. Lauter Vortheile, die man aus der ehemaligen Lehrart nicht hoffen konnte.

II Jahr.

8. §. Die Dogmatik muß für das angesehen werden, was sie ist, die Lehre der katholischen Religion. Es müssen also nur jene Lehrsätze, und diese sistematisch hinfür behandelt werden, die die eigentlichen Lehrsätze der katholischen Religion und Kirche (nicht bloß der ehemaligen katholischen Theologen) sind, und waren. Man sondere diese Lehrsätze von jenen der scholastischen Schultheologen ab, zu denen man ohne Nachtheil der Religion ja oder nein sagen, und das eine wie das andere willkürlich behaupten darf.

Nachdem bey uns Katholischen die zweyte Hauptquelle der Theologie die Tradition, und diese Tradition hauptsächlich in den Vätern der Kirche gegründet ist, so kann die Patristik füglich mit der Dogmatik um somehr verbunden werden, als jeder theologischer Lehrsatz hier nicht nur aus der göttlichen Schrift, sondern auch aus der einstimmigen Lehre der Väter bewiesen, und dabey (dieß geschieht ohne Nachtheil der Religion) angemerkt wer-

den

den muß, wenn hier und da ein einzelner heiliger Vater sich geirret, mehr oder weniger nach den Umständen der Zeiten gesagt und geschrieben hat, als gesagt, und geschrieben hätte seyn sollen.

Man zwinge aber die Stellen niemal, und dringe ihnen keinen Sinn auf, an den vielleicht der heilige Vater nicht gedacht hat, da er schrieb. Man nehme jeden Text nach dem natürlichen Wortverstande. Man unterscheide die ächten Werke von den zweifelhaften und unächten. Man sehe nicht auf Meynungen sondern auf Wahrheit, und suche in Thatsachen niemal zu leugnen, was nicht zu läugnen ist, sondern behaupte vielmehr daß dies oder jenes der Reinigkeit der Religion, und der sichern Ueberlieferung keineswegs schade u. s. f. Die Weitläuftigkeit der hier nöthigen Kritik über Texte durch alle Jahrhunderte erheischet nun von selbst, daß die Dogmatik in einem Jahre mit Nutzen gegeben werden kann, wenn sie je vollständig gegeben, und nichts davon ausgelassen wird, was zu ihrer Richtigkeit gehört. Damit aber indessen 1) außerordentlich guten Köpfen, die folgen können, und sich die Mühe geben folgen zu wollen, die Gelegenheit nicht benommen wird in einem Jahre, wie bisher, die Dogmatik zu hören, und 2) zugleich alle Jahre der Cursus angefangen werden kann, so geben

ben sie zween Professoren verschiedenen Stunden in zwey Jahren so nacheinander, daß 1) einer davon die mit den zweyjährigen Theologen angefangene Dogmatik im dritten Jahre fortsetzt, und 2) der andere indessen mit den neueintretenden zweyjährigen Theologen die Dogmatik wieder anfängt.

Was die Methode betrift, so kann jedem, der theologische Einsichten hat, nicht unbekannt seyn, daß die bisherige Methode der Eintheilung in 5 Traktaten sammt den sogenannten locis Theologicis, die vielmehr der 9 Tractat, als Prolegomena sind, wirklich keine sistematische Ordnung enthalten, die sich, wie es seyn soll, auf die Ordnung und Oekonomie unsers Heiles gegründet. Wie dieses Traktatenchaos nicht sistematisch ausgedacht worden, sondern vielmehr nach und nach, und zwar meistentheils in den Zeiten der darniederliegenden Wissenschaften zusammengewachsen ist, auch nichtsbilliger, als daß man sich ein natürliches Sistem wählt, das an die in der verbesserten Philosophie gehörten Grundsatze angebunden, und durch die geoffenbarte Mittel zur Seligkeit nach unsrer Heilsordnung eingetheilt ist. Die natürliche Theologie ist z. B. ein Theil der Metaphysik. Von diesem leitet man den Zuhörer auf die Nothwendigkeit der Offenbarung diese wird ihm als eine Thatsache bewiesen. Zu dieser Thatsache

sache gehöret die Regierungsform, welche der Stifter und Seligmacher angeordnet, und derer sich keine andere, als bloß die römisch-katholische Kirche rühmen kann. Nur etwas noch von den Beweisarten in der Theologie, und dann hat der Anfänger die vorläufigen Kenntnisse, die nunmehr Prolegomena heisen können. Was von der Regierungsform der Kirche ad jus Publicum und Canonicum gehört, wird dahin angewiesen.

Die Credenda höret der Schüler in der Dogmatik, die Agenda in der Moral, und dieß ist der Scheideweg, bey welchem sich die Theologie theilet.

Die Credenda (von diesen ist hier die Rede) schließen sich an die in der Philosophie erhaltenen Kenntnisse von dem Daseyn Gottes an, und fahren mit jenen Kenntnissen fort, die uns Gott von sich und seinen Eigenschaften aus Gnade hat mittheilen wollen. Die historische Grundlage ist auch jene der dogmatischen der Heilsordnung nach. Gott schuff 1) die Welt, und den Menschen zum Ziele der ewigen Glückseligkeit. 2) Der Mensch fiel, und durch seinen Fall brachte er das Verderbniß unter das menschliche Geschlecht. 3) Wir waren verloren; allein unser Mittler und Heiland versöhnte uns mit Gott, 4) erwarb uns die Gnade, und 5) verschuff uns durch die sieben heilige Sakramente die

Haupt-

Hauptmittel, wodurch wir vermittels eines seligen Lebenswandels sicher die ewige Seligkeit erlangen können. Auf diese Hauptrubriken lassen sich alle dogmatische Materien bequem hinführen, und werden zum Sistem. Nur müssen die bisher gewöhnlichen Streitfragen gänzlich vom Sistem weggelassen, und die mit dem Dogmate nächstverbundene Schulfragen z. B. de Ministro Matrimonii, de Amore initialis etc. mit den beyderseitigen Gründen der ehemaligen Schultheologen gleichsam *per Corollaria* und *Scholia* historisch erzählt, niemal aber mit einer Weitläuftigkeit, die ohnehin ohne Nutzen ist, weil sich dergleichen Fragen nicht unmittelbar auf die Offenbarung und Heilsordnung gründen, sondern pro und contra auch salva fide behauptet werden können, mit unnöthigen Zeitverlust darüber disputiret werden.

Die Polemik, die nach einzelnen Sätzen unsrer Gegner betrachtet im Grunde nichts anders als die Einwürfe gegen unsre Dogmatik ausmacht, ist nicht als ein besonderer Theil der Theologie anzusehen, die man sonst die Streittheologie nannte, und die in der That unsre Gegner mehr von uns entfernte, als zur Annehmung unsrer Religionssätze bewog, besonders wenn sie mit unzeitiger Hitze, und unbescheidnen Eifer getrieben wurde. Im wahren Geiste der Religion und christlichen

Liebe werden die Einwürfe an gehörigen Orten, wo sie einschlagen, redlich wie sie sind angebracht und widerlegt.

Ein guter Dogmatikus ist im Grunde allemal schon ein guter Polemikus. Weil aber die Widerlegung einzelner Sätze zur Entkräftung ihres ganzen Sistems noch nicht hinlänglich ist, so kann jedes Sistem jeder gegnerischen Parthey als ein Anhang zur Dogmatik am Ende genommen, und um so mehr zwar kurz aber doch sistematisch wiederlegt vorgelesen werden, als man sich immer remissive auf das beziehen kann, was schon in der Dogmatik durchgehends gesagt worden ist.

9. §. Die Moral lehret die Agenda. Nirgends war bisher weniger Sistem als in diesem wichtigen Theile der katholischen Theologie. Die Casuistik machte den grösten Theil davon aus, die zwar an sich nicht zu verwerfen, aber auch nicht soweit auszudehnen ist, als sie bisher ausgedehnt war. Es soll die christliche Moral nicht bloß als ein Codex für den geistlichen Richter im Beichtstuhle behandelt werden, um ihn in den Stand zu setzen, daß er urtheilen kann, wie viel sein Beichtkind Sünden begangen, wie schwer sie sind, in wieviel verschiedene Gattungen sie einschlagen u. s. f. Sie ist überhaupt ein Innbegriff und die Theorie der Christenpflich-

ten für Weltliche sowohl als Geistliche, für alle Stände überhaupt, so wie für alle einzelne Christen u. s. f. Kurz ein Innbegriff alles dessen, was jeder wahre Christ nach der Lehre seines Erlösers zu thun hat, und wie er sich bey allen Umständen und Zufällen des Lebens verhalten soll, wenn er je sein ewiges Heil erlangen will. Die Casuistik ist hier nur ein Theil, aber ja nicht das Ganze und Wichtigste davon. Diese Theorie muß also sistematisch hergestellt, und wie es einige auch berühmte Theologen bisher gethan haben, ohne Zusammenhang, ohne Sistem unter die Dogmatik vermischt werden.

Der Methode nach kann zur Einleitung und dem Anfange der bereits offne Uebergang von der Unzulänglichkeit der philosophischen Moral auf die Nothwendigkeit einer geoffenbarten dienen, wo dann von selbst 1) die Fragen de Statu naturae purae, lapsae et reparatae oder gratiae, vom freyen Willen u. s. f. einander die Hände geben, von welchen man weiter auf die Haupttheile der Moral und zwar 2) auf jene Pflichten kommen kann, die allen Christen überhaupt Weltlichen sowohl als Geistlichen gemein sind, und 3) endlich was blos für Geistliche zur Verwaltung ihres heiligen Amtes gehöret.

Wenn irgendwo in einem Theile der Theologie eine Gränzscheidung nöthig ist, so ist sie

bey der Moral nöthig; denn nirgend hat man bisher mehr Abwege und Einfälle in fremde Materien gewagt, die nicht hieher, sondern z. B. in die Dogmatik, in das Kirchenrecht und andere Disciplinen gehörten, wodurch dann die ewigen Collisionen, unnöthigen Repetitionen des Nämlichen und andere Hindernisse einer systematischen Lehrordnung unvermeidlich waren. Die Moral muß also mit die Dogmatik wiederum für das angesehen werden, was sie ist, die Theorie der Christenpflichten; alles was immer wahre Praxis heissen mag, gehört nach jetziger Lehrart, wie die ganze Lehre de Sacramentis, und Administratione sacramentorum zur Pastoraltheologie. Die einzige Casuistik kann bey der Moral, soviel als nöthig ist, beybehalten werden, indem die Anwendung der Grundsätze auf besondere Fälle an sich selbst nichts anders als applicatio principiorum ad Casus ist.

Die wichtigste Sorge eines Lehrers in der Moral soll und kann sich hauptsächlich auf zwey Stücke erstrecken.

1) Daß er seinen Zuhörern bey aller Gelegenheit den Werth und die Vorzüge der geoffenbarten christlichen Moral vor der natürlichen einpräge, und fühlbar mache. Sie ist weiterhabner, weit kräftiger. Sie ist der einzige Weg zur wahren und ewigen

Glück-

Glückseligkeit, dahingegen einige unter den heutigen Moralverbesserern die Bildung des Menschen von der Bildung des Christen getrennt, und hierdurch die christliche Moral ganz eitel gemacht, und entkräftet haben.

2) Daß zur Leitung der menschlichen Handlungen solche Grundsätze und Maasregeln genommen werden, die weder zu gelinde noch zu strenge (beydes ist gleich schädlich), weder auf einen Laxismum noch Rigorismum hinauslaufen. Der vernünftige Christ will in seiner Religion auf eine vernünftige und bescheidne Art unterrichtet und geführt werden. Die allzugroße Strenge benimmt auch dem beßten Herzen den Muth, macht es kleinmüthig u. verzagt, so, wie hingegen die Lauigkeit und allzufreye Nachsicht allen Lastern Thüre und Thore öffnen kann. Discretio Mater virtutum est. Bescheidenheit und Mäßigung ist immer der sicherste und richtigste Weg zur christlichen Vollkommenheit.

10. §. Die Vorlesestunden in der Dogmatik und Moral zusammen sind am Montag, Mittwoch, und Freytag 2 Stunden, nämlich zur Dogmatik, 1 Stunde zur Moral. Und da es hauptsächlich die Moral ist, woraus die Clerici bey den Ordinationen geprüfet werden, so kann auch 1 Stunde am Dienstag und Sonnabend um somehr genom-

nommen werden, als es nur ein Jahr ist, das der Moral gewidmet wird.

III Jahr.

11. §. Im dritten Jahre höret der Theolog das geistliche Recht. Dieses Fach ist nunmehr zur juridischen Fakultät gezogen; es gehöret also auch die Unterrichtungsart dahin.

12. §. Nachdem nun der angehende Theolog in den zu seinem Stande so nöthig als wichtigen theoretischen Kenntnissen, der Scriptur, Kirchengeschichte, Dogmatik, und Moral hinlänglich unterrichtet ist, so kommt es auf die praktische Ausübung der Amtspflichten an, und diese lehret ihn die Pastoraltheologie, die nicht nur in einer weisen Anwendung der christlichen Moral, sondern im ganzen Hirtenamte bestehet, und ein ganz besonderer und sehr wichtiger Theil einer vollständigen Theologie ist, dessen ungemeiner Nutzen bisher so sehr außer Augen gesetzt worden, und den man erst seit kurzer Zeit auf katholischen hohen Schulen in seinen wahren Werth zu setzen und empor zu bringen sucht. Wir wissen aus der Erfahrung, daß nach der ehemaligen Methode Leute aus den theologischen Schulen gekommen sind, denen es zwar an Kenntnissen nicht gefehlt, und die sogar Doktores in diesem Fache waren, die

aber

aber aus Mangel der erlernten praktischen Kenntnisse in der Pastoral allenthalben, auch sogar in gewöhnlichen und täglichen Zufällen sich nicht zu helfen wusten. Die Moral allein ist hier noch lange nicht hinlänglich. Die praktische Klugheit, und die Ausübung der geistlichen Amtspflichten muß sich auf alle Funktionen und auf alle Situationen des menschlichen Lebens erstrecken, bey denen ein Priester zu thun hat. Besonders sind die Kathechetik und Homiletik zwey Hauptstücke wovon die ganze christliche Erziehung, und selbst die Erhaltung des Christenthums bey Kindern und Erwachsenen abhängt. Die Kunst 1) faßlich zu katechisiren, und 2) erbaulich zu predigen ist also eine Hauptsache, woran alles gelegen ist. Sie ist von andern theologischen Studien, und der in den niedern Schulen erlernten Rhetorik eine ganze verschiedene Kunst, die erst nach der Philosophie, und selbst nach einem vorausgesetzten theoretischen Theile der Theologie gelehrt werden muß.

Die Haupttheile der Pastoraltheologie sind.

1) Die Kathechetik.

2) Die Homiletik.

3) Die Liturgie, und Administration der heiligen Sacramenten.

4) Das Betragen eines Seelenhirten im nöthigen Beystande nach Verschiedenheit der Stände, des Alters, der Umstände, z. B bey ansehnlichen Standespersonen, in den Hütten der Bedrängten, in den Gefängnissen der Missethäter, vor dem Bette der Sterbenden, und überhaupt bey allen Auftritten des menschlichen Lebens, bey denen ein eifriger Christ bey seinem Seelenhirten seine Zuflucht nimmt.

13. §. Die Pastoraltheologie fodert wöchentlich, mit Einschlusse der geistlichen Beredsamkeit, wenigst 5 Stunde. Und da die wahren Grundsätze derselben in ihrem ächten Gesichtspunkte noch zur Zeit nicht genommen werden, so kann die Hälfte des Jahres den theoretischen Grundsätzen mit Beybringung guter Muster, und die andre Hälfte der Uebung im Predigtstile, so wie er von andern Schreibarten unterschieden ist, und bloß auf Erbauung zielt, nebst der Uebung im Vortrage gewidmet werden. In dieser Absicht sollen von den Schülern nicht nur schriftliche Aufsätze von förmlichen Predigten öfter verfertigt, sondern auch, weil selbst am Vortrage soviel gelegen ist, öffentlich, theils in der Schule, theils mit Erlaubniß der Pfarrer auch manchmal auf der Kanzel in der Kirche von denen, die Diakonen sind, und sich vor andern hervorthun, peroriret werden. Der sicht-

bare

bare Nutzen hievon wird sich in kurzer Zeit äussern.

14. §. In allen Vorlesungen überhaupt wird die Uebung bey allen Vorlesestunden so eingerichtet, daß nach einer dreyviertelstündigen Vorlesung oder Erklärung, die letzte Viertelstunde einem Examini gewidmet, worinn bald dieser, bald jener Zuhörer aufgerufen, geprüft, und ihm seine Zweifel aufgelöset werden. Durch dieß wird die Aufmerksamkeit der Zuhörer fixirt, der Fleiß befördert, und wenn am Ende die in der Vorlesung vorgetragene Lehre kurz wiederholet wird, eine bleibende Kenntniß bewirket. Am Ende jedes Vierteljahres kann eben in Gegenwart sämtlicher Professoren der Fakultät eine öffentliche Prüfung vorgenommen werden, worinn nicht nur einzelne Schüler auftreten sondern überhaupt alle gefragt werden können, und zu antworten haben. Dergleichen Prüfungen sollen aber vielmehr in einer väterlichen Belehrung, und in einem freundschaftlichen oder Sokratischen Gespräche, als im gewöhnlichen Streittone unternommen werden, wodurch manche Discipeln, die sonst eines guten Willens sind, mehr abgeschrecket als aufgemuntert werden. Die ordentlichen Disputationen haben hinfür, wie bisher, ihren Fortgang; nur aber sollen solche Sätze und Theses vertheidiget werden, die öffentlich in der Schule gelehrt worden sind.

15. §. Nach dieser zweckmäßigen Gradation kann ein Theolog so gebildet seyn, daß er die Pflichten seines Amtes erfüllen, und seiner Gemeinde mit Nutzen dienen kann. Nicht jeder Geistlicher sucht ein Doctor Theologiae oder öffentlicher Lehrer zu werden. Diejenigen, die es suchen, und Lust und Talente haben, können sich durch Privatcollegien, durch eignen Fleiß, Lektur, Umgang mit den Gelehrten ferner verwenden, und das ersetzen, woran 1) wegen Weitläuftigkeit der Gegenstände, 2) wegen zu kostbarem Aufwande auf die Vervielfältigung der Professoren, besonders bey einer nicht gar sehr beträchtlichen Anzahl der Studirenden, 3) wegen Verschiedenheit und Vielheit der Collegien, wodurch der Verstand mittelmäßiger Talente (und diese sind doch meisten) oft mehr verwirrt als aufgeklärt wird keine öffentliche Vorlesung gehalten werden können.

Beylage. A.

Durchleuchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr!

Nach dem gnädigsten Befehl Eurer Churfürstlichen Durchleucht ist beygeschloßner theologischer Plan in reife Ueberlegung gezogen worden, und in der Hauptsache keine Erinnerung darwider zu machen. — — Die wir uns

ins übrigens zu allen Churfürstlichen Hulden ind Gnaden unter ehrfurchtsvollester Unterhänigkeit empfehlen wollen

Eurer Churfürstlichen Durchleucht
Unsers gnädigsten Herrn Herrn ꝛc.

Ingolstadt
en 3 Nov. 1776.

Unterthänigst treugehorsamste Decanus, Doctores, Churfürstlich geistliche Räthe und Professores der theologischen Facultät auf der hohen Schule allda.

Beylage B.

Erinnerung
über den uns gnädig mitgetheilten Plan der Theologie.

I Jahr.

Daß in der Theologie fürnämlich auf drey Stücke 1) auf ein Sistem, 2) auf die Grade 3) auf die Methode das Augenmerk gerichtet werde, kann unmöglich misbilliget werden. Obschon es schwer scheinet, daß in dem ersten Jahre die Schüler zu gleicher Zeit die Sprache, und die schweren Schriftstellen anslegen, und vereinigen, lehren sollten, so werden sie meines Erachtens doch mehr in diesen

diesem Fache begreifen, als selbe itzt konnten; und ein Plan, der alles vollkommen ausführt, wird wohl sehr schwer zu machen seyn; man wollte denn 6 oder 8 Jahre der Theologie bestimmen wollen.]

Daß das Studium Scripturae, wie auch der Kirchengeschichte der Theologiae Dogmaticae vorgehen sollte, hat seine ungezweifelte Richtigkeit; denn die Schüler würden aus diesen Studien sehr vieles Licht und Wichtigkeit ad Dogmaticam bringen. Und wenn auch in der Kirchengeschichte die Particularia vermieden würden, würde doch ein nicht geringer Nutzen aus der sistematischen Abhandlung herfließen, auf die Lehre der heiligen Väter in verschiedenen Zeiten, auf die Constitutionen der Kirche zu schließen.

II Jahr.

Was die Dogmatik betrifft, welche sistematisch, abgehandelt werde, nach dem Wachsthume der Offenbahrung, würde freylich viel schöner, viel angenehmer, denn das itzige Chaos, seyn; besonders wenn 1) die Schulfragen mere Scholasticae: was aber ohnehin geschieht, ausgelassen, 2) jene Dogmata, die dermalen keine Gegner haben, kurz behandelt, 3) alles, was ad Jus Can. et Moralem gehört, abgesondert würde; würde nun Zeit übrig genug bleiben, de Particularibus

ribus Dogmatibus die Lehre, Meynungen der Väter zu erklären; besonders da die Schüler die Hauptkenntnisse schon aus der Litteratur oder Kirchengeschichte hätten.

Daß die *Agenda* ad Moralem verwiesen werden soll, ist ungemein aut, und dieß hätten wir schon längsten sehnlichst gewünscht. Wenn nur dieser einzige Punkt in die Ausübung gebracht würde, könnten wir die Dogmatik in 2 Jahren recht vollkommen geben. Denn welcher erstaunlicher Zeitverlust durch die ewigen Repetitionen und Collisionen, inter Jus Can. Moralem, et Dogmaticam de Impedimentis Censuris et Irregularitatibus, de diversitate Ordinum, de virtutibus, contractibus, Jure et Justitia, Simonia, legibus, actibus humanis et peccatis. Zweytens, würden die Schüler, die in einem Nexu verbundenen Materien, viel leichter begreifen, die itzt untereinander geworfen werden. Drittens, würde es auch den Herren Profesoribus selbst leichter und angenehmer gemacht werden, und würde die Dogmatik auch in einem Jahre weitläuftig genug können gegeben werden, wenn wir betrachten, was ein jeder itzt aus andern Authoren beysetzet, und was die Schüler sich alles notiren müssen, so übersteiget es zuweilen an der Grösse des Formulars des Staberts, so wir vorzulesen haben.

Ich

Ich sagte in einem Jahre, wenn die ganze Lehre de Sacramentis ad Moralem gehört; sollte aber diese beybehalten werden, kann es gar leicht in zwey Jahren, durch zwey Professoren, gegeben werden.

III Jahr.

Das geistliche Recht, mit der Pastoral. Was immer von der Pastoral entworfen, ist sehr gut. Wenn wir nur auch so glücklich und vermögend wären, die hiezu erforderlichen Lehrer zu unterhalten. Doch käme dieses, meines geringen Erachtens, nur auf eine wahre Eintheilung der Materien an. Zum Beyspiele, wenn die Herren Professores Dogmaticae die Moralem Theologiam erhielten; der Herr Professor Juris Can. die Historiam, wie in andern Orten, bekäme, oder seinem Herren Repetitori zugetheilt würde; und ein Herr Wagners oder Huebers Linguam Orientalem, mit oder ohne Scriptur. Denn die einmal gelernte Sprache machet ohnehin kein neues Studium, außer einer Stunde Präparation, aus; nur kömmt es auf die Brust an, ob er im Stande ist, so viele Stunden zu reden. Die Pastoral, welche nur die Praktik in sich begreifet, besteht in der geistlichen Beredsamkeit; und dies könnte vielleicht durch den Herrn Professor Rhetorices geschehen, wenn

wenn er die Woche drey oder zwey Stunden allenfalls dazu anwendete, die von der Zeit seiner itzigen Lectionen, da er vier Stunden lehret, füglich konnten abgezogen werden. Der andre Theil, de administratione Sacramentorum, könnte einem zeitigen Spirituali zugegeben werden; denn zwey Stunden in der Woche nämlich am Erchtage und Pfingsttage frühe, würde er in einer ohnehin ihm bekannten Materie so sehr nicht spüren. Und so würde uns die Ehre bleiben, daß wir doch auch der übrigen Welt uns accomodiren wollten; die Kosten würden nicht zu hoch laufen, und die Schüler würden vielleicht doch immer soviel als in andern Orten profitiren.

III.

Nachricht

von der Einweihung einer neuen Orgel in der evangelischlutherischen Kirche zu Mannheim (*).

So ein nützliches Stück zur Zierde des öffentlichen Gottesdienstes und Erhaltung guter Ordnung bey dem Gesange eine wohl-

(*) Wir haben vor kurzem auch ein neues mit Approbation des Churpfälzischen Consistorii zu Mann

wohleingerichtete Orgel ist: so rühmlich war die Entschliessung verschiedener Mitglieder der evangelischlutherischen Kirche zu Mannheim, ihrem Gotteshause diese demselben noch abgehende Zierde zu verschaffen. Diese Gemeinde hatte sich zwar seit 17 4 einer hinreichenden aber sehr mittelmäßigen Orgel, welche nicht mehr, als 1030 fl. gekostet hatte, bey dem öffentlichen Gottesdienste bedienet. Da diese ganz baufällig wurde: so entschlossen sich viele ansehnliche Mitglieder der evangelischlutherischen Gemeinde, eine neue Orgel, aus ihren besondern Beyträgen, erbauen zu lassen, und dieses Vorhaben wurde auch im vorigen Jahre ungehindert und glücklich ausgeführt.

Der berühmte Orgelmacher zu Sulsbach im Churtrierischen, Herr Heinrich Stumm, übernahm das Werk, und brachte es im Monat December 1777. völlig zu Stande. Das Gehäuse ganz von Eichenholz, mit Bernsteinfirniß angestrichen, wurde von zween Schreinermeistern zu Mannheim, Rissle und Kunz verfertigt. Alle Bildhauerarbeit und andere Verzierungen um das Pfaifenwerk, nebst dem Hauptmittelstück, sind auf die neueste Art

Mannheim herausgegebenes katholisches Lehrbuch für die evangelischlutherischen Schulen erhalten, von welchem wir in Zukunft Nachricht ertheilen werden.

Art mit feinen Golde überzogen. Das Werk selbst hat drey Claviere und das Pedal, wozu 50 Register und Bälche gehören. Dabey sind ein Paar natürlicher Pauken angebracht worden, welche mit den Füßen gespielt werden, und worauf man gar füglich einen sehr guten Triller machen kann. Das Pfeifenwerk ist von guten Zinn verfertigt, sehr rein, und in den zu Mannheim herrschenden Musikton gestimmt. Ueberhaupt ist die Orgel schön, und von den beyden churfürstlichen Kapellmeistern, Herrn Holzbauer und Herrn Vogler, welche sie auf Ersuchen der Gemeinde genau geprüft haben, für ein Meisterstück erklärt worden.

Am IV. Adventssonntage des vorigen Jahrs geschahe die Einweihung der neuen Orgel, wobey sich eine sehr große Menge Zuhörer von allen drey Religion einfanden. Der Anfang des Gottesdienstes geschahe unter Trompeten- und Paukenschall. Nach dem Gesang: Erschallt, ihr Chöre, Gott zu loben! wurde vor dem Altar der 150 Psalm verlesen, und hierauf eine vom Herrn Schulze, dem neuen vortreflichen Organisten an der evangelischlutherischen Kirche, verfertigte Cantate mit Musik aufgeführt, welche einen allgemeinen Beyfall, und zwar um so mehr erhalten hat, da lauter Hofmusici dabey gegenwärtig waren, und die berühmten San-

ger, Herr Hartig und Fischer, nebst der Demoiselle Strasser die Cantate abgesungen haben.

Der verdiente Herr Konsistorialrath, C. B. List, zu Mannheim, hielt die Einweihungspredigt über Psalm 100, 2. und stellte aus diesem Texte vor: Den wahren Gottesdienst der Christen, 1. worin er bestehe, und 2. wie er befördert werde.

IV.

Ankündigung

eines neuen in die Kirchengeschichte einschlagenden Werks des berühmten Fürsten Abbts zu St. Blasien auf dem Schwarzwalde

Herrn

Martin Gerbert.

Wir haben schon mehrmahlen der gelehrten Schriften dieses ruhmwürdigen teutschen Prälaten in diesen Sammlungen gedacht und noch im vorigen Jahre dessen schönes Werk angezeigt, wodurch er die älteren alemannischen

schen Kirchengebräuche aufgeklärt hat. (*) Der Herr Fürst Abbt ist aber seit dieser Zeit unermüdet fortgefahren, sich um die kirchlichen Alterthümer Teutschlands und überhaupt um die ältere teutsche Kirchengeschichte verdient zu machen. Er hat nicht nur seit dieser Zeit die Monumenta veteris Liturgiae Alemannicae unter die Presse gegeben, wovon der erste Theil ehestens ans Licht treten wird; sondern er kündiget auch itzt ein neues Werk an, wodurch nicht nur über die Geschichte der Klöster des Benediktinerodens auf dem Schwarzwalde, sondern auch überhaupt über die ältere Geschichte dieses Theils vom Teutschland ein neues Licht wird verbreitet werden. Der Herr Fürst Abbt hat dieses sein Vorhaben selbst durch ein lateinisches Avertissement bekannt gemacht, und darinne auch andere Gelehrte um Unterstützung ersucht. Damit unsre Leser sich einen Begrif von diesem Werke machen können, theilen wir ihnen hier das ganze Avertissement mit:

SILVA NIGRA
Ordinis S. Benedicti Colonia.

Quae P. Mabillonius *Praefat. P. I. Saec. III. Act. Ord. S. Bened.* §. *II. pag.*

(*) die Vorrede zum III Bande der Actor h. eccl. nostri temp. S. XXXX. f.

XIV. notauit beneficia, quibus Ordo S. BENEDICTI de *Germania* bene meruit, ea singulariter eidem sacro Ordini in acceptis refert *Silva nigra*: propagationem scilicet et conseruationem religionis christianae, scientiarum disciplinam, et soli prius inhabitabilis cultum, vt iure merito *Silva nigra colonia Oraïnis S. Benedicti* dici possit ac debeat. Haec, si vnquam alias, certe hac nostra aetate operae pretium est, in memoriam reuocare; estque mihi isto, quod denuntio, opere propositum: Si quidem, quorum interest, habentque instructa scrinia, ea lubentes aperire, subministrareque materiam huic argumento suis domesticis monumentis, documentisque, quod impense rogantur, velint.

Annales quosdam scribere in animo est ac historiam omnium eorum religiosorum coetuum, qui regulam S. P. BENEDICTI in *Silva nigra* unquam sunt sectati, vel etiamnum profitentur, quocunque habitu atro, albo, vel promiscuo. Vt eorum nempe singulorum pandatur ortus, et incrementa: fundatores, benefactores, tutores, advocati, feudatarii nobiles etc. atque adeo illustrium familiarum genealogia illustretur: harum familiarum edantur sedes, arces, aut earum rudera: oppida item, seu vrbes vicinae etiam, ac veteres pagi porro, in quibus quodlibet situm est monasterium, tractuumque regionis conditio, limi-

tes,

tes, confinia; imprimis etiam ipſius *Silvae nigrae* fines, quaquaverſum a quatuor orbis plagis, deſignentur.

Ob oculos ponatur cuiusque monaſteri ſtatus et diſciplina monaſtica ſeorſim, vel iunctis inter ſe foederibus et congregationibus: ſtatuta et conſtitutiones monaſticae, ſeu etiam eccleſiaſticae, pro ſcholis item et augmentis ſcientiarum, exhibeantur. Succeſſio praeſulum, eorumque praeclare domi forisque, in vtraque republica, geſta; aliorum item ſingulari ſtudio rei chriſtianae excolendae, cura animarum, vitae ſanctitate, et litteris, operibus praeſertim editis, clarorum virorum.

Si qui etiam ad epiſcopatus, aliasque dignitates, abbatias exteras, academias, munera publica, negotiaque alia inſignia admoti ſint ac evocati ab hierarchis, aut principibus: ſeu inclyti in ſaeculo, aut nobilitate generis illuſtres in monaſteria ſe ſe pie et religioſe abdiderunt. Coloniae monachorum ad exterea loca et prouincias deductae.

Scholae in ipſis monaſteriis erectae, in quibus non ſolum monachi ad pietatem et doctrinam formati, verum etiam alii innumeri in ſcholis clauſtralibus a prima inventute inſtituti, eccleſiaſtico et politico ſtatui profuerunt, inclaruerunt que.

Qua ratione porro ipsa ex nomine *Silva nigra*, horrida et inculta primum, a monachis, eorumque opera colonis, hominibus Dei *S. Fridolini*, *S. Margarethae*, *S. Blasii etc.* vt vocabantur, paulatim habitabilis reddita sit ac mansuefacta, excisis silvis, praecisis rupibus, inducta gleba, ac conciliata fertilitate: oppida ac villae instauratae, atque instructi pagi in interiori etiam *Silvae nigrae* recessu, e. g. *Alpegovia* nostra ab alpibus dicta, interfluente alluenteque monasterium *S. Blasii Alba* flumine, perinde ac in *Alemanniae* extremitate boreali ad monasteria *Albae Domïnorum* et *Dominarum* fluvio cognomine. Inde vero non adeo distat celebris in pago *Wiringova* ad *Nagoltam* sita *Hirsaugia*, in monumentis vetustis *Silvae nigrae* accensita cum sua colonia monasterio *S. Gregorii* in *Richenbach*, et *S. Gregorii*, quod nunc *Villingae* subsistit, in *Berchtoldesbara* eodem translocatum fato, quo *Alberspacense* in *Neckergovia* profanatum cessavit, veluti *Sulzbergense* in *Brisgoio* pago: in quo floret *S. Petri*, vnita eidem S. *Udalrici* cella, *S. Margaretha* in *Waldkirch*, nunc Canonicorum collegium, monasterium olim monialium *S. Benedicti*. Accedunt tria id genus monasteria Virginum Ordinis *Cistercienſis Olsbergense* apud *Rauracos*, *Fridenwilanum* in *Berchtoldesbara*, *Gyntherſthalense* in *Brisgoia*, aliquando in *Oberried*, succedentibus ibi monachis *S. Wilhelmi* suburbii,

bii *Friburgensis*, cui proximum est *Carthusianorum*: quae sunt posteriora instituta, ad regulam *S. P. Benedicti* conformata. Caeteris vero *nigrae Silvae* monasteriis antiquitate praestant *Ethonis* seu *Ettenheimmünster*, *S. Trudperti*; illustre parthenon *S. Fridolini Seckingae* in *Rauricia* olim ceu claudebat coronam, qua circumcincta vndique conspicua est *Silva nigra* a primaeva cultura sua *Ordinis S. Benedicti colonia*.

Hi igitur, quorum res agitur, suscepti operis vtilitatem, opportunitatemque nunc temporis non diffitebuntur; itaque spes est, fore, vt votis meis enixisque precibus concedant, atque apparatui meo domestico, a sodalibus meis multis abhinc annis iam colligi coepto, sua quoque adiungere haud graventur symbola ex chronicis veteribus probatae fidei, aut recentioribus etiam, quae sunt a viris eruditis scripta, auctoritatemque sibi conciliant per authentica documenta suis singillatim adiecta locis ac citata ex rotulis, necrologiis, epitaphiis, inscriptionibus aliis, insignis, sigillis, numismatis, chartis et membranis seu diplomatibus, aliisque, quae tulit aetas, antiquis exploratae fidei monumentis: quae si insigniora sint, aut vetustiora, concessis ectypis etiam aeri incidi mereantur, vel saltem describi curatius, ac recenseri, sacra nec non, et profana ly-

pſana, codices manuſcripti, aut typis editi rariores libri; praeſtantia item ingenio, arte, natura opera; quidquid aliud demum ad vtilitatem publicam, eruditionemque, decus et ornamentum Ordinis monaſtici et eccleſiaſtici proferri in lucem dignum cenſeatur. Haec indulgenter ſibi ſuppeditari iterum iterumque rogat.

MARTINUS
Abbas *S. Blaſii.*

Dreyfaches Register
über den vierten Band
der Actor. hist. eccles. nost. temp.

I. Namenregister.

Alcuinus, F. XVII.
Aker, F. 696.
Allatius, L. 281.
Ambros, 579, 581.
Ambrosius, 7, 124, *
Andersen, J. 266.
Andresen, 270.
Anschütz, Th. 661.
Antemann, J. J. 972.
Arnold, D. H. XXVII.
Arulanander, 575. f.
Bahrdt, 833 f.
Balemann, 270.
Balvig, M. 265.
Barthold, P. A. 698, 974.
Bartholomäi, J. C. 997. f. *
W. E. 1002. f.
Bauer, C. 70.
Becker. M. H. 270.
Beinhauer, F. 697.
Belgatti, C. 283.
Benefeld, F. W. XXVIII.
Bengel, J. A. 624. *
Bento, 35.
Berkley, G. 565. f.
Bernhardt, 983.
Bielfeld, 270.
Bjornstühl, 279.
Bodenschatz, J. C. G. 125. f. 142.
Bojanowsky, A. v. 258, 306.
Borch, H. 264.
Borgia, St. 282. f.
Borrory, 39.
Braunig, 981.
Braun, H. 1049.
Brause, C. v. 288, 984.
Brudzewski, C. v. 306, 984.
Breithaupt, 29, 587.
le Bret, J. F. XXVII.
Brius, C. L. 271.
Bruchus, C. H. 270.
Buck, C. H. 271.
Buddeus, J. F. 399, 403, 418. *
Bullet, VII.
Burscher, XII.
Calmet, A. II.
Camerarius, J. XVIII.
Cappelmann, J. M. 423.
Cellarius, C. 312. f. 395. f.
Chmel, J. XIV.
Cotton, 552, 558.
Cranach, L. 1002.
Crome, XVIII. f.
Crusius, P. 962.
Danovius, E. F. 713. f.
Diemer, 35, 37, f. 600. f.
Diogo, 7, 581.
Döring, D. 308.

Dreyer, P. A. 272.
Dülfer, C. 971.
Dzembowski, A. 306.
C. v.
S. v. } 307

Eck, J. G. 659, 665.
Eckerd, 270.
Egede, P. 264.
Einem, J. A. C. v. VIII.
Elliot, J. 551. f.
Erhardt, A. F. 271.
Euſebius, VI. f.

Fabricius, 29. f. 31, 587, 589.
Falkenhagen, 270.
Faüſtel, B. G. 308, 985.
Fehe, C. P. 271.
Fehſe, G. H. 273.
Felbinger, J. M. XXIII.
Fels, J. H. 119.
Fiebig, C. } 985.
Fiſcher, D. }
Flor, M. J. 273.
Francis, P. 31.
Freylinghauſen, 571, 583.
Friccius, J. C. 272.
Friderici, J. C. 427. f.
Frobenius, XVII. f.

Gabhof, J. C. 970.
Gabriel, 593.
Gückims, 270.
Gallicciolli, J. B. XVII.
Gazert, P. M. F. 272.
Geisler, C. D. v. 308, 985. f. 696.
Geißler, F. III.
Gerbert, M. 1078.
Gerike, 30, 32, 38, 590, 592, f. 597.
Gerlach, J. W. 22. f.
Gerling, 27.
Gesner, J. M. 1014.
Gierlow, C. 265.
Godeau, A. II.
Göbicke, S. 703. f.
Götke, J. P. 272.
Göze, J. M. X. f.
Golz, A. St. v. 291, 307.
Graun, A. F. 657.
Gregorius, M. XVII.
Greiff, G. H. 272.
Grommet, J. P. 434.
Grosheim, 272.
Gſellius, M. 707. f.
Gunkherod, XIV.

Haaza-Radlic, G. v. 307, 984.
Habakuk, 592.
Haberkorn, J. 697.
Hänſchkel, J. A. 971.
Hager, J. L. 272.
Haintzel, J. 697.
Haniſch, 982.
Harles, G. C. 608.
Harvard, 562.
Haſſe, 269.
Haſſelmann, C. F. F. F. } 271.
Hedde, C. F. 273.
Hedelhofer, F. G. 306.
Hee, J. 264.
Heilmann, 982.
Heimann, B. 308.
Heiſe, G. J. W. 271.
Hellwig, 983.
Hemke, M. 272.
Hempel, C. 969.
C. A. 970.
Hermann, 270.
W. L. 99.

Hering,

Hering, D. H. XIV, XXV.
Herold, C. A. 307.
Herzberger, G. 911.
Heſſe, M. 906.
Heydrich, C. 968. f.
Hildebrandt, H. S. 271.
Hölder, 835 f.
Hofmann, 270.
C. G. 308, 985.
Hoier, 15.
Hollſtein, C. Gr. v. 264.
Holm, 266.
Horne, G. XV.
Hüttermann, 32, 590. f.
Hupel, A. W. 101.
Huwaldt, G. 273.
Hyper, B 11.
Jacobi, G. 964.
J. G. 217.
Jacobſen, 270.
Jäger, H. J. 265.
Janſſen, N. 273.
Jenſen, 270.
Jeſadian, 13, 34, 594.
Jeſu, J a XIX.
John, 1, 11, 571.
Johnſen, B. 30.
Jonas, 265.
Joſua, 266.
Ipſen, C. F. 272.
Iſaak, 266.
Kämpf, J. C. 271.
Kallmann, 981.
Kalkraruth, A. v 306, 984.
Kapp, J. 99.
Kaulfuß, J. G. 308. 981.
Kirnander, 35, 37, 600. f.
Klein, 1, 18, 571.
Knab, 100.
Kniſpel, 981.
Knöcher, J. 960.
Knoll, 982.
Koch, G. F. 308, 984.
König, 1, 571.
Köppe, C. H. 973.
Köſter, 447.
Kolhof, 1, 18, 571.
Koppe, 288.
Kramer, 269.
Kranold, J. A. 79. f.
Krebs, J. F. 312. f.
Krück, 269.
Krumbholz, J. C. 288, 306, 984.
Kuciewski, M. 308, 985.
Kunze, 285.
Längner, J. C. 290. 306.
Lairiz, J. G. 68.
Lang, C 100.
Lange, C. F. 271.
C. 273.
Langheim, B. C. H. 270.
Lappe, N. 999.
Larſen, B. 265.
F. J. 266.
Lau, J. C. 270.
Lauber, G. B. 308.
Leidemann, 19, 21, 562. *
Leithäuſer, J. N. 273.
Lenz, N. H. 271.
Leps, 285. f.
Leyſer, P. 1000.
W. 1000.
Licht, J. A. 308. 982. 985.
Liebhold, 270.
Lilie, C. P. 269.
Logau, von, 1016.
Lohmann, D. 308.

Loppe.

Loppenau, 271.
Lorenz, J. M. XX.
Lossow, H. v. } 306.
S. v.
Lucä, C. 709.
Lüderwald, I. 571.
Lucke, C. v. 307.
Lundi, 270.
Machatius, J. 307. 984.
Maderup, 2. 124. 571.
Maizonnet, III.
Man, 270.
Maquers, III.
Maragraf, 983.
Martini, J D. 585.
Masch, 120 122.
Matthiä, W. C. XXVI.
Meißner, H 696.
Melanchthon, P. XVIII.
Meyer, J. H. 270.
J. S. 273.
Michaelis, J. D. IV.
Mielk
Möller } 269.
Mosheim, J. L. v. IV.
Mühlenberg, 286.
Müller, J G. 657. 664.
Munonius, 309.
Mauwerk, 123.
Neudorf, P. J. 270.
Nicolai, 265.
Niedtner, A. 705.
Niemeyer, A. H. III.
Nitisch, G. 287. 307.
Nösselt, J. A. XVIII.
Nostitz, C. v. 307.
Osterwald, von, III.
Otto, C. 706.
F. E. 98.
Panzer, G. W. XI.
Pasche, F. W. 26.
Paschke, 584 f.
Petersen, A. 271.
J. 265.
Philipp, 6. 572. 581.
Pisanski, G. C. VII.
Pistorius, v. 918.
Pohl, 270.
Pohle, C. 584 f.
Porta, P. D. R. de, XXIV.
Porzelius, J. D. 116.
Pray, G XXVIII.
Pruser, B. G. 308.
Rachlev, J. 266.
Radynski, D. 306. 954.
Rajanalen, 13.
Rajappen, 7. f. 581.
Ramolhete, M. 35.
Rasmusen, P. 265.
Reder, 982.
Regenbog, J. XXII.
Reinhardt, A. C. 661.
M. 701.
Rettingk, P. 702.
Reuß, J. F. 623. f.*
Rhina, J. } 273.
Rhode, J. H.
Richard, C. L. XIII.
Richter, G. F. 308.
Riedler, Z. 961.
Ringeltaube, 309.
Robert, C. W. III.
Rößler, C. F. XV.
Röder, G. 710.
Rosa, C. 971.
D. G. 685.
Rosch, M. 963.
Rothmann, J. 698.

Rottler,

Rottler, J. P. 24. f.
Rottwitt, 983.
Saabye, H. E. 265.
Sachers, S. G. 308.
Salbach, 983.
Salisbury, W. VII.
Sandberg, 586.
Schaarschmidt, W. 701.
Schäfer, S. G. 290, 306, 984.
Schawrimuttu, 30.
Scheel, J. G. 271.
Scheidemantel, 309. f.
Schatelig, 270.
Schimmeier, J. A. XI.
Schierthoß, C. G. v. 307.
Schlegel, G. 717. 778. f. 805.
Schlichting, 270.
A. v. 288. 306.
Schmid, J. XXII.
Schmidt, 270.
J. 272.
Schmiedt, T. L. 663, 665.
Schöllkopf, J. J. 582 f.
Scholz, 269.
Schorcht, J. M. 424.
Schröder, A. 271.
Schröer, J. S. 424.
Schröter, J. G. 689.
Schurzfleisch, C. S. 1016.
H. L. ebendas.
Schwarz, 6. 13. 43. 590.
J. P. 805.
Seber, W. 659 f.
Seiler, G. F. 608. 716 f. 806.
Sela, A. 959.
Sembeck, J. G. L. 119.
Semler, J. S. IV f.
Sinhold, J. B. 423.
Siri, J. J. 110 f.
Speroni, A. 11.
Spittler. L. T. XIII.
Stechbar, F. G. 398.
Stern, J. C. 424.
Sterzinger, D. F. III.
Stettfeld, 100.
Stiegler, C. G. 308, 985.
Strahl, W. XXIII.
Strobel, J. XVIII. 697.
Stroth, F. A. VI.
Student 982.
Sturm, J. G. 271.
Sturzel, 981.
Svarinus, J. 699.
Sverdrup, J. 265.
Szarzynski, J. v. 306.
Taube, F. W. v. XXVIII
Thamm, 270.
J. 696.
Thiessen, 269.
Thomann, J. M. 119.
Torkel, 266.
Toutemin. J. XXII.
Trause, C. 266.
Trautermann, J. C. 424.
Tromler, C. H 424.
Trudpertus XIX f.
Tulle, H. 265.
Unruh, A. 307.
A. v. 288. 307.
B. G. 306.
C 984. 306.
C. v. } 307.
G. v. }
C. S. 307.
C. P. 307.
J. A. v. 306.
Gr. v. 292.

Vol

Volquants, G. V. P. 272.
Walch, A. G. 655, 659. 664.
C. F. 355.
C. W. F. IX. XXI. 354. 805.
G. 311.
J. C. J. 353.
J. G. 310 f.
Walther, M. 424.
Wanderer, G. W. C. 98.
Weigt, J. S. 308.
Weissenbach, J. XVI.
Weitzmann, 983.
Werner, 697.
Whneloch, 286, 566.
Wiborg, Th. 266.
Wiese, H. L. 271.
Wilde, H. 702.
J. K. 272.
Wilhelm, W. XVI.
Williams, 552. 568.
Wirth, J. G. 288. 306. 981. 984.
Wolf, C. 417.
H. 273.
J. D. 308.
Zachariä, 805. G. T. V.
Zeydlitz, A. C. v. 307.
S. v. 307, 984.
Zeglin, I. 571.
Zenkel, G. P. 425.
Zeüschner, J. J. 308. 981. 985.
Ziegenhagen, 26.*
Ziegler, H. F. 272.
Zychlinski, C. v. 307.

II. Oerterregister.

Adelnau, 983.
Alten-Cempe, 270.
Alten-Rahlstedt, 271.
Altona, 60.
St. Annen, 273.
Anspach, 100.
Augsburg, 266.
Bargtheil, 271
Becker, 269.
Bayerberg, Kloster, 645.
Bayreuth, 98. f.
Bauchwitz, 983.
Beinschen, 981.
Bergstedt, 271.
Biekendorf, 270.
Binen, 982.
Bojanowa, 288.
Bombay, 40.
Bordesholm, 272
Bornisch-Hammer, 981.
Boston, 551, 558. f.
Branz, 983.
Breslau, 695. f.
Brügge
Büsum 272
Burgliebenau, 701.
Buzbach, 522. f.
Calcutta, 35. f. 600.
Carrical, 578, 508
Ceylon, 11.
Christianshaab, 265.
Claushafen, 265.
Clausthal, 428.
Cöthen, 587.
Columbo, 19 f.
Coppenhagen, 25 264. f. 581, 586, 630.
Cotschin, 42.
Creusen, 100.
Cudelur, 32. f. 590. f.

Culm-

Eulmbach, 98.
Delitz am Berge, 702.
Delve, 273.
Dierdorf, 855. f.
Dörpat, 101.
Dovenau, 269.
Eckelsheim, 434. f.
Egedesmünde, 265.
Eichede, 271.
Eißdorf, 959.
Elenschenhagen, 269.
Erlangen, 608. f. 713. f.
Fischker Nesset, 266.
Flemhude, 269.
Flintbeck, 272.
Frauenaurach. 125.
Fraustadt, 309.
Freyburg, im Brisgau, 86. f.
Friedrichshaab, 266.
Gabe, 19.
Geringswalde XXIV.
Giekau, 270.
Goa, 582.
Godhafen, 265.
Görchen, 982.
Göttingen 349. 354. 428. 834.
Grunda Kuritschi 50 f.
Gothaab, 266.
Grätz, 981.
Grömnitz, 272.
Grosen-Aspe, 271.
Grosgöhren, 706. 709.
Grosgörschen, 963.
Groswiederitzsch 702.
Grube, 271.
Gumbsheim, 429 f.
Gundorf, 964.
Hamburg, 427. 478. f.
Hausühn, 270.
Hayn, 961.
Heide, 272.
Heidesheim, 834.
Henne, 273
Hennstedt,
Hof, 99.
Hohenlohe, 960.
Hohenstein, 270.
Holleben, 968.
Holsteinsberg, 265.
Jacobshafen, 265. (19. 21
Jasnapatnam,
Jena, 310. f. 713 f.
Jutroschin, 983.
Kalisurei, 20.
Kalportti, 19.
Kaufbeüren, 113
Kempno, 983.
Kiel, 58. 270 674
Kilkarei, 20.
Klastavo, 288.
Knautnauendorf, 966.
Kölitze, 710.
Kopenhagen, s. Copenhagen.
Koschemin, 983.
Lauchstädt, 970.
Lebanon, 566 f.
Leberade, 270.
Lehnsau, 270.
Lettel, 983.
Leüna, 701.
Leipzig XXIV.
Lindau am Bodensee, 110 f.
Lissa, 278 f. 290 f. 297. 309.
London, 26. 579.
Lützen, 706, 970.
Lunden, 272.
Madras, 30.
Magdeburg, 428
Majaburen, 576.
Martrannstädt, 707.
Meiland, 279.
Memmingen, 587. (705. 711
Merseburg, 703.
Moßzenn, 982.
Muschwitz 960. 976.
Nagapatnam, 12 18 f.
Neuenkirchen, 270. 273.
Neukirchen, 973. 981. Neus

Neumünster, 271.
Nüchel, 270.
Neust. 270. 981.
Obornik, 982.
Ofen, 278.
Oldenb. 271. 273
Ostrowo, 983.
Pernau, 101.
Pest, 278.
St. Petersburg, 985. (285.
Philadelphia,
Pissen, 968 f.
Pobles, 963.
Pollam, 592 f.
Pondicheri, 35. 579 f. 590.
Porrian, 17. 579
Posen, 982.
Prenz, 269.
Prilwitz, 121.
Probsteyerhagen 270.
Quesitz, 972.
Ratzeburg, 120 f.
Reissen, 982.
Rendsburg, 633.
Reval, 104.
Reuten, 112 f.
Rhetra, 121.
Riga, 101 f.
Ritenbench, 265.
Rogozno, 982.
Rogsen, 983.
Rom, 280 f.
Ruckmarsdorf, 962. 979.
Sadras, 589.
Sandberg, 983.
Saurau, 270.
Schaafstädt, 959.
Schkeuditz, 699. 973.
Schlammersdorf, 270.
Schleusingen, 655 f.
Schlichling, 273.
Schönberg, 270.
Schönwalde, 270.
Seelent, 270.
Selb, 99.
Siefersheim 443
Siek, 271.
Sierakowo, 981.
Sinnappennaikan paleiam, 34.
Stahrsiedel, 968 973.
Steinbock, 271.
Stellau, 270.
Sükkentoppen, 265.
Sütstadt, 270.
Tanjour, 6 f. 47. 54. 572. 576. 581. 602 f.
Tellingstedt, 272.
Teudiz, 698. 974.
Thurnau, 100.
Tirschtiegel, 980.
Tirutschinapali, 42 f. 572 582. 590. 601 f.
Tomyszl, 981.
Trankenbar, 1 f. 6. 124. 571. 580, 584. 586.
Trinconomale, 21.
Trittau, 271.
Tübingen, 623 f.
Tutukoryn, 20.
Veste, 963. 970.
Umanack, 265.
Unruhstadt, 288.
Upernavik, 265.
Wackam, 43. 48. 52.
Warschau, 309.
Weddingstedt, 272.
Weimar, 997 f.
Welin, 30 f. 589.
Weringerode, 583. 585.
Weslingbuhren, 273.
Weßmar 971.
Westensee, 269.
Williamsburg 607.
Wirzburg 834.
Woeperi 29 f. 587 f.
Woldenhorn 270
Wonsiedel, 100.
Wurzen, 69. f.
Zaniemyszl, 982.
Zölschen, 698.

III. Realregister.

Ablaß, verheissener, bey dem von den Franciscaniern zu Freyburg gefeyerten Fest Portiunculä 86. f.

Acte der feyerlichen Union der Dissidenten beyder evangelischen Confeßionen in Polen, 287. f. 292. f.

Actenstücke, betr. die Trennung der Reichscammergerichtsvisitation, 143. f.

Alterthümer, die zu Prilwiz gefundene werden in die Dombibliothek zu Ratzeburg gebracht, 121. ausgearbeitete Kunstwerke zur Aufklärung der biblischen 125. f.

America s. Gesellschaft.

Amtsveränderungen in Lindau 110. f.

Anabaptisten in Pensilvanien 606.

Anspach, in diesem Fürstenthum sind die Sommerschulen befohlen, und verboten, todte Leichname in eine Kirche zu begraben 100.

Arche Noä, Beschreibung derf. 141.

Baden, des Herrn Marggrafen Schreiben an das Corp. Euangel. in der Gerßlacherischen Sache 645. f.

Baiern, Entw einer sistemat. Lehrart in der kathol. Theologie für die theol. Studien in diesem Lande, 1048. f. wird in Ingolstadt eingeführt, 1048 *)

Bayreuth, Nachr. zur Kirchengeschichte in diesem Fürstenthum 98 f. was in demselb. befohlen und verboten worden, S. Anspach

Beichtsitzen am Sontag vor dem Gottesdienste, Kön. dänis. Verordnung wegen Abstellung dess. 672.

Bethaus, neues zu Sinnappen naikampaleiam 34.

Bibliothek, herzogl. zu Weimar, 1013 f. Realkatalogus über dies. wird von dem sel. Bartholomäi verfertiget, 1020 f. 1025 f. neues Gebäude zu dieser Bibliothek, 1022 f. vom Herzog zu Mecklenb. gestiftete in der Domkirche zu Ratzeburg 121 bey

der Universität zu Massachusetsbay 562. in Connecticut 565.

Birnbaumer, Bojanover) Kreis, evangel luther. Kirchen, darinnen, 981 f.

Bordesholm, Prediger in diesem Amte 272.

Butzadinger Land, Pfarrstellen darinnen, 274.

Cammergerichtsvisitation, s. Reichs Cammer Ger. Visitat.

Candidaten, Kön. Dän. Verordnung wegen ihrer Prüfung 676 f.

Capuciner, ihr attentirter Klosterbau zu Dierdorf, 855 f.

Ceylon, Reise eines evang. Mission. nach dieser Insel 19

Character, J. G. Walchs 339 f.

Cismar, Pfarrer und Kirchen in diesem Amte 271.

Collegium de propaganda fide zu Rom, Nachr. von demf. 281. Collegia in Nordamerika 563.

Confirmation, Einführung derf. in einigen Diöcesen des Churfürstenth. Sachsen, 66 f.

Connecticut, kirchl. Verfassung dieser Kolonie 563 f.

Consistorium der A. C. Verwandten in Polen, Anordnung dess. 290. was für Sachen dahin gehören sollen, 301.

Corpus Evangelicorum zu Regenspurg, die von demf. wegen Trennung der Reichscammergerichtsvisitation gepflogene Handlungen, 143 f. Conclusum deswegen 206 f. der ev. Gemeinde zu Gundsheim Memorial an dass. wegen des Simultanei 429 f. des Marggr. zu Baden und geh. Referent. Gerstlachers Schreiben an dass. 645. f. des reform. Ministerii zu Dierdorf und der Bürgerschaft Anzeige an dass. wegen des Kathol. Klosterbaues, 856 f. 920 f. 939 f.

Dänische, kön. Verordnungen für die hollstein. Lande 58 f.
Verzeichniß itzigen Mitglieder der Mißion in Grönland 264 f.
Declaration gegen den Churf. von Sachsen wegen Aufhebung des Abzugsgeldes und ehmal. Verbots, Herrnhut betr. 275 f.
Darmstädtische, Hessen-Verordnungen 500 f.
Dankfest der Dißidenten in Polen wegen wieder erlangten Religionsfreiheit 289.
Delmenhorst, des. Pfarrkirche 269.
Dißidenten beyder ev. Confeßionen in Polen, Acte der feyerlichen Union ders. 287. f.
Dithmarsen s. Vorderdithmarsen.
Dorfschulen im Mecklenburgischen, Einrichtung ders. 124.

Ehegelübte der Studierenden zu Kiel, wenn solche ungültig seyn sollen, 58 f.
Eilenburgische Dioces, Einführung der Confirmation in ders. 78 f.
Estland, topograph. Nachr. von diesem Herzothume, 101, 103 f.
Exorcismus, Abschaffung desselben in den vormal. großfürstl. Lande, 673.

Fegfeuer, Gebet für die armen Seelen in dems. 94 f. für die abgestorbene Eltern, 95. für Brüder, Schwestern und Blutsverwande 96.
Fest Portiunculä, Nachr. von dems. bey den Franciscanern zu Freyburg und von dem an solchem verheisene Ablaß 86 f.
Feyertage, die Dissidenten in Polen wollen diejenige beybehalten, welche die Republik zulezt angenommen und bestätiget hat 305.

Gebet bey der Jubelfeyer des Gymnasii zu Schlewsingen 665 f.
Generalsuperintend in Liefland, wer unter ihm steht und dessen Verrichtungen 101. f.
Generalsynode 288, was auf derselben soll abgehandelt werden 299. f.
Gerstlacherische Erbschaftssache, Schreiben deswegen an das Corp. Ev. 645. f.
Gesangbuch, tamulisches 31.
Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums und aller nützl Erkenntn. unter den Teutschen in Amerika 285.
Götzendienst und Tempel zu Bombay, Beschr. dessen 40 f Originalstücke des wendischen 122.
Grönland, Verzeichnis der ietzigen Mitglieder der Kön. Dän. Mission das. 264. f.
Grospolen, Verzeichn. der das. neuen evang. luth. Kirchen 980 f. S. a. Polen.
Gutachten eines Gottesgelehrten über des Andr. Hölders Buch 835. f. dergl. sollen die theol. Fakultäten zu Göttingen und Wirzburg über D. Bahrdts Uebersetz. des N. T. abgeben 834.
Gymnasium, 200jähr. Jubelfeyer des gemeinschaftl. Henneberg. zu Schleusingen 655. f.

Herrnhut, Kön. Dän. Declaration gegen Churfachsen wegen Aufhebung des ehemal. Verbots 275 f.
Herrnhuter in Pensilvanien 606.
Holstein, Verzeichn. der Pfarrkirchen in dem gemeinschaftl. ib. Kön. Dän. Verordnungen für diese Lande 58 f. 671 f.

Indianer, Schule für sie in Lebanon 566 f.
Ingolstadt, churbaier. Commission zum besten das. Universität 1048 (*) f. S. a. Baiern.
Inquisition zu Goa abgeschaft 582.
Inspectionsordnung des Fürstenthums Hessendarmstadt 500 f.
Iosephus Flau, Nachr. von einer vortrefl. Handschr. von dessen antiquitatt. jud. 280.
Jubelfeyer, 200jähr. des henneberg. gemeinschaftl. Gymnasii zu Schleusingen 659 f.
Jubelpriester im Stift Merseburg, seit der Reformation 698 f. 959 f.

Harger Kreis, ev- luth. Kirchen darinnen 981.
Kirchen, ev. lutherische, Verzeichn. der in Grospolen errichteten neuen 980 f.
Kirchengerichte, Convente, in Liefl. und Estland 104 f.
Kirchengeschichte, Nachr. zu dens. aus dem Bayreuthischen 98 f. vom Herzogth. Liefland 101 f. aus dem Meklenburgisch. 120 f. aus Trankenbar 124.
Klosterbau, katholischer, zu Dierdorf 855 f.
Kunstwerke, ausgearbeitete zur Aufklärung der biblischen Alterthümer 125 f.

Leben, Character und Schriften Joh. Ge. Walchs 310 f. Lebensgeschichte J. F. Reuß 623 f. Leben und Charakter J. C. Bartholomäi 997 f.
Leiningen Hildesheim, Reichshofrathsconcl. an den Grafen wegen D. Bahrdten 834.
Liefland, kirchliche Verfassung dieses Herzogth. 101 f.
Lisnerkreis, ev. luth. Kirchen in dems. 982.

Massachusetsbay, kirchl. Verfassung dieser Kolonie 558 f.
Meißnische Diöces, Einführung der Confirmation in dems. 69 f.

Meklenburg. Nachr. von Kirchensachen in diesem Herzogth. 120 f.
Merseburg, Jubelpriester in diesem Stift seit der Reformation 698 f. 959 f.
Meseritzerkreis, ev. luth. Kirchen darinnen 980.
Metropolitan, dieser Titel soll künftig im Hessendarmstädt. abgeschaffet seyn 501.
Ministerium zu Hamburg, dessen Vorstellung an den Magistrat wegen der Reformirten freyen Religionsübung 478 f.
Mission, Nachr. von dem Zustand der evangelschen in Ostindien zu Tankenbar 1 f. 571 f. Woeperi bey Madras 29 f. 587 f. zu Cudelur 32 f. 590 f. Calcutta in Bengalen 35 f. 600 f. Tirutschinapali 43 f. 601 f. Mitglieder der Kön. Dän. in Grönland 264 f.
Münzkabinet, Herzogl. zu Weimar 1024.

Nassauweilburgische Verordnung, die Witwen- und Waisencasse für die protestant. Schuldiener betr. 847 f.
Neuengland, Religionsgeschichte davon 549 f. 604 f.
Neuyork, kirchl. Verfassung dieser Kolonie 604 f.
Norderdithmarsen Pfarrer in dieser Landschaft 272.

Oberconsistorium beyder Confessionen der Dissidenten, die Errichtung dess. soll ausgesetzet bleiben 297.
Oldenburg, Pfarrkirchen in dieser Grafsch. 273.
Orgel, Einweih. der neuen in der evang. luth. Kirche zu Mannheim 1075.
Ostindien s. Mission.

Pensilvanien, kirchl. Verfassung dieser Kolonie 605 f.
Pfalz, Reichshofrathsconcl. an den Churfürsten, D. Bahrdten betr. 833 f.

Pfarr-

Pfarrkirchen, Verzeichn. derſ. in dem vormals geweſenen Großfürſtl. Holſtein und der daran ſtehenden Geiſtlichen, wie auch in den dargegen vertauſchten Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt 269 f.
Pinneburg ſ. Holſtein.
Polen, Acte der feyerlichen Union der Diſſidenten beyder ev. Confeſſionen in dieſem Königr. 287 f.
Poſnerkreis, ev. luth. Kirchen in demſ. 982.
Prediger, Kön. Dän. Verordnung wegen beſſerer Beförderung verdienter 671
Pröbſte in Liefland, derſelben ſind acht 108.
Prüfung der Candidaten, Kön. Dän. Verordnung deswegen 676 f.
Quäker in Neuengland und ihre Verfolgung 554 f. in Penſilvanien ſind die vornehmſten 605.
Ranzau ſ. Holſtein.
Ratzeburg, Synodalverſammlung in dieſem Fürſtenth. 120.
Rechtfertigung, Nachricht von der über die Lehre von derſ. entſtandene theol. Strittigkeit 713 f.
Reformirte in Hamburg, des daſ. ev. Miniſterii Vorſtellung an den Magiſtrat wegen ihrer freyen Religionsübung 478 f.
Reichscammergerichtsviſitation, Actenſtücke, betr. die Trennung derſ. 143 f.
Reichshofrathsconcluſa, D. Barth und deſſen Ueberſetzung des R. T. betr. 833 f.
Reinbeck, Pfarrer in dieſem Amte 271.
Reiſen der ev. Miſſionarien in Oſtindien 18 f.
Religionsbeſchwerden der Evangeliſchen zu Gumbsheim 429 f.
Religionsgeſchichte von Neuengland 549 f. 604 f.
Religionsübung, freye der Reformirten zu Hamburg, des. ev. Miniſterii Memorial deswegen an den Magiſtrat 478. f.

Rhode

Rhode Island, kirchl. Verfassung dieser Kolonie 568 f.

Sachsen, Einführung der öffentlichen Confirmation in einigen Diöcesen dieses Churfürstenth. 66 f. in der Diöces des Stifts Meissen 69 f. in der eulenburg.-Diöces 78 f. Kön. Dän. Declaration gegen den Churf. v. Sachsen wegen Aufhebung des Abzugsgelds und Verbots, Herrnhut betr. 275 f.

Schriften, neuere zur Kirchengeschichte II. f. J. G. Walchs 385 f. um D. Luthers hat sich sonderlich Walch verdient gemacht 333, 346, 400 f. des Raths der Reichsstadt Augsburg Verordn. wider die Ausbreitung und das Lesen irreligiöser und den guten Sitten nachtheiliger 266 f.

Schule, zu Lebanon für die Indianer 566 f. in Massachusetsbay 562, lateinische bey den Teutschen in Philadelphia angelegt 285 f. Vorschlag zu einer europäischen in Trankenbar 23, 25, itzige Einrichtung der St. Petersschule zu St. Petersburg 985 f. S. a Sommerschulen.

Schulbediente, protestantische, nassauweilburg. Verordnung, die Witwen- und Waisencasse für dies. betr. 847 f.

Schulhaus, neues zu Calcutta 36.

Schulordnung, hessendarmst. in der Stadt Buspach 522 f.

Seminarium philolog. zu Erlangen 608 f.

Simultaneum, Memorial der ev. Gemeinde zu Gumbsheim an das Corp. Ev. wegen Einführung dess. 429 f

Sommerschulen auf dem Lande sind in den Fürstenth. Anspach und Bareuth anbefohlen 100.

Spiozismus unter den Bramanen 2 f.

Sprachen, verschiedene, welche zu Rom in dem Collegio de propagunda fide gelehrt werden 281 f.

Stiftshütte Mosis, Beschreibung einer mit Fleis verfertigten 126. f.

Stri-

Stritigkeiten ſ. Rechtfertigung.
Studirende zu Kiel, ihre Ehegelübde und Anwerbung unter den Truppen, wenn ſolche ungültig ſeyn ſollen 58 f. der Landeskinder daſ. zu haltens des Triennium 63, 674 f.
Studioſi theol. was wegen denſ. in der heſſendarmſtädt. Inſpectionsordnung verfüget worden 509, Kön. Dän. Verordn. wegen ihrer Prüfung 676 f.
Synodalverſammlung im Fürſtenth. Ratzeburg 120 f.
Synode, erſte in Neuengland 552. S. a. Generalſynode.
Syriſches altes Teſtament, eine noch gar nicht bekannte Handſchrift deſſ. 279 f.

Tempel Salomons, Beſchreibung eines accurat verfertigten, 131 f.
Theologie, Entw. einer neuen Lehrart in der katholiſchen, für die theol. Studien in Baiern, 1048 f.
St. Thomas-Chriſten, von wem ſie den Namen haben, 284.
Todter Leichnam ſoll in den Fürſtenth. Anſpach und Bayreuth in keine Kirche begraben werden, 100.
Tremsbüttel } Pfarrer in dieſem Amte, 271.
Trittau }

Verleugnung der Welt, ſchönes Beyſpiel in Oſtindien, 11.
Verordnungen, königl. däniſche für die hollſteiniſchen Lande, 1. wegen der Ehegelübde und Anwerbung der Studirenden, 58 f. 2. wegen Legitimation der unehelichen Kinder, 61 f. 3. wegen des von den ſtudierenden Landeskindern zu haltenden akademiſchen Triennii zu Kiel 62 f. 4. wegen beſſerer Beförderung verdienter Prediger, 671 f. f. wegen Abſtellung des Beichtſitzens am Sonntage vor dem Gottesdienſt, 672. 6 wegen Abſchaffung des Exorcismus in den vormaligen grosfürſtl. Landen, 673. 7. wegen des zweyjährigen Aufenthalts der Studierenden zu Kiel, 674 f. 8. wegen der mit den Candidaten des Predigtamts anzuſtellenden Prüfung, 676 f. heſſendarmſtädtiſche

saye Inspectionsordnung dieses Fürstenth. 500 f. Schulordnung zu Buzbach, 522 f. nassauweilburgische, die Wittwen- und Waisencasse für die protestantischen Schulbediente betreffend, 847 f. des Raths der Reichsstadt Augsburg wider die Ausbreitung und das Lesen irreligiöser und den guten Sitten nachtheiligen Schriften, 266 f.
Virginien, Kirchlicheverfassung dieser Kolonie, 607.
Uneheliche Kinder, kön. dän Verordnung wegen Legitimation ders. 61 f.
Universität, in Massachusetsbay 562, von dem Zustande der zu Breslau 695 f. die Tyrnauer wird nach Ofen verlegt 278, kön. dän. Verordn. wegen zwey jährigen Aufenthalts auf ders. zu Kiel 62 f. 674 f.
Urkunden, betr. den kathol. Klosterbau zu Dierdorf, 1. das sämmtl. evangel. reform. Ministerii und der Bürgersch. Anzeige an das Corp. Evang. 856 f. 2. Schreiben des Gesanden v. Pistorius an den Gr. v. WiedRunkel 918 f. 3. fernere Anzeige des Minister. u. der Bürgersch. bey dem Corp. Evang. 920 f. 4. abermal. Anzeige 939 f. 5. Schreiben des Corp. Ev. an den Grafen 955 f.
Weimar, Einführung der Confirmation in diesem Fürstenthum 67 f.
WiedRunkel, des Grafen den Capucinern ertheilte Concession eines Klosterbaues zu Dierdorf 856 f. der dasig. Bürgersch. Supplik an dens. 889 f. Consistorialprotocoll darauf 94 f. S. Urkunden.
Wendischer Götzendienst, Originalstücke desselb. 122.
Wittwen- und Waisencasse, nassauweilburg. Verordnung für die protestantischen Schulbediente, 847 f.
Wöllstein, Nachricht von diesem Amte, 431 f. besonders vom Religionszustand, 433 f.
Wohlthaten für die evangelischen Mission, 27 f.

Verbesserung.

Man lese Seite 159. Zeile 8. } conformiren.
163. Zeile 21. }
645. (*) S. Acta hist. eccl. nostri temp.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google